

# Schriften zur Kriminologie und Strafrechtspflege

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Frieder Dünkel  
und Prof. Dr. Stefan Harrendorf  
Universität Greifswald

Band 69



Moritz von der Wense

## Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug

Ein programmspezifischer Vergleich  
von Struktur, Konzepten und Umsetzung in  
Berlin, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Forum Verlag Godesberg

# **Schriften zur Kriminologie und Strafrechtspflege**

Criminology and Criminal Justice Series

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Frieder Dünkel  
und Prof. Dr. Stefan Harrendorf  
Universität Greifswald

**Band 69**



Moritz von der Wense

# **Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug**

Ein programmspezifischer Vergleich  
von Struktur, Konzepten und Umsetzung in  
Berlin, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach  
Alle Rechte vorbehalten.  
Mönchengladbach 2021  
Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt  
Printed in Germany

ISBN 978-3-96410-023-8  
ISSN 2698-363X

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort:</b> <i>Frieder Düinkel</i> .....	XI
<b>Danksagung:</b> <i>Moritz von der Wense</i> .....	XXII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XXIV
<b>1. Einleitung</b> .....	1
1.1 Ausgangslage .....	1
1.2 Gang der Untersuchung .....	2
1.3 Der Begriff der Behandlung in dieser Arbeit .....	3
<b>2. Rechtliche und wissenschaftliche Vorgaben und Mindestanforderungen</b> .....	4
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	4
2.1.1 Gesetzeslage bis zum Jahr 2006 .....	5
2.1.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts .....	6
2.1.2.1 Allgemeine Aussagen .....	6
2.1.2.2 Aussagen in Bezug auf behandlungsrelevante Aspekte .....	7
2.2 Völkerrechtliche und internationale Vorgaben .....	8
2.2.1 Rechtsnatur internationaler Vorgaben .....	9
2.2.1.1 Verbindliche Völkerrechtsnormen .....	9
2.2.1.2 Mindeststandards auf internationaler und europäischer Ebene .....	10
2.2.2 Vereinte Nationen (UN) .....	10
2.2.2.1 Völkerrechtliche Verträge .....	11
2.2.2.2 UN-Mindeststandards .....	15
2.2.2.3 United Nations Model Law on Juvenile Justice .....	23
2.2.2.4 Das Verhältnis der Vorschriften untereinander .....	23
2.2.3 Europarat .....	24
2.2.3.1 Völkerrecht .....	24
2.2.3.2 Mindeststandards und Empfehlungen .....	25

---

2.2.4	Das Verhältnis zwischen den Vorgaben der Vereinten Nationen und denen des Europarats .....	35
2.2.5	Die Problematik der Anwendung der genannten Regelungen auf Heranwachsende .....	35
2.3	Die konkrete Ausgestaltung in den landesgesetzlichen Regelungen .....	36
2.3.1	Der gesetzliche Begriff der Behandlung .....	36
2.3.2	Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern .....	37
2.3.2.1	Vollzugsformen .....	37
2.3.2.2	Sozialtherapie .....	38
2.3.2.3	Behandlungsmaßnahmen .....	39
2.3.2.4	Vollzugslockerungen und Urlaub .....	42
2.3.2.5	Entlassungsvorbereitung .....	44
2.3.3	Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz .....	47
2.3.3.1	Vollzugsformen .....	47
2.3.3.2	Sozialtherapie .....	49
2.3.3.3	Behandlungsmaßnahmen .....	51
2.3.3.4	Vollzugslockerungen .....	57
2.3.3.5	Entlassungsvorbereitung .....	60
2.3.4	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz .....	64
2.3.4.1	Vollzugsformen .....	65
2.3.4.2	Sozialtherapie .....	66
2.3.4.3	Behandlungsmaßnahmen .....	67
2.3.4.4	Vollzugslockerungen und Urlaub .....	71
2.3.4.5	Entlassungsvorbereitung .....	74
2.3.5	Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen .....	76
2.3.5.1	Vollzugsformen .....	77
2.3.5.2	Sozialtherapie .....	80
2.3.5.3	Behandlungsmaßnahmen .....	83
2.3.5.4	Vollzugsöffnende Maßnahmen .....	87

2.3.5.5	Entlassungsvorbereitung .....	89
2.3.6	Vergleich der landesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die untersuchten Behandlungsmaßnahmen .....	92
2.4	Evidenzbasierte Empfehlungen aus dem Bereich der Straftäterbehandlung .....	93
2.4.1	Prinzipien angemessener Behandlung .....	94
2.4.2	Good Lives Model (GLM) .....	97
2.4.3	Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug .....	100
2.4.4	Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen .....	103
2.4.5	Prinzipien wirksamer Behandlung für die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug .....	107
2.4.6	Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug .....	110
2.5	Zusammenfassung .....	113
<b>3.</b>	<b>Methodisches Vorgehen bei der eigenen Erhebung .....</b>	<b>115</b>
3.1	Vorüberlegungen .....	115
3.2	Ausführung .....	116
3.2.1	Stichprobe .....	116
3.2.2	Fragebogenkonstruktion .....	117
3.2.3	Datenerhebung und -auswertung .....	117
<b>4.</b>	<b>Die quantitative Struktur des Jugendstrafvollzugs in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>119</b>
4.1	Gefangenenraten und Belegungssituation .....	119
4.2	Merkmale der Anstaltspopulationen .....	129
4.2.1	Altersstruktur .....	129
4.2.2	Deliktsstruktur und Vorstrafenbelastung .....	133
4.2.3	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund .....	136
4.2.4	Vollzugsdauer .....	142
4.2.5	Soziodemographische Eckdaten .....	145



---

4.2.6	Prävalenzraten psychischer Störungen .....	148
4.3	Gefangenenbewegungen .....	152
4.3.1	Strafaustritte im geschlossenen Vollzug .....	153
4.3.2	Strafaustritte im offenen Vollzug .....	154
4.3.3	Verlegungen .....	155
4.4	Vollzugslockerungen .....	156
4.4.1	Freigang .....	157
4.4.2	Ausgang .....	159
4.4.3	Urlaub .....	160
4.4.4	Zusammenfassung .....	164
4.5	Beschäftigungssituation .....	165
4.5.1	Geschlossener Vollzug .....	167
4.5.2	Offener Vollzug .....	168
4.6	Personalsituation und -entwicklung .....	169
4.6.1	Sozialer Dienst .....	174
4.6.2	Psychologischer Dienst .....	174
4.6.3	Pädagogischer Dienst .....	177
4.6.4	Werkdienst .....	181
4.6.5	Seelsorgerischer Dienst .....	183
4.6.6	Ärztlicher Dienst .....	184
4.6.7	Allgemeiner Vollzugsdienst .....	186
4.6.8	Zusammenfassung .....	188
<b>5.</b>	<b>Bestandsaufnahme der ausgewählten Behandlungspro-gramme im Jugendstrafvollzug in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>190</b>
5.1	Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstraining .....	190
5.1.1	Definition .....	190
5.1.2	Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstrainings .....	193
5.1.3	Umsetzung in den einzelnen Ländern .....	197
5.1.3.1	Berlin .....	197
5.1.3.2	Mecklenburg-Vorpommern .....	201

---

5.1.3.3	Niedersachsen .....	206
5.1.3.4	Nordrhein-Westfalen .....	212
5.1.4.	Bewertung im Ländervergleich .....	225
5.2	Arbeitstherapeutische Maßnahmen .....	226
5.2.1	Definition .....	226
5.2.2	Arbeitstherapie .....	226
5.2.3	Umsetzung in den einzelnen Ländern .....	229
5.2.3.1	Berlin .....	229
5.2.3.2	Mecklenburg-Vorpommern .....	230
5.2.3.3	Niedersachsen .....	230
5.2.3.4	Nordrhein-Westfalen .....	232
5.2.4	Bewertung im Ländervergleich .....	232
5.3	Soziale Trainingsmaßnahmen .....	233
5.3.1	Definition .....	233
5.3.2	Soziales Training .....	234
5.3.3.	Umsetzung in den untersuchten Ländern .....	236
5.3.3.1	Berlin .....	236
5.3.3.2	Mecklenburg-Vorpommern .....	237
5.3.3.3	Niedersachsen .....	239
5.3.3.4	Nordrhein-Westfalen .....	243
5.3.4	Bewertung im Ländervergleich .....	252
5.4	Strukturiertes Übergangsmanagement .....	253
5.4.1	Definition .....	253
5.4.2	Übergangsmanagement .....	254
5.4.3	Umsetzung in den untersuchten Ländern .....	257
5.4.3.1	Berlin .....	258
5.4.3.2	Mecklenburg-Vorpommern .....	269
5.4.3.3	Niedersachsen .....	277
5.4.3.4	Nordrhein-Westfalen .....	290
5.4.4	Bewertung im Ländervergleich .....	298

<b>6. Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>299</b>
6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....	299
6.2 Rechtspolitische Schlussfolgerungen .....	304
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>307</b>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Analyse von Behandlungsprogrammen im Jugendstrafvollzug in vier ausgewählten Bundesländern, die zugleich eine Vertiefung früherer Bestandsaufnahmen darstellt (vgl. insbesondere *Dünkel/Geng* 2007; 2011; 2012). Der Forschungsansatz ist in der Tradition einer formativen Evaluation der Implementation von Vollzugsmaßnahmen und Programmen des Strafvollzugs angesiedelt und entspricht der Forderung des BVerfG, den Jugendstrafvollzug evidenzbasiert auf der Basis länderübergreifender Vergleiche fortzuentwickeln (vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff.).

Diese Entscheidung des BVerfG von 2006 zur Verfassungsmäßigkeit der seinerzeitigen Regelungen zum Jugendstrafvollzug nimmt der Verf. zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung, die ein Desiderat der bisherigen Bestandsaufnahmen des Jugendvollzugs aufgreift, nämlich die vertiefte Analyse der Konzeptionen von Behandlungsprogrammen und ihrer Implementierung in der Praxis. Die Untersuchung ist auf die Jugendstrafanstalten der Bundesländer Berlin (BE), Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Nordrhein-Westfalen (NRW) und Niedersachsen (NI) begrenzt, der Erhebungszeitraum betrifft die Jahre 2013-2015. Hinsichtlich der untersuchten Programme beschränkt sich der Verf. in Abstimmung mit den Kriminologischen Diensten der entsprechenden Bundesländer auf vier Behandlungsprogramme: Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitäts-Trainings, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Maßnahmen des Sozialen Trainings und des strukturierten Übergangsmangements. Der Behandlungsbegriff wird pragmatisch ohne fachliche Stellungnahme für alle Programme, die in der vorliegenden Untersuchung evaluiert werden, verwendet (vgl. *Kapitel 1.3*).

Im 2. *Kapitel* stellt der Verf. neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzugs die völkerrechtlichen und internationalen Vorgaben dar. Zu Recht verweist der Verf. auf die zunehmende Bedeutung der internationalen Empfehlungen und Mindeststandards, die – obwohl sog. *soft law* – in ihrer Verbindlichkeit über den Weg der Auslegung von Konventionsnormen (insb. der EMRK) und als Interpretationshilfe in der Rspr. der Obergerichte vermehrt Berücksichtigung finden. Auch die vom Anti-Folter-Komitee des Europarats (CPT) entwickelten Standards werden bezogen auf den Jugendvollzug behandelt. Wichtig erscheint, dass einige der neueren Regelungen auch für 18- bis 21-jährige Heranwachsende gelten (vgl. insbesondere die ERJOSSM des Europarats von 2008, hierzu *Kapitel 2.2.5*).

In *Kapitel 2.3* geht der Verf. ausführlich auf die landesgesetzlichen Regelungen der vier einbezogenen Bundesländer, hierbei insbesondere auf die Vorschriften zu den vorliegend untersuchten Behandlungsprogrammen, ein. Dabei berücksichtigt er auch die neuesten Entwicklungen wie etwa die Gesetzesreform in Berlin von 2016, die erst im Zeitraum nach seiner empirischen Untersuchung verabschiedet wurde.

Der Rechtsvergleich bezogen auf die jugendstrafvollzugsrechtliche Gesetzgebung zeigt, dass es in den einbezogenen Bundesländern keineswegs zu dem befürchteten „Wettbewerb der Schädigkeit“ (*Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) gekommen ist (s. auch *Kapitel 2.5*, S. 113). Die Landesgesetze zeigen vielmehr eine „stärkere Ausdifferenzierung der Behandlungsmaßnahmen“, wenngleich die gesetzliche Ausgestaltung jenseits der Bildungsangebote i. e. S. vielfach zu unbestimmt bleibt (*Kapitel 2.3.6*, S. 92). Zu Recht fordert der Verf., dass das Soziale Training und Anti-Gewalt-Programme explizit bei den Behandlungsmaßnahmen im Gesetz verankert sein sollten (und folgerichtig – müsste man ergänzen – bei den Vollzugsplanvorschriften sowie den Regeln zum Übergangmanagement). Eine positive Ausnahme stellt insofern das 2016 neu gefasste Berliner JStVollzG dar, das das Soziale Training ebenso wie weitergehende Lockerungsvorschriften hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung vorbildlich geregelt hat. In Mecklenburg-Vorpommern sind dagegen Jugendstrafgefangene bzgl. Lockerungsmaßnahmen gesetzlich schlechter gestellt als Gefangene im Erwachsenenvollzug. Andererseits hat M-V das Konzept der „Integralen Straffälligenarbeit“ (InStar) und damit die enge Kooperation mit der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht auch im Jugendstrafvollzug verankert. NRW legt demgegenüber stärker den Fokus auf die „Zusammenarbeit mit Stellen der Arbeitsvermittlung“ (S. 93).

Interessant sind ferner die „Evidenzbasierten Empfehlungen aus dem Bereich der Straftäterbehandlung“ in *Kapitel 2.4*. Referiert werden das sog. RNR-Modell, das Good-Lives-Modell zur Straftäterbehandlung, die von *J. Walter* ausformulierten „Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug“, die vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug entwickelten „Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen“, die Prinzipien wirksamer Behandlung für die Sozialtherapie von *Suhling* und die von der DVJJ (2007) im Anschluss an des BVerfG-Urteil vorgelegten Mindeststandards für den Jugendvollzug. Daraus ergeben sich in der Tat evidenzbasierte Leitlinien für einen behandlungsorientierten Vollzug, deren Umsetzung der Verf. im 4. und 5. *Kapitel* überprüft.

Im 3. *Kapitel* geht der Verf. auf das methodische Vorgehen seiner Untersuchung ein. Auf Empfehlung der Kriminologischen Dienste der Bundesländer wurden im Rahmen einer schriftlichen Befragung mit ergänzenden Interviews die vier o. g. Behandlungsprogrammgruppen ausgewählt, über deren konkrete Inhalte bislang wenig bekannt war. Die Beschränkung auf die Bundesländer Berlin, M-V, NRW und Niedersachsen sollte eine ausreichende Varianz bzgl. regionaler Strukturen (Stadtstaat Berlin, dünnbesiedelte [M-V] und dichtbesiedelte Flächenländer [NI, NRW]) mit zugleich einer repräsentativen Auswahl des deutschen Jugendstrafvollzugs erreicht werden. Dies kann man bei einer Erfassung von 44% der Haftplätze im geschlossenen und 69% im offenen Jugendvollzug annehmen. Die Fragebogenuntersuchung einschließlich ergänzender Interviews erfolgte im Zeitraum Juli 2013-Januar 2015. Aufgrund der Unterbrechung der Arbeit durch den Abschluss der juristischen Ausbildung des Verf. im Rahmen des Referendariats

konnte die Arbeit erst 2019 fertig gestellt werden. Hinsichtlich der Daten zu Vollzugslockerungen erfolgte 2018 eine Nacherhebung bezogen auf das Jahr 2017, im Übrigen ergaben Rückfragen bei den Anstalten, dass die erfassten Programme keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben, die Untersuchung also nach wie vor eine aktuelle Situationsbeschreibung darstellt. Die Bereitschaft der Anstalten zur Mitwirkung und Zurverfügungstellung von Daten und Konzepten war im Allgemeinen gut, mit Einschränkungen in Berlin und NRW (s. *Kapitel 3.2.3*).

Der erste Ergebnisteil (*Kapitel 4*.) betrifft die quantitative Strukturanalyse des Jugendstrafvollzugs in den erfassten Bundesländern, wobei der Verfasser auch bundesweite Vergleichsdaten einbezieht.

Die Gefangenenraten und Belegungssituation werden mit den verfügbaren Daten bis zum Jahr 2018 dargestellt. Unter Bezugnahme auf die rückläufige registrierte Jugendkriminalität (*Abbildung 2*) und entsprechend rückläufige Verurteiltenzahlen erklärt der Verf. die seit Anfang der 2000er Jahre stark sinkenden Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug pro 100.000 der Altersgruppe der 15-25-jährigen Bevölkerung (seit 2003 insgesamt -37%, vgl. *Abbildung 1*). Das Problem der Überbelegung hatte sich bereits 2010, als *Dünkel/Geng* (2011; 2012) ihre Bestandsaufnahme erstellten, weitgehend erledigt, im nachfolgenden Jahrzehnt angesichts des besonders akzentuierten Belegungsrückgangs seit 2011 noch deutlicher, was der Verf. für den Zeitraum bis 2014 anhand seiner eigenen Erhebungen und Datenabfrage bei den Kriminologischen Diensten eindrucksvoll belegen kann.

In *Kapitel 4.2* geht der Verf. auf statistische Merkmale der Anstaltspopulationen des Jugendstrafvollzugs ein. Die Altersstruktur entsprach insgesamt dem bundesdurchschnittlichen Bild eines Jungerwachsenenvollzugs mit lediglich 10% Jugendlichen i. e. S. Einige interessante Besonderheiten wurden dennoch deutlich, indem Jugendliche im offenen Vollzug noch stärker unterrepräsentiert waren. Den höchsten Altersdurchschnitt wies Neustrelitz (M-V) auf mit sogar 7% mindestens 25-jährigen Gefangenen.

Die Deliktstruktur hat sich seit 1990 wesentlich verändert. Einem prozentualen Zuwachs der Körperverletzungs- (2018 erstmals wieder leicht rückläufig) und Raubdelikte steht eine Abnahme der wegen Eigentumsdelikten Verurteilten gegenüber (*Abbildung 6*). Interessant ist auch, dass sich die absoluten Zahlen der entsprechend verurteilten Jugendstrafgefangenen seit dem Jahr 2000 genau halbiert haben. Im Vergleich der untersuchten Anstalten ergaben sich teilweise Abweichungen vom Bundesdurchschnitt (erhöhter Anteil von wegen Raubdelikten verurteilten Gefangenen, weniger „Körperverletzer“).

Die Vorstrafenbelastung bzgl. vorangegangener Verurteilungen zu bedingter oder unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafe lag im Durchschnitt der erfassten Anstalten bei etwa zwei Dritteln, was auf eine ausgesprochen stark vorbelastete Insassenstruktur hinweist (erwartungsgemäß besonders ausgeprägt bei den älteren Altersgruppen der Heranwachsenden und Jungerwachsenen), denn die lediglich mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln Vorbelasteten wurden hier gar nicht

als „vorbestraft“ gezählt. Einzige signifikante Abweichung war die weniger starke Vorbelastung der im offenen Vollzug in Hövelhof Inhaftierten (vgl. *Abbildung 8*), was auf eine positive Auswahl der in den offenen Vollzug Verlegten schließen lässt.

Ebenfalls plausibel ist der erhöhte Anteil nichtdeutscher Jugendstrafgefangener in Berlin (34%) und der nur unterdurchschnittliche Anteil von 5% in M-V. Im letzteren Fall waren Ausländer gegenüber dem Ausländeranteil im jeweiligen Bundesland kaum erhöht, in Berlin (um 12 Prozentpunkte) und vor allem in NI und NRW (2-3-mal größer) dagegen schon (vgl. *Abbildung 9*). Die vom Verf. berechneten prozentualen Höherbelastungen (S. 138) sind für M-V nicht signifikant und auch für Berlin irreführend. Bemerkenswert, aber wegen der geringen Fallzahlen allenfalls in der Tendenz zu bestätigen, war, dass die Chancen für nichtdeutsche Gefangene offenbar geringer waren, in den offenen Vollzug verlegt zu werden.

Was die Straflänge anbelangt, so haben im Lauf der vergangenen Jahrzehnte die Jugendstrafen bis zu einem Jahr abgenommen, diejenigen von 1-2 und 2-5 Jahren dagegen leicht zugenommen. Dies dürfte mit den gestiegenen Anteilen von wegen (im Zweifel schweren) Raubes Verurteilten zusammenhängen und spiegelt nicht unbedingt eine verschärfte Strafzumessungspraxis wider (s. hierzu auch . *Heinz 2009; 2011; Dinkel 2011a*). Die Straflängen der Strafverfolgungsstatistik sind mit der in der Strafvollzugsstatistik bis einschließlich 2018 erfassten voraussichtlichen Vollzugsdauer nicht identisch, worauf der Verf. auch zutreffend hinweist. Dennoch lassen sich einige Besonderheiten im Anstaltsvergleich erkennen, wonach z. B. im geschlossenen Vollzug in M-V, Wuppertal-Ronsdorf und Iserlohn (NRW) eher kürzere, in Hameln (NI) und Herford (NRW) tendenziell längere Jugendstrafen vollstreckt wurden (vgl. *Abbildung 12*).

Hinsichtlich soziodemographischer Eckdaten waren keine originären Daten der Anstalten verfügbar, weshalb der Verf. das vorliegende Schrifttum auswertet. Die in der Literatur berichteten hohen Prävalenzen psychischer Störungen und anderer Problemlagen sind zweifellos weiterhin aktuell. Der besondere Behandlungsbedarf im Jugendstrafvollzug wird damit eindrucksvoll belegt.

In *Kapitel 4.3* behandelt der Verf. die Gefangenenbewegungen, darunter Strafaustritte nach Vollverbüßung, Strafrestaussetzungen gem. § 88 JGG oder im Weg der Gnade, sowie Zurückstellungen der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG. Letztere Form der Entlassung spielt in NI und NRW eine nicht unerhebliche Rolle (8-15%), in Berlin (2%) und M-V (0%) dagegen nicht. Von besonderer Bedeutung für das Übergangsmanagement ist die Strafrestaussetzung gem. § 88 JGG. Hier werden im geschlossenen Vollzug die z. T. aus früheren Untersuchungen besonders restriktive Praxis in Berlin (28% bedingte Entlassungen) und M-V (35%) erkennbar. Auch in Herford (33%, zusätzlich allerdings 9% Fälle des § 35 BtMG) verbüßte deutlich mehr als die Hälfte (58%) die Jugendstrafe bis zum Ende, womit eine Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe nicht gewährleistet war. In

Hameln (NI) lag die Quote vorzeitiger Entlassung mit gut 39% im durchschnittlichen Bereich, allerdings verbüßten dort ca. 45% der Gefangenen Jugendstrafen von mindestens zwei Jahren, sodass hier häufiger Führungsaufsicht eingetreten sein dürfte. In jedem Fall bleibt aber für diese Länder als Faktum, dass mindestens die Hälfte der Entlassenen ohne ein Übergangsmanagement durch die Sozialen Dienste der Justiz den Weg in die Freiheit gehen musste. Das ist in NRW mit Ausnahme von Herford (s. o.) nicht der Fall, hier liegt der Anteil von Vollverbüßern „lediglich“ bei 31% (Heinsberg), 33% (Wuppertal-Ronsdorf) bzw. 49% (Iserlohn, vgl. *Abbildung 14*).

Im offenen Vollzug ergab sich dagegen ein etwas freundlicheres Bild was die Strafrechtsaussetzung angeht. Im Durchschnitt wurden zwei Drittel der Entlassenen vorzeitig entlassen, in Hövelhof (NRW) und Göttingen (NI) sogar mehr als 70%, während in Hameln und Neustrelitz (M-V) knapp die Hälfte der Entlassenen ihre Strafen voll verbüßten und das Übergangsmanagement insoweit nicht optimal gestaltet werden konnte.

In *Kapitel 4.4* wertet der Verf. die Quoten von Lockerungen pro 100 Gefangene der Stichtagsbelegung aus, im ersten Zugriff für das Jahr 2013, im Rahmen einer Nachbefragung von 2018 auch für das Jahr 2017, wobei er allerdings nur lückenhafte Antworten erhielt.

Was die einzelnen Lockerungsformen angeht, so wurde deutlich, dass Freigang (das tägliche Verlassen der Anstalt zum Zweck der Arbeit oder Ausbildung) praktisch nur aus dem offenen Vollzug stattfindet. Tageweise Ausgänge wurden in Neustrelitz und Berlin (auf besonders hohem Niveau) 2013 erheblich häufiger als noch 2010 gewährt, während die Zahlen in NRW (auf niedrigem), in Niedersachsen auf hohem Niveau stagnierten. Deutlich wird in jedem Fall, dass Ausgangsgewährungen klar durch den offenen Vollzug geprägt sind, in dem ein Vielfaches der entsprechenden Lockerungen stattfindet (vgl. *Kapitel 4.4.2*).

Die Quoten von Beurlaubungen (in neuer Terminologie: Langzeitausgang) gingen in NRW 2010-2013 zurück, in den anderen Bundesländern stiegen sie an, besonders deutlich in Niedersachsen und M-V (um mehr als das Doppelte in Neustrelitz). Angesichts der unterschiedlichen Ausgangsniveaus 2010 hat sich die Praxis stärker angeglichen, immer noch lagen NRW und Berlin mit den höchsten Hafturlaubszahlen 2013 „vorn“. Der in allen Landesgesetzen vorgesehene spezifische Entlassungsurlaub findet offenbar eher selten statt und wenn, dann fast ausschließlich über den offenen Vollzug. Angesichts der Tatsache, dass ein erheblicher Anteil von Gefangenen die Strafe voll verbüßt, ist die Kritik, dass auch der Entlassungsurlaub zu selten für die Gestaltung der Übergänge in Freiheit genutzt wird, berechtigt.

Die Nachbefragung bezogen auf die Lockerungspraxis bis zum Jahr 2017 ergab für Berlin erhebliche weitere Zuwächse, während in NI und M-V eine Stagnation festzustellen war.



In der Zusammenfassung zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen (*Kapitel 4.4.4*) gelangt der Verf. zu einer wichtigen Erkenntnis: Der Umfang der Lockerungsmaßnahmen scheint weniger von dem gesetzlich mehr oder weniger risiko-freundlichen Maßstab für die Gewährung abzuhängen als von der Einstellung der Entscheidungsträger vor Ort und – man könnte ergänzen – von den strafvollzugs-politischen Vorgaben seitens der Ministerien. Denn mit der Einführung bzw. Schwerpunktsetzung zugunsten eines strukturierten Übergangsmanagements in M-V und Niedersachsen wurde auch der klare politische Wille deutlich, von Lockerungen mehr als bisher Gebrauch zu machen. Andere Bundesländer wie Berlin und NRW haben „lockerungspolitisch“ schon eine längere Tradition relativ umfangreicher Lockerungsgewährungen.

In *Kapitel 4.5* befasst sich der Verf. mit der Beschäftigungssituation in den untersuchten Anstalten. In der Gesamtschau ist bemerkenswert, dass in Neustrelitz 76% der Gefangenen in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme, und zusätzlich 12% in einer Arbeitsmaßnahme (ohne Ausbildungscharakter) beschäftigt waren, in Berlin betragen die entsprechenden Werte 81% bzw. 11% und dementsprechend nur 13% (M-V) bzw. 8% arbeitslos waren, davon jeweils ca. die Hälfte unverschuldet. Den Gegenpol bildete die Anstalt Herford, mit „nur“ 46% Teilnehmern an Bildungsangeboten, während die anderen Anstalten in NI und NRW auf mehr als 50% (bis zu 75%, Iserlohn) Teilnehmer an Bildungsangeboten kamen. Angesichts des Belegungsrückgangs seit 2013 dürfte die Bildungsquote heute eher noch günstiger ausfallen. Im geschlossenen Vollzug lag die Arbeitslosenquote zwischen 7% in Berlin und 21% in Wuppertal. Die beruflichen Bildungsmaßnahmen (43%) überwogen die schulischen (20%) Bildungsangebote bei weitem (vgl. *Kapitel 4.5.1*). Schulische Bildung findet fast ausschließlich im geschlossenen Vollzug statt, während im offenen Vollzug die berufliche Bildung oder schlichtweg Arbeit (u. a. im Freigang) dominierte (*Kapitel 4.5.2*).

Im letzten Abschnitt des 4. Kapitels (*4.6*) untersucht der Verf. die Personalentwicklung im Jugendvollzug. Die vorangegangenen Erhebungen von *Dünkel/Geng* (2007; 2012) hatten zwischen 2006 und 2010 erhebliche Verbesserungen des Betreuungsschlüssels für Sozialarbeiter/-pädagogen und Psychologen festgestellt und dies auf das Urteil des BVerfG zurückgeführt, das eine gute Personal-ausstattung des Jugendstrafvollzugs angemahnt hatte.

Bis zum Jahr 2014 setzte sich der positive Trend bzgl. der *Sozialen Dienste* in Berlin und Niedersachsen sowie geringfügig auch in M-V fort, während in NRW die Zahlen sich je nach Anstalt unterschiedlich, aber insgesamt nicht wesentlich veränderten. Angesichts des weiteren Belegungsrückgangs haben sich die Betreuungsrelationen in BE, NI und M-V auf 9-14 Gefangene pro Sozialarbeiter-/Sozialpädagogenstelle verbessert, womit diese Länder zu den Spitzenwerten in Hessen und Rheinland-Pfalz aus der Untersuchung von *Dünkel/Geng* (2011; 2012) für das Jahr 2010 aufgeschlossen haben.

Bei den *Psychologenstellen* im Jugendvollzug verbesserte sich die Situation 2014 gegenüber 2010 in M-V und vor allem in Niedersachsen ebenfalls noch weiter. In Berlin gab es dagegen keine wesentlichen Veränderungen, der Betreuungsschlüssel ist jedoch nach wie vor der günstigste im Ländervergleich. In NRW gab es insoweit tendenziell Verschlechterungen, was allerdings auf der ungünstigen Ausstattung mit Psychologenstellen in Heinsberg und Hövelhof beruht. Kritische Anmerkungen gibt es hinsichtlich des Ausbildungsstands bzgl. der Zulassung als Therapeuten (Approbation), die der Verf. als z. T. äußerst unbefriedigend schildert (*Kapitel 4.6.2*, S. 177).

Gemischt fällt die Bilanz für den *Pädagogischen Dienst* aus. Die Berechnungen sind insoweit schwierig, als man als Bezugsgruppe nicht die Gefangenen insgesamt, sondern nur die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen heranziehen sollte. Danach schwankten die Betreuungszahlen pro Pädagogen zwischen 10 (Hameln) und 22 (Wuppertal-Ronsdorf). Bezieht man die Betreuungszahlen nur auf die schulischen Bildungsmaßnahmen, so gelangt man zu einem – vermutlich der Sonderschulpädagogik – entsprechenden Betreuungsschlüssel von rechnerisch 1 : 1,1 (Herford) bzw. 1 : 2,7 (Neustrelitz) bis zu 1 : 10,5 (Hövelhof), was aber nicht einem tatsächlichen Betreuungsschlüssel entspricht (vgl. *Kapitel 4.6.3*, S. 179).

Beim *Werkdienst* gab es eine ungünstige Betreuungsdichte in Neustrelitz (1 : 49), während in den anderen Anstalten das Betreuungsverhältnis bei 1 : 10-12 lag.

Mit Vorsicht angesichts der geringen absoluten Stellenzahlen wird man die Auswertungen mit Blick auf die *ärztliche Versorgung* bewerten müssen (*Kapitel 4.6.6*), jedoch wird deutlich, dass die Betreuungsrelationen vielfach ungünstiger als in der Allgemeinmedizin außerhalb des Vollzugs sind, was man angesichts der besonderen gesundheitlichen und psychischen Problembelastungen von Jugendstrafgefangenen als Hinweis auf eine existierende „Minderversorgung“ ansehen muss (S. 185 f.).

Der *Allgemeine Vollzugsdienst* (AVD) stellt die größte Personalgruppe dar mit einem rechnerischen Betreuungsschlüssel von 1 : 1,2 (Berlin) bis 1 : 2,0 (NRW). Damit ist eine Personalausstattung gegeben, die den Standards der Sozialtherapie entspricht bzw. sie sogar übertrifft. In der Zusammenfassung des Abschnitts zur Personalentwicklung (*Kapitel 4.6.8*) weist der Verf. allerdings zu Recht darauf hin, dass angesichts z. T. erheblicher Krankenstände die tatsächliche Betreuungsdichte oft geringer ist als nach der „Papierform“ der vorhandenen Stellen zu erwarten wäre.

*Kernstück* und über bisherige Bestandsaufnahmen des Jugendvollzugs weit hinausgreifender Teil der Arbeit ist die *Erfassung der Konzepte bestimmter Behandlungsformen* und ihrer *Implementation* in den Bundesländern Berlin, M-V, Niedersachsen und NRW (*Kapitel 5*).

Zunächst geht der Verf. auf die Konzepte sog. *Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitäts-Trainings* ein (*Kapitel 5.1*). Nach einer Definition unter Bezugnahme auf Erklärungsansätze von Aggression (*5.1.1*) stellt er entsprechende Anti-Gewalt-Konzepte in ihrer historischen Entwicklung theoretisch vor (*5.1.2*), um sodann auf die Umsetzung konkreter Konzepte in den Bundesländern einzugehen (*5.1.3*). Dabei versucht er immer auch mit Blick auf die Personenzahl, die pro Jahr die entsprechenden Programme durchlaufen hat, abzuschätzen, ob Behandlungsangebot und Bedarf – z. B. im vorliegenden Fall Inhaftierte mit einer entsprechenden Deliktproblematik – sich entsprechen. Dabei nimmt er auch jeweils eine Bewertung mit Blick auf die Qualitätssicherung (Supervision etc.) vor.

Für Berlin schätzt der Verf. ein, dass etwa zwei Drittel der behandlungsbedürftigen Gewalttäter vermutlich erreicht werden und hebt positiv das ausgeprägte Qualitätsmanagement hervor. Auch in M-V gibt es mehrere konzeptionell klar definierte Anti-Gewalt-Programme, die allerdings wohl nur einen nicht genau bestimmbareren Anteil von Gewalttätern erreichen. Hinsichtlich des Qualitätsmanagements bleiben gleichfalls offene Fragen (Supervision). Über eine besonders lange Tradition von Anti-Gewalt-Trainings verfügt Hameln (NI), das teilweise positiv evaluierte Programme einsetzt. Allerdings scheinen die Kapazitäten noch nicht hinreichend, wenn nur knapp über die Hälfte der potentiell hierfür in Betracht kommenden Gefangenen erreicht wird (vgl. *Kapitel 5.1.3.3*). In NRW gelangt je nach Anstalt eine Vielzahl von Konzepten der Gewalttäterbehandlung zum Einsatz, mit Ausnahme der Anstalt Herford wird der Bedarf wohl allerdings nicht vollständig abgedeckt. Im Bundesländervergleich verweist der Verf. zu Recht darauf, dass aus der Tatsache, dass alle untersuchten Anstalten über mindestens ein Anti-Gewalttraining o. ä. verfügen, noch nicht auf eine ausreichende Versorgungslage geschlossen werden kann. Mängel sieht der Verf. auch hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung sowie Supervision der Trainer/innen. Andererseits muss man sicherlich konzedieren, dass Anti-Gewalt-Trainings u. ä. zu einem integrierten Bestandteil der Behandlungsarbeit im Jugendvollzug geworden sind und allein damit Fortschritte gegenüber der Situation vor 15 Jahren erzielt wurden.

In *Kapitel 5.2* untersucht der Verf. das Behandlungsangebot hinsichtlich *arbeitstherapeutischer Maßnahmen*. Nach einer Definition und der theoretischen Konzeptionsbeschreibung (*5.2.1* und *5.2.2*) wird die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern evaluiert. Die Ergebnisse sind ernüchternd. Keine der untersuchten Anstalten konnte ein fachlichen Standards entsprechendes Konzept vorweisen, das durchführende Personal wies nicht die erforderliche Qualifikation (einer ergotherapeutischen Ausbildung) auf. Die tatsächliche Situation arbeitstherapeutischer Maßnahmen entsprach daher allenfalls einer auf Beschäftigung orientierten Verwahrung „schwieriger“ Gefangener (vgl. *Kapitel 5.2.4*) und wurde dem erzieherischen Anspruch des Jugendstrafvollzugs nicht gerecht.

*Kapitel 5.3* behandelt *Soziale Trainingsmaßnahmen*. Nach der Definition und der Beschreibung konzeptioneller Entwicklungen (*5.3.1* und *5.3.2*) wird die Um-

setzung in den Ländern betrachtet. Auch hier sind die Ergebnisse teilweise ernüchternd. In Berlin gab es nur für Kurzstrafer ein studentisches Angebot, das zutreffend als völlig unzureichend hinsichtlich der Bedarfssituation anzusehen und in seiner Qualität zweifelhaft ist. In M-V wurde zwar ein Konzept des im Prinzip bewährten Reasoning & Rehabilitation zugrunde gelegt, jedoch scheint die erfasste Teilnehmerzahl bei weitem nicht den potentiellen Bedarf abzudecken, ferner war die Qualitätssicherung unzulänglich (*Kapitel 5.3.3.2*). In Niedersachsen wurden in Hameln und Göttingen (offener Vollzug) ebenfalls theoretisch gut fundierte Programme eingesetzt, jedoch kann das Behandlungsangebot aus Kapazitätsgründen nur einen geringen Teil der potentiellen Teilnehmer erreichen. In NRW wurde auf den ersten Blick ein flächendeckend eingeführtes Soziales Training nach *Otto* praktiziert, jedoch hat sich jede Anstalt auf dieser Basis ein eigenes Programmpaket „gestrickt“. Zur Qualität der Programme lässt sich schwer ein Urteil bilden, eine Evaluation war ebenso wenig wie in den anderen Bundesländern vorgesehen. Abgesehen von der JVA Hövelhof sind die Trainingsmaßnahmen im Hinblick auf den Bedarf als unzureichend zu bewerten. Dies trifft bei einer Gesamteinschätzung im Ländervergleich (*Kapitel 5.3.4*) für so gut wie alle Anstalten zu. Das Behandlungsangebot ist damit zwar überall vorhanden, aber nur für einen kleinen Teil der Inhaftierten zugänglich.

Als letzte Behandlungsmaßnahme behandelt der Verf. in *Kapitel 5.4* das *strukturierte Übergangsmangement*. Darunter ist zum einen die gezielte Entlassungsvorbereitung und Gestaltung des Übergangs in Freiheit (Lockerungen, bedingte Entlassung, Übergangswohnen etc.), zum anderen die möglichst durchgehende und kontinuierliche Betreuung auch nach der Entlassung zu sehen und in diesem Kontext die Vermittlung in Arbeit, Wohnung und andere kommunale Hilfesysteme. Bei den theoretischen Ausführungen zum Übergangsmangement (*5.4.2*) geht der Verf. auch auf Evaluationen entsprechender Programme ein. Auch konzeptionelle Überlegungen i. S. vorgeschlagener Resozialisierungsgesetze (vgl. *Cornel u. a.* 2015) und die ersten Umsetzungen im Hamburger ResoG von 2018 bzw. in dem Gesetz in Schleswig-Holstein von 2021 werden erwähnt.

Bei der Umsetzung in den Bundesländern gibt es deutlich mehr Lichtblicke als bei den zuvor behandelten Behandlungsprogrammen. In Berlin ist das innerhalb des geschlossenen Vollzugs eingerichtete Beratungszentrum positiv hervorzuheben. Mitarbeiter der verschiedenen externen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen stehen den Gefangenen regelmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung, wobei eine enge Verzahnung der verschiedenen Hilfeleistenden erfolgt. Da in Berlin nur wenige bedingte Entlassungen auf Bewährung erfolgen (s. o.), ist die starke Einbindung der Freien Straffälligenhilfe von besonderer Bedeutung, die einen Mangel vieler Übergangssysteme (z. B. in M-V) für die Gruppe der sog. Vollverbüßer kompensiert. Das umfangreiche Angebot an überleitungsorientierten Hilfen in der Berliner Jugendanstalt, das die Voraussetzungen einer Vernetzung und durchgehender Betreuung in vorbildlicher Weise geschaffen hat, kann man mit dem Verf. zu Recht als „einzigartig“ (S. 268) bezeichnen. Das gilt mit

kleineren Einschränkungen auch für das Konzept der „Integralen Straffälligenarbeit“ (InStar) in M-V. Hier geht es vor allem um die strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz im Rahmen einer strukturierten Entlassungsvorbereitung und Nachsorge. Letztere wird allerdings nur bei einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht im Rahmen der bedingten Entlassung (oder nach Vollverbüßung von mehr als zwei Jahren Jugendstrafe im Rahmen der Führungsaufsicht) voll wirksam. Für Vollverbüßer insgesamt steht – anders als in Berlin – kein vergleichbares Angebot der Freien Straffälligenhilfe zur Verfügung. Niedersachsen hat die verpflichtende Zusammenarbeit des Vollzugs mit dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) im Rahmen von Verwaltungsvorschriften (AV) geregelt. Auch in NI besteht das Problem, dass ein verbindliches Übergangsmanagement nur im Falle der Überleitung in die Bewährungshilfe/Führungsaufsicht gegeben ist. Bei den meisten Vollverbüßern existieren keine ausreichenden Strukturen, obwohl Niedersachsen im Gegensatz zu M-V immerhin über ein Netz von Anlaufstellen für Straftatlassene verfügt, mit auch im Einzugsbereich von Hameln bzw. Göttingen existierenden Strukturen. Positiv zu bewerten sind in diesem Zusammenhang speziell für Gefangene mit Migrationshintergrund entwickelte Beratungsangebote. In NRW ist das Überleitungsmanagement traditionell stark auf die berufliche Wiedereingliederung mit weitgehend einheitlichen Strukturen orientiert. Auch die Zusammenarbeit mit den kommunalen Hilfeeinrichtungen ist im Grundsatz gut geregelt, wenngleich das Ausgliedern einzelner Dienstleistungen an sog. Drittanbieter eher problematisch sein dürfte. Wenig scheint hingegen hinsichtlich einer Zusammenarbeit des Vollzugs mit den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe/Führungsaufsicht) geregelt zu sein. Von einer durchgehenden bzw. kontinuierlichen Betreuung durch Beteiligung der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz kann man daher in NRW kaum sprechen.

Im 6. Kapitel fasst der Verf. die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung nochmals zusammen (*Kapitel 6.1*). Zu Recht betont er dabei die teilweise defizitären Strukturen der Entlassungsvorbereitung durch Lockerungen und die vor allem in Berlin und M-V sehr restriktive bedingte Entlassungspraxis. Dies führt im rechtspolitischen Teil (*6.2*) zu Reformforderungen bzgl. § 88 JGG i. S. einer regelmäßigen bedingten Entlassung und damit Umkehrung des faktischen Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Vollverbüßung und bedingter Entlassung, wie es in verschiedenen europäischen Ländern erfolgreich praktiziert wird (vgl. *Dünkel* 2017, § 57 Rn. 90 ff., 134 ff.). Das Übergangsmanagement hat sich in den meisten Ländern zwar deutlich verbessert, aber – abgesehen von Berlin – gibt es in jedem Bundesland Schwachpunkte und unzulängliche (da zu wenig verbindliche) Kooperationsstrukturen, sei es mit der Freien Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe, oder mit den kommunalen Trägern. Der Hinweis auf anzustrebende Landes-resozialisierungsgesetze am Ende der Arbeit ist daher richtig.

Die Arbeit kann ohne Zweifel als innovativer Beitrag zur vergleichenden Evaluationsforschung und als wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu bisherigen Bestandsaufnahmen zum Jugendstrafvollzug angesehen werden, indem Behandlungsmaßnahmen differenziert erfasst und ihre Implementation auch im Hinblick auf den Behandlungsbedarf thematisiert wurden. Zu Recht sieht der Verf. die Entwicklung in Teilbereichen, insbesondere was die Ausgestaltung arbeitstherapeutischer Maßnahmen anbelangt, kritisch und leitet daraus gut begründete Reformforderungen ab.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2019/20 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald angenommen. Ich danke Prof. Dr. *Philipp Walkenhorst*, Universität zu Köln, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und *Kornelia Hohn* für vielfältige Hilfestellungen bei der Formatierung und Vorbereitung der Druckversion der Arbeit.

Nicht zuletzt gilt der Dank den Mitarbeiter\*innen der beteiligten Kriminologischen Dienste und den Leiterinnen und Leitern der Strafvollzugsabteilungen der Justizministerien, insbesondere *Christiane Jesse* (Niedersachsen), in der Erhebungsphase noch Leiterin der Jugendanstalt Hameln, sowie *Jörg Jesse* (Mecklenburg-Vorpommern), deren besonderes Interesse und Engagement diese Studie erheblich erleichtert hat.

Greifswald, im November 2021

*Frieder Dünkel*

## Danksagung

Mein ganz besonderer und tiefer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. em. Dr. *Frieder Dünkel* für den Anstoß zu dieser Arbeit und seine ausdauernde persönliche und fachliche Unterstützung bei deren Erstellung. Seinen Einsatz für seine Doktoranden und Doktorandinnen, sein Engagement für internationale Kooperation und die ausgesprochen freundschaftliche Atmosphäre an seinem Lehrstuhl habe ich als einzigartig erlebt. Ich verdanke ihm sehr viel!

Prof. Dr. *Philipp Walkenhorst* danke ich für die rasche Erstellung seines Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt ferner meinen früheren Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für Kriminologie, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Insbesondere danke ich dabei Dr. *Katrin Schmidt*, Prof. Dr. *Alvaro Castro Morales* und Dr. *Joanna Grzywa-Holten*, die mir zu engen Freunden geworden sind. Dies gilt auch für *Bernd Geng*, dem ich für seine zahlreichen fachlichen Anregungen und seine konstruktive Kritik bei der Konzeptionalisierung der Erhebung für diese Arbeit ganz herzlich danke. *Kornelia Hohn* gilt mein besonderer Dank für ihr stets offenes Ohr sowie ihre Unterstützung bei allen Fragen der Formatierung und der Vorbereitung der Drucklegung dieser Arbeit.

Daneben danke ich meinen guten Freunden *Zakiya Mzee*, *Veronika Widmann* und *Kristina Charlotte Peitz* für das Korrekturlesen und ihre hilfreichen Anregungen.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern bin ich für die finanzielle Unterstützung dieser Arbeit im Rahmen der Landesgraduiertenförderung dankbar.

Ohne die Unterstützung der Kriminologischen Dienste der Länder Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Insbesondere danke ich dabei Dr. *Stefan Suhling* und *Wolfgang Wirth* für ihre hilfreichen Hinweise und Ratschläge zur Gestaltung der Erhebung.

Ich danke ferner den Leiterinnen und Leitern der Strafvollzugsabteilungen der Justizministerien der beteiligten Bundesländer für die Ermöglichung der umfangreichen empirischen Erhebung für diese Arbeit.

Mein ausdrücklicher Dank gilt zudem den Leitern und Leiterinnen sowie den zahlreichen an der Erhebung beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendanstalten Hameln (einschl. der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg) und Neustrelitz, der Jugendstrafanstalt Berlin sowie der Justizvollzugsanstalten Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Wuppertal-Ronsdorf. Ihre persönliche Unterstützung und Offenheit sowie ihr Bemühen um eine

bestmögliche Beantwortung meiner zahlreichen Fragen ist ein gutes Beispiel für eine gelungene Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis.

Diese Arbeit soll daher auch allen im Jugendstrafvollzug beschäftigten Personen gewidmet sein, die durch ihren persönlichen Einsatz und ihr unermüdliches Engagement einen wertvollen Beitrag für die Resozialisierung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten.

Berlin, im November 2021

*Moritz von der Wense*



## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte/r Fassung
AG	Amtsgericht
AmtsBl.	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AV	Allgemeine Verfügung/Allgemeinverfügung
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BE	Berlin
BewHi	Zeitschrift Bewährungshilfe
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
Bt-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	das heißt

---

Dipl.	Diplom
DSG	Datenschutzgesetz
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
ebd.	ebenda
Einl.	Einleitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules (Europäische Strafvollzugsgrundsätze)
Erl.	Erlass
et al.	et alii/aliae/alia
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende
GG	Grundgesetz
ggf./ggfs.	gegebenenfalls
GVOBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
h. M.	herrschende Meinung
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HessJStVollzG	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
Hrsg.	Herausgeber/-innen
i. d. F.	in der Fassung

i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren/weitesten Sinne
JA	Jugendanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JSA	Jugendstrafanstalt
JVA(en)	Justizvollzugsanstalt(en)
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LJStVollzG	Landesjugendstrafvollzugsgesetz
LJVollzG	Landesjustizvollzugsgesetz
MJ.	Niedersächsisches Justizministerium
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue/r Fassung
NI	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

---

Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. ä.	oder ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
o. g.	oben genannte
Rec	Recommendation
Res.	Resolution
Rspr.	Rechtsprechung
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite(n) / Satz
SächsJStVollzG	Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/s)
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
s. u.	siehe unten
u. a.	und andere; unter anderem/n
u. ä.	und ähnliche/s
UN	United Nations
Urt.	Urteil
u. s. w.	und so weiter

v. a.	vor allem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschriften
VVJug	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Zhg.	Zusammenhang
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
z. T.	zum Teil

# **Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug**

## **Ein programmspezifischer Vergleich von Struktur, Konzepten und Umsetzung in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Ausgangslage**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs entstand eine neue Dynamik im deutschen Jugendstrafvollzug. Neben die erstmalige umfassende gesetzliche Kodifizierung der Vorgaben für die Vollzugsgestaltung durch die Länder traten Veränderungen in der Personalentwicklung und im Behandlungsangebot. Die durch die neue föderale Struktur der gesetzlichen Vorgaben entstandene Vielfalt bot Raum für vermehrte Bemühungen um eine resozialisierungsbetonte Vollzugsgestaltung; zugleich schuf sie jedoch auch die Gefahr eines drohenden Wettbewerbs der Schädigkeit.<sup>1</sup> Wenngleich sich in der Strukturforschung im Nachgang des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorwiegend eher positive Entwicklungen zeigten, war das Bild jedoch weiter von dis-

---

1 Vgl. *Dünkell/Schüler-Springorum* 2006, S. 145 ff.

paraten Entwicklungssträngen zwischen den Bundesländern geprägt.<sup>2</sup> In den zum Teil drastischen Veränderungen in der Entwicklung der Anstalts- und Personalstruktur bis zum Jahr 2010 kam dabei deutlich die noch vorhandene Dynamik eines Anpassungs- und Erneuerungsprozesses zum Ausdruck.

Zugleich stand mit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer empirischen, differenziellen Wirksamkeitskontrolle der vollzuglichen Behandlung das fehlende empirische Wissen um die tatsächliche Umsetzung von Behandlungsmaßnahmen in der Praxis im Fokus, welches jedoch Grundlage für eine aussagekräftige Wirksamkeitsforschung ist.

## 1.2 Fragestellung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit knüpft an die Bemühungen um eine wissenschaftliche Begleitung des Strukturwandels im Jugendstrafvollzug an. Durch sie sollen die Entwicklungen im Bereich der Arbeitstherapie, der Anti-Aggressions-/Aggressivitätstrainings, des sozialen Trainings und des Übergangsmangements in den Jugendanstalten der Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 bis zum Erhebungszeitpunkt herausgearbeitet und kritisch beleuchtet werden. Dabei geht es in dieser Arbeit insbesondere darum, die strukturellen Unterschiede auf konzeptioneller Ebene sowie in der Umsetzung auf Anstalts- und Programmebene aufzuzeigen und die Einhaltung der rechtlichen und wissenschaftlichen Vorgaben hierfür zu untersuchen.

Die Arbeit wirft damit ein Schlaglicht auf die Behandlungssituation in den Anstalten des Jugendstrafvollzugs in vier Bundesländern rund acht Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der anschließenden gesetzlichen Reform des Jugendstrafvollzugs und zeichnet dabei die Entwicklung der Struktur in den beteiligten Anstalten in diesem Zeitraum nach. Die Arbeit kann bedingt durch ihre einmalige Erhebung nur eine Momentaufnahme des Zustands der untersuchten Behandlungsangebote im Jugendstrafvollzug der beteiligten Länder liefern. Sie erfolgte jedoch zu einem bedeutsamen Zeitpunkt der anhaltenden strukturellen Veränderung des deutschen Jugendstrafvollzugs und vermag durch ihre Erhebungstiefe ein deutlich stärker konturiertes Bild auf der Programmebene zu zeichnen, als dies mit den bisher verfügbaren Daten über eine solche Breite von Anstalten möglich war.

Zunächst wird im Verlauf der Darstellung auf die rechtlichen und internationalen Vorgaben zur Vollzugsgestaltung sowie die evidenzbasierten Empfehlungen aus dem Bereich der Straftäterbehandlung eingegangen, die den Maßstab für die spätere Bewertung der Behandlungsmaßnahmen bilden. Sodann erfolgt eine kurze Skizzierung des methodischen Vorgehens bei der empirischen Unter-

---

2 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 65 ff.; *Dünkel/Geng* 2011, S. 137 ff.; *Dünkel/Geng* 2012, S. 115 ff.

---

suchung. Daran anschließend werden bedeutsame Strukturelemente der beteiligten Anstalten, ihrer Gefangenenpopulationen und ihres Personals unter Darlegung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Untersuchung beleuchtet und, wo möglich, ihre Entwicklung dargelegt. Im abschließenden Teil werden die programmgruppenspezifischen Behandlungsprogramme in den beteiligten Anstalten untersucht. Dabei werden zunächst die fachlichen Standards der jeweiligen Programmart dargestellt, bevor ihre jeweilige Normierung in schriftlichen Konzepten und Umsetzung in der Vollzugspraxis vorgestellt werden. Die Arbeit schließt sodann mit einer Zusammenfassung und einem Fazit.

### **1.3 Der Begriff der Behandlung in dieser Arbeit**

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird nachfolgend für die Arbeit mit den Gefangenen im Kontext der untersuchten Programme ausschließlich der Begriff „Behandlung“ verwendet. Dies geschieht auch dann, wenn nach den zugrunde liegenden fachlichen Ansätzen oder dem Selbstverständnis des durchführenden Personals eine andere Bezeichnung zu bevorzugen ist. Der Begriff der Behandlung knüpft an die bisher in der Strafvollzugsforschung verwendeten Begrifflichkeiten an und entspricht dem nach wie vor gültigen Rechtsgebrauch.<sup>3</sup> Seine im Sinne der Einheitlichkeit erfolgende Verwendung sollte dabei aber in keiner Weise als fachliche Stellungnahme zum theoretischen Verständnis der Maßnahme oder zum Verhältnis vom Personal gegenüber den Gefangenen missverstanden werden.

---

3 Vgl. *Kap. 2.3.1.*



## 2. Rechtliche und wissenschaftliche Vorgaben und Mindestanforderungen

Im folgenden Kapitel sollen zunächst die rechtlichen und wissenschaftlichen Maßstäbe, die sich aus den entsprechenden einschlägigen Normen und Empfehlungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene für die Behandlung im Jugendstrafvollzug ergeben, beleuchtet werden.

### 2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972<sup>4</sup> herrschte in der Rechtsprechung noch die Auffassung vor, dass Personen, die sich in einer durch besondere Nähe gekennzeichneten Beziehung und Eingliederung in die organisatorische Verantwortung des Staates befänden, innerhalb dieser Beziehung kein Grundrechtsschutz zukomme. Nach der Rechtsfigur des sogenannten „besonderen Gewaltverhältnisses“, die in Abgrenzung zu dem allgemeinen Gewaltverhältnis, welches stets zwischen Bürger und Staat besteht, ein besonderes, weil wesensmäßig in den staatlichen Innenbereich verlagertes, Gewaltverhältnis konzipiert, wird der im besonderen Gewaltverhältnis Befindliche durch staatliche Verfügungen in diesem Verhältnis nicht in seinen grundrechtlichen Positionen berührt. Dieser Auffassung trat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss zur Briefkontrolle von Strafgefangenen vom 14.03.1972 entgegen. Die Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG lasse vor dem Hintergrund der dem Grundgesetz zugrundeliegenden Werteordnung, „die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt“,<sup>5</sup> nicht zu, organisationsbedingte Ausnahmen der Grundrechtsgeltung für zulässig zu erklären. Mithin war die Annahme grundrechtsfreier Räume in den „besonderen Gewaltverhältnissen“ nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zugleich war damit auch die dogmatische Begründung für die fehlende Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage des Strafvollzugs entfallen. Denn das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass nach dem Wortlaut der jeweiligen Grundrechtsnormen eine Einschränkung der Grundrechte nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sei.<sup>6</sup> Zwar erkannte das Gericht an, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes u. a. für den Bereich des Strafvollzugs noch ganz überwiegend auf die Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ zurückgegriffen wurde, weshalb eine Verfassungswidrigkeit des

---

4 BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, BVerfGE 33, S. 1.

5 BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, BVerfGE 33, 1, S. 10.

6 BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, BVerfGE 33, 1, S. 11.

Strafvollzugs angesichts der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht schon unmittelbar nach Verabschiedung eingetreten und angesichts des sich erst durchsetzenden Grundrechtsverständnisses auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht anzunehmen sei.<sup>7</sup> Jedoch stellte das Gericht klar, dass der Erlass entsprechender einfachgesetzlicher Strafvollzugsvorschriften von der Bundesregierung alsbald nachzuholen sei.<sup>8</sup> Dies geschah nach mehrfacher Verzögerung dann auch mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes am 06.11.1975.<sup>9</sup> Die im Anschluss daran begonnenen Bemühungen um die Kodifikation auch des Jugendstrafvollzugs durch die Jugendstrafvollzugskommission unter der Leitung von *Alexander Böhm* blieben jedoch ohne Erfolg.<sup>10</sup> Das zuständige Bundesjustizministerium (BMJ) folgte nicht den Empfehlungen des Schlussberichts der Jugendstrafvollzugskommission, sondern stellte einen eigenen Arbeitsentwurf vor, der jedoch auf Grund zahlreicher Kritik<sup>11</sup> schließlich wieder zurückgezogen wurde. Auch spätere Entwürfe aus dem BMJ für ein Jugendstrafvollzugsgesetz fanden keine ausreichende Zustimmung.<sup>12</sup> Somit verblieb der Jugendstrafvollzug ohne formell-gesetzliche Grundlage.

### 2.1.1 Gesetzeslage bis zum Jahr 2006

Damit stellte sich die Gesetzeslage zum Jugendstrafvollzug zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006 als äußerst fragmentarisch dar.

Die drei wesentlichsten Vorschriften zum Jugendstrafvollzug fanden sich ausgerechnet im Jugendgerichtsgesetz, dessen materiell-rechtlicher Regelungsbe-  
reich eigentlich nur die Rechtsfolgenmodifikationen für Jugendliche und Heranwachsende mit Jugendstrafe betraf. So waren in § 91 JGG a. F. das Vollzugs- und Erziehungsziel und die entsprechenden Vollzugsaufgaben festgelegt, in § 92 JGG

---

7 BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, BVerfGE 33, 1, S. 12 f.

8 BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, BVerfGE 33, 1, S. 13.

9 Ausgefertigt am 16.03.1976, BGBl. I, S. 581, 2088.

10 Vgl. *Böhm* 1998, S. 1016.

11 Der Arbeitsentwurf des BMJ sah vor, nur die Vollzugsaufgabe, Grundsätze zur Vollzugsgestaltung und die Rechtsstellung des Gefangenen und seiner Personensorgeberechtigten in §§ 91, 91a, 91b, 92, 94, 95 JGG zu normieren und die übrige Vollzugsausgestaltung mittels einer Verordnungsermächtigung in § 115 Abs. 2 JGG durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere diese Form der Aufteilung führte zu Kritik, vgl. *Böhm* 1985, S. 190; zusammenfassend zu den Reformentwürfen der 1980er Jahre *Dünkel* 1990, S. 471 ff., 490 ff.

12 Das BMJ legte entsprechende Arbeits- bzw. Referentenentwürfe in den Jahren 1984 (vgl. *Ayass* 1984, S. 350 f.), 1991 (vgl. *Dünkel* 1992, S. 180 f.), 1993 (vgl. *Böhm* 1998, S. 1017) und 2004 (*Dünkel* 2006, S. 565 ff.) vor.

a. F. der Grundsatz des Vollzugs der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten sowie die Voraussetzungen der Ausnahme vom Jugendstrafvollzug und in § 115 JGG a. F. schließlich die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung.

Darüber hinaus fanden sich für den Jugendstrafvollzug entsprechend anwendbar erklärte Regelungen in §§ 43-52 i. V. m. § 176 Abs. 4 StVollzG,<sup>13</sup> §§ 94-101 i. V. m. § 178 Abs. 1 StVollzG sowie § 176 Abs. 1-3 und § 178 Abs. 2-3 StVollzG.

Mangels einschlägiger spezialgesetzlicher Rechtswegzuweisungen galten für den Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug die §§ 23 ff. EGGVG.

### 2.1.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Zwei Verfassungsbeschwerden eines Jugendstrafgefangenen gegen eine fortgesetzte Postkontrolle sowie die Verhängung mehrerer Disziplinarmaßnahmen gaben dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 schließlich die Gelegenheit, zur (Nicht-)Vereinbarkeit der fehlenden gesetzlichen Normierung des Jugendstrafvollzugs mit der Verfassung Stellung zu nehmen, nachdem diverse vorausgegangene Vorlagebeschlüsse der Amtsgerichte Rinteln<sup>14</sup> und Herford<sup>15</sup> zuvor als unzulässig<sup>16</sup> zurückgewiesen werden mussten.

#### 2.1.2.1 Allgemeine Aussagen

In seiner Entscheidung vom 31.05.2006 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes eine formell-gesetzliche Ermächtigung auch für die im Rahmen des Jugendstrafvollzugs

---

13 Während die Verweisungsvorschrift des § 176 Abs. 4 StVollzG mit dem Inkrafttreten der Jugendstrafvollzugsgesetze der weitgehend gegenstandslos geworden ist, verbleibt ihr ein geringfügiger Anwendungsbereich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens auf Grund der fortbestehenden Bundeskompetenz in Form der konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. *Arloth/Krä* 2021, § 176 StVollzG Rn. 1). Hierzu zählen die von der Verweisung in § 176 Abs. 4 StVollzG erfassten §§ 50 Abs. 2 S. 5, 51 Abs. 4, 5 StVollzG. Aus diesem Grund unterliegt z. B. ein nach Landesrecht gezahltes Überbrückungsgeld weiter dem Pfändungsschutz nach § 176 Abs. 4 i. V. m. § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG (*Arloth/Krä* 2021, § 176 StVollzG Rn. 1).

14 AG Rinteln, Beschluss v. 18./25.10.2001, DVJJ-Journal 2002, S. 342.

15 AG Herford, Beschluss v. 23.04.2001, DVJJ-Journal 2001, S. 427; AG Herford, Beschluss v. 18.02.2002, DVJJ-Journal 2002, S. 346; AG Herford, Beschluss v. 12.06.2002, DVJJ-Journal 2002, S. 347.

16 In allen Fällen hat das BVerfG die Vorlagen entweder auf Grund mangelnder Vorlagekompetenz oder fehlender Entscheidungserheblichkeit für unzulässig erklärt; vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.12.2001, DVJJ-Journal 2002, S. 90; BVerfG, Beschluss v. 24.06.2002, DVJJ-Journal 2002, S. 348; BVerfG, Beschluss v. 09.05.2006, NStZ-RR 2006, S. 323.

erfolgenden Grundrechtseingriffe erforderlich ist.<sup>17</sup> Damit setzte der Zweite Senat seine durch die Entscheidung zum Strafvollzug bei Erwachsenen begründete Rechtsprechung zur Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage im Strafvollzug nun auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs fort. Auch eine analoge Anwendung der gesetzlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes lehnte das BVerfG ab, da zum einen angesichts der wiederholt erfolglosen Versuche der Normierung des Jugendstrafvollzugs nicht mehr von einer Planwidrigkeit der Regelungslücke ausgegangen werden könne und es zum anderen auch an der erforderlichen Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte mangle.<sup>18</sup>

### *2.1.2.2 Aussagen in Bezug auf behandlungsrelevante Aspekte*

In seinem Ausgangspunkt führt das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Stellung des Vollzugsziels der sozialen Integration auf seine dem Art. 1 Abs. 1 GG entspringende staatliche Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen, das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sowie den jeden Grundrechtseingriff beschränkenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurück.<sup>19</sup> Der besonders schwerwiegende Grundrechtseingriff, der in dem Entzug der Freiheit liege, sei verfassungsrechtlich nur zu rechtfertigen, wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe zugleich auf die Ermöglichung eines künftigen straffreien Lebens in Freiheit gerichtet sei.<sup>20</sup> Daneben gebiete auch die Schutzpflicht des Staates für die Sicherheit seiner Bürger einen am Ziel der Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug.<sup>21</sup>

Dem Resozialisierungsziel, so das BVerfG, komme dabei im Jugendstrafvollzug ein „besonders hohes Gewicht“<sup>22</sup> zu, da sich zum einen der Freiheitsentzug auf Jugendliche auf Grund ihrer altersspezifischen Bedürfnisse und Wahrnehmungen in besonders einschneidender Weise auswirke und zum anderen Jugendliche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten noch relativ offen seien. Aus dieser besonderen Haftempfindlichkeit ergebe sich eine gesteigerte Verantwortung des Staates für die Entwicklung der Jugendlichen im Strafvollzug. Diese Verantwortung sieht das Bundesverfassungsgericht nur dann gewahrt, wenn die Vollzugsgestaltung „in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen

---

17 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69.

18 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 82 f.

19 BVerfG, Urt. v. 21.06.1977, BVerfGE 45, S. 187, 238 f.; BVerfG, Urt. v. 28.05.1993, BVerfGE 88, S. 203, 258; BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 85 f.

20 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 85.

21 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 86.

22 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 86.

beruflichen Integration dienen – gerichtet ist“<sup>23</sup>. Wenngleich den Landesgesetzgebern in der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs ein weiter Spielraum zukomme, so müssten die gesetzlichen Vorgaben dennoch „auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen“<sup>24</sup>. Dazu gehörten auch die Ausschöpfung aller vorhandenen Erkenntnisquellen und die Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse.<sup>25</sup> Eine diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügende Vollzugsgestaltung kann nach Meinung des BVerfG auch dadurch indiziert sein, dass Mindestvoraussetzungen aus völkerrechtlichen Vorgaben oder internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug nicht beachtet oder unterschritten werden, wodurch der Prüfungsmaßstab u. a. auch auf Regeln und Empfehlungen der Vereinten Nationen (Res. 40/33 „Beijing-Rules“, Res. 45/113 „Havana-Rules“) und des Europarats (Rec (2003)20, Rec (2006)2 „European Prison Rules“, Rec (2008)11 „Greifswald Rules“) erweitert wird.<sup>26</sup> Zugleich verpflichtet das besondere Gewicht des Resozialisierungsziels den Gesetzgeber zu einer zukunftsorientierten Erfolgskontrolle, wobei das Bundesverfassungsgericht eine nach Anstalten und Vollzugsausgestaltungen differenzierende empirische Forschung sowohl hinsichtlich der Rückfallraten als auch der differentiellen Wirksamkeit anmahnt.<sup>27</sup>

## 2.2 Völkerrechtliche und internationale Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben für den deutschen Jugendstrafvollzug auf internationaler Ebene sind im Wesentlichen geprägt durch die Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarats. Im Folgenden soll jedoch nur auf diejenigen internationalen Vorgaben eingegangen werden, welche Maßstäbe und Standards für den Bereich der Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug enthalten.

Die Darstellung der danach einschlägigen internationalen Vorgaben und Mindeststandards erfolgt zunächst jeweils getrennt für die internationale und die europäische Ebene und innerhalb dieser wiederum in chronologischer Reihenfolge, wobei jeweils nach der Rechtsnatur differenziert wird.

---

23 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 86.

24 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 90.

25 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 90.

26 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 90 f. Vgl. auch *Kühl* 2012, S. 24 f.

27 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 69, 91.

## 2.2.1 Rechtsnatur internationaler Vorgaben

Hinsichtlich der Rechtsnatur von internationalen Regelwerken ist zu unterscheiden zwischen den völkerrechtlich verbindlichen Verträgen (*hard law*) auf der einen Seite und den zahlenmäßig deutlich überlegenen Mindeststandards und Empfehlungen internationaler Organisationen ohne völkerrechtliche Bindungswirkung (*soft law*) auf der anderen Seite.

### 2.2.1.1 Verbindliche Völkerrechtsnormen

Völkerrechtliche Verträge bezeichnen die zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten zustande gekommene Vereinbarung über die Begründung, Änderung oder Aufhebung völkerrechtlicher Beziehungen.<sup>28</sup> Die dazu notwendige Völkerrechtssubjektivität kommt unter anderem Staaten im Sinne des Völkerrechts oder supranationalen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu.<sup>29</sup> Um dementsprechend zwischenstaatlich vereinbartes Völkerrecht handelt es sich bei dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Durch die Ratifizierung dieser Vertragstexte hat sich die Bundesrepublik Deutschland der völkerrechtlichen Bindungswirkung der Verträge unterworfen.<sup>30</sup> Vermittels der daraufhin erlassenen Vertragsgesetze erhält der Inhalt der völkerrechtlichen Verträge in der Rechtsordnung der Bundesrepublik nach herrschender Meinung<sup>31</sup> den Rang einfachen Bundesrechts. Als solches gehen sie gemäß Art. 31 GG dem Recht der Bundesländer vor. Anderes gilt zukünftig nur für die Europäische Menschenrechtskonvention, die mit dem Beitritt der Europäischen Union zu der Konvention am innerstaatlichen Anwendungsvorrang des Unionsrechts teilnehmen wird.<sup>32</sup>

Die Frage inwieweit die hier in Rede stehenden völkerrechtlichen Verträge subjektive Rechte des Einzelnen gegen den jeweiligen Nationalstaat begründen, kann an dieser Stelle dahin stehen, da sich unabhängig von der Begründung solcher Rechte bereits eine staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

---

28 Vgl. *Verdross/Simma* 1984, S. 337; *Stein/von Buttlar* 2009, S. 10.

29 Vgl. *Verdross/Simma* 1984, S. 435 ff.

30 Vgl. *Verdross/Simma* 1984, S. 455 f. Zu den vormaligen Einschränkungen in Bezug auf die Kinderrechtskonvention siehe unten.

31 Vgl. *Gollwitzer* 2005, S. 115 m. w. N.; *Verdross/Simma* 1984, S. 547.

32 Vgl. *Uerpmann-Witzack* 2012, S. 167 ff.

### 2.2.1.2 *Mindeststandards auf internationaler und europäischer Ebene*

Anders als völkerrechtliche Verträge sind die Vorgaben der UN-Generalversammlung und des Ministerkomitees des Europarats nicht durch Vereinbarungen zwischen Staaten, sondern durch den Beschluss in dem jeweiligen Organ der internationalen Organisation zustande gekommen. Zwar wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass hierin eine neue, weitere Form der Erzeugung völkerrechtlicher Normen liegen soll, jedoch ist dies nicht mit den Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar. Danach muss ein Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit und damit innerhalb seiner ihm übertragenden Befugnisse handeln, um rechtsgültige Völkerrechtsakte zu generieren.<sup>33</sup> Sowohl die Generalversammlung der Vereinten Nationen als auch das Ministerkomitee des Europarats haben im Rahmen ihrer eigenen Handlungsmacht jedoch nur die Befugnis zur Verabschiedung von Empfehlungen.<sup>34</sup> Eine völkerrechtliche Bindungswirkung scheidet damit aus.

Gleichwohl bleiben derartige Mindeststandards, wie bereits gezeigt, nicht ohne rechtliche Wirkung. So können die Resolutionen internationaler Organe zum einen als Ausdruck gemeinsamer Rechtsanschauungen bei der Auslegung von Konventionsbestimmungen berücksichtigt werden,<sup>35</sup> wie dies inzwischen auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte getan wird,<sup>36</sup> zum anderen aber strahlen sie auch in die Interpretation nationalen (Verfassungs-)Rechts aus und führen dadurch zu einer mittelbaren Bindungswirkung. Auch jenseits rechtlicher Kategorien ergibt sich damit häufig für die Mitgliedsstaaten im Falle von Abweichungen ein faktischer Begründungszwang.<sup>37</sup>

### 2.2.2 *Vereinte Nationen (UN)*

Schon früh nach ihrer Begründung setzten die Vereinten Nationen die zum Teil bereits vom Völkerbund begonnenen Anstrengungen zur Schaffung von weltweit einheitlichen Mindeststandards auf dem Gebiet des Strafvollzugs fort. Diese Tätigkeit wurde vor allem von der Generalversammlung als Haupt- und Repräsentativorgan sowie bis Juni 2006 von der dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) als Nebenorgan unterstehenden Menschenrechtskommission<sup>38</sup> ausgeführt. Bis

33 Vgl. *Verdross/Simma* 1984, S. 407.

34 Vgl. Art. 11 - 14 UN-Charta; Art. 13 - 21 Statut des Europarats.

35 Vgl. *Gollwitzer* 2005, (S.270) Art. 10 IPBPR Rn. 5.

36 Vgl. *Dünkel* 2017, S. 1780.

37 Vgl. *Künzli/Achermann* 2007, S. 7.

38 Im Juni 2006 trat an dessen Stelle der der Generalversammlung als Nebenorgan unterstellte Menschenrechtsrat.

zum Anfang der neunziger Jahre entstanden so zahlreiche Instrumente zum Menschenrechtsschutz bei Freiheitsentzug. Seitdem jedoch ist die Entwicklung weiterer Vorgaben auf diesem Gebiet nahezu zum Erliegen gekommen.<sup>39</sup>

### 2.2.2.1 Völkerrechtliche Verträge

#### *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)<sup>40</sup> stellt neben dem zeitgleich entstandenen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)<sup>41</sup> die erste unstrittig rechtsverbindliche Manifestation des Auftrags der Vereinten Nationen zur Entwicklung und Förderung der Menschenrechte<sup>42</sup> dar.<sup>43</sup> Er wurde am 09.10.1968 durch Vertreter der Bundesregierung unterzeichnet und trat in der Bundesrepublik nach Verabschiedung des entsprechenden Bundesgesetzes<sup>44</sup> am 23.03.1976 in Kraft.

Die im IPBPR vereinbarten Menschenrechte zählen überwiegend zu den Menschenrechten der ersten Generation und damit zu den klassischen Abwehr- und Freiheitsrechten.<sup>45</sup> Unter ihnen findet sich in Artikel 10 das hier einschlägige Recht auf menschenwürdige Behandlung im Freiheitsentzug. Absatz 1 statuiert diesbezüglich eine staatliche Verpflichtung zur Schaffung menschenwürdiger Haftbedingungen.<sup>46</sup> Darüber hinausgehend stellt Absatz 3 den Strafvollzug unter das Primat der Resozialisierung und schreibt den Trennungsgrundsatz in Bezug auf Jugendliche sowie die Notwendigkeit einer altersentsprechenden Behandlung von Jugendlichen im Strafvollzug fest. Wie sich aus dem Wortlaut des Abs. 3 S. 1 („vornehmlich“) ergibt, sind die Aufnahme weiterer Vollzugsziele neben dem

39 Vgl. *Schüler-Springorum* 2001, S. 35.

40 *International Covenant on Civil and Political Rights*, verabschiedet am 16.12.1966 durch Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen und in Kraft getreten am 23.03.1976.

41 *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, verabschiedet am 16.12.1966 durch Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen und in Kraft getreten am 03.01.1976.

42 Vgl. Art. 1 Abs. 3, Art. 55 lit. c und Art. 56 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)

43 *Schweisfurth* bezeichnet den IPBPR als „das bedeutendste [Menschenrechts-] Abkommen auf universeller Ebene“, vgl. *Schweisfurth* 2006, S. 534, Rn. 30.

44 Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vom 15.11.1973 (BGBl. 1973 II, 1533). Zum Streit um die Wirkung solcher Vertragsgesetze, vgl. *Graf Vitzthum* 2010, S. 120 Rn. 111 ff. m. w. N.

45 Vgl. *Ipsen* 1999, S. 684 Rn. 38, *Stein/von Buttlar* 2009, S. 363, Rn. 1009.

46 Vgl. *Gollwitzer* 2005, Art. 10 Rn. 9; *Hofmann/Boldt* 2005, Art. 10 Rn. 1.



Ziel der Resozialisierung möglich, wobei dem Ziel der Resozialisierung jedoch das größere Gewicht zukommen muss.<sup>47</sup> Ob sich aus der Anordnung in der Formulierung „Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung“ ein Rangverhältnis ergeben soll, ist zweifelhaft.<sup>48</sup>

Die diesbezügliche „positive Gewährleistungspflicht der Vertragsstaaten“<sup>49</sup> ist jedenfalls offen formuliert und hat sich damit nach dem Willen der Verfasser am jeweils aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften (Kriminologie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie) zu orientieren.<sup>50</sup> Aufgrund der Einbindung dieses dynamischen Prozesses ist den Vertragsstaaten grundsätzlich ein großer Gestaltungsspielraum zuzugestehen.<sup>51</sup> Eine gewisse Konkretisierung lässt sich jedoch aus den Allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zum IPBPR ableiten. So zählen nach Meinung des Ausschusses schulische und berufliche Ausbildung, Berufsberatung sowie -vorbereitung und Arbeitsprogramme, sowohl im Vollzug als auch im Freigang, zu den notwendigen Voraussetzungen eines resozialisierungsorientierten Strafvollzugs.<sup>52</sup>

Der Begriff des „Jugendlichen“ wird im Pakt selbst nicht definiert, sondern knüpft an den durch nationales Recht zu bestimmenden Begriff der Minderjährigkeit an. Ob die Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 eine Indizwirkung hinsichtlich Art. 10 Abs. 3 im Sinne der Festlegung einer generellen, indisponiblen Altersobergrenze von 18 Jahren entfaltet, ist umstritten.<sup>53</sup>

### *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*

Das am 20.11.1989 von der Generalversammlung der UN verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>54</sup> (Kinderrechtskonvention [KRK])

---

47 Vgl. Nowak 1989, § 10 Rn. 21.

48 Vgl. Kühl 2012, S. 61.

49 Nowak 1989, § 10 Rn. 22.

50 Vgl. Nowak 1989, § 10 Rn. 22.

51 Vgl. Gollwitzer 2005, Art. 10 IPBPR Rn. 17; Nowak 1989, § 10 Rn. 22.

52 Human Rights Committee, General Comment 10/16, Nr. 3 (1982); General Comment 21/44, Nr. 13 (1992). Wohl daran anschließend und darüber hinaus auch Wiedereingliederungsmaßnahmen fordernd: Hofmann/Boldt 2005, Art. 10, Rn. 3.

53 So jedenfalls die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in ihren Allgemeinen Bemerkungen zu Art. 10 (General Comment 21/44, Nr. 13 (1992)). Anders dagegen Gollwitzer 2005, Art. 10 IPBPR Rn. 15.

54 *Convention on the Rights of the Child*, verabschiedet am 20.11.1989 durch Resolution 44/25 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und in Kraft getreten am 02.09.1990.

konkretisiert den Menschenrechtsschutz für Kinder<sup>55</sup> in verbindlicher Form. In Nachfolge der „Genfer Erklärung“<sup>56</sup> wurde die „Erklärung der Rechte des Kindes“ (1959)<sup>57</sup> im Jahr 1979 anlässlich des „Jahres des Kindes“ auf Vorschlag der polnischen Regierung zur Vorlage eines Übereinkommensentwurfs für einen völkerrechtlichen Kinderrechtsvertrag. Nach dessen zehnjähriger Beratungsdauer wurde der von der Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen gebilligte Entwurf am 20.11.1989 durch die Generalversammlung als KRK beschlossen, von Vertretern der deutschen Bundesregierung am 26.01.1990 unterzeichnet und trat nach Erlass des Vertragsgesetzes<sup>58</sup> am 05.04.1992 in der Bundesrepublik in Kraft.<sup>59</sup> Damit war erstmals ein internationales Vertragswerk zur Regelung der Menschenrechte entsprechend der speziellen Bedürfnislagen von Kindern geschaffen worden.

Die besondere Bedeutung<sup>60</sup> der KRK ergibt sich aus der vorbehaltlosen Etablierung und Normierung des Prinzips des Kindeswohls als staatlichem Schutz- und Leistungsauftrag<sup>61</sup>. Dies gilt auch in Bezug auf die deutsche Rechtsordnung, denn wenngleich die KRK in Bezug auf den Jugendstrafvollzug, und hier insbesondere die Behandlungsmaßnahmen, nur wenige einschlägige Bestimmungen aufweist, kommt dem Prinzip des Kindeswohls im Rahmen der Auslegung nationaler Vorschriften sowie bei der Abwägung kollidierender Rechtsgüter ein erhebliches Gewicht zu. Über diese Generalgewährleistung hinaus finden sich für den Jugendstrafvollzug hier einschlägige Bestimmungen insbesondere in Art. 37 lit. b, c und Art. 40 Abs. 1 und 4. In Art. 37 lit. c finden sich zunächst die bereits in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 des IPBPR niedergelegten Grundsätze der menschenwürdigen Behandlung im Strafvollzug und des Trennungsgrundsatzes bezüglich Minderjährigen und Erwachsenen, wobei hier ausdrücklich das Kind

---

55 Ein Kind im Sinne des Übereinkommens ist jede Person die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach nationalem Recht nicht früher eintritt.

56 *Geneva Declaration of the Rights of the Child*, verabschiedet durch den Völkerbund am 26.09.1924, veröffentlicht in *League of Nations O.J. Spec. Supp.* 21, 43 (1924).

57 *Declaration of the Rights of the Child*, verabschiedet am 29. November 1959 durch Resolution 1386 (XIV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

58 *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes* vom 17.02.1992 (BGBl. 1992 II, 121).

59 Die von der Bundesrepublik Deutschland ehemals bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklärten Vorbehalte wurden auf den Beschluss des Bundesrats vom 26.03.2010 (BR-Drs. 829/09) hin durch den Kabinettsbeschluss vom 03.05.2010 zurückgenommen. Die formale Übergabe des Rücknahmeschreibens erfolgte am 15.07.2010.

60 Vgl. *Cremer* 2005, S. 13; *Neubacher* 2008, S. 277; *Höyneck/Neubacher/Schüler-Springorum* 2001, S. 8.

61 Vgl. Art. 3, 4 KRK.

als Rechtsinhaber genannt wird. Art. 37 lit. b statuiert einen über Art. 9 Abs. 3 IPBPR hinausgehenden Anspruch des Kindes auf eine Durchführung von Freiheitsentziehung mittels Freiheitsstrafe „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit“. Dieses „ultima ratio“-Prinzip war bereits in den Beratungen umstritten – so wurden unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland Bedenken dahingehend angeführt, dass ein auf eine Minimaldauer ausgerichteter Vollzug den Notwendigkeiten einer erfolgreichen Resozialisierung zuwider laufen könnte.<sup>62</sup> Diese Bedenken kamen daraufhin auch in der Gesetzesbegründung des Vertragsgesetzes zum Ausdruck, in der zum einen auf die durch Art. 37 lit. a Satz 2 der Konvention eingeräumte Möglichkeit der Verhängung einer sogar lebenslangen Freiheitsstrafe gegen Jugendliche verwiesen wird und zum anderen auf den auch durch Art. 40 Abs. 1 anerkannten erzieherischen Zweck der Jugendstrafe, welcher nach Meinung der Bundesregierung einer generell möglichst kurzen Bemessung von Jugendstrafen entgegenstände.<sup>63</sup> In ihrem ersten Staatenbericht weist die Bundesregierung zudem darauf hin, dass sie davon ausginge, „daß die Bundesrepublik Deutschland mit Artikel 37 des vorliegenden Übereinkommens keine weitergehenden Verpflichtungen übernimmt, als sie mit der Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte übernommen hat“<sup>64</sup>. Diese Auffassung ist jedoch insofern zweifelhaft, als zum einen das mit Art. 37 lit. b eingeführte „ultima ratio“-Prinzip eindeutig ein Novum gegenüber der Regelung des Art. 9 Abs. 3 IPBPR darstellt und zum anderen für einen rechtlich verbindlichen Willen der Bundesrepublik, den Art. 37 lit. b nicht in vollem Umfang gegen sich gelten zu lassen, nichts ersichtlich ist, zumal die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 06.03.1992 verschiedene einschränkende Erklärungen (Vorbehalte) bezüglich der Geltung der KRK sowie einzelner Artikel derselben abgegeben hatte<sup>65</sup>, wobei Art. 37 lit. b jedoch nicht erwähnt wurde. Des Weiteren verweist die KRK in ihrer Präambel ausdrücklich auf die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules), welche ihrerseits in Nr. 19 das „ultima ratio“-Prinzip festschreiben und darüber hinaus im Kommentar ausdrücklich auf die schädlichen Folgen des Vollzugs hinweisen, welche nicht durch Behandlungsbemühungen im Vollzug

---

62 Commission on Human Rights, Considerations of the 1989 Working Group, E/CN.4/1989/48 para. 549.

63 Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BT-Drs. 12/42, S. 51, Nr. 3 zu Artikel 37).

64 Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, S. 42, 7. b) ii).

65 BGBl. 1992 II, S. 990 ff.

ausgeglichen werden könnten.<sup>66</sup> Aus diesen Gründen wird auch in Teilen der Literatur ein fast ausschließlich an pädagogischen Gesichtspunkten orientiertes Verständnis von Art. 37 lit. b abgelehnt.<sup>67</sup>

Im Weiteren fordert Art. 40 Abs. 1 von den Vertragsstaaten unter anderem eine altersgerechte Behandlung des Kindes im Strafverfahren, die an den Prinzipien von Erziehung, Achtung und Resozialisierung orientiert sein soll.<sup>68</sup> Dies wird für den Bereich des Strafvollzugs in Art. 40 Abs. 4 dahingehend ausgeführt, dass eine dem Kindeswohl und der Tatproportionalität verpflichtete Vollzugsgestaltung sowohl Bildungs- und Berufsbildungsprogramme als auch eine Entlassung auf Bewährung vorsehen muss.

### 2.2.2.2 UN-Mindeststandards

Den weitaus größeren Anteil der Regelwerke der Vereinten Nationen mit Bezug zum Jugendstrafvollzug bilden die in ihrer Rechtsverbindlichkeit unterhalb der völkerrechtlichen Verträge stehenden<sup>69</sup> Mindeststandards.

#### *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson Mandela Rules)*

Wie bereits der Name der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen besagt, sollen diese einen weltweit anwendbaren Mindeststandard für die Behandlung von Strafgefangenen in Form allgemeiner Grundsätze bilden.<sup>70</sup> Zurückgehend auf den Entwurf eines englischen Delegierten bei der Sitzung der Internationalen Gefängniskommission im Jahr 1926 in Bern,<sup>71</sup> entstand die ursprüngliche Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (SMR)<sup>72</sup> im Jahr 1955 noch unter dem Eindruck des

66 Zudem fordert Nr. 28 der Beijing Rules die (bedingte) Entlassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und verstärkt somit die Forderung nach einem zeitlichen minimierten Haftumfang.

67 Dorsch 1994, S. 244 f. Der gegenteiligen Ansicht zustimmend hingegen Schmahl 2013, S. 279, Art. 37 Rn. 20.

68 Vgl. auch die Gesetzesbegründung zu Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BT-Drs. 12/42, S. 52).

69 Pollähne spricht in diesem Zusammenhang von einem „nach unten offenen Kontinuum der Rechtsqualität“ (Pollähne 2007, S. 143).

70 Vgl. Nr. 1 der Vorbemerkungen der Nelson Mandela Rules.

71 Vgl. Doleisch/Dübi/Meyer 1975, S. 12.

72 *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (SMR)*, angenommen am 30.08.1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung von Straftätern in Genf und gebilligt durch die Resolutionen 663 C

zweiten Weltkriegs. Die SMR bildeten für beinahe drei Jahrzehnte die einzigen Mindeststandards der UN auf dem Gebiet des Strafvollzugs.<sup>73</sup> Nach einem fünfjährigen Beratungsprozess beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 2015 die revidierte Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen,<sup>74</sup> welche nun zu Ehren des Vermächtnisses des früheren südafrikanischen Präsidenten *Nelson Rolihlahla Mandela* unter dem Kurznamen der „Nelson Mandela Rules“ firmieren.<sup>75</sup>

Ihr Anwendungsbereich schließt gemäß der Vorbemerkung Nr. 5 (2) zumindest alle in den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit fallenden Personen ein, wodurch auch Heranwachsende, die gemäß § 105 JGG nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, unter die Regelungen der Nelson Mandela Rules fallen. Die Nelson Mandela Rules verwenden für diese Personengruppe den Begriff der „jungen Gefangenen“.

In Nr. 11 (d) findet sich der Trennungsgrundsatz, wonach junge Gefangene nicht gemeinsam mit Gefangenen, welche nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sind,<sup>76</sup> untergebracht werden sollen. Darüber hinaus sollen junge Gefangene nach Nr. 23 (2) während der Aufschlusszeiten Sport- und Freizeitmaßnahmen erhalten, wozu die erforderlichen Anlagen und Geräte bereitzustellen sind.

Ferner stellt bereits die zu den Grundprinzipien gehörende Nr. 3 klar, dass sich die Freiheitsstrafe nur durch den Entzug der Bewegungsfreiheit auszeichnet und zusätzliche Einschränkungen, mit Ausnahme der Disziplinarmaßnahmen, unterbleiben sollen. In Nr. 5 (1) findet sich zudem der Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug dem in der Freiheit weitestmöglich angepasst werden soll. Nr. 89 (1) i. V. m. Nr. 93 fordern die Klassifikation von Gefangenen und die organisatorische und räumliche Trennung von Gefangenen auf Basis dieser Klassifikation, zur Vermeidung schädlicher Einflüsse auf andere Gefangene sowie zur Ermöglichung einer stärker individualisierten Behandlung. Daran anschließend fordert Nr. 89 (2) die Sicherheitsvorkehrungen an den jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen zu orientieren und nach Möglichkeit die Verlegung in

---

(XXIV) und 2076 (LXII) des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen am 31.07.1957 und 13.05.1977.

73 Vgl. *Clark* 1994, S. 98.

74 *United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*, verabschiedet am 17.12.2015 durch Resolution 70/175 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

75 Vgl. Nr. 6 der Resolution 70/175 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

76 Die Bedeutung des Begriffs „adults“ in den Nelson Mandela Rules ergibt sich erst im Zusammenhang mit der Bestimmung der Vorbemerkung Nr. 5 (2), welche alle nach Jugendstrafrecht verurteilten Gefangenen unter dem Begriff „young prisoners“ zusammenfasst, weshalb „adults“ im Umkehrschluss nur als die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Gefangenen verstanden werden kann.

den offenen Vollzug vorzunehmen. Nach Nr. 89 (3) schließlich soll darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Häftlinge nach Möglichkeit die Zahl von 500 im geschlossenen Vollzug nicht übersteigt und im offenen Vollzug so gering wie möglich gehalten wird.<sup>77</sup>

Nr. 91 i. V. m. Nr. 88 (1) S. 1 legen die Grundsätze der Behandlung fest, wonach die Behandlung an der (Re-)Integration der Gefangenen in die Gesellschaft zu orientieren ist und die Gefangenen zu einem selbstbestimmten und selbst-erhaltenden Leben in Freiheit motiviert werden sollen, soweit dies die Strafzeit zulässt. Nach Nr. 4 (2) sind die Anstalt und andere zuständige Einrichtungen gefordert, allen Gefangenen Möglichkeiten für schulische und berufliche Bildung, Arbeit und weitere angemessene und verfügbare Formen der Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Nr. 92 (1) enthält dazu einen Katalog von Behandlungsmaßnahmen, die von rehabilitativen Maßnahmen über schulische und berufliche Ausbildung, Ausbildungs- und Berufsberatung und Sozialarbeit bis hin zu Religionsunterricht und körperlicher und geistiger Ertüchtigung reichen. Nach Nr. 104 sollen schulische Bildungsmaßnahmen für junge Gefangene verpflichtend sein und, soweit möglich, in das nationale Bildungssystem integriert sein, um den Gefangenen eine Fortsetzung nach Haftende zu ermöglichen. Nach Nr. 98 (2) sollen auch berufliche Ausbildungen in nützlichen Bereichen, insbesondere für Jugendstrafgefangene, angeboten werden.

Einen Paradigmenwechsel vollzogen die Mindestgrundsätze bei ihrer Revision im Bereich der Arbeitspflicht. Während Nr. 71 (2) SMR noch vorsah, dass alle Gefangenen im Rahmen ihrer physischen und psychischen Möglichkeiten zur Arbeit verpflichtet werden sollten, beschränkt sich Nr. 96 (1) Nelson Mandela Rules nunmehr auf die Forderung, dass allen Gefangenen die Möglichkeit zu Arbeiten oder zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen gegeben werden soll. Nr. 96 (2) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Arbeit dem Gefangenen nach Möglichkeit ausreichende Mittel zur ehrlichen Lebensführung nach der Entlassung verschaffen soll, und Nr. 99 (2) schreibt fest, dass sich eine Ausrichtung allein oder vorwiegend am Profitprinzip verbietet. Der Angleichungsgrundsatz findet für den Bereich der Arbeit in Nr. 99 (1) seine Entsprechung, wobei Nr. 98 (3) eine Zurverfügungstellung von Wahlmöglichkeiten in Ausbildung und Arbeit für wünschenswert erklärt.

Die Notwendigkeit eines vernetzten und gemeinschaftsorientierten Übergangsmanagements wird in Nr. 90 i. V. m. Nr. 108 festgehalten, die eine koordinierte Nachsorge der entlassenen Gefangenen beginnend mit der Aufnahme in den Vollzug fordern. Dies wird in Nr. 87 um die Forderung nach einem auf die Reintegration hin ausgerichteten Entlassungsmanagement ergänzt.

Hinsichtlich des Personals fordert Nr. 75 (3) eine kontinuierliche Fortbildung und Nr. 78 (1) eine ausreichende Anzahl von Spezialisten (Psychiater, Psycholo-

---

77 Nr. 89 (4) schränkt dies jedoch dahingehend ein, dass auch zu kleine Anstalten, in denen eine ausreichende Versorgung nicht mehr möglich ist, vermieden werden sollen.

gen, Sozialarbeiter, Lehrer und technische Lehrkräfte), wobei hinsichtlich der letzten drei Berufsgruppen in Nr. 78 (2) eine dauerhafte Anstellung empfohlen wird.

### *Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules)*

Mit den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules)<sup>78</sup> wandten sich die Vereinten Nationen in ihren Empfehlungen erstmals ausschließlich dem Jugendstrafrecht zu.<sup>79</sup> Sie bilden zugleich die einzigen Empfehlungen, bei denen der Kommentar einen offiziellen Bestandteil der Empfehlung darstellt.<sup>80</sup> Hinsichtlich der Altersgrenzen zur Bestimmung des Begriffs „Jugendlicher“ verweist Nr. 2.2 (a) ausdrücklich auf die nationalen Regelungen, sodass wie 2015 bei den Nelson Mandela Rules die Einbeziehung von Heranwachsenden, die nach § 105 JGG nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, in den Regelungsbe- reich der Beijing Rules unproblematisch ist.<sup>81</sup>

Nr. 26.3 nennt den später in Nr. 11 (d) der Nelson Mandela Rules wiederhol- ten Trennungsgrundsatz zwischen Minderjährigen und Erwachsenen.

Der „ultima ratio“-Grundsatz findet sich in Nr. 19, wobei die Kommentierung an dieser Stelle darauf hinweist, dass hiermit eine Begrenzung sowohl in quan- titativer als auch zeitlicher Hinsicht gemeint ist.<sup>82</sup> Dem liegt die Feststellung zugrunde, dass die für Jugendliche wegen ihres andauernden Entwicklungspro- zesses in besonderem Maße schädlichen Einflüsse der Inhaftierung nicht durch Behandlungsbemühungen im institutionellen Setting ausgeglichen werden kön- nen. Gefordert werden daher eine Begrenzung von Inhaftierung auf das geringst- mögliche Maß, eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs sowie der Ausbau offener Einrichtungen.

Laut Nr. 26.1 und 26.2 sollen Jugendliche „Betreuung, Schutz und jede Hilfe sozialer, pädagogischer, beruflicher, psychologischer, ärztlicher und leiblicher Art [erhalten], derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer

---

78 *United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice*, ver- abschiedet am 29.11.1985 durch Resolution 40/33 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

79 Vgl. *Pollähne* 2007, S. 151.

80 *Schüler-Springorum* 2001, S. 27 f.

81 Auf die Möglichkeit einer über 18 Jahre liegenden Altersobergrenze weist auch der Kom- mentar zu Nr. 2.2 ausdrücklich hin.

82 Vgl. diesbezüglich auch die Regelung in Nr. 17 c), die anders als die hier bezeichnete „back door“-Lösung schon durch eine Begrenzung der Verhängung von (unbedingten) Haftstrafen gegen Jugendliche den Input in den Strafvollzug begrenzen will („front door“-Lösung). Dazu *Dünkel* 1988, S. 362.

Persönlichkeit“<sup>83</sup> bedürfen. Das Ziel von Ausbildung und Behandlung im Vollzug muss die Hilfe zur Übernahme einer sozial nützlichen und produktiven Rolle in der Gesellschaft sein. Auch soll durch eine behördenübergreifende interdisziplinäre Kooperation sichergestellt werden, dass den Gefangenen durch ihre Inhaftierung kein bildungsrelevanter Nachteil entsteht (Nr. 26.6).

Nr. 28 und Nr. 29 bringen den Wunsch der Verfasser nach der Ermöglichung einer schnellen Rückkehr in die Gesellschaft zum Ausdruck. Dazu sollen Jugendstrafgefangene nach Nr. 28 zum frühestmöglichen Zeitpunkt und im größtmöglichen Umfang bedingt entlassen werden, wobei bei ausreichendem Rehabilitationsfortschritt auch ursprünglich als gefährlich eingestufte Straftäter hiervon nicht ausgeschlossen sein sollen<sup>84</sup>. Daneben sollen auch offene Einrichtungen, wie z. B. Übergangseinrichtungen oder Tageszentren, bereitgestellt werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen nach Nachsorge und Assistenz gerecht zu werden (Nr. 29).

Nr. 22 statuiert die später in den Nelson Mandela Rules aufgestellte Forderung nach qualifiziertem Personal und kontinuierlicher Fortbildung, wobei der Kommentar zu Nr. 22.1 hinsichtlich der später auch in Nr. 78 (1) Nelson Mandela Rules aufgestellten Forderung nach einer professionellen Ausbildung für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie der Bewährungshelfer dahingehend konkretisierte, dass dies nicht zwingend zum Zeitpunkt der Einstellung der Fall zu sein hat, sondern die entsprechende Qualifizierung auch während der Arbeitstätigkeit („on-the-job“) erfolgen kann.

In Bezug auf das Verhältnis zu anderen UN-Empfehlungen bringt Nr. 27 deutlich zum Ausdruck, dass die schützenden, einschlägigen Regelungen der Nelson Mandela Rules nicht durch die Beijing Rules eingeschränkt werden sollen und die Anwendung der Nelson Mandela Rules zur umfassenden Verwirklichung des durch die Beijing Rules angestrebten Ziels erfolgen soll.

### *Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havana Rules)*

Mit den Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havana-Rules)<sup>85</sup>, welche ausdrücklich auf die vorangegangenen Beijing Rules Bezug nehmen<sup>86</sup>, wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen das bis heute umfangreichste Regelwerk zum Jugendstrafvollzug mit weltweitem Geltungsanspruch geschaffen. Sie gehen zurück auf den Beschluss des Sechsten

83 Jescheck in: Höynck 2001, S. 83.

84 Vgl. Kommentierung zu Nr. 28 Beijing Rules.

85 *United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty*, verabschiedet am 14.12.1990 durch Resolution 45/113 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

86 Nr. 2 S. 1 Havana Rules.



Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung von Straftätern in Caracas.<sup>87</sup>

Für den Begriff des Jugendlichen sehen die Havana Rules in Nr. 11 (a) eine Altersobergrenze von 18 Jahren vor; die Altersuntergrenze ergibt sich aus den nationalen Regelungen über die Strafmündigkeit.

Der Trennungsgrundsatz findet sich in Nr. 29, wird hier aber insofern eingeschränkt, als dass erwachsene Familienmitglieder sowie sorgfältig ausgewählte Erwachsene im Rahmen eines speziellen, für Jugendliche erwiesenermaßen vorteilhaften Programms von der Regel ausgenommen sind.

Die Nr. 89 (2) S. 2 und (3) Nelson Mandela Rules waren schon in Nr. 30 der Havana Rules enthalten, die forderten, dass offene Anstalten mit kleinstmöglicher Gefangenenanzahl geschaffen werden sollen und die Anzahl der Gefangenen im geschlossenen Vollzug nur so groß sein soll, dass eine individualisierte Behandlung noch möglich ist.

Für den Bereich der vollzuglichen Behandlung schreibt Nr. 12 S. 2 im Grundsatz fest, dass jugendlichen Inhaftierten sinnvolle Beschäftigung und Programme, die ihre Gesundheit und Selbstachtung aufrechterhalten und unterstützen, ihnen prosoziale Einstellungen und Fähigkeiten vermitteln und ihr Verantwortungsgefühl fördern, garantiert werden sollen.

Gemäß Nr. 27 soll zu Beginn eine Aufnahmeuntersuchung erfolgen und bei entsprechendem Bedarf und ausreichender Haftzeit ein Behandlungsplan erstellt werden. Nr. 28 weist darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen von Jugendlichen im Strafvollzug vollständig und individuell Rechnung getragen und ein ausreichender Schutz vor den schädlichen Wirkungen des Vollzugs sichergestellt werden soll.

Schulische Ausbildung wird für die Jugendlichen im schulpflichtigen Alter als Recht formuliert, für alle anderen Jugendlichen wird eine entsprechende Teilnahmemöglichkeit empfohlen (Nr. 38 und 39). Der Unterricht soll, wo möglich, in Schulen außerhalb der Anstalt stattfinden und in jedem Fall von qualifizierten Lehrkräften im Rahmen eines mit dem nationalen Schulsystem abgestimmten Curriculums geleistet werden. Schulzeugnisse sollen keine Rückschlüsse auf die Inhaftierung zulassen (Nr. 40).

Jeder Jugendliche soll das Recht auf berufliche Ausbildung in aussichtsreichen Berufsfeldern haben (Nr. 42) und im Rahmen der berufsspezifischen Aufnahmebedingungen und der administrativen Voraussetzungen unter diesen wählen dürfen (Nr. 43).

Jugendlichen sollte die Möglichkeit zu bezahlter Arbeit entsprechend ihrer Ausbildung und vorzugsweise außerhalb der Anstalt gegeben werden, wobei alle nationalen und internationalen Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche zu

---

87 *Report of the Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, (Caracas Declaration)*, angenommen am 15.12.1980 durch Resolution 35/171 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

beachten sind (Nr. 44 und 45). Nr. 46 weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf eine angemessene Bezahlung hin, die zur Schaffung einer finanziellen Rücklage für die Zeit nach der Entlassung sowie zum Einkauf in der Anstalt oder der Opferentschädigung oder der Versorgung von Dritten ausreichen soll.

Des Weiteren fordert Nr. 79 ein koordiniertes Übergangsmangement, zu dessen Repertoire an Maßnahmen auch die vorzeitige Entlassung zählen soll. Das Übergangsmangement soll wenigstens die Sicherstellung einer Versorgung mit Unterkunft, Arbeit, Kleidung und ausreichenden Mitteln zur Lebensführung nach der Entlassung beinhalten (Nr. 80). Auch sollen die beteiligten Dienste eingebunden werden und Zugang zu dem inhaftierten Jugendlichen haben (Nr. 80).

Für den Bereich des Personals legen die Havana-Rules fest, dass ausreichend Spezialisten (Pädagogen, Ausbilder, Berufsberater, Sozialarbeiter, Psychiater und Psychologen) dauerhaft beschäftigt werden sollen (Nr. 81) und dass eine kontinuierliche Weiterbildung des Personals stattfinden soll (Nr. 85).

### *Handlungsrichtlinien betreffend Minderjährige im Kriminaljustizsystem (Vienna Guidelines)*

Die Handlungsrichtlinien betreffend Minderjährige im Kriminaljustizsystem (Vienna Guidelines)<sup>88</sup> sind vor allem auf eine verbesserte Implementation der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen gerichtet, wobei auf die vorangegangenen Instrumente zur Regelung des Jugendstrafvollzugs ausdrücklich Bezug genommen wird (vgl. Nr. 3). Im Bereich der vollzuglichen Behandlung enthalten die Vienna Guidelines neben der Betonung des Wunsches nach Reduktion der Inhaftierung von Jugendlichen, der Bedeutung sozialer Kontakte mit der Außenwelt und der Notwendigkeit der Vermittlung von Kenntnissen über internationale Mindeststandards an Personal, welches mit inhaftierten Jugendlichen arbeitet, keine über die in den bereits zuvor veröffentlichten Dokumenten hinausgehenden Inhalte.

### *Grundprinzipien für den Umgang mit Inhaftierten*

Die am selben Tag wie die Havana-Rules von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Grundprinzipien für den Umgang mit Inhaftierten<sup>89</sup> verweisen erneut auf die Menschenrechte der Gefangenen (Nr. 1, Nr. 5) und wiederholen in ihren nur 11 Prinzipien auch sonst bereits durch vorangegangene Instrumente statuierte Standards. So wird erneut das Recht auf Bildung (Nr. 6)

88 *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System*, verabschiedet am 21.07.1997 durch Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen.

89 *Basic Principles for the Treatment of Prisoners*, verabschiedet am 14.12.1990 durch Resolution 45/111 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

und sinnvolle, vergütete Arbeit (Nr. 8) sowie eine Reintegration in die Gesellschaft unter Einbeziehung der Gemeinschaft und sozialer Institutionen (Nr. 10) gefordert.

### *Mindestgrundsätze für nicht-stationäre Maßnahmen (Tokyo Rules)*

Die ebenfalls am selben Tag verabschiedeten Mindestgrundsätze für nicht-stationäre Maßnahmen (Tokyo Rules)<sup>90</sup> enthalten über ihren primären Anwendungsbereich hinaus auch Empfehlungen mit Bedeutung für das institutionelle Setting.<sup>91</sup> So werden in der Aufzählung empfohlener Mittel zur Reduzierung der Haftzeit in Nr. 9.2 unter anderem Freigang, Hafturlaub und offener Vollzug angeführt.<sup>92</sup> In diesem Sinne fordert Nr. 9.4 auch dazu auf, eine vorzeitige Entlassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Betracht zu ziehen.<sup>93</sup>

### *Sonstige*

Neben den o. g. Mindeststandards existieren noch weitere Instrumente der Vereinten Nationen, welche jedenfalls teilweise den Bereich des Jugendstrafvollzugs berühren und der Vollständigkeit halber erwähnt werden sollen.

Zu nennen sind die Grundsätze für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>94</sup>, die allerdings in Bezug auf die Behandlung im Strafvollzug keine einschlägigen Regelungen enthalten.

Des Weiteren erwähnenswert sind die Verhaltensregeln der Polizei- und Strafvollzugsbeamten,<sup>95</sup> welche globale Mindeststandards für den Umgang von Vollzugsbeamten mit Personen unter Freiheitsentzug vorgeben. Auch hier sind über die Forderungen des die Menschenwürde wahren Umgangs mit den Gefangenen hinaus keine einschlägigen Regelungen in Bezug auf die strafvollzugliche Behandlung zu erkennen.

---

90 *United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures*, verabschiedet am 14.12.1990 durch Resolution 45/110 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

91 *Morgenstern* 2002, S. 89, die betont, dass der „sehr weite Anwendungsbereich der Tokyo Rules [...] nicht ohne weiteres mit dem landläufigen Verständnis von ambulanten oder gemeindebezogenen Sanktionen vereinbar ist“.

92 Vgl. Kommentar zu Nr. 9.2 der Tokyo Rules und *Morgenstern* 2002, S. 89.

93 Der Kommentar weist ausdrücklich auf die wiedereingliederungsfördernde Wirkung frühzeitiger Entlassungen hin.

94 *Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment*, verabschiedet am 09.12.1988 durch Resolution 43/173 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

95 *Code of Conduct for Law Enforcement Officials*, verabschiedet am 17.12.1979 durch Resolution 34/169 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

### 2.2.2.3 *United Nations Model Law on Juvenile Justice*

Bei dem „United Nations Model Law on Juvenile Justice“ (MLJJ) handelt es sich nicht um Mindeststandards der Vereinten Nationen, sondern um ein von Experten auf der Grundlage der bisherigen internationalen Vorgaben der Vereinten Nationen erarbeitetes Modellgesetz für Jugendstraf- und Jugendstrafvollzugsrecht.<sup>96</sup> Es soll Staaten bei ihren Bemühungen um Reformen des Strafrechtssystems unterstützen und hierfür rechtliche Leitlinien aufstellen.<sup>97</sup>

Im Bereich des Jugendstrafvollzugs betont auch das MLJJ den Trennungsgrundsatz zwischen Minderjährigen und Erwachsenen (Art. 61 Abs. 1).<sup>98</sup> Ferner fordert es, dass alle minderjährigen Gefangenen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung erhalten sollen (Art. 65 Abs. 1, 2).<sup>99</sup> Dabei sollen die Bildungsangebote reintegrationsorientiert ausgestaltet sein (Art. 65 Abs. 3) und spezielle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit kognitiven Problemen oder Lernstörungen beinhalten (Art. 65 Abs. 4). Die Anstalt soll es den minderjährigen Gefangenen dabei auch ermöglichen, Bildungsangebote außerhalb der Anstalt wahrzunehmen (Art. 65 Abs. 6).

Das MLJJ fordert ferner, dass alle rehabilitativen Aktivitäten in der Anstalt auf die Vorbereitung für die Entlassung gerichtet sein sollen (Art. 77 Abs. 1) und die Anstalten bei der Erstellung eines gemeinsamen Reintegrationsplans frühzeitig mit den lokal zuständigen Behörden für Jugendhilfe zusammenarbeiten sollen (Art. 77 Abs. 3). Das MLJJ spricht sich im Zusammenhang mit der Entlassung auch für eine vorzeitige bedingte Entlassung aus (Art. 78, 79).<sup>100</sup> Nach der Entlassung sollen die minderjährigen Personen durch nachsorgende Maßnahmen der lokal zuständigen Behörde für Jugendhilfe betreut werden (Art. 81 Abs. 2).<sup>101</sup>

### 2.2.2.4 *Das Verhältnis der Vorschriften untereinander*

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen von 1955 (seit 2015 i. d. F. der Nelson Mandela Rules) bilden das älteste und lange Zeit einzige Instrument der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Straf-

96 Vgl. *Dünkel* 2017, S. 418, 426.

97 United Nations Office on Drugs and Crime 2013, S. V.

98 Der Kommentar nimmt hierzu ausdrücklich Bezug auf Art. 37 lit. c der KRK, Art. 10 Abs. 2 lit. b, Abs. 3 des IPBPR und Nr. 13.4 der Beijing-Rules, vgl. *United Nations Office on Drugs and Crime* 2013, S. 116.

99 Der Kommentar verweist diesbezüglich auf Art. 28 KRK und die Havana Rules, vgl. *United Nations Office on Drugs and Crime* 2013, S. 123.

100 Vgl. auch *Dünkel* 2017, S. 425.

101 Der Kommentar verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Einsatz von Übergangseinrichtungen, vgl. *United Nations Office on Drugs and Crime* 2013, S. 138.

vollzugs. Einige wenige wesentliche Elemente wurden im Rahmen der Menschenrechtsnormierung durch die Aufnahme in den IPBPR zu völkerrechtlich verbindlichem Recht aufgewertet, wobei kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Nelson Mandela Rules und IPBPR besteht. Anders dagegen die Beijing Rules, welche ausdrücklich auf die Mindestgrundsätze von 1955 Bezug nehmen und diese in den Bereich des Jugendstrafvollzugs übertragen, wodurch ein jugendspezifisches Normkonstrukt entsteht. Dieses wird schließlich in den Havana-Rules ausdifferenziert, welche ihrerseits explizit an die Beijing Rules anschließen. Gleichzeitig wird ein wichtiger Gedanke der Beijing Rules, nämlich die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern gerade auch unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselben in die KRK übertragen und damit seinerseits zum völkerrechtlichen „hard law“. Einige Einzelaspekte werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien für den Umgang mit Inhaftierten und die Tokyo Rules übernommen und damit erneut bekräftigt.

### 3.2.3 *Europarat*

Die Instrumente des Europarates auf dem Gebiet des (Jugend-)Strafvollzugs sind gegenüber denen der UN jüngeren Datums und zugleich in ihrer Formulierung und Regelungsdichte konkreter.<sup>102</sup> Vielfach stellen sie eine Weiterentwicklung der UN-Mindeststandards für den europäischen Raum dar. Für die Verabschiedung von Empfehlungen ist innerhalb des Europarates das aus den Außenministern der Mitgliedsstaaten bestehende Ministerkomitee das zuständige Organ.<sup>103</sup>

#### 2.2.3.1 *Völkerrecht*

Das einzig völkerrechtlich verbindliche Instrument des Menschenrechtsschutzes auf der europäischen Ebene ist die Europäische Menschenrechtskonvention.

#### *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)*

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)<sup>104</sup> stellt ein regionales Menschenrechtsabkommen dar. Die Bedeutung der EMRK für den Strafvollzug liegt im Wesentlichen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 des Abkommens im Hinblick auf die Haftbedingungen in Strafvollzugsanstalten

---

102 Vgl. Neubacher 2009, S. 279.

103 Vgl. Brummer 2008, S. 33.

104 *Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms*, von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert am 05.12.1952, in Kraft getreten am 03.09.1953.

und enthält keine unmittelbar einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf die Gestaltung von Behandlungsmaßnahmen im Vollzug. Sie gewinnt jedoch indirekt über die Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), welche auch auf Art. 3 EMRK zurückgreifen, an Bedeutung.

### 2.2.3.2 *Mindeststandards und Empfehlungen*

Die nichtverbindlichen Vorgaben zum (Jugend-)Strafvollzug bestehen zum einen aus den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats und zum anderen aus den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

#### *Empfehlung über den kurzfristigen Strafvollzug für jugendliche Straftäter unter 21 Jahren (R(66)25)*

Mit der Resolution (66) 25 über den kurzfristigen Strafvollzug für jugendliche Straftäter unter 21 Jahren<sup>105</sup> schaffte das Ministerkomitee zum ersten Mal eine Empfehlung mit Bezug zum Jugendstrafvollzug. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt, zu dem auf der Ebene der Vereinten Nationen noch kein einziges Instrument mit dem Jugendstrafvollzug befasst war, schloss die Betrachtung des Jugendstrafvollzugs auf europäischer Ebene die Heranwachsenden bis zum Alter von 21 Jahren ausdrücklich ein. Die inhaltlich knapp gehaltene Empfehlung greift den bereits in den IPBPR erhaltenen Trennungsgrundsatz in sprachlich stark abgeschwächter Form in lit. (f) auf und fordert darüber hinaus, bei der freiheitsentziehenden Unterbringung kurzfristige Formen vorzuziehen (lit. (a)) und spezielle Einrichtungen vorzuhalten, in denen eine positive sowie alters- und reifeentsprechende Behandlung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse im Rahmen der begrenzten Zeit, welche zur Verfügung steht, ermöglicht wird (lit. (b)). Des Weiteren wird empfohlen, sorgfältig für die Aufgabe der Arbeit mit Jugendlichen ausgewähltes Personal, insbesondere qualifizierte Sozialarbeiter, anzustellen und die Möglichkeit einer Haftnachsorge zu schaffen (lit. (d)).

#### *Empfehlung über die Stellung, Rekrutierung und Ausbildung von Vollzugsbediensteten (R(66)26)*

Die Resolution (66) 26 über die Stellung, Rekrutierung und Ausbildung von Vollzugsbediensteten enthält einige Empfehlungen in Bezug auf das Fachpersonal sowie die Einbindung von Aufsichtspersonal in die Behandlung und Fortbil-

---

<sup>105</sup> *Resolution (66) 25 on the short-term treatment of young offenders of less than 21 years*, verabschiedet am 30.04.1966 durch das Ministerkomitee des Europarats.

dungsmaßnahmen.<sup>106</sup> So wird in Nr. 4 empfohlen, Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes aktiv an Behandlungsmaßnahmen zu beteiligen, aber sie auch entsprechend des Grades ihrer Beteiligung in den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen fortzubilden (Nr. 20).

Vollzeitbeschäftigte Sozialarbeiter sollten laut Nr. 37 grundsätzlich eine entsprechende professionelle Qualifikation aufweisen. Für alle Mitarbeiter der Fachdienste wird die Möglichkeit einer dienstbegleitenden Fortbildung empfohlen.

### *Empfehlung über Jugenddelinquenz und den sozialen Wandel (R(78)62)*

In seiner Resolution (78) 62 über Jugenddelinquenz und den sozialen Wandel<sup>107</sup> führt das Ministerkomitee weitere, zum Teil für den allgemeinen Strafvollzug bereits in den UN-Mindeststandards von 1955 formulierte Empfehlungen an. So soll das Maß der Freiheitsentziehung auf ein Minimum begrenzt bleiben (lit. c), große Anstalten durch solche mit geringer Gefangenenzahl und Gemeinschaftsanbindung ersetzt werden (lit. d) und den Jugendlichen Hilfe während der Haft und insbesondere während der Übergangphase in die Freiheit gewährt werden (lit. e).

### *Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität und Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund (R(87)20; R(88)6)*

Bezugnehmend auf die UN-Kinderrechtsdeklaration von 1959 und die Beijing Rules betont die Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität (R(87)20)<sup>108</sup> die Bedeutung der Ausbildung im Jugendstrafvollzug. Für die jugendlichen Gefangenen sollen schulische und berufliche Ausbildung sowie andere reintegrative Maßnahmen bereitgehalten werden. Zudem soll ein Nachsorgesystem, insbesondere im Hinblick auf die bildungstechnische Nachsorge, vorhanden sein. Auch der Trennungsgrundsatz wird genannt (Nr. 16). Des Weiteren werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, komparative Forschung im Jugendstrafvollzug, insbesondere zu den Bildungs- und Reintegrationsmaßnahmen, zu fördern (Nr. 18). Die Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund (R(88)6) empfiehlt daran anschließend, dass das Fachpersonal des sozialen und pädagogischen Dienstes für den Umgang mit solchen Jugendlichen trainiert sein sollte,

106 *Resolution (66) 26 on the status, recruitment and training of prison staff*, verabschiedet am 29.11.1978 durch das Ministerkomitee des Europarats.

107 *Resolution (78) 62 on juvenile delinquency and social change*, verabschiedet am 30.04.1966 durch das Ministerkomitee des Europarats.

108 *Recommendation No. R (87) 20 of the Committee of Ministers to member states on social reactions to juvenile delinquency*, verabschiedet am 17.11.1987 durch das Ministerkomitee des Europarats.

wobei nach Möglichkeit Mitarbeiter dieser Dienste selbst einen Migrationshintergrund aufweisen sollten und dem Personal die Möglichkeit eines Rückgriffs auf Fachkräfte oder Verbände mit Erfahrung auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen sollte (Nr. 15).<sup>109</sup> Auch sollte sichergestellt sein, dass bei der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen die religiösen Anschauungen und Praktiken der Gefangenen respektiert werden (Nr. 17). Von der Agglomeration von Jugendlichen mit demselben Migrationshintergrund in speziellen Einrichtungen wird dagegen abgeraten (Nr. 16).

*Empfehlung über die Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug (R(89)12)*

Die Empfehlung über die Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug (R(89)12)<sup>110</sup> setzt inhaltlich den Gedanken der Empfehlung R(87)20 fort, indem dort nähere Angaben zur gewünschten Ausgestaltung der Bildungsangebote gemacht werden. Grundsätzlich sollen alle Gefangenen Zugang zu schulischer und beruflicher Ausbildung, ebenso wie kreativen und kulturellen Aktivitäten, Sport und sozialem Training haben (Nr. 1). Die Bildungsangebote sollen sich dabei an denen der Außenwelt orientieren (Nr. 2), statusgleich gegenüber der Gefangenenarbeit sein und den teilnehmenden Gefangenen keine Nachteile finanzieller oder sonstiger Art bereiten (Nr. 5). Soziale Trainingskurse sollen neben theoretischen auch praktische Elemente enthalten, die den Gefangenen zum sozialen Umgang im Gefängnis und in der späteren Freiheit befähigen (Nr. 13). Schließlich sollen alle Bildungsangebote nach Möglichkeit außerhalb der Anstalt stattfinden, andernfalls die Gemeinschaft im größtmöglichen Umfang einbeziehen (Nr. 15).

*Empfehlung betreffend das Personal, welches mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst ist (R(97)12)*

Im Anschluss an die Empfehlung R(66)26 über Stellung, Rekrutierung und Ausbildung von Vollzugsbediensteten differenziert die Empfehlung betreffend das Personal, welches mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst ist (R(97)12)<sup>111</sup> diese Vorgaben weiter aus. Für alle Bediensteten wird eine fortlaufende fachliche Weiterbildung gefordert (Nr. 20). Dabei sollen die Fortbildungen nicht von Mitarbeitern des jeweiligen Dienstes, sondern von oder

109 Vgl. die *Recommendation No. R (88) 6 of the Committee of Ministers to member states on social reactions to juvenile delinquency among young people coming from migrant families*, verabschiedet am 18.04.1988 durch das Ministerkomitee des Europarats.

110 *Recommendation No. R (89) 12 of the Committee of Ministers to Member States on Education in Prison*, verabschiedet am 13.10.1989 durch das Ministerkomitee des Europarats.

111 *Recommendation No. R (97) 12 of the Committee of Ministers to member states on staff concerned with the implementation of sanctions and measures*, verabschiedet am 10.09.1997 durch das Ministerkomitee des Europarats.



zumindest in Verbindung mit externen Fachorganisationen durchgeführt werden (Nr. 23). Die Arbeitszeiten des Personals sollen so bemessen sein, dass die Mitarbeiter während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen können (Nr. 24). Darüber hinaus sollen systematische Erfolgskontrollen bezüglich des Erlernten stattfinden (Nr. 27). Wie zum Teil bereits in der Empfehlung über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität unter Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund (R(88)6)) wird auch hier gefordert, dass in den Reihen der Mitarbeiter ethnische Minderheiten, aber auch Frauen und Männer angemessen vertreten sind (Nr. 10).

*Empfehlung über die Verbesserung der Implementation der Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen (Rec(2000)22)*

Die Empfehlung zur Verbesserung der Implementation der Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen (Rec(2000)22),<sup>112</sup> die auf den Ausbau alternativer und ambulanter Sanktionen zielt, ist zwar primär nicht für den Bereich der strafvollzuglichen Behandlung einschlägig, enthält aber unter der Überschrift „Schaffung wirksamer Programme und Interventionen“ einige Wirksamkeitskriterien, welche auch auf Behandlungsmaßnahmen im institutionellen Setting anwendbar sind.<sup>113</sup> So sollen für jedes Programm Effizienzkriterien formuliert und zu dessen Durchführung Standards und Leistungsindikatoren festgeschrieben werden (Nr. 19). Behandlungsmaßnahmen sollten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse strukturiert und von qualifizierten Kräften durchgeführt werden (Nr. 20). Sie sollten sich dazu unterschiedlicher methodischer Ansätze bedienen (Nr. 21). Die Auswahl von Teilnehmern für die jeweiligen Maßnahmen sollte auf expliziten Kriterien beruhen, die unmittelbar an individuelle und soziale Faktoren anknüpfen (Nr. 22). In der Gesamtheit sollten Programme insbesondere die Bereiche Grundfertigkeiten (grundlegende Kulturtechniken, Problembewältigungsstrategien und soziale Basiskompetenzen), Bildung und Erwerbstätigkeit, Suchterkrankungen sowie gemeinschaftsorientierte Anpassung abdecken (Nr. 21).

*CPT-Standards*

Die Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Standards) von

---

112 *Recommendation Rec(2000)22 of the Committee of Ministers to member states on improving the implementation of the European rules on community sanctions and measures*, verabschiedet am 29.11.2000 durch das Ministerkomitee des Europarats.

113 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 281.

2002, zuletzt überarbeitet im Jahr 2011,<sup>114</sup> stellen eine redaktionell verbundene Fassung der aus den Besuchen in den Konventionsstaaten hervorgegangenen und in den jeweiligen Jahresberichten ausgeführten inhaltlichen Forderungen an die Ausgestaltung der Inhaftierung dar.

Da der Schwerpunkt der Darstellungen bei Mindeststandards in Bezug auf die Räumlichkeiten, die Belegung und Gewaltanwendung seitens des Personals liegt, fallen die Bemerkungen zur Behandlung eher kurz aus. So wird ein „zufriedenstellendes Aktivitätenprogramm (Arbeit, Bildung, Sport etc.)“ (Nr. 47)<sup>115</sup> und ein generell konstruktives und nicht-konfrontatives Verhältnis zwischen Personal und Gefangenen gefordert (Nr. 45). Die besonderen Probleme von Jugendlichen in Haft werden hervorgehoben (Nr. 52) und für solche Jugendlichen werden intensive Aktivitäten gefordert, „darunter sozialerzieherische Treffen, Sport, Bildung, Berufsausbildung, begleitete Ausgänge und die Verfügbarkeit geeigneter freiwilliger Betätigungsmöglichkeiten“ (Nr. 67).<sup>116</sup> Auch die Aus- und Fortbildung des Personals wird erwähnt und der Vermittlung von Fertigkeiten zwischenmenschlicher Kommunikation hierbei großer Wert zugemessen (Nr. 59, 60).

### *Empfehlung über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit (Rec(2003)20)*

Ziel der Empfehlung über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit (Rec(2003)20)<sup>117</sup> ist die Fortentwicklung und Anpassung des Jugendkriminalrechts an die aktuellen Entwicklungen und der Ausbau ambulanter Maßnahmen. Angesichts dieser generell-strategischen Ausrichtung der Empfehlung finden sich nur wenig konkrete Ausführungen zur Behandlung im Jugendstrafvollzug. Empfohlen wird unter anderem, dass Interventionen stets auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Wirksamkeit („what works, with whom and under what circumstances“) basieren sollen (Nr. 5). Auch wird die Einbeziehung von unter 21-Jährigen in das Jugendstrafrecht gefordert (Nr. 11)<sup>118</sup>, ebenso wie die Entwicklung von Instrumenten zur Rückfall-

---

114 *European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, CPT standards, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2011.

115 CPT-Standards in deutscher Übersetzung, S 1, abrufbar unter <https://rm.coe.int/16806ce95b>.

116 CPT-Standards in deutscher Übersetzung, S. 8, abrufbar unter <https://rm.coe.int/16806ce932>.

117 *Recommendation Rec(2003)20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice*, verabschiedet am 24.09.2003 durch das Ministerkomitee des Europarats.

118 Die Empfehlung selbst definiert „Jugendliche“ unter I. Definitions zwar primär anhand der Zeitraums zwischen Strafmündigkeit und Volljährigkeit, weist jedoch bereits im

prognose, um den individuellen Risiken und Bedürfnissen auf der Maßnahmen-ebene entsprechen zu können (Nr. 13). Ein Übergangsmanagement für jugendliche Gefangene, beginnend mit dem ersten Tag der Inhaftierung und unter Einbeziehung aller Bedürfnisse und Risiken, soll auf der Basis eines vollumfänglichen Reintegrationsplans den Übergangsprozess in die Freiheit in koordinierter Weise gestalten und dabei die Bereiche Bildung, Arbeit, Finanzen, Gesundheit, Unterbringung, Überwachung und familiäres sowie soziales Umfeld abdecken (Nr. 19).

### *Europäische Strafvollzugsgrundsätze (EPR)*

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR),<sup>119</sup> zuletzt in ihrer vierten Revision im Jahr 2020 verabschiedet, stellen auf europäischer Ebene das umfassendste Regelwerk von Mindestgrundsätzen zur Ausgestaltung des Freiheitsentzugs in Strafanstalten dar.<sup>120</sup> Jedoch haben die EPR, in ihrer hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs ohnehin begrenzten Wirkung,<sup>121</sup> seit der Verabschiedung der spezielleren Europäischen Grundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (ERJOSSM)<sup>122</sup> in diesem Bereich nur noch subsidiäre Bedeutung. Auf eine Gesamtdarstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet und im Weiteren nur insoweit auf einzelne Regelungen eingegangen, wie diese nicht bereits durch Regelungen in den ERJOSSM ersetzt wurden.

### *Europäische Grundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (ERJOSSM)*

Die aktuellste und wichtigste europäische Empfehlung mit Bezug zur Behandlung im Jugendstrafvollzug stellen somit die ERJOSSM dar. Wenngleich der Anwen-

---

Nebensatz darauf hin, dass auch ältere Jugendliche (Heranwachsende) hiervon eingeschlossen sein können. Die Kommentierung macht an dieser Stelle deutlich, dass in der praktischen Anwendung der Empfehlung angesichts des verlängerten Entwicklungsprozesses hin zum Erwachsenen auch bereits volljährige Jugendliche (Heranwachsende) erfasst sein sollen.

119 *Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules*, und *Rec(2006)2-rev*, verabschiedet am 01.07.2020 durch das Ministerkomitee des Europarats; vgl. zu den Neuerungen von 2020 *Dünkel/Debus* 2021.

120 Vgl. dazu *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 86 ff.

121 Vgl. Kommentar zu Nr. 35 EPR, wonach die EPR primär auf den Erwachsenenvollzug zugeschnitten sind und ihnen hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs nur Indizwirkung zukommt. Dazu auch *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006, S. 88 f.; *Pollähne* 2007, S. 148 und *Hartmann* 2010, S. 107 f.

122 *Recommendation CM/Rec(2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, verabschiedet am 05.11.2008 durch das Ministerkomitee des Europarats.

dungsbereich der ERJOSSM<sup>123</sup> mit der Einbeziehung sowohl ambulanter Sanktionen als auch jeder anderen Form des Freiheitsentzugs deutlich über den Jugendstrafvollzug hinausgeht<sup>124</sup>, sollen im Folgenden nur die für die Behandlung im stationären Umfeld einschlägigen Regelungen betrachtet werden.

Nr. 17 bringt ausweislich des Kommentars unter Rückgriff auf Nr. 11 der Empfehlung Rec(2003)20 und Nr. 3.3 der Beijing Rules zum Ausdruck, dass „Heranwachsende sich angesichts verlängerter Ausbildungszeiten und verzögerter sozialer Reife heutzutage generell in einem Übergangsstadium“<sup>125</sup> befinden und daher jedenfalls im Bereich der Behandlungsangebote gegenüber jugendlichen Inhaftierten nicht schlechter gestellt werden sollten. Nr. 22 eröffnet darüber hinausgehend die Möglichkeit, die Regelungen der ERJOSSM generell auf Heranwachsende anzuwenden, wenn sie „in denselben Einrichtungen oder demselben Umfeld wie jugendliche Straftäter/Straftäterinnen untergebracht sind“.<sup>126</sup>

Der bereits erwähnte „ultima ratio“-Grundsatz<sup>127</sup> findet sich in Nr. 10 der ERJOSSM wieder. Wie bereits bei den Beijing Rules verdeutlicht der Kommentar auch hier, dass die Freiheitsentziehung von kurzmöglichster Dauer sein soll, ohne dass erzieherische Erwägungen eine Ausnahme hiervon rechtfertigen könnten.<sup>128</sup> Stattdessen soll die Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen nach der Entlassung ermöglicht werden. In qualitativer Hinsicht beschreiben Nr. 53.2 und 53.3 die empfohlene Begrenzung der Freiheitsentziehung dahingehend, dass Anstalten grundsätzlich mit den „geringstmöglichen Sicherheits- und Kontrollmechanismen ausgestattet sein“ sollten<sup>129</sup> und gleichzeitig die Haftbedingungen „den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft“ soweit wie möglich angeglichen werden sollten.

Das übergeordnete Ziel von Sanktionen und Maßnahmen in Bezug auf Jugendliche ist in Nr. 2 als Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung definiert. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen Anstalten gemäß Nr. 53.1 „sachlich mit einer Bandbreite von Angeboten ausgestattet sein“, welche „den individuellen Bedürfnissen der dort untergebrachten Jugendlichen angemessen

---

123 In der deutschen Literatur mangelt es nach wie vor an einer einheitlichen Bezeichnung der Empfehlung Rec(2008)11. Der hier verwendete Übersetzungsvorschlag stammt von *Neubacher* 2009, S. 276. Weitere Übersetzungen des Titels finden sich unter anderem bei *Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern* 2008; *BMJ* 2009 und *Gutbrodt* 2010, S. 118.

124 Vgl. *Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit* 2008, S. 297; *Dünkel* 2011, S. 141.

125 *Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit* 2008, S. 304. Vgl. auch *Dünkel/Geng/Passow* 2017, S. 123 ff.

126 Deutsche Übersetzung in *BMJ/BMJ/EJPD* 2009, S. 18.

127 Vgl. Art. 37 lit. b KRK; Nr. 19 Beijing Rules.

128 Vgl. *Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit* 2008, S. 303; *Dünkel* 2011, S. 142 f.

129 „Vorrang offener Vollzugsformen“ (*Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit* 2008, S. 308).

Rechnung zu tragen“<sup>130</sup>. Detailliertere Regelungen hierzu finden sich im mit „Aktivitäten im Rahmen des Vollzugs“ beschriebenen Abschnitt E.10. Danach sollen die Jugendlichen aktiv zu der Teilnahme an Maßnahmen, welche ihrerseits entwicklungsfördernder Natur sein sollen, motiviert werden (Nr. 76.1). Die Maßnahmen sollen durchweg „fachlichen Maßstäben entsprechen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen und professionellen Standardverfahren auf diesem Gebiet aufbauen“ (Nr. 76.2 S. 2). Zu den Einzelmaßnahmen, welche in einem umfangreichen, nichtabschließenden Katalog (Nr. 77) genannt werden, zählen unter anderem Arbeit und Arbeitstherapie, Training sozialer Fähigkeiten und Kompetenzen, Antiaggressionstraining sowie Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung.

Bildungsmaßnahmen sollen soweit wie möglich in „örtlichen Schulen und Ausbildungszentren“ stattfinden (Nr. 78.2)<sup>131</sup> oder andernfalls unter der „Aufsicht externer pädagogischer Dienste und Ausbildungsstätten“ durchgeführt werden (Nr. 78.3), wobei derartige und andere Behandlungsmaßnahmen<sup>132</sup> stets vorrangig gegenüber der Gefangenenarbeit sind (Nr. 78.1). In diesem Zusammenhang wird die Einbindung der Jugendlichen in „das staatliche Schul- und Berufsausbildungssystem“ empfohlen (Nr. 78.5),<sup>133</sup> wobei ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, eine bereits begonnene „schulische oder berufliche Ausbildung während der Unterbringung fortzuführen“ (Nr. 78.4).<sup>134</sup>

Soweit nicht ein Vorrang von Behandlungsmaßnahmen entgegensteht, ist den Jugendlichen „ausreichend Arbeit anzubieten, die ansprechend und von pädagogischem Wert sein soll“ (Nr. 82.1). In Bezug auf die organisatorische und methodische Strukturierung der Arbeit greift der Kommentar zu Nr. 82.1 auf die Regelung in 26.7 EPR zurück, die bestimmt, dass die zu verrichtende Arbeit „so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen [soll], damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden“<sup>135</sup>.

---

130 Vgl. auch Nr. 76.2 S. 1 ERJOSSM.

131 Vgl. Nr. 38 Havana Rules.

132 Die sprachlich im Text der Empfehlung durch die Formulierung „where appropriate“ gemachte Einschränkung findet im Kommentar zu Nr. 78.1 keine Entsprechung – dort wird schlicht das Wort „also“ verwendet. Nach den in Nr. 2, 53.1, 76.2 S. 1 festgelegten Grundsätzen hat sich das Maßnahmenprogramm und damit die Entscheidung über einen entsprechenden Vorrang an den individuellen Bedürfnisse des Gefangenen zu orientieren, wobei regelmäßig ein Vorrang der Behandlungsmaßnahmen gegeben sein dürfte.

133 Vgl. Nr. 38 Havana Rules.

134 Vgl. Nr. 39 Havana Rules.

135 Deutsche Übersetzung in *BMJ/BMJ/EJPD* 2007.

Dabei ist die Arbeit „angemessen zu vergüten“ (Nr. 82.2)<sup>136</sup>. Eine entsprechende Vergütung wird andererseits auch für diejenigen Gefangenen gefordert, die während der Arbeitszeit an anderen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen (Nr. 82.3).

Für alle Maßnahmen ist ein individueller Vollzugsplan zu erstellen, der die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen genau bezeichnet (Nr. 79.1) und insgesamt darauf ausgerichtet ist, die Jugendlichen „auf die frühestmögliche Entlassung vorzubereiten und ihnen geeignete Schritte für die Zeit nach der Entlassung aufzuzeigen“ (Nr. 79.3). Bei der Umsetzung und Aktualisierung des Vollzugsplans sind der Jugendliche, die zuständigen Fachdienste und so weit wie möglich Eltern oder Erziehungsberechtigte einzubinden (Nr. 79.4).

Ebenfalls im Vollzugsplan festzuhalten sind entlassungsvorbereitende Maßnahmen, welche für alle Gefangenen vorzusehen sind und die mittels spezieller Programme frühzeitig umgesetzt werden sollten (Nr. 100.1; 100.3).<sup>137</sup> Der Kommentar hierzu weist darauf hin, dass damit nicht später als wenigstens sechs Monate vor dem frühestmöglichen Entlassungstermin begonnen werden sollte. Im Sinne einer durchgehenden Betreuungskontinuität (Nr. 15; 51) sind alle für die Nachsorge relevanten Dienste frühzeitig im Rahmen eines vernetzten und differenzierten Übergangsmanagement zu beteiligen (Nr. 102.1), wobei sie zum einen Zugang zu den Jugendlichen haben müssen (Nr. 102.2), andererseits aber auch verpflichtet sein sollen, „bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten“ (Nr. 102.3).<sup>138</sup> Beispielhaft für die Unterstützungsangebote im Rahmen eines solchen Übergangsmanagement nennt Nr. 102.1 die „Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Familie oder der Suche nach einer Pflegefamilie und dem Aufbau anderer sozialer Beziehungen“, die „Suche nach einer Unterkunft“, die „Fortführung der schulischen und beruflichen Ausbildung“, die „Suche nach einem Arbeitsplatz“, die „Vermittlung an die zuständigen Einrichtungen für Fürsorge oder ärztliche Betreuung“ und die „Bereitstellung von Geldmitteln“.

Gleichzeitig wird das Prinzip des überleitungsorientierten Vollzugs, wonach Lockerungen und teilweise oder vorzeitige (bedingte) Entlassung<sup>139</sup> Bestandteil des Übergangsmanagements sein sollen,<sup>140</sup> in Nr. 101.2 festgeschrieben, wobei allerdings die „Verbindung mit wirksamen sozialen Hilfen“ betont wird.<sup>141</sup>

---

136 Vgl. Nr. 98 (1) Nelson Mandela Rules; Nr. 46 Havana Rules.

137 Vgl. Nr. 28.2 Beijing Rules; Nr. 79 Havana Rules; Nr. 19 Rec(2003)20.

138 Vgl. Nr. 90 i. V. m. Nr. 108 Nelson Mandela Rules; Nr. 80 Havana Rules.

139 Vgl. auch Nr. 49.2 ERJOSSM.

140 Vgl. Nr. 87 Nelson Mandela Rules.

141 Vgl. *Diinkel* 2011, S. 151.

In Bezug auf die Auswahl und Ausbildung des Personals wird die Bedeutung der persönlichen und fachlichen Eignung zum Umgang mit Jugendlichen und ihren Familien hervorgehoben (Nr. 18; 128.1). Auch eine hinreichende Diversität des Personals hinsichtlich Geschlecht und Kultur wird Wert gelegt (Nr. 128.3). Daneben wird in Nr. 129.2 die fortlaufende Qualifizierung und Qualitätssicherung durch Weiterbildung und Supervision gefordert.<sup>142</sup> Insgesamt soll die Beschäftigungspolitik eine kontinuierliche Betreuung der Jugendlichen sicherstellen (Nr. 132).

Auf die Notwendigkeit komparativer Studien im Bereich der Behandlungsmaßnahmen weist Nr. 136.1 hin.

### *Sonstige*

Daneben existieren noch einige weitere Empfehlungen des Europarates mit Bezug zur Behandlung im Strafvollzug. In der Resolution (67) 5 über die Forschung in Bezug auf Strafgefangene als Einzelpersonen und im Hinblick auf die Strafvollzugsgemeinschaft<sup>143</sup> empfiehlt das Ministerkomitee den Mitgliedsstaaten die Ermöglichung und Förderung empirischer Forschung im Strafvollzug auf individueller und Gemeinschaftsebene. Die Resolution (75) 25 über die Gefängnisarbeit<sup>144</sup> fordert unter anderem der Arbeit im Vollzug einen festen Stellenwert zuzumessen und die „Arbeitsbedingungen, Leistungsziele und die Vergütung soweit als möglich den außerhalb der Anstalt geltenden Normen anzupassen“.<sup>145</sup>

Das Prinzip des überleitungsorientierten Vollzugs findet sich in der Empfehlung zum Gefangenenurlaub (R(82)16),<sup>146</sup> die zum Zwecke der sozialen Wiedereingliederung die frühzeitige und großzügige Gewährung von Hafturlaub empfiehlt. In Bezug auf das Personal hat das Ministerkomitee mit der Empfehlung über die Sozialarbeiter (Rec(2001)1)<sup>147</sup> Mindeststandards für die Ausbildung und die Arbeit von Sozialarbeitern verabschiedet.

---

142 Auf die Empfehlung R (97)12 wird im Kommentar zu Nr. 127-134 ausdrücklich Bezug genommen.

143 *Resolution (67) 5 on research on prisoners considered from the individual angle, and on the prison community*, verabschiedet am 04.03.1967 durch das Ministerkomitee des Europarats.

144 *Resolution (75) 25 on prison labour*, verabschiedet am 18.09.1975 durch das Ministerkomitee des Europarats.

145 Deutsche Übersetzung in *BMJ/BMJ/EJPD* 2004.

146 *Recommendation No. R (82) 16 of the Committee of Ministers to member states on prison leave*, verabschiedet am 24.09.1982 durch das Ministerkomitee des Europarats.

147 *Recommendation Rec(2001)1 of the Committee of Ministers to member states on social workers*, verabschiedet am 17.01.2001 durch das Ministerkomitee des Europarats.

### 2.2.4 *Das Verhältnis zwischen den Vorgaben der Vereinten Nationen und denen des Europarats*

Grundsätzlich besteht zwischen den Vorgaben der Vereinten Nationen und denen des Europarats kein Konkurrenzverhältnis. Vielmehr existiert zwischen den hier aufgeführten völkerrechtlichen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten häufig eine inhaltliche Identität, so z. B. bei der Hervorhebung des offenen Vollzugs als Regelvollzugsform, der Forderung nach der Ausweitung von Vollzugslockerungen, dem Trennungsgrundsatz, Vorgaben für Bildungsmaßnahmen und eine durchgehende Betreuung und Nachsorge. In diesen Fällen führt die inhaltliche Übereinstimmung zu einer Verstärkung der Geltungskraft der Regelungen, ohne dass dies die Rechtsnatur der Vorgaben verändern würde.

Sofern es zu einer Kollision von Bestimmungen in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen kommen sollte, wäre diese auf Grund der prinzipiellen Gleichrangigkeit völkerrechtlicher Normen zunächst nach den Grundsätzen *lex posterior derogat legi priori* und *lex specialis derogat legi generali* zu lösen.<sup>148</sup> Art. 1c der Satzung des Europarats besagt jedoch, dass „Beteiligung der Mitglieder an den Arbeiten des Europarats (...) ihre Mitwirkung am Werk der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen oder internationalen Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen (darf)“. Damit kommt es zu einem Vorrangverhältnis der UN-Vorgaben gegenüber den Vorgaben des Europarates.

### 2.2.5 *Die Problematik der Anwendbarkeit der genannten Regelungen auf Heranwachsende*

Von Bedeutung bleibt die Frage, inwieweit die völkerrechtlichen und internationalen Vorgaben, die vorwiegend auf Jugendliche zugeschnitten sind, auch auf Heranwachsende angewendet werden können. Unproblematisch ist dies, wo die Einbeziehung Heranwachsender ausdrücklich vorgesehen ist, wie dies in Vorbemerkung Nr. 5 (2) Nelson Mandela Rules und Nr. 2.2 (a) Beijing-Rules auf der Ebene der Vereinten Nationen und in R(66)25, Nr. 11 Rec(2003)20 und Nr. 17 ERJOSSM auf europäischer Ebene vorgesehen ist. Andernfalls ist die Frage der Anwendbarkeit grundsätzlich im Einzelfall und im Wege der Auslegung zu bestimmen. Unzulässig ist die analoge Anwendung in völkerrechtlichen Verträgen, wenn sie durch eine Altersobergrenze ausgeschlossen ist. So ist der Anwendungsbereich der KRK ausdrücklich auf Personen unter 18 Jahren beschränkt, womit eine Anwendung auf Heranwachsende ausscheidet. Bei internationalen Mindeststandards ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit ist dagegen zu differenzieren. Eine unmittelbare Anwendung scheidet auch hier aus, wo Altersobergrenzen ausdrücklich festgelegt sind, wie u. a. in Nr. 11 (a) der Havana-Rules.

---

148 *Verdross/Simma* 1984, S. 412 f.



Jedoch stehen die Havana-Rules in engem entstehungsgeschichtlichen und inhaltlichen Bezug zu den Nelson Mandela Rules und den Beijing-Rules, weshalb die von den Unterzeichnerstaaten zuvor erklärte Zustimmung zu den altersbezogenen weiteren Vorgaben der Nelson Mandela Rules und Beijing-Rules Ausstrahlungswirkung auf die innerstaatliche Bedeutung des Gesamtnormkonstrukts haben kann. Freilich sind der Qualifikation der so im Wege der Auslegung gewonnenen Bedeutungsinhalte als internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts enge Grenzen zu ziehen.

## 2.3 Die konkrete Ausgestaltung in den landesgesetzlichen Regelungen

Im Folgenden soll eine Betrachtung der wichtigsten behandlungsrelevanten Regelungsabschnitte in den Vollzugsgesetzen für den Jugendstrafvollzug in den ausgewählten Bundesländern erfolgen. Dazu wird zunächst der Begriff der Behandlung im gesetzlichen Sinne kurz erläutert, bevor die einzelnen Landesnormen dargestellt werden. Soweit im Bereich der Ländergesetze Ausführungen zu Behandlungsmaßnahmen gemacht werden, orientieren sich diese ausschließlich am engeren Behandlungsbegriff dieser Arbeit, wie er in *Kap. 1.3* definiert wurde.

### 2.3.1 Der gesetzliche Begriff der Behandlung

Das Bundes-Strafvollzugsgesetz (StVollzG) verwendete den Begriff der Behandlung an mehreren Stellen, ohne ihn jedoch zu definieren. Der Gesetzgeber wollte den Begriff der Behandlung in einer umfassenden Weise verstanden wissen, die „sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen“<sup>149</sup>, umfasst. Dieser weite Behandlungsbegriff verzichtet bewusst auf das Merkmal der Strukturiertheit, weshalb auch der unterstützende tägliche Umgang der Justizbediensteten, die Förderung resozialisierender Außenkontakte und Vollzugslockerungen hierunter fallen.<sup>150</sup> Damit unterscheidet sich der strafvollzugliche Behandlungsbegriff in seiner Weite vom medizinischen Behandlungsbegriff, der in eng auszulegendender Weise auf die Therapie einer konkreten Krankheit zielt.

---

149 BT-Drs. 07/918, S. 45.

150 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.11.2004, NStZ-RR 2005, 122; *Arloth/Krä* 2017, § 4 Rn. 3; *Feest/Lesting/Lindemann* 2017, Teil II, § 4 LandesR, Rn. 40 f.; *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel-Neubacher* 2015, B, Rn. 78 f.; *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Jehle* 2020, I. Kap. E, Rn. 4; *Calliess/Müller-Dietz* 2008, § 4 Rn. 6.

Der so verstandene Behandlungsbegriff wurde von den Landesgesetzgebern übernommen, weshalb die Mehrheit der Bundesländer auf eine Definition des Behandlungsbegriffs in den Gesetzen zum Straf- und Jugendstrafvollzug verzichtete. Lediglich Hamburg und Bayern haben hierzu Regelungen für den Erwachsenstrafvollzug erlassen. So führt Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG aus, dass die Behandlung „alle Maßnahmen (umfasst), die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken“. § 4 S. 1 HmbStVollzG definiert Behandlung als „alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme [...], die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken“. Darin zeigt sich, dass die Landesgesetzgeber bemüht waren, die Weite des Behandlungsbegriffs aufrechtzuerhalten und die resozialisierende Einwirkung als maßgebliches Unterscheidungskriterium in den Mittelpunkt zu stellen.

### 2.3.2 *Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern*

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V)<sup>151</sup> entstammt dem gemeinsamen Musterentwurf der sogenannten Neuner-Gruppe (G9)<sup>152</sup> und entspricht diesem in weiten Teilen.

#### 2.3.2.1 *Vollzugsformen*

Im Grundsatz hat das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Formulierung des gemeinsamen Musterentwurfs zu den Vollzugsformen einheitlich übernommen. So wird in § 13 JStVollzG M-V in Absatz eins festgestellt, dass Gefangene entweder „im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht“ werden können. Aus dieser Formulierung ergibt sich zunächst kein Vorrang einer bestimmten Vollzugsform. Auch ob sich aus der Formulierung des § 13 Abs. 2 JStVollzG M-V eine Vorzugswürdigkeit des offenen Vollzuges ergibt ist fraglich. Gemäß dem Wortlaut („sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn ...“) handelt es sich um eine ermessensleitende Vorschrift zugunsten des offenen Vollzuges, die unter der Bedingung der Eignung steht. Der Annahme eines abstrakten Regel-Ausnahme-Verhältnisses steht jedoch der in der Begründung des Musterentwurfs formulierte und vom Landtag Mecklenburg-

---

151 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe vom 14. Dezember 2007 (GVBl. M-V 2007, 427).

152 Gemeinsamer Musterentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz ist stark an den G9-Entwurf angelehnt und wird daher zum Teil dazugezählt, sog. G10, vgl. *Sonnen* 2007, S. 77.

Vorpommerns<sup>153</sup> übernommene bewusste Verzicht auf eine solche abstrakte Rangordnung entgegen. Es bleibt daher bei einer konkreten Regelvermutung, die im Einzelfall bei Vorliegen der Eignung eine Unterbringung im offenen Vollzug indiziert.<sup>154</sup> Die Formulierung der Eignungsbedingung in Absatz zwei geht auf Nr. 5 VVJug zurück, wobei die landesgesetzlichen Formulierungen nun die Erprobung als Unterfall der Eignung („insbesondere“) verstehen und der Bezugspunkt der Erprobung mit der Flucht- und Missbrauchsgefahr vollständig ausformuliert ist. Gegenüber § 10 StVollzG weist die Norm mit der Erprobungsklausel, wie sie bereits in § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB a. F.<sup>155</sup> und § 67d Abs. 2 S. 1 StGB a. F.<sup>156</sup> Anwendung fand, einen weiteren Einschätzungsspielraum auf, da die Eignung nicht zweifelsfrei feststehen muss, sondern ein Restrisiko – in dubio pro libertate – zugunsten einer Unterbringung im offenen Vollzug geht.<sup>157</sup>

Ein Zustimmungserfordernis zur Unterbringung im offenen Vollzug existiert nicht, was zwar einen Gleichlauf zu den aktuellen Bestimmungen des Erwachsenenvollzugs<sup>158</sup> darstellt, aber zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung eine Abkehr von der damaligen bundesgesetzlichen Regelung zum Erwachsenenstrafvollzug<sup>159</sup> war, welche mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzugs begründet wurde.<sup>160</sup>

### 2.3.2.2 Sozialtherapie

Mecklenburg-Vorpommern hat die Regelung zur Sozialtherapie aus dem Musterentwurf in § 14 JStVollzG M-V wortgleich übernommen. Dabei handelt es sich um eine auf der Tatbestandsseite offen gefasste Ermessensvorschrift, die bewusst auf die Festlegung auf eine bestimmte Tätergruppe für die Sozialtherapie ver-

---

153 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 67.

154 A. A. wohl *Schneider*, der eine Gleichrangigkeit von geschlossenem und offenem Vollzug annimmt, jedoch einräumt, dass die Formulierung nicht „ganz ohne Wertung“ für den offenen Vollzug sei, vgl. *Schneider* 2010, S. 194.

155 In der bis zum 1. Mai 1986 gültigen Fassung.

156 In der bis zum 31. Januar 1998 gültigen Fassung.

157 So auch vom Gesetzgeber ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgehalten (vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 67).

158 Vgl. § 15 StVollzG M-V.

159 Vgl. § 10 StVollzG.

160 Entwicklungsbedingte Unsicherheit und Beeinflussbarkeit sind nach den jeweiligen Gesetzesbegründungen der Anlass für den Wegfall des Zustimmungserfordernisses. *Ostendorf* sieht hierdurch jedoch die Eigenverantwortlichkeit und Autonomie in Frage gestellt, *Ostendorf* 2016, § 2 Rn. 21.

zichtet.<sup>161</sup> Die einzige materielle Voraussetzung bildet die im Einzelfall zu treffende Feststellung, dass „therapeutische Mittel und soziale Hilfen (der Sozialtherapie) zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind“. Wonach sich der Maßstab für diese Indikationsstellung richtet, geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht hervor. In der Regel wird daher auf die für den Erwachsenenstrafvollzug entwickelten Indikationskriterien und Standards zurückgegriffen werden müssen, soweit sich eine analoge Anwendung nicht auf Grund jugendspezifischer Besonderheiten verbietet.<sup>162</sup> Nach dem Willen des Gesetzgebers dürfte eine Indikation bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen bei Gewaltstraftätern in der Regel gegeben sein, da ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>163</sup> der Behandlung dieser Straftätergruppe besonderes Gewicht zukommen soll.

Wie bereits beim offenen Vollzug, so existiert auch bei der Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen kein Zustimmungserfordernis.<sup>164</sup>

In Bezug auf die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen hat das Land die ursprünglich im Musterentwurf enthaltene Bedarfs-Lösung in § 105 JStVollzG M-V dahingehend verschärft, dass nach dem Wortlaut in der Anstalt „eine sozialtherapeutische Abteilung einzurichten [ist]“. Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass von der Einrichtung abgesehen werden könne, „wenn in einer anderen Anstalt ein entsprechendes Angebot vorgehalten wird“.<sup>165</sup> Unabhängig von dem offensichtlichen Widerspruch zum Wortlaut der Norm stellt sich diese Frage hinsichtlich der männlichen Jugendstrafgefangenen in dem Land jedoch in absehbarer Zeit nicht, da nur eine entsprechende Jugendanstalt existiert.

### 2.3.2.3 *Behandlungsmaßnahmen*

Die Vorschriften und Grundsätze zur strafvollzuglichen Behandlung, wie sie in dieser Arbeit verstanden wird,<sup>166</sup> sind, soweit sie vom Gesetz explizit erwähnt werden, in § 37 JStVollzG M-V zusammengefasst. Ziel aller Maßnahmen ist die Vermittlung, Aufrechterhaltung oder Förderung der notwendigen Fähigkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.

---

161 *Schneider* sieht in der offenen und wenig ausgestalteten Regelung ein Zugeständnis an die kleineren, an der Arbeitsgruppe der G9 beteiligten Länder, um eine Überforderung dieser durch zu hohe Maßstäbe zu vermeiden.

162 Von einer Geltung der für den Erwachsenenvollzug entwickelten Standards geht auch *Schneider* aus, wenn das jeweilige Bundesland keine im Jugendstrafvollzug anwendbaren Bestimmungen getroffen hat, vgl. *Schneider* 2010, S. 171.

163 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 68.

164 Kritisch anzumerken ist, dass die Mehrheit der Jugendstrafgefangenen bereits volljährig ist.

165 M-V LT-Drs. 5/807, S. 116.

166 Vgl. *Kap. 1.3*.

## *Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung*

§ 37 Abs. 2 S. 1 JStVollzG M-V nennt zum einen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowohl in schulischer als auch in beruflicher Hinsicht. Bei Orientierungsmaßnahmen handelt es sich um niedrighschwellige Maßnahmen, die als Vorbereitung auf eine spätere schulische Ausbildungsmaßnahme bzw. eine Berufsausbildung dienen sollen. Ausbildungsmaßnahmen bezeichnen im schulischen Bereich die allgemeinbildenden Schulcourse, im beruflichen Bereich die qualifizierte Berufsausbildung. Soweit ein Gefangener der Schulpflicht (§ 41 SchulG M-V<sup>167</sup>) unterliegt, hat die Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen als spezialgesetzliche Rechtspflicht Vorrang vor der Verpflichtung zu anderen Bildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen.<sup>168</sup>

Weiterbildende Maßnahmen knüpfen in der Regel an einen bereits erworbenen Abschluss an und sind beispielsweise der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife oder ein Studium. Sofern Gefangene die Eignung für den offenen Vollzug oder Lockerungen aufweisen, soll ihnen gemäß § 37 Abs. 4 JStVollzG M-V die Teilnahme an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt gestattet werden.<sup>169</sup>

Zum anderen nennt die Norm spezielle Maßnahmen zur Förderung schulischer, beruflicher oder persönlicher Entwicklung. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die basale Fähigkeiten und Kompetenzen in diesen Bereichen vermitteln, wie beispielsweise Alphabetisierungs- oder Soziale Trainingscourse.<sup>170</sup>

Maßnahmen aller hier genannten Arten sind vorrangig vor Arbeit, Arbeitstherapie oder anderen Formen der Beschäftigung. Die Gefangenen sind zur Teilnahme an ihnen verpflichtet. Die im Rahmen dieser Maßnahmen ausgestellten Zeugnisse dürfen keine Rückschlüsse auf die Inhaftierung zulassen.

---

167 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. September 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 462.

168 Ob sich aus der Schulpflicht auch ein Rechtsanspruch auf entsprechende Beschulung im Jugendstrafvollzug ergibt, hängt von dem jeweiligen Landesgesetz ab. § 47 SchulG M-V räumt zwar die Möglichkeit ein, schulpflichtige Gefangenen in der Jugendanstalt anstelle der regulären Schule zu unterrichten. Ausweislich der Formulierung („können“) sowie dem Verweis auf § 135 Abs. 2 SchulG M-V, wonach die Bestimmungen über die Schulpflicht, das Schulverhältnis und die Schulmitwirkung nur insoweit Anwendung finden, als Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen, ergibt sich allerdings, dass der Gefangene, welcher der Schulpflicht unterfällt, nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hat.

169 Nicht einleuchtend erscheint, warum schulische Maßnahmen dem Wortlaut nach von dieser Regelung ausgeschlossen sein sollen.

170 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 82.

§ 37 Abs. 5 JStVollzG M-V gewährt Gefangenen, die ein Jahr lang an den hier bezeichneten Maßnahmen teilgenommen haben, im zweiten Jahr der Teilnahme einen Freistellungsanspruch von 18 Werktagen.

### *Arbeit, Arbeitstherapie und sonstige Beschäftigung*

§ 37 Abs. 2 S. 2 JStVollzG M-V sieht die Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeit, Arbeitstherapie oder sonstiger Beschäftigung vor, wobei die Verpflichtung dem Grunde nach und im Umfang durch die Leistungsfähigkeit des Gefangenen begrenzt ist. Die Zuweisung von Arbeit stellt dabei den normativen Regelfall dar, da die arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung voraussetzt, dass dem Gefangenen Arbeit nicht zugewiesen werden kann.<sup>171</sup> Die konkret zugewiesene Arbeitstätigkeit muss dabei auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet sein und zugleich gemäß dem Angleichungsgrundsatz eine größtmögliche Entsprechung zu Beschäftigungsmöglichkeiten des freien Arbeitsmarktes aufweisen.<sup>172</sup> Rentabilitätsüberlegungen dürfen bei der Gefangenenarbeit nicht im Vordergrund stehen.<sup>173</sup> Wie bereits bei den beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen soll Gefangenen mit der Eignung für den offenen Vollzug oder für Lockerungen die Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt oder die Selbstbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des Vollzugs gestattet werden (§ 37 Abs. 4 JStVollzG M-V).

Soweit eine Zuweisung von Arbeit nicht erfolgen kann, ist der Gefangene bei entsprechender Indikation<sup>174</sup> arbeitstherapeutisch, andernfalls auf sonstige Weise zu beschäftigen. Die sonstige Beschäftigung soll „angemessen“<sup>175</sup> sein; sie ist in ihrer Wirksamkeit zur Erreichung des Vollzugsziels jedoch in der Regel stark begrenzt und daher nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mit den vorher genannten, vorzugswürdigeren Maßnahmen vergleichbar.<sup>176</sup> Nach dem ersten Jahr der Beschäftigung steht den Gefangenen im Folgejahr ein Freistellungsanspruch in Höhe von 18 Werktagen zu (§ 37 Abs. 5 JStVollzG M-V)

---

171 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 82.

172 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 82.

173 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 82.

174 Die Indikationsvoraussetzung findet sich nicht im Gesetzestext bzw. der -begründung wieder, ergibt sich jedoch sachnotwendig aus den Therapievoraussetzungen.

175 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 82.

176 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 82.

### *Einrichtungen für Bildung, Arbeit und Arbeitstherapie*

Aus § 100 Abs. 1 JStVollzG M-V ergibt sich die Verpflichtung zur Schaffung und Vorhaltung von Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung und von Arbeitsbetrieben, die den Verhältnissen außerhalb des Vollzugs angepasst sein müssen. Darin liegt die Umsetzung der Vorgabe des BVerfG, wonach die Bundesländer im Jugendstrafvollzug ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitzustellen und eine angemessene pädagogische und therapeutische Betreuung sicherzustellen haben.<sup>177</sup> Die Gesetzesbegründung konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass „sowohl die didaktischen Konzepte als auch die personelle, räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt“<sup>178</sup> orientiert sein und Ausstattung sowie Ausbildungsmaterial in moderner und zeitgemäßer Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Weiterqualifizierung der für diesen Bereich zuständigen Bediensteten gefordert.<sup>179</sup>

§ 100 Abs. 2 JStVollzG M-V ermöglicht die Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in privaten Einrichtungen, wobei die Aufsicht über die Gefangenen weiterhin der Anstalt obliegt.<sup>180</sup>

#### *2.3.2.4 Vollzugslockerungen und Urlaub*

Hinsichtlich der Regelungen zu Vollzugslockerungen hat Mecklenburg-Vorpommern in § 15 Abs. 1 JStVollzG M-V den entsprechenden Absatz aus dem gemeinsamen Musterentwurf wortgleich übernommen. Darin werden mit Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang die etablierten Formen der Vollzugslockerungen aufgezählt, wobei der Katalog der genannten Lockerungsformen nicht abschließend („insbesondere“) ist und somit weitere Lockerungsformen denkbar sind. Der Vollzug in freien Formen, wie er beispielsweise in Baden-Württemberg und Sachsen mit dem Projekt „Chance“ existiert, wird gemäß der vormals in § 91 Abs. 3 JGG a. F. geregelten Rechtslage, neben der Nutzung von Übergangseinrichtungen freier Träger<sup>181</sup> (half-way houses), als Lockerungsform

177 Vgl. BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, 69, 90.

178 M-V LT-Drs. 5/807, S. 114.

179 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 114.

180 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 114.

181 Nicht eindeutig ist nach dem Wortlaut, ob sich der Zusatz „freie Träger“ nur auf das unmittelbar vorangehende Wort „Übergangseinrichtungen“ bezieht oder auf die gesamte Aufzählung. Wäre letzteres der Fall, würde dies alle öffentlich-rechtlichen Träger vom Vollzug in freien Formen ausschließen, unter anderem auch die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe. *Schneider* geht daher nach vorzugswürdiger Auffassung

und nicht als eigene Vollzugsform ausgestaltet.<sup>182</sup> Da durch diese Lockerung jedoch die Gestalt des Vollzugs der Jugendstrafe stark verändert wird, ist vor einer entsprechenden Anordnung der Vollstreckungsleiter zu hören (§ 15 Abs. 1 S. 2 JStVollzG M-V).

Bei den Voraussetzungen für die Anordnung von Lockerungen verwendet der Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 S. 1 JStVollzG M-V, wie bereits beim offenen Vollzug, die „Erprobungsklausel“<sup>183, 184</sup>. Das Ermessen ist hier gegenüber § 13 Abs. 2 JStVollzG M-V jedoch nicht intendiert, sondern offen („dürfen gewährt werden“) formuliert.<sup>185</sup>

Mecklenburg-Vorpommern hat darüber hinaus in § 15 Abs. 2 S. 2 JStVollzG M-V die Regelung des Musterentwurfs übernommen, welche die Versagung von Lockerungen bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht, geregelt in § 4 JStVollzG M-V, in das Ermessen der Anstalt stellt. Diese Regelung ist hochproblematisch,<sup>186</sup> da sie die Funktion von Lockerungen als eigenständige Maßnahmen zur Belastungserprobung und sukzessiven Reintegration in die einer Sanktion umkehrt. Zudem führt dies dazu, dass aus der Mitwirkungspflicht in Sinne einer Obliegenheit des Inhaftierten faktisch ein Mitwirkungszwang wird, der zu Schein Anpassungen führen und die Entlassungsvorbereitung erheblich erschweren kann.<sup>187</sup>

---

davon aus, dass nach dem mutmaßlichen Willen der Gesetzgeber nur erstere Variante gemeint sein kann, vgl. *Schneider* 2010, S. 211 Fn. 1080.

- 182 Diese Einordnung entspricht auch der bis dahin vorherrschenden Rechtsauffassung zu § 91 Abs. 3 JGG a. F., vgl. *Dünkel* 1990, S. 227; *Schwirzer* 2008, S. 137 ff. Dagegen haben sich Baden-Württemberg und Sachsen entschieden, den Vollzug in freien Formen als eigene Vollzugsform auszugestalten (§ 7 Abs. 1 JVollzGB Abs. 4 BW, § 13 Abs. 3 SächsJStVollzG). Rheinland-Pfalz, das den Vollzug in freien Formen zunächst, wohl durch ein redaktionelles Versehen, sowohl als eigene Vollzugsform als auch als Vollzugslockerung zuließ (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 1 Nr. 3 LJStVollzG RP a. F.), hat sich inzwischen für die Einordnung als Vollzugslockerung entschieden (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LJVollzG RP). Hessen, dass die Unterscheidung zwischen Vollzugsformen und Vollzugslockerungen schlichtweg aufgegeben hat, führt den Vollzug in freien Formen unter dem Oberbegriff vollzugsöffnende Maßnahmen im Gesetz (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 HessJStVollzG) auf.
- 183 Diese findet hier ihren Vorläufer in Nr. 6 II VVJug.
- 184 Hinsichtlich des Einschätzungsspielraums verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf § 13 Abs. 2 JStVollzG M-V (vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 69).
- 185 Zutreffend weist *Kühl* darauf hin, dass sich das Entschließungsermessen auf Grund der Bedeutung von Lockerungen sowohl für die Reintegration als auch für die aussetzungsrelevante Legalprognose mit Abnahme der Verbleibdauer im Vollzug zunehmend gegen Null reduziert, vgl. zur Kritik an der teilweise restriktiven Ausgestaltung der Lockerungsvorschriften *Kühl* 2012, S. 114 ff., 137.
- 186 Zur Frage der Verfassungswidrigkeit einer allgemeinen Mitwirkungspflicht vgl. *Kap. 2.3.4.4* und *Kühl* 2012, S. 99, 134 f.
- 187 Vgl. *Hartmann* 2010, S. 188 f.



Ein Zustimmungserfordernis existiert, wie bereits beim offenen Vollzug und der Sozialtherapie, nicht.<sup>188</sup>

Für den Hafturlaub regelt § 16 JStVollzG M-V, dass einem Gefangenen zum Zwecke der Reintegration und „nach Maßgabe des Vollzugsplans“ bis zu 24 Tage pro Vollstreckungsjahr an Urlaub gewährt werden dürfen. § 16 Abs. 3 JStVollzG M-V verweist auf § 15 Abs. 2 § 16 JStVollzG M-V, sodass die „Erprobungsklausel“ auch hier Anwendung findet. Die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub steht im Ermessen der Anstalt. Darüber hinaus kann „aus wichtigem Anlass bis zu sieben Tage(n) im Vollstreckungsjahr“ (§ 16 Abs. 2 JStVollzG M-V) an Sonderurlaub gewährt werden, für den gleichfalls die „Erprobungsklausel“ gilt. Die zeitliche Beschränkung des Sonderurlaubs entfällt in zwei enumerativ aufgeführten Fällen (Teilnahme an gerichtlichen Terminen, Tod oder lebensbedrohende Erkrankung naher Angehöriger).

### 2.3.2.5 Entlassungsvorbereitung

Die wesentlichen Grundsätze der Entlassungsvorbereitung sind in § 19 Abs. 1 JStVollzG M-V niedergelegt, der damit die in der Vollzugsplanung bereits in § 13 Abs. 3 Nr. 12 JStVollzG M-V angesprochene Verpflichtung zum Ergreifen von „Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Wiedereingliederung und Nachsorge“ konkretisiert. Inhaltlich fordert die Vorschrift die frühzeitige Kooperation des Strafvollzugs mit „außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen“ mit dem Ziel, dem Gefangenen das Vorhandensein einer geeigneten Unterkunft bzw. einer anderweitigen Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zum Zeitpunkt seiner Entlassung zur Verfügung zu stellen. Welcher Zeitpunkt als „frühzeitig“ im Sinne dieser Bestimmung gelten soll, kann im JStVollzG M-V weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung<sup>189</sup> entnommen werden. Anders als im Erwachsenenstrafvollzug, wo mit den Bestimmungen in §§ 9 Abs. 3, 42 Abs. 2 S. 2 StVollzG M-V ein zeitlicher Mindestrahmen legislativ fixiert wurde, fehlt es in Mecklenburg-Vorpommern an konkreten Zeitminima in den jugendstrafvollzugsrechtlichen Bestimmungen.

Besonders hervorgehoben wird die „Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) mit der Anstalt“<sup>190</sup> „zum Zweck

188 *Kühl* hält diese Entmündigung und Schlechterstellung gegenüber dem StVollzG für nicht nachvollziehbar, vgl. *Kühl* 2012, S. 135.

189 Dort heißt es lediglich, die „Weichen (müssten) rechtzeitig gestellt und alle Entscheidungen gut vorbereitet werden“ (BE Drs. 16/0677, S. 98; M-V LT-Drs. 5/807, S. 71). Diese Erläuterung fügt dem Gesetzestext neben schönen Metaphern keine inhaltlichen Anhaltspunkte hinzu.

190 In § 19 Abs. 1 S. 3 JStVollzG M-V beschränkt sich die Einbindung des Jugendamtes als örtlichem Träger der Jugendgerichtshilfe auf die Unterrichtung.

der sozialen<sup>191</sup> und beruflichen Integration“. Hier äußert sich der Wille des Gesetzgebers, das zunehmend diskutierte „Übergangsmanagement“ in staatlichen Strukturen zu verstetigen und zum anderen dem gewachsenen Interesse an fortgesetzter Kontrolle auch nach Entlassung gerecht zu werden.<sup>192</sup>

In § 19 Abs. 2 JStVollzG M-V findet sich der Hinweis, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug entsprechend § 15 gelockert werden soll. Durch den Verweis auf § 15 JStVollzG M-V finden die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 JStVollzG M-V auch hier Anwendung. Nicht ausgeschlossen ist hiervon leider auch der § 15 Abs. 2 S. 2 JStVollzG M-V.<sup>193</sup> Dies führt jedenfalls in Mecklenburg-Vorpommern zu einer deutlichen Schlechterstellung gegenüber dem im Erwachsenenvollzug geltenden § 42 Abs. 4 StVollzG M-V, der für die Versagung von „zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlichen Lockerungen“ nur noch eine „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwartende Flucht- oder Missbrauchsgefahr ausreichen lässt.<sup>194</sup> Inwieweit die auf dieser Rechtslage aufbauende Praxis vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu erforderlichen Lockerungen im Vorfeld der (voraussichtlichen) Entlassung noch den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts standhalten kann, bleibt abzuwarten.

Nach § 19 Abs. 3 JStVollzG M-V können Gefangenen zur Entlassungsvorbereitung sieben Tage Urlaub gewährt werden. Darüber hinaus kann Gefangenen, welche zum Freigang zugelassen sind, innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Urlaub von bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden, ohne dass hierbei ein unmittelbarer Bezug zur Entlassungsvorbereitung nachgewiesen werden muss. Schließlich kann gemäß § 19 Abs. 4 JStVollzG M-V nach Anhörung des Vollstreckungsleiters ein Urlaub von bis zu vier Monaten gewährt werden, der jedoch auf den im laufenden Vollstreckungsjahr gewährten Urlaub, ausgenommenen Urlaub aus wichtigem Grund, angerechnet wird.<sup>195</sup> In allen Fällen gelten

191 Interessanterweise geht die Zielbestimmung dieser, als Unterfall („insbesondere“) der allgemeinen Kooperationsvorschrift in Satz 1 formulierten Vorschrift inhaltlich weiter als im vorangegangenen Satz, da sie sich neben der beruflichen Integration nicht auf die Sicherstellung einer Unterkunft nach der Entlassung beschränkt, sondern das gesamte Feld der sozialen Reintegration zum Gegenstandsbereich der Zusammenarbeit erklärt.

192 In Mecklenburg-Vorpommern wurden hierzu das Konzept zur Integralen Straffälligenarbeit (InStar, vgl. *Kap. 5.4.3.2*) sowie das Konzept „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ (FokuS, vgl. *Rohrbach 2014, S. 155 ff.*) eingeführt.

193 Zu der verfassungsrechtlichen Problematik einer allgemeinen Mitwirkungspflicht vgl. *Kap. 2.3.2.4* und *Kap. 2.3.4.4*.

194 Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss v. 30.04.2009, NJW 2009, 1941) und dürfte hierin wohl auch seinen Anlass gefunden haben.

195 Laut Gesetzesbegründung soll diese Form des Urlaubs nur in ganz besonders gelagerten Fällen zur Anwendung kommen.

jedoch die einschränkenden Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 JStVollzG M-V. In der Summe bleibt damit der im Rahmen der Entlassungsvorbereitung mögliche Urlaub im Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern hinter den Möglichkeiten im Erwachsenenstrafvollzug zurück, da hier nach § 42 Abs. 3 S. 2 StVollzG M-V bei Gefangenen nach sechs Monaten Vollzugsdauer ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten gewährt werden kann.<sup>196</sup>

Gemäß § 20 Abs. 3 JStVollzG M-V kann eine Entlassung um bis zu zwei Tage vorgezogen werden, wenn „die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind“. Damit wird die Anstalt in die Lage versetzt, kurzfristig auf terminliche Schwierigkeiten, die einen nahtlosen Übergang in die Freiheit gefährden, zu reagieren.<sup>197</sup>

Den eher institutionellen Rahmen des § 19 JStVollzG M-V ergänzt § 21 JStVollzG M-V um eine auf den individuellen Gefangenen bezogene Ebene. Der Gesetzgeber legt fest, dass die Gefangenen bei der Entlassungsvorbereitung in ihren „persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten“ zu unterstützen sind. Damit ist die Anstalt verpflichtet, noch während der Haftzeit beim Gefangenen, über die Motivierung im Sinne des § 4 S. 2 JStVollzG M-V hinaus, das Interesse an einem eigenverantwortlichen und selbstständigen Leben nach der Haft zu wecken, ihn bei seinen diesbezüglich Bemühungen zu unterstützen und ihm die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung aller Fragen in Bezug auf die Nachentlassungsphase erforderlich sind.

Gleichzeitig wird auch im Sinne einer „durchgehenden Interventionsgestaltung“<sup>198</sup> die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen gefordert. Wenngleich diese grundsätzlich durch Externe erfolgen soll, lässt die gesetzliche Bestimmung in § 21 Abs. 1 S. 3 JStVollzG M-V die (ausnahmsweise) Beteiligung von Vollzugsbediensteten zu, wodurch deren Kenntnis von und Beziehung zu den Entlassenen in Nachsorgemaßnahmen nutzbar gemacht werden kann.

In § 21 Abs. 2 JStVollzG M-V findet sich die Möglichkeit der Gewährung einer Entlassungsbeihilfe (als Zuschuss oder in Naturalien), die jedoch nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn sozialrechtliche Leistungen und Mittel aus Übergangs- oder Nachsorgemaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung (noch) nicht vorhanden sind.<sup>199</sup>

196 Frappierender Weise verweisen beide Gesetzesbegründungen auch auf § 124 StVollzG, der ebenfalls sechs Monate Entlassungsurlaub vorsah, ohne jedoch die Verringerung auf vier Monate zu begründen.

197 Wenngleich weder Gesetzestext noch Gesetzesbegründung den Begriff „dringend“ näher ausführen, ist vor dem Hintergrund der Prioritätensetzung in § 19 Abs. 1 der jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetze davon auszugehen, dass jedenfalls Terminprobleme bei Unterkunft oder Arbeits-/Ausbildungsstelle einen solchen dringenden Bedarf auslösen.

198 *Grosser* 2007, S. 32 f.

199 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 72 f.

Der insbesondere jugendstrafvollzuglichen Problematik des Konflikts zwischen Haftdauer und Dauer von Ausbildungs- und Behandlungsmaßnahmen trägt § 22 JStVollzG M-V Rechnung. Hiernach können Gefangene im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen nach Haftende ausnahmsweise und auf Antrag fortführen. Die weitere Unterbringung bzw. Wiederaufnahme erfolgt auf individuell auszuhandelnder vertraglicher Grundlage und unter der Voraussetzung, dass die Belegungssituation dies zulässt, da eine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zunächst nicht mehr besteht.<sup>200</sup> Die Fortführung in der Anstalt folgt dem Subsidiaritätsprinzip, wonach keine anderweitigen, gleichwertigen Möglichkeiten bestehen dürfen, die Maßnahme außerhalb des Vollzugs zu beenden. Die Fortführung der Maßnahme kann jederzeit vom Antragsteller abgebrochen werden. Eine Beendigung durch die Anstalt ist nur im Falle der Störung des Anstaltsbetriebes oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen zulässig, wobei die Gesetzesbegründungen im letzteren Fall den berechtigten Belangen des Entlassenen ein besonderes Gewicht zusprechen.<sup>201</sup>

### 2.3.3 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) entstammte zunächst, ebenso wie das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, dem gemeinsamen Musterentwurf der sogenannten Neuner-Gruppe und stimmte in seiner im Jahr 2007 verabschiedeten Form in weiten Teilen mit diesem überein.<sup>202</sup> Im Jahr 2016 verabschiedete das Abgeordnetenhaus von Berlin jedoch im Rahmen einer Neuordnung des Berliner Justizvollzugs eine Reform des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, die dieses in wichtigen Teilen gegenüber der Vorgängerfassung veränderte und ausdifferenzierte.

#### 2.3.3.1 Vollzugsformen

Zunächst übernahm das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung zu den Vollzugsformen, wie auch das JStVollzG M-V, grundsätzlich die Formulierung des gemeinsamen Musterentwurfs, wobei in der Überschrift der Norm (§ 13 JStVollzG Bln a. F.) abweichend davon der offene Vollzug vor dem geschlossenen Vollzug genannt wurde.

---

200 Auch im Fall der weiteren Unterbringung in der Anstalt gilt der Antragsteller als entlassen. Seine Rechtsstellung richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen, wobei Regelungen, die eine Berechtigung zum Einsatz unmittelbaren Zwangs gegen den Entlassenen zum Gegenstand hätten, wohl unzulässig wären, vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 73.

201 Vgl. M-V LT-Drs. 5/807, S. 73.

202 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653).

In der überarbeiteten Fassung hat der Landesgesetzgeber die Norm zu den Vollzugsformen in § 18 JStVollzG Bln nun teilweise neu gefasst und dabei im Rahmen der zeitgleichen Schaffung eines Landesstrafvollzugsgesetzes für den Erwachsenenstrafvollzug die Regelung überwiegend wortgleich in § 16 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln)<sup>203</sup> übernommen. Obwohl die Überschrift der Norm nun den geschlossenen Vollzug wieder zu Beginn nennt, dürfte die Neuregelung eine normative Stärkung des offenen Vollzugs darstellen. So ist die vormals als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung über die Unterbringung im offenen Vollzug zu einer Ist-Vorschrift verstärkt worden, während gleichzeitig die Kriterien für die Aufnahme in den geschlossenen Vollzug in Absatz 3 als Negativ-Voraussetzungen zur Unterbringung im offenen Vollzug formuliert sind. Im Hinblick auf den Eignungsmaßstab verbleibt es auch in der novellierten Gesetzesfassung bei der auch in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten „Erprobungsklausel“, worin sich die Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes insoweit von der entsprechenden Norm des Landes-Strafvollzugsgesetzes unterscheidet.<sup>204</sup>

Zwar hält der Berliner Gesetzgeber in seiner Entwurfsbegründung zur Neuregelung wie bereits in der Vorgängerfassung daran fest, dass in der Norm bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet werde und beide Vollzugsformen als gleichrangig vorgesehen seien,<sup>205</sup> jedoch kommt dem offenen Vollzug aufgrund des zwingenden Charakters des Absatzes zwei in Verbindung mit dem darin geregelten weiten Einschätzungsspielraum der Eignung gegenüber dem geschlossenen Vollzug ein besonderes Gewicht zu.

Ein Zustimmungserfordernis zur Unterbringung im offenen Vollzug existiert, ebenso wie im Landesstrafvollzugsgesetz, nach wie vor nicht.<sup>206</sup> Im Rahmen der Überarbeitung der Vorschrift wurde jedoch in § 18 Abs. 3 S. 2 JStVollzG Bln ein Verweis auf die Anhörungspflicht bei Verlegungen und Überstellungen zwischen verschiedenen Anstalten (§ 19 Abs. 3 JStVollzG Bln) eingefügt, weshalb Jugendstrafgefangene jetzt vor einer Verlegung vom offenen in den geschlossenen Voll-

---

203 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152).

204 § 16 Abs. 2 StVollzG Bln verwendet, wie auch die bundesrechtliche Regelung des § 10 StVollzG, die „Befürchtungsklausel“.

205 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 302; BE Drs. 16/0677, S. 91 f.

206 Der Berliner Gesetzgeber begründete den Verzicht auf ein Zustimmungserfordernis in der Begründung zum Gesetzentwurf für das JStVollzG Bln 2007 damit, dass Zweifel von Jugendstrafgefangenen an der eigenen Fähigkeit die Herausforderungen des offenen Vollzugs zu bestehen oder andere vollzugsinterne Gründe (wie z.B. die Bindung an einen Bekanntenkreis im geschlossenen Vollzug) die Möglichkeit einer Unterbringung im offenen Vollzug nicht hindern sollten. Gleichwohl habe die Anstalt diese Vorbehalte des Jugendstrafgefangenen in ihre Eignungsprüfung miteinzubeziehen (vgl. BE Drs. 16/0677, S. 92).

zug hierzu anzuhören sind.<sup>207</sup> Daneben sind die Personensorgeberechtigten sowie der oder die Vollstreckungsleiter/in und das zuständige Jugendamt unverzüglich von der Verlegung in den geschlossenen Vollzug zu benachrichtigen; Verteidiger/innen und Beistände nach § 69 JGG haben auf Antrag der Jugendstrafgefangenen eine entsprechende Mitteilung über die Verlegung zu erhalten.

### 2.3.2.2 Sozialtherapie

Auch im Bereich der Sozialtherapie hatte Berlin neben Mecklenburg-Vorpommern die Regelung hierzu aus dem Musterentwurf in § 14 JStVollzG Bln a. F. zunächst wortgleich übernommen. Im Rahmen der Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes wurde die bis dahin relativ knappe Regelung dagegen in den §§ 20, 21 JStVollzG Bln vollkommen neu gefasst. Die Regelungen decken sich dabei nahezu vollständig mit den zeitgleich verabschiedeten Regelungen zur Sozialtherapie im Erwachsenenstrafvollzug (§§ 18, 19 StVollzG Bln).

In § 20 Abs. 1 JStVollzG Bln schreibt das Gesetz nun als Ziel der Sozialtherapie die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen vor. Diese Zielbestimmung stellt eine Abkehr von der zuvor in § 14 JStVollzG Bln a. F. vorgesehenen Ausrichtung der Sozialtherapie auf die Vollzugszielerreichung und damit die Befähigung zur rückfallfreien Lebensführung dar. Zugleich werden in der Norm erstmals in gesetzlicher Form die Mittel der sozialtherapeutischen Behandlung auf der Grundlage des Konzepts der integrativen Sozialtherapie benannt.

Ebenfalls eine Abkehr von der zuvor bestehenden Regelung stellt der Wegfall der zuvor in § 14 JStVollzG Bln a. F. enthaltenen Ermessenvorschrift und die Aufnahme einer Ist-Vorschrift in § 20 Abs. 2 JStVollzG Bln dar. Die Verlegung von Jugendstrafgefangenen in die Sozialtherapie ist danach nun zwingend vorzunehmen, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung einer prognostizierten erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine solche soll dann vorliegen, wenn die zukünftige Begehung schwerwiegender Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten ist. Nach der vorherigen Rechtslage bestand dagegen ein Ermessen der Anstalt, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt waren. Der Gesetzgeber verschiebt damit den primären Bezugspunkt der Indika-

---

207 Durch die Einfügung des Anhörungserfordernisses in die Vorschrift zu Verlegungen und Überstellungen soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Nr. 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung getragen werden, welche bestimmt, dass die Gefangenen vor Verlegungen anzuhören sind (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 304). Dieser Verweis ist insoweit unzutreffend, als Nr. 58 der ERJOSSM die für Jugendstrafgefangene speziellere Vorschrift darstellt und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, wie oben dargestellt (vgl. Kap. 2.2.2.3), vorgeht.

tion von einem bedarfsorientierten Ansatz hin zu einer vorrangig deliktsbezogenen Risikoprognose. Anders als die bundesrechtliche Bestimmung des § 9 Abs. 1 StVollzG knüpft die Norm damit zwar nicht an die Straftat an, deren Verurteilung zur Inhaftierung geführt hat,<sup>208</sup> jedoch stellt auch die Anknüpfung an ein deliktsgruppenspezifisches Rückfallrisiko eine Form der Tätergruppenindikation dar. Auf eine solche hatte der Gesetzgeber in der zuvor bestehenden Fassung ausdrücklich verzichtet, zugleich jedoch die besondere Bedeutung einer Gewaltproblematik in dem Zusammenhang hervorgehoben.<sup>209</sup>

In Fällen in denen die Risikoprognose negativ ausfällt, ist eine Verlegung in die Sozialtherapie nach der neuen Rechtslage nur noch möglich, wenn eine Teilnahme an den Behandlungsprogrammen der Sozialtherapie zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist und die sozialtherapeutische Abteilung<sup>210</sup> der Verlegung zustimmt (§ 20 Abs. 3 JStVollzG Bln).

Neu ist auch die Aufnahme einer Bestimmung über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Sozialtherapie. Nach § 20 Abs. 4 JStVollzG Bln soll die Unterbringung in der Sozialtherapie zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug erwarten lässt oder eine Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Damit trägt der Gesetzgeber den empirischen Erkenntnissen Rechnung, wonach ein Abbruch der Behandlung zu einem Anstieg der Rückfallquote führt.<sup>211</sup>

Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Vorschrift über die Beendigung der sozialtherapeutischen Behandlung. Hiernach muss eine Unterbringung in der Sozialtherapie beendet werden, wenn die Erreichung des Behandlungsziels wegen in der Person des Jugendstrafgefangenen liegenden Gründen nicht mehr möglich ist.

Wie auch beim offenen Vollzug existiert bei der Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen kein Zustimmungserfordernis.<sup>212</sup>

208 Allerdings soll die der Inhaftierung zugrunde liegende Straftat, ebenso wie eine vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, im Rahmen der Risikoprognose eine Indizwirkung haben, vgl. BE Drs. 17/2442, S. 305.

209 Vgl. BE Drs. 16/0677, S. 94.

210 Das Gesetz verwendet den Begriff der sozialtherapeutischen Einrichtung für die sozialtherapeutische Abteilung, ohne dass hiermit eine eigenständige, von der Anstalt getrennte Einrichtung gemeint wäre, vgl. § 21 Abs. 1 JStVollzG.

211 Vgl. *Ostendorf* 2016, § 2 Rn. 30.

212 Begründet wird der Verzicht auf ein Zustimmungserfordernis mit der fehlenden Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen, die Bedeutung der sozialtherapeutischen Behandlung erkennen zu können (vgl. BE Drs. 16/0677, S. 94; BE Drs. 17/2442, S. 305). Kritisch ist anzumerken, dass die Mehrheit der Jugendstrafgefangenen bereits volljährig sind, vgl. dazu *Kap. 4.2.1*. Allerdings setzt auch das Berliner Strafvollzugsgesetz eine solche Zustimmung der Gefangenen nicht voraus (vgl. § 18 StVollzG Bln).

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz normiert in der überarbeiteten Fassung nun auch erstmals Standards für die Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Abteilung. So soll der Wohngruppenvollzug nach § 21 Abs. 2 JStVollzG Bln auf eine überschaubare Gruppengröße beschränkt und an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung ausgerichtet sein. Ebenso ist die Betreuung durch Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes sowie fest zugewiesene Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) festgeschrieben. Nach § 21 Abs. 3 JStVollzG Bln sollen die Wohngruppen neben Haft- und Therapie-räumen auch wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere Küchen und Gemeinschaftsräume, aufweisen. Der Gesetzgeber greift damit erkennbar die Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug auf und schreibt diese zum Teil als gesetzliche Standards fest.

### 2.3.2.3 *Behandlungsmaßnahmen*

Die Vorschriften und Grundsätze zur strafvollzuglichen Behandlung sind nach der Reform des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes nun im 5. Abschnitt (§§ 22 bis 29 JStVollzG Bln) zu finden.<sup>213</sup> Das Ziel dieser Maßnahmen ist auch hier die Vermittlung, Förderung oder Erhaltung der notwendigen Fähigkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung (§ 22 S. 1 JStVollzG Bln).

#### *Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen*

Mit der Überarbeitung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes wurde der Begriff der Qualifizierungsmaßnahme in § 23 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln als gesetzlicher Oberbegriff für alle schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen eingeführt. Zu diesen zählen schulische und berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie spezielle Maßnahmen zur Förderung schulischer oder beruflicher Entwicklung und Berufsvorbereitungsmaßnahmen. Letztere wurden mit der Reform erstmals in das Gesetz aufgenommen und bilden eine Schnittstelle zwischen beruflichen Orientierungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

Das Gesetz schreibt weiter den Grundsatz der Vorrangigkeit von Bildungsvor Beschäftigungsmaßnahmen fest, indem es die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu einer vorrangigen Verpflichtung erklärt. Die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Arbeitstraining oder die Beschäftigung durch Arbeit ist demgegenüber nachrangig. Nach § 23 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln bleibt der besondere Maßnahmenvorrang nach § 12 Abs. 2 JStVollzG Bln für die

---

213 In der vorherigen Gesetzesfassung waren die entsprechenden Bestimmungen, soweit vorhanden, in § 37 JStVollzG Bln zusammengefasst und im Wesentlichen identisch mit § 37 JStVollzG M-V.



in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 JStVollzG Bln genannten Maßnahmengattungen jedoch auch gegenüber Qualifizierungsmaßnahmen bestehen.<sup>214</sup>

Innerhalb der Qualifizierungsmaßnahmen kommen den Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung besondere Bedeutung zu (§ 22 S. 2 JStVollzG Bln). Diese dienen nach der gesetzlichen Zielbestimmung des § 22 S. 3 JStVollzG Bln dazu, einem schulischen Nachholbedarf durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle zu begegnen, die Lebenssituation der Jugendstrafgefangenen zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin bei ihnen aufzubauen, ihre Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl der Jugendstrafgefangenen zu verbessern. Soweit ein Jugendstrafgefangener der Schulpflicht (§ 41 SchulG Bln) unterliegt, hat die Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechenden schulischen Bildungsmaßnahmen als spezialgesetzliche Rechtspflicht Vorrang vor der Verpflichtung zu anderen Bildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen.<sup>215</sup>

Die Anstalt wird durch §§ 22 S. 3, 23 Abs. 2 S. 1 JStVollzG Bln<sup>216</sup> dazu verpflichtet, die Jugendstrafgefangenen darin zu unterstützen und zu beraten, (schulische und berufliche) Aus- und Bildungsmaßnahmen zu finden, die ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen in angemessener Weise entsprechen und für ihre schulische oder berufliche Entwicklung im Sinne einer erfolgversprechenden Wiedereingliederung sinnvoll ist.<sup>217</sup> Sie soll nach der

214 Nach § 12 Abs. 2 JStVollzG Bln kann eine Maßnahme im Rahmen der Vollzugsplanung durch entsprechende Kennzeichnung im Vollzugs und Eingliederungsplan für vorrangig erklärt werden, wenn die Teilnahme an ihr nach dem Ergebnis des Diagnostikverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet wird.

215 Anders als in Mecklenburg-Vorpommern bestehen im Land Berlin für die Beschulung im (Jugend-)Strafvollzug keine Sondervorschriften, die den mit der Schulpflicht korrespondierenden Anspruch auf Beschulung beschränken würden. Insbesondere wird eine solche Einschränkung nicht durch § 23 Abs. 2 S. 2 JStVollzG Bln bewirkt, da diese Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers nur die inhaltliche Ausgestaltung des vollzugsinternen Schulunterrichts regeln soll (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 308). Daher haben Jugendstrafgefangene unter den Voraussetzungen des Berliner Schulgesetzes einen Rechtsanspruch gegen die Jugendstrafanstalt Berlin auf entsprechende Beschulung (vgl. allgemein zum Anspruch auf schulische Bildung im Jugendstrafvollzug: *Walkenhorst* 2002, S. 406; *Willsch* 2016, § 4 Rn. 13; *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal* 2020, 4. Kap., E, Rn. 1).

216 § 23 Abs. 2 S. 1 JStVollzG Bln spricht zwar dem Wortlaut nach von „Qualifizierungsmaßnahmen“ und damit nicht lediglich von schulischen und beruflichen Aus- und Bildungsmaßnahmen, jedoch bedarf die Norm einer teleologischen Reduktion auf die letztgenannten Maßnahmengattungen, da lediglich solche auf einen „anerkannten Abschluss“ hinführen können. Dementsprechend erwähnt auch die Gesetzesbegründung in Bezug hierauf nur schulische und berufliche Aus- und Bildungsmaßnahmen (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 308).

217 Mit § 22 S. 3 JStVollzG Bln übernimmt der Gesetzgeber die Formulierung des § 37 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln a. F., beschränkt die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung der Anstalt jedoch weiterhin auf Aus- und Bildungsmaßnahmen, was

Vorstellung des Gesetzgebers zur Umsetzung ihres Förderauftrags im Bereich der beruflichen Bildung, und bei Bedarf auch im Bereich der höheren schulischen Bildung, mit externen Schulträgern zusammenarbeiten.<sup>218</sup>

Eine Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung oder Umschulung<sup>219</sup> außerhalb des Vollzugs bleibt auch nach der Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes weiterhin möglich, wobei die Bedingungen dafür in § 28 JStVollzG Bln deutlich verschärft wurden. Anders als in § 37 Abs. 4 JStVollzG Bln a. F. ist nicht mehr nur die Feststellung der positiven Eignung des Jugendstrafgefangenen für ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich, sondern setzt nun die tatsächliche Zulassung zum Freigang voraus. Weitere Voraussetzung für die Gestattung sind daneben eine entsprechende Geeignetheit der Beschäftigungsstelle sowie ein Fehlen entgegenstehender überwiegender Gründe des Vollzugs.<sup>220</sup> Durch die erheblichen Einschränkungen auf Tatbestandsseite besteht die Gefahr, dass das auf eine Vollzugsöffnung gerichtete intendierte Ermessen auf Rechtsfolgenseite teilweise entwertet wird. Angesichts der fortbestehenden Möglichkeit, den Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Gestattung Weisungen zu erteilen<sup>221</sup> und hierdurch das Vorliegen der Gestattungsvoraussetzungen sicherzustellen, dürften an die Tatbestandsbestandsvoraussetzungen in der Praxis keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Schließlich sieht das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz ebenso wie das JStVollzG M-V bei Bedarf spezielle Maßnahmen zur Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung der Jugendstrafgefangenen vor. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die basale Fähigkeiten und Kompetenzen in diesen Bereichen vermitteln. Dies sind nach der Intention des Gesetzes in erster Linie

---

Orientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme sowie die speziellen Förderungsmaßnahmen hiervon ausnimmt. Neu ist dagegen die in § 23 Abs. 2 S. 1 JStVollzG Bln aufgenommene Formulierung, die die Sinnhaftigkeit der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme und die Ausrichtung auf einen anerkannten Abschluss fordert. Der Berliner Gesetzgeber hat diese Neuregelung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Nr. 19 und 50.1 der ERJOSSM in das Gesetz aufgenommen. Damit verbindet die Bestimmung den Förderungs- und Reintegrationsauftrag zugleich mit der Verpflichtung der Anstalt, stets ausreichende Ressourcen für die Durchführung sinnvoller Qualifizierungsmaßnahmen bereitzuhalten (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 308).

218 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 308.

219 Die Wahrnehmung schulischer Maßnahmen in externen Einrichtungen ist damit auf Grundlage dieser Norm weiterhin nicht möglich.

220 Als ein Beispiel für das Vorliegen entgegenstehender überwiegender Gründe des Vollzugs führt die Gesetzesbegründung den Fall an, dass die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten lägen und deshalb der Zugang der Jugendstrafgefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könne (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 312).

221 Vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 46 JStVollzG Bln.

Alphabetisierungs- und Deutschkurse.<sup>222</sup> Anders als in Mecklenburg-Vorpommern und im Gegensatz zur Vorgängerfassung ist der Begriff der „persönlichen“ Entwicklung im Maßnahmenbegriff nicht mehr enthalten, da die hierunter fallenden sozialen Trainingskurse nun als eigenständige Maßnahmenart in § 12 Abs. 1 Nr. 10 JStVollzG Bln geregelt sind.

Neu in das Gesetz aufgenommen sind die Bestimmungen zur Kontinuität und zum Abschluss von Qualifizierungsmaßnahmen in Bezug auf die Haftzeit in § 23 Abs. 4 JStVollzG Bln. Danach sind Qualifizierungsmaßnahmen in der Vollzugsplanung auf eine Beendigung während der Haftzeit oder eine Fortsetzung nach Haftende auszurichten. Durch die Norm soll verhindert werden, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt.<sup>223</sup> Sofern eine Beendigung der Maßnahme während der Haftdauer nicht möglich ist<sup>224</sup>, trifft die Anstalt die Verpflichtung in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen<sup>225</sup> sicherzustellen, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann (§ 23 Abs. 3 JStVollzG Bln).<sup>226</sup>

Bei der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sind Gefangene nach § 27 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln an die Beschäftigungsbedingungen der Anstalt gebunden.

Zur Vermeidung einer Stigmatisierung dürfen die über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erstellten Nachweise keine Hinweise auf die Inhaftierung enthalten (§ 23 Abs. 4 JStVollzG Bln). Der Begriff des Nachweises ist dabei als der gegenüber dem Begriff des Zeugnisses umfassenderer Terminus vom Gesetzgeber bewusst gewählt worden, um ein Bekanntwerden der Inhaftierung im späteren Arbeitsleben auch über nichtleistungsbezogene Dokumente zu verhindern.<sup>227</sup>

---

222 Vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 11 JStVollzG Bln und BE Drs. 17/2442, S. 308. In der Vorgängerfassung des JStVollzG Bln war dagegen speziell die Sprachförderung für Gefangene mit Migrationshintergrund in den Vordergrund gerückt worden, vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 6 JStVollzG Bln a. F.

223 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 308.

224 Vgl. hierzu die Möglichkeit der Fortsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Anstalt nach Haftende auf vertraglicher Grundlage nach § 50 S. 4 JStVollzG Bln (vgl. *Kap. 2.3.2.5.*).

225 Dabei ist nach der Gesetzesbegründung insbesondere eine Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und externen Maßnahmenträgern vorgesehen (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 308 f.).

226 Die Norm stellt ausweislich des Wortlauts des § 23 Abs. 3 S. 3 JStVollzG Bln neben der Bestimmung des § 50 S. 4 JStVollzG Bln eine eigene Zuständigkeitsregelung der Anstalt über den Zeitpunkt des Haftendes hinaus dar.

227 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 309.

Weitere Neuregelungen in der reformierten Gesetzesfassung betreffen die Ablösung von Qualifizierungsmaßnahmen und die Freistellung. Mit § 27 Abs. 2 JStVollzG Bln wurde eine gegenüber der Generalnorm des § 101 JStVollzG Bln speziellere Vorschrift für die Ablösung von Jugendstrafgefangenen geschaffen. Danach können Jugendstrafgefangene von Qualifizierungsmaßnahmen abgelöst werden, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Jugendstrafgefangenen liegen, zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Zugleich schreibt § 27 Abs. 3 JStVollzG Bln eine Anhörung vor der Ablösung vor, welche nur beim Vorliegen einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt nachgeholt werden kann. Die Ablösung aufgrund eines wiederholten Verstoßes gegen Beschäftigungsvorschriften trotz Abmahnung oder wegen einer Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt führt zu einer Einstufung als „verschuldet ohne Beschäftigung“, was Auswirkungen auf die Gewährung einer zusätzlichen Anerkennung nach § 66 JStVollzG Bln sowie auf die Gewährung von Taschengeld nach § 68 JStVollzG Bln haben kann. In § 29 JStVollzG Bln<sup>228</sup> hat der Gesetzgeber nun den Anspruch von Jugendstrafgefangenen auf Freistellung von Qualifizierungsmaßnahmen unter Fortzahlung der Ausbildungsbeihilfe geregelt und dabei den Anspruch gegenüber der vorigen Gesetzesfassung zum einen geringfügig erweitert (statt 18 nun 20 Tage pro Jahr) und zugleich den Zeitraum, in welchem die Beschäftigung durchgängig ausgeübt worden sein, deutlich verkürzt (von einem Jahr auf ein halbes Jahr). Gerade letzteres stellt eine Verstärkung des Motivationsanreizes zur fortgesetzten Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen dar.

### *Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit*

Nach § 26 Abs. 1 JStVollzG Bln sind Jugendstrafgefangene, die an keiner schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining oder zu Arbeit verpflichtet. Anders als noch in der vorigen Gesetzesfassung, stellt die Zuweisung von Arbeit nun nicht mehr den normativen Regelfall dar. Durch den Verweis auf die Vorrangnorm des § 12 Abs. 2 JStVollzG Bln in § 23 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln wollte der Gesetzgeber verdeutlichen, dass sich der Vorrang der einzelnen Maßnahmeformen im Bereich der Arbeit aus der jeweils individuellen Vollzugsplanung ergibt.<sup>229</sup> Dementsprechend schreibt § 26 Abs. 1 S. 3 JStVollzG Bln auch vor, dass die Zuweisung einer Beschäftigung im Bereich der Arbeit die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen hat.

---

228 Die in § 29 Abs. 1 bis 3 zunächst nur auf den Bereich der Arbeit zugeschnittenen Regelungen sind über Abs. 4 auf Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend anzuwenden, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

229 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 310.

Die durch die Reform im Gesetz gestiegene Bedeutung der arbeitstherapeutischen Maßnahmen und des Arbeitstrainings spiegelt sich auch in deren eigenständigen Normierungen in § 25 und § 26 JStVollzG Bln wieder. Durch arbeitstherapeutische Maßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit von Jugendstrafgefangenen mittels einer graduellen Verbesserung von arbeitsrelevanten Basisfähigkeiten hergestellt werden.<sup>230</sup> Im Arbeitstraining, das das Vorhandensein von arbeitsrelevanten Basisfähigkeiten voraussetzt, sollen arbeitsrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die Arbeitsfähigkeit unter dem allgemeinen Arbeitsleben angenäherten Bedingungen erprobt und die Arbeitsleistung verbessert werden. Das Arbeitstraining soll dabei stets einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs aufweisen und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein.<sup>231</sup>

Freie Beschäftigungsverhältnisse oder Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt sind gemäß § 28 JStVollzG Bln, wie oben bezüglich externer beruflicher Aus- und Weiterbildung bereits dargestellt, weiterhin möglich. Jedoch stellt § 28 JStVollzG Bln mit seinen erweiterten Anforderungen eine Verschärfung gegenüber der vorigen Rechtslage in § 37 Abs. 4 JStVollzG Bln a. F. dar.<sup>232</sup>

Bei der Teilnahme an Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit unterliegen die Jugendstrafgefangenen den Beschäftigungsbedingungen der Anstalt (§ 27 Abs. 1 JStVollzG Bln). Für Ablösung (§ 27 Abs. 2 JStVollzG Bln) und Freistellung (§ 29 JStVollzG Bln) gelten die oben dargestellten Grundsätze.<sup>233</sup>

### *Einrichtungen für Qualifizierung, Arbeitstraining, Arbeitstherapie und Arbeit*

Aus § 104 Abs. 2 JStVollzG Bln ergibt sich die Verpflichtung zur Schaffung und Vorhaltung von Einrichtungen für Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining, Arbeitstherapie und zur Ausübung von Arbeit in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang. Die Ausgestaltung der Einrichtungen muss an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst sein und hat sich daher an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt zu orientieren.<sup>234</sup>

---

230 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 309.

231 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 310.

232 Vgl. zu den insoweit inhaltsgleichen Bestimmungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern *Kap. 2.3.2.3.*

233 Vgl. auch *Kap. 2.3.2.3.*

234 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 377.

Hierzu soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung investiert werden.<sup>235</sup>

Die Einbeziehung von freien Trägern im Bereich von Qualifizierung, Arbeits-training, Arbeitstherapie und Arbeit wurde durch die Reform gegenüber der vorigen Gesetzeslage eingeschränkt. Während § 100 Abs. 2 JStVollzG Bln a. F. noch die Möglichkeit zur Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in privaten Einrichtungen ermöglichte, sind die oben genannten Maßnahmentearten nunmehr stets von der Anstalt vorzuhalten, jedoch können gemäß § 104 Abs. 2 S. 2 JStVollzG Bln Mitarbeiter von gemeinnützigen freien Trägern oder anderen Dritten die technische und fachliche Leitung übernehmen.<sup>236</sup>

Die bereits in § 98 Abs. 1 S. 5 JStVollzG Bln a. F. vorgesehen Möglichkeit, „in begründeten Ausnahmefällen“ Jugendstrafgefangene an gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten teilnehmen zu lassen, hat der Gesetzgeber nun in § 104 Abs. 1 S. 5 JStVollzG Bln auf alle „geeigneten Fälle“ erweitert. Welche Kriterien eine solche Geeignetheit begründen sollen, bleibt jedoch auch in der neuen Gesetzesbegründung unklar. Die vormals angeführte eingeschränkte Möglichkeit zum Angebot differenzierter und individualisierter Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen durch kleinere Jugendstrafvollzugsanstalten führt der Gesetzgeber nun jedenfalls nicht mehr an.<sup>237</sup> Bei Beachtung des Trennungsgrundsatzes<sup>238</sup> dürften solche gemeinsamen Bildungsmaßnahmen jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur für eine beschränkte Dauer zulässig sein.

#### 2.3.2.4 *Vollzugslockerungen*

Nachdem das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz in seiner vorigen Fassung, ebenso wie das JStVollzG M-V, zunächst die Formulierung aus dem gemeinsamen Musterentwurf wortgleich übernommen hatte (§ 15 JStVollzG Bln a. F.), wurden die Regelungen zu den Vollzugslockerungen in der reformierten

235 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 377. Eine kontinuierliche Weiterqualifizierung des Personals erwähnt die Gesetzesbegründung nicht mehr – es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber durch die Reform hier keine Absenkung des geforderten Qualitätsmaßstabs angestrebt hat, sodass Fort- und Weiterbildungen für das Personal nach wie vor zum gesetzlich geforderten Mindestmaß gehören.

236 Nach der Gesetzesbegründung ist jedoch die Etablierung einer vernetzten Struktur zwischen staatlichen Stellen und privaten Unternehmen des Bildungsbereichs sowie Organisationen des Arbeits- und Wirtschaftslebens, wie z. B. Handels- und Industriekammern, Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften, anzustreben (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 377).

237 Vgl. BE Drs. 16/0677, S. 162.

238 § 92 Abs. 1 JGG a. F.; Art. 10 Abs. 3 IPBPR; Art. 37 lit. c KRK; Nr. 11 (d) Nelson Mandela Rules; Nr. 26.3 Beijing Rules; Nr. 29 Havana Rules, Nr. 16 R(87)20.

Gesetzesfassung grundlegend überarbeitet. Abweichend von der Terminologie der etablierten Formen der Vollzugslockerungen werden Lockerungen in der aktuellen Gesetzesfassung als „Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht“ definiert (§ 44 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln).

Hierdurch unterfallen die Ausführung und die Außenbeschäftigung nicht mehr dem Begriff der Lockerung im Gesetzessinne, sondern stellen eigenständige Formen des zeitweiligen beaufsichtigten anstaltsexternen Aufenthalts dar. Gleichzeitig werden die Regelungen zum Urlaub in die Bestimmungen über die Lockerungen integriert und der Urlaub nun als Langzeitausgang bezeichnet. Der Gesetzgeber wollte hierdurch eine normative Vereinheitlichung der bereits bislang im Wesentlichen übereinstimmenden Gewährungskriterien erreichen.<sup>239</sup> Wichtigster Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Abschaffung einer zeitlichen Obergrenze für die Gewährung dieser neuen Lockerungsform. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Lockerungen, einschließlich des Langzeitausgangs, in dem Umfang gewährt werden, wie es dem Vollzugsziel dienlich ist.<sup>240</sup> Ein Zustimmungserfordernis existiert auch nach der Gesetzesreform nicht.

Zu den Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 44 JStVollzG Bln) zählen nunmehr das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang), das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang), das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang) sowie die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang). Daneben ist auch die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger<sup>241</sup> als Lockerungsform und nicht als eigene Vollzugsform vorgesehen.<sup>242</sup>

Mit § 45 JStVollzG Bln wurde im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz zudem eine eigene Norm für die Lockerungsgewährung aus wichtigen Gründen geschaffen. Gegenüber der vormaligen Rechtslage, die nach § 15 Abs. 3 JStVollzG Bln a. F. und § 16 Abs. 2 JStVollzG Bln a. F. bei Vorliegen wichtiger Gründe nur Ausführung und Urlaub zuließ, stellt dies eine deutliche Erweiterung des Handlungsspielraums der Anstalt dar. Wichtige Gründe sollen nach dem Willen des Gesetzgebers stets dann gegeben sein, wenn die Anwesenheit eines Jugendstrafgefangenen an einem anderen Ort als der Anstalt erforderlich ist, wobei den im Gesetz genannten Fällen nur exemplarische Wirkung zukommen soll.<sup>243</sup>

---

239 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 325.

240 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 326.

241 Zur Problematik des Bezugspunktes des Zusatzes „freie Träger“ vgl. *Kap. 2.3.2.4.*

242 Wie in § 15 Abs. 1 S. 2 JStVollzG M-V setzt auch § 44 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln n. F. die vorherige Anhörung des Vollstreckungsleiters voraus.

243 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 327.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen sind gegenüber der vorigen Gesetzesfassung unverändert geblieben und insoweit mit den Voraussetzungen im JStVollzG M-V identisch.<sup>244</sup> Anders als in Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Gesetzgeber in Berlin jedoch bewusst gegen die Übernahme einer Bestimmung zur Versagung von Lockerungen bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht entschieden.<sup>245</sup> Dagegen wurde die Vorschrift zur Erteilung von Weisungen (§ 46 S. 1 JStVollzG Bln) gegenüber der vormals mit dem JStVollzG M-V übereinstimmenden Soll-Bestimmung in eine Ist-Bestimmung geändert, welche nur durch das Kriterium der nach den Umständen des Einzelfalles bestehenden Erforderlichkeit auf Tatbestandsseite eingeschränkt wird. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung in § 46 S. 3 JStVollzG Bln, wonach im Rahmen der Ausgestaltung von Lockerungen durch Weisungen auch den Belangen der Verletzten von Straftaten Rechnung zu tragen ist. Durch diese Opferschutzvorschrift will der Gesetzgeber belastende Begegnungen des Opfers mit dem Täter vermeiden können. Allerdings, dies stellt auch die Gesetzesbegründung klar,<sup>246</sup> stellen Opferschutzgesichtspunkte nur einen Aspekt der vorzunehmenden Gesamtabwägung bei der Lockerungsgewährung dar, in welcher dem Resozialisierungsziel ein besonderes Gewicht zukommt.

Mit § 47 JStVollzG Bln kombiniert die reformierte Gesetzesfassung die nicht mehr vom Lockerungsbegriff umfasste Ausführung<sup>247</sup> und die Außenbeschäftigung<sup>248</sup> mit den bereits vorher vorhandenen Bestimmungen zur Vorführung und Ausantwortung.<sup>249</sup> Der Ausführung kommt zugleich eine Auffangfunktion im Hinblick auf Lockerungsvorschriften zu, da die tatbestandliche Voraussetzung der besonderen Gründe auch dann erfüllt sein soll, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 44 Abs. 2 JStVollzG Bln nicht gegeben sind.<sup>250</sup> Durch Ausführungen soll in solchen Fällen eine Lockerungsgewährung vorbereitet werden.

---

244 Im Hinblick auf die auch im Rahmen der Erprobungsklausel vorzunehmende Prognose der Flucht- und Missbrauchsgefahr geht die Gesetzesbegründung nun allerdings davon aus, dass eine valide Einschätzung einen längerer Beobachtungszeitraum voraussetze (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 326).

245 Vgl. BE Drs. 16/1068, S. 3. Zur Problematik der Versagung von Lockerungen bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht vgl. S. 39.

246 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 327.

247 Vgl. zur vorherigen Regelung § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Fall JStVollzG Bln a. F.

248 Vgl. zur vorherigen Regelung § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2. Fall JStVollzG Bln a. F.

249 Vgl. zur vorherigen Regelung § 18 JStVollzG Bln a. F.

250 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 328.



### 2.3.2.5 Entlassungsvorbereitung

Die Bestimmungen zur Entlassungsvorbereitung wurden durch die Reform des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes weiter ausdifferenziert. Nach § 12 Abs. 3 JStVollzG Bln hat die Vollzugs- und Eingliederungsplanung spätestens ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt einen Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge zu legen und hierzu insbesondere die unter § 12 Abs. 3 S. 2 JStVollzG Bln im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen vorzusehen.<sup>251</sup> Zugleich bestimmt § 48 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln, dass alle Maßnahmen, welche die soziale oder berufliche Eingliederung zum Gegenstand haben, auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung abgestimmt sein sollen.<sup>252</sup> Durch diese Vorschrift hat der Gesetzgeber die zeitliche Verzahnung von integrationsbezogenen Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung gegenüber der vorigen Gesetzesfassung weiter verstärkt. Gleichzeitig erlegt die Vorschrift der Anstalt die Verantwortung für eine frühzeitige Vorbereitung der Jugendstrafgefangenen auf die Entlassung und das anschließende Leben in Freiheit auf.<sup>253</sup>

Das Gesetz sieht in § 48 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln (wie bereits zuvor in § 21 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln a. F.) die Verpflichtung der Anstalt zur Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten vor.<sup>254</sup> Nach dieser Vorschrift hat die Anstalt nach dem Grundsatz der Hilfe zu Selbsthilfe den Jugendstrafgefangenen zur Ergreifung von Maßnahmen, welche für einen nahtlosen und unterstützten Übergang in das Leben in der Freiheit erforderlich sind, zu motivieren, ihn hierbei zu unterstützen und ihm die hierzu notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.<sup>255</sup> Die Zuständigkeit der Anstalt ist insofern aber nur in sachlicher, nicht jedoch in zeitlicher Hinsicht über das Vollzugsende hinaus erweitert.<sup>256</sup> § 48 Abs. 1 S. 3 JStVollzG Bln stellt klar, dass sich die Pflicht zur Unterstützung auch auf die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen, namentlich auf die Vermittlung in ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen, bezieht, wobei bei letzteren

---

251 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 296 f.

252 Die Vorschrift im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen wird durch § 23 Abs. 4 JStVollzG Bln ergänzt, vgl. *Kap. 2.3.2.3.1.*

253 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 329.

254 Die Gesetzesbegründung erwähnt hier die Hilfe bei der Antragstellung für staatliche Sozialleistungen, welche unmittelbar nach Vollzugsende beginnen sollen (vgl. BE Drs. 17/2442, S. 329).

255 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 329.

256 „Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung“ (BE Drs. 17/2442, S. 329).

regelmäßig die Sozialen Dienste der Justiz und die Jugendgerichtshilfe mitwirken sollen.<sup>257</sup>

Des Weiteren ist die Anstalt nach § 48 Abs. 2 S. 1 JStVollzG Bln zur frühzeitigen Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Stellen<sup>258</sup> verpflichtet. Anders als im JStVollzG M-V ist der Begriff „frühzeitig“ in der Norm des § 48 Abs. 2 S. 1 JStVollzG Bln jedoch nicht zu unbestimmt, da sich aus der gesetzlichen Konstruktion der Vorschriften zur Entlassungsvorbereitung eine Mindestfrist von 12 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt auch für die Beteiligung externer Einrichtungen ergibt. Zwar ist in der Norm die in der Vorgängerausfassung (§ 19 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln a. F.) noch enthaltene spezifische Mindestfrist von sechs Monaten entfallen, jedoch stellt die Einbindung von Einrichtungen außerhalb des Vollzugs einen Bestandteil der unter der Fristbindung des § 12 Abs. 3 JStVollzG Bln stehenden Entlassungsvorbereitung dar. Dies ergibt sich zum einen aus § 12 Abs. 3 JStVollzG Bln, der exemplarisch die Beteiligung bestimmter außervollzuglicher Einrichtungen vorsieht und dessen Gesetzesbegründung an dieser Stelle ausdrücklich auf die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen unterstützend wirken können, eingeht, und zum anderen aus der Gesetzesbegründung zu § 48 Abs. 2 JStVollzG Bln selbst, welche die Beteiligung außervollzuglicher Einrichtungen unter Verweis auf § 12 Abs. 3 JStVollzG Bln zum Teil der fristgebundenen Entlassungsvorbereitung erklärt. Die Kooperationsvorschrift ist, anders als noch in § 19 Abs. 1 S. 1 JStVollzG Bln a. F., nicht mehr auf den Aufgabenbereich der Sicherstellung einer geeigneten Unterkunft und einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle beschränkt und bezieht sich somit auf alle integrationsrelevanten Aufgabengebiete.<sup>259</sup>

Durch die Reform wurde auch die Systematik der eingliederungs- und entlassungsbezogenen Lockerungsmöglichkeiten grundlegend überarbeitet. So wurde in § 48 Abs. 3 JStVollzG Bln die Möglichkeit zur Gewährung eines zusammenhängenden Langzeitausgangs von bis zu drei Monaten zur Eingliederungsvorbereitung vorgesehen.<sup>260</sup> Dieser setzt voraus, dass sich die Jugendstrafgefangenen zum Gewährungszeitpunkt bereits mindestens sechs Monate im Vollzug befunden haben und nach dem allgemeinen Lockerungsmaßstab des § 44 Abs. 2

257 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 330.

258 Der Gesetzestext nennt hierzu beispielhaft die Agenturen für Arbeit, Meldebehörden, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Forensisch-Therapeutische Ambulanz.

259 Die Sicherstellung einer geeigneten Unterkunft und einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle stellen nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 JStVollzG Bln nur Beispielfälle der Kooperation zwischen Anstalt und externen Einrichtungen dar.

260 Für diesen Langzeitausgang besteht, wie für alle Vollzugslockerungen, die Möglichkeit bzw. bei Vorliegen der einzelfallbezogenen Erforderlichkeit die gesetzliche Pflicht (vgl. § 48 Abs. 3 S. 3 i. V. m § 46 S. 1 JStVollzG Bln) zur Erteilung von Weisungen.

JStVollzG Bln lockerungsgeeignet sind. Diese spezielle Lockerungsform soll zum einen den Jugendstrafgefangenen eine umfangreichere Erprobung und Bewährung in einer der Freiheit angenäherten Form des Vollzugs ermöglichen und zum anderen dem Vollstreckungsleiter eine breitere und fundiertere Erkenntnisgrundlage zur Entscheidung über eine Strafrestaussetzung (§ 88 JGG) und die damit verbundene vorzeitige Entlassung schaffen.<sup>261</sup> Aufgrund der Erheblichkeit der Entscheidung für die Vollzugsgestaltung ist der Vollstreckungsleiter nach § 48 Abs. 3 S. 2 JStVollzG Bln vor der Gewährung eines solchen Langzeitausgangs hierzu zu hören. Die bereits in § 19 Abs. 4 JStVollzG Bln a. F. bestehende Möglichkeit, den Jugendstrafgefangenen nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monate Urlaub zu gewähren, wurde damit in zeitlicher Hinsicht faktisch ausgebaut.<sup>262</sup> Dies gilt auch im Hinblick auf die zuvor in § 19 Abs. 3 JStVollzG Bln a. F. vorgesehenen Möglichkeit zur Entlassungsvorbereitung insgesamt sieben Tage Urlaub und im Zeitraum von neun Monaten vor der Entlassung bis zu sechs Tage Urlaub im Monat zu gewähren. Gleichzeitig wurde der neue Langzeitausgang vom voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt entkoppelt, wodurch eine im Vollzugsverlauf flexiblere Gewährungsmöglichkeit besteht.<sup>263</sup>

In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen nach § 48 Abs. 4 JStVollzG Bln die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Vollzugslockerungen zu gewähren, wobei hierfür ein im Hinblick auf das Prognoserisiko abgesenkter Prüfungsmaßstab gilt. So kann die Gewährung von Lockerungen bei Vorliegen der Erforderlichkeit in diesem Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn eine Flucht oder ein Lockerungsmissbrauch „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten ist. Die Vorschrift schafft erstmals einen unmittelbaren Anspruch der Jugendstrafgefangenen auf eine Lockerungsgewährung im Zeitraum der Entlassungsvorbereitung. Diese neue Rechtslage stellt eine erhebliche Weiterentwicklung der Lockerungsmöglichkeiten gegenüber der Vorgängerfassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes dar, welches in § 19 Abs. 2 JStVollzG Bln a. F. lediglich vorsah, dass der Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung gelockert werden solle.

---

261 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 330.

262 Obwohl der neue eingliederungsbezogene Langzeitausgang bezogenen auf die einzelne Gewährung eine kürzere Dauer aufweist, eröffnet sich durch die Streichung der Höchstgewährungsgrenze sowie die die in der Vorgängerfassung noch bestehende Anrechnung auf den gewährten Jahresurlaub (vgl. § 19 Abs. 4 S. 3 JStVollzG Bln a. F.) insgesamt ein größerer zeitlicher Rahmen für diese Lockerungsform.

263 Gerade letzteres zeigt, dass diese Form des Langzeitausgangs auf die Reintegration als solche und nicht lediglich auf die Entlassungsvorbereitung ausgerichtet ist.

Auch die in der vorherigen Fassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes noch fragmentarischen Regelungen<sup>264</sup> einer dem Haftende nachgehenden Betreuung wurden durch die Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes zusammengeführt und ausgebaut. Nach § 50 JStVollzG Bln können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung entlassener Jugendstrafgefangener mitwirken, wenn andernfalls eine erfolgreiche Reintegration gefährdet wäre.<sup>265</sup> Voraussetzung hierfür sind stets eine Zustimmung der Anstalt sowie ein Einverständnis des jeweiligen Jugendstrafgefangenen. Die Norm ermöglicht eine Mitwirkung von Bediensteten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anstalt. Sofern die Mitwirkung innerhalb der Anstalt erfolgen soll, bedarf es für die Zeit des Aufenthalts in der Anstalt einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung.<sup>266</sup> Die Mitwirkung ist grundsätzlich auf den Zeitraum der ersten sechs Monate nach der Entlassung begrenzt.

Die Möglichkeit des Verbleibs oder der Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage hat der Gesetzgeber in § 51 JStVollzG Bln beibehalten und hinsichtlich der Aufenthaltsbedingungen konkretisiert.<sup>267</sup> Danach können entlassene Jugendstrafgefangene auf Antrag zeitweilig in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn eine Gefährdung der erfolgreichen Wiedereingliederung in einem solchen Maß vorliegt, dass es den weiteren bzw. erneuten Aufenthalt in der Anstalt rechtfertigt, und die aktuelle Belegungssituation dies zulässt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 JStVollzG Bln sind damit höher als die des § 50 JStVollzG Bln, weshalb ein freiwilliger Aufenthalt nach dem Willen des Gesetzgebers auf Ausnahmefälle wie Krisensituationen begrenzt bleiben soll.<sup>268</sup> Der Anstalt steht bei der Entscheidung über einen Antrag auf Verbleib oder Wiederaufnahme ein weiter Ermessensspielraum zu.<sup>269</sup> Entscheidet sich die Anstalt dem Antrag zuzustimmen, so ist zwischen dem Entlassenen und der Anstalt eine Vereinbarung über die Ausgestaltung und die Bedingungen

---

264 Vgl. hierzu § 21 Abs. 1 S. 3 und § 22 Abs. 1 JStVollzG Bln a. F. und zu den strukturgleichen Regelungen des JStVollzG M-V *Kap. 2.3.2.5*.

265 Das Gesetz definiert den Begriff der Gefährdung einer erfolgreichen Eingliederung nicht näher, nennt in § 50 S. 4 JStVollzG Bln jedoch zwei Beispielsfälle, wonach eine nachgehende Betreuung insbesondere zur Fortführung von im Vollzug begonnenen Qualifizierungs- und Behandlungsmaßnahmen in Betracht käme, sofern diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Damit bringt der Gesetzgeber jedenfalls für diesen Anwendungsbereich der Norm zum Ausdruck, dass das Subsidiaritätsprinzip wegen der grundsätzlichen Zuständigkeitsbegrenzung der Anstalt durch das Haftende auch hier greifen soll.

266 Die Bestimmungen über den Verbleib oder die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage sind insoweit überwiegend (§ 51 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 - 4 JStVollzG Bln) entsprechend anzuwenden (vgl. § 50 S. 5 JStVollzG Bln).

267 Vgl. zu den strukturgleichen Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern *Kap. 2.3.2.5*.

268 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 332.

269 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 332.

des Aufenthalts zu schließen, die die Grundlage für die Aufenthaltsberechtigung des Entlassenen bildet. Der genaue Inhalt der Vereinbarung richtet sich nach dem Einzelfall, wobei auch Fragen der Kostenbeteiligung oder -übernahme Gegenstand der Vereinbarung sein können.<sup>270</sup> Durch den Verweis auf § 50 S. 3 JStVollzG Bln stellt der Gesetzgeber klar, dass der freiwillige Aufenthalt in der Anstalt bei fortbestehenden tatbestandlichen Voraussetzungen grundsätzlich auf den Zeitraum der ersten sechs Monate nach der Entlassung begrenzt sein soll. In § 51 Abs. 2 JStVollzG Bln hat der Gesetzgeber nun erfreulicherweise klargestellt, dass gegen einen sich befugt in der Anstalt aufhaltenden Entlassenen kein unmittelbarer Zwang eingesetzt werden darf und solche Bestimmungen damit auch nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Entlassenen und der Anstalt sein können.<sup>271</sup> Die Anstalt kann den Aufenthalt von freiwillig aufgenommenen Entlassenen bei Störung des Anstaltsbetriebes oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen jederzeit beenden, wobei im letzteren Fall die der Entscheidung vorausgehende Abwägung den berechtigten Belangen des Entlassenen ein besonderes Gewicht zuzumessen hat.<sup>272</sup> Klargestellt hat der Gesetzgeber in § 51 Abs. 4 JStVollzG Bln nun zudem das Recht des Entlassenen, die Anstalt auf seinen Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen zu dürfen.<sup>273</sup>

Die Möglichkeit der Gewährung einer Entlassungsbeihilfe (§ 49 Abs. 4 JStVollzG Bln) sowie die Möglichkeit eine Entlassung um bis zu zwei Tage vorzuziehen (§ 49 Abs. 3 JStVollzG Bln) hat der Gesetzgeber auch in der reformierten Gesetzesfassung unverändert beibehalten.<sup>274</sup>

### 2.3.4 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz

Niedersachsen hat sich mit dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)<sup>275</sup> für die Schaffung eines sog. Kombinationsgesetzes entschieden,

---

270 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 332.

271 Vgl. zur Problematik der vorigen Gesetzeslage *Kap. 2.3.2.5*.

272 Vgl. BE Drs. 17/2442, S. 333.

273 Bei der vertraglichen Regelung über den Verbleib oder die Wiederaufnahme fehlt es an der Begründung eines hoheitlichen Gewahrsamsverhältnisses, weswegen die Bewegungsfreiheit des Entlassenen nicht einseitig durch die Anstalt begrenzt werden kann. Gleichzeitig steht dem Entlassenen aus vollzugsorganisatorischen Gründen kein Recht zum sofortigen, sondern nur zum unverzüglichen Verlassen der Anstalt zu.

274 Zur vorigen Gesetzeslage vergleiche die strukturgleichen Regelungen des JStVollzG M-V in *Kap. 2.3.2.5*.

275 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz vom 20.12.2007 (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen, NdS. GVBl. 41/2007, 720), zuletzt geändert durch Neubekanntmachung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 24.04.2014 (NdS. GVBl. 8/2014, 107).

in welchem die Regelungen zum Jugendstrafvollzug in einem eigenen Teil enthalten sind, der sich jedoch stark auf die Vorschriften des allgemeinen Teils bezieht.

### 2.3.4.1 Vollzugsformen

Niedersachsen hat in § 12 Abs. 1 NJVollzG<sup>276</sup> den geschlossenen Vollzug zur Regelvollzugsform erklärt. Diese Umkehrung des in § 10 StVollzG festgelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses trägt wohl vor allem dem Wunsch des Gesetzgebers nach einer Hervorhebung des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung.<sup>277</sup> Diese risiko-averse Grundhaltung hat ihren Ausdruck auch in der strikten Ablehnung der „Erprobungsklausel“ durch den niedersächsischen Gesetzgeber gefunden.<sup>278</sup> Die Verlegung in den offenen Vollzug regelt § 12 Abs. 2 NJVollzG, der mit Ausnahme des Zustimmungserfordernisses den Regelungsgehalt des § 10 Abs. 1 StVollzG<sup>279</sup> übernommen hat. Von einer Verlegung kann damit bei Vorliegen der Eignung für den offenen Vollzug nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei Erforderlichkeit kann die Anstalt eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung nach § 16 zur Feststellung der Verlegungsvoraussetzung anordnen.<sup>280</sup>

Der Strafantritt im offenen Vollzug bleibt nach § 12 Abs. 1 NJVollzG im Wege der Direkteinweisung in den offenen Vollzug nach Maßgabe des Vollstreckungsplans möglich; dies betrifft im Jugendstrafvollzug nach derzeitigem Stand<sup>281</sup> Erstverbüßer mit einer Jugendstrafe von bis zu dreieinhalb Jahren, welche nicht wegen der Begehung einer Straftat nach §§ 174-180, 182, 211, 212, 220a, 227 StGB oder § 323a StGB mit einem der vorgenannten Delikte als Grundtat verurteilt wurden, gegen welche eine freiheitsentziehende Maßregel der

276 Gemäß § 132 Abs. 1 NJVollzG gelten die Vorschriften des Zweiten Teils (§§ 5-106) auch für den Vollzug der Jugendstrafe, soweit nichts anderes bestimmt ist.

277 So führt die Begründung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen“ (NI LT-Drs. 15/3565) den Schutz der Allgemeinheit ausdrücklich als Regelungsziel an, S. 99. Die daneben angeführte Absicht, mit der Regelung nur die Vollzugswirklichkeit widerzuspiegeln, unterschlägt jedenfalls den gesetzgeberischen Gestaltungsauftrag und ist auch im Hinblick auf die empirischen Befunde im Bundesländervergleich nicht kohärent (vgl. *Kap. 4.2.3*). Zur Kritik an einem Vorrang des geschlossenen Vollzugs im Jugendstrafvollzug vgl. *Ostendorf/Drenkhahn 2020*, S. 268 f.

278 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 101.

279 Die im StVollzG verwendete „Befürchtungsklausel“ stellt sowohl gegenüber der „Verantwortungsklausel“ als auch insbesondere der „Erprobungsklausel“ einen restriktiveren prognostischen Risikomaßstab auf.

280 Vgl. dazu *Kap. 2.3.4.4*.

281 Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen, Stand: 01.07.2014, [www.justizportal.niedersachsen.de/download/8224/zum\\_Downloaden.pdf](http://www.justizportal.niedersachsen.de/download/8224/zum_Downloaden.pdf).

Besserung und Sicherung nicht angeordnet wurde und gegen die keine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt bzw., die nicht aus der Haft abgeschoben werden sollen.<sup>282</sup>

Eine Besonderheit enthält § 12 Abs. 3 NJVollzG, der eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug nicht nur in den Fällen der Nichteignung und aus Resozialisierungsgründen vorsieht, sondern auch eine Rückverlegung auf Antrag des Inhaftierten selbst zulässt. Diese Regelung geht auf eine Forderung der Anstaltsleitervereinigung zurück und soll dem Gefangenen die Möglichkeit eröffnen, selbst eine Rückverlegung ohne den „Makel der Nichteignung“<sup>283</sup> herbeizuführen.<sup>284</sup>

### 2.3.4.2 Sozialtherapie

Die Regelungen zur Sozialtherapie im niedersächsischen Justizvollzugsgesetz orientieren sich zum Teil an den Vorschriften des Bundesstrafvollzugsgesetzes. Die Verlegungsnorm des § 104 Abs. 1 NJVollzG inkorporiert in Nummer 1 den Straftatkatlog des § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG und ergänzt ihn in Nummer 2 um Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit sowie sämtliche qualifizierte Raub- und Erpressungsdelikte. Anders als im Strafvollzugsgesetz wird hierbei jedoch auf Mindeststrafhöhen als Tatbestandsmerkmal verzichtet. Indessen fügt der niedersächsische Gesetzgeber auf Tatbestandsseite das Merkmal der „Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit [...] für die Allgemeinheit“<sup>285</sup> ein, welches, ebenso wie der Straftatkatlog, in Anlehnung an § 66b StGB formuliert wurde und den Bezugspunkt der Indikationsstellung bildet.<sup>286</sup> Da § 104 Abs. 1 NJVollzG auf der Rechtsfolgenseite eine zwingende Verlegung vorsieht, dürfte dies in der Praxis jedoch kaum eine Einschränkung des von der Norm erfassten Personenkreises bedeuten.

§ 104 Abs. 2 NJVollzG, der die Verlegung anderer Gefangener bei entsprechender Indikation zulässt, entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 2 S. 1 StVollzG,

---

282 Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen, a.a.O., S. 4 f., 9. Zu den empirischen Erkenntnissen vgl. *Kap. 4.2.3.*

283 NI LT-Drs. 15/3565, S. 99.

284 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 99.

285 Im Regierungsentwurf noch als „Verringerung einer erheblichen Wiederholungsgefahr“ formuliert (NI LT-Drs. 15/3565, S. 95), wurde der Begriff durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen entsprechend abgeändert, um klarzustellen, dass sich Gefährlichkeit nicht allein auf das begangene Delikt bezieht, sondern auch andere schwerwiegende Straftaten erfasst sein sollen (vgl. NI LT-Drs. 15/4325, S. 33).

286 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 95; NI LT-Drs. 15/4325, S. 33.

wobei auch hier auf das Zustimmungserfordernis aus denselben Gründen wie bei § 12 Abs. 2 NJVollzG verzichtet wurde.<sup>287</sup>

Mit § 104 Abs. 3 NJVollzG schreibt der niedersächsische Gesetzgeber zum ersten Mal auf gesetzlicher Ebene fest, was bisher nur vollzugsintern geregelt war, nämlich dass die Verlegung in die Sozialtherapie zeitlich so abgestimmt sein sollte, dass idealiter die Entlassung aus der Sozialtherapie mit der Entlassung aus dem Vollzug zusammenfällt.<sup>288</sup> Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs sollen Gefangene mit einer zu erwartenden Haftzeit von weniger als zwei Jahren daher in der Regel nicht in die Sozialtherapie verlegt werden.<sup>289</sup>

§ 104 Abs. 4 NJVollzG differenziert hinsichtlich der Rückverlegungsmöglichkeiten zwischen festgestellter Nichteignung, bei welcher eine Rückverlegung zwingend vorgesehen ist, und der nachhaltigen und erheblichen Störung des Behandlungsverlaufs Anderer durch den Gefangenen, in welchem Fall der Anstalt ein Ermessen verbleibt.

Nach dem Wortlaut des § 103 S. 1 NJVollzG („oder sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten“) ist die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht in jeder Anstalt zwingend vorgesehen, jedoch lässt sich der Norm entnehmen, dass jedenfalls die sozialtherapeutische Behandlung für jede Anstalt sichergestellt werden muss.

#### 2.3.4.3 *Behandlungsmaßnahmen*

Die Bestimmungen zu Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug finden sich im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz in den §§ 124, 125. Wie in den Jugendstrafvollzugsgesetzen Mecklenburg-Vorpommerns und Berlins zielen auch diese Vorschriften auf die Vermittlung, Aufrechterhaltung oder Förderung der notwendigen Fähigkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Vorschriften über die Schaffung und Vorhaltung von Arbeits- und Beschäftigungseinrichtungen sind im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz nicht enthalten.

---

287 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 95.

288 Kritisch hierzu *Arloth/Krä*, die auf Teile der Rechtsprechung hinweisen, die einen frühestmöglichen Beginn der Sozialtherapie fordern, vgl. *Arloth/Krä* 2021, § 104 NJVollzG Rn. 4.

289 *Schneider* weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass hiermit „quasi durch die Hintertüre“ doch eine Mindeststrafhöhe für die Verlegung in die Sozialtherapie eingeführt werde, welche in § 104 Abs. 1 NJVollzG nicht enthalten sei, vgl. *Schneider* 2010, S. 158.



## Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung

Gemäß § 124 Abs. 2 S. 1 NJVollzG sollen<sup>290</sup> Gefangenen vorrangig schulische und berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen<sup>291</sup> zugewiesen werden, wobei die Auswahl der Maßnahmen insbesondere an den Gestaltungsprinzipien des sozialen Lernens sowie der Vermittlung von berufsintegrativen Fähigkeiten und Kenntnissen orientiert sein soll (§ 124 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 3 NJVollzG).<sup>292</sup> Durch den Besuch entsprechender schulischer Maßnahmen können Gefangene gleichzeitig ihrer Schulpflicht nachkommen (§ 69 Abs. 5 NSchG<sup>293</sup>), die als spezialgesetzliche Verpflichtung der Zuweisung von anderen Bildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen vorgeht.<sup>294</sup>

§ 125 S. 1 NJVollzG verpflichtet die Anstalten schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsangebote in ausreichendem<sup>295</sup> Umfang bereitzustellen.

290 Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift bedeutet wohl keine Abschwächung der Vorrangstellung von schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung gegenüber Arbeit und sonstigen Beschäftigungsmaßnahmen, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt. Während die Norm im Regierungsentwurf noch analog zu den entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen von NRW und den Ländern, deren Gesetze auf den gemeinsamen Musterentwurf zurückgehen, formuliert war („Die Gefangenen sind [...] vorrangig zur Teilnahme an [...] verpflichtet“, § 122 NJVollzG-E, NI LT-Drs. 15/3565, S. 41), wurde der Wortlaut entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen geändert (vgl. NI LT-Drs. 15/4254, S. 76), ohne dass dabei eine Absicht, den Vorrang abzumildern, erkennbar wäre. Vielmehr betont der Ausschuss in seinem schriftlichen Bericht ausdrücklich, dass sich der umformulierte § 124 Abs. 2 S. 1 (im Entwurf noch § 122 Abs. 1 S. 1) nach wie vor „nur auf schulische und berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beziehen und damit unterstreichen [solle], dass diese Maßnahmen im Erziehungs- und Förderplan vorrangig vorgesehen und entsprechend zugewiesen werden soll[t]en“ (NI LT-Drs. 15/4325, S. 40).

291 Zu den Definitionen der Maßnahmen vgl. 2.3.2.3.1.

292 Voraussetzung der Zuweisung ist, dass eine solche Maßnahme im Erziehungs- und Förderplan (§ 117 NJVollzG) vorgesehen ist, wie sich im Umkehrschluss aus § 124 Abs. 2 S. 2 NJVollzG ergibt.

293 Niedersächsisches Schulgesetz vom 3. März 1998, NdS. GVBl. 1998, 137.

294 Wie sich aus dem Begriff „Schulpflichtige“ sowie dem Regelungszusammenhang des § 69 NSchG ergibt, besteht die Schulpflicht auch während des Aufenthalts in einer Justizvollzugsanstalt fort. § 69 modifiziert lediglich die Art und Weise der Erfüllung der Schulpflicht in Fällen, in denen es Schülern oder Schülerinnen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ihrer Schulpflicht durch Besuch einer regulären Schule hinreichend nachzukommen, vgl. *Bräth/Eickmann/Galas* 2014, § 69 Rn. 1. Die Norm vermittelt dem Schulpflichtigen jedoch keinen Anspruch auf entsprechende Beschulung, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

295 Hinsichtlich des Umfangs soll es nach Ansicht des niedersächsischen Gesetzgebers darauf ankommen, dass durch die zur Verfügung gestellten Maßnahmen dem Gebot der Förderung der beruflichen Integration (§ 114 Abs. 1 S. 3 NJVollzG) entsprochen wird

Damit soll der ausdrücklichen Forderung des BVerfG nach einer „Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten“<sup>296</sup> Rechnung getragen werden. Zugleich sind die Anstalten zu einer Ausgestaltung der Angebote verpflichtet<sup>297</sup>, die den Gefangenen auch dann noch eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit bietet, wenn sie die Maßnahmen auf Grund der Kürze der Haftzeit nicht im Vollzug beenden können.<sup>298</sup>

Sofern Gefangene locknungsgeeignet im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 NJVollzG (Außenbeschäftigung und Freigang) sind, soll ihnen gemäß §§ 36 Abs. 1, 132 Abs. 1 NJVollzG die Teilnahme an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt gestattet werden, wenn diese zur Vermittlung, Aufrechterhaltung oder Förderung der notwendigen Fähigkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung dienlich sind und überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen.

Zeugnisse über die im Vollzug abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen dürfen keine Rückschlüsse auf die Inhaftierung zulassen (§§ 37, 132 Abs. 1 NJVollzG). Gefangenen, die ein Jahr lang an zugewiesenen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, steht im zweiten Jahr der Teilnahme ein Freistellungsanspruch in Höhe von 24 Werktagen zu (§§ 39, 132 Abs. 1 NJVollzG).

---

(vgl. NI LT-Drs. 15/4325, S. 41). Zwar wird hierdurch die Überzeugung des Gesetzgebers deutlich, dass die berufliche Qualifizierung eine zur Realisierung des Vollzugsziels erforderliche Bedingung darstellt (vgl. zur Diskussion um den Zusammenhang zwischen Arbeit und Kriminalität *Kap. 5.2.2*), jedoch wird damit zugleich die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in einseitiger Weise auf die berufliche Bildung bezogen. Unter Beachtung des Wortlautes des Urteils zum Jugendstrafvollzug ist bei verfassungskonformer Auslegung davon auszugehen, dass zur Bestimmung eines „ausreichenden“ Umfangs auch allgemeinbildende (in Abgrenzung zu ausbildenden) Maßnahmen miteinbezogen werden müssen.

296 BVerfG, Ur. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, 69, 89.

297 Das Gesetz schränkt die Verpflichtung jedoch durch den Zusatz „möglichst“ ein. Dies könnte man als Entwertung der Regelung ansehen). Im Ergebnis wird man der Überlegung des Gesetzgebers jedoch zustimmen müssen, dass eine sinnvolle Aufspaltung in vollzuglichen und außervollzuglichen Teil nicht bei allen Maßnahmenteilen möglich sein wird. Auch vor dem Hintergrund, dass der Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, welcher die Formulierung mit seinen Empfehlungen eingeführt hatte, ausdrücklich von einer Verpflichtung spricht (NI LT-Drs. 15/4325, S. 41), sollte damit von einer grundsätzlichen Pflicht zu einer entsprechenden teilbaren Strukturierung ausgegangen werden, von der nur in sachlich begründeten Fällen abgewichen werden darf.

298 Das Gesetz übernimmt hier eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Ur. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, 69, 90), das eben eine solche Angebotsstrukturierung gefordert hatte.

## *Arbeit, Arbeitstherapie und sonstige Beschäftigung*

Nur sofern eine Zuweisung der oben genannten Maßnahmen im Erziehungs- und Förderplan nicht vorgesehen ist, soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit<sup>299</sup> zugewiesen werden (§ 124 Abs. 2 2 1. Alt. NJVollzG), wobei diese Bestimmung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit steht. Ist der Anstalt eine Zuweisung von Arbeit nicht möglich, soll der Gefangene angemessen beschäftigt werden, wobei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind (§ 124 Abs. 2 2 2. Alt. NJVollzG). Zur „angemessenen Beschäftigung“ zählt nach § 124 Abs. 2 3 NJVollzG auch die Zuweisung von Hilfstätigkeiten. Letztere ist jedoch im Hinblick auf ihren erzieherischen Wert kritisch zu beurteilen und sollte von begrenzter Dauer sein.<sup>300</sup> Den für die Lockerungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 NJVollzG (Außenbeschäftigung und Freigang) geeigneten Gefangenen soll die Anstalt gemäß §§ 36 Abs. 1, 132 Abs. 1 NJVollzG auf ihren Wunsch hin gestatten, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachzugehen, sofern dies dem Ziel dient, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. Die Gestattung von Selbstbeschäftigung steht dagegen im freien Ermessen der Anstalt („Kann“-Regelung, §§ 36 Abs. 2, 132 Abs. 1 NJVollzG), setzt außerhalb des Vollzuges ebenfalls eine Eignung für die Gewährung von Außenbeschäftigung oder Freigang voraus und kann von der monatlichen Vorausentrichtung des Haftkostenbeitrags abhängig gemacht werden.

Gefangenen, denen es an der Fähigkeit zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit mangelt, soll die Anstalt eine geeignete arbeitstherapeutische Beschäftigung zuweisen (§ 124 Abs. 3 NJVollzG).

Haben Gefangene ein Jahr lang die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten ausgeübt, steht ihnen im darauffolgenden Jahr ein Freistellungsanspruch in Höhe von 24 Werktagen zu (§§ 39, 132 Abs. 1 NJVollzG).

---

299 Die Übernahme des Kriteriums der wirtschaftlichen Ergiebigkeit aus dem Erwachsenenstrafvollzug wird kritisiert, da im Jugendstrafvollzug nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern der Erziehungsgedanke bestimmend sein sollte, vgl. *Eisenberg/Kölbel* 2021, § 92 Rn. 121a.

300 Die von den Ländern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern in ihren Gesetzesbegründungen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Beschäftigungsart im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels teilt der niedersächsische Gesetzgeber nicht in dieser Deutlichkeit – vielmehr hält er die Verpflichtung zu Hilfstätigkeiten überall dort für zulässig, wo der Erziehungsgedanke nicht entgegensteht, vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 168.

#### 2.3.4.4 Vollzugslockerungen und Urlaub

Alle Formen der Vollzugslockerungen, einschließlich des Hafturlaubs, werden im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz in § 13 NJVollzG zusammengefasst. Die Norm folgt in wesentlichen Teilen den Bestimmungen der §§ 11 und 13 StVollzG. Ob sich durch die Hinzufügung des Zusatzes „zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Absatz 1“ eine Veränderung des Ermessens der Anstalt ergibt, ist eher zweifelhaft, da auch nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes das Vollzugsziel der Resozialisierung ermessensleitend für die Gewährung von Vollzugslockerungen war.

Anders als beim offenen Vollzug und der Verlegung in die Sozialtherapie wurde im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugslockerungen auf das Zustimmungserfordernis nicht verzichtet.<sup>301</sup>

Die aufgezählten Lockerungsformen sind nicht abschließend („namentlich“) und lassen Raum für die Gewährung andersgearteter Lockerungen. Ob hierunter auch der Vollzug in freien Formen fallen könnte, ist jedoch fraglich. Während der Regierungsentwurf noch eine Übernahme des Wortlauts des § 91 Abs. 3 JGG a. F. vorsah,<sup>302</sup> wurde der entsprechende Satz auf Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen hin gestrichen.<sup>303</sup> Zur Begründung führte der Ausschuss an, dass eine solche Vollzugsform nach Auskunft des Justizministeriums zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen sei.<sup>304</sup> Damit hat der Gesetzgeber aber gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass er den Vollzug in freien Formen jedenfalls nicht als Vollzugslockerung verstanden wissen soll, sondern hierfür eine Ausgestaltung als eigene Vollzugsform als notwendig erachtet.<sup>305</sup>

Niedersachsen hat bei den Anordnungsvoraussetzungen in § 13 Abs. 2 NJVollzG die Formulierung des § 11 Abs. 2 StVollzG übernommen und wie bei auch beim offenen Vollzug die Einführung der „Erprobungsklausel“ vehement abgelehnt.<sup>306</sup>

Für die Lockerungsformen des Aus- und Freigangs gilt zusätzlich die Voraussetzung des § 13 Abs. 3 S. 1 NJVollzG, wonach zunächst „hinreichende Erkenntnisse“ über den Gefangenen vorliegen sollen, um „zuverlässig“ beurteilen zu können, ob eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, wobei die voraussicht-

---

301 Damit ist Niedersachsen das einzige Bundesland, das bei den Vollzugslockerungen das Zustimmungserfordernis nicht abgeschafft hat, vgl. *Ostendorf* 2016, § 2 Rn. 44.

302 § 112 Abs. 1 S. 3 NJVollzG-E (NI LT-Drs. 15/3565, S. 160).

303 Vgl. NI LT-Drs. 15/4254, S. 70; NI LT-Drs. 15/4325, S. 35.

304 Vgl. NI LT-Drs. 15/4325, S. 35.

305 Vgl. zur Frage der Einordnung des Vollzugs in freien Formen in anderen Bundesländern auch *Kap. 2.3.2.4.*

306 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 102.

liche Haftdauer sowie die davon bereits verbüßte Zeit Berücksichtigung finden sollen. Durch die Akkumulation unbestimmter Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite bleibt zunächst unklar, ob es sich bei dieser Norm um eine zusätzliche Einschränkung der genannten Lockerungsmöglichkeiten<sup>307</sup> oder um eine bloße Normierung der bereits durch die Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug geübten Praxis<sup>308</sup> handelt. Für erstere Einschätzung spricht, dass der niedersächsische Gesetzgeber mit der Ablehnung der „Erprobungsklausel“, dem geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform und der Betonung des Schutzes der Allgemeinheit<sup>309</sup> eine risikoaverse Grundausrichtung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes formuliert hat, in deren Licht die Auslegung der Norm als lockerungseinschränkende Vorschrift kohärent erschiene.

Dagegen spricht jedoch zum einen, dass in der Begründung des Regierungsentwurfs mehrfach betont wird, es handele sich bei der angesprochenen Norm nicht um eine Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen für Aus- und Freigang, sondern lediglich um die Übernahme der entsprechenden Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (NAV).<sup>310</sup>

Zum anderen hat das BVerfG in seiner Entscheidung zur gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs<sup>311</sup> die besondere Haftempfindlichkeit Jugendlicher betont und darüber hinaus in Entscheidungen zur Strafrestaussetzung nach §§ 57, 57a StGB<sup>312</sup> deutlich gemacht, dass dem verfassungsrechtlichen Freiheitsanspruch des Gefangenen in Bezug auf Aussetzungsentscheidungen (hier nach § 88 JGG) auch ein erhebliches Gewicht für die Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen zukommt, da diese die notwendige Prognosebasis für die richterliche Entscheidung über die bedingte Entlassung bilden.<sup>313</sup> Eine Regelung, deren Zweck es wäre, die Gewährung von Lockerungen im Jugendstrafvollzug

---

307 Diese Auffassung wurde jedenfalls von Seiten der gerichtlichen Praxis im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußert, vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 103.

308 Als solche will die Landesregierung die Regelung verstanden wissen, vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 103.

309 Im Zusammenhang mit § 13 Abs. 3 S. 1 NJVollzG vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 101, 103.

310 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 103.

311 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, 69, 87.

312 BVerfG, Beschl. v. 22.03.1998, NJW 1998, 2202, 2203; BVerfG, Beschl. v. 08.11.2006, BVerfGE 117, 71, 108; BVerfG, Beschl. v. 30.04.2009, NJW 2009, 1941, 1942; BVerfG, Beschl. v. 29.11.2011, 2 BvR 1758/10, Rn. 30 (zitiert nach juris).

313 Auch der Regierungsentwurf spricht mit Bezug auf den damals vorgesehenen § 112 Abs. 1 S. 3 NJVollzG-E von der „besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug“, die zu beachten sei. Wenngleich die in Bezug genommene Norm selbst durch die Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen aus dem Gesetzestext gestrichen wurde, ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber seine Position hinsichtlich von Vollzugslockerungen damit aufgeben wollte.

über das Bestehen einer hinreichenden Erkenntnislage hinaus einzuschränken, stände daher nicht in Einklang mit der verfassungsrechtlich gebotenen Würdigung von Vollzugslockerungen als Instrument zur Reduzierung der negativen Hafteffekte sowie der Schaffung einer soliden Prognosebasis für Entscheidungen nach § 88 JGG.

Im Prozess der Verbandsbeteiligung wurde daneben angeregt, die Gewährung von Vollzugslockerungen von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 114 Abs. 2 NJVollzG abhängig zu machen.<sup>314</sup> Die Regierung wies diesen Änderungsvorschlag zurück und verwies stattdessen auf § 132 Abs. 3 NJVollzG i. V. m. § 114 Abs. 2 NJVollzG, welche über § 132 Abs. 1 NJVollzG auch bei Entscheidungen nach § 14 NJVollzG Anwendung fänden und in hinreichendem Maße sicherstellten, dass „die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht auch im Wege der Versagung von Vollzugslockerungen“<sup>315</sup> berücksichtigt werden könne.<sup>316</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung kommt eine Versagung von Vollzugslockerungen allein aufgrund einer Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht jedoch schon deshalb nicht in Frage, da eine allgemeine Mitwirkungspflicht, wie sie unter anderem in § 114 Abs. 2 NJVollzG Niederschlag gefunden hat, verfassungswidrig ist.<sup>317</sup>

Die Regelung des § 13 Abs. 4 StVollzG, wonach geeigneten Gefangenen, die aus besonderen Gründen im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, nach den Vorschriften des offenen Vollzugs Urlaub erteilt werden kann, ist durch § 13 Abs. 5 NJVollzG auf sämtliche Lockerungsformen ausgedehnt worden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG kann die Anstalt Gefangenen unter den gleichen Voraussetzungen wie den anderen Lockerungsformen bis zu 21 Kalendertage Hafturlaub gewähren. Hinzu kommt jedoch, dass sich der Gefangene zunächst im Aus- oder Freigang bewährt haben muss (§ 13 Abs. 3 S. 2 NJVollzG). Diese Regelung ersetzt die starre Fristenregelung des § 13 Abs. 2 StVollzG.<sup>318</sup>

---

314 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 102.

315 NI LT-Drs. 15/3565, S. 102.

316 Jedoch schien auch die Regierung Zweifel daran zu haben, ob eine Nichtgewährung von Vollzugslockerungen allein gestützt auf eine mangelnde Mitwirkung verfassungsrechtlich unproblematisch ist. Sie betont jedenfalls im darauffolgenden Satz, dass dabei „die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug zu beachten [sei]“, vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 102.

317 Zur Frage der Verfassungswidrigkeit einer allgemeinen Mitwirkungspflicht im Strafvollzug und weiteren Einwänden hiergegen vgl. *Hartmann* 2010, S. 187 ff. mit weiteren Nachweisen und *Ostendorf* 2007, S. 2 sowie *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, S. 424.

318 Angesichts der durchschnittlich relativen kurzen Verweildauer im Jugendstrafvollzug gilt hinsichtlich dieser Regelung umso mehr, dass die Lockerungsformen des Aus- und Freigangs frühestmöglich und in ausreichendem Umfang gewährt werden müssen. Insbesondere darf eine vollzugsseitige Ressourcenknappheit nicht zu einer Einschränkung der Gewährung von Vollzugslockerungen führen.

Ausgang und Hafturlaub können darüber hinaus „aus wichtigem Anlass“ für eine Dauer von bis zu sieben Tagen gewährt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 NJVollzG), wobei der Hafturlaub aus anderem Anlass als einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen pro Kalenderjahr auf sieben Tage beschränkt ist. Des Weiteren können Ausgang und Hafturlaub zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Gefangene der Ladung folgt (§ 14 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). In beiden Fällen kann bei Flucht- oder Missbrauchsgefahr eine Ausführung anstelle des Ausgangs oder Hafturlaubs treten (§ 14 Abs. 1 2, Abs. 3 S. 2 NJVollzG), wobei im Falle der Teilnahme an einem gerichtlichen Termin die Zustimmung des Gefangenen erforderlich ist. Unabhängig davon erfolgt nach S. 3 der Vorschrift auf Ersuchen des Gerichts ggf. eine Vorführung des Gefangenen.

§ 16 Abs. 1 S. 1 NJVollzG enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung einer Begutachtung oder körperlichen Untersuchung mit dem Ziel, das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 NJVollzG festzustellen. Die Norm zwingt die Anstalt zu einer entsprechenden Anordnung, überlässt ihr aber auf Tatbestandsseite durch den Begriff der Erforderlichkeit einen Beurteilungsspielraum. Dieser wird durch § 16 Abs. 1 S. 2 NJVollzG dahingehend eingeschränkt, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass in den dort genannten Fällen<sup>319</sup> regelmäßig die Erforderlichkeit gegeben sei.<sup>320</sup> Auch dann ist jedoch ein Absehen von der Anordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, wenn die Gewährung von Lockerungen bereits unabhängig von dem Ergebnis der Maßnahmen nach § 16 NJVollzG abgelehnt würden.<sup>321</sup>

§ 16 Abs. 1 S. 3 NJVollzG normiert die bereits zuvor im niedersächsischen Strafvollzug praktizierte interdisziplinäre Begutachtung.

### 2.3.4.5 Entlassungsvorbereitung

Im zehnten Kapitel des zweiten Teils finden sich unter der Überschrift „Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung“ die Kernbestimmungen zur Entlassungsvorbereitung und zum Übergangmanagement im Niedersächsischen Justizvollzugs-

319 Die betrifft im Jugendstrafvollzug Gefangene, die wegen eines Sexualdelikts nach den §§ 174-180, 182 StGB, eines Tötungsdelikts nach §§ 211, 212 StGB oder auf Grund von § 323a StGB, sofern das Grunddelikt eines der vorgenannten Delikte ist, verurteilt worden sind, sowie Gefangene, bei welchen ein tatsächlich begründeter Verdacht des Sucht- oder Arzneimittelmisbrauches bzw. einer entsprechenden Abhängigkeit besteht.

320 Die Anstalt kann demnach in besonders begründeten Fällen das Vorliegen der Erforderlichkeit ablehnen (vgl. auch die Begründung des Regierungsentwurfs: „Bei Vorliegen eines der „Regelfälle“ soll die Vollzugsbehörde eine Anordnung nach Satz 1 treffen“ (NI LT-Drs. 15/3565, S. 105)).

321 NI LT-Drs. 15/3565, S. 105.

gesetz. § 68 Abs. 2, Abs. 3 NJVollzG verpflichtet die Anstalt auf eine durchgängige Betreuung der Gefangenen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus „hinzuwirken“, wozu auch außervollzugliche Stellen und Personen miteinbezogen werden sollen. Diese Vorschrift ergänzt, bezogen auf die Phase der Entlassungsvorbereitung, die Kooperationsnorm des § 181 NJVollzG, die eine Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie Vereinen und Personen, die für den Prozess der Reintegration als förderlich eingeschätzt werden,<sup>322</sup> vorschreibt. Daneben hat die Anstalt in besonders intensiver Weise mit Schulen und Schulbehörden, der öffentlichen und freien Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammenzuarbeiten.

Die dafür erforderlichen Informationen sollen innerhalb der vorhandenen datenschutzrechtlichen Vorgaben ausgetauscht werden und, soweit erforderlich, die Gefangenen aufgeklärt und zur Abgabe einer Einwilligung ermutigt werden (§ 68 Abs. 4 NJVollzG). Nach dieser Maßgabe sollen die geeigneten außervollzuglichen Stellen und Personen auch über die Vollzugsplanung informiert werden und die Möglichkeit erhalten, daran mitzuwirken (§ 68 Abs. 5 NJVollzG). Insbesondere beteiligt werden sollen die Personensorgeberechtigten; sie sind über die bevorstehende Entlassung zu informieren (§ 119 Abs. 1 NJVollzG).

Die Anstalt hat die Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung gemäß § 69 Abs. 3 S. 1, 2 NJVollzG umfassend zu beraten, insbesondere hinsichtlich persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Angelegenheiten, und die für Sozialleistungen zuständigen Stellen zu benennen. Darüber hinaus hat die Anstalt die Gefangenen bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlicher Betreuung für die Zeit nach der Entlassung zu unterstützen (§ 69 Abs. 3 S. 3 NJVollzG). Sie soll ihnen nach Möglichkeit auch die Fortsetzung der im Jugendstrafvollzug begonnenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach der Entlassung ermöglichen (§ 125 S. 2 NJVollzG). Sämtliche Hilfen sollen dem in § 68 Abs. 1 NJVollzG normierten Grundsatz des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe folgen.<sup>323</sup>

Sofern den Gefangenen zum Zeitpunkt der Entlassung keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung stehen, haben sie gemäß § 70 Abs. 1 NJVollzG einen Anspruch gegen die Anstalt auf Zahlung einer Beihilfe zu den Reisekosten sowie einer Überbrückungsbeihilfe und, falls erforderlich, auf Bereitstellung

---

322 Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen und Personen steht im eingeschränkten Ermessen („soll“) der Anstalt.

323 Vgl. hierzu *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best* 2020, 7. Kap., A, Rn. 3 ff., 9.



ausreichender Bekleidung. Die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe ist gegenüber sozialrechtlichen Leistungen nachrangig.<sup>324</sup>

Gemäß § 17 Abs. 1 NJVollzG sollen zur Entlassungsvorbereitung Lockerungen nach § 13 NJVollzG gewährt werden. Ab drei Monaten vor der Entlassung kann den Gefangenen Sonderurlaub von bis zu einer Woche gewährt werden (§ 17 Abs. 3 NJVollzG). Für Freigänger erhöht sich dieser auf bis zu sechs Tage pro Monat und kann bereits ab neun Monaten vor der Entlassung gewährt werden (§ 17 Abs. 4 NJVollzG). Gefangenen, die sich in einer sozialtherapeutischen Abteilung befinden, kann nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung von bis zu sechs Monaten gewährt werden (§ 105 Abs. 1 NJVollzG). Ein solcher Sonderurlaub kann auch Jugendstrafgefangenen außerhalb sozialtherapeutischer Einrichtungen zur Teilnahme an längerfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen gewährt werden (§ 119 Abs. 2 NJVollzG).

Im Rahmen der durchgehenden Betreuung können Anstalten Gefangenen nach § 126 Abs. 1 S. 1 NJVollzG ausnahmsweise<sup>325</sup> und auf Antrag gestatten, im Vollzug begonnene Behandlungsmaßnahmen nach Haftende in der Anstalt abzuschließen, soweit nicht das Fehlen einer notwendigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten entgegensteht (§ 126 Abs. 2 NJVollzG). Zu diesem Zweck oder auch aus fürsorglichen Erwägungen kann der Jugendliche im Einzelfall für eine Dauer von bis zu drei Monaten in der Anstalt verbleiben, wenn die Belegung es zulässt (§ 126 Abs. 1 S. 2 NJVollzG). Vollzugliche Maßnahmen dürfen dann jedoch mangels Vollzugsverhältnis nicht mehr mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden (§ 126 Abs. 3 S. 1 NJVollzG). Die Fortführung der Behandlungsmaßnahmen und der Aufenthalt in der Anstalt können von beiden Seiten jederzeit durch Widerruf ihrer Erklärungen beendet werden (§ 126 Abs. 1 S. 2 NJVollzG); in diesen Fällen ist der Jugendliche unverzüglich zu entlassen (§ 126 Abs. 4 NJVollzG).

### 2.3.5 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen

Anders als Niedersachsen hat Nordrhein-Westfalen mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)<sup>326</sup> auf die Schaffung eines Kombinationsgesetzes verzichtet. Die ursprüngliche Gesetzesfassung aus dem Jahr 2007 entstammte zwar nicht dem gemeinsamen Musterentwurf der Neuner-

324 Vgl. hierzu *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best*, 7. Kap., E, Rn. 6 f.

325 Vgl. NI LT-Drs. 15/3565, S. 169.

326 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2007 (GV. NRW. 2007, S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511).

Gruppe, ließ jedoch in Teilen eine Ähnlichkeit zu dem Entwurf der Gemeinsamen Arbeitsgruppe erkennen. Das Gesetz wurde erstmalig im Jahr 2009 reformiert, wobei Gegenstand dieser Reform lediglich die Wiedereinführung des Vollzugs in freien Formen war.<sup>327</sup> Im Jahr 2017 wurde das Jugendstrafvollzugsgesetz dann kurz vor Ablauf der Legislaturperiode grundlegender überarbeitet. Kernpunkte waren hierbei die Anpassung der Bestimmungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes an die Vorschriften des Erwachsenenvollzugs, die Übernahme von Bestimmungen des Mutter- und Jugendarbeitsschutzes und die Stärkung des Opferschutzes durch Einführung von Opferschutzbestimmungen im Bereich der Vollzugsgestaltung.

### 2.3.5.1 *Vollzugsformen*

Mit der Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug in Nordrhein-Westfalen überarbeitet. Dabei hat der offene Vollzug insgesamt eine normative Stärkung erfahren, denn während beide Vollzugsformen zwar weiterhin nominell als gleichrangig angeführt werden,<sup>328</sup> hat der Gesetzgeber durch zahlreiche Regelungen<sup>329</sup> die Bedeutung des offenen Vollzugs hervorgehoben.

Im Grundsatz beibehalten wurde die Vorschrift zur Unterbringung im offenen Vollzug (§ 14 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW).<sup>330</sup> Danach sind Gefangene bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen grundsätzlich im offenen Vollzug unterzubringen, womit der Anstalt diesbezüglich kein Ermessen verbleibt. Zwar können einzelne Gefangene, welche für den offenen Vollzug geeignet sind, gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW in Ausnahmefällen im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung oder Erziehung notwendig ist. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber jedoch nur eine (zeitweilige) abweichende Unterbringung im geschlossenen Vollzug für spezifische Förderungs- und Behandlungszwecke ermöglichen.<sup>331</sup> Zu einer solchen Unterbringung oder Verlegung ist der Gefangene in Entsprechung

---

327 Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 762).

328 Vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

329 Hierzu zählen insbesondere die Einfügung der Erprobungsklausel in § 14 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW sowie die Einführung der Begründungspflicht bei einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug.

330 Vgl. zur vorigen Rechtslage § 15 Abs. 2 JStVollzG NRW a. F.

331 Die Gesetzesbegründung führt hierzu exemplarisch die Teilnahme an ausschließlich im geschlossenen Vollzug angebotenen Ausbildungsmaßnahmen sowie die Behandlungsbedürftigkeit aufgrund einer vorübergehenden psychischen Instabilität als mögliche Verlegungsgründe an, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 255.

von Nr. 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vorher anzuhören (§ 14 Abs. 4 S. 4 JStVollzG NRW).<sup>332</sup>

Kein Beispiel von Normenklarheit ist hingegen die vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber gewählte Kombination von Erprobungs- und Befürchtungsklausel auf Tatbestandsebene. Danach ist ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen, wenn dies verantwortet werden kann, er den Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist. Offensichtlich handelt es sich bei dieser Konstruktion um das Bemühen eines (politischen) Kompromisses, bei welchem der bestehenden Norm des § 15 Abs. 2 JStVollzG NRW a. F. schlichtweg die Erprobungsklausel vorn angefügt wurde. Nach dem Wortlaut der Norm steht die Erprobungsklausel in einer gleichrangigen Aufzählung mit den übrigen beiden Kriterien, ohne jedoch grammatikalisch einen eigenen Bezugspunkt zu besitzen, weshalb sie zwingend auf die Gesamtheit der tatbestandlichen Voraussetzung zu beziehen ist.<sup>333</sup> Hierdurch stehen sich jedenfalls für die Flucht- und Missbrauchsgefahr die Erprobungs- und die Befürchtungsklausel gegenüber. Bei der Erprobungs- und der Befürchtungsklausel handelt es sich jedoch um zwei voneinander abweichende Bewertungsmaßstäbe im Hinblick auf das hinzunehmende prognostische Risiko, weshalb eine gleichzeitige Anwendung ausscheiden muss. Vertretbar erscheint insoweit, die Befürchtungsklausel im Lichte der neu hinzugetretenen Erprobungsklausel einschränkend auszulegen, um so dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, den offenen Vollzug zugänglicher zu machen, gerecht zu werden.<sup>334</sup> Mithin dürfte die gesetzliche Schwelle der hinzunehmenden prognostischen Risiken nach der Reform niedriger liegen als noch unter der uneingeschränkten Befürchtungsklausel.

Nach § 14 Abs. 3 S. 1 JStVollzG NRW hat die Anstalt, soweit eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht verantwortet werden kann, die zu dieser Entscheidung führenden tragenden Gründe zu dokumentieren und dem betroffenen Gefangenen die Voraussetzungen, welche er für eine Verlegung in den offenen Vollzug noch zu erfüllen hat, in verständlicher Form zu vermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anstalt eine tragfähige Begründung für die unterbliebene Unterbringung im offenen Vollzug zum Entscheidungszeitpunkt geben

---

332 Diese Bestimmung ist erst durch die Überarbeitung des Gesetzes im Jahr 2017 hinzugekommen.

333 Für dieses Verständnis spricht auch § 14 Abs. 3 S. 1 JStVollzG NRW, der nur davon spricht, dass eine Unterbringung im offenen Vollzug (noch nicht) verantwortet werden könne.

334 Erkennbar wird dies u. a. daran, dass die Gesetzesbegründung zum neu eingeführten § 14 Abs. 2 JStVollzG NRW, welcher erstmals eine frühzeitige Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung auf die Entlassung vorsieht, deutlich macht, dass hiermit insbesondere „die besondere Bedeutung des offenen Vollzuges für die Eingliederung der Gefangenen“ unterstrichen werden solle (NW LT-Drs. 16/13470, S. 254).

muss und zugleich dem Gefangenen gegenüber die prospektiv an ihn gestellten Anforderungen zur Erreichung des Ziels der Verlegung in den offenen Vollzug in nachvollziehbarer Weise kommuniziert werden. Die Gesetzesbegründung sieht hierzu ausdrücklich ein persönliches Gespräch mit dem Gefangenen vor, in welchem auch konkrete Perspektiven einer notwendigen Verhaltensänderung entwickelt werden sollen.<sup>335</sup> Durch die Verpflichtung der Anstalt die Motivation des Gefangenen im Hinblick auf eine mögliche Verlegung kontinuierlich zu fördern soll dem Ziel einer primären Unterbringung im offenen Vollzug Rechnung getragen werden.

Als einziges der vier Bundesländer hat Nordrhein-Westfalen den Vollzug in freien Formen als eigene Vollzugsform<sup>336</sup> kodifiziert (§ 14 Abs. 5 JStVollzG NRW).<sup>337</sup> Der Gesetzgeber hat wohl bewusst auf die gesetzliche Festlegung von einzelnen in dieser Vollzugsform zu stellenden besonderen erzieherischen Anforderungen an die Einrichtung und an die betreffenden Gefangenen verzichtet, um der Vielfalt möglicher Ausgestaltungen solcher Einrichtungen gerecht werden zu können.<sup>338</sup> Abweichend von den Bestimmungen zur Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug wurde durch die Gesetzesreform im Jahr 2017 für den Vollzug in freien Formen jedoch ein Zustimmungserfordernis eingeführt. Der Gesetzgeber begründete dies mit den besonderen erzieherischen Anforderungen und Rahmenbedingungen, welche in dieser Vollzugsform an den Gefangenen gestellt würden, weshalb ihm durch die Sicherung eines gewissen Maßes an Selbstbestimmung ermöglicht werden solle, sich gegen (gefühlte) Überforderung zu schützen.<sup>339</sup> Diese Begründung steht jedoch im Widerspruch zur (ursprünglichen) Begründung der Ablehnung eines Zustimmungserfordernisses für die Unterbringung im offenen Vollzug, denn hier war der Gesetzgeber ausdrücklich davon ausgegangen, dass Vorbehalte des Gefangenen in der Eignungsprüfung bereits hinreichende Berücksichtigung fänden und im Übrigen einer entsprechenden Unterbringungsentscheidung der Anstalt nicht im Wege stehen sollten.<sup>340</sup>

---

335 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 255.

336 Zur Regelung in anderen Bundesländern vgl. Fn 168.

337 Der Vollzug in freien Formen existierte in der ursprünglichen Gesetzesfassung noch nicht und wurde erst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2009 als § 15 Abs. 4 JStVollzG NRW a. F. eingefügt (GV. NRW. 2009, S. 762).

338 Eine grundsätzliche Skizzierung der Anforderungen findet sich in den Gesetzesbegründungen aus den Jahren 2017 (vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 255) und 2009 (NW LT-Drs. 14/9878, S. 7).

339 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 255.

340 Vgl. NW LT-Drs. 14/4412, S. 71.

### 2.3.5.2 Sozialtherapie

Durch die Gesetzesreform im Jahr 2017 wurden die Bestimmungen zur Sozialtherapie deutlich erweitert. Dabei orientierte sich der Gesetzgeber zum Teil erkennbar an den Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.,<sup>341</sup> während sich andere Neuerungen gleichzeitig konträr zu diesen Empfehlungen verhalten.

Die primäre Zielgruppe der Sozialtherapie ist durch die Gesetzesreform erweitert worden. Nach § 15 Abs. 1 JStVollzG NRW sind nunmehr Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten<sup>342</sup> gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit<sup>343</sup> oder die sexuelle Selbstbestimmung<sup>344</sup> verurteilt worden sind, bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen zwingend in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen. Die Norm setzt des Weiteren voraus, dass eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung und Förderung<sup>345</sup> der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend sein muss. Anders als noch vor der Reform im Jahr 2017, wo das Gesetz es ausreichen ließ, dass Anlass zu der Annahme bestehe, dass die Anwendung sozialtherapeutischer Mittel zu einer Reduktion der Rückfallgefahr führen werde,<sup>346</sup> muss nunmehr eine gesicherte positive Behandlungsprognose gestellt werden, die sich anders als zuvor nicht mehr allein auf die Rückfallgefahr stützen kann, sondern auch die Förderung der persönlichen Entwicklung<sup>347</sup> des Gefangenen miteinbeziehen muss.

341 Vgl. Kap. 2.4.3.

342 Der Begriff der erheblichen Straftaten ist erst mit der Reform des Gesetzes im Jahr 2017 eingeführt worden. Der Begriff wird weder im Gesetz noch in der Begründung des Regierungsentwurfs näher erläutert, was angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei nicht um einen etablierten juristischen Terminus handelt, in rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklich ist.

343 § 14 Abs. 1 JStVollzG NRW a. F. sah insoweit noch eine „gefährliche Gewaltstraftat“ als Tatbestandsvoraussetzung vor. Der Anwendungsbereich der aktuellen Vorschrift könnte daher in dieser Hinsicht nicht gänzlich mit der vorherigen übereinstimmen, da sich die Begrifflichkeiten u. U. nicht vollständig decken.

344 Durch die Reform wurde der Kreis der Anlasstaten im Bereich der Sexualstraftaten von §§ 174-180, 182 StGB grundsätzlich auf sämtliche Straftatbestände des dreizehnten Abschnitts ausgedehnt.

345 Der Begriff der Förderung ist nach der Gesetzesbegründung als Förderung der persönlichen Entwicklung der Gefangenen zu verstehen, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 255 f.

346 Auch *Schneider* sah in dieser Formulierung eine Absenkung der Indikationsschwelle, da „wohl ein weniger [sic] als die übliche „Angezigtheit“ gefordert“ werde (*Schneider* 2010, S. 166).

347 Während die Vorgängerfassung bei der Indikation noch daran anknüpfte, dass durch die Sozialtherapie der „Gefahr einer Wiederholung [straffälligen Verhaltens] aufgrund einer Störung [...] [der] sozialen und persönlichen Entwicklung [...] entgegengewirkt werden“

Während die Behandlungsmotivation in dem JStVollzG NRW 2007 ausdrücklich als tatbestandliche Voraussetzung im Rahmen der Pflichtverlegung aufgenommen worden war<sup>348</sup>, wurde diese in durch die Reform von 2017 nun wieder aus dem Gesetz gestrichen. Der Gesetzgeber hat sich dabei nicht erkennbar mit den Argumenten zur Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz im Jahr 2007 auseinandergesetzt, sondern verweist nur darauf, dass auch noch nicht motivierten Gefangenen der Zugang zur Sozialtherapie nicht verschlossen bleiben solle.<sup>349</sup> Aus diesem Grund wurde auch das zuvor noch im Gesetz statuierte Zustimmungserfordernis gestrichen. Gleichzeitig betont die Gesetzesbegründung jedoch, dass Gefangene, die die von ihnen begangene Tat leugneten, regelmäßig nicht sinnvoll behandelt werden könnten.<sup>350</sup>

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW sollen Gefangene, welche nicht bereits unter die Tätergruppenbestimmung des § 15 Abs. 1 JStVollzG NRW fallen, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die Teilnahme an den sozialtherapeutischen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung von erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit, welche von den Gefangenen ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist.<sup>351</sup> Eine solche erhebliche Gefahr stellt dabei nach § 15 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW insbesondere die Erwartung weiterer erheblicher Straftaten auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung dar.<sup>352</sup>

Die Motivation der (geeigneten) Gefangenen zur sozialtherapeutischen Behandlung und zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist

---

könne, wurde mit der Reform 2017 die Rückfallgefahr im wesentlich umfassenderen Begriff der Eingliederung inkorporiert und die Indikation zugleich um den Begriff der Förderung (der persönlichen Entwicklung) als gleichrangiges Tatbestandsmerkmal ergänzt. Die persönliche Entwicklung stellt nunmehr nicht nur Mittel, sondern Ziel der Sozialtherapie dar; dies steht in Einklang mit den Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug (*Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.* 2016, S. 2 f.). Eine Indikation für die Tätergruppe des § 15 Abs. 1 JStVollzG NRW setzt damit voraus, dass die Prognose einer sozialtherapeutischen Behandlung sich sowohl hinsichtlich der sozialen Integration des Gefangenen als auch der Entwicklung seiner Persönlichkeit positiv darstellt.

348 Der Gesetzgeber begründete die Aufnahme damals mit Bedenken aus der Wissenschaft, wonach das Vorhandensein einer entsprechenden Motivation als zwingende Voraussetzung für das Gelingen sozialtherapeutischer Maßnahmen anzusehen sei, vgl. NW LT-Drs. 14/4412, S. 70.

349 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 256.

350 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 256.

351 Die Indikation nach § 15 Abs. 2 JStVollzG NRW ist damit risikoorientierter als die Indikation nach § 15 Abs. 2 JStVollzG NRW.

352 Durch die Formulierung „aufgrund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung“ in dem Regelbeispiel rekurriert der Gesetzgeber auf die Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.

nach § 15 Abs. 3 1. HS JStVollzG NRW in Konkretisierung des allgemeinen Motivierungsgebots des § 4 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW zu wecken und nach § 15 Abs. 3 2. HS JStVollzG NRW durch vorbereitende Maßnahmen zu fördern. Diese Bestimmung verhält sich komplementär zum Wegfall der Behandlungsmotivation in den Aufnahmevoraussetzungen der Pflichtverlegung.

In Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug soll die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu einem Zeitpunkt erfolgen, welcher den Therapieabschluss zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt (§ 15 Abs. 4 JStVollzG NRW). Sofern dieser Zeitpunkt bereits überschritten wurde, ist durch die Anstalt eine Fortsetzung der Behandlung über den Entlassungszeitpunkt hinaus zu ermöglichen.<sup>353</sup>

Sofern prognostisch hinreichend feststeht, dass der Zweck der sozialtherapeutischen Behandlung<sup>354</sup> aus in der Person des Gefangenen liegenden Gründen nicht mehr erreicht werden kann, ist der Gefangene in den Regelvollzug zurückzuverlegen (§ 15 Abs. 5 JStVollzG NRW). Das Vorliegen einer solchen Zweckverfehlung ist jedoch sorgfältig zu prüfen, da nur eine dauerhafte Unmöglichkeit der Zweckerreichung eine Rückverlegung begründen soll.<sup>355</sup> Der entsprechenden Feststellung wird daher ein angemessener Zeitraum der Erprobung vorausgehen müssen.

Die organisatorischen Vorschriften zur Sozialtherapie in § 59 Abs. 5 JStVollzG NRW<sup>356</sup> sind mit der Gesetzesreform aus dem Jahr 2017 um weitere Vorschriften zur organisatorischen Ausgestaltung in § 15 Abs. 6 JStVollzG NRW ergänzt worden, wodurch eine Angleichung zum Erwachsenenstrafvollzug erreicht werden sollte.<sup>357</sup> Nach § 59 Abs. 5 S. 1 JStVollzG NRW besteht eine

353 Der Wortlaut der Norm ist insoweit unpräzise, als er lediglich fordert, die Verlegung möge zu einem „Zeitpunkt erfolgen, der [...] die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht“. Da sich allein über den Zeitpunkt eine Behandlungsförderung nach Haftende nicht realisieren lässt, umfasst die Norm sachnotwendig die Verpflichtung der Anstalt, eine solche Behandlungsförderung dem Grunde nach sicherzustellen.

354 Im Hinblick auf den Zweck der Behandlung dürfte auf Grund der unterschiedlichen Verlegungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 JStVollzG NRW zwischen der Eingliederung und Förderung einerseits und der Eingliederung und Verringerung erheblicher Gefahren für die Allgemeinheit andererseits zu differenzieren sein.

355 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 256. Die Gesetzesbegründung nennt als mögliche Rückverlegungsgründe das Vorliegen einer (dauerhaften) Therapieunfähigkeit oder einer hartnäckigen Behandlungsunwilligkeit. Dagegen sollen lediglich episodenhafte Verhaltensauffälligkeiten eine solche Rückverlegung nicht begründen können, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, a.a.O.

356 Vgl. § 112 Abs. 4 JStVollzG NRW a.F. Die entsprechende Vorschrift hat die Gesetzesnovelle inhaltlich unverändert übernommen.

357 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 257.

Pflicht zur Vorhaltung von sozialtherapeutischen Einrichtungen, „soweit hierfür Bedarf besteht“. Da sich die Norm nicht allein auf § 15 Abs. 1 JStVollzG NRW bezieht, sind somit bei der Bedarfsanalyse auch die Gefangenen einzubeziehen, die nach § 15 Abs. 2 JStVollzG NRW in die Sozialtherapie verlegt werden sollten. Der Begriff der sozialtherapeutischen Einrichtung wiederum ist nun in § 15 Abs. 6 S. 1 JStVollzG NRW als besondere Abteilung innerhalb einer Jugendstrafvollzugsanstalt legaldefiniert worden. Derartige Abteilungen haben nach § 59 Abs. 5 S. 2 JStVollzG NRW organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards zu erfüllen, die den jugendstrafvollzuglichen Besonderheiten entsprechen. Dabei hatte der Gesetzgeber ursprünglich insbesondere die bauliche und organisatorische Abgrenzung gegenüber anderen Anstaltsbereichen und eine entsprechende Schulung der in der Sozialtherapie eingesetzten Bediensteten im Fokus.<sup>358</sup> Diese Mindestanforderungen sind nun in § 15 Abs. 6 S. 2- 4 JStVollzG NRW weiter konkretisiert worden. Danach soll der Vollzug in sozialtherapeutischen Abteilungen im Wohngruppenvollzug mit überschaubarer Größe<sup>359</sup> erfolgen und in seiner Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung ausgerichtet sein. Zudem sieht das Gesetz nun einen verpflichtenden Mindeststellenschlüssel für den Sozialen und den Psychologischen Dienst (jeweils eine Stelle pro Wohngruppe) sowie eine dauerhafte Zuordnung von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu bestimmten Wohngruppen vor. Darüber hinaus schreibt das Gesetz den Grundsatz der personellen Trennung von Diagnostik und Therapie fest, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann (Soll-Vorschrift).

Mit § 15 Abs. 7-9 hat der Gesetzgeber zudem spezifische Vorschriften zu entlassungsvorbereitenden Vollzugslockerungen<sup>360</sup> und zur Nachsorge<sup>361</sup> in Bezug auf den sozialtherapeutischen Vollzug erlassen.

### 2.3.5.3 *Behandlungsmaßnahmen*

Die Vorschriften zu den Behandlungsmaßnahmen finden sich im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vor allem im Fünften Abschnitt, aber auch in den organisatorischen Bestimmungen des Vierzehnten Abschnitts. Eine

---

358 Vgl. NW LT-Drs. 14/4412, S. 121.

359 Zwar nennt die Norm selbst keine Anzahl maximal zulässige Wohngruppengröße, jedoch verweist die Gesetzesbegründung auf die Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V., wonach eine Wohngruppengröße von acht bis zwölf Gefangenen nicht überschritten werden sollte, vgl. NW LT-Drs. 16/5413, S. 158; *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.* 2016, S. 4.

360 Vgl. *Kap. 2.3.5.4.*

361 Vgl. *Kap. 2.3.5.5.*



ausdrückliche programmatische Ausrichtung der Behandlungsmaßnahmen auf die Erwerbstätigkeit wie sie in § 37 Abs. 1 S. 1 JStVollzG M-V, § 22 S. 1 JStVollzG Bln oder § 35 Abs. 1 NJVollzG formuliert ist, existiert im JStVollzG Nordrhein-Westfalen nicht.<sup>362</sup> Vielmehr fallen die Behandlungsmaßnahmen unter den allgemeinen Topos der Förderung und Erziehung (§ 4 JStVollzG NRW), welcher wiederum auf die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung ausgerichtet ist (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 JStVollzG NRW).

### *Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung*

Gemäß § 29 Abs. 2 JStVollzG NRW sind die Gefangenen vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung<sup>363</sup> verpflichtet. Bei der Zuweisung sind die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 JStVollzG NRW). Gefangene, die der Schulpflicht nach § 34 SchulG NRW<sup>364</sup> unterliegen, sind von dieser nicht durch die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt befreit.<sup>365</sup> Das Land ist jedoch nach § 78 Abs. 7 S. 2 2. HS SchulG NRW verpflichtet, den Gefangenen die Teilnahme an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen in den Anstalten zu ermöglichen.

In Anlehnung an die Vorschriften für die Bildung im Erwachsenenvollzug (§ 30 Abs. 2 StVollzG NRW) sieht § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 JStVollzG NRW nach der Reform nun ausdrücklich das Angebot von Alphabetisierungs- und Deutschkursen für entsprechende Gefangene vor.<sup>366</sup> Ebenfalls neu eingefügt wurde in § 29 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW das Gebot, die Gefangenen bei der Erlangung eines anerkannten Bildungsabschlusses oder einer anschlussfähigen modularen Teilqualifikation zu unterstützen, um deren Integrationschancen nach der Entlassung zu erhöhen.<sup>367</sup>

362 Vgl. aber das in § 29 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW neu hinzugekommene abschlussbezogene Förderungsgebot, welches explizit auf die Arbeitsmarktrelevanz abstellt (s. u.).

363 Zu den allgemeinen Definitionen dieser Maßnahmentypen vgl. exemplarisch *Kap. 2.3.2.3.1.*

364 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005, GV NRW. S. 102.

365 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 264.

366 Die Gesetzesbegründung hebt an dieser Stelle explizit die Möglichkeit zur geeigneten Beschäftigung externer Lehrkräfte hervor, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 264.

367 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 264. In der Vorschrift dürfte auch die Bestimmung des § 40 Abs. 3 S. 1 JStVollzG NRW a. F. aufgegangen sein, nach der Gefangene in beruflichen Ausbildungsmaßnahmen, bei Vorliegen der spezialgesetzlichen Voraussetzungen, einen Anspruch auf Zulassung zu den jeweiligen Abschlussprüfungen hatten und welche durch die Reform entfallen ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW soll Gefangenen die Teilnahme an beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder Umschulungen gestattet werden, wenn sie sowohl für die dafür notwendigen Lockerungsformen (§ 42 JStVollzG NRW) als auch für die jeweilige Maßnahme selbst geeignet sind.<sup>368</sup>

Auf Grund von § 29 Abs. 2 S. 4 JStVollzG NRW und § 29 Abs. 5 JStVollzG NRW i. V. m. § 29 Abs. 5 StVollzG<sup>369</sup> finden auch die Beschäftigungsverbote des Jugendarbeitsschutzgesetzes<sup>370</sup> sowie die Regelungen über die Arbeitsruhe nach den Bestimmungen des Erwachsenenvollzugs im Jugendstrafvollzug Anwendung.

### *Arbeit, Arbeitstherapie und sonstige Beschäftigung*

Als gegenüber den oben genannten Maßnahmearten nachrangige Verpflichtung sieht § 29 Abs. 2 S. 1 3. HS JStVollzG NRW die Zuweisung von Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung vor. Diese Verpflichtung ist dabei dem Grunde nach und im Umfang durch die Leistungsfähigkeit des Gefangenen begrenzt. Auch hier sind bei Zuweisung die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 JStVollzG NRW). Dies gilt auch bei der Zuweisung von Hilfstätigkeiten, die bis drei Monaten im Jahr, mit Zustimmung des Gefangenen aber auch darüber hinaus, zulässig ist (§ 29 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW).<sup>371</sup>

Den Gefangenen soll die Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt oder die Selbstbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des Vollzugs gestattet werden, sofern sie die Eignung für die dafür notwendigen Vollzugslockerungen und für die jeweilige Beschäftigungsform aufweisen, wobei die Anstalt verlangen kann, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird (§ 29 Abs. 4 JStVollzG NRW).

---

368 Schulische Maßnahmen sind von dieser Vorschrift auch nach der Reform nicht erfasst. Die Gesetzesbegründung zu Vorgängervorschrift des § 40 Abs. 4 JStVollzG NRW wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei außervollzuglichen Einrichtungen über die Gewährung von Vollzugslockerungen durch die Anstalten bei geeigneten Gefangenen stets bedacht werden müsse, vgl. NW LT-Drs. 14/4412, S. 84.

369 Der Verzicht auf eine eigenständige Normierung an dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar und stellt gerade für juristische Laien eine erhebliche Erschwernis der Lesbarkeit dar. Vgl. zur Kritik an der Verständlichkeit des aktuellen Jugendstrafvollzugsgesetzes auch die Stellungnahme des Landesvereinigtes des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. durch den Leiter der JVA Herford (NW Stellungnahme 16/4596, S. 2 f.).

370 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965).

371 Hilfstätigkeiten in der Anstalt haben in der Regel keine besonders resozialisierende Wirkung, erhöhen aber die Gefahr subkultureller Beeinflussung.

Gefangenen, die drei Monate lang zusammenhängend einer der hier genannten Beschäftigungsmaßnahmen nachgegangen sind, steht auf Antrag ein Anspruch auf Freistellung oder Langzeitausgang in Höhe von zwei Werktagen zu (§ 32 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW<sup>372</sup>). Wird keiner der vorgenannten Anträge gestellt, erfolgt die Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 32 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW).

Unabhängig davon steht Gefangenen, die ein Jahr lang an den genannten Beschäftigungsmaßnahmen teilgenommen haben, im zweiten Jahr der Teilnahme ein Freistellungsanspruch in Höhe von 20 Werktagen zu (§ 31 Abs. 1 JStVollzG NRW).<sup>373</sup>

Die Beschäftigungsverbote des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Regelungen über die Arbeitsruhe nach den Bestimmungen des Erwachsenenvollzugs gelten auch hier.

### *Einrichtungen für Bildung, Arbeit und Arbeitstherapie*

Die Anstalten haben ein „bedarfsgerechtes Angebot“ an Plätzen sowohl in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als auch an Arbeits- und Arbeitstherapieplätzen bereitzustellen (§ 60 Abs. 1 JStVollzG NRW). Dieses Angebot muss sowohl bezüglich der personellen, räumlichen und technischen Ausstattung als auch in inhaltlicher und methodischer Hinsicht den Standards vergleichbarer Einrichtungen und Betriebe außerhalb des Vollzuges angepasst sein (§ 60 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW).<sup>374</sup> Im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sind sie dazu angehalten, in Zusammenarbeit mit enumerierten außervollzuglichen Einrichtungen<sup>375</sup> ein differenziertes Lern- und Betätigungsangebot zu schaffen und mit den örtlichen Arbeitgebern, Vermittlungs- und Berufsförderungseinrichtungen eng zu kooperieren.<sup>376</sup>

372 Nach der Vorgängerregelung § 42 Abs. 4 JStVollzG NRW a. F. betrug der Anwartschaftszeitraum zwei Monate und berechnete sich auf die Freistellung von einem Werktag. Die Bestimmung ist im Rahmen der Angleichung an die Regelungen des Erwachsenenvollzugs (§ 34 StVollzG NRW) angepasst worden, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 267.

373 Im Rahmen der Angleichung an die Bestimmungen des Erwachsenenvollzugs (§ 33 Abs. 1 StVollzG NRW) wurde der Freistellungsanspruch um fünf Tage erhöht, vgl. zur vorigen Gesetzeslage § 41 Abs. 1 JStVollzG NRW a. F.

374 Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung zur inhaltsgleichen Vorgängervorschrift in § 116 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW a. F. in NW LT-Drs. 14/4412, S. 123.

375 Dies sind Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit und des Sports sowie mit Fachhochschulen und Universitäten.

376 Die noch in § 112 Abs. 6 S. 1 JStVollzG NRW vorgesehene Möglichkeit, vollzugsinterne Schulabteilungen einzurichten, hat der Gesetzgeber mit der Reform aus dem Jahr 2017 kommentarlos gestrichen.

§ 60 Abs. 3 JStVollzG NRW erlaubt die funktionale Privatisierung von Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, wobei § 60 Abs. 3 S. 2 JStVollzG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass nur die technische und fachliche Leitung, nicht aber Aufsichts- und Entscheidungskompetenzen, übertragen werden dürfen.<sup>377</sup>

#### 2.3.5.4 *Vollzugsöffnende Maßnahmen*

Das Jugendstrafvollzugsgesetz sieht in § 42 JStVollzG NRW neben den „klassischen“ Vollzugslockerungen (Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang) in seiner nicht abschließenden Aufzählung der vollzugsöffnenden Maßnahmen noch zwei weitere Varianten des Ausgangs vor. Der Langzeitausgang (§ 42 Nr. 3 JStVollzG NRW) erfasst den unbeaufsichtigten Aufenthalt außerhalb der Anstalt für mehr als einen Tag und löst damit, wie auch im Berliner JStVollzG, den Urlaub als eigenständige Form mehrtägigen vollzugsexternen Aufenthalts ab. Er ist auf 24 Kalendertage im Vollstreckungsjahr begrenzt (§ 42 Abs. 3 JStVollzG NRW). Während der Langzeitausgang erst mit der Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes im Jahr 2017 eingeführt wurde, war der Bildungs- und Förderausgang (§ 42 Nr. 5 JStVollzG NRW), bei dem den Gefangenen der unbeaufsichtigte Aufenthalt außerhalb der Anstalt zur Durchführung von Förderungs- oder Erziehungsmaßnahmen erlaubt wird, bereits in der Vorgängerfassung des Gesetzes<sup>378</sup> enthalten.<sup>379</sup>

Ebenfalls überarbeitet wurde der Maßstab für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Während Nordrhein-Westfalen zuvor noch auf die Befürchtungsklausel (§ 16 Abs. 3 JStVollzG NRW a. F.) setzte, hat sich der Gesetzgeber in § 42 Abs. 1 JStVollzG NRW nun für die Einführung der Erprobungsklausel entschieden.<sup>380</sup> Gegenüber der vorigen Gesetzesfassung erlaubt die aktuelle Vorschrift nun die Hinnahe eines größeren prognostischen Risikos. Daneben nennt § 42 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW eine Reihe von Faktoren, die die Anstalt bei ihrer Entscheidung über die Gewährung einzubeziehen hat. Hierunter findet sich auch die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen, was im Hinblick auf die beabsichtigte Funktion vollzugsöffnender Maßnahmen und die

377 Hierdurch wahrt die Norm die Grenzen des Art. 33 Abs. 4 GG, der die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben grundsätzlich den Statusbeamten zuweist.

378 Vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 JStVollzG NRW a. F.

379 Anders als der Langzeitausgang ist der Bildungs- und Förderausgang im Vollstreckungsjahr zeitlich nicht begrenzt (§ 42 Abs. 3 S. 3 JStVollzG NRW), da sich seine spezifische Funktion der bedarfsorientierten Förderung (vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 274) mit einer pauschalen Beschränkung des Gewährungsumfangs schlecht vereinbaren lässt.

380 Anders als bei § 14 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW hat der Gesetzgeber die Erprobungsklausel an dieser Stelle konsequent umgesetzt und auf eine Kombination mit der Befürchtungsklausel verzichtet.

Verfassungswidrigkeit einer allgemeinen Mitwirkungspflicht problematisch erscheint.<sup>381</sup>

Grundlage der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist in der Regel eine nach § 42 Abs. 10 i. V. m. § 56 StVollzG NRW<sup>382</sup> einzuholende schriftliche Stellungnahme des psychologischen oder sozialen Fachdienstes. Die Gewährung selbst steht im Ermessen der Anstalt. Jedoch ist weiterhin die Zustimmung des Gefangenen für die Gewährung von Vollzugslockerungen grundsätzlich erforderlich. Eine Ausnahme hiervon findet sich lediglich bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass, sofern dies aus besonderen Gründen notwendig ist (§ 43 Abs. 3 JStVollzG NRW). Anders als noch vor der Reform, ist die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass nunmehr zeitlich nicht begrenzt.<sup>383</sup>

Wie auch in Berlin<sup>384</sup> hat sich der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme einer Opferschutzvorschrift in die Bestimmungen über die vollzugsöffnenden Maßnahmen entschlossen. Gemäß § 42 Abs. 7 JStVollzG NRW sind im Rahmen der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen die berechtigten Schutzinteressen von Tatopfern und gefährdeten Dritten angemessen zu berücksichtigen. Die Norm konkretisiert den mit § 8 JStVollzG NRW festgeschriebenen Grundsatz, wonach Opferschutzbelange auch bei der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere soweit er eine Öffnung zur Außenwelt beinhaltet (Vollzugsöffnung, Eingliederung und Entlassung), zu berücksichtigen sind.

Sofern vollzugsöffnende Maßnahmen nicht gewährt werden, hat die Anstalt die für ihre Entscheidung tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form mitzuteilen (§ 42 Abs. 6 JStVollzG NRW).

Mit der Normierung der „Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“ in § 42 Abs. 4 JStVollzG NRW beabsichtigte der Gesetzgeber die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Vollzugslockerungen bei Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zu langen zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, auch im Jugendstrafvollzug umzusetzen. Dazu verpflichtet er die Anstalten, solchen Gefangenen, die für andere vollzugsöffnende Maßnahmen als den Ausgang nicht geeignet sind, Ausführungen zu gewähren, um „schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen“ (§ 42 Abs. 4 S. 1 JStVollzG

381 Vgl. zu dieser Problematik auch die Ausführungen in *Kap. 2.3.2.4* und *2.3.4.4*. Im Gegensatz zu § 16 Abs. 3 JStVollzG NRW a. F. führt nach der aktuellen Gesetzeslage ein Fehlen der Mitwirkungsbereitschaft immerhin nicht mehr automatisch zu einer Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

382 Zur Kritik an der vom Gesetzgeber gewählten Verweistchnik vgl. *Kap. 2.3.5.3.1*.

383 Vgl. zur vorigen Gesetzeslage § 19 Abs. 1 JStVollzG NRW a. F.

384 Vgl. § 46 S. 3 JStVollzG Bln.

NRW).<sup>385</sup> Der Maßstab der Vollzugsdauer dürfte aufgrund der im Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenvollzug durchschnittlich deutlich kürzeren Haftzeit entsprechend anzupassen sein, um den Anwendungsbereich der Norm im Jugendstrafvollzug nicht weitestgehend leerlaufen zu lassen.<sup>386</sup>

Für Gefangene, welche in der Sozialtherapie untergebracht sind, besteht nach § 15 Abs. 7 JStVollzG NRW daneben die Möglichkeit zur Gewährung eines Langzeitausgangs bis zu sechs Monaten, insbesondere sofern gewisse stabilisierende Faktoren (Unterkunft und Arbeit/Ausbildung) gesichert sind und dem Gefangenen ein prosoziales Umfeld in der Außenwelt zur Verfügung steht. Der Langzeitausgang soll durch Weisungen ausgestaltet werden (§ 15 Abs. 7 S. 3 JStVollzG NRW).

### 2.3.5.5 Entlassungsvorbereitung

§ 45 JStVollzG NRW konkretisiert und verstärkt das Gebot der sozialen Hilfen (§ 5 JStVollzG NRW) sowie den bereits in § 6 JStVollzG NRW verankerten Kooperations- und Einbeziehungsgrundsatz in Bezug auf die Entlassungsvorbereitung. Die Anstalt hat demnach die Entlassung gemeinsam mit dem Gefangenen vorzubereiten und im Vorfeld der Entlassung besonders intensiv mit außervollzuglichen Behörden, Institutionen, Personen und freien Trägern zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das Vorhandensein einer geeigneten Unterkunft und einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle sowie erforderlichenfalls das Bestehen der notwendigen Kontakte zu externen Ansprechpartnern oder Anlaufstellen zum Zeitpunkt der Entlassung sicherzustellen. Zu einer entsprechend engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung vermitteln oder die berufliche Eingliederung fördern können, ist die Anstalt gemäß § 60 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW bereits während des Vollzugs verpflichtet. § 45 Abs. 1 S. 3 JStVollzG NRW greift das Einbeziehungsgebot der Personensorgeberechtigten aus § 6 Abs. 3 JStVollzG NRW auf. Daneben sind bei Bedarf auch das Jugendamt und die Bewährungshilfe von der bevorstehenden Entlassung zu unterrichten.<sup>387</sup>

Durch die Reform des Jugendstrafvollzugsgesetzes im Jahr 2017 wurde insbesondere die institutionalisierte Verknüpfung der innervollzuglichen Entlas-

---

385 Bei den Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit besteht gemäß § 42 Abs. 5 JStVollzG NRW die Möglichkeit zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

386 Der Gesetzgeber scheint allerdings im Ansatz von einem einheitlichen Maßstab auszugehen, wenn er annimmt, dass die Bestimmungen im Jugendstrafvollzug eher selten Anwendung finden dürften, da die zu verbüßenden Jugendstrafen in der Regel kurzer seien als die zu verbüßenden Freiheitsstrafen im Erwachsenenvollzug, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 275.

387 Anders als § 21 Abs. 1 S. 3 JStVollzG NRW a. F. sieht die aktuelle Vorschrift eine Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle vor der Entlassung nicht mehr vor.

sungsvorbereitung mit Nachsorgestrukturen hervorgehoben. So strebt das Gesetz eine zügige Integration in den Arbeitsmarkt durch eine vollzugsübergreifende Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und den zuständigen staatlichen Stellen an (§ 45 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW).<sup>388</sup> Durch den Aufbau und die Erhaltung von Vermittlungs- und Kooperationsstrukturen soll ein Netzwerk der unterstützenden Nachsorge und der kontinuierlichen Betreuung geschaffen werden (§ 45 Abs. 3 S. 1 JStVollzG NRW). Hierzu soll eine zentrale Koordination der Entlassungsplanung in der Anstalt durch einen einheitlichen Ansprechpartner stattfinden, der als Schnittstelle zwischen der Anstalt und den Träger von Nachsorgeangeboten dient (§ 45 Abs. 3 S. 2 JStVollzG NRW). Soweit im Einzelfall erforderlich, soll die Möglichkeit einer Mitwirkung von Bediensteten an der nachgehenden Betreuung bestehen (§ 45 Abs. 3 S. 3 JStVollzG NRW).<sup>389</sup>

Sofern den Gefangenen zum Zeitpunkt der Entlassung keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung stehen, haben sie gemäß § 47 Abs. 6 JStVollzG NRW einen Anspruch gegen die Anstalt auf Zahlung eines Reisekostenzuschusses, die Bereitstellung ausreichender Bekleidung oder auf eine sonstige notwendige Unterstützungsleistung.

Die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung sind nach der Reform von 2017 in einem eigenen Paragraphen normiert worden, wobei der Gesetzgeber die Regelungen der vorigen Gesetzesfassung weitgehend übernommen hat. Nach § 46 Abs. 1 JStVollzG NRW sollen vollzugsöffnende Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung gewährt werden. Die Norm schränkt das in § 42 JStVollzG NRW noch offene Ermessen der Anstalt zur Gewährung von Vollzugslockerungen für die Phase der Entlassungsvorbereitung ein, womit ablehnende Lockerungsentscheidungen einer besonderen Begründung bedürfen.

In § 46 Abs. 2 JStVollzG NRW übernimmt das Gesetz die speziellen entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen des § 21 Abs. 3 JStVollzG NRW a. F. Nach § 46 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW kann Gefangenen, die sich in der Entlassungsvorbereitungsphase befinden, zur Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen Langzeitausgang von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Gefangenen, die die Eignung zum Freigang aufweisen kann, darüber hinaus und unabhängig von der Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen, ab einem Zeitpunkt von neun Monaten vor der Entlassung Langzeitausgang von bis zu sechs Tagen pro Monat gewährt werden (§ 46 Abs. 2 S. 2 JStVollzG

---

388 Dabei beschränkt sich die Zusammenarbeit nicht auf die Vermittlung nach der Entlassung, sondern schließt gemäß § 6 Abs. 4 JStVollzG NRW ausdrücklich die Schaffung von Netzwerken und Strukturen zur Bereitstellung integrationsfördernder Angebote und Maßnahmen durch Dritte innerhalb des Vollzugs ein.

389 Nach der Gesetzesbegründung kommen hierfür sowohl Angehörige der Fachdienste als auch Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes in Betracht. Die Gesetzesbegründung betont allerdings auch die grundsätzliche Unzuständigkeit der Anstalt für die Durchführung von Nachsorgemaßnahmen, vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 278.

NRW). Anders als für die Lockerungen nach § 46 Abs. 1 JStVollzG NRW soll für diese entlassungsspezifischen vollzugsöffnenden Maßnahmen jedoch der allgemeine Risikomaßstab des § 42 Abs. 1 JStVollzG NRW gelten (§ 46 Abs. 3 S. 2 JStVollzG NRW<sup>390</sup>). Dabei hat der Gesetzgeber jedoch bewusst darauf hingewiesen, dass die Gefahr eines Missbrauchs von vollzugsöffnenden Maßnahmen stets mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen ist.<sup>391</sup>

Mit § 48 JStVollzG NRW übernimmt die novellierte Gesetzesfassung die Bestimmungen des § 24 JStVollzG NRW zur Fortführung von im Vollzug begonnenen Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen im Wesentlichen inhaltsgleich und weist somit starke Übereinstimmungen mit den entsprechenden Bestimmungen im niedersächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz auf (§ 126 Abs. 1, 2 und 3 NJVollzG).<sup>392</sup>

Daneben existiert mit § 48 Abs. 2 JStVollzG NRW eine landesspezifische Kriseninterventionsmöglichkeit, nach der die Wiederaufnahme in den Vollzug für eine Dauer von bis zu drei Monaten zulässig ist, wenn andernfalls die im Vollzug durch Erziehungs- und Förderungsmaßnahmen bereits erreichten Erfolge gefährdet würden. Die Wiederaufnahme macht die Person jedoch nicht zu einem Gefangenen, weshalb nach § 48 Abs. 3 JStVollzG NRW auch in diesen Fällen unmittelbarer Zwang unzulässig ist.

Spezielle Fortführungs- bzw. Wiederaufnahmemöglichkeiten für Gefangene, welche in der Sozialtherapie untergebracht waren, sieht § 15 Abs. 8 und 9 JStVollzG NRW vor. Nach § 15 Abs. 8 JStVollzG NRW besteht ein auf die vorübergehende Fortführung der sozialtherapeutischen Betreuung und Behandlung gerichtetes intendiertes Ermessen, wenn das Ziel der zuvor erfolgten Behandlung andernfalls gefährdet wäre und eine ausreichende Betreuung auf anderem Weg nicht sichergestellt werden kann. In diesen Fällen ist die Anstalt daher grundsätzlich zur Durchführung der Nachsorge verpflichtet. Voraussetzung ist jedoch ein Antrag des Gefangenen. Dabei kann die Nachsorge auch in speziellen Nachsorgeambulanzen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführt werden (§ 15 Abs. 8 S. 2 JStVollzG NRW). Ist der Gefangene bereits aus der Sozialtherapie entlassen worden, kann er auf freiwilliger Grundlage vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden, wenn ansonsten das Ziel der früheren Behandlung gefährdet wäre.

---

390 Die Regelung muss systematisch als missglückt bezeichnet werden, denn anders als die Stellung des Absatzes 3 vermuten lässt, soll sich der Regelungsgehalt nach den Vorstellungen des Gesetzgebers lediglich auf die Bestimmungen des Absatzes 2 beziehen (vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 278).

391 Vgl. NW LT-Drs. 16/13470, S. 278.

392 Vgl. die Ausführungen in *Kap. 2.3.4.5.*



### 2.3.6 *Vergleich der landesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die untersuchten Behandlungsmaßnahmen*

Den landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug ist mit Ausnahme derjenigen Nordrhein-Westfalens eine ausdrückliche programmatische Ausrichtung auf die Förderung einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu eigen. Die Resozialisierung im Jugendstrafvollzug wird insoweit zuvorderst als die Befähigung und Ertüchtigung zur Erlangung und Erhaltung einer Berufstätigkeit der Gefangenen verstanden. Dies deckt sich mit der besonderen Betonung der beruflichen Integration als Ausprägung des Resozialisierungsziels im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006.<sup>393</sup> Infolge dessen wird der Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen in den Landesgesetzen konsequenterweise ein Vorrang gegenüber anderen Formen der Beschäftigung eingeräumt. Bei deren Zuweisung sollen die individuellen Fähig- und Fertigkeiten berücksichtigt werden, was einer bedarfsgerechten Differenzierung entgegenkommt.

Insgesamt zeigt sich in den landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere im zeitlichen Verlauf, eine stärkere Ausdifferenzierung der Behandlungsmaßnahmen und Normierung eines zeitgemäßen Vollzugsgeschehens. Gleichwohl bleibt bei den untersuchten gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Behandlungsmaßnahmen jenseits der Bildungsangebote häufig noch zu vieles unbestimmt. Insofern sollten die Landesgesetzgeber differenziertere Regelungen vorsehen. So sind soziale Trainingskurse und Anti-Gewalt- bzw. Anti-Aggressivitäts-Trainings in landesgesetzlichen Regelungen häufig nicht explizit erwähnt, sondern unterfallen den allgemeineren Maßnahmebegriffen der speziellen Maßnahmen zur Förderung der persönlichen Entwicklung oder der besonderen Hilfs- und Therapiemaßnahmen. Allein im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz findet sich inzwischen eine spezielle Regelung für soziale Trainingskurse, die damit der Bedeutung dieser Maßnahme im Jugendstrafvollzug Rechnung trägt.<sup>394</sup> Wünschenswert wäre hier auch in den anderen Landesgesetzen eine explizite Aufnahme.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen sind dagegen in den untersuchten Gesetzen als Bestandteil der Vorschriften über die Beschäftigung fest verankert.<sup>395</sup> In den Gesetzen Berlins, Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens sind sie auf die Vermittlung von Fähigkeiten für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung ausgerichtet, während sich diese Zielbestimmung in Nordrhein-Westfalen aus dem fachlichen Anspruch der Arbeits-

---

393 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, S. 86.

394 So lag der durchschnittliche Bedarf männlicher Jugendstrafgefangener an sozialen Trainingsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen zwischen 2010 und 2013 bei 58,7%, vgl. *Wirth/Lobitz* 2017, S. 181 f.

395 Vgl. dazu auch *Kap. 5.2.2.*

therapie ergibt.<sup>396</sup> Für Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen folgt aus den gesetzlichen Bestimmungen auch eine Pflicht zur bedarfsgerechten Einrichtung von arbeitstherapeutischen Maßnahmen, die in ihrer personellen, räumlichen und technischen Ausstattung als auch in inhaltlicher und methodischer Hinsicht den Standards vergleichbarer Einrichtungen und Betriebe außerhalb des Vollzuges angepasst sein müssen. Im NJVollzG dagegen fehlen entsprechende Vorgaben.

Im Bereich der Entlassungsvorbereitung zeigt sich eine zunehmende Normierung des Konzepts des „Übergangsmanagements“, wonach die Vollzugsbehörden frühzeitig mit externen Stellen zum Zwecke der Vorbereitung der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zusammenzuarbeiten haben. Hierbei kommt es in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Fokussierungen. Während Mecklenburg-Vorpommern in besonderer Weise die Zusammenarbeit von Anstalt und ambulanten Diensten der Justiz, mithin staatlicher Akteure, regelt, zielen die Vorschriften in Nordrhein-Westfalen in erster Linie auf die Zusammenarbeit mit Stellen der Arbeitsvermittlung und örtlichen Arbeitgebern im Bereich des zukünftigen Lebensmittelpunkts der Gefangenen nach der Entlassung ab. Dabei wird der Zeitpunkt, ab dem sich die entsprechende Zusammenarbeit mit den externen Stellen bezogen auf die Vollzugsplanung des einzelnen Gefangenen konkretisieren muss, überwiegend durch den unscharfen Begriff „frühzeitig“ bestimmt. Hier wären eindeutigere zeitliche Vorgaben wünschenswert. In allen vier Bundesländern existieren spezielle entlassungsvorbereitende Lockerungsmöglichkeiten in Form von Sonderurlaub oder Langzeitausgang, die in der Regel in einem Zeitraum ab neun bzw. drei Monaten vor dem geplanten Entlassungstermin gewährt werden können. Insbesondere in Berlin ist durch die Reform des Jugendstrafvollzugsrechts eine Ausweitung und Flexibilisierung der Möglichkeiten zur Gewährung entlassungsvorbereitender Lockerungen zu verzeichnen, wobei auch ein im Hinblick auf das Prognoserisiko abgesenkter Prüfungsmaßstab gilt, während in Nordrhein-Westfalen weiterhin der allgemeine Risikomaßstab für die Lockerungsgewährung Anwendung findet. In Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Möglichkeiten zur Lockerungsgewährung zur Entlassungsvorbereitung leider hinter denen im Erwachsenenvollzug zurück.

## **2.4 Evidenzbasierte Empfehlungen aus dem Bereich der Straftäterbehandlung**

Wissenschaftliche Empfehlungen zur strafvollzuglichen Behandlung bilden nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug einen weiteren wichtigen Maßstab für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs. Durch seine Feststellung, der Gesetzgeber habe sich am Stand der wissenschaftlichen

---

396 Vgl. dazu *Kap. 5.2.2.*

Erkenntnisse zu orientieren,<sup>397</sup> hat das Gericht die besondere Bedeutung der durch die Wissenschaft hervorgebrachten Feststellungen, insbesondere im Bereich der Wirksamkeitsforschung hervorgehoben. Zwar kommt wissenschaftlichen Empfehlungen, die nicht selten eher als *best practices* denn als Mindeststandards formuliert sind, anders als internationalen Menschenrechtsstandards keine unmittelbare Indikationswirkung hinsichtlich des Bestehens eines verfassungswidrigen Zustandes zu. Jedoch haben solche Empfehlungen in der Regel einen engen Bezug zu der Entwicklung internationaler und europäischer Mindeststandards.

Als wissenschaftliche Handlungsempfehlungen bilden sie zudem auf der Grundlage evidenzbasierter Erkenntnisse einen eigenen normativen Rahmen, dessen Einhaltung sich bereits aus dem Gebot der Wirksamkeitsorientierung ergibt.

#### 2.4.1 Prinzipien angemessener Behandlung (RNR)

Ein grundlegender wissenschaftlicher Standard für wirksame strafvollzugliche Behandlungsmaßnahmen wurde das von *Donald A. Andrew, James Bonta* und *Robert D. Hoge* entwickelte Risk-Need-Responsivity Model (RNR)<sup>398</sup>, das in seiner erweiterten Form<sup>399</sup> auch heutzutage noch maßgebliche Bedeutung besitzt.<sup>400</sup> *Andrews, Bonta* und *Hoge* hatten in ihrem Artikel von 1990 ursprünglich drei Klassifikationsprinzipien aufgeführt, deren Beachtung sie erhebliche Bedeutung für die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen zumaßen: das Risikoprinzip, das Bedürfnisprinzip und das Ansprechbarkeitsprinzip. Das Risikoprinzip beinhaltet dabei das bis dahin noch wenig beachtete Kriterium des „*matching*“, also der Anpassung der Interventionsstärke an das individuelle Risiko der Probanden und die Fokussierung auf Gefangene mit einer mittleren bis hohen Risikobelastung.<sup>401</sup> Das Bedürfnisprinzip meint die Ausrichtung der Behandlung an den dynamischen kriminogenen Faktoren (*criminogenic needs*) des Straftäters, also solchen Variablen, deren Veränderung im abstrakten oder im konkreten Fall eine Verhaltensänderung bezüglich der Devianz zugeschrieben werden kann.<sup>402</sup> Nach dem Ansprechbarkeitsprinzip ist

397 BVerfG, Urt. v. 31.05.2006, BVerfGE 116, 69, 90.

398 Vgl. *Andrews/Bonta/Hoge* 1990; *Schwanengel/Endres* 2016, S. 158 ff.; *Endres/Schwanengel* 2015, S. 293 ff.; *Lösel* 2016, S. 17 ff.; *Pruin* 2016, S. 251 ff.

399 Vgl. *Andrews* 2001; *Andrews/Bonta* 2010, S. 46 ff.; *Bonta/Andrews* 2007, S. 16 ff.; *Bonta/Andrews* 2010, S. 20 ff.; *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 738.

400 *Polaschek* 2012, S. 1 ff.; *Lloyd/Serin* 2014, S. 3303; *Lösel* 2016, S. 29 ff.

401 Vgl. *Andrews/Bonta/Hoge* 1990, S. 23 ff.

402 Vgl. *Andrews/Bonta/Hoge* 1990, S. 31 ff.

die Methodik der Behandlung an die individuellen Lernvoraussetzungen und -kompetenzen anzupassen.<sup>403</sup> Wenig später lieferten *Andrews u. a.* mit ihrer Meta-Analyse den empirischen Nachweis der Bedeutung dieser drei Prinzipien für die Effektivität von Behandlungsmaßnahmen.<sup>404</sup>

Diese Prinzipien wurden im Laufe der Zeit von den Autoren erweitert und ausgebaut, wobei die bereits genannten drei Prinzipien weiterhin den Kernbestand (*core principles*) bildeten.<sup>405</sup> Das Ansprechbarkeitsprinzip wurde in einen generellen und einen spezifischen Teil ausdifferenziert. Nach dem generellen Ansprechbarkeitsprinzip sind vorzugsweise kognitiv-behaviorale und sozial-kognitive Therapie- und Lernansätze zu verwenden, da diese allgemein die höchsten Effektstärken aufweisen.<sup>406</sup> Nach dem spezifischen Ansprechbarkeitsprinzip sollen Behandlungsstrategien nicht nur an Lernstil und Lernfähigkeiten angepasst werden, sondern auch an individuelle Stärken, Motivation sowie persönlichkeitsbezogene, psychische und demographische Faktoren der Gefangenen.

Hinzu kamen die ergänzenden Prinzipien der strukturierten Begutachtung, der Stärken, der Breite, des professionellen Ermessens, der Dosierung sowie die Prinzipien der Beziehungs- und Strukturierungsfähigkeiten. Das Prinzip der strukturierten Begutachtung sieht die Verwendung strukturierter und validierter Erhebungsinstrumente sowie die Einbeziehung der Prognoseergebnisse bei der Kontakt- und Interventionsgestaltung vor.<sup>407</sup> Nach dem Prinzip der Stärken sollen individuelle Stärken bei der Intervention stets berücksichtigt werden.<sup>408</sup> Das Prinzip der Breite hält dazu an, mit jeder Maßnahme möglichst viele kriminogene Faktoren gleichzeitig in den Blick zu nehmen.<sup>409</sup> Zudem wird die Forderung des Risikoprinzips dahingehend ausgebaut, dass der Fokus auf höher risikobelastete Gefangene gerichtet sein sollte, verbunden mit dem Bemühen die Dropout-Rate zu reduzieren (Prinzip der Dosierung).<sup>410</sup> Das Prinzip der Beziehungsfähigkeiten fordert vom Behandlungspersonal einen freundlichen, respektvollen, mitfühlenden und hilfsbereiten Umgang mit den Gefangenen<sup>411</sup> und das Prinzip

---

403 Vgl. *Andrews/Bonta/Hoge* 1990, S. 35 ff.

404 Vgl. *Andrews u. a.* 1990, S. 369 ff. Zur Kritik an dieser Untersuchung vgl. *Lab/Whitehead* 1990, S. 407 ff. Die Bedeutung des Bedürfnisprinzips und des Ansprechbarkeitsprinzips wurden von *Antonowicz* und *Ross* in einer späteren Meta-Analyse bestätigt, vgl. *Antonowicz/Ross* 1994, S. 99 f.

405 Vgl. *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 736.

406 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 49 f.

407 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 46, 52.

408 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 46, 52.

409 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 46, 52.

410 Vgl. *Andrews/Dowden* 2007, S. 445; *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 738.

411 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 47, 53.

der Strukturierungsfähigkeiten sieht die Anwendung prosozialen Modellverhaltens, positiver Verstärkung, kognitiver Restrukturierung sowie den Ausbau vorhandener Fähigkeiten und die Vermittlung von Problemlösestrategien und anderen validierten strukturierten Methoden vor.<sup>412</sup> Das Prinzip des professionellen Ermessens schließlich, erlaubt Abweichungen von den genannten Prinzipien im Einzelfall, wo es die professionelle Einschätzung gebietet.<sup>413</sup>

Daneben existieren vier weitere, sogenannte Organisationsprinzipien. Nach dem Prinzip der Gemeindeorientierung sollten Behandlungsmaßnahmen aus Wirksamkeitsgründen eher ambulant als stationär durchgeführt werden.<sup>414</sup> Eine Fortführung von unterstützenden Maßnahmen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus fordert das Prinzip der durchgehenden Betreuung.<sup>415</sup> Das Prinzip der Agentursteuerung sieht vor, dass das Behandlungspersonal nach seinen Beziehungs- und Strukturierungsfähigkeiten ausgewählt und fortgebildet wird, Supervision unter Beachtung der RNR-Prinzipien erhält und sichergestellt wird, dass die Einhaltung der RNR-Prinzipien und eine fortlaufende Evaluation durch institutionelle Mechanismen gewährleistet werden.<sup>416</sup> Darüber hinaus sollen nach dem Prinzip der Gemeindeverbundenheit positive Beziehungen mit anderen Institutionen und Behörden aufrechterhalten werden.<sup>417</sup>

Schließlich wurden vier vorgeordnete, allgemeingültige Prinzipien formuliert. Das erste Prinzip besagt, dass alle Maßnahmen mit Respekt für die Autonomie der Gefangenen angeboten werden sollten und sich an rechtliche, moralische, ethische und menschliche Normen halten sollten (Respekt für die Person).<sup>418</sup> Dabei ist auf das jeweilige Setting Rücksicht zu nehmen. Nach dem zweiten Prinzip sollen Maßnahmen auf einer empirisch begründeten allgemeinen Persönlichkeitstheorie oder Persönlichkeits- und sozial-kognitiven Theorie basieren (Theorie).<sup>419</sup> Das dritte Prinzip fordert die Einführung sozialer Hilfen anstelle der Anwendung von Maßnahmen auf Grundlage der absoluten Straftheorien und der negativen Generalprävention (Soziale Dienste).<sup>420</sup> Mit dem

---

412 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 47, 53.

413 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 47, 52.

414 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 47, 53.

415 Vgl. *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 738.

416 Vgl. *Andrews/Dowden* 2007, S. 445; *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 738.

417 Vgl. *Andrews/Dowden* 2007, S. 445; *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 738.

418 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 46, 52 f.

419 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 46, 53.

420 Vgl. *Andrews/Bonta*, 2010, S. 46 f.

vierten Prinzip wird gefordert, dass die RNR-Prinzipien auch in Bereichen der Kriminalitätsprävention und darüber hinaus Anwendung finden sollten.<sup>421</sup>

#### 2.4.2 *Good Lives Model (GLM)*

Neben das etablierte RNR-Model trat kurz nach der Jahrtausendwende das sogenannte Good Lives Model (GLM).<sup>422</sup> Dieser von *Tony Ward* und Kollegen in kritischer Auseinandersetzung mit dem bisherigen Forschungsstand entwickelte Ansatz griff den bereits im Zuge der Resilienzforschung aufkommenden Fokus auf protektive Faktoren auf.<sup>423</sup> In Abkehr von der im RNR-Model praktizierten Ausrichtung auf Risikofaktoren schufen sie mit dem GLM einen ressourcenorientierten Ansatz zur Arbeit mit Straftätern, der in der (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit(en) zu einer zufriedenstellenden Lebensführung den Schlüssel zur Rückfallvermeidung sieht.<sup>424</sup> Inhaltlich ist das GLM der humanistischen Tradition und der Strömung der sogenannten „positiven Psychologie“<sup>425</sup> verbunden.<sup>426</sup>

Den Ausgangspunkt des GLM bildet die Annahme, dass Menschen gewisse Grundbedürfnisse (*primary goods*) besitzen.<sup>427</sup> Als Grundbedürfnisse verstehen die Autoren bestimmte Situationen, Gemütszustände, persönliche Eigenschaften, Aktivitäten oder Erfahrungen, deren Erreichung um ihrer selbst willen begehrt wird und die dem Individuum ein hohes Maß an persönlicher Zufriedenheit

421 Vgl. *Andrews/Bonta/Wormith* 2011, S. 738.

422 Vgl. *Ward* 2002; *Ward/Stewart* 2003a; *Ward/Brown* 2004. Das GLM wurde später für die Therapie von Sexualstraftätern spezifiziert und wird als solches als Good Lives Model-Comprehensive (GLM-C) bezeichnet; das originäre GLM firmiert dann unter GLM-O. Zur Anwendung des GLM auf jugendliche Straftäter vgl. *Fortune* 2018, S. 26 f.

423 Vgl. *Ward/Stewart* 2003a; *Ward/Stewart* 2003b; *Ward/Brown* 2004, S. 244; *Feelgood* 2016, S. 159 f.

424 Vgl. *Ward* 2002, S. 514; *Ward/Stewart* 2003b, S. 353; *Ward/Gannon* 2006, S. 79; *Göbbels/Ward/Willis* 2013, S. 126 f.; *Fortune* 2018, S. 24.

425 Dieser Begriff beschreibt eine von *Martin Seligman* begründete Bewegung innerhalb der Psychologie, die in kritischer Ablehnung der als zu defizitorientiert empfundenen Ausrichtung der etablierten Psychologieschulen eine Fokussierung auf die Identifizierung von Stärken und die Prinzipien der Achtsamkeit und Selbstwirksamkeit fordert, vgl. *Seligman/Csikszentmihalyi* 2000, S. 5; *Duckworth/Steen/Seligman* 2005, S. 630; *North/Swann* 2009, S. 466; *Langer* 2009, S. 279 ff. Für den Bereich der Therapie von Depressionen scheint sich dieser Ansatz als wirksam zu erweisen, vgl. *Sin/Lyubomirsky* 2009; *Pietrowsky/Mikutta* 2012.

426 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 353; *Schwanengel/Endres* 2016, S. 158 ff.; *Endres/Schwanengel* 2015, S. 293 ff.; *Lösel* 2016, S. 17 ff.; *Pruin* 2016, S. 251 ff.

427 Vgl. *Ward* 2002, S. 515; *Ward/Stewart* 2003b, S. 356; *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 90.

verschaffen.<sup>428</sup> In Anlehnung an die neueren Erkenntnisse der psychologischen, biologischen und anthropologischen Forschung<sup>429</sup> haben die Autoren die folgenden zehn überindividuellen Grundbedürfnisse identifiziert: Leben (einschließlich gesunder Lebensweise und körperlicher Leistungsfähigkeit), Wissen, Fähigkeit zum Spielen und zum Arbeiten (einschließlich nachhaltiger Erfolgserlebnisse)<sup>430</sup>, Fähigkeit zur Selbstbestimmung (Autonomie und Selbststeuerung), innerer Frieden (Freiheit von emotionalem Aufruhr und Stress), Freundschaft (einschließlich romantischer, intimer und familiärer Beziehungen), Gemeinschaft, Spiritualität (Suche nach Sinn und Bedeutung im Leben), Glück und Kreativität.<sup>431</sup> Das Streben nach diesen Grundbedürfnissen (Zielen) verstehen Ward und Kollegen als natürliche menschliche Eigenschaft.<sup>432</sup> Dabei kann sich die Art und Weise, in der versucht wird, diese Grundbedürfnisse zu befriedigen, individuell stark unterscheiden.<sup>433</sup> Die Verhaltensformen (Mittel), die ein Individuum zu diesem Zweck entwickelt, werden als instrumentelle Bedürfnisse (*secondary goods*) bezeichnet.<sup>434</sup> Sie entstehen im Kontext der vorhandenen internen Ressourcen (Fähigkeiten und Kompetenzen) und äußeren Umstände (Chancen und Unterstützung).<sup>435</sup>

Die individuelle Gewichtung der Grundbedürfnisse wiederum führt zur Ausbildung einer sogenannten persönlichen Identität (*personal identity*)<sup>436</sup>, in der

---

428 Vgl. Ward 2002, S. 515; Ward/Stewart 2003b, S. 356; Ward/Mann/Gannon 2007, S. 90.

429 Vgl. Rescher 1990; Cummins 1996; Emmons 1999; Deci/Ryan 2000; Nussbaum 2000; Murphy 2001; Aspinwall/Staudinger 2003; Linley/Joseph 2004.

430 Später wurde dieses Grundbedürfnis geteilt, sodass nun die Fähigkeit zum Spielen und die Fähigkeit zum Arbeiten zwei eigenständige Grundbedürfnisse bilden, wodurch sich die Gesamtanzahl der Grundbedürfnisse auf elf erhöht, vgl. Ward/Fortune 2013, S. 35 f.; Fortune 2018, S. 25.

431 Vgl. Ward/Stewart 2003b, S. 356; Ward/Gannon 2006, S. 79; Ward/Mann/Gannon 2007, S. 90; von Franqué/Briken 2013, S. 23 f.; Göbbels/Ward/Willis 2013, S. 126 f.

432 Vgl. Ward/Stewart 2003b, S. 356; Ward/Brown 2004, S. 246; Ward/Gannon 2006, S. 79; Göbbels/Ward/Willis 2013, S. 126 f.

433 Vgl. Ward, S. 518; Ward/Stewart 2003b, S. 356.

434 Vgl. Ward, S. 516; Ward/Stewart 2003b, S. 356; Ward/Mann/Gannon 2007, S. 90; Fortune 2018, S. 24.

435 Vgl. Ward, S. 519; Ward/Stewart 2003b, S. 356; Ward/Gannon 2006, S. 80.

436 In späteren Aufsätzen auch als „narrative identity“ bezeichnet (Yates/Ward 2008, S. 5; Ward/Marshall 2007), wodurch wohl der starke Bezug auf die Theorie der narrativen Identität (vgl. Sarbin 1986; MacAdams 1988; Fischer-Rosenthal/Rosenthal 1997) besser zum Ausdruck kommen soll.

die Vorstellungen des Menschen über das von ihm erwünschte Leben und sein erstrebtes Selbstbild zum Ausdruck kommen.<sup>437</sup>

Dynamische Risikofaktoren stellen in diesem Konzept interne oder externe Hemmnisse dar, die einer effektiven Befriedigung der Grundbedürfnisse im Wege stehen.<sup>438</sup> Typische Problemstellungen bilden in diesem Zusammenhang die Auswahl unzweckmäßiger Mittel zur Befriedigung der eigenen Grundbedürfnisse<sup>439</sup>, ein Verhalten, das nicht geeignet ist zur Befriedigung aller Grundbedürfnisse beizutragen, die gleichzeitige Verfolgung nicht miteinander vereinbar Zielvorstellungen oder ein Mangel an Fähigkeiten zur Zielerreichung.<sup>440</sup> Kriminelles Verhalten kann somit als direkte oder indirekte Folge eines Ziel-Mittel- oder Ziel-Ziel-Konflikts entstehen.<sup>441</sup> Eine direkte Folge liegt dann vor, wenn ein Individuum zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse auf strafrechtlich relevante Verhaltensformen zurückgreift.<sup>442</sup> Um eine indirekte Folge handelt es sich hingegen, wenn es aufgrund des Nichterreichens eines oder mehrerer Grundbedürfnisse zu einer Veränderung der persönlichen Lebensumstände verbunden mit dem Erleben von Frustration oder psychischer Instabilität kommt, die dann einen Beitrag zu kriminellen Verhalten leisten kann.<sup>443</sup>

In behandlerischer Hinsicht geht es damit darum, die straffällig gewordenen Personen dahingehend zu ertüchtigen, dass sie zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse mit angemessenen Mitteln in der Lage sind. Einen zentralen Baustein dieses Veränderungsprozesses sehen *Ward* und Kollegen in der Biographiearbeit zur Schaffung eines stabilen Selbstbildes.<sup>444</sup> Die biographische Selbstreflexion der Straftäter soll dahingehend verändert werden, dass ihnen mithilfe eines alternativen, kohärenten und prosozialen Identitätsverständnisses die sinnvolle Einbindung von Desintegrationserfahrungen in ihre Lebensgeschichte ermöglicht wird.<sup>445</sup> Gleichzeitig soll eine Vergegenwärtigung der eigenen Grundbedürfnisse durch das neue Selbstverständnis unterstützt werden, die bei der Entwicklung einer intrinsischen Motivation zur Veränderung des Verhaltens hin zu sozial

---

437 Vgl. *Ward* 2002, S. 525; *Ward/Stewart* 2003b, S. 356; *Ward/Gannon* 2006, S. 80.

438 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 358; *Ward/Gannon* 2006, S. 80; *Whitehead/Ward/Collie* 2007, S. 4.

439 Vgl. hierzu auch das Anpassungsmuster der „Innovation“ von *Merton* (*Merton* 2000, S. 195 ff.), der denselben Sachverhalt freilich aus soziologischer Perspektive beschreibt.

440 Vgl. *Ward/Brown* 2004, S. 248; *Ward/Gannon* 2006, S. 80; *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 92.

441 Vgl. *Ward/Gannon* 2006, S. 86 f.; *Purvis/Ward/Willis* 2011, S. 8; *Fortune* 2018, S. 24 f.

442 Vgl. *Ward/Gannon* 2006, S. 86; *Purvis/Ward/Willis* 2011, S. 8; *Fortune* 2018, S. 24.

443 Vgl. *Ward/Gannon* 2006, S. 86 f.; *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 92; *Fortune* 2018, S. 24 f.

444 Vgl. *Ward* 2002, S. 522 ff.; *Ward/Stewart* 2003b, S. 355; *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 90.

445 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 355.



akzeptablen und individuell erfüllenden Verhaltensformen behilflich ist.<sup>446</sup> Ebenso stellt die (Wieder-)Herstellung eines Bewusstseins für die eigene Handlungsmächtigkeit einen wichtigen Behandlungsaspekt im GLM dar.<sup>447</sup>

Dafür sind die gutachterliche Erhebung sowohl von Risikofaktoren, kriminogenen Bedürfnissen und Ansprechbarkeitsfaktoren, als auch von Lebenszielen (persönliche Identität) und ihrer Umsetzung durch instrumentelle Bedürfnisse notwendig.<sup>448</sup> Dynamische Risikofaktoren fungieren als Marker einer gestörten Grundbedürfnisbefriedigung und sind bei der Erstellung der Fallkonzeption ebenso wie andere kriminogene Ursachen einzubeziehen.<sup>449</sup> Für die Verhaltensanalyse sollten Therapeuten sich dabei an den durch das kriminelle Verhalten angestrebten Grundbedürfnissen orientieren, um die Motivationslage der Straftäter nachvollziehen zu können und beim Aufbau alternativer Verhaltensschemata behilflich zu sein.<sup>450</sup> Insbesondere ist dabei das in der individuellen Wertung zentrale Grundbedürfnis zu identifizieren und als Ausgangspunkt für die Behandlungsplanung zu nutzen.<sup>451</sup>

Schließlich ist die Behandlung an den Kontext anzupassen, in den der Gefangene nach der Haft entlassen wird.<sup>452</sup> Die Handlungsstrategien zur optimalen Befriedigung der Grundbedürfnisse sollen also nicht an den Haftalltag, sondern an das reale soziale und ökonomische Umfeld des Gefangenen angepasst werden.

*Ward* und Kollegen sehen das GLM nicht als Alternative zum RNR-Modell, sondern als komplementären Behandlungsansatz.<sup>453</sup>

### 2.4.3 *Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug*

Resultierend aus der Diskussion über die Entwicklung angemessener Behandlungskonzepte im Jugendstrafvollzug und der nach dem Urteil des BVerfG anstehenden Normierung des Jugendstrafvollzugsrechts durch die Bundesländer, formulierte *Joachim Walter* in einem zweiteiligen Aufsatz die aus seiner Sicht notwendigen Bedingungen einer bestmöglichen Förderung im Jugendstrafvollzug. Dabei machte er klar, dass er diese nicht als Mindeststandards verstanden

---

446 Vgl. *Ward* 2002, S. 523 f.; *Ward/Stewart* 2003b, S. 355.

447 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 355.

448 Vgl. *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 95.

449 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 358; *Ward/Brown* 2004, S. 249 f.

450 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 358.

451 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 358; *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 97.

452 Vgl. *Ward/Stewart* 2003b, S. 359; *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 97.

453 Vgl. *Ward/Mann/Gannon* 2007, S. 91. Auch in der Praxis wird eine Verbindung von RNR-Modell und GLM befürwortet, vgl. *Feelgood* 2016, S. 157.

wissen möchte, sondern als idealtypische Begleitumstände eines auf Förderung und Resozialisierung ausgerichteten Jugendstrafvollzugs.

Als grundlegend sah er die Schaffung einer offenen, stimulierenden und unterstützenden Lernumwelt an, in der der Gefangene sich als individuell wahrgenommen und aktiv beteiligt empfindet (These IV.1).<sup>454</sup> Dazu sollten den Gefangenen Freiräume gelassen werden, um eine eigenständige und eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Lerninhalten zu ermöglichen. Auch sollten die Lebensbedingungen gesunden, anregenden und geordneten Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden, um wirklichkeitsnahe Übungsfelder zu schaffen (These IV.4).<sup>455</sup> Zu einem stimulierenden Lernumfeld zählte *Walter* auch eine Angebotsstruktur, die vielfältige, differenzierte Lernangebote und -hilfen bereithält und zur Partizipation einlädt, und ein positives Anstaltsklima (Thesen VI.17, VI.20).<sup>456</sup> Dabei sollen soziales Lernen und der gewaltlose Umgang mit Konflikten eine hohe Priorität genießen (These V.15).<sup>457</sup>

Auch solle aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter, die alle über eine pädagogische (Zusatz-)Ausbildung verfügen sollten (These V.2),<sup>458</sup> jedem Gefangenen eine für ihn zuständige und verantwortliche Bezugsperson zugewiesen werden (These IV.2).<sup>459</sup> Im Rahmen einer beziehungsorientierten pädagogischen Arbeit sollen diese die Ressourcen, Stärken und Begabungen der Gefangenen erkennen und fördern (Empowerment)<sup>460</sup> und ihre Defizite auszugleichen helfen (Kompensation). Die Gefangenen sind dabei in ihren Resozialisierungsbemühungen durch ein sorgfältig entwickeltes System positiver Verstärkung zu unterstützen (These V.14).<sup>461</sup>

Daneben soll dem Bedürfnis der Gefangenen nach Kommunikation so weit wie möglich Rechnung getragen werden (These IV.3),<sup>462</sup> wobei die Kommunikation nicht befehlend, sondern vermittelnd und nach Verständigung suchend geschehen soll (These IV.1).<sup>463</sup> Kontakte zu den Angehörigen und zur Außenwelt

---

454 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241.

455 Vgl. *Walter* 2006a, S. 242.

456 Vgl. *Walter* 2006b, S. 253 f.

457 Vgl. *Walter* 2006b, S. 253.

458 Vgl. *Walter* 2006b, S. 249.

459 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241.

460 In diese Richtung zielen auch die Thesen V.8 und V.9, vgl. *Walter* 2006b, S. 250 f.

461 Vgl. *Walter* 2006b, S. 252 f.

462 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241 f.

463 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241.

sollen gefördert und die Angehörigen in die Behandlungsarbeit miteinbezogen werden (Thesen IV.3, V.13).<sup>464</sup>

Ferner forderte *Walter*, die Gleichaltrigengruppe (Peergroup) auf Grund ihrer Bedeutung in der Lebensphase der Adoleszenz bei der Erziehungsarbeit in den Mittelpunkt zu stellen (These V.11).<sup>465</sup> Aus dem gleichem Grund sollten auch offizielle Aufnahme-rituale für die Einführung neuer Gefangener in die Gruppe verwendet werden (These IV.1).<sup>466</sup>

Das Postulat, den Gefangenen in seiner Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zu fördern und ihm Übungsfelder für das Erlernte zur Verfügung zu stellen, kommt auch in den Forderungen nach der Gewährung von Mitwirkungsrechten (These IV.1)<sup>467</sup> und frühestmöglichen Vollzugslockerungen (These IV.6)<sup>468</sup> zum Ausdruck. Daneben steht die Forderung, die Gefangenen zu einem bewussten und kritisch Medienkonsum anzuleiten (These V.12).<sup>469</sup>

Strukturell sah *Walter* als wesentliche Bedingungen eine anregende, freundliche und zweckentsprechende Architektur und Einrichtung, die technisch auf dem neuesten Stand ist, sowie umfangreiche und tadellose Sportstätten und eine Einzelunterbringung der Gefangenen im Wohngruppenkonzept an (Thesen IV.5, VI.18).<sup>470</sup> Die Wohngruppe sollte dabei ca. acht Gefangene umfassen (These VI.19).<sup>471</sup> Darüber hinaus empfiehlt sich eine anstaltseigene, selbstständige Schule in der Form einer Ganztagschule, die, wie auch die übrigen Ausbildungs- und Sporteinrichtungen, externen Interessierten offenstehen sollten (Thesen VI.23, VI.24).<sup>472</sup> Im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung bedarf es professioneller Beratung, der Vernetzung mit externen Einrichtungen und Personen mit Expertise oder Ressourcen im Bereich Arbeitsvermittlung und -beschaffung sowie Bewerbungstrainings (These VI.22).<sup>473</sup> Auch mit anderen erzieherisch tätigen Institutionen ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben (These VI.25).<sup>474</sup>

---

464 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241; *Walter* 2006b, S. 252.

465 Vgl. *Walter* 2006b, S. 251.

466 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241.

467 Vgl. *Walter* 2006a, S. 241.

468 Vgl. *Walter* 2006a, S. 242.

469 Vgl. *Walter* 2006b, S. 252.

470 Vgl. *Walter* 2006a, S. 242; *Walter* 2006b, S. 254.

471 Vgl. *Walter* 2006b, S. 254.

472 Vgl. *Walter* 2006b, S. 255.

473 Vgl. *Walter* 2006b, S. 254 f.

474 Vgl. *Walter* 2006b, S. 255.

Auf der Ebene des Personals ist es notwendig, die Ausstattung aller Bereiche mit der erforderlichen Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern, deren Verhältnis zu den zu betreuenden Gefangenen durch Schlüsselzahlen festgelegt sein sollte, sicherzustellen (These V.1).<sup>475</sup> Die Mitarbeiter sollten Supervision sowie Gelegenheit zur fachlichen Fortbildung erhalten (These V.3).<sup>476</sup> Des Weiteren empfiehlt *Walter*, dass die Mitarbeiter über kommunikative und interkulturelle Kompetenzen verfügen und zu einer Perspektivenübernahme gegenüber den Gefangenen in der Lage sein sollten (These V.7).<sup>477</sup> Ebenso zählen eine positive Einstellung gegenüber den Gefangenen sowie der Erziehungsaufgabe, ein Bemühen um die Minimierung der schädlichen Wirkungen des Vollzugs und ressourcenschonendes Arbeiten zu den wichtigen Kriterien für eine optimale Förderung junger Gefangener (Thesen V.4, V.5, V.6).<sup>478</sup> Die Mitarbeiter sollten darüber hinaus bemüht sein, ein offenes Lernklima zu schaffen, das autonome Konfliktlösungen anstelle von administrativen Sanktionen zulässt (These V.10).<sup>479</sup>

Schließlich sollten Entwicklungsprozesse der Gefangenen fortlaufend dokumentiert und die Vollzugsstruktur wiederholt auf ihre „Jugendverträglichkeit“ geprüft werden (Thesen V.16, VI.21).<sup>480</sup> Auch der Arbeit der kriminologischen Dienste kommt mit der Durchführung von Wirksamkeitsstudien eine wichtige Funktion bei der Qualitätskontrolle zu (These VI.21).<sup>481</sup> Die Aufsichtsbehörden hielt *Walter* an, sich bei der Kontrolle im Einzelfall auf die Fach- und Rechtsaufsicht zu beschränken und dem Versuch zu widerstehen, eigene Vorgaben anstelle derjenigen des Vollzugs zu setzen (These VI.26).<sup>482</sup>

#### 2.4.4 *Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen*

Die vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug erarbeiteten Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen stellen vor allem im Bereich der räumlichen und organisatorischen Gestaltung des sozialtherapeutischen Vollzugs aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht entwickelte Minimalkriterien auf. Anders als bei den übrigen Kriterienkatalogen stehen hier nicht Wirksamkeitsaspekte oder Zielvorstellungen im Vordergrund, sondern die

---

475 Vgl. *Walter* 2006b, S. 249.

476 Vgl. *Walter* 2006b, S. 249.

477 Vgl. *Walter* 2006b, S. 250.

478 Vgl. *Walter* 2006b, S. 249 f.

479 Vgl. *Walter* 2006b, S. 251.

480 Vgl. *Walter* 2006b, S. 253 f.

481 Vgl. *Walter* 2006b, S. 254.

482 Vgl. *Walter* 2006b, S. 255.

für das Funktionieren des integrativ-sozialtherapeutischen Mileukonzepts notwendigen Grundbedingungen. Die anfänglich formulierten Mindestanforderungen sind im Laufe der Zeit um weitere Kriterien zu organisatorischen und personellen Ausstattung, Verlegungsindikatoren, räumlichen Voraussetzungen und weitere qualitätssichernde Bedingungen ergänzt worden.<sup>483</sup> Die Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen sind auch über die Sozialtherapie hinaus für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs relevant, da den hier formulierten Gestaltungsprinzipien auch im Rahmen der Behandlungsorientierung des übrigen Jugendstrafvollzugs in vergleichbarer Weise Geltung zukommt.

In ihrer grundlegenden Ausgestaltung sollte die Sozialtherapie gemäß den Empfehlungen des Arbeitskreises auf eine Herstellung von Introspektion und der Entwicklung von Bewältigungsstrategien durch die Anwendung therapeutischer Mittel und sozialer Hilfen gerichtet sein.<sup>484</sup> Hierzu muss die sozialtherapeutische Einrichtung über die Methoden der Selbstbeobachtung und -wahrnehmung sowie der Beziehungsarbeit verfügen und gleichzeitig unterschiedliche strukturierte und unstrukturierte Angebote zum Erlernen, Erproben und Einüben neuer Verhaltensformen und Gestaltungen von Beziehung sowie zur Erweiterung sozialer Fähigkeiten und zur Aneignung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten vorhalten.<sup>485</sup> Die Einrichtung sollte über ein Konzept in Bezug auf ihre Arbeitsweise verfügen.<sup>486</sup>

Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollten als eigenständige Einheiten, idealerweise sogar als eigene Anstalten, eingerichtet werden.<sup>487</sup> Dabei sollten die Einrichtungen zwischen 20 und 60 Haftplätze aufweisen und in Wohngruppen mit einer Belegung von je acht bis zwölf Gefangene untergliedert werden.<sup>488</sup> Die Unterbringung innerhalb der Wohngruppe sollte grundsätzlich in Einzelhafteräumen erfolgen. Für jede Wohngruppe sollten mindestens ein Wohnraum, ein Gruppenraum, drei Einzeldiensträume und Räume zur Selbstversorgung (wie z. B. zum Kochen, Wäsche waschen usw.) vorgesehen werden. Wohngruppenübergreifend wird das Vorhandensein von Behandlungs-, Unterrichts- und Freizeiträumen sowie Einzeldiensträumen für externe Fachkräfte und Konferenzräumen gefordert.<sup>489</sup>

---

483 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 1988, S. 334 f.; *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2001, S. 178 f.; *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2007, S. 100 ff.; *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 37 ff.

484 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 37.

485 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 37 f.

486 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

487 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

488 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

489 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollten gegenüber anderen Vollzugseinrichtungen eindeutig und in allen Bereichen abgegrenzt sein und über eigene Finanzmittel und Verwaltungskräfte verfügen.<sup>490</sup> Es wird ferner gefordert, die Einrichtung mit einer festen Anzahl von Stellen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie einem eigenen Schreib- und Bürodienst auszustatten.<sup>491</sup> Die Einrichtung sollte über eine eigenverantwortliche Leitung verfügen, die über den Einsatz der ihr zugewiesenen Mitarbeiter selbst entscheidet.<sup>492</sup>

Der Stellenschlüssel für die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes sollte in einer sozialtherapeutischen Abteilung bei 1 : 3 liegen, wobei die entsprechenden Mitarbeiter über besondere Befähigungen und Erfahrungen im Umgang mit Gefangenen im sozialtherapeutischen Kontext aufweisen sollten.<sup>493</sup> Bei den Fachdiensten sollten jeweils mindestens eine Stelle des höheren Dienstes und eine Stelle des gehobenen Dienstes auf zehn Gefangene (1 : 10) vorgesehen werden.<sup>494</sup> Die Gruppe der Fachdienste sollte dabei einen pädagogischen Dienst, einen sozialen Dienst<sup>495</sup>, einen psychologischen Dienst<sup>496</sup> und einen medizinischen Dienst umfassen.<sup>497</sup> Sofern der sozialtherapeutischen Einrichtung eine Forensische Ambulanz als Nachsorgeeinrichtung angegliedert ist, sollten hierfür zusätzliche Personalstellen vorgesehen sein.<sup>498</sup> Alle Mitarbeiter sollten regelmäßig besondere Fortbildungen erhalten. Eine externe Supervision der Mitarbeiter, welche grundsätzlich durch entsprechend zertifizierte psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten durchzuführen ist, sollte gewährleistet sein.<sup>499</sup>

Die Einrichtung sollte fachliche Aufzeichnungen zu jedem Gefangenen zum Zweck der kontinuierlichen Vermittlung sowie der fachlichen Selbst- und Fremdevaluation geführt werden. Die Verlaufs- und Ergebnisdokumentation

490 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

491 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38 f.

492 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

493 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

494 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39. Stellen der Anstaltsleitung sollten hierbei nicht mitgezählt werden.

495 Der soziale Dienst sollte Mitarbeiter mit Kompetenzen im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Arbeitsanleitung einschließen, vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

496 Der psychologische Dienst sollte Mitarbeiter mit Kompetenzen im Bereich Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie einschließen. Es sollten bevorzugt Psychologen mit der Approbation als Psychologische Psychotherapeuten eingestellt werden, vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

497 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

498 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

499 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

sollte fortlaufend wissenschaftlich erfasst und ausgewertet werden. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Rechte der Gefangenen zu beachten.<sup>500</sup>

Nach den Empfehlungen des Arbeitskreises setzt die Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung das Vorliegen von Feststellungen voraus, nach welchen eine zukünftige Begehung gefährlicher Straftaten durch den betroffenen Gefangenen aufgrund einer erheblichen Störung der persönlichen und sozialen Entwicklung des Gefangenen zu befürchten ist.<sup>501</sup> Während das Vorliegen einer entsprechenden Störung damit diagnostisch hinreichend sicher feststehen muss, reicht hinsichtlich des entsprechenden Rückfallrisikos eine unsichere Prognose aus. Zur Aufnahme in die Sozialtherapie muss der Gefangene zudem behandlungsfähig sein. Dies setzt voraus, dass er über die kognitiven und verbalen Möglichkeiten zu einer aktiven Teilnahme an den Behandlungsprogrammen verfügt.<sup>502</sup> Einer Behandlungsfähigkeit steht jedoch entgegen, wenn der Gefangene aufgrund einer erheblichen Drogenabhängigkeit oder Erkrankung des zentralen Nervensystems oder einer schwerwiegenden psychischen Störung vorrangig einer entsprechenden medizinischen oder psychiatrischen Behandlung bedarf.<sup>503</sup> Auch muss der Gefangene jedenfalls insoweit hinreichend in seiner Persönlichkeitsstruktur gefestigt sein, dass er durch die sozialtherapeutische Behandlung nicht in unverantwortbarer Weise destabilisiert wird.<sup>504</sup> Schließlich muss der Gefangene auch grundsätzlich behandlungsbereit sein. Eine solche Behandlungsbereitschaft fehlt bei Gefangenen, welche die Erfüllung von Behandlungsvoraussetzungen oder die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen nachhaltig ablehnen.<sup>505</sup> Einer sozialtherapeutischen Behandlung kann außerdem eine Haftstrafe im Wege stehen, deren Strafreue die Durchführung einer integrativen Sozialtherapie aufgrund seiner Kürze nicht mehr ermöglicht.<sup>506</sup>

Die Aufnahme in die sozialtherapeutischen Einrichtung sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem ein erfolgreicher Abschluss der sozialtherapeutischen Behandlung gemeinsam mit der voraussichtlichen Entlassung erfolgen kann. Es sollte angestrebt werden, die Gefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt unmittelbar aus der Sozialtherapie zu entlassen.<sup>507</sup>

---

500 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

501 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

502 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

503 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

504 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

505 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

506 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 39.

507 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

Innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung sollten die Lebensverhältnisse weitestgehend denen außerhalb des Vollzugs angepasst werden und ein gradueller Übergang in die Freiheit angestrebt werden.<sup>508</sup>

#### 2.4.5 *Prinzipien wirksamer Behandlung für die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug*

*Stefan Suhling* hat unter Bezug auf die bereits genannten wissenschaftlichen Empfehlungen im Jahr 2008 eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Wirksamkeitsfaktoren und -prinzipien für den Bereich der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug präsentiert. Wie bereits bei den Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen lassen sich auch die Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Behandlung im sozialtherapeutischen Kontext als Leitmaßstab für eine Behandlungsorientierung auf den übrigen Jugendstrafvollzug übertragen.

*Suhling* untergliedert seine Darstellung dabei in die Kategorien Rahmenbedingungen, Diagnostik und Prognostik, Behandlung sowie Hilfen bei und nach der Entlassung.

Im Bereich der Rahmenbedingungen nennt er zunächst die Forderung nach einem schriftlich verfassten, theoretisch begründeten und empirisch fundierten Behandlungskonzept, dass zu der Zielgruppe, den ausgewählten kriminogenen Faktoren und den inhaltlichen sowie methodischen Ansätzen Stellung nimmt und regelmäßig aktualisiert wird.<sup>509</sup> Bei der Umsetzung dieses Konzepts soll dann durch geeignete qualitätssichernde Maßnahmen die Erhaltung der konzeptionellen Integrität sichergestellt werden.<sup>510</sup>

Daneben stehen Forderungen bezüglich der Personalqualität. Dazu gehört zunächst eine sorgfältige Auswahl des Personals für die Sozialtherapie. Um ihrer lerntheoretisch begründeten Vorbildfunktion nachkommen zu können, sollen alle Mitarbeiter eine „Resozialisierungsorientierung“<sup>511</sup> aufweisen, d. h. sie sollten von der sozialtherapeutischen Behandlungsmöglichkeit überzeugt und den Gefangenen gegenüber aufgeschlossen sein.<sup>512</sup> *Suhling* betont daneben auch den unbedingten Bedarf an Fortbildung sowie Fall- und Teamsupervision für das sozialtherapeutische Personal.<sup>513</sup> So kann nur durch ausreichend fachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung einer hohen Behandlungsqua-

---

508 Vgl. *Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug* 2016, S. 38.

509 Vgl. *Suhling* 2008, S. 330.

510 Vgl. *Suhling* 2008, S. 330. Vgl. auch *Lösel* 2016, S. 33 f.

511 *Suhling* 2008, S. 330.

512 Vgl. *Suhling*, 2008 S. 330 f.

513 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.



lität sichergestellt werden.<sup>514</sup> Zugleich besteht auf Grund der hohen psychischen Belastung und den vielfältigen Frustrationserlebnissen für die Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Einrichtungen die Notwendigkeit, durch fall- und teambasierte Supervisionen Entlastung zu schaffen und sich durch Unterstützung im Team zu stärken. Dadurch soll auch einem Verlust an Überzeugung und Motivation bezüglich der therapeutischen Tätigkeit entgegengewirkt werden. Ferner sollte es einen festen Stamm an Personal in der Sozialtherapie geben, die von eventuell vorhandener Rotation ausgenommen sind.<sup>515</sup>

Schließlich formuliert *Suhling* kontextuelle Kriterien für eine wirksame sozialtherapeutische Behandlung. Dazu gehört zunächst das Vorhandensein eines positiven sozialen Klimas in der Einrichtung.<sup>516</sup> Ein solches besteht, wenn eine offene Kommunikation und von Respekt getragene Unterstützung sowohl innerhalb der Gruppe der Gefangenen als auch zwischen den Gefangenen und den Vollzugsbediensteten stattfindet. Spiegelbildlich schließt dies die Existenz von subkulturellen Netzwerken und repressiven oder diskriminierenden Verhaltensweisen aus.<sup>517</sup> Gegebenenfalls sollte eine weitgehende Trennung der in der Sozialtherapie untergebrachten Gefangenen von den übrigen Gefangenen erfolgen.

Des Weiteren sollte die sozialtherapeutische Behandlung in einem für die Gefangenen klar strukturierten und normierten Kontext erfolgen.<sup>518</sup> Die Gefangenen sollten ausreichend Informationen über den Ablauf der Unterbringung und die an sie während dieser Zeit gestellten Erwartungen erhalten. Zudem sollten Normen und Sanktionsmechanismen klar und verständlich formuliert und konsequent angewandt werden. Die Verhaltensnormen sollten jedoch insbesondere anfängliche, unbedeutende und symptomatische Regelverstöße ohne harte Sanktionierung zulassen.<sup>519</sup> Im Umgang mit den Gefangenen sollte diesen gegenüber, unbeschadet der konsequenten Normdurchsetzung, Wertschätzung und Respekt zum Ausdruck gebracht werden.<sup>520</sup> Gegenüber der Sanktionierung antisozialen Verhaltens sollte der Verstärkung prosozialen Verhaltens jedoch insgesamt mehr Gewicht zugemessen werden.<sup>521</sup> Hierzu sind insbesondere motivierende Anreize

---

514 Eine verstärkte Auseinandersetzung mit aktuellen theoretischen und empirischen Erkenntnissen hat zudem unmittelbaren Einfluss auf die Implementationsqualität der angebotenen Behandlungsmaßnahmen.

515 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

516 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331. Vgl. dazu auch *Lösel* 2016, S. 34 f.

517 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

518 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

519 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

520 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

521 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

wie interne Vergünstigungen (längere Aufschlusszeiten, mehr oder längere Besuchszeiten, etc.) und Vollzugslockerungen notwendig.<sup>522</sup>

Im Bereich der Diagnostik und Prognostik nennt *Suhling* zunächst die Forderungen nach einer angemessenen Risikoeinschätzung vor Therapiebeginn und der Anpassung der Behandlungsintensität an das Rückfallrisiko.<sup>523</sup> Darüber hinaus wiederholt er die Forderungen nach der vorwiegenden Verwendung standardisierter Prognoseverfahren<sup>524</sup> sowie einer kontinuierlichen Diagnostik veränderlicher Verhaltens- und Persönlichkeitsparameter.<sup>525</sup>

Die Wirksamkeitsprinzipien im Bereich der Behandlung unterteilt *Suhling* in vier Kategorien:

Erstens sollte eine tragfähige emotionale Beziehung zwischen dem Therapeuten und dem Gefangenen etabliert werden.<sup>526</sup> Hierzu ist eine geistige Trennung zwischen Delikt und Person auf Seiten des Therapeuten notwendig, um zu der Person des Gefangenen eine vorurteilsfreie und annehmende Haltung einnehmen zu können. Gleichzeitig sollte, auch im Rahmen der Tatauseinandersetzung, auf eine aggressiv-konfrontative Umgangsweise verzichtet werden.<sup>527</sup>

Zweitens sollte die Behandlung sich auf die dynamischen kriminogenen Faktoren im Einzelfall beziehen und zugleich vorhandene Ressourcen und Stärken des Gefangenen erhalten und ausbauen.<sup>528</sup> Hierzu wird zunächst die Auseinandersetzung mit dem eigenen Delikt und den zugrunde liegenden Kognitionen und Grundannahmen im Rahmen eines kognitiv-behavioral strukturierten Programms empfohlen. Darüber hinaus sollte jedoch auch ein breites Spektrum weiterer, auch nur mittelbar auf die Straffälligkeit einwirkender Faktoren im Rahmen eines multi-modalen Behandlungsansatzes in die Behandlung miteinbezogen werden.<sup>529</sup> Dazu gehört auch die Vermittlung von schulischen und beruflichen Kenntnissen, idealerweise in Verbindung mit anschließenden Vermittlungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt.<sup>530</sup> Ferner führt *Suhling* auch ausdrücklich

---

522 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331.

523 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331. Vgl. hierzu auch das Risikoprinzip sowie das Prinzip der Dosierung von *Andrews u. a.* (Kap. 2.4.1) sowie *Lösel* 2016, S. 35.

524 Vgl. hierzu auch das Prinzip der strukturierten Begutachtung von *Andrews u. a.* 1990 (Kap. 2.4.1).

525 Vgl. *Suhling* 2008, S. 331 f.

526 Vgl. *Suhling* 2008, S. 332. Vgl. dazu auch *Lösel* 2016, S. 35.

527 Vgl. *Suhling*, 2008 S. 332.

528 Vgl. *Suhling* 2008, S. 332 f. Vgl. auch *Lösel* 2016, S. 34 f.

529 Vgl. *Suhling* 2008, S. 332 f.

530 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333.

die Prinzipien des Good Lives Models zur Förderung der Lebenszufriedenheit und im Zusammenhang mit dem „Desistance“-Prozess an.<sup>531</sup>

Drittens sollten Methodik und Struktur der Behandlung an die jeweiligen Gruppenteilnehmer angepasst werden.<sup>532</sup> So sollte eine Abstimmung auf individuelle kognitive und soziale Fähigkeiten vor Beginn des Trainings erfolgen. Einzelsitzungen sollten neben die Gruppenbehandlung treten, insbesondere in Fällen mangelnder Therapiemotivation.<sup>533</sup> Gleichzeitig sollte eine Motivation zur Verhaltensänderung jedoch nicht Kriterium für die Aufnahme in die Sozialtherapie sein; vielmehr handelt es sich hierbei um ein Behandlungsziel.<sup>534</sup>

Viertens sollten vollzugsexterne prosoziale Ressourcen gezielt gefördert und, wo möglich, in das Behandlungskonzept miteingebunden werden.<sup>535</sup> Hier kommt erneut der Forderung nach der Gewährung von Vollzugslockerungen in ausreichendem Umfang Bedeutung zu.

Ebenfalls Geltung beansprucht diese Forderung im Bereich der Hilfen bei und nach der Entlassung, um den Gefangenen Möglichkeiten zu Einübung des im Vollzug Erlernten zu geben.<sup>536</sup> Des Weiteren ist eine organisatorische Vorbereitung aller wichtigen Lebensbereiche (Unterkunft, Arbeits-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsmöglichkeiten, Finanzen, sozialer Empfangsraum) bereits im Vollzug unerlässlich.<sup>537</sup> Empfohlen wird darüber hinaus die Rückfallprävention in die vollzugliche Behandlung zu integrieren.<sup>538</sup> Im Anschluss an die Entlassung ist eine nachsorgende Betreuung in entsprechenden Nachsorgeambulanzen, sozialtherapeutischen Einrichtungen oder durch qualifizierte niedergelassene Therapeuten anzustreben.<sup>539</sup>

#### 2.4.6 *Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug*

Als Reaktion auf das Urteil des BVerfG zur Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage im Jugendstrafvollzug und der anschließenden jeweiligen landesgesetzlichen Ausformung des Jugendstrafvollzugs hat die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. im Jahr 2011 eine Reihe von

---

531 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333; vgl. zum GLM oben *Kap. 2.4.2*.

532 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333.

533 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333.

534 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333.

535 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333.

536 Vgl. *Suhling* 2008, S. 333 f.

537 Vgl. *Suhling* 2008, S. 334.

538 Vgl. *Suhling* 2008, S. 334.

539 Vgl. *Suhling* 2008, S. 334.

Mindeststandards formuliert, deren Einhaltung für die Wahrung der Rechte der Gefangenen und die Effektivität der strafvollzuglichen Behandlung als essentiell angesehen wird.<sup>540</sup>

Zuvorderst wird die Normierung der Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug in einem eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetz gefordert, da so insbesondere die zur Verringerung der Verständlichkeit führenden Querverweise reduziert werden könnten (Nr. 1).<sup>541</sup> In diesen Gesetzen sollte die Resozialisierung als das alleinige Vollzugsziel festgeschrieben sein, da sich eine häufig ebenfalls als Vollzugsziel zu findende Sicherheit der Allgemeinheit bereits durch die Verhinderung von Rückfälligkeit erreichen lasse, bei einer gleichrangigen Festschreibung als Vollzugsziel allerdings ein Konterkarieren des Resozialisierungsziels drohe (Nr. 2).<sup>542</sup>

Durch die gesetzlichen Bestimmungen sollten die Rechte der Gefangenen sowie der Erziehungsberechtigten gewahrt werden. In Entsprechung des aus Art. 12 KRK entspringenden Rechts der jugendlichen Gefangenen zur Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten sollten diese an der Entwicklung der Förder- und Erziehungsplanung aktiv beteiligt und zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzugsalltags angeregt werden. Eine Mitsprachemöglichkeit wird aufgrund des Verfassungsrangs der Elternrechte (Art. 6 GG) auch für Eltern gefordert, wonach diese bei allen maßgeblichen Entscheidungsprozessen beteiligt und insbesondere in die Entlassungsvorbereitung eingebunden werden sollten (Nr. 3, 4).<sup>543</sup>

Abgelehnt wird hingegen die gesetzliche Normierung einer Mitwirkungspflicht der Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung (Nr. 5). Eine solche Selbstresozialisierungspflicht sei inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, in der Umsetzung nicht handhabbar und nicht willkürfest und mithin verfassungswidrig.<sup>544</sup> Anstatt die Mitwirkung zur Pflicht zu erklären, müssten Gefangene kontinuierlich zur Teilnahme an resozialisierenden Angeboten und zur Veränderung motiviert werden. Das Vorhandensein einer anfänglichen Kooperationsbereitschaft dürfe keine Behandlungsvoraussetzung sein, da andernfalls die noch motivierungsbedürftigen Gefangenen aufgegeben würden, womit der Vollzug seinem erzieherischen Auftrag nicht nachkäme (Nr. 8).<sup>545</sup>

Der Jugendstrafvollzug solle in eigenständigen Jugendstrafanstalten mit einer mittelfristigen Größe von höchstens 240 Gefangenen und einer langfristig orien-

---

540 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 4 ff.

541 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 4.

542 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 4.

543 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 4 f. Vgl. auch *Kap. 2.2.2.1*.

544 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5. Vgl. hierzu auch *Kap. 2.3.2.2*.

545 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5.

tierten Dezentralisierung der Einheiten erfolgen (Nr. 13).<sup>546</sup> Dabei solle jeder Gefangene in einem eigenen Einzelhaftstraum untergebracht sein. Bis zu maximal zwölf Hafträume sollten zu einer überschaubaren Wohngruppe verbunden sein, der festes Personal dauerhaft zugeordnet ist.

Der Personalschlüssel sollte in allen Bereichen eine ausreichende Betreuung auch am Wochenende und an Feiertagen sicherstellen. Zudem sind alle Mitarbeiter kontinuierlich fortzubilden und sollten Zugang zu Supervision erhalten (Nr. 23).<sup>547</sup> Auf Konflikte zwischen dem Personal und den Gefangenen sollte vorwiegend durch Methoden der Konfliktregelung und nicht mit Disziplinarmaßnahmen reagiert werden (Nr. 18).<sup>548</sup> Das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen sollte entsprechend Nr. 65 der Havana Rules in Jugendstrafanstalten nicht zugelassen werden (Nr. 19).<sup>549</sup>

Die Gefangenen sollten ausreichenden Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung erhalten (Nr. 16). Die Bildungsangebote sollten gegenüber der Arbeitspflicht vorrangig sein und nach der Entlassung fortgesetzt werden können. Für die berufliche Aus- und Weiterbildung sollten zukunftsweisende, zeitgemäße Angebote geschaffen werden, die den Gefangenen reale Beschäftigungschancen bieten.<sup>550</sup>

Eine Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Außenwelt wird von der DVJJ als wesentlich für den Resozialisierungserfolg angesehen. Der offene Vollzug sollte daher als Regelvollzug ausgestaltet werden (Nr. 9) und Vollzugslockerungen nach Maßgabe der Verantwortungsklausel gewährt werden (Nr. 10).<sup>551</sup> Daneben sollten Jugendstrafvollzugsgesetze auch die Möglichkeit eines Vollzugs in freien Formen vorsehen. In allen Vollzugsformen sollten telefonische und postalische Kommunikationsmöglichkeiten gewährleistet und die Unterhaltung familiärer Kontakte gezielt gefördert werden (Nr. 15). Die Mindestdauer für Besuche im Vollzug sollte vier Stunden im Monat nicht unterschreiten.<sup>552</sup>

Eine kontinuierliche Betreuung des Gefangenen sollte sichergestellt sein. Hierzu sollten die Sozialen Dienste der Justiz, die Bewährungshilfe, die freie Straffälligenhilfe und die Jugendhilfe fortlaufend eingebunden werden und insbesondere das Jugendamt verbindlich bei der Vollzugs- und Entlassungsplanung mitwirken (Nr. 6, 7).<sup>553</sup> Die Erkenntnisse externer Institutionen sollten bei

---

546 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5.

547 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6.

548 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6.

549 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6. Vgl. auch *Kap.* 2.2.2.2.

550 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6.

551 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5.

552 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5.

553 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5.

der Eingangsdiagnostik und der Erstellung der Förder- und Erziehungspläne herangezogen werden.

Die Entlassungsvorbereitung sollte vom ersten Tag der Vollzugs im Fokus der Vollzugsplanung stehen (Nr. 11).<sup>554</sup> Spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung sollten die Anstalten in enger Kooperation mit anderen Behörden und externen Einrichtungen die Entlassung vorbereiten. Hierzu sollte der Vollzug gelockert werden.

Die Gefangenen sollten zudem in das System der Sozialversicherungen eingebunden werden (Nr. 17).<sup>555</sup>

Zur Sicherstellung der Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sollte in jedem Bundesland ein unabhängiger Beauftragter geschaffen werden, welcher zu allen Anstalten Zugang hat und an den sich die Gefangenen jederzeit mit Beschwerden wenden können (Nr. 21).<sup>556</sup>

Schließlich sollten die Länder die für eine fortlaufende Evaluation erforderlichen Daten erheben und in periodischen Abständen wissenschaftliche Berichte über die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs vorlegen, welche konkrete Empfehlungen für die Verbesserung der Vollzugsgestaltung enthalten (Nr. 22).<sup>557</sup>

## 2.5 Zusammenfassung

Mit dem langersehten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage im Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 wurde in Deutschland der Beginn einer föderalisierten Normierung des Jugendstrafvollzugs eingeleitet. Das Urteil arbeitete anhand der aus Art. 1 Abs. 1 GG entspringenden staatlichen Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen, des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG sowie des jeden Grundrechtseingriff beschränkenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konkrete Vorgaben für eine verfassungskonforme gesetzliche Gestaltung des Jugendstrafvollzugs heraus und zog dabei zugleich einschlägige internationale Standards als indikative Mindestschwelle einer zu erreichenden Vollzugsqualität heran. Mit diesem Urteil wuchs somit die Bedeutung der zumeist nur als „soft law“ einzustufenden internationalen und europäischen Standards und Empfehlungen für die Landesgesetzgeber erheblich. Dass die Entwicklung dieser Standards und Empfehlungen nach ihrer Hochphase in den 1980er und 1990er Jahren mitnichten zum Erliegen gekommen ist, beweisen unter anderem die Nelson Mandela Rules und die ERJOSSM. Die Landesgesetzgeber sind somit weiterhin gehalten, den internationalen Entwicklungen im Bereich der Übereinkünfte zu Standards für

---

554 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 5.

555 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6.

556 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6.

557 Vgl. *DVJJ* 2007, S. 6.

den (Jugend-)Strafvollzug, die auch in Deutschland Anwendung finden, Aufmerksamkeit zu schenken und ihre gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls anzupassen.

Die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angestoßenen Gesetzgebungsverfahren in den Bundesländern haben im Ergebnis, anders als zunächst befürchtet, keinen „Wettlauf der Schäbigkeit“ ausgelöst.<sup>558</sup> Wenngleich sich in den einzelnen Landesgesetzen im Hinblick auf die Güte der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, der internationalen Standards und der wissenschaftlichen Empfehlungen Unterschiede ergeben, ist insgesamt festzustellen, dass sich die Landesgesetze an den vorgegebenen Maßstäben orientieren. Gleichwohl zeigt sich an mehreren Stellen in den Gesetzen auch noch Verbesserungsbedarf. So ist u. a. ein Zurückbleiben hinter den Standards des Erwachsenenvollzugs in Bezug auf Lockerungen wie in Mecklenburg-Vorpommern mit den Vorgaben des Europarats (vgl. Nr. 13 ERJOSSM) nicht vereinbar. Auch fehlt es häufig noch an einer ausreichenden gesetzlichen Normierung von sozialen Trainingskursen und Anti-Gewalt- bzw. Anti-Aggressivitäts-Trainings, so dass diese in Form und Umfang häufig den jeweiligen Gegebenheiten der Anstalten überlassen bleiben. Darüber hinaus bieten die evidenzbasierten Empfehlungen aus dem Bereich der Straftäterbehandlung den Landesgesetzgebern zusätzliche Anregungen für eine zukünftige weitere Ausdifferenzierung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug.

---

558 Vgl. zur Entwicklung auch *Dünkel* 2020, S. 422 ff.

### 3. Methodisches Vorgehen der eigenen Erhebung

Die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte empirische Erhebung in den Anstalten des Jugendstrafvollzugs der Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen soll nachfolgend in ihrem Design und ihrer Umsetzung kurz skizziert werden, um die Grundlage für die in den beiden folgenden Kapiteln dargestellten Daten nachvollziehbar zu machen und die Umsetzungsmöglichkeiten und -begrenzungen der Erhebung zu verdeutlichen.

#### 3.1 Vorüberlegungen

Im Sinne des Ziels dieser Arbeit, einen anschlussfähigen Beitrag zur empirischen Forschung im Jugendstrafvollzug zu liefern und dabei eine differenzierte Betrachtung der Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen, wurde das Forschungsvorhaben frühzeitig mit der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs<sup>559</sup> abgestimmt. Hierdurch sollte zum einen die Entstehung von Doppelerhebungen soweit wie möglich vermieden werden und zum anderen sichergestellt werden, dass durch die Verwendung gleichartiger Maßstäbe eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse dieser Arbeit mit denen der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste gegeben ist. Auf Grundlage der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste sowie der Ergebnisse der Strukturforschung von *Dünnel/Geng* in den vorangegangenen Jahren, wurden gezielt diejenigen Gruppen von Behandlungsmaßnahmen identifiziert, die ein besonders hohes Maß an Relevanz für eine weitere empirische Erforschung aufweisen. Kriterien für die Auswahl waren dabei insbesondere, dass die betreffenden Gruppen von Programmen in ihrer aktuellen Anwendung im Jugendstrafvollzug der beteiligten Bundesländer nicht hinreichend beschrieben waren und dass von einer hohen Varianz bei der Umsetzung ausgegangen werden konnte. In der Folge wurden die Programmgruppen der Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitäts-Trainings, der arbeitstherapeutischen Maßnahmen, der sozialen Trainingsmaßnahmen und des strukturierten Übergangsmagements zum Gegenstand der Erhebung bestimmt.

Um eine ausreichend große Stichprobe für die Erhebung zu ermöglichen und gleichzeitig der Problematik der Erreichbarkeit externer Kräfte im Vollzug angemessen zu begegnen, wurde die zunächst in Betracht gezogene Erhebungsmethode des leitfadenbasierten Interviews zugunsten einer fragebogengestützten schriftlichen Erhebung mit ergänzenden Interviews aufgegeben.

---

559 Vgl. dazu u. a. *Suhling/Wirth* 2011, S. 13 ff.; *Arbeitsgruppe Kriminologische Dienste* 2012; *Lobitz/Steitz/Wirth* 2012, S. 163 ff.; *Stoll/Bieneck* 2014, S. 128 ff.



## 3.2 Ausführung

Die Erhebung erfolgte im Zeitraum von Juli 2013 bis Januar 2015. Der gestreckte Erhebungszeitraum resultiert zum einen aus den unterschiedlichen Antwortzeitpunkten der beteiligten Anstalten und zum anderem aus dem zeitlichen Umfang für die Durchführung ergänzender Interviews in den Anstalten. Für die Vollzugslockerungen wurde Anfang 2019 eine Nacherhebung für das Kalenderjahr 2017 durchgeführt, an welcher sich sechs Anstalten beteiligten.

### 3.2.1 Stichprobe

Die Stichprobenauswahl orientierte sich an dem Ziel einer möglichst breiten Erfassung des Spektrums der Umsetzung von Behandlungsmaßnahmen in den ausgewählten Programmgruppen. Um gleichzeitig die Umsetzbarkeit des Forschungsvorhabens zu gewährleisten, war dabei jedoch auch eine Beschränkung des Untersuchungsbereiches in geographischer Hinsicht unumgänglich. Um im Rahmen dieser Auswahl ein ausreichendes Maß an Varianz zu gewährleisten, wurden sollten sich die ausgewählten Bundesländer in ihren jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug, ihrer geographische und sozioökonomische Struktur und ihren Anstaltsgrößen und -formen unterscheiden. Gleichzeitig sollte jedoch ein möglichst großer Teil der bundesweiten Vollzugspopulation von der Erhebung betroffen sein, um ein gewisses Maß an Repräsentativität zu wahren. In der Folge wurde durch eine nachträgliche Auswertung der Daten der empirischen Erhebung von *Dünkel/Geng* im Jugendstrafvollzug im Jahr 2010 eine Gruppe von vier Bundesländern bestimmt, die den genannten Kriterien genügen konnte. Durch die Auswahl von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen war es möglich, unterschiedliche Landes- und Anstaltsstrukturen auf rechtlicher und tatsächlicher Ebene einzubeziehen und gleichzeitig 44% der bundesweiten Haftplatzkapazität im geschlossenen und 69% der bundesweiten Haftplatzkapazität im offenen Jugendstrafvollzug abzudecken.<sup>560</sup> Zu den beteiligten neun Anstalten gehörten somit die Jugendstrafanstalt Berlin, die Jugendanstalt Neustrelitz, die Jugendanstalt Hameln samt der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg, die Justizvollzugsanstalt Heinsberg, die Justizvollzugsanstalt Herford, die Justizvollzugsanstalt Hövelhof, die Justizvollzugsanstalt Iserlohn und die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf.

---

560 Im Hinblick auf die tatsächlich vorhandene Vollzugspopulation erfasst die Erhebung 43% der am Stichtag im geschlossenen befindlichen Gefangenen und 79% der am Stichtag im offenen Vollzug befindlichen Gefangenen.

### 3.2.2 Fragebogenkonstruktion

Für die fragebogengestützten Erhebung wurden zwei Fragebögen entworfen, die in ihrem Aufbau an den jeweiligen Erhebungszielen ausgerichtet waren. Ein Basisfragebogen wurde in zwei Varianten sowohl für den geschlossenen als auch den offenen Vollzug entwickelt und diente der Abfrage der Merkmale der Anstaltsstruktur. Das Design orientierte sich dabei an dem von der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste verwendeten Erhebungsbogen und setzte auf bereits bei den Anstalten vorliegende Datensätze auf. Der Basisfragebogen wurde um zwei Zusatzblätter zur Abfrage der Struktur des anstaltseigenen und externen Personals ergänzt, um so die von *Dünnkel/Geng* dargestellten Entwicklungen im Personalbereich weiterverfolgen zu können.<sup>561</sup> Der programmgruppenbezogene Fragebogen unterteilte sich in einen vorangestellten Teil mit Fragen zu Basisdaten der jeweiligen Programme und einem anschließenden programmgruppenspezifischen Fragenteil. Während die Items im Basisdatenteil sich an programmgruppenübergreifenden Charakteristika und allgemeinen Empfehlungen zur wirksamen Ausgestaltung von Behandlungsmaßnahmen orientierten, wurden die Items im programmgruppenspezifischen Fragenteil aus den fachspezifischen Standards und *best practices* der jeweiligen Programmart gebildet.

Die Umsetzbarkeit und Verständlichkeit des gewählten Designs der Fragebögen wurde in einem ausführlichen Gespräch mit den damaligen Anstaltsleitern der Jugendanstalten Hameln und Adelsheim besprochen und auf Grundlage der Daten der Jugendanstalt Hameln prä-testhaft überprüft.

### 3.2.3 Datenerhebung und -auswertung

In der anschließend durchgeführten Datenerhebung zeigte sich eine zeitliche Spreizung der Antwortzeitpunkte über einen Zeitraum von 18 Monaten. Das gewählte Erhebungsdesign zeigte sich dabei ganz überwiegend als umsetzungsfähig und reliabel. Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Datenqualität wurden die erhobenen Daten mit denen aus den vorherigen Stukturerhebungen von *Dünnkel/Geng* sowie den Datensätzen der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für das Jahr 2013 abgeglichen und plausibilisiert.<sup>562</sup> In geringem Umfang konnten Fehler durch die Vermischung von Items, die teilweise Auslassung von Items in der Beantwortung oder durch eine abweichende Zählweise als Grundlage der Beantwortung festgestellt werden. In diesen Fällen wurde, wo möglich, eine ent-

---

561 Vgl. *Dünnkel/Geng* 2011; 2012.

562 Da sich das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nicht an der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste beteiligt, lagen insoweit keine entsprechenden Vergleichsdaten aus der Arbeitsgruppe vor.

sprechende Hochrechnung auf Grundlage der vorhandenen Datensätze vorgenommen oder ergänzend auf die Daten der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste zurückgegriffen.<sup>563</sup>

Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Erhebung war weitgehend hoch, wobei sich anstaltsspezifische Unterschiede zeigten. So wurde in der Jugendanstalt Berlin beispielsweise die Erhebung von Anstaltsstrukturdaten verweigert und lediglich der Datensatz des kriminologischen Dienstes zur Verfügung gestellt. Die JVA Wuppertal-Ronsdorf wiederum verweigerte eine Erhebung der programmgruppenbezogenen Daten und stellte insoweit lediglich die vorhandenen schriftlichen Konzepte zur Verfügung. Dagegen zeigten sich andere Anstalten sehr bemüht, die erbetenen Daten schnell und in guter Qualität zur Verfügung zu stellen.

---

563 Dies wird an den entsprechenden Stellen der Darstellung nachfolgend jeweils kenntlich gemacht.

## 4. Die quantitative Struktur des Jugendstrafvollzugs in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs ist zu beachten, dass die Verhängung der Jugendstrafe nach der Systematik des jugendstrafrechtlichen Sanktionskatalogs das letzte und äußerste Mittel („ultima ratio“) zur Intervention bei delinquentem Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden, soweit auf diese das Jugendstrafrecht Anwendung findet, darstellt (§§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG). Zugleich handelt es sich bei der Jugendstrafe auch um die einzige „echte“ Kriminalsanktion des Jugendstrafrechts. Die auf Grund einer Jugendstrafe inhaftierten Personen bilden damit jene Gruppe junger Menschen, bei denen die Jugendgerichte im Rahmen der Sanktionierung delinquenten Verhaltens häufig bereits alle anderen vorhandenen jugendstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Diese Personen weisen ganz überwiegend eine Vielzahl von risiko- und vulnerabilitäts erhöhenden Faktoren auf, mit denen ein besonderer Betreuungs- und Behandlungsbedarf einhergeht. Aus diesem Grund stellt ein resozialisierungsorientierter Jugendstrafvollzug hohe Anforderungen an Behandlungsqualität und Personal. Dazu wiederum bedarf es ausreichender struktureller Bedingungen, um eine effektive Behandlung sicherzustellen und Überlastungen von Personal und Ressourcen zu vermeiden.

Im Nachfolgenden soll daher zunächst die grundlegende anstaltsspezifische Struktur des Jugendstrafvollzugs in den untersuchten Bundesländern näher beleuchtet werden.

### 4.1 Gefangenenraten und Belegungssituation

Für die Beurteilung der Entwicklung des Jugendstrafvollzugs bilden die Belegungszahlen sowie die unter anderem daraus errechneten Gefangenenraten wichtige Indikatoren für den Umfang des Vollzugs und den strafklimatischen Kontext.<sup>564</sup> Daneben gibt die Belegungsquote, als Funktion aus Belegungsfähigkeit und tatsächlicher Belegung, die Auslastung der vollzuglichen Ressourcen wieder und stellt damit zugleich einen wichtigen Anzeiger der Gestaltungsmöglichkeiten der Anstalt in Bezug auf die Behandlungsangebote dar.

Die Anzahl der im Jugendstrafvollzug untergebrachten Gefangenen stieg seit Beginn der neunziger Jahre zunächst stetig an.<sup>565</sup> Dieser Anstieg fand seinen Höhepunkt im Jahr 2001, als zum Stichtag (31.03.) bundesweit 7.482 Personen im

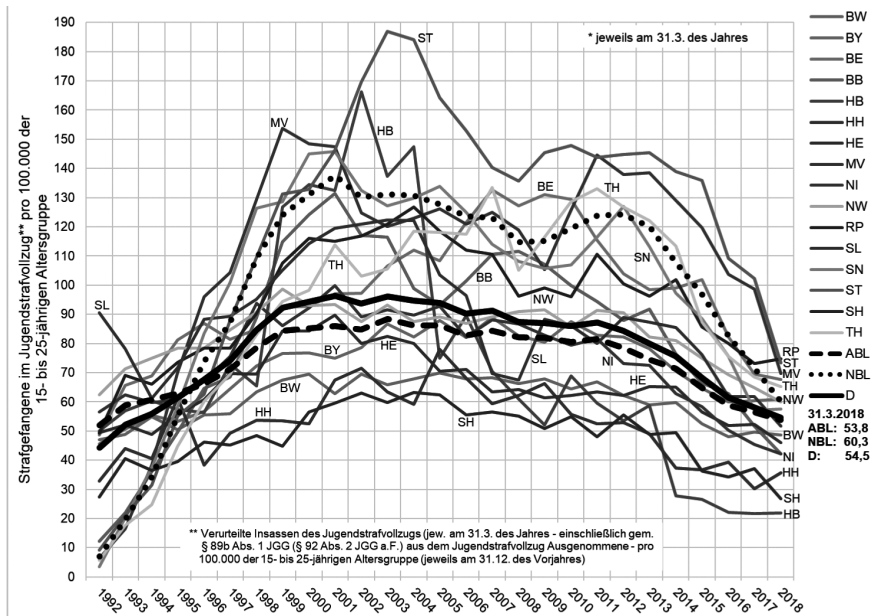
---

564 Auf die beschränkte Aussagekraft von Gefangenenraten weist aber *Dünkel* hin (vgl. *Dünkel* 2010, S. 4 f.).

565 Vgl. zu der vorherigen Entwicklung *Dünkel* 1990, S. 154 ff.

Jugendstrafvollzug untergebracht waren.<sup>566</sup> Seit 2003 (7.276 Inhaftierte) sank die Anzahl der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten kontinuierlich und lag im Jahr 2014 bei 4.910 Personen und im Jahr 2018 nur noch bei 3.701 Personen.<sup>567</sup> Die absolute Gefangenenzahl reduzierte sich damit in diesem Zeitraum um 49,1%. Dieser Rückgang spiegelte sich auch in den (relativen) Gefangeneneraten wider. Im Vergleich zum Jahr 2003 war die bundesweite Jugendstrafgefangenenrate bis zum Jahr 2018 um insgesamt 36,7% gesunken.<sup>568</sup>

### Abbildung 1: Die Entwicklung der Strafgefangenenraten im Jugendstrafvollzug 1992-2018



Quelle: Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität Greifswald; *Dünel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 317 ff.

Der Unterschied zum Rückgang bei den absoluten Zahlen erklärt sich zu einem geringen Teil daraus, dass bei der Berechnung der Gefangenenerate im Ju-

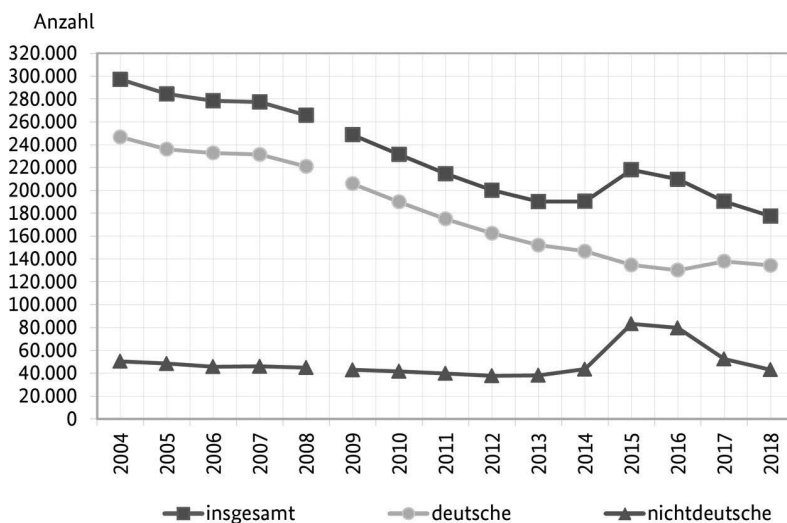
566 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2006, S. 12.

567 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2016, S. 10; *Statistisches Bundesamt* 2018, S. 15.

568 Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten von *Geng* (unveröffentlicht).

gendstrafvollzug die gemäß § 89b Abs. 1 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen miteinbezogen werden.<sup>569</sup> Zum anderen ist hierbei die demographische Entwicklung zu berücksichtigen, welche in dem Betrachtungszeitraum zu einem Rückgang der Bevölkerungsanteile jüngerer Menschen geführt hat.<sup>570</sup> Da jedoch auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung noch ein Rückgang der Belegung im Jugendstrafvollzug zu konstatieren war, steht dadurch zugleich fest, dass es sich bei dieser Abnahme im Kern *nicht* um ein demographisch bedingtes Phänomen handelte.<sup>571</sup>

## Abbildung 2: Die Entwicklung der Zahl jugendlicher Tatverdächtiger im Zeitraum 2004-2018



Quelle: Bundeskriminalamt 2019, S. 32.

569 Bezieht man diesen Personenkreis auch bei der Berechnung des Rückgangs in absoluten Zahlen mit ein, so beträgt dieser „nur“ noch 45,3%.

570 Die registrierte Bevölkerungsgruppe der Personen zwischen 14 und 25 Jahren sank zwischen 2003 und 2017 um 1.129.353 Personen (-9,8%) (vgl. *Statistisches Bundesamt* 2019). Dieser Rückgang im Nenner der Berechnung der Gefangenenrate „bremst“ den bei sinkenden Belegungs- und Ausnahmezahlen entstehenden Abfall der Gefangenenrate.

571 So bereits *Dünnel/Geng* 2007, S. 67.

Vielmehr lag dieser Entwicklung ein Rückgang der registrierten Jugendkriminalität zugrunde. So lässt sich sowohl für die Altersgruppe der Jugendlichen (14-17 Jahre) als auch für die Altersgruppe der Heranwachsenden (18-20 Jahre) für diesen Zeitraum insgesamt ein Rückgang der *Tatverdächtigenzahlen* feststellen (Jugendliche: 2003-2008<sup>572</sup>: -9,6%; 2009-2018: -28,7%; Heranwachsende: 2003-2008<sup>573</sup>: -4,1%; 2009-2018: -18,6%).<sup>574</sup>

Bei einem Blick auf die *Tatverdächtigenbelastungsziffer* (TVBZ)<sup>575</sup> der Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt sich zwar, dass die Abnahme der Anzahl der Tatverdächtigen im Zeitraum bis 2008 ganz überwiegend auf die demographische Veränderung in diesen Altersgruppen zurückzuführen war (2003-2008: -2,9%); andererseits wird aber auch klar, dass der Rückgang ab 2009 sich als ein von der Bevölkerungsentwicklung unabhängiges Phänomen darstellte (2009-2012: -13,9%; 2013-2018: -12,0%).<sup>576</sup> Dabei wird deutlich, dass dieser Rückgang zwischen den beiden Altersgruppen unterschiedlich ausfällt: Während bei den Jugendlichen die TVBZ im Zeitraum zwischen 2009 und 2012 stärker fällt (2009-2012: -17,8%; 2013-2018: -8,9%),<sup>577</sup> ist dies bei den Heranwachsenden eher im Zeitraum 2013 bis 2018 der Fall (2009-2012: -6,3%; 2013-2018: -17,2%).<sup>578</sup> Bei der Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Bezugsgröße (deutsche Bevölkerung) die TVBZ nur die Belastung mit deutschen Tatverdächtigen darstellen kann, weshalb ihr insbesondere für die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen seit dem Jahr 2014 (vgl. *Abb. 2*) nur eine eingeschränkte Erklärungsfunktion zukommt.

Auch auf der nachgeordneten Selektionsebene des Strafrechtssystems waren jedoch die Zahlen für Jugendliche und Heranwachsende seit 2007 durchgehend

---

572 Aufgrund der Einführung der sogenannten „echten Tatverdächtigenzählung“ auf Bundesebene ist ein Vergleich der Daten ab dem Jahr 2009 mit denen der Vorjahre nicht möglich.

573 Aufgrund der Einführung der sogenannten „echten Tatverdächtigenzählung“ auf Bundesebene ist ein Vergleich der Daten ab dem Jahr 2009 mit denen der Vorjahre nicht möglich.

574 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2019, S. 32 ff.

575 Die TVBZ gibt die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersklasse an.

576 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2013, S. 1; *Bundeskriminalamt* 2019, S. 103.

577 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2019, S. 103.

578 Vgl. *Bundeskriminalamt* 2019, S. 103.

rückläufig.<sup>579</sup> So sanken die *Verurteiltenzahlen* bei der Altersgruppe der Jugendlichen im Zeitraum bis 2017 um 50,2% und bei der Altersgruppe der Heranwachsenden um 40,7%.<sup>580</sup>

Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug wider (vgl. *Abb. 1*). Seit 2003 war die auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Strafgefangenenrate im Jugendstrafvollzug um 21,4% zurückgegangen. Von 2005 bis 2008 fand sich eine erste Phase des beschleunigten Absinkens der Gefangenenrate. Diese wurde nur 2007 durch einen kurzfristigen Anstieg unterbrochen. Erklären lässt sich dieser Anstieg durch eine Stagnation des Rückgangs der jugendlichen Tatverdächtigen (-0,4%) und einen geringfügigen Anstieg der Anzahl der heranwachsenden Tatverdächtigen (+0,4%) im Jahr 2007. Ab 2011 kam es zu einem deutlichen Rückgang der bundesweiten Gefangenenrate. Grund hierfür war das bereits angesprochene starke Absinken der Verurteiltenzahlen. Dies führte, bei gleichbleibender Diversionsrate,<sup>581</sup> zu einem Absinken der im Jugendstrafvollzug untergebrachten Personen und damit auch zu einem Rückgang der Gefangenenraten der Länder.

Die Entwicklung der Gefangenenraten in den einzelnen Bundesländern verlief dabei höchst unterschiedlich. Während die Jugendstrafgefangenenraten in Schleswig-Holstein oder Hamburg seit 1995 konstant unter dem Bundesdurchschnitt lagen, befanden sich die Jugendstrafgefangenenraten vor allem der neuen Bundesländer weit darüber. Der Anstieg der Jugendstrafgefangenenraten in den neuen Bundesländern ab dem Jahr 2009 ging dabei, mit der Ausnahme von Brandenburg, jedoch nicht auf einen signifikanten Anstieg der Gefangenzahlen zurück, sondern war vorwiegend die Folge einer, gegenüber der Entwicklung der Inhaftiertenzahlen, stärkeren Abnahme der Grundgesamtheit.<sup>582</sup>

Im Jahr 2014 lag die Jugendstrafgefangenenrate in Sachsen-Anhalt mit 139 am höchsten, während sie in Bremen nur 27,8 betrug. Insgesamt bestätigte sich aber auch in diesem Jahr der Trend zum Rückgang der Gefangenenraten im Jugendstrafvollzug. Ein signifikanter Anstieg konnte nur in Hessen festgestellt werden. Hingegen wurden in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen sowie Thüringen deutliche

---

579 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2009, S. 20; 2011, S. 18; 2015, S. 18; 2018, S. 20. Gesicherte Angaben zu dem Zeitraum vor 2007 sind nicht möglich, da erst seit diesem Zeitpunkt die nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden gesondert ausgewiesen werden.

580 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2009, S. 20; *Statistisches Bundesamt* 2018, S. 20.

581 Die Diversionsrate im jugendstrafrechtlichen Bereich liegt seit 1999 stets zwischen 68 und 70%, vgl. *Heinz* 2014, S. 126; *Heinz* 2019, S. 744 ff., 750; im Jahr 2015 stieg die Diversionsrate, u. a. bedingt durch die Migrationsprobleme und eine Häufung bagatelhafter Delinquenz auf 76% an.

582 Vgl. *Dünkell/Geng* 2012, S. 117.



Rückgänge bei den Jugendstrafgefangenenraten sichtbar. In den übrigen Bundesländern stieg diese Gefangenenrate allenfalls leicht an oder stagnierte. Zum Jahr 2018 hin sank die Jugendstrafgefangenenrate in den meisten Bundesländern weiter deutlich ab, wobei insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt starke Rückgänge zu verzeichnen waren. Dagegen blieb sie in Bremen, das die weiterhin die niedrigste Rate aller Bundesländer aufwies, weitgehend unverändert.

Für die zur Untersuchung ausgewählten Bundesländer zeigte sich damit zum Untersuchungszeitpunkt eine hohe Divergenz hinsichtlich der Inhaftierungsquote im Jugendstrafvollzug. Während sich mit Mecklenburg-Vorpommern (128,9) und Berlin (99,1) zwei Bundesländer mit einer überdurchschnittlichen Jugendstrafgefangenenrate in der Untersuchungsgruppe befanden, lag die entsprechende Gefangenenrate in Nordrhein-Westfalen (81,1) seit Anfang des neuen Jahrtausends nahe der des Bundesdurchschnitts (75,6). Gleiches galt für die Jugendstrafgefangenenrate in Niedersachsen (62,9), die sich zwischenzeitlich aber nach unten vom Bundesdurchschnitt absetzte. Dieser Trend setzte sich für Niedersachsen zum Jahr 2018 hin fort, während sich die Jugendstrafgefangenenrate in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Nordrhein-Westfalen (in absteigender Reihenfolge) inzwischen im ungefähr gleichen Bereich bewegt.

Freilich lassen sich allein aus dem Verhältnis zwischen Bevölkerungs- und Gefangenenzahlen noch keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Belegungssituation in den einzelnen Jugendstrafanstalten ziehen. Hierfür kommt es auf die Haftplatzkapazität in den jeweiligen Jugendstrafanstalten an, die zugleich eine bedeutsame Variable für das Behandlungsangebot bildet, da das Behandlungsspektrum kleinerer Anstalten in der Regel eingeschränkt ist.

Der rasante Anstieg der Gefangenenzahlen in den neunziger Jahren führte schnell zur Erschöpfung der damaligen Haftplatzkapazitäten, in erster Linie der des geschlossenen Vollzugs. Ab Mitte der neunziger Jahre kam es in dieser Vollzugsform weitgehend, insbesondere in den neuen Bundesländern,<sup>583</sup> zu erheblicher Überbelegung. *Joachim Walter* bezeichnete die Überbelegung damals als „Hauptübel“ des Jugendstrafvollzugs.<sup>584</sup> Überbelegungen im offenen Vollzug blieben dagegen die Ausnahme.<sup>585</sup> In Folge ausgeweiteter Belegungsfähigkeiten sowie sinkender Zugangszahlen verschwand das Problem der Überbelegung in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre zusehends. So stieg die bundesweite Haftplatzkapazität im geschlossenen Vollzug zwischen 2006 und 2010 um 1,7%, während die tatsächliche Belegung um 8% zurückging.<sup>586</sup> Gegenüber 2001 ging die

---

583 Zu den Hintergründen vgl. *Dünkel/Lang* 2002.

584 *Walter* 2002a, S. 137.

585 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 73 f.

586 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 117.

Belegungsquote in dieser Vollzugsform damit insgesamt von 104,5% auf 86,5% zurück und lag im Jahr 2010 somit wieder unter dem kritischen Wert von 90%.<sup>587</sup>

Auf Grundlage der durch die vorliegende Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sowie der durch die Kriminologischen Dienste der beteiligten Bundesländer<sup>588</sup> zur Verfügung gestellten Daten lässt sich die Belegungssituation für die auf das Jahr 2010 folgenden drei bis vier Jahre auf Anstaltsebene und differenziert nach Vollzugsformen wie folgt darstellen:

In Berlin sank die Belegungsquote im geschlossenen Vollzug der JSA Berlin deutlich, von ursprünglich 116,2%<sup>589</sup> im Jahr 2006 auf 81,1% im Jahr 2013 (-30,2%). Dabei fiel der Rückgang der tatsächlichen Belegung mit -41,7% noch deutlicher aus, als es die Entwicklung der Belegungsquote vermuten lässt, da in demselben Zeitraum die Belegungsfähigkeit im geschlossenen Vollzug um 16,4% reduziert wurde. Gleichzeitig sank auch die Auslastung des offenen Vollzugs, die zwischen 2006 und 2010 auf Grund einer Halbierung der Haftplatzkapazität deutlich angestiegen war, zwischen 2010 und 2013 drastisch von 96,9% auf 43,8%. Der Belegungsrückgang im offenen Vollzug lag damit bei -62,2%.

Gleichfalls sank die Belegungsquote in Mecklenburg-Vorpommern, jedoch nur im geschlossenen Vollzug. In dieser Vollzugsform gingen die Belegungszahlen zwischen 2010 und 2014 bei gleichbleibender Haftplatzkapazität um 25% zurück, die Belegungsquote fiel somit auf 63,5%. Ein Anstieg der Belegung war dagegen im offenen Vollzug zu verzeichnen, wo statt 7 nun 15 Gefangene untergebracht waren.<sup>590</sup> Gestiegen ist außerdem die Auslastung der sozialtherapeutischen Abteilung, von 62,5% im Jahr 2006 auf 100% im Jahr 2014, was sich jedoch ausschließlich auf den Abbau der Belegungsfähigkeit dieser Abteilung in Höhe von 38% zurückführen lässt. Damit setzte sich in der JA Neustrelitz der seit 2006 bestehende Abwärtstrend in der nominellen Belegung fort.

Auch in Niedersachsen kam es zu einem Rückgang der Belegung im geschlossenen Vollzug. Während die Belegungsquote des geschlossenen Vollzugs

---

587 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 73; 2012, S. 117. Nach einer in der Vollzugspraxis und Literatur noch überwiegend vertretenen Meinung kann, auf Grund der für Instandhaltung, Belegungsspitzen durch U-Haft-Zugänge, jahreszeitliche Schwankungen und individuelle Sicherheitserwägungen freizuhaltenden Haftraumreserve von etwa 10%, ab einer Belegungsquote von 90% von Überbelegung gesprochen werden, vgl. *Oberheim* 1985, S. 16 f.; *Suhling/Schott*, 2001, S. 28; *Dünkel/Geng* 2003, S. 146; 2007, S. 73; 2012, S. 117; *Zolondek* 2007, S. 107; *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Dee* 2020, 13. Kap., E, Rn. 23.

588 Mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns (vgl. *Kap. 3.2.3*). In der Folge wird auf die in die Untersuchung einbezogenen Länder und Jugendstrafanstalten detaillierter eingegangen.

589 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 73.

590 Dies entspricht einem prozentualen Anstieg von 114%.

in der JA Hameln bis zum Jahr 2010 relativ stabil knapp über 90%<sup>591</sup> lag, fiel sie schon zum Jahr 2013 hin ab (-5,5%). Weitaus stärker noch war aber der Rückgang zum Jahr 2014, in dem die Belegungsquote nur noch bei 67,3% lag. Auch die Belegungszahlen in der Untersuchungshaft erreichten 2014 einen Tiefstand. Gleichzeitig stiegen jedoch die Belegungsquoten im offenen Vollzug, sowohl in der Abteilung des offenen Vollzugs in Hameln (2009-2014: +50,2%), als auch in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg<sup>592</sup> (2009-2014: +22,8%).<sup>593</sup> Dieser erhebliche Anstieg beruhte allerdings nicht auf einem tatsächlichen Belegungszuwachs, sondern vielmehr auf dem Abbau von „Überkapazitäten“<sup>594</sup> in der Belegungsfähigkeit. So sank die Haftplatzkapazität in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg zwischen 2009 und 2014 von 125 auf 97 Plätze (-22,4%), die des offenen Vollzugs in Hameln sogar von 72 auf 24 Plätze (-66,6%).<sup>595</sup> Da der tatsächliche Belegungsrückgang im offenen Vollzug in Göttingen-Leineberg (-4,8%) und Hameln (-50%) in diesem Zeitraum aber weniger stark ausfiel als die Haftplatzreduktion, kam es zu den erwähnten Zuwächsen in den Belegungsquotienten. Ein Ausbau war hingegen bei der Kapazität der sozialtherapeutischen Abteilung zu verzeichnen; hier stieg die Belegungsfähigkeit um 17% an. Jedoch nahm die Belegung in dieser Abteilung in demselben Zeitraum um 12% ab.

Belegungsrückgänge waren auch Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen.

In der JVA Iserlohn ging die Belegungsquote im geschlossenen Vollzug seit ihrem Höchststand im Jahr 2007 (121%)<sup>596</sup> bis 2014 um 26% auf 89,6% zurück. Die Belegungsquote im offenen Vollzug fiel zwischen 2010 und 2014 mit 21,6% etwas weniger stark und lag 2014 bei 55,3%, wobei in der Quote der stärkere Belegungsrückgang (-32%) von der Reduzierung der Haftplatzkapazität (-14%) verdeckt wurde.

In der JVA Herford bewegte sich die Belegungsquote im geschlossenen Vollzug stets um die 90% (2006: 92,6%;<sup>597</sup> 2010: 89,6%;<sup>598</sup> 2013: 93,0%). Von 2013 auf 2014 fiel die Belegungsquote hier jedoch deutlich auf 79,7%, was einem

591 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 119.

592 Der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg gehört organisatorisch zur Jugendanstalt Hameln.

593 Vgl. Jugendanstalt Hameln (eigene Berechnung).

594 Zur Problematik der mangelnden Auslastung des offenen Vollzugs sowie möglicher Lösungsansätze vgl. *Schmidt* 1986, S. 25 ff.; *Dünkel* 1982, S. 669 ff.; 2003, S. 325; 2005a, S. 5 f.; 2005b, S. 56 ff.; 2009; *Dünkel/Geng* 2003, S. 146 ff.

595 Vgl. Jugendanstalt Hameln (eigene Berechnung).

596 Vgl. *Bredow* 2007, S. 7.

597 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 73.

598 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 119.

Rückgang um 14,3% entspricht. Die tatsächliche Belegung fiel in dieser Zeit sogar um 20%. Unterdessen blieb die Belegungsquote im sozialtherapeutischen Vollzug gleich.

Die 2011 neu gegründete JVA Wuppertal-Ronsdorf wies 2014 eine Belegungsquote von 78,6% im geschlossenen Vollzug auf und lag damit im Bereich des Belegungsverhältnisses der JVA Herford. Auch hier war ein Rückgang in der Belegung feststellbar; so sank die tatsächliche Belegung gegenüber dem Vorjahr um 13%. Die Belegungsquote in der Sozialtherapie lag 2014 bei 76,7%. Damit liegt sie unter der entsprechenden Belegungsquote der JVA Herford, aber entsprach etwa der Belegungsquote dieser Vollzugsform in der JA Hameln.

Ein gegenläufiger Trend zum allgemeinen Belegungsrückgang ließ sich in der JVA Hövelhof feststellen. Hier stieg die Belegungsquote zum Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2006 um 5,2% auf 94,8%, womit sogar schon eine „strukturelle Überbelegung“<sup>599</sup> gegeben war!

Eine Sonderstellung unter den nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten nahm die JVA Heinsberg ein, die sich auf Grund eines Umbaus über sechs Jahre in einer Transformationsphase befand. Im Rahmen des Ausbaus der Haftplatzkapazitäten in Nordrhein-Westfalen wurden hier zwischen 2008 und 2014 insgesamt 366 neue Haftplätze geschaffen, was einen Vergleich der Belegungsdaten mit den Vorjahren erschwerte. So stiegen seit 2007, dem Jahr mit der höchsten Belegungsquote (113,2%),<sup>600</sup> sowohl die Haftplatzkapazität (+134%)<sup>601</sup> als auch die tatsächliche Belegung (+62%)<sup>602</sup> stark an. Wie bereits aus dem divergierenden Verlauf dieser beiden Größen deutlich wird, sank die Belegungsquote für den gesamten Vollzug in der Anstalt in diesem Zeitraum jedoch deutlich, zunächst auf 89,3%<sup>603</sup> im Jahr 2013 und schließlich sogar auf 78,3%<sup>604</sup> Ende 2014.

Insgesamt wurde damit ein Trend zu sinkenden Belegungszahlen und wesentlich niedrigeren Belegungsquoten im Vergleich zu den 2000er Jahren deutlich. Besonders niedrig fielen die Belegungsquoten in Mecklenburg-Vorpommern (JA Neustrelitz) und Niedersachsen (JA Hameln) aus. Während dieser Rückgang in Niedersachsen auch mit einer unterdurchschnittlichen Gefangenquote korres-

---

599 *Feest/Lesting/Lindemann-Pollähne* 2017, Teil II, § 94 LandesR, Rn. 19.

600 Vgl. NRW LT-Drs. 14/4715, S. 2; JVA Heinsberg (eigene Berechnung).

601 Vgl. JVA Heinsberg (eigene Berechnung).

602 Vgl. NRW LT-Drs. 14/4715, S. 2; JVA Heinsberg (eigene Berechnung).

603 Die Belegungsquote des geschlossenen Vollzugs betrug 90,3%, die des offenen Vollzugs lag bei 66,7%.

604 Vgl. JVA Heinsberg 2015 (eigene Berechnung).

pondierte, basierte er in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich auf dem Ausbau der Haftplatzkapazitäten, während gleichzeitig noch weit überproportional viele junge Männer inhaftiert waren.<sup>605</sup>

In Berlin war ebenfalls ein deutlicher Belegungsrückgang zu konstatieren, insbesondere im offenen Vollzug, ebenso wie ein Abbau von Haftplatzkapazitäten, auch dies vorwiegend im Bereich des offenen Vollzugs. Auffällig war, dass sich die Entwicklung der tatsächlichen Belegung nicht vollständig in der Entwicklung der entsprechenden Jugendstrafgefangenenrate widerspiegelte. In einer gesonderten Analyse der Datengrundlage der Berliner Jugendstrafgefangenenrate<sup>606</sup> konnte ein mittlerer bis starker Effekt der Anzahl der nach § 89b JGG vom Jugendstrafvollzug Ausgenommenen nachgewiesen werden, der gegenüber dem Quotienten aus Belegungs- und Bevölkerungsentwicklung zu Verzerrungen führte.<sup>607</sup> Der Effekt der leicht abnehmenden Bevölkerungsgruppe zwischen 15 und 25 Jahren fiel hier hingegen kaum ins Gewicht.<sup>608</sup>

Die Zeiten der Überbelegung waren auch in Nordrhein-Westfalen nun eine Sache der Vergangenheit. Durch den Neubau der JVA Wuppertal-Ronsdorf sowie den Ausbau der JVA Heinsberg wurden neue Haftplatzkapazitäten geschaffen, die den Wegfall der JVA Siegburg als Vollzugsort des Jugendstrafvollzugs mehr als kompensieren konnten. Die Belegungszahlen aber waren seit Ende der 2000er Jahre auch hier merklich zurückgegangen.

Bei einem Gesamtblick auf die Entwicklung bei den Belegungsfähigkeiten hingegen bot sich ein uneinheitliches Bild: Während, wie erwähnt, in Nordrhein-Westfalen die Haftplatzkapazitäten sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug erweitert wurden, kam es in Niedersachsen und Berlin zu einer Reduktion der Haftplatzkapazitäten im offenen Vollzug. Auch der drastische Ausbau der sozialtherapeutischen Abteilungen, wie er noch 2011 von *Dünkel/Geng* konstatiert wurde, schien abgeflaut zu sein. Im Ergebnis blieben die Kapazitätsveränderungen in diesem Bereich ein Nullsummenspiel, denn dieselbe Anzahl an Plätzen, die zwischen 2010 und 2014 in der JA Hameln neu hinzukamen, wurde in diesem Zeitraum in der JA Neustrelitz gestrichen.

---

605 Im Jahr 2014 wies Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich immerhin noch die zweithöchste Jugendstrafgefangenenrate auf.

606 Vgl. Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Universität Greifswald (unveröffentlicht).

607 Ein solcher Effekt war insbesondere in den Jahren 2007, 2009 und 2012 nachzuweisen. Da der Anteil der vom Jugendstrafvollzug Ausgenommenen an der Bezugsgruppe für die Berechnung der Jugendstrafgefangenenrate von 16% in 2007 auf 30% in 2012 zugenommen hatte, fiel der Effekt dieser nicht im Jugendstrafvollzug untergebrachten Personengruppe auf die Entwicklung der Jugendstrafgefangenenrate zunehmend stärker aus.

608 Dies war insbesondere deshalb der Fall, weil der Rückgang der Population in der Altersklasse der 15-21-Jährigen (2006-2010: -13,7%) durch den Zuwachs bei den 22-25-Jährigen (2006-2010: +5,3%) weitgehend kompensiert wurde.

## 4.2 Merkmale der Anstaltspopulationen

Entscheidend für die strukturelle Gestalt einer Anstalt ist neben dem organisatorischen Rahmen vor allen Dingen die Zusammensetzung der Anstaltspopulation. Für eine Beschreibung dieser Gruppe bedarf es einer Analyse der wesentlichen soziostrukturellen und vollzugsstrukturellen Merkmale. Dazu soll nachfolgend auf die wesentlichen, in aggregierter Form vorliegenden Populationsmerkmale eingegangen werden, wobei bei den allgemeinen soziodemographischen Daten auch ein Vergleich zum entsprechenden nicht-inhaftierten Bevölkerungsanteil gezogen wird.

### 4.2.1 Altersstruktur

In Bezug auf die Altersstruktur handelt es sich beim Jugendstrafvollzug seit jeher um einen „Jungerwachsenenvollzug“. <sup>609</sup> Die Gruppe der Jugendlichen, d. h. die Personen mit einem Alter zwischen 14 und 18 Jahren, stellte im Jugendstrafvollzug stets eine Minderheit dar. Dies ist Ausdruck und Folge des „ultima ratio“-Prinzips sowie der zahlreichen vorgelagerten Sanktionsmöglichkeiten im jugendstrafrechtlichen Repertoire.

Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtpopulation im Jugendstrafvollzug ging von 1980 bis 1990 von 11,7% auf 7,3% zurück. <sup>610</sup> In Folge des Anstiegs der registrierten Jugendkriminalität in den 1990er Jahren sowie einer Veränderung in Wahrnehmung und Sanktionierung von Jugendkriminalität stieg der Anteil der Jugendlichen im Jugendstrafvollzug bis zum Jahr 2000 auf 12,3% an, fiel anschließend aber wieder auf 9,6% im Jahr 2011. <sup>611</sup> Die Heranwachsenden bilden demgegenüber die größte Gruppe mit einem Anteil von rund 48% der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten im Jahr 2011. Den stärksten Anteilszuwachs über die letzten Jahrzehnte verzeichnet die Gruppe der 21-24-Jährigen, die im Jahr 2011 einen Anteil von rund 43% aufwies. Noch im Jahr 1980 betrug ihr Anteil nur 34,5%. <sup>612</sup>

Zum Untersuchungszeitpunkt hatte sich an diesem Bild in den untersuchten Bundesländern wenig geändert. Die Gruppe der Jugendlichen betrug nun durchschnittlich nur noch 10%, während die Gruppe der 21-24-Jährigen im Durchschnitt auf einen Anteil von 44,3% angewachsen war. <sup>613</sup> Der Anteil der Heranwachsenden

---

609 *Dünkel/Geng* 2012, S. 120; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324 f.

610 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 69 f.

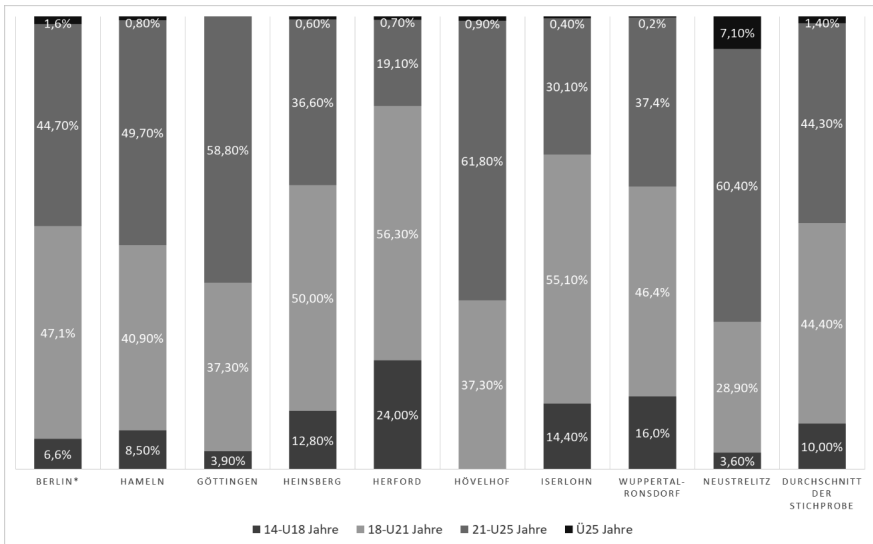
611 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 69 f.; *Dünkel/Geng* 2012, S. 120.

612 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 120.

613 Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten der Kriminologischen Dienste; vgl. auch *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324 f.

lag mit 44,4% gleichauf.<sup>614</sup> Unterschiede bestanden zwischen den einzelnen Anstalten im Wesentlichen in dem jeweils höheren Anteil an Jugendlichen oder Jung erwachsenen (21-24-Jährigen), wobei die nordrhein-westfälischen Anstalten im Schnitt einen höheren Anteil jugendlicher Gefangener aufwiesen.

**Abbildung 3: Altersverteilung nach Altersgruppen pro Anstalt (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

\*Berechnung auf Grundlage der Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin.

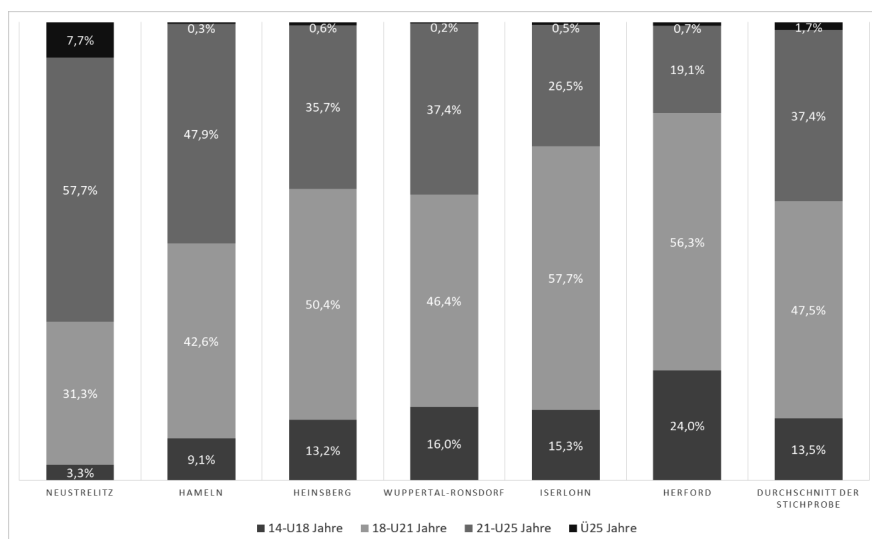
Ein anderes Bild bot sich jedoch bei einer nach der Vollzugsform getrennten Betrachtung der Altersstruktur, wie dies auf Basis der Erhebung für die vorliegende Untersuchung möglich war.

Danach stellten im geschlossenen Vollzug die Heranwachsenden mit einem durchschnittlichen Anteil von 47,5% mit deutlichem Abstand die größte Gruppe dar. Die Gruppe der 21-24-Jährigen fiel demgegenüber mit einem Anteil von 37,4% um einiges kleiner aus. Mit 13,5% waren allerdings auch die Jugendlichen anteilmäßig im geschlossenen Vollzug stärker repräsentiert. Inhaftierte, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, fanden sich nur zu 1,7% im geschlossenen

614 Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten der Kriminologischen Dienste.

Jugendstrafvollzug. Zwischen den einzelnen Anstalten bestand in der Altersverteilung im geschlossenen Vollzug gleichwohl zum Teil ein erheblicher Unterschied. Während im geschlossenen Vollzug der JA Neustrelitz der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden unterdurchschnittlich gering war, fiel der Anteil der 21-24-Jährigen mit 57,7% und der Anteil der über 25-Jährigen mit 7,7% weit überdurchschnittlich aus.

**Abbildung 4: Altersverteilung nach Altersgruppen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

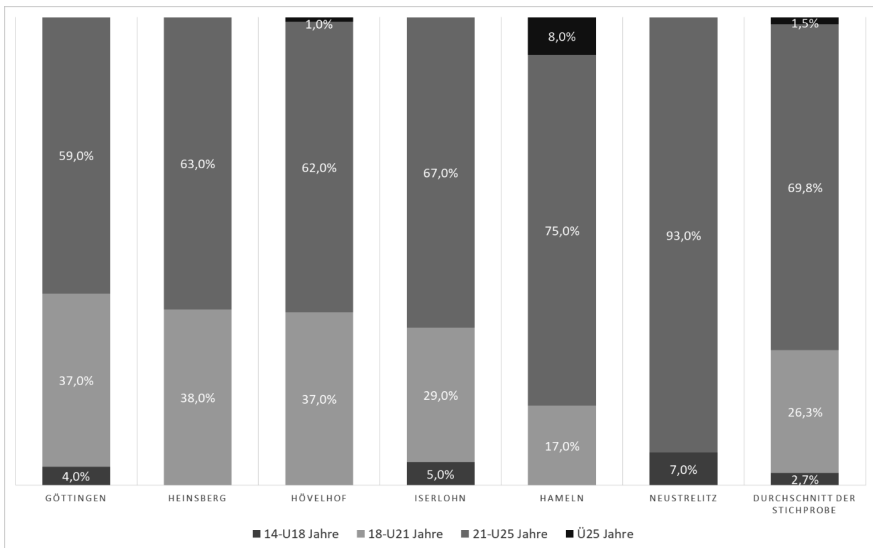
Das entgegengesetzte Bild bot sich in der JVA Herford, in der die Jugendlichen mit 24% und die Heranwachsenden mit 56,3% einen überproportional hohen Anteil an der Vollzugspopulation stellten, während die Gruppe der 21-24-Jährigen nur einen Anteil von 19,1% aufwies.<sup>615</sup>

<sup>615</sup> Die Differenz zwischen den Bundesländern geht auf die unterschiedlich hohen Einbeziehungsrate zurück. So lag diese in NRW in den drei der Erhebung vorausgegangenen Jahren mit 70-71% stets deutlich höher als die Einbeziehungsrate gem. § 105 JGG in M-V (50-53%), vgl. *Statistisches Bundesamt* 2010, S. 300; 2011, S. 294; 2012, S. 304. Die unterschiedlich hohen Anteile der volljährigen Gefangenen innerhalb des nordrhein-westfälischen Vollzugs dürften dagegen auf divergierende Einbeziehungsrate und Strafzumessungserwägungen der entsprechenden Landgerichte zurückzuführen sein, da sich weder aus dem Vollstreckungsplan des Landes noch aus der Deliktsverteilung in den Anstalten korrelierende Faktoren ergeben.



Im offenen Vollzug dominierte die Gruppe der 21-24-Jährigen die Altersverteilung mit durchschnittlich 69,8%. Jugendliche hingegen fanden sich im offenen Vollzug nur zu 2,7%. Insofern ist die Verschiebung der Alterskurve in Richtung Erwachsenenalter in dieser Vollzugsform besonders ausgeprägt. Mit durchschnittlich 26,3% spielte die Gruppe der Heranwachsenden denn auch eine deutlich geringere Rolle als im geschlossenen Vollzug.

**Abbildung 5: Altersverteilung nach Altersgruppen im offenen Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

Ebenso wie im geschlossenen Vollzug aber blieb das Vorhandensein einer nennenswerten Anzahl an Personen ab 25 Jahren eine Ausnahmerecheinung, lag deren Anteil im Durchschnitt der Untersuchung doch nur bei 1,5%. Im Vergleich zwischen den einzelnen Anstalten fiel eine im offenen Vollzug deutlich homogenere Altersstruktur auf. Stärkere Abweichungen machten sich nur bei den Anstalten mit geringen Belegungszahlen<sup>616</sup> in den Abteilungen des offenen Vollzugs bemerkbar.

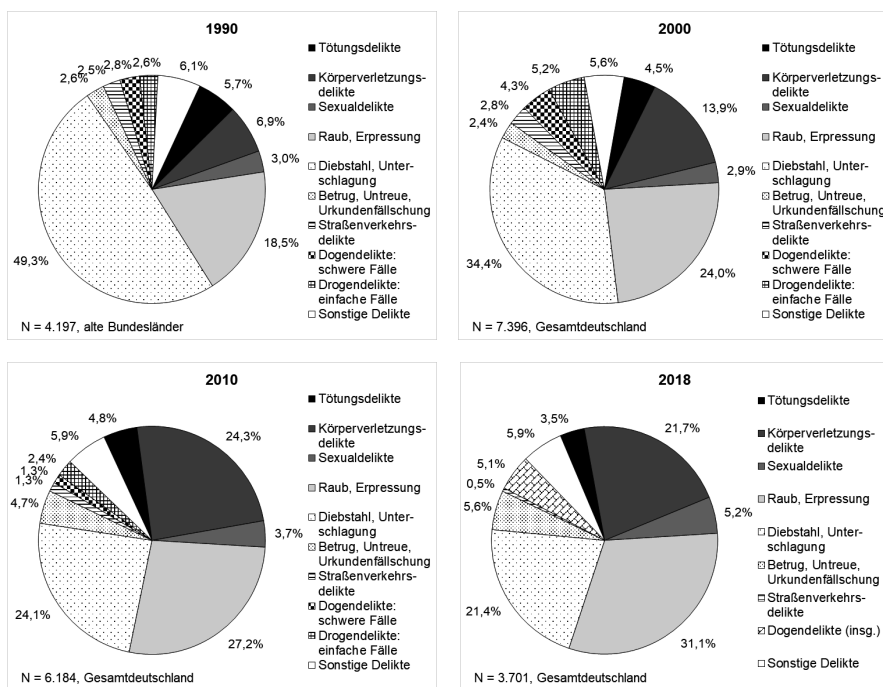
616 JA Hameln, Abteilung Offener Vollzug (n=24); JA Neustrelitz (n=15).

#### 4.2.2 Deliktsstruktur und Vorstrafenbelastung

Auch hinsichtlich der Deliktsstruktur der Jugendstrafvollzugspopulation ergaben sich im Laufe der Jahre wesentliche Veränderungen.

Während 1990 die Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte noch einen Anteil von 49,3% an den im Jugendstrafvollzug vertretenen Deliktsgruppen aufwiesen, war ihr Anteil im Jahr 2018 auf 21,4% gesunken.<sup>617</sup>

**Abbildung 6: Deliktsstruktur bei Jugendstrafgefangenen 1990, 2000, 2010 und 2018 in Deutschland<sup>618</sup>**



Quelle: Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität Greifswald; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 326.

<sup>617</sup> *Dünkel* 2006a, S. 560; *Dünkel/Geng* 2012, S. 120; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324 f.

<sup>618</sup> Die Differenzierung zwischen schweren und einfachen Drogendelikten ist ab der Strafvollzugsstatistik des Jahres 2017 nicht mehr möglich, da die entsprechenden Werte nicht mehr in der Statistik dargestellt werden. Für das Jahr 2016 lag der Anteil einfacher Drogendelikte bei 12,1% und der Anteil schwerer Drogendelikte bei 1,8% (vgl. Statistisches Bundesamt 2017, S. 290 ff.).

Im Gegenzug stieg der Anteil der wegen Körperverletzungsdelikten verurteilten Jugendstrafgefangenen von 6,9% im Jahr 1990 auf 21,7% im Jahr 2018 sowie der Anteil der wegen Raubdelikten Verurteilten von 18,5% auf 31,1% im selben Zeitraum.<sup>619</sup> Der Anteil der wegen Tötungsdelikten verurteilten Personen im Jugendstrafvollzug sank hingegen zwischen 1990 und 2018 sogar von 5,7% auf 3,5%.<sup>620</sup> Dagegen stieg der Anteil der wegen eines Sexualdelikts verurteilten Jugendstrafgefangenen leicht (1990: 3,0%; 2018: 5,2%).<sup>621</sup>

Für die Stichprobe der ausgewählten Bundesländer<sup>622</sup> waren im Jahr 2013 bereits leichte Veränderungen gegenüber der bundesweiten Deliktsstruktur im Jahr 2011 festzustellen.<sup>623</sup>

Der auffälligste Befund war dabei der starke Anstieg des Anteils der Raubdelikte von 24,3% auf 37,3%. Gleichzeitig sank jedoch der Anteil der Körperverletzungsdelikte (von 27,5% auf 19,9%), was gegen eine generell erhöhte Gewaltbereitschaft spricht. Ebenfalls gesunken war der Anteil der Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte (von 24,5% auf 21,5%) und der Anteil der Tötungsdelikte (von 4,8% auf 3,5%). Nur bei den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fand sich noch ein leichter Zuwachs (von 3,7% auf 4,3%).

Unter den untersuchten Anstalten wiesen die JVA Iserlohn (52,8%), die JVA Wuppertal-Ronsdorf (42,5%) und die JSA Berlin (40,5%) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Raubdelinquenten auf. In der JSA Berlin lag zudem der Anteil der wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten in der Gefangenenpopulation mit 6,2% deutlich über dem Durchschnitt.<sup>624</sup> Gleichfalls fanden sich in der JSA Berlin und der JVA Herford überdurchschnittlich viele Gefangene mit einer Verurteilung aufgrund eines Verstoßes gegen das BtMG.

---

619 *Dünkel* 2006a, S. 560; *Dünkel/Geng* 2012, S. 120; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324 f.

620 *Dünkel* 2006a, S. 560; *Dünkel/Geng* 2012, S. 120; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324 f.; *Statistisches Bundesamt* 2019a, S. 21 ff.

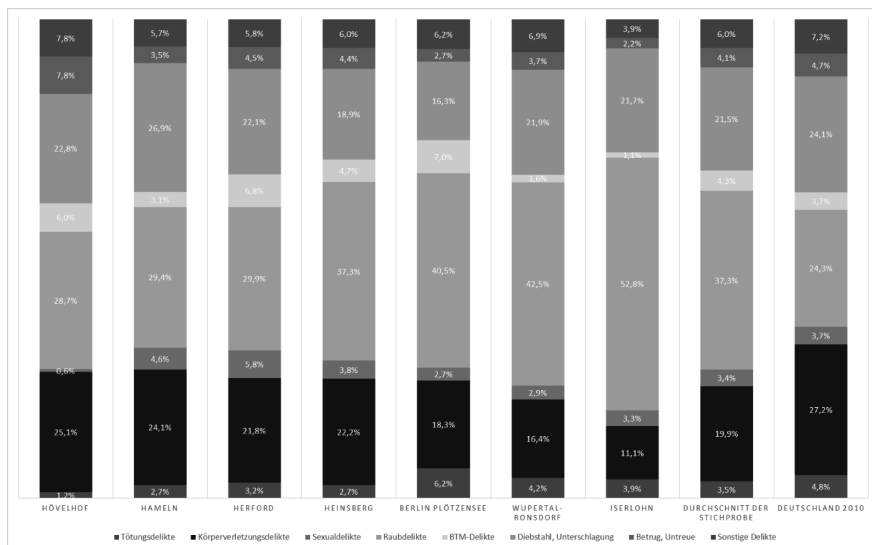
621 *Dünkel* 2006a, S. 560; *Dünkel/Geng* 2012, S. 120; *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324 f.; *Statistisches Bundesamt* 2019a, S. 21 ff.

622 Mecklenburg-Vorpommern ist bei dieser Betrachtung ausgenommen, da keine vergleichbaren Daten vorlagen, vgl. *Kap.* 3.2.3.

623 Eigene Berechnung auf Grundlage der Daten der Kriminologischen Dienste.

624 Dieser Wert stellte auch gegenüber dem entsprechenden Wert der länderspezifischen Deliktsstruktur aus dem Jahr 2011 (4,7%) einen deutlichen Zuwachs dar.

**Abbildung 7: Deliktsstruktur für das Jahr 2013 nach Anstalten und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt 2010 (in %)**



Quelle: Berechnung auf Grundlage der Daten der Kriminologischen Dienste.

Bei einem Blick auf die Verteilung der Vorstrafenbelastung zeigte sich, dass die Gefangenen ohne eingetragene Vorstrafe, d. h. ohne eine vorhergehende Verurteilung zu einer bedingten oder unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe, mit knapp über einem Drittel in den untersuchten Bundesländern<sup>625</sup> die größte Gruppe bildeten. Nur geringfügig kleiner (33,0%) fiel der Anteil der bereits einmal vorbestraften Gefangenen aus. Den restlichen Anteil von 30,3% stellte die Gruppe der Gefangenen mit mehr als einer Vorstrafe dar.

Vergleicht man diese Angaben mit denen der Bundesstrafvollzugsstatistik, so kann man davon ausgehen, dass letztere Gruppe überwiegend aus Gefangenen mit zwei oder drei Vorstrafen bestand.<sup>626</sup> Gleichzeitig zeigte sich, dass die Werte der Vorstrafenbelastung maßgeblich durch die zahlenmäßig größeren Gruppen der Heranwachsenden und Jungerwachsenen geprägt wurden, die einen geringeren

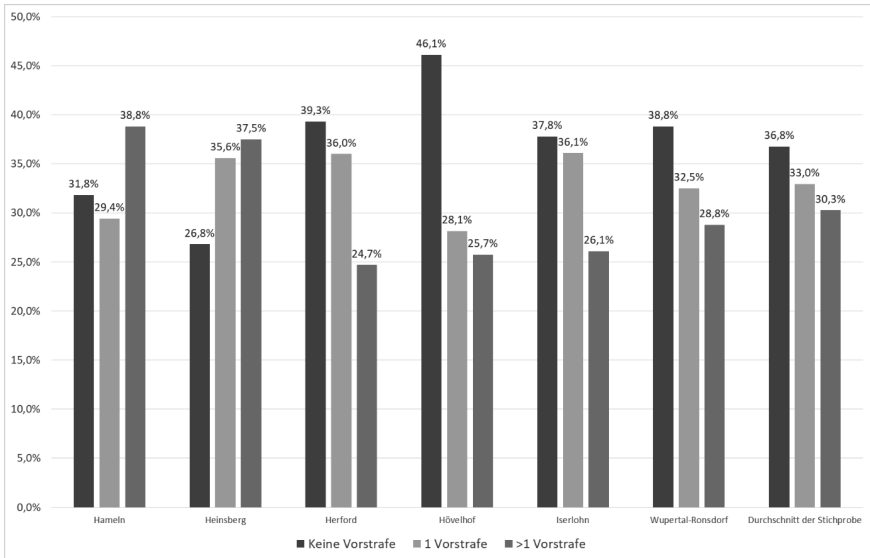
<sup>625</sup> Mecklenburg-Vorpommern ist bei dieser Betrachtung ausgenommen, da keine vergleichbaren Daten vorlagen (vgl. Kap. 3.2.3). Die Daten für Berlin wurden an dieser Stelle nicht verwendet, da diese schon vom Kriminologischen Dienst selbst als nicht reliabel eingeschätzt wurden.

<sup>626</sup> Nur 2,9% der Jugendstrafgefangenen kamen im Bundesdurchschnitt auf mehr als drei Vorstrafen, vgl. *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 327.

Anteil von Gefangenen ohne Vorstrafen und eine höhere Vorstrafenbelastung (Inzidenz) aufwiesen als die Gruppe der Jugendlichen.

Ferner fällt auf, dass in der Untersuchungsgruppe der Anteil der Gefangenen ohne Vorstrafen geringer und die Anteile von ein- und mehrmals vorbestraften Gefangenen höher ausfielen als im Bundesdurchschnitt.<sup>627</sup>

**Abbildung 8: Vorstrafenbelastung nach Anstalten (in %)**



Quelle: Berechnung auf Grundlage der Daten der Kriminologischen Dienste.<sup>628</sup>

### 4.2.3 Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

Der Anteil der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten mit deutscher Staatsangehörigkeit lag im Jahr 2014 bei 68,5%.<sup>629</sup> Der Anteil nicht-deutscher Jugendstrafgefangener betrug in diesem Jahr 31,5% und lag damit 2,9 mal höher als der Anteil

<sup>627</sup> Die Verteilung in der Strafvollzugsstatistik für den gesamten Jugendstrafvollzug in Deutschland beinhaltet für 2018 einen Anteil von 53,8% ohne Vorstrafen, 27,7% mit einer und 18,4% mit zwei und mehr Vorstrafen, vgl. *Dünkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 327.

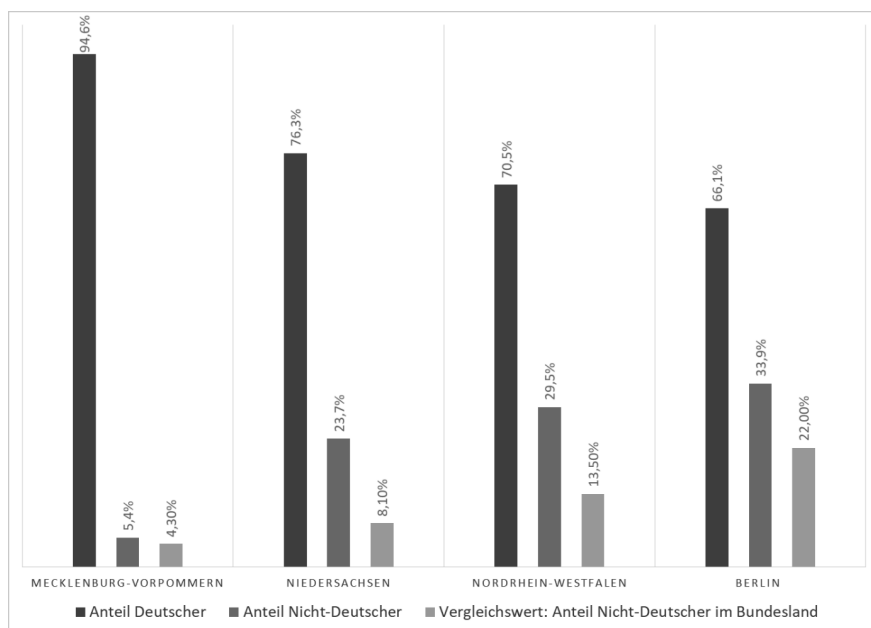
<sup>628</sup> Die Daten für Berlin wurden an dieser Stelle nicht verwendet, da diese schon vom Kriminologischen Dienst selbst als nicht reliabel eingeschätzt wurden. Aus Mecklenburg-Vorpommern wurden hierzu keine Daten übermittelt.

<sup>629</sup> Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2016, S. 13.

nicht-deutscher Personen dieser Altersklasse an der Gesamtbevölkerung.<sup>630</sup> Am 31.3.2018 lag der Anteil nicht-deutscher Jugendstrafgefangener bei 31,2% und hat sich damit praktisch nicht verändert.<sup>631</sup>

In den untersuchten Bundesländern fiel der Anteil nicht-deutscher Inhaftierten sehr unterschiedlich aus. Während in Berlin 33,9% aller im Jugendstrafvollzug Inhaftierten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, waren es in Mecklenburg-Vorpommern nur 5,4%. In Niedersachsen betrug der Anteil nicht-deutscher Jugendstrafgefangener 23,7% und in Nordrhein-Westfalen lag er bei 29,5%.

**Abbildung 9: Anteile der Deutschen/Nicht-Deutschen im Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

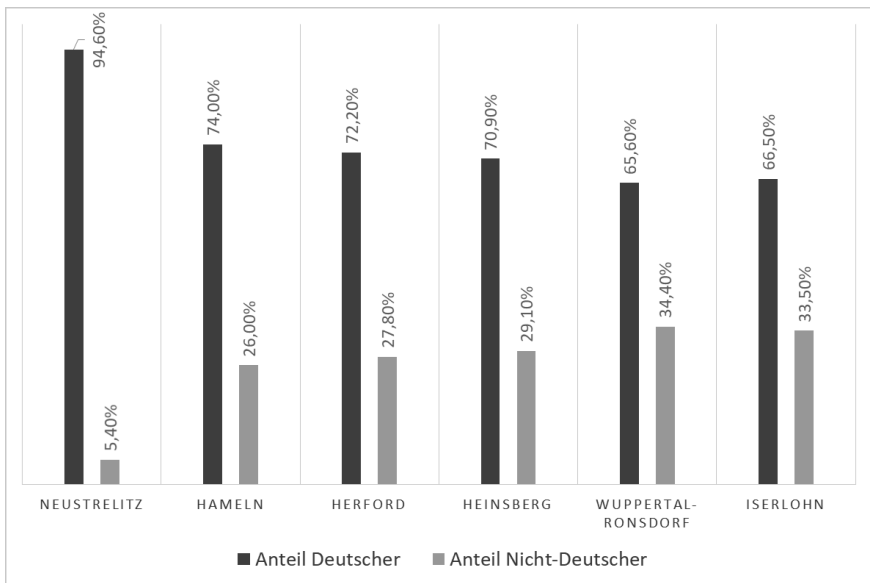
<sup>630</sup> Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2016, S. 13; *Statistisches Bundesamt* 2015c. Vgl. zur generellen Problematik der „Ausländerkriminalität“: *Geißler* 2002, S. 27 ff.; *Kubink* 1993, S. 10 ff.; *Hartmann* 2009, S. 186 ff. m. w. N.

<sup>631</sup> Insoweit gibt es auch keinen Unterschied zum Ausländeranteil im Erwachsenenstrafvollzug, vgl. *Düinkel/Geng/Harrendorf* 2019, S. 324.

Bezieht man bei der Betrachtung der Ausländerquote im Jugendstrafvollzug allerdings auch den entsprechenden Anteil an Nicht-Deutschen in der jeweiligen Altersgruppe der Landesbevölkerung<sup>632</sup> mit ein, so verschiebt sich das Bild.

Danach war die Gruppe der Nicht-Deutschen im Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern zu 25,3% und damit in der Gruppe der ausgewählten Bundesländer erwartungsgemäß am geringsten überrepräsentiert. Berlin demgegenüber, das von den vier Bundesländern den höchsten Anteil nicht-deutscher Inhaftierter besaß, wies „nur“ eine Höherbelastung dieser Gruppe von 53,9% auf.

**Abbildung 10: Anteile der Deutschen/Nicht-Deutschen im geschlossenen Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

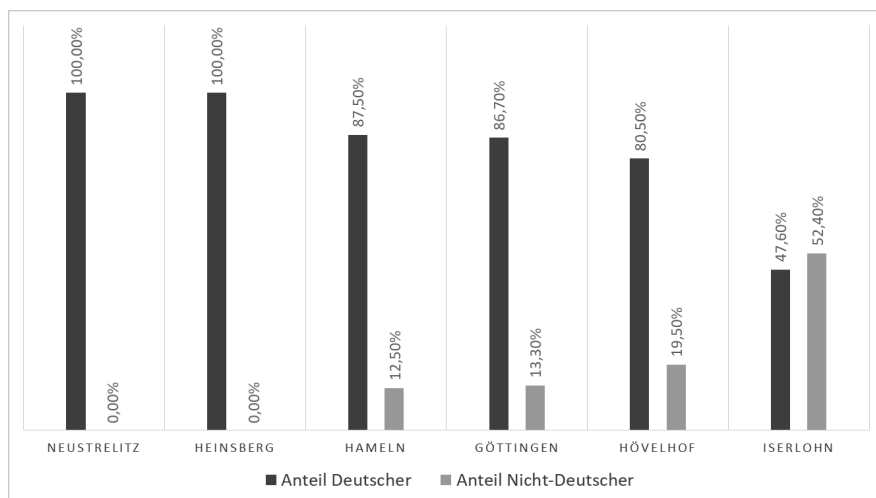
Weitaus stärker noch fiel die Überrepräsentation der Nicht-Deutschen aber im nordrhein-westfälischen Vollzug mit 118,4% des Anteils der entsprechenden Altersgruppe an der Landesbevölkerung aus. Am stärksten überrepräsentiert waren

632 In den registrierten Bevölkerungszahlen sind bestimmte nicht-deutsche Personengruppen (Illegale Migranten, Touristen, Grenzpendler, Angehörige ausländischer Streitkräfte) nicht enthalten, die jedoch als Tatverdächtige in Betracht kommen. Die Tatsache, dass die registrierte nicht-deutsche Bevölkerung damit als Bezugsgröße lediglich ein Mindestmaß darstellt und in Wirklichkeit deutlich höher auffallen dürfte, muss als verzerrender Faktor i. S. einer tatsächlich überschätzten TVBZ berücksichtigt werden.

Nicht-Deutsche jedoch in Niedersachsen, wo ihr Anteil im Jugendstrafvollzug um 192,2% höher ausfällt als der Anteil der entsprechenden Altersgruppe an der Landesbevölkerung.<sup>633</sup> Gleichzeitig zeigte sich damit allerdings auch, dass außer in Niedersachsen der Anteil der nicht-deutschen Inhaftierten in den Bundesländern der Untersuchungsgruppe durchweg niedriger ausfiel als im Bundesdurchschnitt.

Bei einer Aufschlüsselung nach Vollzugsformen weichen die Werte im geschlossenen Vollzug, die die Gesamtrate pro Bundesland auf Grund ihrer hohen Fallzahlen gegenüber dem offenen Vollzug maßgeblich bestimmen, nur geringfügig und tendenziell nach oben vom den Werten des jeweiligen Bundeslandes ab.

**Abbildung 11: Anteile der Deutschen/Nicht-Deutschen im offenen Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

Dagegen fällt auf, dass der Anteil der nicht-deutschen Inhaftierten im offenen Vollzug, mit Ausnahme der JVA Iserlohn, deutlich niedriger ausfiel. Allerdings

633 Die Höherbelastung von Nicht-Deutschen im Hellfeld der Kriminalität, in der Strafverfolgung sowie im Strafvollzug ist bereits Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen, auf die an dieser Stelle exemplarisch verwiesen werden soll: Vgl. *Villmow* 1999, S. 22 ff.; *Gesemann/Voß* 2000, S. 149 ff.; *Suhling/Schott* 2001, S. 25 ff.; *Geißler* 2001, S. 27 ff.; *Bannenber* 2009, S. 155 ff.; *Walter* 2007, S. 127 ff.



ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der niedrigen Fallzahlen im offenen Vollzug der Aussagegehalt der Angaben eingeschränkt ist.<sup>634</sup>

Damit scheint sich die Situation zum Erhebungszeitpunkt hinsichtlich des weitgehenden Ausschlusses nicht-deutscher Gefangener vom offenen Vollzug auch nach dem Erlass der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug nicht grundlegend geändert zu haben.<sup>635</sup>

Detaillierte Aufzählungen der Staatsangehörigkeiten der nicht-deutschen Gefangenen lagen leider nur aus drei Anstalten vor.

In der JVA Heinsberg stammten 42% der ausländischen Inhaftierten aus Europa, wobei 20% EU-Staatsbürger und 22% Bürger südeuropäischer Nicht-EU-Staaten waren. Eine weitere größere Gruppe machten türkische Staatsangehörige mit 30,2% aus. Daneben stammten 5,2% der Inhaftierten aus dem Nahen Osten, 3,9% aus Afrika und 1,3% aus Zentralasien.

In der JVA Hövelhof stellten türkische Staatsangehörige mit 28% die größte Gruppe der nicht-deutschen Gefangenen dar. Europäische Staatsbürger waren zu 26% vertreten, wobei 14% eine EU-Staatsangehörigkeit und 12% eine Staatsbürgerschaft eines südeuropäischen Nicht-EU-Staates besaßen. 18,6% der nicht-deutschen Inhaftierten stammten aus Afrika und 14% aus dem Nahen Osten. Jeweils weitere 2,3% kamen aus Asien und Mittelamerika.

In der JVA Iserlohn waren jeweils 31% der ausländischen Inhaftierten türkische oder afrikanische Staatsbürger. Weitere 26% waren europäische Nicht-Deutsche, wobei 12% EU-Bürger und 14% Bürger eines südosteuropäischen Nicht-EU-Staates waren. Die übrigen nicht-deutschen Inhaftierten stammten zu 6% aus dem Nahen Osten und zu 1% aus Südamerika. 3% der nicht-deutschen Inhaftierten besaßen keine Staatsbürgerschaft.<sup>636</sup>

---

634 Als einigermaßen robust dürften die Werte für die Abteilung des offenen Vollzugs Göttingen-Leineberg und die JVA Hövelhof gelten, da hier die Gesamtanzahl (n) der Fälle jeweils einen Wert von  $n > 50$  erreichte.

635 Vgl. zur Lage vor Erlass der Landesgesetze: *Tzschaschel* 2002, S. 8 f., S. 51 ff.; *Bammann* 2002, S. 106 f.; *Walter* 2007, S. 129. Eine Regelung analog zur VV Nr. 1 Abs. 1 c) zu § 10 StVollzG existiert bei den untersuchten Bundesländern nur noch in Berlin, wo nach der AV Nr. 1 zu § 13 JStVollzG Bln i.V.m. AV Nr. 6 Abs. 1 c), Abs. 3 zu § 15 JStVollzG Bln die Verlegung ausländischer Gefangener in den offenen Vollzug ausgeschlossen ist, wenn eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht oder die Gefangenen aus der Haft abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hindeuten. Zu den empirischen Erkenntnissen zur äußerst zurückhaltenden Entscheidungspraxis zur damaligen Regelung in VV Nr. 1 Abs. 1 c) zu § 10 StVollzG vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere *Tzschaschel* 2002, S. 51 ff.

636 Die Daten der JVA Iserlohn stammen von Ende 2014 und kennzeichnen damit zum einem die veränderte Einwanderungslage. Zum anderen sind in den Daten der JVA Iserlohn Straf- und Untersuchungshaft zusammengefasst, so dass davon auszugehen war, dass ein Teil der Untersuchungshäftlinge nicht in den Strafvollzug übergegangen ist, sondern aus

Jedenfalls für Nordrhein-Westfalen ließ sich damit im Bereich der inhaftierten Nicht-Deutschen eine klare Dominanz von europäischen und türkischen Staatsangehörigen ausmachen. Dabei handelte es sich um solche Personen, die aus geographischen oder familiären Gründen eine erhöhte Kontaktwahrscheinlichkeit mit dem deutschen Staatsgebiet haben. Ein verstärktes Auftreten von Bürgern der Staaten des Nahen Ostens oder Afrikas im Jugendstrafvollzug ließ sich auf Grundlage der vorliegenden Daten für das Jahr 2014 nicht nachweisen.

Abzugrenzen von der Gruppe der nicht-deutschen Inhaftierten ist die der deutschen Gefangenen mit Migrationshintergrund.<sup>637</sup> Innerhalb dieser Gruppe wird weiter danach unterschieden, ob die betroffenen Personen eine eigene Migrationserfahrung aufweisen oder nicht.<sup>638</sup> Zu den Personen mit eigener Migrationserfahrung zählen dabei die sogenannten Statusdeutschen, also die nach Art. 116 Abs. 1 GG als Deutsche geltenden Flüchtlinge oder Vertriebenen, sowie aus dem Ausland immigrierte Personen, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben. Die Gruppe der Statusdeutschen besteht dabei vorwiegend aus den nach der Terminologie des Bundesvertriebenengesetzes als (Spät-)Aussiedler bezeichneten Personen<sup>639</sup>, wobei hier insbesondere die Gruppe der „Russlanddeutschen“<sup>640</sup> zu nennen ist.

Bei Personen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung, handelt es sich um Kinder der oben genannten Personengruppen, auch wenn nur ein Elternteil unter diese Gruppe fällt, sowie in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) im Rahmen des Optionsmodells die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, und Personen, die ohne selbst zugewandert zu sein, in Deutschland eingebürgert wurden.

Die Problematik bezüglich des Jugendstrafvollzugs besteht darin, dass ein Migrationshintergrund, anders als die Staatsbürgerschaft, auf Grund der Vielzahl

---

oder nach der Untersuchungshaft abgeschoben wurde, vgl. *Staudinger* 2001, S. 46 f., 117 f.

637 Nach der seit dem Mikrozensus 2005 vom Statistischen Bundesamt verwendeten Definition, auf die sich auch die meisten wissenschaftlichen Publikationen beziehen, zählen zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (*Statistisches Bundesamt* 2009a, S. 6).

638 Vgl. *Statistisches Bundesamt* 2009a, S. 327.

639 Zu den spezifischen Problemen der Kriminalität von (Spät-)Aussiedlern, vgl. *Luff* 2000, S. 14 ff. und *Kleespies* 2006, S. 69 ff.

640 Diese früher in der Vollzugspraxis als „problematisch“ empfundene Gruppe hat im Jugendstrafvollzug inzwischen ihre Problematik eingebüßt, da die erste Generation der „Russlanddeutschen“ nun teilweise in den Erwachsenenvollzug vorzufinden ist und die nachfolgende zweite Generation mit deutlich veränderten sozio-kulturellen Ressourcen (seltener) im Jugendstrafvollzug repräsentiert ist, vgl. *Stelly/Walter* 2011, S. 50 ff.

an zu erhebenden Variablen zur Bestimmung dieses Merkmals von den meisten Anstalten nicht erfasst wird. Abgesehen von speziellen Erhebungen<sup>641</sup> bleibt die Gruppe der Gefangenen mit Migrationshintergrund daher statistisch unsichtbar.

#### 4.2.4 Vollzugsdauer

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte waren zunehmend höhere Jugendstrafen verhängt worden. Während 1970 noch 76,1% aller Jugendstrafen eine Strafhöhe von sechs Monaten bis unter einem Jahr aufwiesen, waren dies im Jahr 2013 nur noch 49%.<sup>642</sup> Dagegen verdoppelte sich der Anteil der Jugendstrafen zwischen ein und zwei Jahren nahezu (1970: 18,9%; 2013: 36,5%) und auch der Anteil der zwei- bis fünfjährigen Jugendstrafen stieg deutlich (1970: 4,5%; 2013: 14,0%).<sup>643</sup> Lediglich bei den besonders langen Jugendstrafen zwischen fünf und zehn Jahren hat sich in diesem Zeitraum wenig verändert (1970: 0,4%; 2013: 0,5%).<sup>644</sup> Gegenüber dem Jahr 1990 war zum Jahr 2014 vor allem der Anteil der zwei- bis fünfjährigen Jugendstrafen von 27,2% auf 36,7% gestiegen.<sup>645</sup> Rückläufig waren dagegen die Anteile der Jugendstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr (von 24,4% auf 20,4%) und der Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren (von 38,3% auf 36,1%).<sup>646</sup> Auch Jugendstrafen unter sechs Monaten sowie über fünf Jahren nahmen ab (von 5,0/5,1% auf 3,9/2,9%); allerdings handelte es sich hierbei auch um sehr kleine Personengruppen.<sup>647</sup> Ein Grund für diese Entwicklung dürfte die verstärkte Ausfilterung von leichter und mittelschwerer Jugendkriminalität durch eine Ausweitung der Diversion, in der Regel bereits durch die Staatsanwaltschaft und in der Mehrzahl ohne jugendrichterliche Beteiligung, gewesen sein.<sup>648</sup> Zum anderen dürfte auch der gestiegene Anteil von Gefangenen

---

641 In Baden-Württemberg wird der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund, getrennt nach Spätaussiedlern und Deutschen mit sonstigem erkennbarem Migrationshintergrund, seit 2009 im Strukturbericht Jugendstrafvollzug des kriminologischen Dienstes aufgeführt, vgl. *Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg* 2015.

642 Vgl. *Ostendorf* 2016, S. 80; *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 285.

643 Vgl. *Ostendorf* 2016, S. 80; *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 285.

644 Vgl. *Ostendorf* 2016, S. 80; *Statistisches Bundesamt* 2013, S. 285.

645 Eigene Berechnung (Quellen: *Statistisches Bundesamt* 2014, S. 14 f.).

646 Eigene Berechnung (Quellen: *Statistisches Bundesamt* 2014, S. 14 f.).

647 Eigene Berechnung (Quellen: *Statistisches Bundesamt* 2014, S. 14 f.).

648 Vgl. *Heinz* 2014, S. 126 f., 153 f.; *Dünkel* 2011a, S. 227; *Dünkel* 2015, S. 9 ff.

mit einer Verurteilung aufgrund eines Raubes oder einer Erpressung zu dem relativen Anstieg längerer Jugendstrafen beigetragen haben.<sup>649</sup> Insgesamt führt dies naturgemäß zu einer Veränderung der Struktur der Vollzugsdauer<sup>650</sup> im Jugendstrafvollzug. Hierbei fiel die Veränderung bei den ein- bis zweijährigen Jugendstrafen nicht besonders ins Gewicht, da diese ganz überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>651</sup>

Betrachtet man nur die Vollzugsdauer im geschlossenen Vollzug der zur Untersuchung ausgewählten Bundesländer, so fallen eine erhebliche Divergenz zwischen den einzelnen Anstalten sowie Abweichungen der Stichprobe vom Bundesdurchschnitt auf. Insbesondere der Anteil der Jugendstrafen unter sechs Monaten war gegenüber dem Bundesdurchschnitt deutlich erhöht. Dagegen fiel der Anteil der zwei- bis dreijährigen und drei- bis fünfjährigen Jugendstrafen erheblich geringer aus.

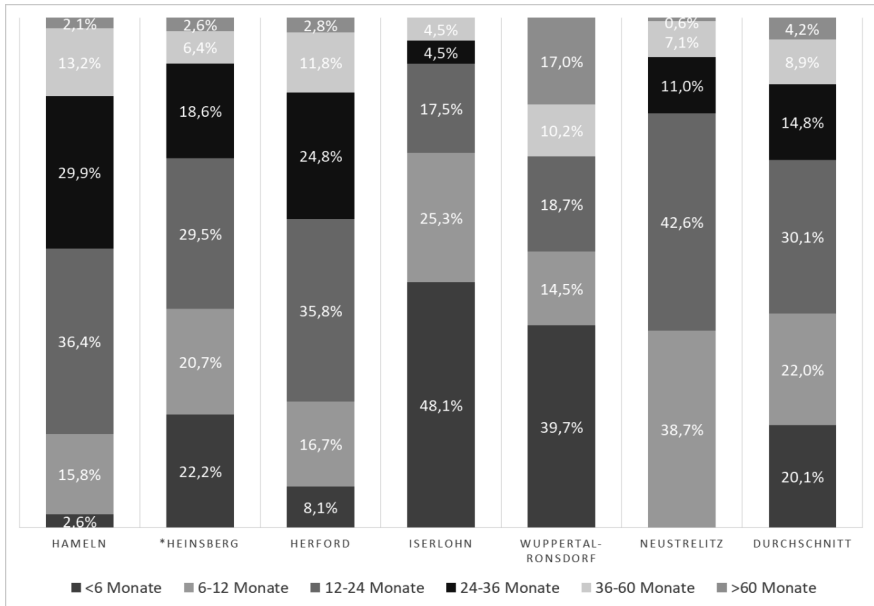
---

649 Vgl. zur Problematik der Aussagekraft der strafgerichtlichen Verurteilungen im Hinblick auf die Sanktionierungspraxis *Heinz* 2009, S. 43. Zur Punitivitätsentwicklung vgl. auch *Heinz* 2011, S. 14 ff.

650 Die „Vollzugsdauer“ beschreibt die voraussichtliche Verweildauer im Vollzug auf Basis der verhängten Jugendstrafe abzüglich der bereits verbüßten Strafzeit und eventuell verbüßter Untersuchungshaft zum jeweiligen Stichtag des 31.3. des Jahres. Die tatsächliche Verbüßungsdauer wurde bis 2019 statistisch nicht erfasst und ließe sich nur anhand der Vollzugs- bzw. Vollstreckungsakten unter Berücksichtigung der Strafrestaussatzungsdaten errechnen. Seit Januar 2019 wird unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) nunmehr auch die tatsächliche Gesamtvollzugsdauer erfasst. Da ein Vergleich zu den Daten im Untersuchungszeitraum 2013-2015 nicht möglich ist, wird auf eine ausführliche Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

651 Vgl. *Heinz* 2014, S. 148 f.

**Abbildung 12: Vollzugsdauer im geschlossenen Jugendstrafvollzug nach Anstalten**

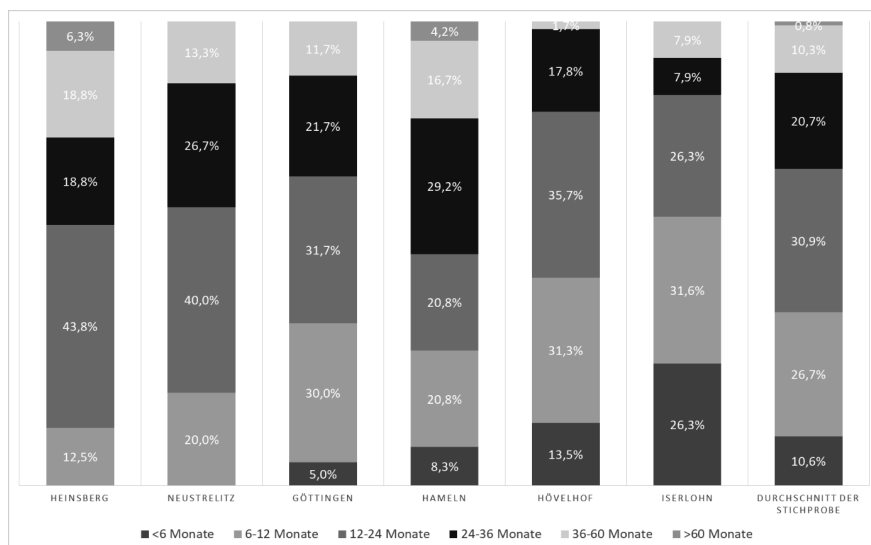


Quelle: Eigene Erhebungen, \* Daten beruhen teilweise auf Hochrechnungen.

Einen besonders hohen Anteil an Jugendstrafgefangenen mit kürzeren Jugendstrafen (unter zwei Jahre) wiesen die nordrhein-westfälischen JVAen, mit der Ausnahme von Herford, und die JA Neustrelitz auf. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich bei diesen extremen Ausprägungen um erhebungszeitspezifische „Ausreißer“ handelte, da die starken Abweichungen zum Bundesdurchschnitt beim Vergleich mit den stichtagsbezogenen Daten der Kriminologischen Dienste verschwanden.

Der Anteil der Jugendstrafen unter sechs Monaten fiel im offenen Vollzug im Vergleich zum geschlossenen Vollzug niedriger aus, während die Anteile der Jugendstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten sowie zwischen 24 und 36 Monaten demgegenüber höher waren.

**Abbildung 13: Vollzugsdauer im offenen Jugendstrafvollzug nach Anstalten**



Quelle: Eigene Erhebung anhand der Anstaltsdaten.

Insgesamt war damit festzustellen, dass der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit einer Jugendstrafe unter zwei Jahren zwar noch knapp zwei Drittel der Vollzugspopulation ausmachte, der Anteil der Jugendstrafen von über zwei Jahren im Jugendstrafvollzug aber stieg.

#### 4.2.5 Soziodemographische Eckdaten

Neben den bereits genannten Merkmalen existieren noch weitere wesentliche soziodemographische Faktoren, wie Familienverhältnisse oder Bildungsstand, die jedoch nicht als solche zentral von den Anstalten erfasst werden. Nachfolgend wird daher auf die Ergebnisse aktuellerer Studien zu diesem Themenbereich verwiesen. Da die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben relativ einheitlich ausfielen, erfolgt die Darstellung in zusammengefasster Form.

Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die bei der Aufnahme in den Vollzug keinen allgemeinen Schulabschluss besitzen, beträgt im Allgemeinen zwischen 30 und 50%.<sup>652</sup> Damit ist die Schulabbrecherquote unter Jugendstrafgefangenen

<sup>652</sup> Vgl. Jacobs/Reinhold 2004, S. 146; Lang 2007, S. 204; Köhler/Heinzen/Hinrichs/Huchzermeier 2009, S. 214; Stelly/Thomas 2011, S. 140; Reinheckel 2011, S. 135 f.

gegenüber der entsprechenden Altersklasse der Allgemeinbevölkerung um etwa das Zehnfache erhöht.<sup>653</sup> Bei den Jugendstrafgefangenen mit Schulabschluss handelt es sich überwiegend um Gefangene mit Hauptschulabschluss (35-50%).<sup>654</sup> Dagegen sind die Anteile von Gefangenen mit Realschulabschluss (5-12%) oder Abitur (1%) deutlich geringer.<sup>655</sup> Darin zeigt sich ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung weitaus niedrigeres Bildungsniveau der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten.<sup>656</sup> Dies setzt sich auch im Bereich der Berufsausbildung fort: Nur etwa drei bis elf Prozent können eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen.<sup>657</sup> Dementsprechend hoch fällt auch der Anteil der Gefangenen aus, die nach dem Schulabgang von Arbeitslosigkeit betroffen sind (23-50%).<sup>658</sup> In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von einer generellen Bildungsferne des Elternhauses nicht gesprochen werden kann.<sup>659</sup> So haben nur etwa 10% der Elternteile keinen Schulabschluss. Insgesamt sind bei Eltern der Gefangenen jedoch höhere Anteile an niedrigen Bildungsabschlüssen erkennbar.<sup>660</sup> Bei knapp einem Drittel der Gefangenen ist zum Zeitpunkt der Inhaftierung mindestens ein Elternteil arbeitslos.<sup>661</sup>

Viele Gefangene kommen aus instabilen und problematischen Familienverhältnissen („*broken home*“). Je nach Operationalisierung liegt die Quote der Gefangenen mit erlebter „*broken home*“-Situation bei 60-70%.<sup>662</sup> Knapp zwei Drittel der Jugendstrafgefangenen werden bereits vom Jugendamt betreut, wobei diese Erfahrung von den Betroffenen überwiegend als schlecht empfunden wird.<sup>663</sup> Bei über der Hälfte der Gefangenen dauerte die Betreuung mehrere Jahre

---

653 Der Anteil der Personen ohne allgemeinen Schulabschluss an der Gruppe der 15-24-Jährigen betrug im Jahr 2013 4%, vgl. *Statistisches Bundesamt* 2015a.

654 Vgl. *Lang* 2007, S. 204; *Stelly/Thomas* 2011, S. 140; *Reinheckel* 2011, S. 135 f.

655 Vgl. *Lang* 2007, S. 204; *Stelly/Thomas* 2011, S. 140; *Reinheckel* 2011, S. 135 f.

656 Gegenüber der Gruppe der 15-24-Jährigen ist der Anteil an Hauptschulabschlüssen (16%) um das Zwei- bis Dreifache erhöht und der Anteil höherer Bildungsabschlüsse um das Zwei- bis Dreifache niedriger, vgl. *Statistisches Bundesamt* 2015a.

657 Vgl. *Lang* 2007, S. 204; *Stelly/Thomas* 2013, S. 80; *Reinheckel* 2011, S. 138. Im Bundesdurchschnitt der 15-24-Jährigen lag der Anteil an Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Jahr 2013 bei 24%, vgl. *Statistisches Bundesamt* 2015b.

658 Vgl. *Lang* 2007, S. 205; *Köhler/Heinzen/Hinrichs/Huchzermeier* 2009, S. 214; *Stelly/Thomas* 2011, S. 141.

659 Vgl. *Stelly/Thomas* 2011, S. 137.

660 Vgl. *Stelly/Thomas* 2011, S. 137.

661 Vgl. *Stelly/Thomas* 2011, S. 137 f.

662 Vgl. *Lang* 2007, S. 201; *Stelly/Thomas* 2011, S. 137 f.; *Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg* 2015, S. 22.

663 Vgl. *Stelly/Thomas* 2011, S. 134; *Stelly/Thomas* 2013, S. 86.

und knapp 40% wurden in dieser Zeit mindestens einmal in stationären Einrichtungen untergebracht.<sup>664</sup> Die durchschnittliche Verweildauer in diesen Einrichtungen beträgt dabei 41,6 Monate.<sup>665</sup>

Bis zum 18. Lebensjahr haben 82% der Gefangenen mindestens einen Wechsel der Erziehungsberechtigten erlebt, bei 54% ist es sogar mehr als ein Wechsel.<sup>666</sup> Die Angaben über den Anteil der Gefangenen, die Zeugen familiärer Konflikte wurden, schwanken zwischen 47% und 61%.<sup>667</sup> Bei 7-25% kommt es zwischen den Eltern zu körperlicher Gewalt.<sup>668</sup> Von Alkoholproblemen der Eltern berichten 21-34% der Gefangenen, von weiteren Drogenproblemen in etwa 17%.<sup>669</sup> Auch Erfahrungen mit dem Justizsystem sind im familiären Umfeld nicht selten. In etwa 42% der Fälle ist ein Familienmitglied bereits auf Grund einer Straftat verurteilt und in 30% auch inhaftiert. Eigene Gewalterfahrungen durch die Eltern hat knapp über ein Drittel der Gefangenen zeitweise oder häufiger erlebt.<sup>670</sup> Dabei reicht das Spektrum von Ohrfeigen über massive Schläge und absichtliche Verbrennungen bis hin zur Androhung von Waffengewalt.

Der Erziehungsstil der Eltern wird überwiegend als inkonsistent beschrieben.<sup>671</sup> Das ist dahingehend problematisch, dass sich ein solches elterliches Erziehungsverhalten als wesentlicher Faktor für die Entwicklung dysfunktionalen Verhaltens bei Kindern erwiesen hat.<sup>672</sup> Insbesondere konnte ein signifikanter Zusammenhang zwischen inkonsistentem Erziehungsverhalten und aggressivem Verhalten bei Jungen ohne Psychopathiemerkmale nachgewiesen werden.<sup>673</sup> Hinzu kommt bei 37% der Jugendstrafgefangenen, dass sie in einem problembelasteten Wohnumfeld groß geworden sind.

---

664 Vgl. Lang 2007, S. 203; Stelly/Thomas 2011, S. 134.

665 Vgl. Lang 2007, S. 203.

666 Vgl. Stelly/Thomas 2011, S. 134.

667 Vgl. Lang 2007, S. 201; Stelly/Thomas 2011, S. 135.

668 Vgl. Lang 2007, S. 201; Stelly/Thomas 2011, S. 135.

669 Vgl. Lang 2007, S. 201; Stelly/Thomas 2011, S. 135.

670 Vgl. Stelly/Thomas 2011, S. 136.

671 Vgl. Stelly/Thomas 2011, S. 136.

672 Vgl. Jaurisch/Lösel/Stemmler/Beelmann 2012, S. 95; Petermann/Petermann 2013, S. 124.

673 Vgl. Koglin/Petermann 2008. Zu den Theorien zur Entstehung von aggressiven Störungen vgl. auch Kap. 5.1.1.



#### 4.2.6 Prävalenzraten psychischer Störungen

Im Kontext der Behandlung im Jugendstrafvollzug soll an dieser Stelle auch noch auf die Erkenntnisse zum Vorhandensein psychischer Störungen bei Jugendstrafgefangenen eingegangen werden. Die Datenlage in diesem Bereich hat sich in den letzten Jahren zwar verbessert, bleibt aber insbesondere in methodischer Hinsicht<sup>674</sup> noch unbefriedigend.

In einer ersten veröffentlichten Studie zu psychischen Erkrankungen im Jugendstrafvollzug aus dem Jahr 2001 untersuchte *Hinrichs* 103 Gefangene der Teilanstalt der Jugendanstalt Schleswig in Neumünster, die für die Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen vorgesehen waren.<sup>675</sup> Die Prävalenzrate<sup>676</sup> für klassifizierte psychische Störungen nach ICD-10<sup>677</sup> betrug 91%.<sup>678</sup> 32,6% der Untersuchungsgruppe wiesen Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F6) auf. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F9) bestanden bei 15,9% der Gefangenen; eine neurotische, somatoforme oder Belastungsstörung (F4) fand sich bei 11,6%.<sup>679</sup> Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, insbesondere Alkohol, wurden bei 24,6% der Gefangenen festgestellt, wobei es sich hier ganz überwiegend um Substanzmissbrauch und nicht um Abhängigkeitssyndrome handelte.<sup>680</sup> In 30% der

---

674 Auf die zu stark variierenden Prävalenzen führenden methodischen Inkonsistenzen wurde in der Literatur bereits mehrfach hingewiesen, vgl. *Döpfner* 2008, S. 41 ff.; *Köhler/Müller/Hinrichs* 2007, S. 254). Dazu zählen u. a. differente Stichprobengrößen, Stichprobenverzerrung durch Selektionsmechanismen, unterschiedliche Altersklassen, fehlendes Matching der Kontrollgruppe, abweichende Diagnosezeiträume, unterschiedliche Klassifikationssysteme, mangelnde Berücksichtigung von Diagnosekriterien, unterschiedlicher Strukturierungsgrad der Erhebungsinstrumente oder Verschiedenheit der Beurteilungsperspektive (Selbst-, Fremdbeurteilung).

675 Vgl. *Hinrichs* 2001.

676 Bei allen angegebenen Prävalenzraten in diesem Abschnitt handelt es sich um die Punkt-Prävalenzen. Lebenszeit-Prävalenzen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

677 Zehnte Revision der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die jeweils geltende deutsche Fassung wird durch das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegeben.

678 Vgl. *Hinrichs* 2001, S. 482 f. Gleichzeitig wurde damit bei 9% der für die Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen vorgesehen Gefangenen keine psychische Störung gefunden.

679 Vgl. *Hinrichs* 2001, S. 482 f.

680 Vgl. *Hinrichs* 2001, S. 482 f.

Fälle lag mehr als eine psychische Störung vor (Komorbidität).<sup>681</sup> Bei der Klassifikation mit Hilfe des DSM-III-R<sup>682</sup> wurde bei 38% der Gefangenen eine Persönlichkeitsstörung festgestellt. Dabei fiel die überwiegende Anzahl der Fälle in das Cluster B (dramatisches, emotionales oder launenhaftes Verhalten), wobei 7,9% auf die narzisstische, 6,2% auf die antisoziale und 4,4% auf die Borderline-Persönlichkeitsstörung entfielen.<sup>683</sup>

In derselben Anstalt untersuchten *Köhler u. a.* im Jahr 2004 153 Jugendliche und Heranwachsende, die in der Aufnahmeabteilung untergebracht waren und bei denen es sich fast ausschließlich um Untersuchungshäftlinge handelte, mit Hilfe der Symptom-Checkliste SCL-90-R.<sup>684</sup> Dabei konnte auf allen Skalen eine gegenüber der Allgemeinbevölkerung signifikant höhere Ausprägung festgestellt werden.<sup>685</sup> Die höchsten Subskalenwerte zeigten sich bei Depressivität (T-Wert<sup>686</sup>: 71) und Ängstlichkeit (T-Wert: 68).<sup>687</sup> Anhand des GSI-Werts (Global Severity Index)<sup>688</sup> konnte für 78% der Stichprobe eine überdurchschnittliche psychopathologische Belastung festgestellt werden. Eine darüber hinausgehende psychische Störung fand sich in 22% der Fälle.

*Köhler* selbst veröffentlichte ebenfalls im Jahr 2004 die bisher umfangreichste Studie.<sup>689</sup> Erneut wurden Gefangene der Teilanstalt der Jugendanstalt Schleswig in Neumünster, die in der zentralen Aufnahmeabteilung untergebracht waren, untersucht.<sup>690</sup> Bei dieser Untersuchung, die 217 Gefangene umfasste, lag der Anteil der Untersuchungshäftlinge allerdings nur bei 67% und das diagnostische Spektrum umfasste neben Selbstbeurteilungsverfahren auch klinische Inter-

---

681 Vgl. *Hinrichs* 2001, S. 482 f.

682 Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Third Edition, Revised der American Psychological Association (APA).

683 Vgl. *Hinrichs* 2001, S. 483 f. In diesem Zusammenhang weist *Hinrichs* aber auch auf das Durchschnittsalter der Stichprobe (20,8 Jahre) hin, vgl. *Hinrichs* 2001, S. 480, 485 f.

684 Vgl. *Köhler/Hinrichs/Otto/Huchzermeier* 2004.

685 Vgl. *Köhler/Hinrichs/Otto/Huchzermeier* 2004, S. 139 f.

686 Der T-Wert (nicht zu verwechseln mit der Testprüfgröße des t-Tests) gibt das Ausmaß der psychischen Belastung im Vergleich zu einer Referenzgruppe an, wobei der Normalbereich zwischen 40 und 60 liegt.

687 Vgl. *Köhler/Hinrichs/Otto/Huchzermeier* 2004, S. 140.

688 Der GSI dient als Maß für die grundsätzliche psychische Belastung.

689 Vgl. *Köhler* 2004. *Köhler/Heinzen/Hinrichs/Huchzermeier* veröffentlichten 2009 eine weitere Auswertung mit geringerem Sample (n = 149), wobei die Ergebnisse mit denen der Studie von *Köhler* aus dem Jahr 2004 übereinstimmen, vgl. *Köhler/Heinzen/Hinrichs/Huchzermeier* 2009.

690 Vgl. *Köhler* 2004, S. 101 ff.

views. Die Klassifizierung erfolgte nach dem DSM-IV. Unter den Achse-I-Störungen waren der Substanzmissbrauch von Alkohol (60,1%), Stimulantien (40,5%) und Halluzinogenen (38,3%) sowie Abhängigkeitssyndrome betreffend Cannabis (53,7%), Alkohol (20,9%), Opiate (22,3%), Kokain (22,3%) und Halluzinogene (22,1%) am häufigsten vertreten.<sup>691</sup> Im Übrigen fielen die Häufigkeitswerte auf dieser Achse relativ gering aus; allenfalls substanzinduzierte psychotische Störungen (3,4%) und substanzinduzierte Angststörungen (2,0%) traten noch etwas hervor.<sup>692</sup> Bei den Achse-II-Störungen<sup>693</sup> kamen insbesondere Störungen des Sozialverhaltens (81,2%) und antisoziale Persönlichkeitsstörungen (62,4%) häufig vor.<sup>694</sup> Des Weiteren fanden sich Borderline- (16,1%) und narzisstische Persönlichkeitsstörungen (11,4%) in nicht unerheblichem Ausmaß.<sup>695</sup> Auffällig ist, dass immerhin noch 30,2% eine nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung<sup>696</sup> aufwiesen, d. h. zwar Kriterien bestimmter Persönlichkeitsstörungen erfüllten, die in ihrer Anzahl aber nicht ausreichten, um den Schwellenwert (*cut-off-point*) zur spezifischen Diagnose zu erreichen. Mit Hilfe des PCL-SV wurde bei 20,8% der Probanden eine juvenile psychopathische Persönlichkeit diagnostiziert.<sup>697</sup> Im Rahmen der klinischen Interviews wurde ferner retrospektiv das Vorliegen einer im Kindes- oder Jugendalter gestellten Diagnose einer hyperkinetischen Störung in 24,6% der Fälle festgestellt.<sup>698</sup>

In einer weiteren Studie aus dem Jahr 2004 untersuchten *Jacobs* und *Reinhold* 40 Jugendstrafgefangene der Abteilung des offenen Jugendstrafvollzugs der JVA Rosdorf<sup>699</sup> mit Hilfe der SKID-I und -II.<sup>700</sup> Dabei wurde bei knapp über der

---

691 Vgl. *Köhler* 2004, S. 151 ff.

692 Vgl. *Köhler* 2004, S. 151 ff.

693 Im Hinblick auf das durchschnittliche Alter der Stichprobe (19,1 Jahre) weist *Köhler* darauf hin, dass die persönlichkeitsbezogenen Feststellungen auf dieser Achse als „Verdachtsdiagnose“ aufzufassen seien, da eine abschließende Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig möglich sei, vgl. *Köhler* 2004, S. 157 f.

694 Vgl. *Köhler* 2004, S. 158 f.

695 Vgl. *Köhler* 2004, S. 158 f.

696 DSM-IV 301.9.

697 Vgl. *Köhler* 2004, S. 236 ff.

698 Vgl. *Köhler* 2004, S. 216.

699 Die Abteilung des offenen Jugendstrafvollzugs wurde 2010 aus der JVA Rosdorf ausgegliedert und als zweite offene Abteilung (Göttingen-Leineberg) der Jugendanstalt Hameln angegliedert.

700 Vgl. *Jacobs/Reinhold* 2004. Bei SKID-I und -II handelt es sich um die strukturierten klinischen Interviews I und II für DSM-IV.

Hälfte der Stichprobe mindestens eine aktuelle psychische Störung diagnostiziert.<sup>701</sup> Unter den Achse-I-Störungen waren insbesondere substanzbezogene Störungen (17,5%), affektive Störungen (17,5%) und Angststörungen (15%).<sup>702</sup> Bei den Achse-II-Störungen wurden bei den antisozialen (52,5%) und den paranoiden Persönlichkeitsstörungen (20%) hohe Häufigkeitswerte erreicht.<sup>703</sup> Die Komorbidität auf dieser Achse betrug 27,5%.<sup>704</sup> Insgesamt wiesen die Probanden mit Persönlichkeitsstörungen fast durchweg mindestens eine weitere, zumeist substanzbezogene Störung auf.<sup>705</sup>

*Zelinka* veröffentlichte im Jahr 2010 eine im Rahmen der „Ottweiler-Studie“<sup>706</sup> erstellte Untersuchung von 129 Gefangenen der Jugendstrafanstalt Ottweiler mit besonderem Fokus auf die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS).<sup>707</sup> Ein solches Störungsbild im Sinne des DSM-IV<sup>708</sup> fand sich bei 45% der Stichprobe. Bei 69,8% konnte retrospektiv ein kindliches ADHS festgestellt werden.<sup>709</sup> Bei den Achse-II-Störungen traten hohe Häufigkeitswerte vor allem bei der dissozialen (29,3%) und der emotional instabilen impulsiven Persönlichkeitsstörung (26,3%) auf.<sup>710</sup>

Ein direkter Vergleich der Prävalenzwerte ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Jedoch können aus der Gesamtschau folgende Schlüsse gezogen werden: Erstens liegt bei Jugendstrafgefangenen in einem nicht unerheblichen Umfang ein Missbrauch psychotroper Substanzen vor, insbesondere von Alkohol, die zu einem geringeren Teil auch in Abhängigkeitssyndromen enden. Dabei überwiegt die Abhängigkeit von Cannabis, wobei den Betroffenen die Abhängigkeit häufig als solche nicht bewusst ist. Zweitens ist zwar die Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen deutlich erhöht, muss jedoch im Kontext eines adoleszenten Entwicklungsprozesses gesehen werden. Die im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen sind in der Regel durch eine hohe Belastung mit Risikofaktoren grundsätzlich für eine dysfunktionale Entwicklung prädisponiert. Die festgestellten Verhaltensstörungen, die vorwiegend in den Bereich des dramatischen, emotionalen oder launenhaften Verhaltens fallen, können jedoch, ebenso

---

701 Vgl. *Jacobs/Reinhold* 2004, S. 144.

702 Vgl. *Jacobs/Reinhold* 2004, S. 144.

703 Vgl. *Jacobs/Reinhold* 2004, S. 145.

704 Vgl. *Jacobs/Reinhold* 2004, S. 145.

705 Vgl. *Jacobs/Reinhold* 2004, S. 145.

706 Vgl. *Rösler u. a.* 2004.

707 Vgl. *Zelinka* 2010.

708 DSM-IV 314.

709 Vgl. *Zelinka* 2010, S. 38 ff.

710 Vgl. *Zelinka* 2010, S. 45 f.

wie psychopathische Persönlichkeitszüge, vorübergehende Verhaltensparallelen eines normalen Persönlichkeitsentwicklungsprozesses sein.<sup>711</sup> Der mit solchen Diagnosen verbundene Erkenntniswert ist angesichts der Entwicklungsdynamik der Persönlichkeit in diesen Altersstufen und auch angesichts des Risikos einer damit verbundenen potentiellen Stigmatisierung umstritten.<sup>712</sup> Zweifelsohne besteht aber bei den jungen Gefangenen eine erhebliche depressiv-ängstliche Symptomatik mit einer hohen subjektiven<sup>713</sup> psychischen Belastung. Von großem Einfluss auf dieses Empfinden und die depressiven Symptome erweisen sich dabei die Beziehungen zu den Mitgefangenen, dem Anstaltspersonal und zu Außenkontakten. *Hosser* fand in ihrer Querschnittsuntersuchung starke Hinweise darauf, dass sich Außenkontakte in erster Linie selbstwertstabilisierend auswirken, während sich innervollzugliche Beziehungen eher affektiv niederschlagen.<sup>714</sup> Dabei führten positive emotionale Bindungen zu Mitinsassen zu einem verbesserten psychischen Befinden, wohingegen belastete Beziehungen gegenüber dem Personal mit höheren Depressivitätswerten in Verbindung stehen.<sup>715</sup> Vor diesem Hintergrund ist insbesondere ein positives und resozialisierungsfreundliches Anstaltsklima als wichtig für eine reliable und valide Psychodiagnostik zu bewerten.

### 4.3 Gefangenenbewegungen

Unter dem Oberbegriff Gefangenenbewegungen werden die Strafaustritte und Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug sowie die Verlegungen zusammengefasst. Auf letztere Form der Gefangenenbewegung wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da diese Gefangenen nicht Teil der Jugendstrafvollzugspopulation werden.

Strafaustritte bezeichnen alle das Vollzugsverhältnis beendenden Maßnahmen. Es sind dies die Entlassung zum Strafende, die vorzeitige Entlassung sowie die Zurückstellung der Strafe nach § 35 BtMG. Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug stellt einen wichtigen Beitrag zur Minimierung schädlicher Haftauswirkungen dar und ist gleichzeitig, durch die eintretende Betreuung im Nachsorgebereich in Form der Bewährungshilfe, ein Instrument des Übergangsmangements. Auf der anderen Seite kann der Anteil an Gefangenen, die ihre Strafe bis zum Strafende verbüßen müssen (Vollverbüßer), auf eine Gefangenen-gruppe mit erhöhtem Risikoprofil hindeuten.

---

711 Vgl. *Cleckley* 1976, S. 270; *Seagrave/Grisso* 2002, S. 224; *Burnette/South/Reppucci* 2007; *Salekin/Frick* 2005; *Salekin u. a.* 2005.

712 Vgl. *Burnette/South/Reppucci* 2007, S. 262 f.; *Edens/Guy/Fernandez* 2003.

713 In den Selbstbeurteilungen fiel die psychische Belastung meist höher aus als in den Fremdbeurteilungen, vgl. *Köhler* 2004, S. 256.

714 Vgl. *Hosser* 2001.

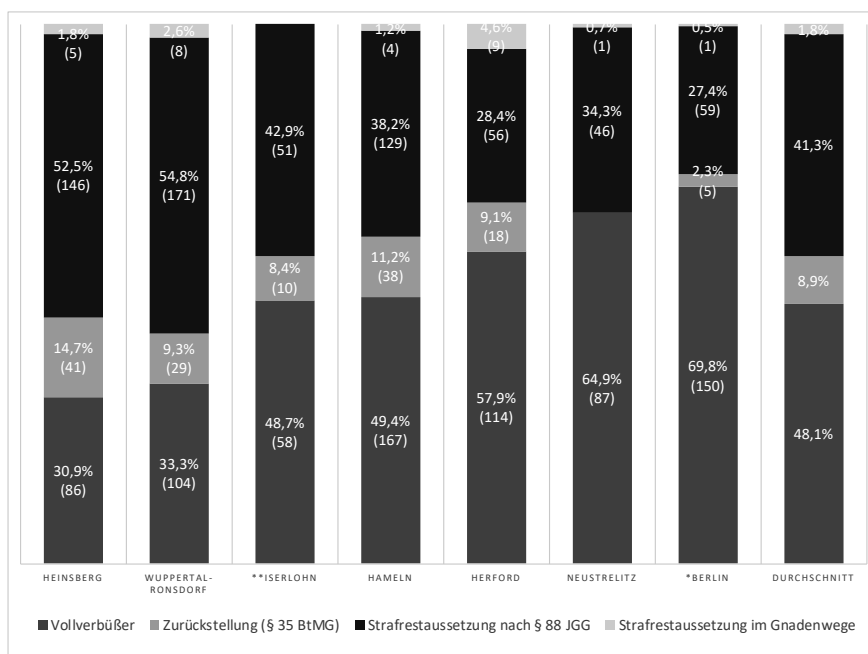
715 Vgl. *Hosser* 2001, S. 5.

Zahlen zu den Strafaustritten aus dem Jugendstrafvollzug werden auf Bundesebene nicht erhoben, so dass die entsprechenden Daten im Rahmen der Untersuchung direkt bei den Anstalten abgefragt wurden.

### 4.3.1 Strafaustritte im geschlossenen Vollzug

Durchschnittlich die Hälfte der Gefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der untersuchten Bundesländer verbüßte ihre Strafe bis zum Ende. Demgegenüber wurden im Durchschnitt nur 43,1% der Jugendstrafgefangenen vorzeitig entlassen, wobei bei 41,3% eine Strafrestaussetzung nach § 88 JGG und bei 1,8% eine Strafrestaussetzung im Gnadenwege erfolgte.

**Abbildung 14: Strafaustritte im geschlossenen Jugendstrafvollzug nach Anstalten (in % und absoluten Zahlen)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten,  
 \*beruht auf Grundlage der Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin,  
 \*\*Angaben beziehen sich auf den geschlossenen und den offenen Vollzug.

In durchschnittlich 8,9% der Fälle erfolgte eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zum Zweck der Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit.

Dabei zeigten sich zwischen den Anstalten zum Teil erhebliche Unterschiede. So wiesen die JSA Berlin und die JA Neustrelitz mit 69,8% und 64,9% die höchsten Vollverbüßer-Quoten in der Untersuchungsgruppe auf, während die entsprechenden Anteile in den Jugendstrafanstalten Heinsberg und Wuppertal-Ronsdorf nur bei 30,9% und 33,3% lagen. Dementsprechend niedrig fielen auch die Strafrestaussetzungsquoten in der JSA Berlin (28,1%) und der JA Neustrelitz (35%) aus, während in der JVA Heinsberg 54,3% und in der JVA Wuppertal-Ronsdorf 57,4% aller Strafen im geschlossenen Vollzug durch vorzeitige Entlassung endeten. Dabei spielte die Strafrestaussetzung im Gnadenwege nur in Nordrhein-Westfalen eine Rolle, wo seit 2004 regelmäßig im November Gefangene im Rahmen einer Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen werden.<sup>716</sup> *Cornel* weist allerdings darauf hin, dass es sich dabei häufig nur um sehr kurze Reststrafen handelt.<sup>717</sup>

Zurückstellungen nach § 35 BtMG sind in bedeutsamen Anteilen nur in Niedersachsen (11,2%) und Nordrhein-Westfalen (10,4%) zu verzeichnen gewesen.

#### 4.3.2 Strafaustritte im offenen Vollzug

Im offenen Vollzug fiel der Anteil der Strafaustritte im Wege der Strafrestaussetzung erwartungsgemäß deutlich höher aus. Im Durchschnitt wurden 66,1% aller Jugendstrafgefangenen in den Jugendanstalten Hameln (einschließlich der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg) und Hövelhof vorzeitig aus dem offenen Vollzug entlassen, wobei erneut nur in Nordrhein-Westfalen eine Strafrestaussetzung im Gnadenwege stattfand.

Strafrestaussetzungen nach § 57 StGB von nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten, die nach den Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs<sup>718</sup> in den Jugendanstalten untergebracht waren, fanden sich in nennenswertem Umfang nur in Niedersachsen. Im Schnitt verbüßte damit jeder dritte Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug dieser Jugendanstalten seine Strafe bis zum Strafende.

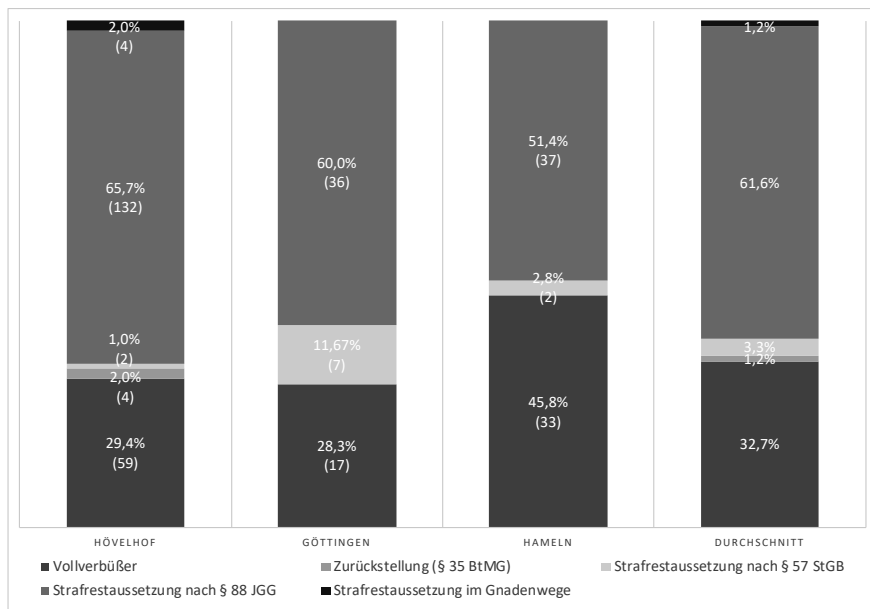
---

716 Vgl. *Cornel* 2013, S. 122.

717 Vgl. *Cornel* 2013, S. 122.

718 § 1 JStVollzG Bln; § 7 NJVollzG; § 1 JStVollzG NRW. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Vollzug von Freiheitsstrafen in Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr zulässig. Allerdings wurde die Jugendstrafanstalt Neustrelitz aufgrund der geringen Auslastung 2018 zu einer gemischten Anstalt des Jugend- und (Jung-)Erwachsenenvollzugs (für bis zu 30-Jährige) umgestaltet, vgl. <https://www.justiz-in-mv.de/jantz/>.

**Abbildung 15: Strafaustritte im offenen Jugendstrafvollzug nach Anstalten im Jahr 2013 (in % und absoluten Zahlen)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

Anders als im geschlossenen Vollzug waren Zurückstellungen nach § 35 BtMG im offenen Vollzug die Ausnahme.

### 4.3.3 Verlegungen

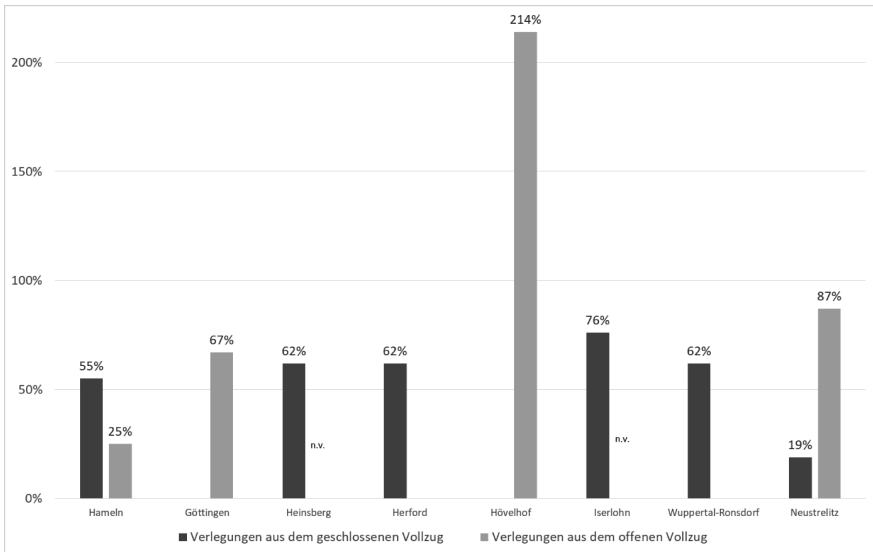
Die nicht zu den Strafaustritten gehörenden Verlegungsquoten<sup>719</sup> bilden eine weitere Untergruppe der Gefangenenbewegungen einer Anstalt.

Sie geben an, wie viel Prozent der Anstaltspopulation im Laufe eines Jahres in eine andere Anstalt oder Vollzugsform verlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass unter den Verlegungen auch Rückverlegungen, beispielsweise aus dem offenen Vollzug, erfasst werden. Bei den Verlegungsquoten handelt es sich damit immer um ein kombiniertes Maß von Durch- und Umlauf.

<sup>719</sup> Verhältnis der Anzahl der Verlegungen zur tatsächlichen Belegung am Stichtag in Prozent.



**Abbildung 16: Verlegungen gemessen an der tatsächlichen Belegung (in %)**



Quelle: Eigene Erhebung, n.v.: Daten nicht vorhanden.

Der Vergleich zwischen geschlossenem und offenem Vollzug zeigte, dass sich beide Vollzugsformen hinsichtlich der Verlegungsquoten nicht wesentlich unterschieden. Allein in den Anstalten mit kleinen Abteilungen des offenen Vollzugs (JA Hameln, JA Neustrelitz) fielen die Werte stärker auseinander. Die überproportional hohe Verlegungsquote der JVA Hövelhof resultiert aus ihrer nach dem Vollstreckungsplan landesweiten Zuständigkeit für Selbststeller im Alter von über 18 Jahren.<sup>720</sup>

#### 4.4 Vollzugslockerungen

Zu den Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug werden von öffentlichen Stellen ebenfalls keine fortlaufenden bundesweiten Angaben veröffentlicht. Vielmehr muss in diesem Bereich auf Sonderauswertungen<sup>721</sup> von zu statistischen

<sup>720</sup> Vgl. Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen, Teil 2, III. Abschnitt.

<sup>721</sup> Die umfangreichsten Sonderauswertungen finden sich bei *Dünkel/Geng* 2007; 2012, *Dünkel/Geng/von der Wense* 2015, *Dünkel/Geng/Pruin/von der Wense* 2016, *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/von der Wense* 2016; *Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig* 2018.

Zwecken im Jugendstrafvollzug erhobenen, aber nicht veröffentlichten Daten zurückgegriffen werden, sowie auf Einzelstudien<sup>722</sup> oder die Veröffentlichung der Daten durch den kriminologischen Dienst des Landes<sup>723</sup> bzw. die Anstalt<sup>724</sup> selbst. Für die untersuchten Bundesländer kann hier auf Grundlage der erhobenen sowie der von den kriminologischen Diensten bereitgestellten Daten eine aktualisierte Darstellung der Lockerungspraxis für das Jahr 2013 erfolgen. Soweit von den Anstalten die hierzu abgefragten Daten vollständig übersandt wurden, kann dabei auch nach Anstalt und Vollzugsform differenziert werden.

#### 4.4.1 Freigang

Im Bereich der Lockerungsform des Freigangs ergaben sich hinsichtlich der Landesquoten<sup>725</sup> unterschiedlich starke Veränderungen gegenüber den letzten veröffentlichten Daten<sup>726</sup> aus dem Jahr 2010. In Nordrhein-Westfalen stieg die Freigangsquote leicht von 10,9 auf 11,9, während sie in Berlin mit 29,0<sup>727</sup> gegenüber 29,1 stabil blieb. In Niedersachsen hingegen betrug die Freigangsquote nun nur noch 13,5, obwohl sie 2010 noch mit 71,7 angegeben wurde.<sup>728</sup> Es erscheint jedoch möglich, dass die Quote 2010 zu hoch angegeben wurde, da kein anderes Bundesland auch nur annähernd hohe Quoten in diesem Bereich aufwies und die Freigangsquote Niedersachsens sieben Mal höher ausfiel als der Median der Datenreihe (10,9).<sup>729</sup> In Mecklenburg-Vorpommern lag die Quote des Freigangs im Jahr 2013 mit 21,8 gegenüber 11,6 im Jahr 2010 deutlich höher.

Bezieht man auch die Vollzugsform in die Betrachtung ein, wird schnell klar, dass die Freigangsquoten fast ausschließlich durch den offenen Vollzug geprägt wurden.<sup>730</sup> Während in der JA Neustrelitz im Jahr 2013 kein einziger Freigang aus dem geschlossenen Vollzug gewährt wurde, beträgt die Freigangsquote im

---

722 Vgl. u. a. *Lang* 2007, S. 121 ff.

723 Vgl. *Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg* 2015, S. 47 ff.

724 So z. B. durch die JVAen Heinsberg und Hövelhof.

725 Die Lockerungsmaßnahmen werden zum Zwecke der Vergleichbarkeit als Maßnahmenanzahl pro 100 Gefangene angegeben.

726 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 129 ff.

727 Die Berechnung beruht auf den Zahlen des Kriminologischen Dienstes Berlin, da die Jugendstrafanstalt Berlin an der anstaltsbezogenen Befragung nicht teilgenommen hat (vgl. *Kap. 3.2.3*).

728 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 131.

729 Auf Grund der sehr differenten Werte in dieser Datenreihe bietet sich ein Vergleich mit dem robusteren Median an. Allerdings übersteigt die Freigangsquote Niedersachsens auch den Mittelwert (17,1) noch um das Vierfache.

730 Zu diesem Ergebnis kamen auch *Dünkel/Geng* 2007, S. 77.

offenen Vollzug 300. Auch in Nordrhein-Westfalen fand sich mit Heinsberg überhaupt nur eine Anstalt, in der Freigang aus dem geschlossenen Vollzug (4,7) stattfand.<sup>731</sup> Demgegenüber betrug die Freigangsquote im offenen Vollzug in der JVA Iserlohn 114,3 und in der JVA Hövelhof 57,7. Auch in Niedersachsen waren Freigänge nur im offenen Vollzug zu verzeichnen. So lagen die Freigangsquoten in der Abteilung des offenen Vollzugs in Hameln sowie in der des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg bei 145,8 und 65,0 pro 100 Gefangene der Stichtagsbelegung.<sup>732</sup>

Damit scheint sich zum Erhebungszeitpunkt an der Praxis, Freigang aus dem geschlossenen Vollzug so gut wie nie zu gewähren, seit dem Jahr 2007 nichts geändert zu haben. Fraglich bleibt, ob dies auf organisatorische Schwierigkeiten, eine restriktive Gewährungs politik oder mangelnde externe Beschäftigungsmöglichkeiten zurückzuführen war, oder ob aber bei Vorliegen der Eignungskriterien eine unmittelbare Verlegung in den offenen Vollzug erfolgte und die Freigangszulassung statistisch allein dort registriert wurde.

In der Nachbefragung konnten für einige Anstalten neue Lockerungsdaten für das Jahr 2017 gewonnen werden.<sup>733</sup> Danach wurde in der JA Hameln, der JA Neustrelitz und der JVA Herford im Jahr 2017 weiterhin kein Freigang aus dem geschlossenen Vollzug gewährt. In der JA Neustrelitz fanden zudem insgesamt weniger Freigänge statt – hier sank die Freigangsquote in dem Zeitraum um über 5%.<sup>734</sup>

Soweit Gefangenen Freigang gewährt wurde, scheinen sie sich ganz überwiegend zu bewähren. Die Versagensquote lag im offenen Vollzug der untersuchten

---

731 In Bezug auf die Freigangsquote im geschlossenen Vollzug der JVA Iserlohn weichen die Daten der eigenen Erhebung von denen des Kriminologischen Dienstes ab. Nach den Angaben des kriminologischen Dienstes ist die Freigangsquote auch dort positiv und beträgt 13,5.

732 Zugleich wird bei den Werten des offenen Vollzugs die statistische Verzerrung durch einen geringen Stichprobenumfang (Belegungswerte: 21/24 in Iserlohn/Hamelns gegen über 220/60 in Hövelhof/Göttingen) deutlich.

733 Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der jeweiligen stichtagsbezogenen Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes und dient insofern lediglich als Indikator für die Entwicklung der Gewährungen.

734 So beträgt die Freigangsquote auf Basis der Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik im Jahr 2013 30 und im Jahr 2017 28,3, was einem Rückgang von 5,6% entspricht. Die Freigangsquote der JA Hameln dürfte dagegen aufgrund einer veränderten Zählweise nicht mehr vergleichbar sein.

Bundesländer durchweg bei 0,0%.<sup>735</sup> Zwischen 46%<sup>736</sup> und 87%<sup>737</sup> aller gewährten Freigänge im Jahr 2013 wurden beendet, wobei aber durchschnittlich nur 20% auf einen Widerruf oder eine Rücknahme zurückzuführen sind.

#### 4.4.2 Ausgang

Starke Veränderungen gegenüber den Zahlen aus dem Jahr 2010 gab es im Bereich der Lockerungsform des Ausgangs nur in zwei der vier Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern stieg die Ausgangsquote im Jahr 2013 (1.052,3) gegenüber dem Vorwert (247,1) um mehr als das Vierfache. Noch drastischer stellte sich die Entwicklung in Berlin dar, wo sich die Ausgangsquote, ausgehend vom bundesweit dritthöchsten Wert in 2010 (1.218,6), nochmals fast verdreifachte und einen Wert von 3.404,7 erreichte. Dagegen fielen die Veränderungen in den beiden anderen Bundesländern eher gering aus. In Nordrhein-Westfalen ging die Ausgangsquote von 432,5 auf 418,1 leicht zurück. In Niedersachsen wiederum war ein leichter Anstieg von 2.158,9 auf 2.188,7 zu verzeichnen.

In der nach Vollzugsformen ausdifferenzierten Darstellung bietet sich ein ähnliches Bild wie beim Freigang. Allerdings zeigt sich zwischen den einzelnen Anstalten eine hohe Divergenz. Während im geschlossenen Vollzug in Nordrhein-Westfalen die JVA Heinsberg mit einer Ausgangsquote von 304,3 dem Landeswert relativ nahe kam, betrug die Ausgangsquote in der JVA Wuppertal-Ronsdorf nur 13,5. Ebenso wie beim Freigang fielen aber auch hier die Quoten im offenen Vollzug erheblich höher aus. So lag die Ausgangsquote der JVA Hövelhof mit 1.003,2 mehr als drei Mal so hoch wie die höchste Ausgangsquote im geschlossenen Vollzug in Nordrhein-Westfalen. In den anderen Anstalten fanden Ausgänge im offenen Vollzug sogar 30 bis 62-mal häufiger statt als im geschlossenen Vollzug. Dabei dürfte es sich zum Teil zwar um eine statistische Verzerrung durch den geringen Stichprobenumfang und die Selektionseffekte des offenen Vollzugs handeln. Gleichwohl zeigt sich, dass auch beim Ausgang die Landesquoten wesentlich durch die Gewährungspraxis im offenen Vollzug bestimmt werden.

---

735 Aussagen zum geschlossenen Vollzug können auf Grund der äußerst dünnen Datengrundlage nicht hinreichend zuverlässig getroffen werden. Jedoch liegen die Versagensquoten für Freigang unabhängig von der Vollzugsform selten über 1%, vgl. schon *Kaiser/Schöch* 2002, S. 274.

736 JA Hameln, Abteilung Offener Vollzug (Eugen-Reintjes-Straße).

737 JVA Hövelhof.

In der Nachbefragung konnten für einige Anstalten neue Daten zur Gewährung von Ausgängen für das Jahr 2017 gewonnen werden.<sup>738</sup> Danach war in der JSA Berlin weiterhin ein Anstieg der Ausgangsquote (+14 %) festzustellen, während die Ausgangsquote in der JA Hameln gleich und in der JA Neustrelitz (-1%) praktisch unverändert blieb.

Die Versagensquote bewegte sich zwischen 0,1% (geschlossener Vollzug) und 0,2% (offener Vollzug).

#### 4.4.3 Urlaub

In Nordrhein-Westfalen sank die Urlaubsquote um 24% von 471,5 im Jahr 2010 auf 359,4 zum Erhebungszeitpunkt.<sup>739</sup> In den anderen Bundesländern dagegen stieg sie an. Am moderatesten war der Anstieg in Berlin, wo die Urlaubsquote von 318,0 auf 346,5 (+9%) stieg und damit zugleich den höchsten Wert unter den vier Bundesländern einnahm. Stärker dagegen fiel der Anstieg in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern aus. In Niedersachsen stieg die Urlaubsquote von 173,4 auf 280,0 (+61%) und in Mecklenburg-Vorpommern fiel sie mit 209,3 mehr als doppelt so hoch aus wie noch 2010 (88,4).

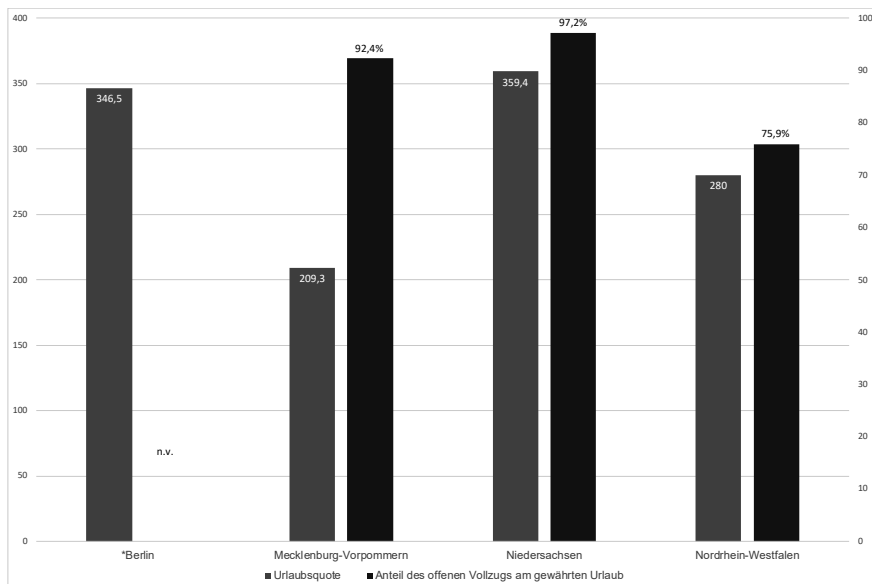
Auch hier überwog in der vergleichenden Betrachtung der Vollzugsformen der Anteil des offenen Vollzugs wieder deutlich (vgl. *Abb. 17*). So wurden in Niedersachsen mit 97,2% und in Mecklenburg-Vorpommern mit 92,4% nahezu sämtliche Urlaube nur aus dem offenen Vollzug gewährt. In Nordrhein-Westfalen lag der Anteil des offenen Vollzugs dagegen nur bei 75,9%, womit hier bei einem Viertel aller gewährten Urlaube das Vorliegen der Voraussetzungen auch bei Gefangenen des geschlossenen Vollzugs als gegeben angesehen wird.

---

738 Die Berechnung von Quoten erfolgte dabei auf Grundlage der jeweiligen stichtagsbezogenen Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes und dient insofern lediglich als Indikator für die Entwicklung der Gewährungen.

739 Dieses drastische Absinken könnte dadurch bedingt sein, dass mit der Einführung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 JStVollzG NRW eine neue Lockerungsform geschaffen wurde, die nun eventuell unter die Ausgänge fällt und in Teilen den Urlaub ersetzt hat. Angesichts der Entwicklung der Ausgangsquote in Nordrhein-Westfalen steht die Hypothese allerdings unter der Voraussetzung einer allgemeinen Reduktion von Ausgängen. Ob und in welchem Maß der „erweiterte Ausgang“ unter den Ausgängen gezählt wird, lässt sich auf Grundlage der ST 10-Daten jedoch nicht sagen.

**Abbildung 17: Urlaubsquote<sup>740</sup> und Anteil des offenen Vollzugs an den insgesamt gewährten Urlauben (letzteres in %)**



Quelle: Eigene Erhebung, n.v.: Daten nicht vorhanden.  
\*beruht auf Grundlage der Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin.

Bei den vergleichsweise wenigen aus dem geschlossenen Vollzug gewährten Urlauben war eine sehr hohe Divergenz in der Urlaubsgewährung zwischen den einzelnen Anstalten zu attestieren. Während die niedrigsten Urlaubsquoten im geschlossenen Vollzug bei 8,5<sup>741</sup> und 9,7<sup>742</sup> lagen, betrug die höchste Quote 295,8<sup>743</sup> und lag damit um den Faktor 35 höher. Demgegenüber bewegten sich die Urlaubsquoten im offenen Vollzug, die wie dargestellt den überwiegenden

740 Die Urlaubsquote gibt die Anzahl der innerhalb eines Jahres gewährten Urlaube pro 100 Gefangene der Stichtagsbelegung an.

741 JVA-Wuppertal-Ronsdorf (der Wert basiert auf den Angaben des kriminologischen Dienstes, da von der Anstalt hierzu keine Angaben gemacht wurden).

742 JA Hameln.

743 JVA Iserlohn.

Teil der Urlaubsgewährung abbilden, zwischen 1.041,77<sup>44</sup> und 2.757,17<sup>45</sup> und damit in einer deutlich geringeren Divergenzspanne.

Der Entlassungsurlaub, der in allen Landesgesetzen für den Jugendstrafvollzug vorgesehen war,<sup>746</sup> nahm im geschlossenen Vollzug eine untergeordnete Rolle ein. Nur in vier von den sechs Anstalten, von denen hierzu Angaben vorlagen, wurde Entlassungsurlaub gewährt. Davon wiesen zwei sehr niedrige Entlassungsurlaubsquoten auf (JA Hameln: 2,1; JVA Herford: 7,2), bei den beiden weiteren lagen die Quoten leicht darüber (JVA Heinsberg: 25,0; JVA Iserlohn: 35,8). Dabei bewegte sich der Anteil des Entlassungsurlaubs an der Gesamtzahl des gewährten Urlaubs zwischen 7% (JVA Herford) und 26% (JVA Heinsberg).

Hingegen wurde Entlassungsurlaub im offenen Vollzug deutlich häufiger gewährt.<sup>747</sup> Von sechs Abteilungen des offenen Vollzugs wurde in fünf Entlassungsurlaub gewährt. Die Entlassungsurlaubsquote lag dabei zwischen 350,0 (JA Hameln, Abteilung Offener Vollzug (Eugen-Reintjes-Straße)) und 933,3 (JA Neustrelitz). Auch wies der Entlassungsurlaub hier einen höheren Anteil am insgesamt gewährten Urlaub auf als im geschlossenen Vollzug. Der entsprechende Anteil lag dabei zwischen 23% (JVA Iserlohn) und 40% (JA Neustrelitz).

Insgesamt zeigte sich, dass Entlassungsurlaub im Ländervergleich in Mecklenburg-Vorpommern deutlich häufiger gewährt wird als in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen, aber zugleich die Gewährung in diesem Bundesland auf den offenen Vollzug beschränkt bleibt (vgl. *Abb. 18*). In Niedersachsen, wo immerhin 33% der insgesamt gewährten Entlassungsurlaube Gefangene des geschlossenen Vollzugs betrafen, lag die Quote der gewährten Entlassungsurlaube dagegen nahezu um den Faktor 2 niedriger als die der regulären Urlaubsgewährung. In Nordrhein-Westfalen trafen sowohl eine fast ausschließliche Gewährung aus dem offenen Vollzug als auch eine sehr niedrige Gewährungsquote zusammen.

---

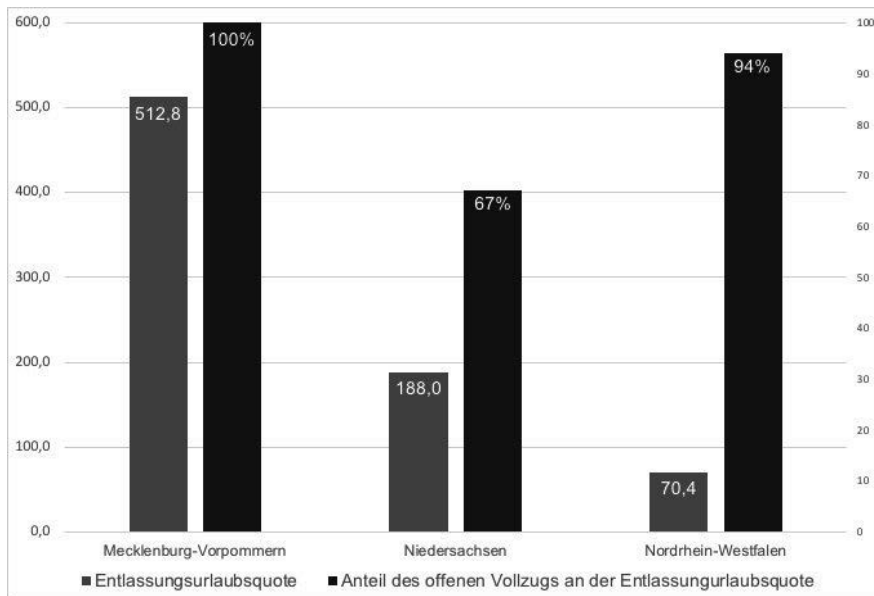
744 JA Hameln, Abteilung Offener Vollzug (Eugen-Reintjes-Straße).

745 JVA Iserlohn.

746 Vgl. *Kap. 2.3*.

747 In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Gewährung von Entlassungsurlaub ausschließlich aus dem offenen Vollzug, was problematisch ist, da der Entlassungsurlaub gerade auch der Erprobung im Vorfeld der Entlassung dienen soll, deren Bedarf gerade bei Gefangenen im geschlossenen Vollzug in besonderem Maße gegeben sein dürfte.

**Abbildung 18: Entlassungsurlaubsquote<sup>748</sup> und Anteil des offenen Vollzugs an den insgesamt gewährten Entlassungsurlauben (letzteres in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

In Anbetracht dieser Zahlen darf bezweifelt werden, ob die Gewährungspraxis hinsichtlich des Entlassungsurlaubs der Bedeutung dieses Instruments für die überleitungsorientierte Wiedereingliederung ausreichend Rechnung trägt. Angesichts der Tatsache, dass zwischen 30,9% und 69,8% der Inhaftierten der untersuchten Anstalten bis zum Strafende im Vollzug verblieben, wäre eine deutlich höhere Zahl an Entlassungsurlauben im Rahmen des Übergangsmangements zu erwarten gewesen. Soweit vermutet werden könnte, dass der gesetzliche Risikomaßstab Auswirkung auf die Gewährung in diesem Bereich hat,<sup>749</sup> ist dies anhand der vorliegenden Zahlen jedenfalls nicht nachweisbar.

748 Die Entlassungsurlaubsquote gibt die Anzahl der innerhalb eines Jahres gewährten Entlassungsurlaube pro 100 Gefangene an.

749 Vgl. Kap. 2.3.2.4, 2.3.3.4, 2.3.4.4 und 2.3.5.4.



In der Nachbefragung konnten für einige Anstalten neue Daten zur Urlaubsgewährung für das Jahr 2017 gewonnen werden.<sup>750</sup> Danach stieg die Urlaubsquote in der JSA Berlin im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2013 erheblich (+61%). In der JA Hameln bremste sich der Anstieg der Urlaubsquote dagegen ab (+6%) und kehrte sich in der JA Neustrelitz sogar leicht um (-9%).

Die Versagensquote lag sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug bei 0,2%. Beim Entlassungsurlaub lag die Versagensquote leicht darüber, was angesichts der geringen Gewährungszahlen jedoch ohne signifikante Aussagekraft ist. Bezogen auf die Bundesländer lag die Versagensquote zwischen 0% (Niedersachsen) und 0,8% (Mecklenburg-Vorpommern).

#### 4.4.4 Zusammenfassung

Bei der Beurteilung der Entwicklung der Lockerungspraxis bietet sich ein geteiltes Bild. Die im Erhebungszeitpunkt überwiegend steigenden Lockerungsquoten in den Bundesländern im Hinblick auf die Überleitungsorientierung des Jugendstrafvollzugs waren zunächst als durchaus positiv einzuschätzen. Insbesondere die steigenden Ausgangszahlen deuteten auf eine ausgedehntere Erprobungspraxis hin. Im Rahmen der Nacherhebung zeigte sich hier jedoch eine allgemeine Abschwächung des Aufwärtstrends, der nur noch in der JSA Berlin weitgehend stabil war. Bedauerlich ist in dem Zusammenhang, dass von dem Instrument des Entlassungsurlaubs, entgegen internationaler Vorgaben und wissenschaftlichen Empfehlungen, nur relativ wenig Gebrauch gemacht wurde. Auch dem Freigang kam im Jugendstrafvollzug kaum Bedeutung zu, wenngleich unklar ist, welche Gründe zu dieser Entwicklung geführt haben.

Fraglich bleibt auch, wie groß der Einfluss der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des gesetzlichen Risikomaßstabs, auf die Gewährungspraxis in den Anstalten tatsächlich ist. Würde allein der Risikomaßstab als Bewertungsgrundlage genommen, so hätten die Quoten für die gewährten Lockerungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern am höchsten ausfallen müssen, während sie in Nordrhein-Westfalen, das nicht nur, wie auch Niedersachsen, die Befürchtungsklausel verwendet, sondern auch noch eine Mitwirkungspflicht vorsieht, am geringsten hätten ausfallen müssen. Tatsächlich waren die Quoten für alle drei Lockerungsformen in Berlin am höchsten und auch bei der Lockerungsform des Freigangs im Speziellen trifft diese Annahme der Reihung zu. Schon bei der häufiger gewährten Lockerungsform des Ausgangs jedoch verschiebt sich das Bild, da hier zwar die Quote Nordrhein-Westfalens noch am geringsten ausfiel, jedoch in Niedersachsen doppelt so viele Ausgänge gewährt wurden als in Mecklenburg-

---

750 Die Berechnung von Quoten erfolgte dabei auf Grundlage der jeweiligen stichtagsbezogenen Belegungszahlen der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes und dient insofern lediglich als Indikator für die Entwicklung der Gewährungen.

Vorpommern. Gänzlich widersprechen der Hypothese jedoch die Quoten zum Hafturlaub, bei denen Mecklenburg-Vorpommern die geringste und Nordrhein-Westfalen die zweithöchste Gewährungsquote aufwies. Da in der vorliegenden Untersuchung die Effekte der Gefangenenpopulation nicht kontrolliert werden konnten, lässt sich die genannte Hypothese nicht sicher widerlegen. Es ist jedoch nicht wenig wahrscheinlich, dass nicht primär der gesetzlichen Formulierung der Lockerungsvoraussetzungen, sondern der Einstellung der Entscheidungsträger vor Ort die grundlegende Bedeutung bei der Lockerungsgewährung zukommt.<sup>751</sup>

Abschließend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft der Lockerungsdaten leider nur begrenzt ist. Da es sich dabei ausschließlich um eine Maßnahmenzählung handelt, können sowohl die Anzahl der betroffenen Gefangenen als auch der Umfang der Lockerungsgewährungen nicht ermittelt werden. Einen Anhaltspunkt bietet allenfalls noch die Anzahl der erstmals im Kalenderjahr gewährten Lockerungen, wobei angesichts der zwischen den Anstalten stark differierenden voraussichtlichen Vollzugsdauern auch hier kaum valide Aussagen zu treffen sind. Abhilfe schaffen können nur Verlaufsuntersuchungen, wie sie von den Kriminologischen Diensten in der Arbeitsgruppe „Evaluation des Jugendstrafvollzugs“ vorgenommen werden.

## 4.5 Beschäftigungssituation

Im Rahmen der Untersuchung wurden auch Daten zur Beschäftigung der Gefangenen in den Anstalten erhoben. Beschäftigung als Begriff umfasst dabei sowohl die Gefangenenarbeit und die anderweitige Beschäftigung, einschließlich der Arbeitstherapie, als auch die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen.

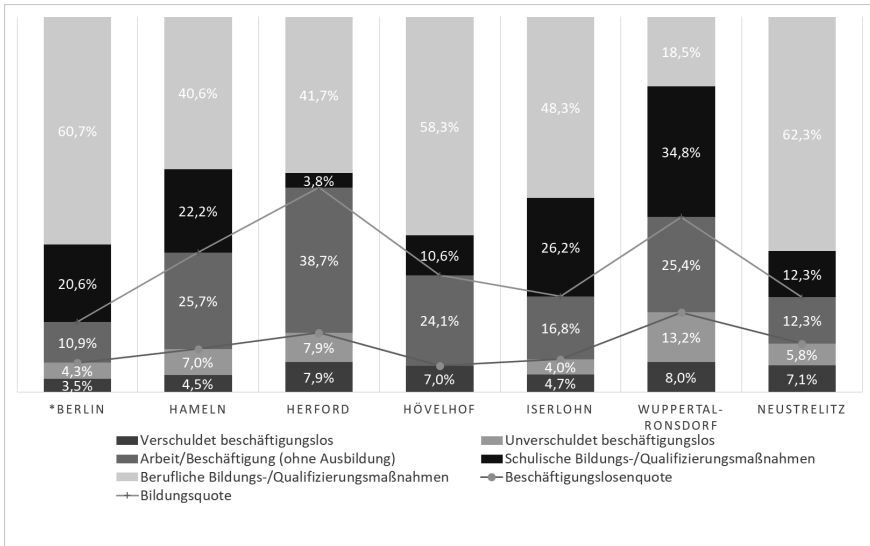
Die Ergebnisse lassen sich dabei in drei wesentliche Kategorien einteilen: Die Beschäftigungslosenquote, definiert als den Anteil der Gefangenen an der Gesamtpopulation, die keine Beschäftigung ausüben, wobei sich hierbei zwischen verschuldeter und unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit differenzieren lässt.<sup>752</sup>

---

751 *Streng* verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Einfluss der Haushaltsplanung auf die Gestaltungsmöglichkeiten, vgl. *Streng* 2020, S. 262.

752 In den nachfolgenden Abbildungen wird die Beschäftigungslosenquote als Linie im unteren Bereich der Abbildung dargestellt.

**Abbildung 19: Anteile der Gefangenen pro Anstalt nach Beschäftigungsform (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

\* Berechnung auf Grundlage der Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin.

Die Bildungsquote ist definiert als Anteil der Gefangenen an der Gesamtpopulation, die sich in schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen befinden,<sup>753</sup> die Arbeitsquote als Anteil der Gefangenen an der Gesamtpopulation, die sich in Arbeit oder sonstiger Beschäftigung ohne Bildungsanteil befinden.

Bei den untersuchten Anstalten fallen die vergleichsweise hohe Beschäftigungslosenquote in der JVA Wuppertal-Ronsdorf und die niedrige Bildungsquote in der JVA Herford auf. Dagegen fällt die Bildungsquote in der JSA Berlin, der JVA Iserlohn und der JA Neustrelitz deutlich höher aus.

Eine angemessene Betrachtung verlangt dabei aber nach einer Differenzierung nach den jeweiligen Vollzugsformen.

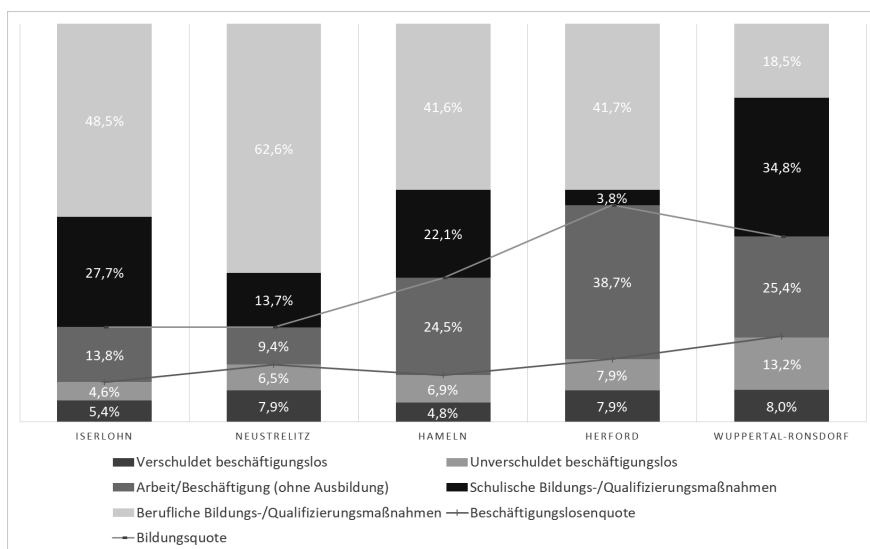
<sup>753</sup> In den nachfolgenden Abbildungen wird die Bildungsquote als Linie im oberen Bereich der Abbildung dargestellt.

### 4.5.1 Geschlossener Vollzug

Im geschlossenen Vollzug waren im Durchschnitt 13,5% der Gefangenen ohne Beschäftigung. Die niedrigste Beschäftigungslosenquote in der Untersuchungsgruppe wies die JSA Berlin mit 7,8% auf, die höchste die JVA Wuppertal-Ronsdorf mit 21,2%.<sup>754</sup>

Dabei waren in der Regel etwas mehr als die Hälfte der unbeschäftigten Gefangenen ohne eigenes Verschulden beschäftigungslos. Gründe hierfür können das Fehlen ausreichender Beschäftigungskapazitäten oder organisatorische Schwierigkeiten gewesen sein.

**Abbildung 20: Anteile der Gefangenen nach Beschäftigungsform im geschlossenen Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

<sup>754</sup> Der recht hohe Anteil an unverschuldet beschäftigungslosen Gefangenen (13,2%) in dieser Anstalt mag darauf zurückzuführen sein, dass in der noch recht neuen Anstalt erst ausreichend Bildungs- und Qualifizierungsangebote, insbesondere im beruflichen Segment, geschaffen werden mussten. Auf Dauer jedenfalls wäre ein solcher Wert als bedenklich einzuschätzen.

Nur in zwei Anstalten (JVA Iserlohn, JA Neustrelitz) überwog der Anteil der durch eigenes Verschulden beschäftigungslosen Gefangenen. Ein klarer Unterschied zwischen den einzelnen Bundesländern lässt sich, mit der Ausnahme der niedrigen Beschäftigungslosenquote in Berlin, nicht erkennen.

Wie bereits in *Kap. 2.3* festgestellt, besteht ein gesetzlicher Vorrang schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vor der Zuteilung von Arbeit oder anderen Beschäftigungsformen. Tatsächlich war der Anteil der Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen schulischer und beruflicher Art (Bildungsquote) in allen Anstalten höher als der Anteil der Gefangenenarbeit und sonstiger Formen der Beschäftigung. Jedoch bestanden zwischen den Anstalten erhebliche Unterschiede in der Gewichtung von Aus- und Weiterbildung und Arbeit sowie sonstiger Beschäftigung. Besonders hoch war die Bildungsquote in Berlin, wo insgesamt 76,2% der Gefangenen an einer aus- oder weiterbildenden Maßnahme teilnahmen. In Herford hingegen waren mit 38,7% mit Abstand so viele Gefangene mit Gefangenenarbeit oder sonstigen Tätigkeiten beschäftigt wie in keiner anderen der untersuchten Anstalten. Angesichts einer Beschäftigungslosenquote von 15,8% waren in dieser Anstalt nur noch weniger als die Hälfte aller Gefangenen, nämlich 45,5%, in Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen beschäftigt. Damit aber gerät das gesetzliche Primat der Bildung in Gefahr.

Unter den Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen überwogen die Maßnahmen beruflicher Art. Im Durchschnitt nahmen 42,6% aller Gefangenen an einer solchen Maßnahmeart teil. Dagegen betrug der Anteil schulischer Maßnahmen durchschnittlich nur 20,4%. Die Gründe dafür dürften vor allem in der höheren Arbeitsmarktrelevanz beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie dem Durchschnittsalter der Gefangenen gelegen haben. Ein eindeutiger Zusammenhang des Verhältnisses von beruflichen zu schulischen Maßnahmen und der Altersstruktur der jeweiligen Anstalt<sup>755</sup> ist jedoch auf aggregierter Datenebene nicht nachweisbar.

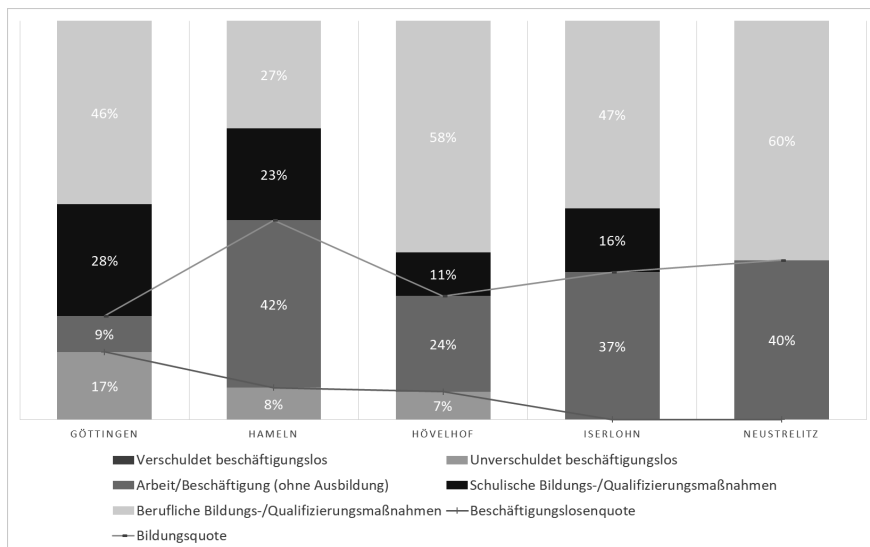
#### 4.5.2 *Offener Vollzug*

Im offenen Vollzug dominierten die beruflichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit durchschnittlich 47,6% noch deutlicher. Aber auch der Anteil von Arbeit und sonstigen Beschäftigungen war mit 30,4% im Durchschnitt gegenüber dem geschlossenen Vollzug deutlich höher.

---

755 Vgl. dazu oben *Kap. 4.2.1*.

**Abbildung 21: Anteile der Gefangenen nach Beschäftigungsform im offenen Jugendstrafvollzug (in %)**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

Neben dem hohen Durchschnittsalter spielte hier für den Faktor Arbeit auch die Freigangsquote im offenen Vollzug eine entscheidende Rolle. Dementsprechend niedrig fiel auch die durchschnittliche Beschäftigungslosenquote mit 6,4% aus. In zwei der vier Anstalten herrschte Vollbeschäftigung, in den übrigen Anstalten handelte es sich stets um unverschuldet beschäftigungslose Gefangene.<sup>756</sup>

Dagegen waren schulische Maßnahmen nur in geringerem Umfang, teils auch überhaupt nicht vorhanden (Durchschnitt: 19,5%). Die Bildungsquote lag zwischen 50% (JA Hameln, Abteilung Offener Vollzug, Eugen-Reintjes-Straße) und 74% (Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg).

## 4.6 Personalsituation und -entwicklung

Abschließend soll noch auf die Personalsituation und die Veränderungen gegenüber der letztmaligen Erhebung durch *Dünkell/Geng* im Jahr 2010<sup>757</sup> eingegangen

<sup>756</sup> Bedenklich erscheint allerdings, dass in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen deutlich mehr als jeder zehnte Gefangene unverschuldet ohne Beschäftigung war.

<sup>757</sup> Vgl. *Dünkell/Geng* 2012.

werden. Die beiden Autoren hatten in ihrer Studie die Betreuungsquoten<sup>758</sup> für Sozialarbeiter-/pädagogenstellen, einschließlich Diplom-Pädagogenstellen, und für Psychologenstellen berechnet.<sup>759</sup> Daher beginnt die nachfolgende Darstellung mit den entsprechenden Fachdiensten.

#### 4.6.1 Sozialer Dienst

Für den Sozialen Dienst<sup>760</sup> hatten *Dünkel/Geng* für das Jahr 2010 Verbesserungen der Betreuungsquoten gegenüber der vorangegangenen Erhebung<sup>761</sup> in drei der vier untersuchten Bundesländer festgestellt. In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sank die Anzahl der rechnerisch<sup>762</sup> zu betreuenden Gefangenen pro Sozialarbeiter- oder Sozialpädagogenstelle<sup>763</sup> gegenüber dem Jahr 2006 im Schnitt um rund 40%, wohingegen sie in Niedersachsen etwa gleich blieb.<sup>764</sup>

Zum Jahr 2014 hin sanken die Betreuungsquoten des Sozialen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Berlin und verbesserten sich damit erneut. Dabei war der Rückgang in den einzelnen Ländern mit -46% (Berlin) -45% (Mecklenburg-Vorpommern) und -43%<sup>765</sup> (Niedersachsen) etwa gleich stark.

---

758 Anzahl der Gefangenen pro entsprechende Personalstelle.

759 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 121 ff.

760 Zur Klarstellung ist an dieser Stelle hinzuzufügen, dass sich die Erhebung von *Dünkel/Geng* 2012 nur auf bestimmte Berufsgruppen in diesem Bereich (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Diplom-Pädagogen) bezog. Eine Analyse der Berufsgruppen in den Sozialen Diensten des Jugendstrafvollzugs der untersuchten Bundesländer für das Jahr 2014 ergab jedoch, dass andere Berufsgruppen nur zu 5% in diesem Fachdienst vertreten sind, die Übereinstimmung dementsprechend 95% beträgt. Da die entsprechende Aufschlüsselung nicht für alle Anstalten in der Stichprobe vorliegt, wird im Text weiter die Gesamtzahl der Mitarbeiter im Sozialen Fachdienst als Bezugsgruppe verwendet. Soweit sich Abweichungen zu den Berufsgruppen der Erhebung von *Dünkel/Geng* ergeben, werden diese in den Fußnoten kenntlich gemacht. Zum Sozialen Dienst als solchem vgl. *Borchert* 2015, S. 452 ff.

761 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007.

762 Da bei den Betreuungsquoten die gesamte Vollzugs-/Anstaltspopulation als Bezugsgröße dient und nicht nur die Gruppe der Gefangenen, die tatsächlich von den Mitarbeitern des Fachdienstes betreut werden, geben diese Quoten nicht das reelle Betreuungsverhältnis für den entsprechenden Fachdienst an. Vielmehr handelt es sich dabei um die Quantifizierung eines Versorgungspotentials.

763 Einschließlich Diplom-Pädagogen.

764 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 123.

765 Der berufsgruppenspezifische (s.o.) Rückgang lag bei -41%.

In Berlin fiel die Betreuungsquote von 17,3 auf 9,3, in Niedersachsen sank sie von 17,8 auf 10,2<sup>766</sup> und in Mecklenburg-Vorpommern von 25,4 auf 14,1<sup>767</sup> Gefangene pro Stelle. Damit konnten beide Länder beim Betreuungsniveau des Sozialen Dienstes an die Spitzengruppe aus dem Jahr 2010 (JVA Rockenberg,<sup>768</sup> JVA Wiesbaden<sup>769</sup>, JSA Wittlich<sup>770</sup>) anschließen. Da eine Abnahme der Betreuungsquoten bei gleichbleibender Mitarbeiterzahl angesichts der sinkenden Belegungszahlen eigentlich in allen Bundesländern zu erwarten gewesen wäre, sinkende Belegungszahlen aber auch einen tatsächlichen Personalabbau in der Quote kaschieren können, lohnt sich ein Blick auf die Entwicklung der Mitarbeiterzahlen.<sup>771</sup>

In Berlin stieg die Gesamtzahl der Mitarbeiter im Sozialen Dienst seit 2010 um 8,5 Stellen,<sup>772</sup> was einem Zuwachs von knapp einem Drittel (+31%) entspricht. Ebenso stieg in Niedersachsen die Mitarbeiterkapazität im Sozialen Dienst, hier um 7,8<sup>773</sup> Stellen (+21%), wobei aus den Abteilungen des geschlossenen und offenen Vollzugs in Hameln 6,8 zusätzliche Stellen gemeldet wurden, während in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen-Leineberg eine Stelle weniger zu verzeichnen war.<sup>774</sup> Auch in Mecklenburg-Vorpommern war ein Anstieg um zwei Stellen zu verzeichnen (+22%). In Nordrhein-Westfalen waren die Entwicklungen in den Anstalten unterschiedlich. Während in der JVA

---

766 Die berufsgruppenspezifische (s. o.) Betreuungsquote läge bei 10,4.

767 Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurden für die Berechnung der Betreuungsquote für die JA Neustrelitz, wie in den vorangegangenen Untersuchungen, auch die Personen aus der Leitungsebene mit einer dem Sozialen Dienst zuordenbaren Ausbildung berücksichtigt.

768 6,3, vgl. *Dünnel/Geng* 2012, S. 122.

769 8,2, vgl. *Dünnel/Geng* 2012, S. 122.

770 9,2, vgl. *Dünnel/Geng* 2012, S. 122.

771 Gemeint ist hier die Anzahl an Personalstellen bzw. externer Mitarbeiterkapazitäten. Für externe Mitarbeiter und Honorarkräfte wurde dazu eine Umrechnung auf das jeweilige Vollzeitäquivalent vorgenommen.

772 Die Bezeichnung „Stellen“ in diesem und den folgenden Abschnitten bezieht sich nicht ausschließlich auf Personalstellen des Landes, sondern auch auf externe Mitarbeiter und Honorarfachkräfte.

773 Eine Personalstelle des Sozialen Dienstes der Anstalt ist dabei mit einer Person besetzt, welche eine Qualifikation aufweist, die in den Vergleichsangaben der Untersuchung aus dem Jahr 2010 nicht enthalten war.

774 *Dünnel/Geng* hatten in ihrem Beitrag darauf hingewiesen, dass die gemeldeten Stellenanzahlen zum Teil noch mit Stellen der Anstaltsleitung konfundiert waren, vgl. *Dünnel/Geng* 2012, S. 124, Fn. 15). Da eine solche Vermischung durch das hier verwendete Design ausgeschlossen ist, kann es zu geringfügigen Abweichungen durch mit Leitungsfunktionen besetzte Personen der oben genannten Berufsgruppen kommen.



Herford 0,2<sup>775</sup> (+9%) und in der JVA Heinsberg sogar 4,2<sup>776</sup> (+42%) neue Stellen vorhanden waren, sank die Stellenanzahl in der JVA Hövelhof um 1,6 (-18%) und in der JVA Iserlohn um vier Stellen (-31%). Da die JVA Wuppertal-Ronsdorf erst nach 2010 eröffnet wurde, bestehen für diese Anstalt keine Vergleichswerte. Unter Einbeziehung der vorherigen Stellenanzahl der JVA Siegburg kommt man jedoch auf einen Rückgang von insgesamt vier Stellen (-8%) für dieses Bundesland.

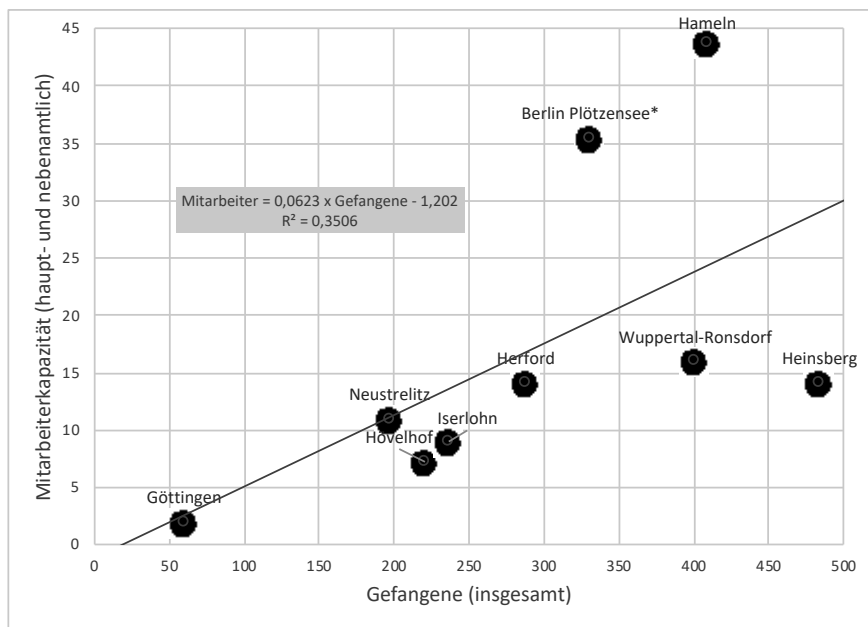
Beim Vergleich der Mitarbeiterkapazität in den Sozialen Diensten der einzelnen Anstalten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung fällt auf, dass dieses Verhältnis zwischen den Anstalten zum Teil stark differiert (vgl. *Abb. 22*). Während Anstalten mit kleiner bis mittelgroßer Gefangenzahl noch ähnliche Mitarbeiterkapazitäten aufweisen, ist bei den Anstalten mit höherer Gefangenzahl eine starke Diskrepanz zu verzeichnen. So liegt beispielsweise die Mitarbeiterkapazität der JVA Heinsberg auf ungefähr demselben Niveau wie die mit rund 200 Gefangenen weniger belegte JVA Herford. Dagegen weisen die JSA Berlin und die JA Hameln weit überdurchschnittliche Mitarbeiterkapazitäten im Verhältnis zu ihren Gefangenzahlen auf. Diese Diskrepanz widerspricht damit einem zunächst anzunehmenden linearen Zusammenhang von Mitarbeiterkapazität und Gefangenzahl dergestalt, dass sich mit zunehmender Anzahl an Gefangenen auch die Mitarbeiterkapazität im gleichen Maße erhöht und folglich die Betreuungsdichte stabil bleibt.

---

775 Nominell liegt die Stellenzahl des Sozialen Dienstes der JVA Herford um 1,2 Stellen über dem Vergleichswert der Voruntersuchung, jedoch ist hierin ein extern beschäftigter Jurist mit einem Vollzeitäquivalent enthalten, der zur Klarstellung abgezogen wurde.

776 Zwei weitere in der JVA Heinsberg vorgesehene Stellen waren zum Zeitpunkt dieser Erhebung noch unbesetzt und wurden daher nicht berücksichtigt. Der soziale Dienst der Anstalt verfügt zudem über einen externen Mitarbeiter mit der Qualifikation als Diplom-Psychologe. Personen dieser Qualifikation waren in den Vergleichsangaben der Untersuchung aus dem Jahr 2010 nicht enthalten.

**Abbildung 22: Mitarbeiterkapazität<sup>777</sup> in den Sozialen Diensten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
\* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin.

In allen Anstalten außer in der JVA Wuppertal-Ronsdorf waren sowohl voll-zugeseigene Kräfte als auch externe Mitarbeiter im Sozialen Dienst tätig. Der Anteil der externen Mitarbeiter an der gesamten Mitarbeiterkapazität der Anstalt schwankte in Nordrhein-Westfalen zwischen sieben<sup>778</sup> und 25<sup>779</sup> Prozent. In Niedersachsen lag der Anteil externer Mitarbeiter bei 6%, wobei sich dieser Wert allein aus der Beschäftigung externer Kräfte in der Jugendanstalt Hameln selbst ergibt, während die Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen keine externen Mitarbeiter beschäftigte. Etwas höher lag der Anteil externer Mitarbeiter bereits

<sup>777</sup> Die Mitarbeiterkapazität (MAK) bezeichnet die Anzahl der in dem Fachdienst/AVD insgesamt zur Verfügung stehenden haupt- und nebenamtlichen Stellen in Vollzeitäquivalenten. Hierdurch wird unabhängig vom Anteil der Teilzeitbeschäftigung eine Vergleichbarkeit des Stellenschlüssels ermöglicht. Dabei werden allerdings auch solche Stellen berücksichtigt, die zum Erhebungszeitpunkt nicht besetzt waren.

<sup>778</sup> JVA Heinsberg.

<sup>779</sup> JVA Iserlohn.

in Berlin mit 29%, während in Mecklenburg-Vorpommern bereits dreimal so viele Mitarbeiter des Sozialen Dienstes nebenamtlich beschäftigt waren (75%).

Unter den Personalstellen der untersuchten Anstalten nahmen die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit 97% der angegebenen Stellen eine überragende Stellung ein, wobei wiederum durchschnittlich 62% der Personalstellen auf Sozialarbeiter und nur 16% auf Sozialpädagogen entfielen. Demgegenüber waren Diplom-Pädagogen lediglich auf 2% der Personalstellen vertreten, während nur 1% der Personalstellen mit Mitarbeitern anderer Qualifikation besetzt waren. Hauptamtliche Diplom-Psychologen waren in keiner der untersuchten Anstalten im Sozialen Dienst vertreten.

Bei den extern beschäftigten Mitarbeitern überwog dagegen der Anteil<sup>780</sup> der Sozialpädagogen mit 25%, während Sozialarbeiter nur 13% der externen Mitarbeiterkapazität ausmachten. Diplom-Pädagogen stellten durchschnittlich 6% der externen Mitarbeiter und Diplom-Psychologen waren hier zu 3% vertreten.

#### 4.6.2 Psychologischer Dienst

Bedingt durch die erstmalige Einrichtung von sozialtherapeutischen Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in einigen Bundesländern, so z. B. in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, hatten sich die Betreuungsquoten für den Psychologischen Dienst<sup>781</sup> zwischen 2006 und 2010 vielerorts verbessert. In Mecklenburg-Vorpommern sank die Quote um 67%, in Berlin um 37% und in Nordrhein-Westfalen um 26%. In Niedersachsen dagegen stieg sie um 20,5%.<sup>782</sup>

Zum Jahr 2014 hin verbesserte sich das Betreuungsverhältnis nur noch in zwei der untersuchten Bundesländer. Die stärkste Zunahme der Betreuungsdichte wies Niedersachsen auf, wo statt vormals 67,5 nun nur noch 34,1 Gefangene auf eine Psychologenstelle kamen.<sup>783</sup> Mecklenburg-Vorpommern konnte ebenfalls eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses vermelden; dort fiel die Betreuungsquote gegenüber 2010 um 14% von 45,8 auf 39,4. Bei diesen Verbesserungen der nominellen Betreuungsdichte ist jedoch der Belegungsrückgang zu berücksichtigen, der diese wesentlich beeinflusst hat. In Berlin und Nordrhein-Westfalen hingegen kehrte sich der Trend einer sinkenden Betreuungsquote um oder stagnierte jedenfalls. In Berlin stieg die Betreuungsquote von 26 auf 29,7 (+14% gegenüber 2010). Gleichwohl weist Berlin damit nach wie vor das beste Betreuungsverhältnis der vier Bundesländer auf. Nordrhein-Westfalen hingegen kam

---

780 Durchschnitt der jeweils angegebenen Anzahl an Mitarbeitern an der Gesamtzahl externer Mitarbeiter.

781 Zum Psychologischen Dienst als solchem vgl. *Hinz* 2015, S. 295 ff.

782 Zu der zugrundeliegenden Entwicklung vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 124 Fn. 18.

783 Das entspricht einem Rückgang der Betreuungsquote von 50% und damit einer Verdopplung der Betreuungsdichte.

mit 61,1 Gefangenen pro Psychologenstelle (-2% gegenüber 2010) auf den mit Abstand schlechtesten Wert in der Gruppe, was in erster Linie an den relativ schwachen Betreuungsverhältnissen in der JVA Hövelhof (97,8 Gefangene pro Mitarbeiter) und der JVA Heinsberg (80,7 Gefangene pro Mitarbeiter) lag.

Hinsichtlich der Stellensituation ist für die meisten Anstalten ein mittleres Wachstum zu konstatieren. So wuchs die Anzahl der Psychologenstellen in drei nordrhein-westfälischen Anstalten<sup>784</sup> um 0,25<sup>785</sup> bis drei<sup>786</sup> Stellen, was einem relativen Zuwachs von 9-100% entspricht. In der JVA Iserlohn hingegen sank die Anzahl der Psychologenstellen um 0,6 Stellen. In Niedersachsen kamen gegenüber 2010 drei weitere Psychologenstellen hinzu, während deren Anzahl in Mecklenburg-Vorpommern unverändert blieb. In Berlin sank die Anzahl der Psychologenstellen dagegen um 6,85 Stellen (-38%).

Beim Vergleich der Mitarbeiterkapazität in den Psychologischen Diensten der einzelnen Anstalten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung zeigte sich im Grundsatz ein ähnliches Bild wie bei den Sozialen Diensten, wobei hier ein stärkerer linearer Zusammenhang zwischen der jeweiligen Mitarbeiterkapazität und der Gefangenzahl bestand (vgl. *Abb. 23*). Wie bereits bei den Sozialen Diensten war auch beim Psychologischen Dienst eine Diskrepanz des Verhältnisses von Mitarbeiterkapazität und Gefangenzahl bei den Anstalten mit einer höheren Belegung festzustellen. Hier stachen erneut die JSA Berlin und die JA Hameln mit überdurchschnittlichen Mitarbeiterkapazitäten im Verhältnis zu ihren Gefangenzahlen hervor, während die JVA Heinsberg auch hier eine angesichts der Gefangenzahl vergleichsweise geringe Mitarbeiterkapazität aufwies.

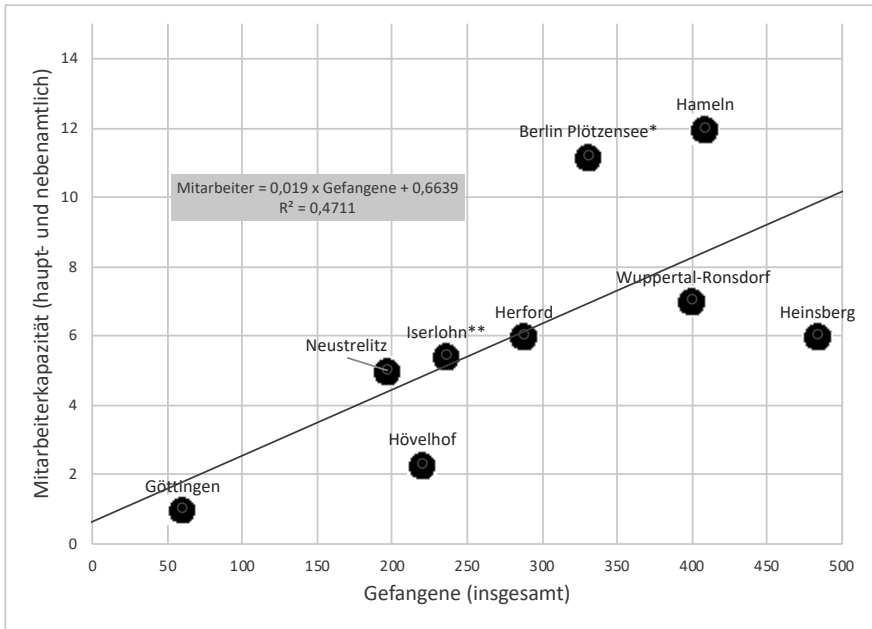
---

784 Ob sich seit der Eröffnung der JVA Wuppertal-Ronsdorf im Mai 2011 auch die Zahl der dort tätigen Psychologen erhöht hat, ließ sich anhand der vorliegenden Daten nicht feststellen.

785 JVA Hövelhof.

786 JVA Heinsberg.

**Abbildung 23: Mitarbeiterkapazität in den Psychologischen Diensten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
 \* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin,  
 \*\* Daten beruhen teilweise auf Hochrechnung.

Anders als im Sozialen Dienst waren externe Fachkräfte im Psychologischen Dienst deutlich seltener. Nur drei der acht Anstalten griffen auf die Dienste von Psychologen oder Psychiatern außerhalb des vollzugseigenen Personalstamms zurück. Dabei lag der Anteil der externen Mitarbeiter an der gesamten Mitarbeiterkapazität zwischen 1,4%<sup>787</sup> und 11,1%<sup>788</sup>.

Wenig überraschend ist die Erkenntnis, dass 98% der Stellen des Psychologischen Dienstes in den untersuchten Anstalten mit Psychologen besetzt waren. Diplom-Pädagogen waren dagegen in keinem der Psychologischen Dienste beschäftigt. Sehr erstaunlich ist, dass in der gesamten Stichprobe nur einmal die

787 JSA Berlin.

788 JVA Höfelhof.

Qualifikation Kinder- und Jugendpsychotherapeut<sup>789</sup> angegeben wurde. Daneben wiesen auch nur durchschnittlich 17%<sup>790</sup> der Mitarbeiter der Psychologischen Dienste eine Qualifikation als Psychologischer Psychotherapeut<sup>791</sup> auf. In vier Anstalten fand sich unter den Mitarbeitern des Psychologischen Dienstes kein Einziger mit einer Approbation. Dies verwundert umso mehr, als eine solche Zulassung Voraussetzung für eine Therapie durch Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes nach den Standards der Fachdezernenten der Bundesländer für den Psychologischen Dienst in den Justizvollzugsanstalten ist und auch in der Literatur gefordert wird.<sup>792</sup> Ein derart geringer Anteil an therapeutisch ausgebildetem Personal im Psychologischen Dienst des Jugendstrafvollzugs dürfte aber in jedem Fall als absolut unzureichend einzuschätzen sein.

#### 4.6.3 Pädagogischer Dienst

Am günstigsten fiel die Betreuungsquote in Niedersachsen mit 16,8 Gefangenen pro Pädagogenstelle aus. In Berlin kamen dagegen 20,3 Gefangene auf einen Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes, in Mecklenburg-Vorpommern waren es 28,1. Das Schlusslicht bildete Nordrhein-Westfalen mit einer Betreuungsquote von 36,5, wobei zu diesem Wert insbesondere die hohe (d. h. ungünstige) Betreuungsquote in der JVA Hövelhof (110) beitrug, während sie in den anderen Anstalten des Landes zwischen 26,2<sup>793</sup> und 39,7<sup>794</sup> lag.

---

789 Kinder- und Jugendpsychotherapeut ist eine nach § 1 Abs. 1 PsychThG gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung, die nur durch entsprechend approbierte Personen geführt werden darf. Die Approbation setzt das Hochschulstudium der Psychologie, der Pädagogik oder der Sozialpädagogik und eine mindestens dreijährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens fünfjährige Teilzeitausbildung voraus (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 PsychThG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 KJPsychTh-APrV).

790 Die Streubreite der Anteile reicht von null bis 60%. Den höchsten Wert weist dabei die Jugendanstalt Neustrelitz auf.

791 Psychologischer Psychotherapeut ist eine nach § 1 Abs. 1 PsychThG gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung, die nur durch entsprechend approbierte Personen geführt werden darf. Die Approbation setzt das Hochschulstudium der Psychologie und eine mindestens dreijährige Vollzeitausbildung oder eine mindestens fünfjährige Teilzeitausbildung voraus (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 PsychThG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 KJPsychTh-APrV).

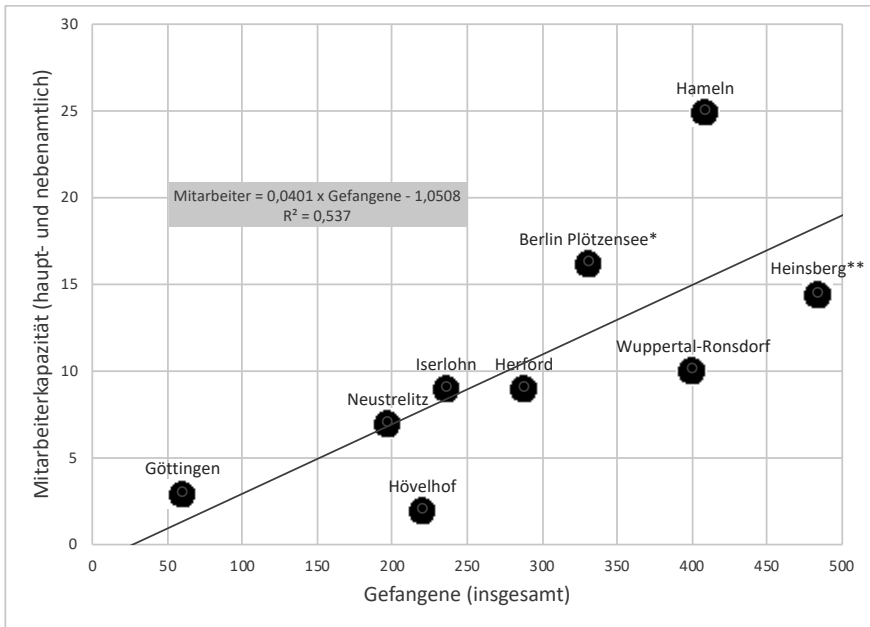
792 Vgl. *Goderbauer/Göttinger/Guth* 2007, S. 278; *Konrad* 2006, S. 16; einschränkend *Köhler/Müller/Hinrichs* 2007, S. 257.

793 JVA Iserlohn.

794 JVA Wuppertal-Ronsdorf; die geringe Betreuungsichte in der offenen Anstalt Hövelhof ist insofern nachvollziehbar als ein Großteil der Gefangenen tagsüber außerhalb der Anstalt an Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt oder einer Beschäftigung nachgeht.

Im Vergleich der Mitarbeiterkapazität in den Pädagogischen Diensten der einzelnen Anstalten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung zeigt sich ein mittlerer linearer Zusammenhang zwischen jeweiligen Mitarbeiterkapazität und der Gefangenenzahl (vgl. Abb. 24).

**Abbildung 24: Mitarbeiterkapazität in den Pädagogischen Diensten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.

\* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin,

\*\* Daten beruhen teilweise auf Hochrechnung.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Betreuungsquoten, bezogen auf die gesamte Vollzugspopulation, naturgemäß nur ein Versorgungspotential darstellen, da nicht alle Gefangenen an entsprechenden pädagogischen Maßnahmen teilnehmen. Aussagekräftiger ist daher das Betreuungsverhältnis bezogen nur auf die an Bildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen.

Danach wies die JA Hameln (Hauptanstalt) mit 10,1 Gefangenen in Bildungsmaßnahmen pro Pädagoge das beste bildungsspezifische Betreuungsverhältnis auf, gefolgt von der JVA Iserlohn (12,3), der JSA Berlin-Plötzensee (12,8), der JVA Herford (13,4) und der JA Neustrelitz (16,4). Dagegen kamen in der JVA

Heinsberg 21,2 Gefangene in Bildungsmaßnahmen auf einen Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes, in der JVA Wuppertal-Ronsdorf waren es 22,4. Die mit Abstand schlechteste Betreuungsquote ergab sich für die JVA Hövelhof mit 68,5 Gefangenen pro Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes, was auf die äußerst geringe Beschäftigtenanzahl<sup>795</sup> in diesem Fachdienst zurückzuführen ist.

Jedoch wiesen die Bildungsmaßnahmen unterschiedlich hohe Anteile an beruflichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf,<sup>796</sup> bei denen davon auszugehen ist, dass je nach Anstalt auch ein größerer Anteil von Beschäftigten des Werkdienstes Betreuungsaufgaben übernimmt. Das tatsächliche Betreuungsverhältnis in den Bildungsmaßnahmen wird damit auch von der verfügbaren Anzahl an Mitarbeitern des Werkdienstes beeinflusst.

Um den Einfluss anderer Fachdienste bei der Betrachtung auszuschließen, wurden als Bezugsgruppe die an schulischen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen gewählt und entsprechende Betreuungsquoten errechnet (vgl. *Abb. 25*).

Dabei wiesen die JVA Herford (1,1)<sup>797</sup> und die JA Neustrelitz (2,7) die besten Betreuungsverhältnisse auf, während die Quoten für die JVA Wuppertal-Ronsdorf (9,9) und die JVA Hövelhof (10,5) weit darüber lagen. Die übrigen Anstalten bewegten sich im Rahmen von 3,3 bis 7,5.<sup>798</sup> Freilich entsprechen diese Werte nicht dem tatsächlichen Betreuungsverhältnis, sondern bilden nur die potentielle Betreuungsstärke im schulischen Bildungsbereich im Vergleich ab.<sup>799</sup>

---

795 Die Anstalt berichtete von lediglich zwei Stellen und keinen externen Mitarbeitern im Pädagogischen Dienst. Damit weicht die Anstalt trotz ihrer für das Sample durchschnittlichen Belegungsgröße deutlich von der durchschnittlichen Mitarbeiterkapazität unter den untersuchten Anstalten von 10,7 ab; siehe hierzu auch die Erläuterung bei Fn. 796.

796 Vgl. *Kap. 4.5*.

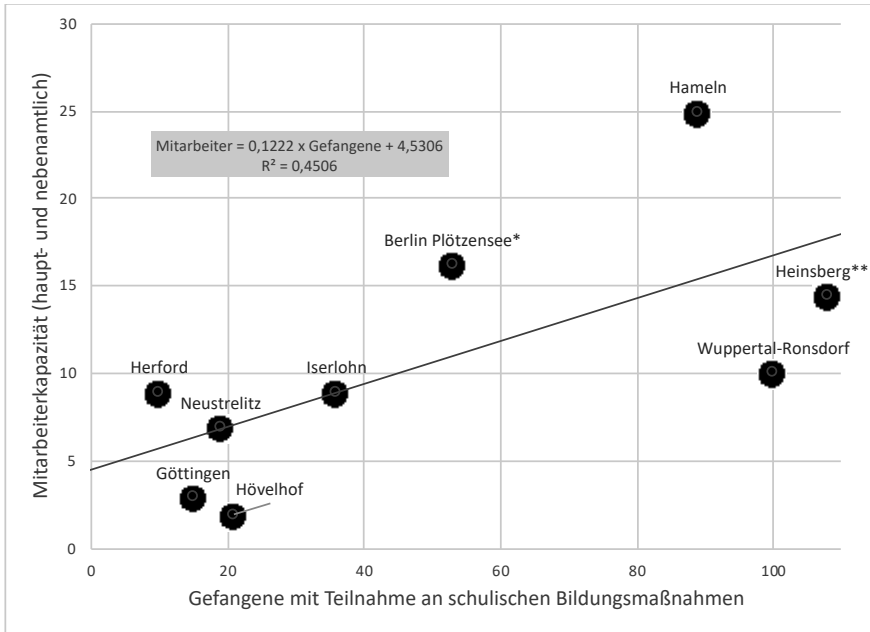
797 Die niedrige Betreuungsquote im Bereich der schulischen Angebote in dieser Anstalt geht auf den sehr geringen Anteil von Gefangenen mit schulischen Bildungsmaßnahmen (3,8%) zurück. Der Mittelwert der Stichprobe lag in diesem Bereich dagegen bei 18,6%.

798 JSA Berlin-Plötzensee: 3,3; JA Hameln (Hauptanstalt) 3,6; JVA Iserlohn: 4,3; JA Hameln (Abt. Offener Vollzug Göttingen) 5,0; JVA Heinsberg 7,5.

799 Insbesondere besteht bei diesem Wert eine Abhängigkeit zum Umfang schulischer Maßnahmen in einer Anstalt. Daher wurde zur Validierung jeweils der Anteil schulischer Maßnahmen mit der entsprechenden Bildungsquote der Anstalt sowie dem Mittelwert zwischen allen Anstalten abgeglichen.



**Abbildung 25: Mitarbeiterkapazität in den Pädagogischen Diensten in Abhängigkeit von den Teilnehmern schulischer Bildungsmaßnahmen**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
 \* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin,  
 \*\* Daten beruhen teilweise auf Hochrechnung.

Bei der Einbindung externer Kräfte in den Pädagogischen Dienst zeigte sich, dass die Anstalten entweder darauf ganz verzichteten oder dies in größerem Umfang taten. Während die Hälfte der Anstalten keine externen Mitarbeiter im Pädagogischen Dienst beschäftigte,<sup>800</sup> lagen die Anteile nicht-vollzugeigener Mitarbeiter an der gesamten Mitarbeiterkapazität in drei Anstalten zwischen 38% und 71%.<sup>801</sup>

800 Eingeschlossen ist hier die JVA Wuppertal-Ronsdorf mit einem Anteil externer Kräfte von 1%.

801 JVA Heinsberg: 38%; JA Hameln: 56%; JSA Berlin-Plötzensee: 69%; JA Neustrelitz: 71%.

#### 4.6.4 Werkdienst

Da dem Werkdienst auch im Bereich der beruflichen Bildung Aufgaben zukommen, sind die entsprechenden Betreuungsquoten im Zusammenhang mit den oben genannten Betreuungsquoten des Pädagogischen Dienstes zu sehen.

Die niedrigste Betreuungsquote und damit das beste Betreuungsverhältnis im Werkdienst hatte Niedersachsen mit 10,0. Dabei lag das Betreuungsverhältnis in der JA Hameln (Hauptanstalt) bei 10,5 und in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen bei 7,5. Damit wies die JA Hameln sowohl im Bereich des Pädagogischen Dienstes als auch im Bereich des Werkdienstes gute Betreuungsquoten auf. Leicht darüber lag die Quote in Nordrhein-Westfalen mit 12,1. Dabei kamen die einzelnen Anstalten in dem Bundesland auf durchaus unterschiedliche Betreuungsverhältnisse. Während in der JVA Heinsberg und der JVA Herford mit einer Quote von 10,3 ähnliche Verhältnisse wie in der JA Hameln vorlagen, erreichte die JVA Iserlohn nur ein Verhältnis von 39,3 Gefangenen pro Mitarbeiter.<sup>802</sup> Allerdings handelte es sich bei der JVA Iserlohn auch um die einzige Anstalt in Nordrhein-Westfalen, in der keine externen Kräfte im Werkdienst beschäftigt waren.

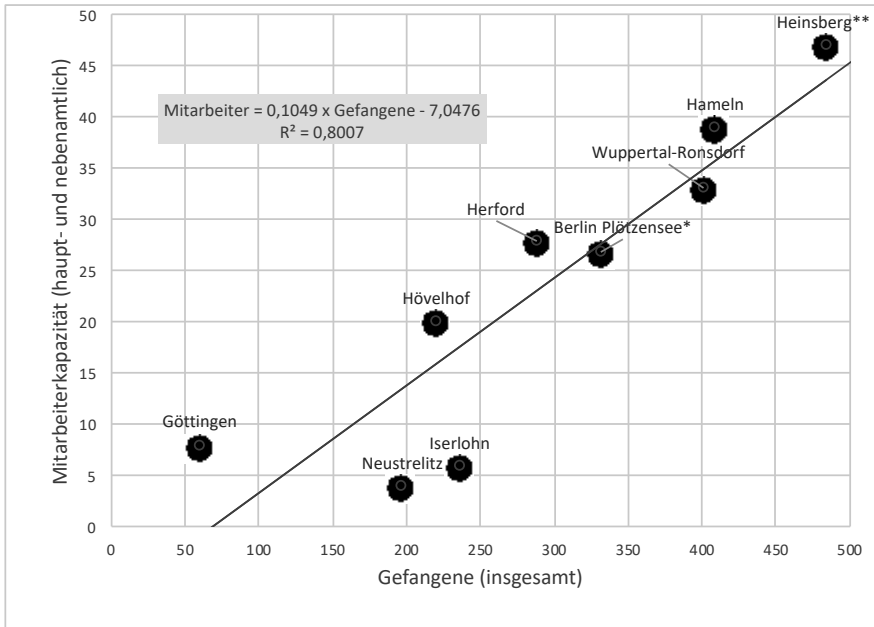
Die Betreuungsquote in Berlin lag mit 12,4 nur geringfügig oberhalb der von Nordrhein-Westfalen. Demgegenüber lag das Betreuungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern weit über dem der anderen Bundesländer. Auf einen Mitarbeiter des Werkdienstes kamen hier rechnerisch 49,3 Gefangene. Die JA Neustrelitz weist damit unter den untersuchten Anstalten die geringste Betreuungsichte im Werkdienst auf.

Im Vergleich der Mitarbeiterkapazität in den Werkdiensten der einzelnen Anstalten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung fallen denn auch die vergleichsweise geringen Mitarbeiterkapazitäten der JA Neustrelitz und der JVA Iserlohn auf. Im Übrigen zeigt sich zwar ein insgesamt niedriges Ausgangsniveau der Betreuungsichte bei einem gleichzeitig nahezu linearen Zusammenhang zwischen der jeweiligen Mitarbeiterkapazität und der Gefangenzahl (vgl. *Abb. 23*).

---

802 JVA Hövelhof: 11,0; JVA Wuppertal-Ronsdorf: 12,1.

**Abbildung 26: Mitarbeiterkapazität in den Werkdiensten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
 \* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin,  
 \*\* Daten beruhen teilweise auf Hochrechnung.

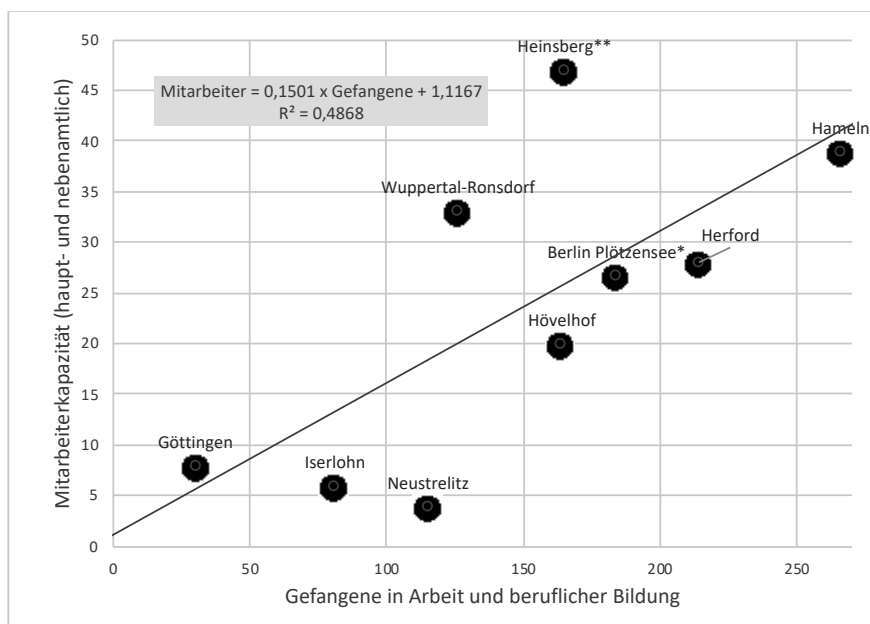
Bezieht man die Anzahl der Stellen im Werkdienst nur auf die in Arbeit und beruflicher Bildung befindlichen Gefangenen und damit auf die für diesen Fachdienst primär relevante Personengruppe, so ergibt sich ein etwas differenzierteres Bild (vgl. Abb. 27).

Die höchste Betreuungsdichte wies nun die JVA Wuppertal-Ronsdorf<sup>803</sup> auf. Leicht darunter lag das Betreuungsverhältnis in der JA Hameln mit 6,3,<sup>804</sup> der JVA Plötzensee mit 6,9, der JVA Herford mit 7,6 und der JVA Hövelhof mit 8,2 Gefangenen pro Mitarbeiter. Die geringsten Betreuungsdichte fand sich in der JVA Iserlohn (13,5) und der JA Neustrelitz (28,8).

803 Jedoch war der Anteil der Gefangenen in diesen Beschäftigungsformen in der JVA Wuppertal-Ronsdorf unterdurchschnittlich klein, da nur 13% der Gefangenen arbeiteten und insgesamt nur 1% der Gefangenen an Maßnahmen beruflicher Bildung teilnahmen.

804 JA Hameln (Hauptanstalt): 6,8; Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen: 3,8.

**Abbildung 27: Mitarbeiterkapazität in den Werkdiensten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gefangenen in Arbeit und beruflicher Bildung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
 \* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin,  
 \*\* Daten beruhen teilweise auf Hochrechnung.

#### 4.6.5 Seelsorgerischer Dienst

Die niedrigste Betreuungsquote beim seelsorgerischen Dienst<sup>805</sup> wies erstaunlicherweise Mecklenburg-Vorpommern auf; das Bundesland mit der geringsten Religionszugehörigkeit<sup>806</sup> in der Bevölkerung. Hier kamen 49,3 Gefangene auf einen Mitarbeiter des seelsorgerischen Dienstes. Höher dagegen lag die Betreuungsquote in Nordrhein-Westfalen (116,4) und Niedersachsen (134,0). Am

805 Zum seelsorgerischen Dienst als solchem vgl. *Jahn* 2015, S. 324 ff.

806 Der Anteil der Personen, die sich selbst als keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zugehörig beschreiben, lag im Jahr 2011 bei 77,5%, vgl. *Statistische Ämter des Bundes und der Länder* 2014, wobei der Anteil an Muslimen hierbei wohl unter 1% gelegen haben dürfte (im Jahr 2008 betrug deren Anteil in M-V 0,1%, vgl. *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2009, S. 107).

ungünstigsten war das Betreuungsverhältnis in Berlin mit 220,7 Gefangenen pro Stelle.

Während in Berlin und Niedersachsen nur externe Kräfte zum Einsatz kamen, setzte sich der seelsorgerischere Dienst in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern aus vollzugesigenen und externen Mitarbeitern zusammen.

#### 4.6.6 *Ärztlicher Dienst*

Im ärztlichen Dienst zeigten sich zum Teil große Unterschiede in der Versorgung,<sup>807</sup> die jedoch auch durch die nur geringe absolute Mitarbeiterzahl<sup>808</sup> dieser Fachdienste bedingt sind.

Die höchste Betreuungsdichte wiesen die Jugendanstalt Neustrelitz mit einer Quote von 32,8<sup>809</sup> Gefangenen pro Mitarbeiter sowie die Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen mit einer Quote von 46,2 Gefangenen pro Mitarbeiter auf. Schwächer ausgeprägt ist dagegen die medizinische Versorgung in der Jugendanstalt Hameln selbst, wo bereits rechnerisch 218,1 Gefangene auf einen Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes<sup>810</sup> kamen. Im Hinblick auf die Gesamtanstalt ergibt sich damit eine Betreuungsquote im ärztlichen Dienst von 147,7.

In Nordrhein-Westfalen lag die Betreuungsdichte in diesem Fachdienst im Durchschnitt bereits bei 242,9 Gefangenen pro Mitarbeiter, wobei sie sich auf Anstaltsebene in einer Spannweite zwischen 110 in der JVA Hövelhof und 522,2 in der JVA Heinsberg bewegte. In Berlin schließlich war keine einzige Stelle im ärztlichen Dienst zu verzeichnen, so dass offen bleibt, wie die medizinische Versorgung im Berliner Jugendstrafvollzug sichergestellt wird.

---

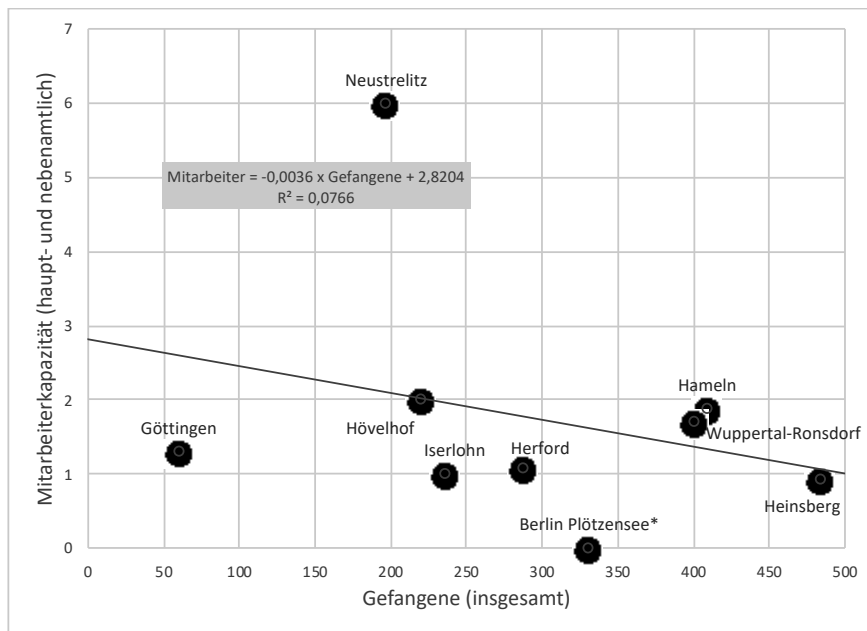
807 Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die für Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen angegebenen Werte ein gewisse Unschärfe aufweisen, da für die JVA Höfelhof und die JA Neustrelitz für den ärztlichen Dienst keine hinreichend konkreten Angaben zum Umfang externer Mitarbeit vorlagen, weshalb sich insoweit gewisse Abweichungen zwischen der zugrunde gelegten Mitarbeiterkapazität und den tatsächlichen Vollzeitäquivalenten der externen Mitarbeiterkapazität ergeben können. Unter der Annahme von einem Vollzeitäquivalent von wenigstens 0,1 pro externem Mitarbeiter ergibt sich daher eine maximal mögliche Abweichung von 0,9 Vollzeitäquivalenten bei der JVA Höfelhof und 2,7 Vollzeitäquivalenten bei der JA Neustrelitz.

808 Bei den untersuchten Anstalten bewegte sich die Größe der Mitarbeiterkapazität des ärztlichen Dienstes zwischen 1 und 6. Allein in Hövelhof betrug die vollständige Mitarbeiterkapazität auf Grund der vorhandenen Pflegestation 19.

809 Unter Berücksichtigung der maximal möglichen Abweichung von der angenommenen Mitarbeiterkapazität läge der Wert im ungünstigsten Fall bei 59,7. Da dies weiterhin im Vergleich die beste Betreuungsquote pro Anstalt ist, bleibt die Aussage somit in jedem Fall gültig.

810 Zum medizinischen Dienst als solchem vgl. *Heyde* 2015, S. 314 ff.

**Abbildung 28: Mitarbeiterkapazität in den ärztlichen Diensten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
\* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin.

Bei der Betrachtung der Versorgungsleistung des ärztlichen Dienstes ist zu berücksichtigen, dass dieser Fachdienst mit Ärzten und Pflegekräften ein besonders hohes Maß an Divergenz in Qualifikation und Aufgabenzuweisung des Personals aufweist. Im Hinblick auf die medizinische Versorgungsqualität ist daher primär der Blick auf das rechnerische Verhältnis von Gefangenen zu Ärzten zu legen. Nach den hierzu vorliegenden Daten liegt das Betreuungsverhältnis im Durchschnitt bei 292,3 Gefangenen pro Mediziner. So werden beispielsweise in der JVA Wuppertal-Ronsdorf 234,9 Gefangene von einem Arzt betreut, während in der JVA Heinsberg ein Arzt auf 522,2 Gefangene kam. Vergleicht man die Werte mit der Arztdichte in der Allgemeinbevölkerung<sup>811</sup> des jeweiligen Bundeslandes, so zeigt sich durchgehend eine negative Abweichung.<sup>812</sup> Sowohl in

811 Vgl. Bundesärztekammer 2014, Abb. 2.

812 Allein in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen findet sich ein gegenüber der allgemeinen Arztdichte besserer Versorgungszustand (+26%).

der JVA Heinsberg (-57%) und der JVA Herford (-16%), als auch in der JVA Iserlohn (-5%) und der JVA Wuppertal-Ronsdorf (-4%) liegt die Versorgungsdichte unterhalb derer der Allgemeinbevölkerung. Eine solche Minderversorgung wiegt umso schwerer als der Bedarf an medizinischer Versorgung im Jugendvollzug regelmäßig über dem der Allgemeinbevölkerung liegt, weshalb sich eigentlich nur höhere Versorgungsquoten als bedarfsgerecht darstellen würden.

Im Vergleich der Mitarbeiterkapazität in den ärztlichen Diensten der einzelnen Anstalten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung zeigt sich zudem, dass auch bei höherer Anzahl an Gefangenen keine Zunahme der Mitarbeiterkapazität festzustellen ist (vgl. *Abb. 28*).

In den meisten Anstalten ist sowohl anstaltseigenes Personal als auch externes medizinisches Personal im ärztlichen Dienst tätig. Der Anteil der externen Mitarbeiter an der Gesamtzahl der Mitarbeiter lag hier im Durchschnitt bei 34%. Betrachtet man nur den Anteil der nebenamtlich tätigen Ärzte, so liegt dieser nach den verfügbaren Angaben im Durchschnitt mit 41% etwas darüber. Dabei reichen die Werte von einem Anteil von null Prozent in der JVA Iserlohn und 7% in der JVA Herford bis zu 59% in der JVA Wuppertal-Ronsdorf und sogar 100% in der JVA Heinsberg.

#### 4.6.7 Allgemeiner Vollzugsdienst

Der allgemeine Vollzugsdienst (AVD), dessen Zuständigkeit von der Anstaltssicherheit bis zur Gefangenenversorgung reicht, ist hinsichtlich der Personalausstattung nicht mit den vorgenannten Diensten vergleichbar, da die Stellenanzahl auf Grund des breiten Aufgabenspektrums notwendigerweise deutlich höher ausfallen muss.

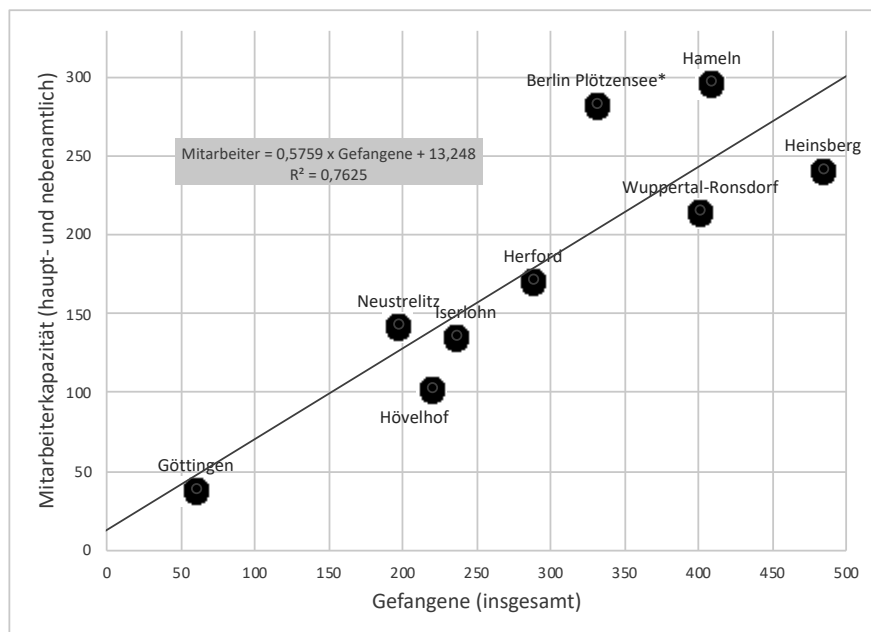
Die höchste Betreuungsdichte erreicht der AVD in der JVA Berlin, wo mit 1,2 Gefangenen pro Beamten des AVD nahezu ein Verhältnis von 1 : 1 erreicht wird. Eine knapp geringere Betreuungsdichte erreichen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen mit Betreuungsquoten von jeweils 1,4, wobei zwischen der Hauptanstalt in Hameln (1,4) und der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen (1,5) kaum Unterschiede bestanden.

In Nordrhein-Westfalen dagegen kommen bereits 1,9 Gefangene auf einen Beamten des AVD. Ein besseres Betreuungsverhältnis im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug weisen die JVA Iserlohn und die JVA Herford mit einer Betreuungsquote von jeweils 1,7 Gefangenen pro AVD-Beamten auf, während in der JVA Wuppertal-Ronsdorf 1,9 und in der JVA Heinsberg 2,0 Gefangene von einem Beamten des AVD betreut werden müssen. Die noch darüber liegende Betreuungsquote von 2,1 in der JVA Hövelhof dürfte auf die geringeren Sicherheitsbedürfnisse einer Anstalt des offenen Vollzugs zurückzuführen sein.

Im Vergleich der Mitarbeiterkapazität in den allgemeinen Vollzugsdiensten der einzelnen Anstalten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung zeigt sich

ein überwiegend linearer Zusammenhang zwischen der jeweiligen Mitarbeiterkapazität und der Gefangenenzahl (vgl. *Abb. 29*).

**Abbildung 29: Mitarbeiterkapazität in den allgemeinen Vollzugsdiensten in Abhängigkeit von der Gefangenenbelegung**



Quelle: Eigene Erhebungen anhand der Anstaltsdaten.  
\* Daten des Kriminologischen Dienstes Berlin.

Inwieweit sich diese Werte im Vollzugsalltag auswirken hängt aber stark von der Auslastung der Beamten, z. B. durch weitere Tätigkeiten wie die Begleitung von Ausgängen oder die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen als Co-Trainer, ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das tatsächliche Betreuungsverhältnis durch den Ausfall von Personal aufgrund von Krankheit u. ä. in der Realität unter den hier angegebenen Werten liegen dürfte. Jedenfalls aber dürfte das Betreuungsverhältnis sogar noch unter dem für die sozialtherapeutische Behandlung geforderten Stellenschlüssel von 1 : 3 bleiben.<sup>813</sup>

813 Vgl. *Kap. 2.4.4.*



#### 4.6.8 Zusammenfassung

In den untersuchten Anstalten zeigte sich eine starke Heterogenität in Bezug auf das Betreuungsverhältnis, insbesondere bei den Fachdiensten. Dabei lässt sich feststellen, dass die Betreuung sowohl durch die Fachdienste als auch durch den AVD im geschlossenen Vollzug höher ausfiel als im offenen Vollzug. Der offene Vollzug, der durch die Fokussierung auf Lockerungen und dabei insbesondere die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und durch verringerte Sicherheitsanforderungen gekennzeichnet ist, stellt danach eine Vollzugsform mit geringerem Personalkontakt mit den Gefangenen dar.

Soweit ein Vergleich mit der bisherigen Personalentwicklung auf Grundlage der Daten der Strukturforschung von *Dünkel/Geng* (2011; 2012) möglich war, zeigte sich, dass sich die Dynamik des Stellenzuwachses im Nachgang der gesetzlichen Reform des Jugendstrafvollzugs zum Teil erhalten hat. So waren im Sozialen Dienst in Berlin und Niedersachsen weiterhin signifikante Stellenzuwächse zu verzeichnen. Auch in Nordrhein-Westfalen konnten in einigen Anstalten Stellenzuwächse festgestellt werden, während gleichzeitig in anderen ein Stellenabbau zu verzeichnen war. Die Stellenzuwächse unterstützten dabei eine bereits aufgrund der gesunkenen Belegungszahlen eintretende Verbesserung der Betreuungsdichte.

Im Bereich des Psychologischen Dienstes zeigte sich hingegen nur noch ein mittleres Wachstum bei den Personalstellen. Positiv hervorzuheben ist z. B. in Niedersachsen, dass der Stellenzuwachs mit einer signifikanten Verbesserung der Betreuungsdichte verbunden war. Bedauerlicherweise ist jedoch festzustellen, dass sich in den Psychologischen Diensten relativ wenig Mitarbeiter mit therapeutischer Ausbildung finden, was im Hinblick auf die Prävalenzraten psychischer Störungen im Jugendstrafvollzug sowie den Angleichungsgrundsatz kritisch zu bewerten ist.

Eine interessante Differenzierung der Betreuungsquote im Pädagogischen Dienst bot sich im Zusammenhang mit der Betrachtung der in schulischen Maßnahmen befindlichen Gefangenen. Wenngleich das Aufgabenfeld des Pädagogischen Dienstes über diesen Bereich hinausgeht, so lässt eine solch differenzierte Betrachtung jedoch eine zielgruppenspezifischere Analyse des Versorgungspotentials zu, als dies bei einer Betrachtung der gesamten Vollzugspopulation der Fall ist. In diesem Zusammenhang zeigte insbesondere die JA Neustrelitz ihre Stärke. Gleiches gilt für die Betrachtung der Mitarbeiterkapazität in den Werkdiensten, wenngleich sich hier die Ergebnisse nicht so stark unterschieden.

Ebenfalls von Interesse war die Möglichkeit einer differenzierten Betrachtung zwischen dem Einsatz anstaltseigenen Personals und der Einbindung externen Fachkräfte. So zeigen sich insbesondere im Sozialen Dienst und im ärztlichen Dienst deutliche Anteile externer Mitarbeiter in den Fachdiensten, während der Psychologische Dienst weitgehend durch anstaltseigenes Personal gekennzeichnet ist. Im Pädagogischen Dienst dagegen findet sich eine Zweiteilung, wonach

---

entweder auf den Einsatz von externen Kräften verzichtet wird oder dieser in großem Umfang erfolgt.

Festzuhalten bleibt, dass die auch in Folge der zurückgehenden Belegungszahlen entstehenden Betreuungsquoten aus wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht zu begrüßen sind, da sie Potentiale für eine Optimierung der Resozialisierungsbemühungen bieten. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Betreuung der Gefangenen in der Realität mit weniger Mitarbeitern zu leisten ist, als dies nach den vorliegenden Zahlen den Anschein hat. So wurde in Gesprächen mit den Mitarbeitern gerade aus Nordrhein-Westfalen immer wieder von Personallücken auf Grund von Krankheit oder anderen persönlichen Verhinderungsgründen berichtet. Diese Engpässe können nur dann ohne einen Verlust bei der Behandlungsqualität überbrückt werden, wenn ausreichende Personalkapazitätsreserven vorhanden sind.

## 5. Bestandsaufnahme der ausgewählten Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Nachdem nun die strukturellen Bedingungen in den beteiligten Anstalten hinreichend beschrieben sind, soll im Folgenden eine eingehende Analyse der ausgewählten Behandlungsprogramme in diesen Anstalten erfolgen. Dabei wird hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen zunächst, soweit vorhanden und vorliegend, auf die konzeptionelle Grundlage der Maßnahmen eingegangen, bevor im Anschluss die entsprechende Umsetzung in der Anstalt bzw. Abteilung dargestellt wird. Die Darstellung schließt jeweils mit einer Bewertung im Hinblick auf die vorgenannten Maßstäbe und einem Vergleich zwischen den beteiligten Bundesländern ab.

Die Beschreibung erfolgt dabei auf Grundlage der Daten zum Erhebungszeitraum und gibt diese Erkenntnisse damit so wieder, wie sie sich zu diesem Zeitpunkt darstellten.<sup>814</sup>

### 5.1 Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstraining

#### 5.1.1 Definition

Aggression wird im Kontext zwischen Individuen (oder Gruppen) weitgehend als jede Form von Verhalten verstanden, das bewusst darauf abzielt, einen Schaden oder eine Verletzung hervorzurufen.<sup>815</sup> Aggressivität ist demnach das bei einem Individuum vorhandene Potential zur Ausübung von Aggression.<sup>816</sup> Gewalt hingegen stellt den demgegenüber engeren Begriff dar, welcher im vorliegenden Kontext lediglich solches absichtsvolle Verhalten erfasst, das sich für den Betroffenen als körperlich wirkender Zwang darstellt.<sup>817</sup>

---

814 Spätere Änderungen der Behandlungsangebote, die von den vorliegenden Darstellungen abweichen, können daher nicht ausgeschlossen werden.

815 Vgl. *Baron/Richardson* 1994, S. 7; *Anderson/Bushman* 2002, S. 28; *Fröhlich-Gildhoff* 2006, S. 15; *Naylor* 2011, S. 64; *Krahé* 2014, S. 317.

816 Vgl. *Wahl* 2013, S. 10.

817 Zum Gewaltbegriff vgl. BGH, Urt. v. 04. März 1981 - 2 StR 742/80, NStZ 1981, 218; *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Vorb. z. §§ 234, Rn. 10a. Diese gegenüber einem weiteren Verständnis notwendige Einschränkung ergibt sich vorliegend aus dem Ziel des Vollzugs, die Gefangenen zu einem Leben ohne die weitere Begehung von Straftaten zu befähigen, dessen Umsetzung hier untersucht werden soll. Zum Gewaltbegriff im Übrigen vgl. *Wahl* 2013, S. 10 ff.

Persistierendes aggressives Verhalten kann eine relevante Störung des Sozialverhaltens darstellen.<sup>818</sup> Ein solches tritt häufig auch in Verbindung mit hyperkinetischen Störungen,<sup>819</sup> Depressionen,<sup>820</sup> Störungen durch Substanzkonsum und Angststörungen auf.<sup>821</sup>

Für die Entstehung von aggressivem Verhalten haben sich im Laufe der Zeit zahlreiche Erklärungsansätze entwickelt. Ausgehend von einem behavioristisch geprägten Verständnis schufen *John S. Dollard* und *Neal E. Miller* mit der Frustrations-Aggressions-Hypothese ein Erklärungsmodell, das Aggression als korrespondierendes Resultat von Frustration ansah.<sup>822</sup> Eine ergänzende Perspektive nahm insoweit *Dolf Zillmann* mit seiner Erregungs-Transfer-Theorie ein, wonach eine physiologische Residualerregung bei anschließenden aggressionsauslösenden Reizen als bestehende Aggression fehlinterpretiert wird und so die Intensität der Aggression insgesamt steigert.<sup>823</sup> Dagegen sieht die von *Bandura* begründete Lerntheorie aggressives Verhalten als durch die Beobachtung des Verhaltens anderer Individuen erlernt an.<sup>824</sup> Eine erste Vereinigung dieser Lehre mit dem Behaviorismus erfolgte durch die Skript-Theorie von *L. Rowell Huesmann*, nach der menschliche Reaktionen einem heuristischen Suchprozess nach verfügbaren situationsbezogenen Verhaltensskripten folgen.<sup>825</sup> Der Erwerb solcher Skripte wird nach der Theorie sowohl durch Beobachtungslernen als auch durch Konditionierung beeinflusst.<sup>826</sup> Bei aggressiveren Menschen wird daher davon ausgegangen, dass diese eine größere Anzahl aggressiver Skripts enkodiert haben als nicht-aggressive Menschen.<sup>827</sup> In ähnlicher Weise formulierte *Leonard Berkowitz* seinen kognitiv-neoassoziationistischen Ansatz, dem nach durch aversive Stimulationen automatisch bestimmte flucht- oder kampfbegzogene Gedanken, Gefühle und motorische Reaktionen aktiviert werden, die jedoch auf einer sekundären Ebene durch kognitive Prozesse analysiert und gesteuert werden können.<sup>828</sup> Die Entstehung von Aggression hängt danach im Wesentlichen von den stabilen Eigenschaften einer Person, von den bisherigen Lernerfahrungen und von

---

818 Vgl. zu den Klassifikationen F91 der ICD-10 und Nr. 312.8 des DSM-IV.

819 Vgl. F90.1 ICD-10.

820 Vgl. F92.0 ICD-10.

821 Vgl. *Petermann/Koglin* 2013a, S. 20 ff.

822 Vgl. *Dollard u. a.* 1939.

823 Vgl. *Zillmann* 1979, S. 335 ff.

824 Vgl. *Bandura* 1978, S. 12 ff.; *Bandura* 1979, S. 85 ff.

825 Vgl. *Huesmann* 1988, S. 15.

826 Vgl. *Huesmann* 1988, S. 14 ff.

827 Vgl. *Huesmann* 1988, S. 22 ff.

828 Vgl. *Berkowitz* 1989, S. 68 ff.; *Berkowitz* 1990, S. 494 ff.; *Berkowitz* 1993, S. 84 ff.

der jeweiligen Wahrnehmung situativer Aspekte ab, die dann entweder Aggression hemmen oder fördern.<sup>829</sup> Eine auf die modernen gesellschaftlichen Bedingungen bezogene Perspektive nahm dagegen *Wilhelm Heitmeyer* mit seinem Desintegrationsansatz an, nach dem die Billigung von Gewalt mit abnehmender Bindung an gemeinsame Norm- und Wertvorstellungen und persönliche Beziehungen durch gesellschaftliche Individualisierungsprozesse zunimmt.<sup>830</sup> Demgegenüber setzt die sozial-interaktionistische Theorie von *James T. Tedeschi* und *Richard B. Felson* auf eine funktionsbezogene Betrachtung, wonach aggressives Verhalten vor allem durch das Streben nach Macht und Kontrolle, das Streben nach Gerechtigkeit oder das Streben nach eigener positiver Identität motiviert ist.<sup>831</sup> Der Prozess der Verhaltensauswahl ist nach dieser Theorie neben der Limitation durch das individuelle Verhaltensrepertoire in erster Linie durch die Zweck-Mittel-Relation bestimmt. Neuere Theorien wie das General Aggression Model (GAM) von *Craig A. Anderson* und *Brad J. Bushman*<sup>832</sup> oder die bio-psycho-sozialen Modelle von *Klaus Fröhlich-Gildhoff*<sup>833</sup> oder von *Klaus Wahl*<sup>834</sup> versuchen nunmehr die bestehenden Erklärungsansätze zu integrieren und die Entstehung von Aggression multimodal zu beschreiben.<sup>835</sup>

Als empirisch gesichert gilt, dass bestimmte Risikofaktoren mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit (späteren) aggressiv-dissozialen Verhaltens einhergehen. Hierzu zählen insbesondere ein Verlust von Beziehungen<sup>836</sup> und mangelnde Anerkennung,<sup>837</sup> eigene Gewalterfahrung und habitualisierte Handlungsmuster,<sup>838</sup> antisoziale Einstellungen<sup>839</sup>, ein gewaltbezogenes (maskulines) Geschlechterrollenverständnis<sup>840</sup> sowie Suchtproblematiken<sup>841</sup> und bestimmte psychische Störungen. Dabei werden auch in der jüngeren Forschung Zusam-

---

829 Vgl. *Berkowitz* 1990, S. 494 ff.; *Berkowitz* 1993.

830 Vgl. *Heitmeyer* 1992, S. 109 ff.; *Heitmeyer* 1995, S. 56 ff.

831 Vgl. *Tedeschi/Felson* 1994, S. 174 ff.

832 Vgl. *Anderson/Bushman* 2002, S. 27 ff.

833 Vgl. *Fröhlich-Gildhoff* 2006, S. 34 ff.

834 Vgl. *Wahl* 2013, S. 171 ff.

835 Zur spezifischen Erklärung von Gewalt im Jugendstrafvollzug vgl. *Ernst* 2015, S. 441 ff.

836 Vgl. *Neuber* 2007, S. 266 ff.

837 Vgl. *Schmidt* 2013, S. 178 ff., 201 ff.

838 Vgl. *Enzmann* 2002b, S. 19 ff.; *Schmidt* 2013, S. 177; 201 ff.; *Wallner/Stemmler* 2019, S. 134 f.

839 Vgl. *Wallner/Stemmler* 2019, S. 134 f.

840 Vgl. *Bereswill* 2009, S. 2552 ff.

841 Vgl. *Petermann/Koglin* 2013, S. 117 ff.

menhänge zwischen der Empathieentwicklung und der Ausbildung aggressiver Verhaltensweisen hervorgehoben.<sup>842</sup>

Trainingsmaßnahmen zur Prävention aggressiven Verhaltens bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden existieren auf verschiedenen Ebenen. Die primäre Präventionsebene bilden unspezifische soziale Trainings (z. B. im Kindergarten oder in der Schule),<sup>843</sup> während auf der sekundären Ebene risikospezifische Maßnahmen für dissozial auffällige und gewaltbereite Kinder und Jugendliche bei ambulanten Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder auch stationär in Einrichtungen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden. Die tertiäre Präventionsebene, um die es vorliegend geht, bilden stationäre Maßnahmen zur Prävention bei bereits verurteilten Gewaltstraftätern im (Jugend-)Strafvollzug.<sup>844</sup> In Übereinstimmung mit der Definition der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste soll ein Anti-Gewalttraining, Anti-Aggressivitäts- oder Antiaggressionstraining somit nachfolgend verstanden werden als eine Trainingsmaßnahme, welche die Zielsetzung hat, unter Anwendung von theoretischen, praktischen und körperlichen Übungen aggressiven Verhaltensweisen und/oder Gewaltbereitschaft im Alltag vorzubeugen bzw. deren Abbau zu erreichen.<sup>845</sup>

### 5.1.2 *Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitätstrainings*

Nach bisheriger Studienlagen weisen die im Jugendstrafvollzug angewandten Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitätstrainings eine überwiegende konzeptionelle und strukturelle Ähnlichkeit auf.<sup>846</sup> So verfolgen die meisten Programme einen verhaltenstherapeutischen Ansatz, der durch eine Auseinandersetzung mit der biographischen Entwicklung gewalttätigen Verhaltens, der Wahrnehmung durch die Gefangenen, insbesondere ihrer Bagatellisierungs- und Neutralisierungstechniken, und den Folgen der Tat(en) für die Opfer gekennzeichnet ist.<sup>847</sup> Wesentliche Unterschiedsmerkmale sind der Einsatz konfrontativer Methoden, die Strukturiertheit der Abläufe, der zeitliche Umfang des Trainings, die fachliche

---

842 Vgl. *Mayberry/Espelage* 2007, S. 787 ff.; *Wied/Gispens-de Wied/van Boxtel* 2010, S. 97 ff.; *Demirci/Ozmen/Kilic/Oztop* 2016; S. 681; *Euler/Steinlin/Stadler* 2017, S. 1 ff.; *Blair* 2018, S. 1 ff.

843 Vgl. diesbezüglich auch die Forderungen zur Gewaltprävention in ländlichen Räumen von *Dünkel/Geng* 2014, S. 153 ff.

844 Vgl. *Lukas* 2009, S. 16; *Bliesener* 2010, S. 149.

845 *Kriminologische Dienste* 2011, S. 15.

846 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.; *Hosser/Boxberg* 2014, S. 455 f.

847 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.; *Hosser/Boxberg* 2014, S. 455 f.

Ausbildung der Trainer und die über die Gewalt-/Aggressionsminderung hinausgehenden sekundären Ziele, die mit dem Training verfolgt werden.<sup>848</sup>

Die eingesetzten Methoden hängen dabei stets von der jeweiligen Zielsetzung des Programms und dem fachlichen Hintergrund der Trainer ab. Die meisten der üblicherweise eingesetzten Methoden (Rollenspiele, Selbstinstruktionsmethoden, Ereignisketten)<sup>849</sup> entstammen dem sozialen Training und sind Ausdruck der verhaltenstherapeutischen Prägung der Programme. Hierzu gehören auch die spezifisch kognitiv ausgerichteten (Wahrnehmungsübungen, Selbstbeobachtungstechniken)<sup>850</sup> und empathiebezogenen (z. B. Opferbrief)<sup>851</sup> Elemente. Andere Elemente, wie die Biographiearbeit oder die Genogramm-Erstellung,<sup>852</sup> entstammen dagegen der Systemtherapie. Ebenfalls regelmäßig vertreten sind Entspannungstechniken, die als sitzungsausleitende Rituale eine strukturgebende und spannungslösende Wirkung haben sollen.<sup>853</sup> Daneben treten gruppenorientierte Elemente individueller Programmausrichtungen wie erlebnispädagogische oder psychodramatische Ansätze.<sup>854</sup> Zum Teil werden auch im Sinne einer besseren Erreichbarkeit der Teilnehmer ehemalige Kursabsolventen als Tutoren eingesetzt.<sup>855</sup>

Ein spezifisches Element bestimmter Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitätstrainings bilden konfrontative Methoden. Diese gehen zunächst auf eine Weiterentwicklung der gestalttherapeutischen Methode der Stühlearbeit<sup>856</sup> durch *Frederick „Fritz“ Perls* zurück, der mit dem „heißen Stuhl“<sup>857</sup> eine einzeltherapeutische Behandlung im Gruppensetting etablierte, bei der der Klient sich vor der Gruppe im Kontakt mit dem Therapeuten seiner Gedanken und Gefühle

---

848 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

849 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

850 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

851 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

852 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

853 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

854 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

855 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff. Die Bedeutung der Akzeptanz des Trainings durch die Teilnehmer heben *Stellmacher u. a.* hervor (vgl. *Stellmacher u. a.* 2012, S. 155).

856 Die Stühlearbeit („empty chair“) wurde von *Jacob Moreno*, dem Begründer des Psychodramas, entworfen und in der Folge von *Moreno* und *Perls* weiterentwickelt (vgl. *Stammmler* 1995, S. 29 ff.; *Kellogg* 2011, S. 74 ff.).

857 Die Bedeutung des Wortes „heiß“ war in diesem Zusammenhang noch nicht konfrontativ konnotiert, sondern bezeichnete die aktive Stellung des Gruppenteilnehmers während der Interaktion mit dem Therapeuten (vgl. zur Umdeutung auch *Weidner* 2001a, S. 13)

bewusst wird.<sup>858</sup> *Perls* nutzte hierzu die „empty chair“-Technik von *Moreno*, wobei er den Klienten nicht lediglich die Rolle eines Gegenübers, sondern alle mögliche Rollen einnehmen ließ und so über die von *Moreno* angewandte Technik hinausging.<sup>859</sup> In theoretischer Hinsicht basieren die konfrontativen Elemente auf der konfrontativen Therapie von *Raymond J. Corsini* (1994) und der provokativen Therapie von *Frank Farrelly* (1994). Die konfrontative Therapie geht von einem Selbstheilungspotential aller Menschen aus, das ihrem „innewohnenden Hang zur Vollkommenheit“<sup>860</sup> entspringe.<sup>861</sup> Dieses Potential müsse durch eine einmalige, kurze und scharfe Konfrontation mit dem inneren Widerstand des Klienten gegen die Selbstheilung aktualisiert werden.<sup>862</sup> Die provokative Therapie wiederum setzt auf eine überzeichnende, nachahmende oder ironische Beschreibung der dysfunktionalen Verhaltensweisen des Klienten, um diesen hierdurch zu einer Aktivierung eigener Ressourcen zu bewegen.<sup>863</sup> Die maßgebliche Rezeption dieser Strömungen erfolgte in Deutschland durch die Entwicklung der sogenannten konfrontativen Pädagogik. Dieser Begriff bezeichnet dabei kein kohärentes theoretisches Konzept, sondern dient als Oberbegriff für ein Spektrum pädagogischer Haltungen und Handlungsstile im Umgang mit deviantem Verhalten.<sup>864</sup> Die Grundhaltung wird dabei unter Bezugnahme auf *Silbereisen/Schuhler*<sup>865</sup> als autoritativer Erziehungsstil beschrieben, der klare Strukturen schaffen, frühzeitig Grenzen setzen und zugleich durch Wärme und Zuwendung charakterisiert sein soll.<sup>866</sup> Im Kontext der tertiären Prävention erfolgte die Umsetzung dieses Pädagogik-Verständnisses zuerst durch die Konzeptionierung des Anti-Aggressivitätstrainings (AAT) in der Jugendanstalt Hameln.<sup>867</sup> Das Konzept wurde dabei maßgeblich durch die Erfahrungen *Jens*

---

858 Vgl. *Perls* 1993, S. 83 f. *Perls* spricht im Zusammenhang mit dem Setting von „Einzeltherapie im Rahmen einer Gruppe“ (vgl. *Perls* 1993, S. 80). Die Gestalttherapie geht dabei davon aus, dass Probleme nur außerhalb seiner selbst gelöst werden können, wofür der Gestalttherapeut einen Katalysator bildet, vgl. *Perls* 1993, S. 81 f.

859 Vgl. *Perls* 1993, S. 83 ff.; *Kellogg* 2011, S. 74.

860 *Corsini* 1994, S. 558.

861 Vgl. *Corsini* 1994, S. 555 ff. Diesen Ausgangspunkt teilt die Theorie mit der humanistischen Psychologie wie sie durch *Abraham Maslow* und *Carl Rogers* geprägt wurde.

862 Vgl. *Corsini* 1994, S. 558 ff.

863 Vgl. *Farrelly/Brandsma* 1986, S. 43 ff.

864 Vgl. *Kilb* 2006, S. 280; *Rieker* 2010, S. 129; *Plewig* 2010, S. 152.

865 Vgl. *Silbereisen/Schuhler* 1993, S. 278 ff.

866 Vgl. *Weidner* 2001a, S. 17; *Weidner* 2010, S. 28.

867 Vgl. *Weidner* 2001, S. 1 ff.; *Weidner* 2010, S. 30 f.



*Weidners* in den Glenn Mills Schools geprägt.<sup>868</sup> Beim heißen Stuhl im AAT wird die Methode des heißen Stuhls nach *Perls* mit der verhaltenstherapeutischen Konfrontation zur Überwindung eines inneren Widerstands der Teilnehmer gegen eine Bewusstwerdung und der damit verbundenen Einsicht kombiniert.<sup>869</sup> Dabei setzt das Training in seiner Umsetzung aber nicht lediglich auf eine Konfrontation, sondern auch auf eine bewusste, verbale und körperliche Nähe und Distanz überschreitende Provokation der Teilnehmer, die am Ende einer sich sukzessiv steigernden Kette von Interventionsimpulsen stehen soll.<sup>870</sup> In der Folge wurde diese Handlungsstrategie auch in andere Trainings übernommen, wobei die konfrontative Ausrichtung und Provokation als Methode in der Praxis und Wissenschaft weiterhin kontrovers diskutiert werden.<sup>871</sup>

Die Zuweisung zu Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitätstrainings erfolgt regelmäßig durch eine entsprechende Festsetzung im Vollzugsplan oder wird später durch das Vollzugspersonal angeregt.<sup>872</sup> Dabei gelten neben der Begehung einer Gewalttat auch eine hinreichende Resthaftzeit sowie ausreichende Teilnahmemotivation, Deutschkenntnisse und ein hinreichendes Maß an Intelligenz als Indikationskriterien.<sup>873</sup> Als Aufnahmevoraussetzung sehen die meisten Programme zudem auch eine eigene Antragstellung durch die teilnahmeinteressierten

---

868 Vgl. *Weidner* 2001, S. 1; *Weidner* 2010, S. 30 f. Zur späteren Debatte in Deutschland um die Glenn Mills Schools vgl. *Scholz* 2001, S. 93 ff.; *Körner* 2002, S. 56; *Walter* 2002b, S. 59 ff.; *Walter* 2002, S. 135 ff.; *Schüler-Springorum* 2002, S. 108 ff.; *Förster/Weidner* 2005, S. 89 ff.; *Herz* 2005, S. 366 f.

869 Vgl. *Weidner* 2001a, S. 13 f. Das Konzept des AAT war zunächst nicht konfrontativ ausgelegt, bekam jedoch in seiner Weiterentwicklung einen dezidiert konfrontativen Charakter, vgl. *Weidner* 2011, S. 86 f.

870 Vgl. *Röskens* 2008, S. 281; *Weidner* 2010a, S. 14, *Kilb* 2010, S. 44. Rechtliche Bedenken hierzu hat insbesondere *Hein* (vgl. *Hein* 2007, S. 189 ff.) herausgearbeitet, woraufhin das Training durch die Autoren, insbesondere durch die Einführung einer Non-Touch-Verpflichtung, angepasst wurde, vgl. *Weidner* 2010a, S. 14 ff. Zu einer neueren rechtlichen Analyse vgl. *Dreßing* 2016, S. 163 ff.

871 Vgl. *Herz* 2005, S. 366 ff.; *Marx/Marx* 2006, S. 393; *Neuber* 2007, S. 256 ff., 272 f.; *Plewig* 2007, S. 363 ff.; *Plewig* 2008, S. 52 ff.; *Büchner/Ziegler* 2009, S. 50 f.; *Weidner* 2010, S. 24 ff.; *Kilb* 2010, S. 37 ff.; *Walkenhorst* 2010, S. 87 ff.; *Wolters* 2010, S. 145 ff.; *Kilb* 2011, S. 61 ff.; *Plewig* 2011, S. 429 ff.; *Schäfer* 2011, S. 100 ff.; *Schawohl* 2014, S. 35 ff.; *Schawohl/Weidner* 2014, S. 38 ff.; *Winkler* 2014, S. 50 ff.; *Dreßing* 2016, S. 55 ff.; *Toprak* 2016, S. 75 ff.; *Engelhard/Mungen* 2017, S. 295 f.; *Szameitat/Kutsche* 2017, S. 299 f., 302; *Bongartz* 2018, S. 649; *Endres/Breuer* 2018, S. 100; *Eger* 2018, S. 635 ff.

872 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

873 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

Gefangenen sowie ein Auswahlgespräch oder einen Eignungstest vor Trainingsbeginn vor.<sup>874</sup>

Auf der 35. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und der besonderen Vollstreckungsleiter in Willich gaben 13 von 14 Anstalten an, ein Anti-Aggressionstraining durchzuführen.<sup>875</sup> In ihren bundesweiten Erhebungen im Jugendstrafvollzug in den Jahren 2006 und 2010 hatten *Dünnel* und *Geng* für Anti-Gewalt/Anti-Aggressivitäts-Trainings eine Abdeckung von 80% und 82,1% im geschlossenen Vollzug ermittelt.<sup>876</sup>

### 5.1.3 Umsetzung in den untersuchten Bundesländern

#### 5.1.3.1 Berlin

In der JSA Berlin werden in diesem Behandlungsfeld ausschließlich von externen Anbietern durchgeführte Maßnahmen angeboten.

#### *Deeskalationskurs*

Der Deeskalationskurs „sozial macht stark und Gewalt schwach“ ist ein von zwei externen Kräften entwickeltes systemisch orientiertes Mischkonzept von Elementen aus dem Magdeburger Anti-Gewalt-Training, dem Konfliktlösungsmodell nach *Thomas Gordon* sowie dem Faustlos-Konzept.<sup>877</sup> Durch den Kurs sollen die bei den Teilnehmern bestehenden Defizite, die bei ihnen zu einem gewalttätigen Verhalten führen, identifiziert und durch das Erlernen neuer sozialer Kompetenzen ausgeglichen werden, um bei den Teilnehmern so ein sozial angepasstes Verhalten zu erreichen. Das Konzept definiert dabei mit der kognitiven Umstrukturierung, der Vermittlung von sozialer Kompetenz und der Stärkung der Selbstkontrolle drei konkrete Zwischenziele für den Behandlungspfad. Der Kurs umfasst die Module Kosten-Nutzen-Analyse, Tatoffenbarung, Körpersprache, Kommunikationstraining, Deeskalationstraining, Demaskierungssitzung und Empathiephase. Als Methoden sollen hierzu neben Frontalbeiträgen, Filmpräsentationen und präventiven Übungen auch Rollenspiele, Provokationen (heißer Stuhl), Gruppenreflexionsübungen und Einzelgespräche zum Einsatz kommen. Die Trainer sollen zudem mit systemischen Techniken wie Aufstellungen, zirkul-

---

874 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff. *Cosmai/Hein* empfehlen zur Teilnehmerauswahl den Einsatz der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA), vgl. *Cosmai/Hein* 2006, S. 397 ff.

875 Vgl. *Repp/Köhler/Hinrichs* 2004, S. 200.

876 Vgl. *Dünnel/Geng* 2007, S. 76; *Dünnel/Geng* 2012, S. 127.

877 Vgl. zu den zugrundeliegenden Konzepten *Marx/Marx* 2011, S. 27 ff.; *Gordon* 2007; *Cierpka* 2011, S. 41 ff.

lären Fragen, Seiltechnik und dem Reflecting Team arbeiten.<sup>878</sup> Für den Kurs ist eine Dauer von drei Monaten mit jeweils vier Doppelstunden pro Woche vorgesehen.

Der Kurs wird in der JSA Berlin drei Mal im Jahr durch die Konzeptersteller<sup>879</sup> im konzeptentsprechenden Umfang mit jeweils acht bis zehn Gefangenen durchgeführt. Aufnahmevoraussetzung ist dabei jeweils nur die Festlegung der Teilnahme im Vollzugsplan oder die selbstinitiierte Anmeldung.<sup>880</sup> Der Kurs findet in einer Mehrzweckhalle der Anstalt statt, die über gute Lichtverhältnisse und eine ausreichende Ausstattung verfügt, deren Fenster jedoch vergittert sind.

Die Teilnehmer sollen in dem Kurs unter anderem ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung aggressiven Verhaltens verbessern, wozu insbesondere mit Fragebögen gearbeitet wird. Systemische Rollenspiele werden in dem Kurs sowohl zu Übungen zur Opferempathie als auch als konfrontative Elemente wie in der Form des heißen Stuhls angewendet. Weitere konfrontative Elemente finden sich in der Demaskierung, einer konfrontativen Übung mit aufdeckendem Charakter, und der „warmen und kalten Dusche“. Dabei kann im Rahmen der konfrontativen Übungen auch Körperlichkeit als ein Mittel zum Einsatz kommen. Ferner wird, dem systemischen Ansatz folgend, die im Konzept nicht vorgesehene Methode des Genogramms zur Einbeziehung der familiären Strukturen in der Behandlung eingesetzt. Auch erfolgen Entspannungsübungen nach den Regeln der systemischen Supervision. Die Verhaltensentwicklung der Teilnehmer wird vom behandelnden Personal in Gesprächen überprüft und in Entwicklungsberichten dokumentiert.

Die Verhaltensregeln des Kurses werden zu Beginn mit den Teilnehmern in Form eines Trainingsvertrags vereinbart. Feststehende Reaktionen auf eine Übertretung dieser Verhaltensregeln existieren jedoch nicht.

---

878 Aufstellungen versuchen Systeme durch die Positionierung von Personen im Raum abzubilden und wurden im deutschsprachigen Raum vornehmlich durch ihre Umsetzung durch Bert Hellinger populär, vgl. Hellinger 2001, S. 17 ff. Die Seiltechnik adaptiert diese Methode durch die Verwendung von Gegenständen zur Angabe von Zuständen. Zirkuläre Fragen gehören zum Standardrepertoire der systemischen Therapie und erlauben den Beteiligten einen Perspektivwechsel innerhalb eines Systems, vgl. Simon/Rech-Simon 2016, S. 7 ff. Beim *Reflecting Team* wird das Gespräch zwischen Klient und Therapeut durch Dritte (*Reflecting Team*) beobachtet, wobei die Mitglieder des *Reflecting Teams* ihre Beobachtung durch ein offen vor dem Therapeuten und dem Klienten geführtes Gespräch untereinander austauschen, ohne in eine direkte Kommunikation mit dem Therapeuten oder Klienten zu treten, vgl. Andersen 1987, S. 415 ff.

879 Die Trainer verfügen über eine Qualifikation als Dipl.-Pädagoge und systemischer Familientherapeut/Berater bzw. als Dipl.-Psychologin.

880 Von der Aufnahme ausgenommen sind allerdings Untersuchungshäftlinge.

## *Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt*

Das Programm „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ ist ein vom Violence Prevention Network e. V. (VPN) angebotenes haftbezogenes Gruppentraining für ideologisch motivierte jugendliche Gewaltstraftäter, das um entlassungsvorbereitende Einzelgespräche und Einzelcoachings in der Nachsorgephase ergänzt wird. Das Konzept beruht auf einem als Verantwortungspädagogik bezeichneten verhaltenstherapeutisch geprägten Ansatz, der Elemente eines Anti-Gewalt-Trainings mit politischer Bildungsarbeit zu verbinden sucht und dabei insbesondere die kognitive Ebene betont. So sollen zunächst über eine Biographiearbeit die Entstehungsgrundlagen für das gewalttätige Verhalten nachvollzogen und zugleich die Ressourcen des Teilnehmers betont werden. Anschließend soll unter anderem über kontroverse Diskussionen die Auflösung von Rechtfertigungslegenden und die Entwicklung von Verantwortungs- und Veränderungsbereitschaft erreicht werden. In dem Training soll bei den Teilnehmern zudem eine Stärkung von Selbstwertgefühl und Empathiefähigkeit erzielt werden. Das Training ist explizit nicht-konfrontativ ausgestaltet und betont einen wertschätzenden und demütigungsfreien Umgang mit den Teilnehmern. Es soll über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten in wöchentlichen Gruppensitzungen für bis zu acht Teilnehmer und begleitenden Einzelgesprächen von einem entsprechend geschulten Zweier-Team des Anbieters durchgeführt werden. In das Training sollen auch die Angehörigen der Teilnehmer über sogenannte Angehörigentage eingebunden werden. Die Anmeldung zum Programm soll über die Justizvollzugsmitarbeiter oder durch selbstständige Anmeldungen der Gefangenen erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach einem ausführlichen Eignungsgespräch, in welchem insbesondere die Bereitwilligkeit und Gruppenfähigkeit der teilnahmeinteressierten Gefangenen überprüft werden sollen. Das Konzept sieht zudem für das behandelnde Personal einen qualitätssichernden Prozess aus Supervision, interner und externer Beratung, Fortbildung und Trainer- und Trainerinnentreffen vor.

In der JSA Berlin wird das Training einmal pro Jahr vom Anbieter für bis zu acht Gefangene mit einem der Zielgruppe entsprechenden Profil angeboten. Die Durchführung erfolgt durch zwei Trainer in 23 Gruppensitzungen mit einer Dauer von jeweils 180 Minuten nebst Einzelgesprächen über drei bis sechs Monate. Das Training findet dabei in einem Klassenraum im Schulzentrum der JSA statt, dessen Lichtverhältnisse und Ausstattung als gut bewertet wurden, welches allerdings sichtbare Sicherungsanlagen aufweist. Die Aufnahme in den Kurs erfolgt nach Zuweisung durch die JSA unter der Berücksichtigung von freiwilligen Anmeldungen und nach positiver Aufnahmeentscheidung durch die Trainer. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage eines Interviews und einer fragebogengestützten Befragung und bezieht sich neben der Zugehörigkeit zur Zielgruppe maßgeblich auf die Eignung für ein Gruppentraining und die Freiwilligkeit der Teilnahme. In dem Training wird die Biographie der Teilnehmer durch entspre-

chende Interviews, Genogrammarbeit und Gruppengespräche zu diesem Thema in den Vordergrund gerückt. Durch vertrauensbildende Spiele und gemeinsame sportliche Aktivitäten sowie Reflexionseinheiten zur Gruppendynamik soll zwischen den Teilnehmern eine vertrauensvolle Gruppenbeziehung entstehen. Durch den Einsatz von Fragebögen sowie Einzelgesprächen und Gruppenarbeit soll zudem die Fähigkeit der Teilnehmer zur besseren Selbst-/Fremdeinschätzung von aggressivem Verhalten gestärkt werden. Hingegen werden konfrontative Elemente ebenso wie Entspannungsübungen in dem Training nicht angewandt. In verschiedenen Übungen wird auf die Perspektive der Opfer eingegangen, wobei insgesamt versucht wird, bestehende Glaubenssätze, Wertsysteme und Denkweisen kritisch zu hinterfragen und neue, alternative Denk- und Handlungsweisen zu vermitteln. In diesem Kontext wird auch auf die kulturspezifischen Themen der Prävention islamistischer Tendenzen und der Migration eingegangen.

Die Verhaltensregeln für das Training werden durch die Gruppe zusammen mit den Trainern erarbeitet, wobei die Reaktionen auf die Übertretung dieser Regeln individuell bestimmt werden.

Für das behandelnde Personal ist die Teilnahme an drei Mal pro Jahr vom Anbieter durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend. Zudem sind für das Personal drei Mal im Jahr verpflichtende interne Team-Coachings vorgesehen, welche bei Bedarf um externe Supervisionen durch staatlich anerkannte Supervisoren ergänzt werden können.

### *Bewertung*

Mit den vorgehaltenen Maßnahmen vermag die JSA Berlin nur für knapp zwei Drittel des potentiell für diese Programmgruppe infrage kommenden Teils der Vollzugspopulation ein entsprechendes Behandlungsangebot zu machen.<sup>881</sup> Dies kann zwar nicht als zwingende Unterversorgung gesehen werden, da die Voraussetzungen für eine Behandlungsindikation über das bloße Vorliegen einer Verurteilung aufgrund einer Gewaltstraftat hinausgehen, muss aber im Kontext der Aufgabe des Vollzuges zur Entwicklung dieser Behandlungsvoraussetzungen beizutragen kritisch gesehen werden.<sup>882</sup>

Die ausschließliche Einbindung externer Anbieter erweist sich dabei als potentiell problematisch. Zwar bietet der Einkauf externer Dienstleistungen grundsätzlich die Möglichkeit zur kurzfristigen Diversifizierung und Aktualisierung des Behandlungsangebots, führt jedoch bei häufigen Anbieterwechseln

---

881 Bei einem Anteil von Gefangenen mit einer Verurteilung aufgrund eines Körperverletzungsdelikte in Höhe von 18,2% (vgl. *Kap. 4.2.2*) und einer Belegung von 331 Personen zum Stichtag und einer durchschnittlichen Haftdauer von 13 Monaten ergibt sich ein potentieller jährlicher Bedarf von rund 55,6 Personen.

882 Vgl. dazu § 6 JStVollzG Bln sowie § 3 Abs. 2, § 5 S. 2, 3 JStVollzG Bln n. F.

auch zu einem wenig verstetigten und schlecht evaluierbaren Maßnahmenangebot.<sup>883</sup> Dies kann in der Folge auch zu einem unzureichenden Verständnis des Anstaltspersonals für die externen Behandlungsdienstleistungen führen.<sup>884</sup>

Positiv hervorzuheben ist das Qualitätsmanagement beim VPN, das sowohl regelmäßige Fortbildungen als auch regelmäßige Team-Coachings vorsieht und damit internationalen Mindeststandards und Empfehlungen der Wissenschaft folgt.<sup>885</sup> Zu wünschen wäre, dass eine Durchführung der Trainingskurse in einem Umfeld ohne sichtbare Sicherungsmaßnahmen stattfinden könnte, um so dem Angleichungsgrundsatz<sup>886</sup> zumindest im behandlerischen Kontext bestmöglich Rechnung zu tragen und hierdurch auch einen positiven Beitrag zum Behandlungsklima zu leisten.

### 5.1.3.2 Mecklenburg-Vorpommern

In der Jugendanstalt Neustrelitz werden durch den Sozialen Dienst sowohl das Anti-Aggressivitäts-Training nach *Weidner* als auch ein selbst konzipiertes Anti-Gewalt-Training angeboten. Ein vom Violence Prevention Network e. V. bis 2013 angebotenes Deradikalisierungstraining wurde eingestellt, da die Anzahl der entsprechend radikalisierten Gefangenen als zu gering eingeschätzt wurde.

#### *Anti-Aggressivitäts-Training (AAT)*

Das auf dem Konzept von *Weidner* beruhende Anti-Aggressivitäts-Training verfolgt einen lerntheoretisch-verhaltenstherapeutischen Ansatz, der insbesondere Elemente der Rational-Emotiven Therapie<sup>887</sup> hervorhebt, und ausdrücklich konfrontative Elemente miteinbezieht. Das Training richtet sich vorwiegend an Gefangene, die wiederholt wegen Gewalttaten auffällig geworden sind, und steht bis zu zwölf Teilnehmern zur Verfügung. Aufnahmevoraussetzungen sind das Vorhandensein einer Änderungsbereitschaft und der Bereitschaft zur sofortigen Beendigung gewalttätigen und aggressiven Verhaltens.<sup>888</sup> Die Eignung zur

---

883 So war unter anderem das von *Akkad* publizierte Anti-Gewalt-Training (vgl. *Akkad* 2009, S. 17 ff.) zum Zeitpunkt dieser Erhebung nicht mehr in der JSA Berlin vertreten.

884 Vgl. insoweit die unten geschilderte Problematik beim Übergangsmanagement (*Kap. 5.4.3.1*).

885 Vgl. Nr. 47 (3) SMR, Nr. 22 Beijing-Rules, Nr. 41 R(66)26, Nr. 20 R(97)12, Nr. 59 CPT-Standards und Nr. 129.2 ERJOSSM.

886 Vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 JStVollzG Bln a. F. (§ 3 Abs. 4 JStVollzG Bln n. F.).

887 Vgl. *Ellis* 1962.

888 Ausgeschlossen sind hingegen Gefangene mit psychologisch bestätigter depressiver Grundstimmung, mit selbstverletzendem Verhalten oder suizidalen Tendenzen sowie Gefangene, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben.

Teilnahme wird vor der Aufnahme von mindestens zwei (Co-)Trainern in einem oder mehreren Gesprächen mit dem teilnahmeinteressierten Gefangenen überprüft. Vor dem Beginn und nach Abschluss des Trainings soll zudem von den Teilnehmern jeweils ein Freiburger Fragebogeninventar zur Erfassung der Aggressivität (FAF) ausgefüllt und durch das Trainerteam ausgewertet werden, um relevante Veränderungen bei den Teilnehmern identifizieren zu können.<sup>889</sup> Das Training ist auf einen Zeitraum von sechs bis acht Monate angelegt und soll in wöchentlichen Sitzungen mit einer Dauer von jeweils vier bis fünf Stunden stattfinden.

Das Training beginnt mit einer Kennenlern- und Integrationsphase, in der die Gruppenregeln erarbeitet und die Gruppenbildung durch gruppenspezifische Übungen gestärkt wird. In diese Phase fällt auch die Biographiearbeit. Hierzu werden im Gruppensetting fragebogengestützte halbstandardisierte Interviews geführt, deren Ergebnisse in Form von zeitstrahlartigen Lebenslinien und Genogrammen verarbeitet werden.<sup>890</sup> Die Interviews werden ggf. durch Einzelgespräche mit den Teilnehmern sowie durch Elterngespräche ergänzt und schaffen die inhaltliche Grundlage für die nachfolgenden Trainingsabschnitte. Zunächst werden dabei in der Phase der Opferarbeit die Perspektive der Opfer in den Vordergrund gerückt und Strategien des Konfliktmanagements und der Problembewältigung besprochen. In der anschließenden Konfrontationsphase folgen zunächst Konfrontationsübungen und Provokationstests in Form des heißen Stuhls, in Rollenspielen mit psychodramatischen Elementen oder in einer konfrontativen Auseinandersetzung mit der straffatbezogenen Ereigniskette. Die Konfrontation soll zur Auseinandersetzung der Teilnehmer mit den Differenzen von Selbst- und Fremdwahrnehmung bei aggressivem Verhalten, mit den begangenen Straftaten sowie ihren Folgen für die Opfer und dem eigenen derzeitigen Verhalten führen.<sup>891</sup> Während die verbale Konfrontation unterstützt wird, herrscht während der Übungen ein striktes Verbot der Körperlichkeit (Non-touch-Gebot). Im Anschluss sollen den Teilnehmern Gewaltverringerungstechniken vermittelt werden und ein fiktiver Entschuldigungsbrief an ein von der Gruppe ausgewähltes Opfer formuliert und vorgetragen werden.

Das Trainerteam besteht aus insgesamt fünf Personen<sup>892</sup> und soll in der Durchführung gezielt durch einzelne Mitarbeiter des AVD sowie des sozialen und

---

889 Das Konzept weist darauf hin, dass die Testdurchführung vor Trainingsbeginn inzwischen bereits in die Aufnahmeuntersuchung integriert wurde.

890 Alternativ sieht das Konzept die Anwendung der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) vor.

891 Die jeweils konfrontierten Teilnehmer werden im Anschluss an die Sitzung sozialpädagogisch betreut.

892 Die zwei Haupt-Trainer weisen eine Qualifikation als Dipl.-Sozialarbeiter/-in bzw. Dipl.-Sozialpädagoge/-in und AAT-Trainer auf. Daneben sind ein in der Anstalt tätiger Pastor,

psychologischen Dienstes der Anstalt unterstützt werden. Den Trainern steht nach dem Konzept zwei Mal im Jahr die Möglichkeit zur Fortbildung am Deutschen Institut für Konfrontative Pädagogik (IKD) offen. Daneben sieht das Konzept die Einbindung von Tutoren vor. Tutoren sind danach ehemalige Teilnehmer, die das Training erfolgreich abgeschlossen und ihr Leben in der Folge gewaltfrei gestaltet haben. Sie sollen durch ihre besondere Glaubwürdigkeit bei der Teilnehmergruppe zu einer nachhaltigen Auseinandersetzung der Teilnehmer mit den Themen des Trainings beitragen.

Das AAT-Training wird in der Jugendanstalt Neustrelitz einmal im Jahr für durchschnittlich zehn Gefangene in wöchentlichen Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 300 Minuten über einem Zeitraum von rund acht Monaten angeboten. Die Durchführung erfolgt in der etwa 40 qm großen Anstaltskirche, die über keine sichtbaren Sicherungsmaßnahmen verfügt. Die Zuweisung zum Training erfolgt durch den Vollzugsplan auf Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmeuntersuchung und auf Antrag des Gefangenen. Vor der Aufnahme in das Training wird die individuelle Eignung der Gefangenen durch die zwei Haupt-Trainer in Einzelgesprächen mit den Gefangenen und der Einsicht in die Gefangenenpersonalakte festgestellt. Dabei wird insbesondere auf eine ausreichende Motivation der Gefangenen und eine ausreichende Haftdauer für die Durchführung des Trainings sowie das Vorliegen einschlägiger Straftaten abgestellt.

Für das Training stehen insgesamt sechs Trainer zur Verfügung, von denen in jeder Sitzung mindestens zwei Trainer anwesend sind. Das Training fokussiert sich dabei insbesondere auf die Faktoren der Biographie und der Opferempathie. Die Biographie wird durch das Interview im Gruppensetting sowie die anschließende Genogrammerstellung in den Blick genommen. Das Opfer-Empathie-Training besteht zunächst aus acht Modulen eines entsprechenden Trainings von *Otmар Hagemann*<sup>893</sup> sowie aus vier weiteren selbstkonzipierten Modulen. In dem Modul „Töte den Teddy“ wird den Teilnehmern ein elektronisch betriebener lachender Teddybär gegenübergestellt, wobei suggeriert wird, der Teilnehmer werde von dem Teddybären ausgelacht. Der Teilnehmer wird aufgefordert, den Teddy physisch zerstören, welcher sodann im Anschluss durch andere Teilnehmer mittels eines Verbandskastens wieder zusammengesetzt wird. Ähnlich hierzu werden in dem Modul „Grafiken zerstören“ die Teilnehmer gebeten, auf einem Blatt Papier mit einem menschlichen Umriss aufzumalen, an welcher Stelle sie bereits bei Opfern Verletzungen hervorgerufen haben. Anschließend werden sie gebeten, das Papier zu zerknüllen und darauf herumspringen. Am Ende sollen die Teilnehmer das Papier wieder entfalten und möglichst glatt ausbreiten. In beiden Modulen soll durch die hervorgerufenen permanenten physischen Beschädigungen die Dauerhaftigkeit von hervorgerufenen Verletzungen bei den Opfern

---

ein Schauspiellehrer und Theatertherapeut, eine Theaterpädagogin und eine Sozialpädagogikstudentin als Trainer tätig.

893 Vgl. *Hagemann* 2003, S. 225 ff.; *Hagemann* 2004, S. 397 ff.



nahegelegt werden. Daneben tritt das Modul „Täter-Opfer-Gegenüberstellung“, in welchem die vom Trainer in Gesprächen mit den Opfern der Straftaten aufgenommenen Interviews als Audiodateien abgespielt werden, um die Teilnehmer mit der Sicht ihrer Opfer zu konfrontieren.<sup>894</sup> In Einzelfällen wurden zudem Opfer zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. In dem vierten Modul werden drei Filme zum Thema Gewalt gezeigt. Für die Konfrontation selbst werden insbesondere Gespräche, imaginäre Täter-Opfer-Gegenüberstellungen und der heiße Stuhl verwendet, wobei das Verbot der Körperlichkeit strikt eingehalten wird.

Zur kognitiven Umstrukturierung wird exemplarisch anhand von ein bis zwei Teilnehmern die Entscheidungskette erarbeitet, welche zur Begehung der Straftaten geführt hat, und den Teilnehmern die alternativen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Für Teilnehmer, welche nicht für die Teilnahme am heißen Stuhl geeignet sind, wird zudem ein Psychodrama durchgeführt, welches zudem auf Video aufgenommen und später abgespielt und reflektiert wird.

In der Abkühlungsphase zum Ende einer Sitzung wird als Entspannungsübung auf die Methoden der progressiven Muskelentspannung und des autogenen Trainings zurückgegriffen.

Bei den Teilnehmern werden während des Trainings die Behandlungsziele des verbesserten und gewaltfreien Umgangs mit Stress und schwierigen Situationen sowie der besseren Anpassung an den Vollzugsalltag, insbesondere ein ggf. zu beobachtender Rückgang von disziplinarischen Vorfällen bzw. Maßnahmen, durch die Trainer anhand des beobachteten Vollzugsverhalten dokumentiert.

Die Gruppenregeln werden durch die Gruppe selbst erarbeitet. Auch die Reaktionen auf eine Übertretung der Regeln werden durch die Gruppe selbst festgelegt und können von einer Diskussion der Regelübertretung mit dem Teilnehmer bis hin zu einem Ausschluss des Teilnehmers reichen.

Der Kurs ist durchschnittlich voll ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 60% gemeldet, während rund 7% der Teilnehmer aufgrund einer Verlegung, jeweils 13% wegen einer Entlassung bzw. einer vorzeitigen Entlassung und weitere 7% aus sonstigen Gründen den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

### *Anti-Gewalt-Training (AGT)*

Das Anti-Gewalt-Training richtet sich an Gefangene, die aufgrund einer Gewaltstraftat verurteilt wurden und deren Resthaftzeit für eine Teilnahme am AAT nicht ausreicht oder die sich auf das AAT vorbereiten wollen. Das AGT soll 28-30 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von 60 Stunden umfassen und ist damit etwa halb so lang wie das AAT. Es ist inhaltlich ähnlich strukturiert und kombiniert Übungen aus dem AAT mit solchen des R&R-Trainings. Das Training zielt auf

---

894 Der Trainer ist nach eigenen Angaben zum Umgang mit Opfern von Gewaltstraftaten ausgebildet.

eine Verminderung der Aggressivität, eine Erhöhung der Hemmschwelle für gewalttätiges Verhalten, eine Steigerung des Selbstwertgefühls sowie eine Auseinandersetzung mit dem Opferleid und den Folgen der Straftat für die Opfer ab. In methodischer Hinsicht setzt es auf gruppenspezifische Übungen, Einzelarbeit und Einzelgespräche sowie Gruppendiskussionen. Wesentliche inhaltliche Komponenten sind das Erlernen eines Konfliktmanagements und die Vermittlung von Problemlösungsfähigkeiten, die Entwicklung von Empathie für die Opfer sowie die Bearbeitung der Straftat durch die Entwicklung von Ereignisketten. Das Training beinhaltet zudem einen Provokationstest gegen Trainingsende.

In der Jugendanstalt Neustrelitz wird das Training zwei Mal im Jahr für bis zu zehn Teilnehmer in 28 bis 30 Sitzungen zu je 120 Minuten über einen Zeitraum von 5 Monaten umgesetzt. Es findet in einem circa 20 qm großen Klassenraum mit guten Lichtverhältnissen statt, dessen Fenster aber vergittert sind. Die Zuweisung zum Training erfolgt auf Grundlage des Vollzugsplans und eines entsprechenden Antrags der Gefangenen. Vor der Aufnahme wird durch einen Trainer die Motivation der Gefangenen in Einzelgesprächen überprüft. Der Trainerpool besteht aus bis zu acht Personen unter der Leitung eines Haupttrainers.<sup>895</sup> Den Trainern steht einmal pro Jahr die Möglichkeit zur Fortbildung am Deutschen Institut für Konfrontative Pädagogik (IKD) offen.

Wie auch im AAT werden zur Vermittlung von Opferempathie Übungen aus dem Opfer-Empathie-Training von *Otmar Hagemann* sowie die selbstkonzipierten Module „Töte den Teddy“ und „Grafiken zerstören“ und die im AAT im konfrontativen Bereich verorteten Täter-Opfer-Gegenüberstellungen angewandt. Die Biographiearbeit ist dem nachgelagert und findet im letzten inhaltlichen Block des Trainings zur Straftatbearbeitung statt. Elemente der kognitiven Umstrukturierung werden ebenso wenig eingesetzt wie Methoden der Konfrontation. Gelegentlich wird in den Sitzungen auf Entspannungsübungen in Form der progressiven Muskelentspannung oder des Atemtrainings gesetzt.

Zur Vertrauensbildung werden zu Beginn der Maßnahme gruppenspezifische Übungen durchgeführt. Gleichfalls zu Beginn werden von der Gruppe gemeinsam die Verhaltensregeln festgelegt, deren Übertretung ein Einzelgespräch mit dem Teilnehmer oder eine Gruppendiskussion zur Folge haben kann.

Von den Trainern wird dokumentiert, ob sich bei den Teilnehmern während der Gespräche und Übungen Entwicklungen in den Bereichen der Reue, des Vollzugsverhaltens und der Opferempathie feststellen lassen.

Die Trainingskurse sind durchschnittlich voll ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 80% gemeldet, während jeweils 5% der Teilnehmer wegen einer Entlassung bzw. einer vorzeitigen Entlassung und weitere 10% aus sonstigen Gründen den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

---

895 Der Haupttrainer verfügt über eine Fortbildung zum AAT-Trainer und R&R-Coach.

## *Bewertung*

Hinsichtlich des Anti-Aggressivitäts-Trainings ist die weitgehende Umsetzung eines manualisierten und evaluierten<sup>896</sup> Behandlungsprogramms grundsätzlich als positiv zu bewerten. Auch kann die Integration selbstkonzipierter Elemente in das Programm als Entsprechung des Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsgrundsatzes verstanden werden. Gleichzeitig stellt jedoch die Veränderung eines evaluierten Manuals in der Umsetzung auch die damit verbundene Wirksamkeitsvermutung in Frage. Für die selbstkonzipierten Module fehlt es auch an einer theoretischen Begründung. Dabei ist insbesondere im Hinblick auf diese Module die Frage zu stellen, inwieweit die dort geforderte und geförderte Gewaltausübung nicht im Gegensatz zu dem Ziel eines Gewalt- und Aggressionsabbaus steht.<sup>897</sup>

Positiv ist dagegen die regelmäßige Fortbildungsmöglichkeit für die Trainer zu sehen, die jedoch in Übereinstimmung mit internationalen und wissenschaftlichen Vorgaben noch um ein Supervisionsangebot ergänzt werden sollte. Dies gilt auch im Besonderen mit Blick auf die Einbeziehung von Personal aus dem AVD, das in der Regel nicht besonders therapeutisch geschult ist.

### *5.1.3.3 Niedersachsen*

In der Jugendanstalt Hameln werden im geschlossenen Vollzug der Hauptanstalt und in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen zwei unterschiedliche Konzepte für aggressivitätsbezogene Trainingsmaßnahmen umgesetzt. Ein vormals vom Violence Prevention Network e. V. angebotenes Deradikalisierungstraining wurde zwischenzeitlich aus finanziellen Gründen eingestellt.

#### *Hauptanstalt*

In der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln existiert mit dem Konzept „Leben ohne Gewalt organisieren“ (LOGO) bereits seit geraumer Zeit eine Eigenkonzeption für eine Trainingsmaßnahme in Bezug auf gewalttätiges Verhalten.<sup>898</sup> Das Training zielt auf einen kritischen Umgang der Teilnehmer mit ihrem Verhältnis zur Gewalt und der Entwicklung und Verinnerlichung von alternativen Denk- und Handlungsansätzen, der Übernahme von Verantwortung für das eigene

---

896 Vgl. u. a. *Ohlemacher u. a.* 2001, S. 345; *Schanzenbächer* 2003, S. 213 ff.; *Weichold* 2004, S. 88.

897 Von den Methoden der Provokation unterscheiden sich diese Module dadurch, dass sie aktiv gewalttätiges Handeln einfordern und hierdurch nicht lediglich das Ausbrechen des Teilnehmers aus seiner Selbstbeherrschung fördern.

898 Das heutige Trainingskonzept geht auf ein in den 1980er Jahren in der Jugendanstalt Hameln entwickeltes Konzept zu einem Anti-Aggressivitätstraining zurück, vgl. zur Entwicklung *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen* 2001, S. 2ff.

Handeln, der Normalisierung des Selbstwerts sowie der Förderung der Beziehungs- und Konfliktfähigkeit.

Die Maßnahme richtet sich an Gefangene, die in der Vergangenheit bereits durch Gewaltdelikte strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und die Gewalt zu Selbstwertsteigerung, zur Lösung von Konflikten, zum Abbau innerer Spannungen, als Mittel der Machtdemonstration oder zur Erlangung materieller Vorteile anwenden.<sup>899</sup> Aufnahmevoraussetzung ist des Weiteren eine grundlegende Mitwirkungsbereitschaft sowie eine Festschreibung der Teilnahme im Erziehungs- und Förderplan und ein eigenständiger Antrag der Gefangenen.<sup>900</sup> Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt in einem Auswahlverfahren, in welchem zunächst alle Bewerber in einer abteilungsinternen Gruppensituation über die Rahmenbedingungen des Trainings informiert werden und anschließend in Einzelgesprächen jedes Bewerbers mit allen hauptamtlichen Trainern die Eignung überprüft wird. Gründe für eine Ablehnung der Eignung können insbesondere eine deutliche Ablehnung gegenüber der Auseinandersetzung mit eigenen Defiziten innerhalb des Gruppensettings, übermäßig dominantes Verhalten mit potentiell einschüchternder oder hemmender Wirkung auf die anderen Gruppenmitglieder oder mutmaßlich subkulturell orientiertes Verhalten sein.

Das Training soll über einen Zeitraum von viereinhalb Monaten mit 23 wöchentlichen Sitzungen mit je dreieinhalb Stunden Dauer stattfinden und für bis zu acht Gefangene zur Verfügung stehen. Es kann zweimal im Jahr begonnen werden. Die Maßnahme wird federführend durch den psychologischen Dienst durchgeführt, der dabei durch einen weiteren Fachdienst sowie zwei Mitarbeiter des AVD und den katholischen Seelsorger in der Anstalt unterstützt wird. Diese hauptamtlichen Trainer werden von bis zu sechs ehrenamtlichen Co-Trainern unterstützt, die sich zumeist im Rahmen ihrer Ausbildung in der Bildungs- und Sozialarbeit in dem Training engagieren. Das Konzept sieht den Vorteil der Einbindung von Co-Trainern vor allem in dem, durch das fehlende Abhängigkeitsverhältnis bedingten, freieren Umgang der Gefangenen mit den Co-Trainern, der Einbindung externen Lebenswissens und der durch die Co-Trainer angestoßenen Auseinandersetzung mit dem eigenen Frauenbild der Gefangenen. Darüber hinaus sollen, wenn möglich, bis zu zwei ehemalige Kursteilnehmer als Tutoren das Training begleiten.

---

899 Nicht notwendig ist dagegen, dass der aktuellen Inhaftierung eine Verurteilung aufgrund eines Gewaltdelikts zugrunde liegt.

900 Ausgeschlossen ist die Teilnahme dagegen bei Gefangenen, die das Gewaltdelikt im Affekt oder als sexualisierte Gewaltstraftat begangen haben, sowie bei solchen Gefangenen, bei denen eine Suchtproblematik im Vordergrund steht, eine psychiatrische Erkrankung diagnostiziert wurde oder die eine latente Selbstverletzungsneigung bzw. Suizidalität aufweisen. Ferner scheidet eine Teilnahme bei Gefangenen aus, die ein vollendetes Tötungsdelikt begangen haben, wobei die Differenzierung zwischen Versuch und Vollendung im therapeutischen Kontext nicht unmittelbar einleuchtend erscheint.

Das Training wird durch das Konzept als reines Gruppentraining klassifiziert, auch wenn es an mehreren Stellen Einzelgespräche als festen Bestandteil vorsieht. Es gliedert sich in vier Phasen (Einführungsphase, Biographiephase, Gewaltkonferenz, Ressourcenstärkung). Allen vier Phasen ist gemein, dass zu Beginn jeder Sitzung eine Blitzlicht-Runde durchgeführt wird.

In der Einführungsphase (eine Sitzung) werden durch gruppenspezifische Übungen zum Kennenlernen und zur Kooperation die Grundlagen für eine Zusammenarbeit in der Gruppe geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Gruppe gemeinschaftlich ein Regelwerk zum Verhalten im Kurs erarbeitet und in Form eines Behandlungsvertrags verbindlich verschriftlicht.

In der Biographiephase (acht Sitzungen) werden mit jedem Teilnehmer im Gruppensetting halbstrukturierte Interviews zur Entstehungsgeschichte des gewalttätigen Verhaltens geführt und die Erkenntnisse sichtbar an einem Flipchart festgehalten. Das Interview schließt mit einer Feedback-Runde, in der alle Gruppenmitglieder Rückmeldungen zum Erzählverhalten des Teilnehmers geben und Vergleiche mit eigenen Erlebnissen ziehen. Zwei Tage nach dem Interview soll ein Einzelinterview zwischen dem Teilnehmer und einem Trainer stattfinden, welches als Unterstützung und kritische Vorbereitung auf die sich anschließende Phase der Gewaltkonferenz dient. Mit den Kursteilnehmern werden in dieser Phase zudem bereits individuelle Ziele für die Zeit nach der Haftentlassung formuliert, für deren Umsetzung jeder Teilnehmer den eigenen Beitrag und die notwendigen externen Unterstützungsleistungen definieren soll. Inhaltlich sollen die Teilnehmer in die Phase bereits für Gewalt und ihre Ursachen sensibilisiert werden. Zur Förderung der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit werden Gruppen- und Paarübungen, insbesondere zu den Themen Kommunikation, Kooperation und Feedback durchgeführt.

Die Gewaltkonferenz (acht Sitzungen) erfolgt einzeln für jeden Teilnehmer und besteht aus einem subjektiven Bericht der Gewaltstraftat durch den jeweiligen Teilnehmer sowie einer Feedbackrunde durch den Rest der Gruppe, dem die Aufgabe zukommt, als kritische Beobachter zu agieren und prospektive Aufträge (Wiedergutmachung, Reflexion, Prävention) an den berichtenden Teilnehmer zu richten.<sup>901</sup> Dabei sitzt der Teilnehmer mit einem kleinen Personenkreis von vier bis fünf (Co-)Trainern und Tutoren in der Mitte des Raumes um einen kleinen runden Tisch mit einem leeren Stuhl in der Mitte zusammen, während der Rest der Gruppe diese mit einem zweiten, äußeren Personenkreis umringt. Die Reflexionen durch die Gruppenmitglieder des äußeren Rings erfolgen, indem

---

901 Die Gewaltkonferenz ist nach dem Konzept von den Trainern gründlich durch die Aufbereitung von Informationen aus dem Erziehungs- und Förderplan, einem vom Teilnehmer ausgefüllten Fragebogen zur psychosozialen und delinquenten Entwicklung, den Angaben im biographischen Interview, dem Strafurteil und den Eindrücken der Trainer und einer Formulierung entsprechender Hypothesen zur Gewalt- und Delinquenzentwicklung des Teilnehmers vorzubereiten.

jeweils ein Teilnehmer den leeren Platz in der Mitte einnimmt und vor hier berichtet. Während der Gewaltkonferenz sind die schriftlich fixierten Erkenntnisse des Interviews aus der Biographiephase als Wandzeitung für alle Beteiligten sichtbar ausgehängt. Nach dem Ende der Gewaltkonferenz wird angeregt, dass der Teilnehmer seinen Fernseher für eine Nacht aus dem Haftraum entfernt, um ausreichend Raum für eine eigene gedankliche Auseinandersetzung mit dem Erlebten zu schaffen und Ablenkung zu reduzieren. Ziel der Gewaltkonferenz ist die rationale und emotionale Übernahme der Opferperspektive und das kritische Hinterfragen verfestigter Gedanken- und Handlungsmuster beim Teilnehmer. Zur Unterstützung des Teilnehmers bei diesem Prozess findet zwei Tage nach der Gewaltkonferenz ein Einzelgespräch eines Trainers mit dem Teilnehmer statt. In der nachfolgenden Sitzung soll der Teilnehmer zudem über seine Wahrnehmung der Gewaltkonferenz berichten und darlegen, welche der an ihn gerichteten Aufträge der Gruppe er angenommen hat. Ergänzend zu den Gewaltkonferenzen sollen in dieser Phase mit den Teilnehmern Beziehungsübungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung durchgeführt werden.

Die abschließende Phase der Ressourcenaktivierung dient der Entwicklung von Handlungsstrategien und dem Erarbeiten von Zukunftsperspektiven. Hierzu stehen zehn Handlungsfelder zur Verfügung, die jeweils in Abhängigkeit von der Gruppensituation und den individuellen Bedürfnissen und Entwicklungen der Teilnehmer in unterschiedlichem Maße abgedeckt werden können. Hierzu zählen ein Kulturvergleich der Trainingsgruppe und dem vollzugsexternen Umfeld (peer group), das Erstellen eines Beziehungs-Genogramms, der Aufbau von Opferempathie, die Erstellung einer gewaltbezogenen Kosten-Nutzen-Analyse, die Erarbeitung eines Zukunftsplans, die Erarbeitung eines individuellen Rückfallvermeidungsplans, die Erarbeitung eines „Plan B“ auf verhaltenstherapeutischer Grundlage, ein Treffen mit einer externen „Ankerperson“, eine Filmpräsentation sowie eine Feedbackrunde mit Abschlussgespräch. Ziel dieser Phase ist das Erreichen der Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung und eine Erhöhung der Impulskontrolle. Von den Teilnehmern wird eine aktive Mitarbeit und Bereitschaft zur Veränderung erwartet, wozu auch ein verbal geäußertes und emotional vollzogenes Schuldeingeständnis gehört.

Das Konzept setzt sich in einem gesonderten Teil ausführlich mit dem Umgang mit Widerstand durch die Teilnehmer in der Maßnahme auseinander. Letztlich wird dabei die als bedrängend empfundene Situation der Gewaltkonferenz als Mittel zur Erschütterung akzeptiert, in das die Teilnehmer nach Aufklärung durch ihre Teilnahme einwilligen sollen.

Das Training wird in der Hauptanstalt durch den Psychologischen Dienst zwei Mal im Jahr als Parallelkurs über 23 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 210 Minuten für jeweils acht Gefangene angeboten. Die Durchführung erfolgt in einem circa 22 qm großen Raum mit guten Lichtverhältnissen, dessen Fenster jedoch vergittert sind. Der Raum ist mit PC und Flipchart ausgestattet.

Die Zuweisung zum Training erfolgt durch eine entsprechende Indikationsstellung im Erziehungs- und Förderplan. Vor der Aufnahme werden die individuelle Eignung und ausreichende Motivation zur Teilnahme in einem Explorationsgespräch und durch Akteneinsicht überprüft. Erforderlich zur Aufnahme ist eine erkennbare Entwicklung gewalttätigen Verhaltens, das auch in entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen seinen Niederschlag gefunden hat.

In dem Training werden Maßnahmen der kognitiven Umstrukturierung, der Konfrontation oder Entspannungsübungen nicht angewandt. Zur Vermittlung von Opferempathie erfolgt eine Präsentation von Verletzungen von Opfern von Gewalt durch Mediziner und eine Opfertherapeutin berichtet von ihrer Arbeit.

Das Trainerteam besteht aus drei bis fünf Personen.<sup>902</sup> Für die Trainer besteht das Angebot einer freiwilligen Fortbildung durch externe Anbieter einmal pro Jahr und interner Teamsupervision durch einen ausgebildeten Supervisor.

Die Maßnahme wurde in den Jahren 2001 bis 2006 durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) evaluiert.<sup>903</sup>

Die Kurse sind durchschnittlich voll ausgelastet. Es liegen keine Angaben zu erfolgreichen Abschlüssen vor, aber als häufigster Grund für das Abbrechen der Maßnahme wurde ein Ausschluss aus disziplinarischen Gründen angegeben.

### *Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen*

In der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen kommt das „Kreative Aggressions-Transformierungs-Training“ (KATT) zur Anwendung.

KATT ist eine kombinierte Gruppen- und Einzelmaßnahme für Gefangene mit durch Gewalt und Aggression geprägten Verhaltensauffälligkeiten. Durch das Training sollen das Verhalten der Teilnehmer und die diesem Verhalten zugrundeliegenden Einstellungen in prosozialer Weise beeinflusst werden. Das Gruppentraining gliedert sich hälftig in einen pädagogischen und einen körpertherapeutischen Teil, in denen zunächst eine Wissensvermittlung und kritische Auseinandersetzung mit gewalttätigem Verhalten erfolgen und anschließend den Teilnehmern ein bewusster Zugang zu ihrer Körperlichkeit und Emotionalität mittels Yoga ermöglicht werden soll. Daneben treten Einzelgespräche zur vertieften Reflexion bisheriger Verhaltensmuster, zur Förderung des Empathievermögens und zur Erarbeitung von konkreten Handlungsalternativen zu gewalttätigem Verhalten.

Ein KATT-Kurs soll sich über 10 Wochen erstrecken und dabei bis zu zehn Gefangenen die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnen.

---

902 Jedenfalls die federführenden Trainer besitzen eine Qualifikation als Psychologe/-in, Supervisor und Anti-Gewalt-Trainer.

903 Vgl. *Bosold/Lauterbach* 2010, S. 269 ff. Zu den Ergebnissen s. unten im Abschnitt zur Bewertung.

Das Trainerteam soll aus zwei Pädagogen/-innen, einem Bediensteten des AVD, einem/einer externen Yoga-Lehrer/-in und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen bestehen.

In der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen wird KATT zwei Mal pro Jahr durch zwei Trainer/-innen<sup>904</sup> für bis zu zehn Gefangene über einen Zeitraum von zehn Wochen angeboten. Pro Woche finden dabei zwei Gruppensitzungen und ein Einzelgespräch statt, wobei die Gruppensitzungen jeweils 120 Minuten und die Einzelsitzungen jeweils 50 Minuten dauern. Die Zuweisung zum Training erfolgt auf Grundlage des Erziehungs- und Förderplans. Dabei wird die Eignung zur Teilnahme von der EFP-Konferenz und der Abteilungsleitung auf Grundlage der Erkenntnisse zu den einzelfallbezogenen Ursachen des gewalttätigen Verhaltens, der begangenen Delikte sowie der Teilnahmemotivation festgestellt.

Durch das Training sollen die Risikofaktoren der Impulsivität und dysfunktionaler Verhaltensmuster gezielt in den Blick genommen werden und eine Verhaltensänderung durch die Stärkung von Schutzfaktoren wie einem gesunden Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sowie durch die Herstellung funktionaler Verhaltensschemata bewirkt werden. Das Training verzichtet dabei auf explizit konfrontative Elemente bei der Umsetzung. Im pädagogischen Teil wird durch Methoden kognitiver Umstrukturierung versucht, eine Auseinandersetzung mit eigenem gewalttätigen Verhalten anzustoßen. Auf die Biographie der Teilnehmer wird im Rahmen der Ursachenanalyse für das gewalttätige Verhalten und die Förderung des Problembewusstseins eingegangen und in Rollenspielen versucht, die Empathie mit den Opfern von Gewaltstraftaten zu verbessern. Insbesondere im körpertherapeutischen Teil kommen auch Entspannungsübungen wie progressive Muskelentspannung oder autogenes Training zum Einsatz.

Die Verhaltensregeln für das Training werden zu Beginn mit den Teilnehmern besprochen und verschriftlicht an der Wand ausgehängt. Verstöße gegen diese Regeln können als Konsequenz eine erneute Erläuterung der Regeln, eine Auszeit von fünf Minuten oder die Durchführung von körperlichen Übungen (sit-ups, Liegestützen) zur Folge haben. Die Mitarbeit und Einhaltung der Regeln soll zudem durch ein auf Belohnung angelegtes Notensystem gefördert werden.

Die Trainingskurse sind durchschnittlich voll ausgelastet.

### *Bewertung*

Die Anti-Aggressivitätstrainings der Jugendanstalt Hameln weisen eine hohe zeitliche Stabilität auf. Dies dürfte jedenfalls im Hinblick auf LOGO wohl auch vor dem Hintergrund der frühen Entwicklung des Ausgangsprogramms in dieser Anstalt der Fall sein. Anders als die heutige Fassung des AAT verzichtet LOGO auf provokative Techniken im Sinne der konfrontativen Pädagogik und setzt statt-

---

904 Jedenfalls eine Trainerin verfügt über eine Qualifikation als Dipl.-Sozialpädagogin mit der Zusatzqualifikation Verhaltenstherapie.



dessen in der Gewaltkonferenz stärker auf die ursprüngliche Form der Stühlearbeit nach *Moreno*, in welchem die verhaltenstherapeutische Bearbeitung eines Widerstands und systemische Methoden kumulieren.<sup>905</sup> Die Evaluationsergebnisse sprechen dafür, dass LOGO in seiner Umsetzung zu einer Reduzierung von Aggressivität und zu einer Steigerung der Verantwortungsübernahme für begangene Straftaten führen kann.<sup>906</sup> Zugleich wird an den Evaluationsergebnissen aber auch deutlich, dass sich die Effekte eines Anti-Aggressivitätstrainings ohne ein gutes Übergangsmanagement schnell verflüchtigen.<sup>907</sup> Positiv hervorheben lässt sich in Bezug auf LOGO die jedenfalls im Konzept vorgesehene Einbindung von Co-Trainern und Tutoren und die ergänzend stattfindenden Einzelgespräche.

Auch das KATT verzichtet auf den Einsatz provokativer Techniken, setzt daneben aber wie viele Programme auch auf Methoden der kognitiven Umstrukturierung, die sich in der empirischen Wirksamkeitsforschung als effektiv erwiesen haben.<sup>908</sup> Gegenüber den meisten anderen Anti-Aggressivitätstrainings in der Untersuchungsgruppe setzt das KATT jedoch in einem deutlich höheren Umfang auf körpertherapeutische Methoden und Entspannungstechniken.

Bedenklich erscheint allerdings, dass die Kapazitäten der Anti-Aggressivitätstrainings in der Jugendanstalt Hameln nur für knapp über die Hälfte des potentiell hierfür in Betracht kommenden Anteils der Vollzugspopulation ausreicht.<sup>909</sup> Auch wenn eine Unterschreitung des Anteils der Gefangenen, die aufgrund einer Verurteilung wegen einem Körperverletzungsdelikt in der Anstalt untergebracht sind, nicht zwangsläufig zu einer Unterversorgung führt,<sup>910</sup> sollte mit Blick auf die Gestaltungsgrundsätze des § 114 Abs. 1 S. 2, 3 NJVollzG jedoch stets ein ausreichendes Behandlungsangebot sichergestellt sein.

#### 5.1.3.4 *Nordrhein-Westfalen*

In Nordrhein-Westfalen werden in diesem Behandlungsfeld neben einer landeseigenen Konzeption der Justiz vor allem in den Anstalten selbst konzipierte Programme eingesetzt.

---

905 Vgl. zu den methodischen Grundlagen *Andersen* 1987, S. 415 ff.; *Kellogg* 2011, S. 74 ff.

906 Vgl. *Bosold/Lauterbach* 2010, S. 273 ff.

907 Vgl. *Bosold/Lauterbach* 2010, S. 274 ff.

908 Vgl. *Lipsey/Landenberger/Wilson* 2007, S. 16.

909 Bei einem Anteil von Gefangenen mit einer Verurteilung aufgrund eines Körperverletzungsdelikte in Höhe von 24,1% (vgl. *Kap. 4.2.2*) und einer Belegung von 400 Personen zum Stichtag und einer durchschnittlichen Haftdauer von 13 Monaten ergibt sich ein potentieller jährlicher Bedarf von rund 89 Personen.

910 Vgl. auch oben *Kap. 5.1.3.1*.

## *JVA Heinsberg*

In der JVA Heinsberg werden zwei eigenständige aggressivitäts- und gewaltbezogene Trainingsmaßnahmen umgesetzt, für die keine schriftlichen Konzepte vorliegen. Beide Maßnahmen werden ausschließlich im geschlossenen Vollzug angeboten.

### *Training für Gewalttäter*

Das Training für Gewalttäter wird vier bis fünf Mal pro Jahr durch den Sozialdienst für bis zu sechs Teilnehmer angeboten. Das Training besteht aus 22 bis 24 wöchentlichen Gruppensitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer. Das Training findet in einem circa 18 qm großen Gruppenraum mit guten Lichtverhältnissen statt, dessen Fenster jedoch vergittert sind. Die Zuweisung zu der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Vollzugsplanung. Aufnahmevoraussetzungen sind eine bestehende Gewaltproblematik, eine eigene Bewerbung des Gefangenen und die positive Eignungsfeststellung durch die Gruppenleitung in einem Vorgespräch. Wesentliche Faktoren für die Eignung sind eine ausreichende Motivation zur Teilnahme und das Vorliegen einer hinreichenden Gruppenfähigkeit des Gefangenen.

### *Konstruktive Aggressionsgruppe*

Bei der konstruktiven Aggressionsgruppe handelt es sich um eine fortlaufende wöchentlich stattfindende aggressivitätsbezogene Trainingsmaßnahme. An dem Training können sechs Gefangene gleichzeitig teilnehmen. Die Maßnahme besteht aus Gruppen- und Einzelsitzungen, wobei die Gruppensitzungen jeweils 90 Minuten und die Einzelsitzungen jeweils 45 Minuten dauern. Die Gefangenen nehmen durchschnittlich ein Jahr lang an dem Training teil. Die Zuweisung zu dem Training erfolgt auf Grundlage freiwilliger Anmeldungen, wobei vor der Aufnahme eine individuelle Bedarfsprüfung durch die Trainer stattfindet. Ein Bedarf kann bejaht werden, wenn der Gefangene einen persönlichen Leidensdruck bezogen auf individuelles Aggressivitätsverhalten empfindet.

Das Training wird von zwei Trainerinnen<sup>911</sup> in einem circa 20 qm großen Raum mit guten Lichtverhältnissen durchgeführt, der mit einem Materialschrank und einem Flipchart ausgestattet ist. Als sichtbare Sicherheitsmaßnahme ist lediglich eine Gegensprechanlage vorhanden.

Inhaltlich vereint das Training verschiedene Elemente des AAT und AGT sowie Methoden der Aggressionsberatung. Dabei legt das Training den Fokus auf individuelle Risikofaktoren wie Wahrnehmungsdefizite, Kommunikationsdefizite

---

911 Die Trainerinnen weisen die Qualifikation als Sonderpädagogin, Kinder- und Jugendtherapeutin und AAT-Trainerin bzw. als Dipl.-Pädagogin und AGT-Trainerin auf.

und Rechtfertigungsstrategien. Wie im AAT wird auch hier zur Aggressivitätseinschätzung im Vorfeld des Trainings auf den FAF zurückgegriffen.

Im Rahmen des Trainings werden die biographischen Aspekte der Gewalttätigkeit zunächst gestalttherapeutisch in Einzelstunden herausgearbeitet, bevor diese Ergebnisse anschließend in einer Gruppensitzung vorgestellt werden. Zur Schaffung von Opferempathie werden entsprechende Rollenspiele verwendet. Daneben kommen auch Entspannungsübungen in Form von Meditation und progressiver Muskelentspannung zum Einsatz.

Zur Vertrauensbildung in der Gruppe werden Teambuildingübungen und feste Gruppenrituale eingesetzt. Durch eine schriftliche Schweigepflichterklärung soll den Teilnehmern zudem der vertrauensvolle Charakter des Trainings verdeutlicht werden.

Das Training schließt auch die Konfrontation ein. So wird zum einen bereits auf geringfügig unerwünschtes Verhalten zeitnah mit verbaler Konfrontation reagiert. Zum anderen finden auch explizite Konfrontationsübungen wie der heiße Stuhl statt, die vereinzelt auch eine Körperlichkeit einschließen. Die für das Verhalten im Training maßgeblichen Gruppenregeln werden bei Eintritt in schriftlicher Form kommuniziert. Bei schwerwiegenderen Verhaltensverstößen kann auch ein Ausschluss des Teilnehmers aus der Maßnahme erfolgen.

Die Maßnahme ist durchschnittlich voll ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 83% gemeldet, während 17% der Teilnehmer die Maßnahme aufgrund mangelnder Eignung vorzeitig abbrechen mussten.

### *JVA Herford*

In der JVA Herford werden neben dem kapazitätsstarken Trainingskurs „Leben ohne Gewalt“ noch ein Deeskalationstraining und das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG) des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs eingesetzt. Darüber hinaus besteht im Entwurf ein Konzept für eine Abteilung für gewalttätige und nicht kooperative Gefangene, das eine pädagogische Beschäftigung der Gefangenen und personalabhängige Behandlungsgruppen vorsieht.<sup>912</sup>

### *Leben ohne Gewalt*

Der Trainingskurs „Leben ohne Gewalt“ ist eine konzeptionell verkürzte Form des BiG und eine Pflichtmaßnahme für alle neu in die Anstalt aufgenommenen Gefangenen. Dementsprechend wird der Kurs, der jeweils bis zu acht Gefangenen zur Verfügung steht, im Jahr insgesamt 36 Mal angeboten. Die Gruppensitzungen des Kurses finden einmal in der Woche für jeweils 60 Minuten statt und werden

---

912 Mangels näherer Angaben im Entwurf wird im Folgenden nicht weiter auf das Konzept eingegangen.

durch zwei Trainer des Sozialdienstes geleitet. Der Behandlungsraum ist circa 30 qm groß, weist gute Lichtverhältnisse auf und ist mit Laptop, Beamer und Flipchart ausgestattet. Allerdings sind die Fenster des Raumes vergittert und überdies weitere unbenannte Sicherungsmaßnahmen sichtbar. Trotz des Pflichtcharakters der Maßnahme wird von den Trainern vor der Aufnahme von Gefangenen deren Eignung in Form der Gruppenfähigkeit und eines Verständnisses der deutschen Sprache durch Akteneinsicht überprüft.

Durch die Teilnahme an dem Training sollen die Gefangenen erlernen, gewalttätige Situationen als solche wahrzunehmen und Alternativen zu gewalttätigem Verhalten zu entwickeln. Hierzu werden verschiedene Kapitel des BiG-Manuals mit den Teilnehmern umgesetzt.

Die Auslastung der Kurse schwankt naturgemäß, liegt im Schnitt aber knapp unter 100%.

### *Deeskalationstraining*

Bei dem Deeskalationstraining handelt es sich um eine einwöchige Blockveranstaltung, die vier Mal pro Jahr für bis zu zehn Gefangene angeboten wird. Die Veranstaltung erfolgt in einem 200 qm großen Raum mit guten Lichtverhältnissen und ohne sichtbare Sicherungsmaßnahmen. Die Ausstattung wurde vom durchführenden Personal als gut eingeschätzt.

Die Zuweisung zu der Maßnahme setzt eine entsprechende Festlegung im Vollzugsplan voraus, wobei vor der Aufnahme die individuelle Eignung im Rahmen eines Auswahlverfahren festgestellt werden muss. Hierzu muss sich aus der zur Vollzugskonferenz durchgeführten psychologischen Diagnostik eine hinreichende Veränderungsbereitschaft sowie eine bestehende Gewaltproblematik bei den Gefangenen ergeben.

Inhaltlich orientiert sich das Training am Konzept für ein Deeskalationstraining der Gewaltakademie Villingst. Es fokussiert dabei auf aggressives Verhalten als Risikofaktor und alternative Handlungsmuster. Dabei sollen die Teilnehmer durch Gruppenarbeit und Feedback ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung verbessern und durch Rollenspiele und Übungen zur Positionsübernahme des Opfers einen empathischen Wechsel in die Opferperspektive erlangen.

Das Training wird von vier Trainern geleitet.<sup>913</sup> Diese dokumentieren die individuelle Erreichung der Behandlungsziele einer verbesserten Erreichbarkeit, höheren Veränderungsbereitschaft, Verantwortungsübernahme und Entwicklung alternativer Handlungsmuster anhand der zusammengetragenen Erkenntnisse auf der Abschlusskonferenz der Trainer des Deeskalationstrainings.

Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 80% gemeldet, während rund 20% der Teilnehmer den Kurs aus sonstigen Gründen vorzeitig abbrechen mussten.

---

913 Ein Teil der Trainer verfügt über eine Ausbildung zum Deeskalationstrainer.

## *Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter*

Das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BiG) ist eine standardisierte Behandlungsmaßnahme des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs für Gewaltstraftäter, die sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendvollzug Anwendung findet.<sup>914</sup> Das entsprechende Konzept wurde durch eine Arbeitsgruppe von Praktikern aus dem Justizvollzug entwickelt und basiert maßgeblich auf dem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) und dem Sozialen Training nach *Otto*, wobei es um weitere Behandlungsstrategien und -methoden aus dem Bereich der Arbeit mit Gewaltstraftätern erweitert wurde.<sup>915</sup>

Das Konzept sieht ein modular aufgebautes Behandlungsprogramm vor, das aus insgesamt 21 Programmbausteinen zusammengesetzt ist. Das Programm beginnt mit einer Einführungssitzung, in der die Gefangenen in die Ziele und Abläufe des Trainings eingeführt werden. In der ersten Sitzung werden auch die feststehenden Gruppenregeln des Programms erläutert, die von den Teilnehmern um weitere Regelungen ergänzt werden können. Im Baustein „Körpererfahrung“ (sechs Sitzungen) soll die Körperwahrnehmung der Teilnehmer gesteigert und die Differenzierung zwischen Kraftentfaltung und Gewaltanwendung durch Wissensvermittlung und Körper-/Gruppenübungen erlernt werden. Im Baustein „Kommunikation“ (vier bis fünf Sitzungen) sollen den Teilnehmern theoretische Grundlagen der kommunikativen Verständigung und praktische situationsbezogene Kommunikationskompetenzen vermittelt werden. Der folgende Baustein „Emotionen“ (drei bis sechs Sitzungen) soll den Teilnehmern eine Sensibilisierung für die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer ermöglichen und die Fähigkeit der Emotionskontrolle verbessern. Der Baustein „Gedankenfallen“ (drei Sitzungen) bezieht sich auf die kognitive Ebene und soll den Teilnehmern eigene kognitive Verzerrungen bewusst machen. Im Baustein „Selbst- und Fremdbild“ (zwei Sitzungen) sollen sich die Teilnehmer hieran anschließend kritisch mit ihrer Selbst- und Fremdwahrnehmung auseinandersetzen. Auch die spezifische Wahrnehmung von Geschlechterrollen wird im darauffolgenden Baustein (zwei Sitzungen) behandelt. Hiernach soll sich das Training in mindestens einer Sitzung mit gesellschaftlichen und rechtlichen Werten und Normen und ihrer Begründung beschäftigen, wobei insbesondere auch auf den Begriff der Ehre und sein Verständnis in islamisch geprägten Kulturkreisen eingegangen werden kann (eine zusätzliche Sitzung). Der besonderen Problematik von Drogen im Zusammenhang mit Gewalt widmet sich der Baustein „Suchtmittel und Gewalt“ (zwei Sitzungen), in dem die Teilnehmer kritisch ihren eigenen Suchtmittelkonsum überprüfen und Verbindungen zwischen dem Konsum und eigener

---

914 Zu einer Programmdarstellung und Evaluation vgl. *Demmerling* 2012, S. 454 ff.

915 Zu den zugrundeliegenden Konzepten vgl. *Wischka* 2004, S. 74 ff.; *Wischka* 2013, S. 418 ff.; *Otto* 1986.

Gewalttätigkeit analysieren sollen. „Stressmanagement“ (vier Sitzungen) steht als nächster Baustein auf dem Plan und soll die Gefangenen darin unterstützen, auf Stress kontrolliert und nicht mit Gewalt zu reagieren. Insbesondere der Entstehung und dem Umgang mit Aggressionen widmet sich der folgende Baustein „Aggressionen“ (drei bis vier Sitzungen), in dem die Teilnehmer auch zu alternativen Umgangsformen mit eigenen Aggressionen finden sollen. Anschließend fokussiert sich das Training auf die Deliktsarbeit. Nach einer „Einführung in die Deliktsarbeit“ (eine Sitzung) sollen sich die Teilnehmer im Baustein „Bilanzierung“ (vier Sitzungen) zunächst der negativen Auswirkungen von Gewalt bewusst werden, bevor mit dem Baustein „Persönliche Lebensgeschichte“ (mindestens zwei Sitzungen) die Biographiearbeit stattfindet. Darauf aufbauend wird von jedem Teilnehmer in zwei Sitzungen (18 Sitzungen bei acht Teilnehmern) die letzte/schwerste Gewaltstraftat beschrieben und von den anderen Teilnehmern hinterfragt. Im daran anschließenden Baustein „Die Tat aus Sicht der Geschädigten“ (neun Sitzungen) sollen die Teilnehmer kognitiv und auch emotiv einen Perspektivwechsel vornehmen und hierdurch ein Verständnis für die Empfindungen des Opfers ihrer Gewalttat entwickeln. Dabei können im Rahmen dieses Bausteins auch eigene Opfererfahrungen der Teilnehmer thematisiert werden. Zum Ende des Programms hin verschiebt sich die Perspektive der Behandlung in die Zukunft, in dem mit dem Baustein „Risikofaktoren“ (vier Sitzungen) und dem Baustein „Rückfallprävention“ (Sitzungsanzahl abhängig von der Gruppengröße) allgemeine und persönliche Risikofaktoren für gewalttätiges Verhalten identifiziert werden und hierauf aufbauend ein individuelles Rückfallpräventionskonzept durch die Teilnehmer erarbeitet wird. Im Baustein „Vertiefung und Bilanzierung“ (mindestens zwei Sitzungen) sollen die Gefangenen ihr Rückfallpräventionskonzept validieren und realistische Entwicklungsmöglichkeiten abschätzen lernen. Mit dem Baustein „Abschied“ (zwei bis drei Sitzungen) endet das Programm.

Für das Programm werden wenigstens zwei Trainer (weiblich/männlich) benötigt, die regelmäßig Supervision erhalten sollen. Die Auswahl und Zusammensetzung jedes Kurses soll durch die Trainer erfolgen.

Für das Programm soll ein möglichst heller Raum genutzt werden, der mit Flipchart, Stellwänden, Kamera und DVD-Player sowie allgemeinem Gestaltungsmaterial ausgestattet sein muss.

In der JVA Herford wird das Programm durch zwei Trainer<sup>916</sup> des Sozialen Dienstes zwei Mal im Jahr umgesetzt und bietet eine Teilnahmemöglichkeit für jeweils bis zu 16 Gefangene. Dabei werden über einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten jeweils zwei Sitzungen pro Woche mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt in einem circa 20 qm großen,

---

916 Die Trainer verfügen über eine Qualifikation als Diplom-Pädagoge/Psychologe und Sozialpädagoge mit Trainerausbildung.

hellen Konferenzraum, dessen Fenster jedoch vergittert sind. Die Ausstattung des Raumes wurde vom Behandlungspersonal als ausreichend eingeschätzt.

Die Zuweisung zu dem Programm erfolgt nach den Vorgaben des Vollzugsplans und bei Vorliegen einer individuellen Bewerbung. Mitarbeiter des psychologischen und des Sozialen Dienstes beurteilen im Rahmen der Vollzugsplanung auf Grundlage der hierzu durchgeführten Testverfahren und Explorationen sowie des haftbegründenden Strafurteils einzelfallbezogen die Notwendigkeit und Fähigkeit der Teilnahme an dem Programm.

In der Umsetzung werden neben kognitiven Verzerrungen insbesondere die Risikofaktoren des Suchtmittelkonsums und der subkulturellen Kontakte in den Blick genommen und demgegenüber Schutzfaktoren wie eine berufliche Einbindung, ein gesundes Freizeitverhalten und eine intakte Kommunikationsfähigkeit gefördert. Inhaltlich tritt der kognitiv-behaviorale Ansatz besonders in der Methode des *Reframings* hervor, mit dem kognitive Verzerrungen aufgelöst und umstrukturiert werden sollen.<sup>917</sup> Daneben werden neben einzelfallbasierten Fragebögen und Explorationen auch gruppenbezogene Rollenspiele und Übungen zur Selbst- und Fremdeinschätzung eingesetzt. Zur Förderung der Opferempathie kommen als Übungen Opferbriefe, Interviews und Standbilder zum Einsatz. In der Umsetzung wird dabei in Übereinstimmung mit dem Konzept auf konfrontative Elemente verzichtet. Die Biographiearbeit bildet einen Bestandteil des deliktspezifischen Teils des Programms. Als Entspannungsübungen werden progressive Muskelentspannung oder Imaginationsübungen eingesetzt. Von den Trainern wird anhand von Mitarbeit und Verhalten im Training sowie dem beobachtbaren Verhalten im Vollzug bei den Teilnehmern individuell die Erreichung der Trainingsziele einer Verbesserung der sozialen Kompetenzen, Übernahme von Verantwortung für eigenes Handeln, Empathie mit den Opfern von Gewalttaten und Erarbeitung einer individuellen Rückfallprophylaxe überprüft.

Die Gruppenregeln werden abweichend vom Konzept in der ersten Sitzung in Form eines Brainstormings von der Gruppe erarbeitet. Bei Verstößen gegen diese Regeln reichen die Sanktionen von einer Abmahnung bis zum Ausschluss aus der Gruppe bei wiederholten Verstößen.

Die Trainer erhalten vier Mal pro Jahr verpflichtend Supervision durch eine externe Fachkraft.<sup>918</sup> Die Supervision ist überwiegend fallbezogen und erfolgt in einer Gruppe von bis zu zehn Mitarbeitern. Sie wird vom Personal als hilfreich bei der Lösung aufkommender Fragen und zur Reflexion empfunden.

Die Kurse sind durchschnittlich zu 50% ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten (d. h. für 2013) wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von

---

917 *Reframing* ist eine Methode der systemischen Psychotherapie und des neurolinguistischen Programmierens (NLP) und versucht Wahrnehmungen und Denkmuster in einen neuen Interpretationsrahmen zu transferieren, vgl. *Bandler/Grinder* 2005, S. 13.

918 Diplom-Pädagogin und Supervisorin mit therapeutischer Zusatzausbildung.

88% gemeldet, während rund 6% der Teilnehmer aus disziplinarischen Gründen und weitere 6% der Teilnehmer aufgrund von Entlassungen den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

### *JVA Hövelhof*

In der JVA Hövelhof existiert ein Anti-Gewalt-Training für Gefangene, die aufgrund einer schweren oder gefährlichen Gewaltstraftat verurteilt wurden. Das zweiseitige Konzept hierfür wurde durch die Anstalt erstellt.

Nach diesem Konzept dient das Training der Reduzierung des Gewaltpotentials, der Steigerung des Selbstwertgefühls, dem Aufbau von (Opfer-)Empathie, der Entwicklung von Frustrationstoleranz und Konfliktfähigkeit sowie dem Erlernen alternativer Konfliktlösungsstrategien. In das Training sollen nur Gefangene aufgenommen werden, deren Resthaftzeit noch mindestens vier Monate beträgt, um das Training erfolgreich abschließen zu können. In einem Erstgespräch vor der Aufnahme ins Training sollen die teilnahmeinteressierten Gefangenen ihre Teilnahmemotivation begründen und zugleich über das Training und seine Inhalte informiert werden. Jeder Kurs soll zwischen vier und zwölf Teilnehmer umfassen und kann entweder über zehn Wochen mit zwei Sitzungen pro Woche oder über 20 Wochen mit einer Sitzung pro Woche durchgeführt werden. Der Kurs umfasst sieben Trainingsphasen: Kennenlernen (eine Sitzung), Motivation (drei Sitzungen), Kognitive Auseinandersetzung mit Gewalt (vier Sitzungen), Konfrontation (vier bis zwölf Sitzungen), Integration (drei Sitzungen) und Abschluss (eine Sitzung). Über eine gruppenspezifische Phase und die Entwicklung einer positiven Lebensperspektive sollen die Teilnehmer so zunächst zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Gewalttätigkeit gebracht werden, um sodann durch eine Vermittlung prosozialer und kommunikativer Fähigkeiten und dem Training alternativer Konfliktlösungen ein gewaltfreies Verhalten zu erlernen. Zu den vorgesehenen Methoden gehören Diskussionen im Plenum, Visualisierungen, Kommunikationstraining, Rollenspiele und Gruppenübungen, Konfrontationen, Verfassen eines Entschuldigungsbriefs, Opferberichte und Entspannungsübungen. Bei Bedarf können mit den Teilnehmern zusätzlich auch Einzelgespräche geführt werden.

Das Training wird drei Mal pro Jahr jeweils über einen Zeitraum von zwei bis drei Monate angeboten, wobei jeder Kurs zwischen vier und zwölf Gefangene aufnehmen kann und zwei Mal in der Woche mit einer Sitzungsdauer von jeweils 120 Minuten stattfindet. Die Durchführung erfolgt in dem 100 qm großen, mäßig hellen Kirchenraum, der über keine sichtbaren Sicherungsmaßnahmen verfügt und mit einer Pinnwand, einer Musikanlage und Sportgeräten ausgestattet ist. Jeder Gefangene kann sich für den Kurs freiwillig anmelden, wobei eine Aufnahme eine ausreichende Resthaftzeit, die Verurteilung wegen einschlägiger Straftaten und einen Leidensdruck aufgrund persönlich wahrgenommener erhöhter



Gewaltbereitschaft voraussetzt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Trainerin<sup>919</sup> vor Beginn des Trainings durch Einsicht in die Gefangenepersonalakte und ein Gespräch mit dem Gefangenen überprüft.

In dem Training stellt jeder Teilnehmer seine Biographie verbal und visuell vor der Gruppe dar. Zur kognitiven Umstrukturierung teilen die Teilnehmer auch die eigene Wahrnehmung ihres Verhaltens der Gruppe mit und erhalten hierzu anschließend individuelle Rückmeldungen der Gruppenteilnehmer. In der Konfrontationsphase werden den Teilnehmern jeweils in einer Sitzung ihre begangenen Straftaten durch Verlesen aus der Personalakte (nach Schweigepflichtentbindung) vorgehalten und anschließend die Taten im Rollenspiel nachgestellt. Die Konfrontation beinhaltet dabei als Mittel auch Körperlichkeit. Zur Entspannung werden dagegen Traumreisen mit musikalischer Untermalung und progressive Muskelentspannung eingesetzt. Die Gruppenbildung wird durch Gruppenübungen (mit und ohne Körperkontakt), die ein gemeinschaftliches Vorgehen erfordern, und durch Gruppengespräche gefördert.

Die Aufstellung der Verhaltensregeln erfolgt durch die Gruppe selbst, wobei das Ergebnis schriftlich fixiert und von den Teilnehmern unterschrieben wird. Bei Übertretung der Regeln reichen die Sanktionen von einer Ermahnung bis zum Ausschluss aus der Gruppe.

### *JVA Iserlohn*

In der JVA Iserlohn werden gewaltbezogene Behandlungsmaßnahmen sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug angeboten. Hierbei wird in erster Linie auf das landesweit einheitliche Konzept des BiG gesetzt. Zudem existiert noch ein anstaltseigenes Konzept für eine Gewalttäter-Gruppenbehandlung.

### *Gewalttäter-Gruppenbehandlung*

Das Konzept zur Gewalttäter-Gruppenbehandlung wurde von zwei Mitarbeitern des psychologischen Dienstes der Anstalt auf Grundlage der Programme BiG und AAT entwickelt und sieht ein gruppentherapeutisches Angebot für bis zu sechs Gefangene mit Gewaltproblematik vor.<sup>920</sup> Der Trainingskurs soll sich in 35

---

919 Die Trainerin verfügt über eine Qualifizierung als Diplom-Sozialarbeiterin und eine Trainerausbildung.

920 Aufnahmevoraussetzungen sind eine Resthaftzeit von mindestens neun Monaten, eine Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts, welches der Gefangene jedenfalls teilweise zugegeben haben muss, ausreichende Deutschkenntnisse und ein durchschnittliches intellektuelles Niveau sowie die Bereitschaft, sich mit seinem Verhalten kritisch auseinanderzusetzen und dieses zu ändern. Ausgeschlossen sind Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, behandlungsbedürftige schwere psychopathologische Störungen aufweisen oder bei denen eine Suchtmittelabhängigkeit im Vordergrund steht.

wöchentlichen Sitzungen mit einer Dauer von je 120 Minuten über einen Zeitraum von circa neun Monaten erstrecken und sich in sechs Behandlungsphasen gliedern. Vor der Teilnahme soll jeder Gefangene einen vorformulierten „Behandlungskontrakt“ unterschreiben.<sup>921</sup> Nach der Entwicklung einer individuellen Zielsetzung für ihre Entwicklung sollen die Teilnehmer zunächst die negativen Folgen ihres bisherigen gewalttätigen Verhaltens bilanzieren, bevor mit der Deliktsarbeit eine Aufarbeitung der zu diesem Ergebnis führenden Verhaltensweisen erfolgt. In der vierten Phase sollen die Teilnehmer die negativen Folgen für die Opfer erkennen lernen und daran anknüpfend in der fünften Phase ihre dysfunktionalen Problemlösungsstrategien überprüfen und neu strukturieren. Anschließend sollen den Teilnehmern alternative Verhaltenstechniken vermittelt werden, bevor das Training mit einem Gesamtfeedback schließt. Das Konzept sieht eine diagnostische Untersuchung der Teilnehmer mittels Fragebögen während und nach dem Training vor, um die individuellen Veränderungen bei den Teilnehmern nachvollziehen zu können.<sup>922</sup>

Verlässliche Angaben zur konkreten Umsetzung konnten leider nicht erlangt werden.

### *Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter*

Das BiG wird einmal im Jahr durch den psychologischen und den pädagogischen Dienst für bis zu sechs Gefangene des geschlossenen und offenen Vollzugs angeboten. Die über einen Zeitraum von sechs Monaten wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Trainings dauern jeweils 120 Minuten. Zur Durchführung wird ein mit Flipchart und Tafel ausgestatteter Therapieraum verwendet, dessen Fenster jedoch vergittert sind.

Die Zuweisung zur Maßnahme erfolgt nach Maßgabe des Vollzugsplans, wobei von den Trainern vor Beginn des Trainings das Vorliegen einer Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts und eine ausreichende Motivation zur Teilnahme durch ein Gespräch mit dem Gefangenen abgeklärt werden.

Inhaltlich weicht die Umsetzung vom BiG-Konzept ab, da hier auch eine „wertschätzende Konfrontation“ zum Einsatz kommt und auf Entspannungsübungen verzichtet wird. Auch Übungen zur kognitiven Umstrukturierung und zur Opferempathie fehlen.

---

Das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen soll in einem Erstgespräch durch die Trainer abgeklärt werden.

921 Der als Anlage zum Konzept beiliegende Vertrag zeichnet sich dabei durch eine eher juristische Terminologie aus. Zu bevorzugen wäre hier eine Formulierung des Vertrages in einfacher Sprache.

922 Die Untersuchung soll sich dabei vor allem auf die Faktoren Impulsivität, Empathie, Selbstbild und Aggression beziehen.

Zur Vertrauensbildung in der Gruppe wird auf erlebnisorientierte Methoden zurückgegriffen. Die Verhaltensregeln für das Training werden in der ersten Gruppensitzung aufgestellt. Bei Verstößen kommen Sanktionen von einem klärenden Gespräch bis hin zum Gruppenausschluss in Betracht.

Die Trainer erhalten sowohl Fortbildungen als auch Supervision. Ein bis zwei Fortbildungen pro Jahr sind dabei für die Trainer verpflichtend und werden durch einen BiG-Ausbilder der Justiz durchgeführt. Das Angebot einer Supervision bezieht sich auf eine drei bis vier Mal pro Jahr angebotene Teamsupervision durch einen externen psychologischen Psychotherapeuten, deren Nutzen die Trainer für sich als sehr hoch bewerten.

Der Kurs ist durchschnittlich voll ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 66% gemeldet, während rund 17% der Teilnehmer aufgrund mangelnder Eignung und weitere 17% der Teilnehmer wegen vorzeitiger Entlassungen den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

### *Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter – drinnen und draußen*

Bei dem Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter – drinnen und draußen – handelt es sich um eine adaptierte Umsetzung des BiG für Teilnehmer aus dem offenen Vollzug und Nicht-Inhaftierte mit einer Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG). Die Umsetzung erfolgt analog zum anstaltsinternen BiG, wobei jedoch pro Gruppe bis zu acht Personen teilnehmen können und die Sitzungen 180 Minuten dauern. Für die Sitzungen werden wechselnd die Räumlichkeiten des offenen Vollzugs und Räumlichkeiten des Knackpunkt e.V. außerhalb der Anstalt genutzt. Als Trainer kommen sowohl Mitarbeiter der JVA<sup>923</sup> als auch eine externe Betreuungshelferin<sup>924</sup> zum Einsatz.

### *JVA Wuppertal-Ronsdorf*

In der JVA Wuppertal-Ronsdorf existieren mehrere (Wohn-)gruppenbasierte Konzepte für gewalt- und aggressionsbezogene Behandlungsmaßnahmen.

### *Abteilung für Deeskalation und soziale Kompetenzen*

Nach ihrem Konzept dient die Abteilung für Deeskalation und soziale Kompetenzen (ADSK) der zeitweiligen Aufnahme (fünf Monate) von Gefangenen mit

---

923 Dabei handelt es sich um Mitarbeiter des AVD sowie eine Psychologin und eine Sozialpädagogin.

924 Sie verfügt über eine Qualifizierung als BiG-Trainerin und als AAT-Trainerin.

einem erhöhten Behandlungsbedarf im Bereich der Deeskalation und sozialer Kompetenzen zur gezielten Teilnahme an einem aggressionsbezogenen Deeskalationstraining und einem sozialen Kompetenztraining.<sup>925</sup> Das Deeskalationstraining ist dabei als gruppenbasierte deliktspezifische Behandlungsmaßnahme angelegt, die in 16 Sitzungen mit jeweils 120 Minuten Dauer umgesetzt werden soll. Das Training soll mit einer Biographiearbeit beginnen und nach einer Thematisierung von Kooperation zunächst die Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff in den Blick nehmen. Nach einem Einschub zu Kommunikationsformen sollen anschließend Aggressionen thematisiert und Verhaltenseskalationen analysiert und Gegenstrategien erarbeitet werden. Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit dem Thema „Ehre“ soll eine Beschäftigung mit der Fremd- und Eigenwahrnehmung sowie der Empathie mit den Opfern von Gewalttaten erfolgen. Das Training soll mit einem von den Teilnehmern erarbeiteten Rollenspiel und einer Abschlussrunde schließen. Als Methoden zur Umsetzung sieht das Konzept Rollen- und körperbetonte Spiele, Visualisierungstechniken, Entspannungs- und Vertrauensübungen sowie interaktionspädagogische Übungen vor.

Angaben zur konkreten Umsetzung konnten aufgrund der eingeschränkten Kooperation der Anstalt nicht erlangt werden.

### *Behandlungswohngruppe für Täter mit Gewaltproblematik*

Die Behandlungswohngruppe für Täter mit Gewaltproblematik soll einem zentralen Angebot des BiG dienen und richtet sich an Gefangene, die durch erhebliche Aggressionshandlungen sozial auffällig geworden und strafrechtlich verurteilt worden sind oder im Vollzug gegenüber anderen Gefangenen gewalttätig geworden sind. Nach dem Konzept soll ein Kurs sich über einen Zeitraum von neun Monaten mit wöchentlichen Sitzungen zu je 120 Minuten Dauer erstrecken und bis zu acht Teilnehmer umfassen. Die Umsetzung soll durch zwei im BiG ausgebildete Trainer erfolgen. Als Methoden sind hierfür Gruppenübungen, Rollenspiele sowie Einzel- und Gruppengespräche vorgesehen. Teilnehmende Gefangene sollen möglichst früh vor der Behandlung auf die Wohngruppe verlegt werden, um die Gruppenbildung zu erleichtern. Der Kursbeginn soll gleichzeitig so gewählt werden, dass die Teilnehmer zeitnah nach der Beendigung entlassen oder in den offenen Vollzug verlegt werden können. Lockerungen für Gefangene, die während des Aufenthalts die erforderliche Eignung aufweisen, werden allerdings bis zum Ende des Trainings zurückgestellt.

Angaben zur konkreten Umsetzung konnten aufgrund der eingeschränkten Kooperationsbereitschaft der Anstalt nicht erlangt werden.

---

925 Zu letzterem vgl. *Kap. 5.3.3.4.*

### *Gewaltpräventionsgruppe*

Die Gewaltpräventionsgruppe soll ihrem Konzept nach dem Ziel dienen, die kritische Auseinandersetzung der Teilnehmer mit der eigenen Straftat und der Entwicklung alternativer Handlungsstrategien zu fördern. Dabei sollen die Teilnehmer am Ende des Trainings einen Rückfallprophylaxe-Plan erstellt und einen Helferkreis aufgebaut haben. Das Konzept wurde durch eine Psychologin der Anstalt erstellt und sieht eine Ausgestaltung als fortlaufende, offene Gruppenmaßnahme vor, die jeweils bis zu fünf Teilnehmer aufnehmen kann. Die wöchentlichen Gruppensitzungen sollen jeweils 90 Minuten dauern und sich der Deliktsarbeit und der Entwicklung und Stabilisierung alternativer Verhaltensweisen widmen. Als Methoden sind die Vermittlung von Wissen, Gruppengespräche, Rollenspiele und Mediennutzung vorgesehen.

Angaben zur konkreten Umsetzung konnten aufgrund der eingeschränkten Kooperationsbereitschaft der Anstalt nicht erlangt werden.

### *Bewertung*

In Nordrhein-Westfalen kommt, bedingt durch die Pluralität von Anstalten, die größte Vielfalt an Konzepten zum Einsatz. Dabei sticht zunächst das auf einem landesweit einheitlichen Konzept beruhende BiG heraus. Das Manual des BiG ist sehr detailliert und umfangreich und verzichtet auf konfrontative Methoden. Neben seiner Originalfassung findet das Konzept auch Anwendung in der Abwandlung für Gefangene und Nicht-Inhaftierte mit Betreuungsweisung („drinnen und draußen“) sowie der Gewalttäter-Gruppenbehandlung in der JVA Iserlohn und in der Kurzfassung „Leben ohne Gewalt“ in der JVA Herford. Während „Leben ohne Gewalt“ zwar durch umfangreiche Kapazitäten überzeugt, steht der zwingende Charakter der Teilnahme jedoch im Widerspruch zum Bedürfnisprinzip, wie es auch in § 3 Abs. 3 S. 2, § 4 Abs. 2 JStVollzG NRW niedergelegt ist.<sup>926</sup> Positiv hervorzuheben ist, dass jedenfalls die BiG-Trainer in der JVA Herford und der JVA Iserlohn entsprechend dem Konzept des BiG Supervision erhalten.<sup>927</sup> Regelmäßige Fortbildung erhalten darüber hinaus nur die BiG-Trainer in der JVA Iserlohn, obwohl ein Fehlen derselben nicht mit den UN-Mindest-

---

926 Vgl. auch *Kap. 2.4.1.*

927 Ein fehlendes Supervisionsangebot steht dagegen im Widerspruch zu der Empfehlung des Europarats in Nr. 129.2 ERJOSSM (vgl. *Kap. 2.2.2.3*) als auch zum Prinzip der Agentursteuerung nach den RNR-Prinzipien, Nr. 23 der Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug der DVJJ und der These V.3 der Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug, vgl. *Kap. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.5.*

standards<sup>928</sup> und den Empfehlungen und Mindeststandards des Europarats<sup>929</sup> in Einklang zu bringen ist. Festzustellen ist zudem, dass konfrontative Methoden abgesehen von der JVA Herford in allen Anstalten zum Einsatz kommen.

Mit Ausnahme der JVA Herford bleiben zudem auch alle Anstalten mit den Kapazitäten ihrer Behandlungsangebote hinter dem potentiellen Bedarf zurück.<sup>930</sup> Wenngleich sich hieraus, wie dargelegt,<sup>931</sup> noch keine zwingende Unterversorgung ergibt, ist entsprechend § 3 Abs. 5 JStVollzG NRW jedoch stets ein ausreichendes Behandlungsangebot vorzuhalten, um den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen entsprechen zu können.

#### 5.1.4 Bewertung im Ländervergleich

Zunächst ist festzuhalten, dass alle untersuchten Anstalten über wenigstens ein aggressivitätsbezogenes Behandlungsprogramm verfügen, was gegenüber den bisherigen Erkenntnissen eine weitere Verbesserung der Behandlung von Gewalt- und Aggressionsproblematiken im Jugendstrafvollzug in den untersuchten Bundesländern bedeutet. Zugleich zeigt sich jedoch, dass sich aus dem Vorhandensein eines solchen Programms noch keine ausreichende Behandlungskapazitäten in den jeweiligen Anstalten ableiten lassen. So weist die weit überwiegende Anzahl aller untersuchten Anstalten eine Kapazität in ihren Anti-Aggressivitätstrainings auf, die deutlich unter dem liegt, was als potentieller Bedarf vermutet werden muss. Denn es liegt nahe anzunehmen, dass wenigstens ein Großteil der jungen Menschen, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, einen relevanten Bedarf an aggressivitätsmindernder Behandlung aufweist. Von diesem Bedarfsmaßstab sollte daher bei der Behandlungsplanung nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Anti-Aggressivitätstrainings haben für die Teilnehmer im Hinblick auf die Lockerungsgewährung tendenziell vorteilhafte Wirkungen.<sup>932</sup> Wenngleich die untersuchten Programme nicht unmittelbar zu einer Lockerungsgewährung führen, gaben die meisten der befragten Mitarbeiter an, dass die Teilnahme an

---

928 Vgl. Nr. 47 (3) SMR und Nr. 22 Beijing-Rules.

929 Vgl. Nr. 41 R(66)26, Nr. 20 R(97)12, Nr. 59 CPT-Standards und Nr. 129.2 ERJOSSM.

930 Der potentielle jährliche Bedarf ergibt sich dabei aus dem jeweiligen Anteil von Gefangenen mit einer Verurteilung aufgrund eines Körperverletzungsdelikts (vgl. Kap. 4.2.2) im Verhältnis zur Belegung zum Stichtag und bei Zugrundlegung einer durchschnittlichen Haftdauer von 13 Monaten.

931 Vgl. Kap. 5.1.3.1 und 5.1.3.3.

932 Eine Ausnahme bildet insoweit die Behandlungswohngruppe für Täter mit einer Gewaltproblematik in der JVA Wuppertal-Ronsdorf, bei der Vollzugslockerungen auch bei bestehender Eignung zurückzustellen sind.

Anti-Aggressivitätstrainings in der Regel zu einer Verbesserung der Eignungsprognose führe.

Es fällt auch auf, dass die im Vollzug angebotenen aggressivitätsbezogenen Trainingskurse zum Teil deutlich kürzer ausfallen, als dies im ambulanten Kontext der Fall ist. Hierfür dürfte insbesondere die regelmäßig kurze Haftzeit im Jugendstrafvollzug als zeitlich limitierender Faktor verantwortlich sein. Im Übrigen bewegen sich die untersuchten Trainingskurse weitgehend in dem von *Bosold/Prasse/Lauterbach* in ihrer Untersuchung aus dem Jahre 2006 beschriebenen Spektrum.<sup>933</sup> Dabei bleibt die beschriebene Dichotomie im Hinblick auf die Verwendung konfrontativer Elemente im Jugendstrafvollzug bestehen, wenngleich in den untersuchten Bundesländern insgesamt ein Überwiegen der konfrontativen Ansätze festzustellen ist.

Als problematisch erweist sich die insgesamt eher geringe Versorgung des Personals mit Fortbildungen und das weitgehende Ausbleiben von Supervisionsangeboten. Die Aggressionsbehandlung bildet einen wichtigen Bestandteil des vollzuglichen Behandlungsspektrums und das durchführende Personal sollte nicht zuletzt auch aus diesem Grund einen Anspruch auf fort- und weiterbildende Maßnahmen zur Qualitätssicherung haben. Darüber hinaus gehört die Deliktsarbeit im Bereich der Körperverletzungsdelikte zweifelsohne zu den belastenderen Bereichen der Tatauseinandersetzung. Den hiermit befassten Mitarbeitern sollte daher stets ein ausreichendes Pensum an Supervisionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

## 5.2 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

### 5.2.1 Definition

Arbeitstherapeutische Maßnahmen knüpfen an bestehende Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeitstätigkeiten an. Sie haben die Zielsetzung, Gefangenen, die nicht in der Lage sind einer geregelten und wirtschaftlich ergiebigen Beschäftigung nachzugehen, grundlegende Fähig- und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Integration ins Berufsleben fördern.<sup>934</sup>

### 5.2.2 Arbeitstherapie

Arbeitstherapie bildet ein Handlungsfeld der Ergotherapie. Nach dem gesetzlichen Verständnis zählt die Arbeitstherapie aufgrund ihrer engen Verknüpfung mit der Arbeit im Vollzug häufig noch zur Beschäftigung, stellt aber inhaltlich ein

---

933 Vgl. *Bosold/Prasse/Lauterbach* 2006, S. 27 ff.

934 *Kriminologische Dienste* 2011, S. 15.

originär therapeutisches Verfahren dar.<sup>935</sup> Arbeitstherapeutische Verfahren zielen auf die Entwicklung von Grundarbeitsfähigkeiten im instrumentellen und sozio-emotionalen Bereich, um dem Klienten zu ermöglichen, einer angemessenen beruflichen Tätigkeit nachzugehen.<sup>936</sup> Im Kontext des Jugendstrafvollzugs dient die Arbeitstherapie der Herstellung der Arbeitsfähigkeit zur Teilnahme an beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder zur Erfüllung der Arbeitspflicht.<sup>937</sup>

In der empirischen Forschung im Jugendstrafvollzug fristet die Arbeitstherapie ein Schattendasein.<sup>938</sup> Dies überrascht, da jedenfalls die Jugendstrafvollzugsgesetze der untersuchten Bundesländer eindeutig die berufliche Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung anstreben und diese Eingliederung im Rahmen der Debatte um das Übergangsmanagement auch noch stärker in den Fokus gerückt ist.<sup>939</sup> Bei Gefangenen mit Defiziten im Bereich der Grundarbeitsfähigkeiten ist die Arbeitstherapie eine notwendige Voraussetzung, um dieses Eingliederungsziel überhaupt erreichen zu können.<sup>940</sup> Auch darüber hinaus stellen die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die Eingliederung in Arbeit grundsätzlich sinnvolle Integrationsziele dar. In ökonomischer Hinsicht stellt Arbeit in unserer Gesellschaft zunächst den primären Mechanismus der individuellen Grundversicherung dar.<sup>941</sup> Regelmäßige Arbeit fungiert daneben als Strukturgeber und formt hierdurch das alltägliche Zeiterleben.<sup>942</sup> Darüber hinaus werden durch die Einbindung in eine Arbeitsorganisation soziale Kontakte und eine gesellschaft-

---

935 Zu begrüßen sind daher insoweit die gesetzlichen Regelungen im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (§§ 24, 25 JStVollzG Bln n. F.), die arbeitstherapeutische Maßnahmen nicht länger der Beschäftigung zuordnen.

936 Vgl. *Lagemann* 2017, S. 139. Die Differenzierung in instrumentelle und sozio-emotionale Fähigkeiten bei der Tätigkeitsausführung geht auf *Cumming/Cumming* zurück, vgl. *Steier-Mecklenburg* 2008, S. 7. Instrumentelle Fähigkeiten sind danach Fähigkeiten auf der Handlungsebene (z. B. Zeiteinteilung, Konzentration, etc.), während sozio-emotionale Fähigkeiten die Reflexionsebene betreffen (Umgang mit Gefühlen und sozialen Begegnungen).

937 Vgl. *Laubenthal* 2019, S. 328 f.

938 So fehlt es an umfassenden Untersuchungen zum Bestand und zur Wirksamkeit arbeitstherapeutischer Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. Zur letzten umfassenderen Darstellung vgl. *Wattenberg* 1986.

939 Vgl. *Kap. 5.4.*

940 Nach einer Untersuchung im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug betrug der Bedarf für arbeitstherapeutische Maßnahmen dort 12,3%, vgl. *Wirth/Lobitz* 2017, S. 181 f.

941 Vgl. *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 524.

942 Vgl. *Steier-Mecklenburg* 2008, S. 2 unter Verweis auf *Jahoda* 1983.



liche Teilhabe durch Übernahme einer sozialen Rolle geschaffen.<sup>943</sup> Jedenfalls in der klassisch betrieblich organisierten Arbeitswelt schafft die Partizipation hieran für den Einzelnen auch eine Form der kollektiven Kooperation und eines Zugehörigkeitsgefühls.<sup>944</sup> Ferner erzwingt die vertraglich zugesagte Arbeitsleistung eine Aktivierung der arbeitsbezogenen Ressourcen.<sup>945</sup> Allerdings stellt die moderne, liberalisierte und fragmentierte Arbeitswelt viele dieser Funktionen zunehmend in Frage.<sup>946</sup> Daher sollte das Ziel des durch die Arbeitstherapie geförderten Prozesses der Integration in Arbeit ein angemessenes, wirtschaftlich ergiebiges und sozial strukturiertes Arbeitsverhältnis sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht,<sup>947</sup> aber zahlreiche Folgen von Arbeitslosigkeit wiederum Risikofaktoren für eine delinquente Entwicklung bilden. So wirken sich die mit der Arbeitslosigkeit verbundene Verringerung der finanziellen Mittel, der Verlust der positiven Funktionen von Arbeit sowie die im Zeitverlauf zunehmende Perspektivlosigkeit negativ sowohl auf die physische als auch die psychische Gesundheit aus,<sup>948</sup> letzteres insbesondere bei jungen Menschen.<sup>949</sup> Negative Auswirkungen hat Arbeitslosigkeit auch auf das soziale Umfeld.<sup>950</sup>

Die arbeitstherapeutische Vorgehensweise entspricht dem ergotherapeutischen Prozessverständnis.<sup>951</sup> Danach bilden Anamnese und Assessment, Hypothesenbildung, Zielkonkretisierung, Maßnahmenplanung und -umsetzung einen zirkulären Prozess, der bis zur Zielerreichung immer wieder durchlaufen wird.<sup>952</sup> Der arbeitstherapeutische Prozess beginnt daher mit einer Arbeits- und

---

943 Vgl. *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 536; *Steier-Mecklenburg* 2008, S. 2 unter Verweis auf *Jahoda* 1983.

944 Vgl. *Steier-Mecklenburg* 2008, S. 2 unter Verweis auf *Jahoda* 1983.

945 Vgl. *Steier-Mecklenburg* 2008, S. 2 unter Verweis auf *Jahoda* 1983.

946 Vgl. *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 537.

947 Vgl. *Schumann* 2002, S. 147 ff.; *Schumann* 2007, S. 43 ff.

948 Vgl. *Arnetz u. a.* 1987, S. 3 ff.; *Kieselbach* 1994, S. 247 ff.; *Weber/Hörmann/Heipertz* 2007, S. 2958; *Zenger u. a.* 2010, S. 62 ff.; *Berth u. a.* 2011, S. 39 ff.; *Kroll/Müters/Lampert* 2016, S. 229 ff.

949 Vgl. *Reine/Novo/Hammarström* 2004, S. 339 ff.; *Strandh/Winefield/Nilsson/Hammarström* 2014, S. 441 ff. *Strandh u. a.* weisen dabei nach, dass die negativen Wirkungen der Arbeitslosigkeit im Jugendalter signifikante persistierende Effekte für die psychische Gesundheit im Lebensverlauf aufweisen (*scarring*), vgl. *Strandh/Winefield/Nilsson/Hammarström* 2014, S. 442.

950 Vgl. *Kieselbach* 1994, S. 244 ff.; *Marcus* 2014, S. 494 ff.

951 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 52.

952 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 52 ff.; *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 560 ff.

Berufsanamnese und einer handlungsbezogenen Diagnostik.<sup>953</sup> Die so erstellte Arbeitsdiagnose wird vom Therapeuten gemeinsam mit dem Rehabilitanden ausgewertet und es werden hierauf aufbauend prozessleitende Hypothesen zu Problemzusammenhängen und Lösungsansätzen gebildet.<sup>954</sup> Die sich hieran orientierende Behandlungsplanung konkretisiert zunächst die Richtziele, die den Erwartungshorizont der therapeutischen Behandlung bilden, und entwickelt hieraus die Grob- und Feinziele.<sup>955</sup> Anschließend werden in einem kooperativen Prozess die zur Erreichung der Ziele erforderlichen rehabilitativen Maßnahmen geplant und umgesetzt.<sup>956</sup> Dabei hat der Arbeitstherapeut geeignete Aufgaben und Arbeitsmethoden (z. B. Leittextaufgaben, Projektarbeit) auszuwählen und die Belastungsanforderungen entsprechend dem Fortschritt des Rehabilitanden stufenweise zu steigern.<sup>957</sup> Durch Belastungserprobungen kann der Fortschritt des Rehabilitanden dabei punktuell festgestellt werden. Der Therapeut nimmt an der Aufgabenumsetzung beobachtend teil und führt mit dem Teilnehmer regelmäßige Reflexionsgespräche zum Rehabilitationsprozess durch.<sup>958</sup>

In ihren bundesweiten Erhebungen im Jugendstrafvollzug in den Jahren 2006 und 2010 hatten *Dünkel* und *Geng* ermittelt, dass in 92% bzw. 85,7% der Anstalten im geschlossenen Vollzug ein arbeitstherapeutisches Angebot vorhanden ist.<sup>959</sup>

### 5.2.3 Umsetzung in den untersuchten Bundesländern

#### 5.2.3.1 Berlin

Die Jugendstrafanstalt Berlin verfügt über beschäftigungstherapeutische Werkstätten (BTW), von denen eine überwiegend von Nicht-Untersuchungshäftlingen genutzt wird.<sup>960</sup> Die Werkstatt wird durch Personal des AVD ohne therapeutische Zusatzausbildung geleitet und bietet Platz für zwei Mal sechs Gefangene.<sup>961</sup> Die der Werkstatt zugewiesenen Gefangenen sind in der Regel

---

953 Die anamnetische Diagnostik bezieht sich auf die Lebens- und Arbeitsgeschichte, während die handlungsbezogene Diagnostik sich am Fähigkeitsprofil orientiert, vgl. *Köhler* 2007, S. 63 f.; *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 549 ff.

954 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 52; *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 561.

955 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 52 f.; *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 560 f.

956 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 53.

957 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 53; *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 566 ff.

958 Vgl. *Köhler/Steier-Mecklenburg* 2007, S. 53; *Weber/Marotzki/Philippi* 2015, S. 562.

959 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 76; *Dünkel/Geng* 2012, S. 127.

960 Die Werkstatt verfügt über ein schriftliches Konzept, das allerdings zum Erhebungszeitpunkt überarbeitet wurde.

961 Pro Jahr durchlaufen etwa 20 Gefangene die Werkstatt.

zuvor bereits in anderen Anstaltsbereichen sozial auffällig geworden. In der Werkstatt führen sie unter Aufsicht in Einzelarbeit niedrigrschwellige handwerkliche Tätigkeiten (z. B. Schleifarbeiten) durch. Die Entscheidung über die Zuweisung zur Werkstatt und die Dauer des Verbleibs trifft der zuständige Gruppenleiter.

Darüber hinaus existiert eine Berufsfindungswerkstatt für Gefangene ohne Berufserfahrung und/oder unklaren Ausbildungspräferenzen. In der Berufsfindungswerkstatt soll den Gefangenen eine Vorstellung von den Anforderungen und Belastungen handwerklicher Produktion vermittelt werden und allgemeine und fachspezifische Grundkenntnisse aufgebaut werden. Die maximale Verweildauer beträgt vier Monate. Nach Verlassen der Werkstatt soll das Arbeitsverhalten und die Leistung des Gefangenen schriftlich beurteilt werden.

### *Bewertung*

Das arbeitstherapeutische Angebot der Jugendstrafanstalt bleibt jedenfalls hinter den fachlichen Anforderungen zurück. Arbeitstherapie sollte als individualisiertes, auf ergotherapeutischen Methoden beruhendes Verfahren erfolgen und setzt hierfür qualifiziertes Personal voraus.<sup>962</sup> Das Angebot der Jugendstrafanstalt beschränkt sich auf Beschäftigung bzw. berufliche Orientierung ohne therapeutischen Anspruch.

#### *5.2.3.2 Mecklenburg-Vorpommern*

In der Jugendanstalt Neustrelitz existiert kein Konzept für eine arbeitstherapeutische Maßnahme. Die Anstalt gibt an, eine Ergotherapeutin zu beschäftigen, konnte aber keine näheren Angaben zu ihrer Tätigkeit machen.

### *Bewertung*

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass Arbeitstherapie in der Jugendanstalt Neustrelitz entgegen § 100 Abs. 1 S. 1 JStVollzG M-V nicht stattfindet.

#### *5.2.3.3 Niedersachsen*

In der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln existieren zwei arbeitstherapeutische Betriebe, deren Konzepte zum Ergebniszeitpunkt überarbeitet wurden. Die Gefangenen sollen ein halbes Jahr in den Betrieben verbringen – zunächst für ein viertel Jahr im ersten Betrieb, wo sie mit niedrigrschwelligen Aufgaben

---

962 Vgl. auch *Willsch* 2016, S. 271.

konfrontiert werden und anschließend im zweiten Betrieb mit komplexeren Aufgabenstellungen. In jedem arbeitstherapeutischen Betrieb stehen sieben Plätze zur Verfügung, wobei diese durchschnittlich nur mit vier Gefangenen belegt sind. Die Zuweisung zu diesen Betrieben erfolgt auf Grundlage der Erziehungs- und Förderplanung. Die Beschäftigung in den Betrieben soll sich dabei vorrangig auf die (Wieder-)Herstellung grundlegender Arbeitsfähigkeiten wie Konzentrationsfähigkeit, Gruppen- und Teamfähigkeit und Frustrationstoleranz konzentrieren. Die Gefangenen werden hierzu nach Bedarf und nach dem avisierten späteren Arbeitseinsatz in Einzel-, Gruppen- oder Projektarbeit in den Bereichen Holzbearbeitung, Speckstein, Glasverarbeitung oder Farbgestaltung eingesetzt. Das anleitende Personal gehört dem AVD an und verfügt über eine Handwerksausbildung sowie interne Weiterbildungen.<sup>963</sup> Für die Einschätzung des Arbeits-, Sozial- und Problemverhaltens existiert ein standardisierter Beurteilungsbogen.

Die übermittelten Vorjahresdaten zeigen, dass knapp 44% der Gefangenen die arbeitstherapeutischen Betriebe wegen Verlegung oder Entlassung vorzeitig verlassen.

Das Konzept der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen sieht vor, dass bei Gefangenen ohne konkrete Arbeitsperspektive die Grundkompetenzen für den Arbeitsalltag durch arbeitstherapeutische Maßnahmen gefördert und trainiert werden sollen. Hierbei sollen zum einen Assessments zur Feststellung von Leistungsprofilen genutzt werden, um den Gefangenen eine realistische Perspektive zu vermitteln, und gleichzeitig die Leistungsbereitschaft durch die Vermittlung positiver Selbsterfahrung gefördert werden.

Konkrete Angaben zur Umsetzung liegen jedoch nicht vor.

### *Bewertung*

Die Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Betriebe in der Hauptanstalt der Jugendanstalt weist zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, kann aber den fachlichen Ansprüchen einer Arbeitstherapie nicht gerecht werden. Hierzu fehlt es zunächst an ausreichend qualifiziertem Personal, das mit entsprechendem fachlichen Hintergrund stärker auf die der Arbeitsunfähigkeit zugrundeliegenden Probleme eingehen und diese in den therapeutischen Prozess einbeziehen kann. Positiv fallen die standardisierten Beurteilungsbögen auf, die die Wahrnehmung von Verhaltensänderungen sowohl für das behandelnde Personal in den Betrieben als auch darüber hinaus sichtbar machen.

Das Konzept der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen greift wichtige Punkte einer fachgerechten Gestaltung von Arbeitstherapie auf. Seine Umsetzung kann jedoch mangels ausreichender Informationen nicht beurteilt werden.

---

963 Das Personal erhält einmal pro Jahr eine verpflichtende zweitägige Fortbildung durch die zentrale Justizvollzugsarbeitsverwaltung.

#### 5.2.3.4 *Nordrhein-Westfalen*

In der JVA Iserlohn und der JVA Wuppertal-Ronsdorf existieren keine arbeitstherapeutischen Angebote.

In der JVA Hövelhof ist eine Arbeitstherapie als solche nicht vorhanden. Gefangene, welche aus motorischen, kognitiven oder sonstigen Gründen für die Ausbildung oder Arbeit als nicht geeignet erscheinen, werden in einer handwerklich orientierten Form von „Beschäftigungstherapie“ durch zwei AVD-Mitarbeiter betreut. In dieser werden während der Arbeitszeit einfachere Holzarbeiten und ähnliches vorgenommen. Eine ergotherapeutische Fachkraft ist nicht vorhanden.

In der JVA Heinsberg sind zwei arbeitstherapeutische Beschäftigungswerkstätten (Holz, Werken und Gestalten) für arbeitseingeschränkte Gefangene vorgesehen. Zum Erhebungszeitpunkt waren aufgrund des Umbaus und der Umstrukturierung jedoch keine Konzepte vorhanden und die Arbeitshallen nicht benutzbar.

In der JVA Herford existiert ein arbeitstherapeutischer Werkstattbereich, in dem von Gefangenen einfache Holzarbeiten ausgeführt werden können. Die hier tätigen Gefangenen zeichnen sich nach Angabe des Personals häufig durch massive kognitive und motorische Defizite aus. Eine Weiterentwicklung der Grundarbeitsfähigkeiten kann bei den Gefangenen hier meist nicht erreicht werden, sodass sich das Angebot im Wesentlichen auf eine Beschäftigung beschränkt.

#### *Bewertung*

Jedenfalls zum Erhebungszeitpunkt waren in keiner der untersuchten Anstalten in Nordrhein-Westfalen arbeitstherapeutische Maßnahmen im eigentlichen Sinne vorhanden, was im Widerspruch zu § 112 Abs. 7 JStVollzG NRW a. F. steht.<sup>964</sup> Die in der JVA Hövelhof angebotene Maßnahme beschränkt sich inhaltlich auf Beschäftigung und kann den fachlichen Anforderungen einer Arbeitstherapie, für die es auch entsprechend ausgebildetes Personal braucht,<sup>965</sup> nicht genügen.

#### 5.2.4 *Bewertung im Ländervergleich*

Die Untersuchung hat erhebliche strukturelle und personelle Defizite im Bereich der Arbeitstherapie festgestellt. Keine der untersuchten Anstalten konnte ein Angebot aufweisen, das den fachlichen Standards der Arbeitstherapie in zeitgemäßer Form entspricht. Zudem weist das durchführende Personal nicht die erforderliche Qualifikation einer ergotherapeutischen Ausbildung auf. Dies stellt eine eklatante Unterschreitung der aus rechtlicher und wissenschaftlicher Sicht

---

964 Vgl. jetzt § 60 Abs. 1 JStVollzG NRW n. F.

965 Vgl. auch *Willsch* 2016, S. 271.

gebotenen Bemühungen um die Resozialisierung solcher Gefangenen dar, die einer arbeitstherapeutischen Hilfestellung zur Erlangung der Arbeitsfähigkeit bedürfen. Zu fordern ist, dass die Anstalten der arbeitstherapeutischen Behandlung einen ihr angemessenen Stellenwert einräumen und für eine entsprechende personelle Ausstattung sorgen. Noch zu häufig fehlt es sowohl dem behandelnden Personal als auch den Gefangenen in der Arbeitstherapie an Unterstützung und Wertschätzung. Die Arbeitstherapie darf nicht zu einer im Wesentlichen auf Beschäftigung beschränkten Verwahrung von „schwierigen“ Gefangenen werden, sondern muss den gleichen fachlichen Maßstäben wie eine arbeitstherapeutische Behandlung in Freiheit gerecht werden. Die hierfür vorgegebenen fachlichen Maßstäbe sind in der modernen ergotherapeutischen Praxis klar definiert.

## 5.3 Soziale Trainingsmaßnahmen

### 5.3.1 Definition

Als soziale Trainingsmaßnahmen werden eine Vielzahl von unterschiedlich gestalteten Angeboten zur Vermittlung und Ausbildung sozialer Kompetenzen bezeichnet. Kompetenz, verstanden als die individuelle, veränderbare kognitive Fähigkeit und Bereitschaft zur erfolgreichen Problemlösung in variablen Situationen,<sup>966</sup> bezieht sich im sozialen Kontext auf die kommunikative, kooperative und konstruktive Aushandlung von unterschiedlichen Bedürfnissen, Ansichten, Werten und Zielen zwischen Individuen.<sup>967</sup> Im weiteren Sinne unterfallen den sozialen Trainingsmaßnahmen sowohl Einzel- als auch Gruppen- und Elterntrainings im Bereich sozialer Kompetenzen.

Vorliegend beschränkt sich die Betrachtung auf Maßnahmen des sozialen Trainings im stationären Setting des Jugendstrafvollzugs.<sup>968</sup> Nach der hier maßgeblichen Definition der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste haben soziale Trainingsmaßnahmen die Zielsetzung, Handlungskompetenzen und Verhaltensweisen der Gefangenen in Alltagssituationen zu verbessern. Die Gefangenen sollen in ihnen die Möglichkeit erhalten, sich Wissen und Fähigkeiten anzueignen, um Einstellungen und Verhalten zu verändern und Probleme in unterschiedlichen Lebensbereichen (z. B. „Arbeit und Beruf“, „Rechte und Pflichten“, „Geld

---

966 Vgl. Weinert 2014, S. 27 f.; Slepcevic-Zach/Tafner 2012, S. 28. Zur Entwicklung des Kompetenzbegriffs vgl. Preißer 2009, S. 9 ff.

967 Vgl. Hinsch/Pfingsten 2015, S. 3 ff.; Hensge/Lorig/Schreiber 2009, S. 13; Herbert 1999, S. 8 f.

968 Ausgeschlossen sind dabei solche Maßnahmen, die nach der Definition in Kap. 5.4.1. als Maßnahmen des strukturierten Übergangsmangements anzusehen sind.

und Schulden“, „Alkohol und Drogen“, „Soziale Beziehungen“, „Sport und Freizeit“ etc.) besser bewältigen zu können.<sup>969</sup>

### 5.3.2 Soziales Training

Zu den am im Strafvollzug verbreiteten und am längsten existierenden manualisierten sozialen Trainingskursen gehört das *Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK)* von *Rüdiger Hinsch* und *Ulrich Pfingsten*.<sup>970</sup> Ebenfalls im Strafvollzug weit verbreitet sind das von *Robert R. Ross* und *Elizabeth A. Fabiano* entwickelte Programm *Reasoning & Rehabilitation (R&R)*<sup>971</sup> und das Curriculum zum *Sozialen Training* von *Manfred Otto*.<sup>972</sup> Zu den jüngeren Konzeptionen gehören dagegen *Mit Köpfchen durchs Leben*,<sup>973</sup> *Denkzeit*<sup>974</sup> und *Fit for Life*,<sup>975</sup> welche jedoch in den vorliegenden Untersuchungsgruppen nicht zur Anwendung kamen. Daneben existiert eine Reihe von individuell konzipierten Kursen, die häufig unter den Begriffen Soziales Training (ST), Soziales Trainingsprogramm (STP) oder Soziales Kompetenztraining (SKT) firmieren.

Soziale Trainingskurse beruhen meistens auf einem lerntheoretischen und verhaltenstherapeutischen Ansatz. Die lerntheoretische Grundlage hierfür liefert zum einen das von *Albert Bandura* in seiner sozialkognitiven Lerntheorie beschriebene Konzept des Lernens am Modell.<sup>976</sup> In Abkehr von der deterministischen Ausrichtung der Lerntheorien seiner Vorgänger<sup>977</sup> formulierte Bandura das Modell-Lernen erstmals als Prozess einer durch die Beobachtung des Verhaltens anderer Individuen sowie der darauffolgenden Konsequenzen ausgelösten Aneignung dieses neuen Verhaltens oder die Veränderung schon bestehender Verhaltensmuster. Später ergänzte *Bandura* diese Theorie um das Konzept der Selbstwirksamkeit, wonach die Überzeugung eines Individuums von seiner Fähigkeit, auf bestimmte Ereignisse in seiner Lebenswelt Einfluss zu nehmen,

969 *Kriminologische Dienste* 2011, S. 16.

970 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 1983. Das Manual ist inzwischen in der 6. Auflage erschienen, vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2015. Zu ebenfalls früh erarbeiteten, aber im Strafvollzug inzwischen wenig verbreiteten sozialen Trainingskursen vgl. *Otto* 2003, S. 115 ff.

971 Vgl. *Ross/Fabiano* 1985.

972 Vgl. *Otto* 1986.

973 Vgl. *Pfaff* 2001, S. 170 ff.

974 Vgl. *Jaletzke* 2003, S. 91 ff.; *Körner* 2006, S. 269 f.; *Körner/Friedmann* 2009, S. 22 ff.

975 Vgl. *Jugert/Reher/Notz/Petermann* 2001. Das Manual ist inzwischen in der 11. Auflage erschienen, vgl. *Jugert/Reher/Notz/Petermann* 2017.

976 Vgl. *Bandura* 1969, S. 213 ff.; *Bandura* 1976; *Bandura* 1977, S. 191 ff.; *Bandura* 1979.

977 Vgl. zu den behavioristischen Lerntheorien *Pawlow* 1928; *Watson* 1924; *Thorndike* 1929 und *Skinner* 1938, S. 168 ff.

durch das Erleben des eigenen Erfolgs ebenso wie durch die Überzeugung durch das Umfeld und stellvertretende Erfahrungen im Sinne des Modelllerns hervorgerufen werden kann und diese Überzeugung sich positiv auf die Ausdauer und Motivation bei der Bewältigung von Problemen sowie auf die Resilienz gegen Angststörungen und den beruflichen und sozialen Erfolg auswirkt.<sup>978</sup> Weitere Grundlagen bilden daneben die Theorie der sozialen Informationsverarbeitung von *Kenneth A. Dodge* und *Nicki A. Crick*, dessen Ansatz später durch das Modell der sozialen Informationsverarbeitung von *Elizabeth Lemerise* und *William Arsenio* erweitert wurde,<sup>979</sup> wonach die Interaktion eines Individuums mit seiner sozialen Umwelt auf einer Abfolge kognitiver Verarbeitungsschritte basiert, deren Ergebnisse jedoch von den bisherigen sozialen Erfahrungen und dem zur Verfügung stehenden Handlungsrepertoire beeinflusst werden.<sup>980</sup>

Das Grundmodell kognitiver Behandlungsprogramme beruht dagegen in wesentlichen Teilen auf dem Konzept der kognitiven Therapie von *Aaron T. Beck* und *Martin Hautzinger*.<sup>981</sup> Darin wird die Grundstruktur, innerhalb derer der Prozess der Informationsverarbeitung stattfindet, in Anlehnung an *Piaget* als kognitives Schema beschrieben.<sup>982</sup> Den Ausgangspunkt bilden dabei die durch frühe Erfahrung in der Entwicklung entstandenen Grundannahmen über die eigene Person, andere Menschen und die Umwelt, welche ihrer Natur nach nur sehr wenig bewusst, stark verallgemeinert und schwer veränderbar sind. Durch sie wird die Entwicklung untergeordneter, allgemeiner, aber der Wahrnehmung zugänglicher bedingter Annahmen beeinflusst. Die bedingten Annahmen wiederum beeinflussen die von einer Situation hervorgerufenen, konkreten und flüchtigen automatischen Gedanken. Diese Gedanken werden als Kognitionen von *Beck* als „verbale oder bildhafte Ereignisse“ verstanden.<sup>983</sup> Sie haben unmittelbare Wirkung auf das emotionale Erleben und das Verhalten. Durch in der Entwicklung entstandene falsche Grundannahmen kann es in der Folge zur Ausbildung verzerrter automatischer Gedanken (kognitive Fehler) kommen. Die so dysfunktional ausgebildeten automatischen Gedanken führen zu einer inadäquaten Informationsverarbeitung (z. B. bei der Situationswahrnehmung oder -bewertung) und somit zu inadäquaten Verhaltensmustern.<sup>984</sup> Das Ziel kognitiver Behandlungsprogramme ist die systematische Umstrukturierung des dysfunktionalen kognitiven Schemas durch die Identifikation der kognitiven Fehler und den ihnen

---

978 Vgl. *Bandura* 1992, S. 3 ff.; *Bandura* 1997; *Bandura* 1998, S. 51 ff.

979 Vgl. *Lemerise/Arsenio* 2000, S. 107 ff.

980 Vgl. *Dodge/Crick* 1990, S. 8 ff.; *Crick/Dodge* 1994, S. 74 ff.

981 Vgl. *Beck/Hautzinger* 1981; *Beck/Hautzinger* 1999, S. 19 ff.; *Hautzinger* 2007, S. 167 ff.

982 Vgl. *Beck/Hautzinger* 1999, S. 27 ff.; *Schuch* 2007b, S. 608.

983 Vgl. *Schuch* 2007a, S. 351.

984 Vgl. *Beck/Hautzinger* 1999, S. 25 ff.; *Schuch* 2007, S. 350 f., *Schuch* 2007b, S. 608.



zugrundeliegenden Annahmen, ihrer anschließenden Überprüfung und Korrektur.<sup>985</sup>

Anders als Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitätstrainings<sup>986</sup> haben soziale Trainingskurse im Strafvollzug bisher weniger Beachtung durch die Wissenschaft erfahren. Während einige der Programmevaluationen aufgrund ihrer methodischen Schwächen keine hinreichend sicheren Ergebnisse liefern konnten,<sup>987</sup> zeigen die übrigen Studien überwiegend einen positiven Effekt für soziale Trainingskurse auf.<sup>988</sup>

*Dünkel/Geng* hatten in ihrer bundesweiten Erhebung aus dem Jahr 2007 festgestellt, dass in 96% aller Anstalten des Jugendstrafvollzugs im geschlossenen Vollzug ein soziales (Kompetenz-)Training vorhanden war.<sup>989</sup> In der Folgerhebung aus dem Jahr 2010 lag dieser Wert nur noch bei 78,6%.<sup>990</sup>

### 5.3.3 Umsetzung in den untersuchten Bundesländern

#### 5.3.3.1 Berlin

In der Jugendstrafanstalt Berlin wird ein sozialer Trainingskurs für Kurzstraffer im Haus 5 der Anstalt durch Studenten/-innen der Fachhochschule Potsdam angeboten, der sich in zehn Sitzungen gliedert. Zu den inhaltlichen Themen gehören die Rechte und Pflichten der Gefangenen, Kommunikation, Probleme im Haftalltag, Schulden, Alkohol und Drogen, Erwachsenwerden und soziale Kompetenzen, Kunst, Biographie sowie Freizeit- und Zukunftsgestaltung. Abschließend erfolgt

---

985 Vgl. *Schuch* 2007, S. 351.

986 Vgl. hierzu *Kap. 5.1.*

987 Dies gilt für Evaluation des Sozialen Trainings durch *Otto* (*Otto* 1988), des GSK durch *Pfingsten* (*Pfingsten* 1987, S. 211 ff.), des Sozialen Trainingskurs für jugendliche Gewalttäter durch *van Rennings* und *Kotter* (*van Rennings/Kotter* 2003) und des Programms Soziale Kompetenz für Jugendliche durch *Jugert u. a.* (*Jugert/Rehder/Notz/Petermann* 2007), vgl. *Boxberg/Bosold* 2009, S. 238; *Lewrick-Gönnecke/Kammann/Heinrichs/Hosser* 2009, S. 48.

988 Vgl. *Boxberg/Bosold* 2009, S. 237 ff.; *Lewrick-Gönnecke/Kammann/Heinrichs/Hosser* 2009, S. 47 ff.; im Zusammenhang mit Substanzabhängigkeiten vgl. auch *Schnaitmann* 2012, S. 63 ff. und *Stangl* 2012, S. 55 ff. Zu einer Evaluation des Sozialen Trainings in der sozialtherapeutischen Anstalt Berlin-Tegel in den 1970er Jahren vgl. *Dünkel* 1980. Das Modell des Sozialen Trainings in der Sozialtherapie erreichte danach ebenso wie die beiden anderen sozialtherapeutischen Konzepte (Fachbereiche Sozialtherapie und Schule) signifikant niedrigere Rückfallquoten im Vergleich zum Regelvollzug (-18%; im Fachbereich Soziales Training -15%), vgl. *Dünkel* 1980, S. 390 f.).

989 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007, S. 76.

990 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 127.

eine fragebogenbasierte Kursevaluation. Das Konzept des Kurses ist nicht verschriftlicht.

Angaben zur Umsetzung des Trainingskurses konnten leider nicht erlangt werden.

### *Bewertung*

Das in der Jugendstrafanstalt Berlin vorgehaltene Angebot an sozialen Trainingsmaßnahmen muss als unzureichend bewertet werden. Das Fehlen von sozialen Trainingskursen für Gefangene, die nicht im Kurzstrafbereich untergebracht sind, hinterlässt im Hinblick auf die Abdeckung der Gefangenenpopulation mit bedarfsgerechten therapeutischen Angeboten eine eklatante Lücke und wird dem Förderauftrag des § 3 Abs. 1 S. 2 JStVollzG Bln (insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 10 JStVollzG Bln n. F.) nicht gerecht. Im Hinblick auf die personelle Stärke des Sozialen Dienstes in der Jugendstrafanstalt überrascht dies.

#### 5.3.3.2 *Mecklenburg-Vorpommern*

In der Jugendanstalt Neustrelitz wird als soziale Trainingsmaßnahme das manualisierte und im Strafvollzug etablierte Programm *Reasoning & Rehabilitation* angeboten.

*Reasoning & Rehabilitation* ist ein 1985 von Robert R. Ross und Elizabeth A. Fabiano entwickeltes kognitiv-behaviorales Behandlungsprogramm, welches vorwiegend auf die Verbesserung von sozialen Fähigkeiten wie Selbstkontrolle und zwischenmenschlicher Konflikttoleranz, der Fähigkeit zum rationalen Handeln sowie der prosozialen Einstellungen gerichtet ist.<sup>991</sup> Ein Kurs besteht aus 35 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten, wobei idealerweise zwei bis vier Sitzungen pro Woche stattfinden.<sup>992</sup> Die Gruppengröße soll dabei zwischen sechs und acht Teilnehmern liegen.<sup>993</sup> Dabei kommen sowohl audio-visuelle Hilfsmittel als auch Rollenspiele, strukturierte Denkaufgaben und Gruppendiskussionen zum Einsatz. Die Anwendung des Programms setzt daher das Vorhandensein eines (Overhead-)Projektors, eines Flipcharts und idealerweise einer

---

991 Die Programmziele lauten: Selbstkontrolle, Meta-Kognition, Kritisches Denken, Soziale Fertigkeiten, Zwischenmenschliche kognitive Problemlösefertigkeiten, kreatives Denken, Übernahme einer sozialen Perspektive, Verstärkung von Wertorientierung, Emotionskontrolle, vgl. Ross, S. 10 f.

992 Vgl. Ross 2006, S. 16 f.

993 Vgl. Ross 2006, S. 15 f.

Ausstattung zur filmischen Aufzeichnung und Wiedergabe voraus.<sup>994</sup> Der Kurs wird von zwei Trainern geleitet. Im Verlauf des Kurses sollen andere Teilnehmer nach Möglichkeit dazu animiert werden, ebenfalls Leitungsaufgaben im Kurs zu übernehmen und als Co-Trainer eingesetzt werden.<sup>995</sup> Inhaltlich gliedert sich das Programm in neun Komponenten: Problemlösungsstrategien, soziale Fertigkeiten, Verhandlungsführung, Emotionsbewältigung, kreatives Denken, Werteentwicklung, kritisches Hinterfragen, Handlungsreflexion und kognitive Übungen.<sup>996</sup> Die Programmkomponenten sind so strukturiert, dass bereits Erlerntes in den nachfolgenden Übungen wiederholt und angewendet werden kann. Die Teilnehmer sollen das Erlernte zudem als „Hausaufgaben“ im Vollzugsalltag praktisch umsetzen lernen.<sup>997</sup> Vor der Aufnahme in das Programm soll durch einen Trainer mit jedem Teilnehmer ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden, in welchem der Trainer die kognitiven Fähigkeiten des Teilnehmers einschätzen und den Teilnehmer zur Mitarbeit motivieren kann.<sup>998</sup>

Das Programm wird in der Jugendanstalt Neustrelitz durch einen Trainer<sup>999</sup> des Sozialen Dienstes mit einem Co-Trainer einmal pro Jahr für fünf bis acht Gefangene angeboten. Die Durchführung erfolgt in insgesamt 35 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 60 bis 90 Minuten, wobei pro Woche zwei Sitzungen erfolgen. Die Sitzungen finden in einem circa 20 qm großen Raum mit vergitterten Fenstern statt, welcher über Flipchart, Overhead-Projektor und eine TV-DVD-Kombination verfügt. Die Teilnehmer des Kurses werden durch den durchführenden Trainer in Auswahlgesprächen anhand ihrer intellektuellen und sozialen Fähigkeiten und der verbleibenden Haftzeit sowie nach Lektüre der Gefangenenpersonalakte und von Berichten der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe ausgewählt.<sup>1000</sup> Während des Kurses kommen Rollenspiele, das sogenannte „Blitzlicht“ und Feedbackrunden zum Einsatz. Als Material werden Overheadfolien sowie Filme und Kartenspiele eingesetzt. Die individuelle Erreichung der

---

994 Vgl. *Ross* 2006, S. 15.

995 Vgl. *Ross* 2006, S. 34 f.

996 Vgl. *Ross* 2006, S. 19 f.

997 Vgl. *Ross* 2006, S. 17.

998 Vgl. *Ross* 2006, S. 17 f.

999 Der Trainer verfügt über eine Zertifizierung als R&R-Trainer.

1000 Das Training richtet sich als unspezifische Behandlungsmaßnahme grundsätzlich an alle Gefangenen. Ausgeschlossen sind hierbei allerdings Personen mit Psychopathie und hoher Intelligenz. Letzteres stellt wohl eine Reaktion auf die Warnung von *Ross u.a.* dar, dass bei Teilnehmern mit hoher Intelligenz in besonderem Maße darauf zu achten sei, dass diese nur durch weniger begabte Teilnehmer gelangweilt und dieser wiederum durch den Vergleich demotiviert würden, vgl. *Ross/Hilborn/Liddle*, S. 25.

Kursziele durch die Teilnehmer wird vom Trainer während der Kursdurchführung nicht-standardisiert protokolliert und ggf. in Nachbesprechungen überprüft.

Der Kurs ist durchschnittlich zu 75% ausgelastet. Auf Basis der Vorjahresdaten wurde eine Quote von 62,5% erfolgreichen Abschlüssen mitgeteilt, während 12,5% der Teilnehmer aufgrund einer Verlegung und 25% der Teilnehmer aus sonstigen Gründen den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

### *Bewertung*

Die Jugendanstalt Neustrelitz vermag mit ihrem Angebot nur für einen Bruchteil der Gefangenenspopulation ein soziales Training zur Verfügung zu stellen, wobei erschwerend hinzukommt, dass diese Trainingsmaßnahme nicht einmal voll ausgelastet wird. Dies dürfte sich in gewisser Weise auch auf die geringe personelle Ausstattung des Sozialen Dienstes in der Anstalt zurückführen lassen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahme fällt auf, dass auf das Aufgeben von Hausaufgaben und die Einbindung von Teilnehmern als Co-Trainer verzichtet wird. Diese Abweichungen vom Manual sind deshalb problematisch, da sie nach dem Konzept von R&R wesentliche Elemente des Trainings darstellen bzw. ihr Einsatz mit Nachdruck gefordert wird.<sup>1001</sup> Im Übrigen erscheint die Umsetzung der Maßnahme jedoch weitgehend kohärent zum Manual zu erfolgen. Im Hinblick auf die gewählte kürzere Sitzungsdauer ist jedoch jeweils zu beachten, dass die Teilnehmer durch die Komprimierung der Lerninhalte auf eine kürzere Zeitspanne nicht überfordert werden.

Wünschenswert wäre zudem, wenn die Durchführung von (sozialen) Trainingsmaßnahmen in einem Umfeld ohne sichtbare Sicherungsmaßnahmen stattfinden könnte, da dies einen positiven Beitrag zum Behandlungsklima leisten würde.

#### *5.3.3.3 Niedersachsen*

In der Jugendanstalt Hameln kommen gleich zwei im Strafvollzug etablierte manualisierte soziale Trainingsmaßnahmen zum Einsatz: *Reasoning & Rehabilitation (R&R)* und das *Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK)*.

#### *Hauptanstalt in Hameln*

In der Hauptanstalt in Hameln werden die sozialen Trainingskurse *Reasoning & Rehabilitation (R&R)* und *Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK)* ausschließlich im geschlossenen Vollzug angeboten.

---

1001 Vgl. Ross 2006, S. 17, 34.

### *Reasoning & Rehabilitation (R&R)*

Das Programm wird in der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln als interne unspezifische Behandlungsmaßnahme durch die Fachdienste angeboten. Zwei Mal im Jahr wird dabei über einen Zeitraum von vier Monaten ein Kurs für bis zu acht Teilnehmer mit jeweils zwei Einheiten pro Woche angeboten. Die Zuweisung zum Kurs erfolgt auf Grundlage des Erziehungs- und Förderplans, wobei die Aufnahmekriterien wie biographische Entwicklung, Persönlichkeit und Motivation durch eine standardisierte Selbsteinschätzung zur Leistungsfähigkeit mittels Fragebogen (CFT 20-R)<sup>1002</sup> und eine nicht-standardisierte Fremdeinschätzung des Sozial- und Lernverhaltens durch einen Trainer im Einzelgespräch erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt gemeinsam durch die EFP-Konferenz und die Trainer. Der Kurs wird von zwei Trainern<sup>1003</sup> geleitet und findet in einem circa 80 qm großen Konferenzraum statt, dessen genaue Ausstattung nicht ermittelt werden konnte, die aber von den befragten Personen als sehr gut eingeschätzt wurde. Insbesondere finden sich in dem Raum keine sichtbaren Sicherungsmaßnahmen. Die Teilnehmer bekräftigen die Ernsthaftigkeit ihres Teilnahmewillens durch den Abschluss eines „Trainingsvertrags“. Die Erreichung von Kurszielen durch die Teilnehmer, welche von den Trainern als rückfallrelevant eingeschätzt werden, wird nicht-standardisiert dokumentiert.

Der Kurs ist regelmäßig vollständig ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 88% gemeldet, während 12% der Teilnehmer den Kurs mangels Eignung abbrechen mussten.

### *Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK)*

Das GSK ist ein kognitiv-verhaltenstherapeutisches Interventionsprogramm zur Förderung sozialer Kompetenz bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.<sup>1004</sup> Das Training soll die Teilnehmer insbesondere dazu befähigen, Kontakte mit anderen Menschen aufzunehmen und zu gestalten, eigene berechnete Positionen gegenüber Dritten in angemessener Weise durchzusetzen, eigene Gefühle in die Beziehung zu nahestehenden Personen einzubringen und den Umgang mit Kritik zu erlernen.<sup>1005</sup> Vor dem Beginn des Trainings sollen die Kursinhalte den

---

1002 Vgl. *Weiß* 2006.

1003 Bei den Trainern handelt es sich um einen Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes mit der Qualifizierung als Psychologischer Psychotherapeut sowie einen Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, welcher über eine Zertifizierung als R&R-Trainer verfügt.

1004 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 90 ff. Das GSK wurde im Jahr 2008 von *Jörg Thomalla* zu einer haftspezifischen Variante weiterentwickelt, vgl. *Thomalla* 2008, die jedoch in keiner der untersuchten Anstalten zur Anwendung kam.

teilnahmeinteressierten Personen durch eine Einführungsveranstaltung näher gebracht werden, in welcher auch ein Prä-Test zur späteren Effektmessung durchgeführt wird. Das Manual empfiehlt hierfür die Verwendung des U-Fragebogens,<sup>1006</sup> den IE-SV-F<sup>1007</sup> oder des Problemfragebogens, einer dem Manual beiliegenden Modifikation des SSP,<sup>1008</sup> sowie eines ebenfalls im Manual mit abgedruckten Feedbackfragebogens.<sup>1009</sup> Den teilnahmeinteressierten Personen soll durch die Einführungsveranstaltung auch eine realitätsangemessene Erwartungshaltung vermittelt werden, sodass diese sich im Sinne einer Selbstselektion für oder gegen die Teilnahme entscheiden können.<sup>1010</sup> Das Manual sieht eine anschließende Durchführung des Trainings in sieben Sitzungen mit einer Dauer von je 150 bis 180 Minuten vor, wobei empfohlen wird, die Sitzungen in einwöchigem Abstand durchzuführen.<sup>1011</sup> Jede der Sitzungen folgt einem festen Muster, wobei nach einer Erläuterung des Sitzungsablaufs und einer Besprechung der Hausaufgaben aus der vorausgegangenen Sitzung eine Instruktion oder Übung mit einem nachfolgenden Rollenspiel mit Videofeedback und anschließenden Entspannungstraining folgt.<sup>1012</sup> Zum Ende jeder Sitzung werden Hausaufgaben verteilt und Evaluationsbögen für die jeweilige Sitzung ausgefüllt.<sup>1013</sup>

Das Training kann sowohl mit einem als auch mit zwei Trainern durchgeführt werden, wobei die Teilnehmerzahl bei einem Trainer fünf Personen und bei zwei Trainern zehn Personen nicht übersteigen sollte.<sup>1014</sup> Für die Durchführung sollte ein Raum (bei der Durchführung mit zwei Trainern: zwei Räume) mit einer Mindestgröße von 15 qm mit einem Flipchart oder einer Tafel vorhanden sein.<sup>1015</sup> Zudem wird eine Ausstattung zur filmischen Aufzeichnung und Wiedergabe (z. B. Camcorder und Fernseher) benötigt.<sup>1016</sup>

---

1006 Vgl. *Ullrich/de Muynck* 1998.

1007 Vgl. *Dormann/Hinsch* 1981, S. 360 ff.

1008 Vgl. *Sander/Lück* 1974, S. 250 ff.

1009 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 132, 136, 207 ff.

1010 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 132 f.

1011 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 128, 129 f. Das Manual weist an der Stelle aber ausdrücklich darauf hin, dass der Ablauf den jeweiligen organisatorischen Bedingungen angepasst werden kann.

1012 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 130 ff., 137 ff.

1013 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 130 ff., 137 ff.

1014 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 128 f.

1015 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 129.

1016 Vgl. *Hinsch/Pfingsten* 2007, S. 129.

Das *GSK* wird in der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln als interne Behandlungsmaßnahme für Gefangene mit unsicherem oder aggressivem Verhalten durch die Fachdienste angeboten. Pro Jahr werden zwischen zwei und fünf wöchentlich stattfindende Kurse für acht bis 16 Teilnehmer angeboten, wobei die übliche Gruppengröße sechs bis acht Teilnehmer beträgt. Ein Kurs beinhaltet acht bis neun Sitzungen mit einer Dauer von je 90-120 Minuten und wird durch zwei bis drei Trainer<sup>1017</sup> geleitet. Die Zuweisung zum Kurs erfolgt auf Grundlage des Erziehungs- und Förderplans oder durch freiwillige Teilnahme. Neben die Bedarfsfeststellung durch die EFP-Konferenz tritt vor der Teilnahme zudem eine Eignungsfeststellung durch einen der Trainer in einem Gespräch mit dem Gefangenen, in welchem der Trainer das Vorliegen ausreichender sprachlicher und kognitiver Fähigkeiten überprüft. Der Kurs findet in einem circa 25 qm großen Konferenzraum mit normalen Tageslichtverhältnissen statt, welcher mit Fernseher und DVD-Player sowie Flipchart ausgestattet ist und keine sichtbaren Sicherungsmaßnahmen aufweist. Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmern ein symbolischer „Trainingsvertrag“ geschlossen. In den Sitzungen werden sodann positive Handlungsoptionen mittels Rollenspielen eingeübt, sowie eine Analyse und Reflexion des eigenen Verhaltens durch Videofeedback und Feedbackrunden bzw. das sogenannte Blitzlicht ermöglicht. Die Trainer arbeiten dabei mit einem Flipchart und Arbeitsblättern zur Wissensvermittlung und Instruktion, einer Videokamera und einem Fernseher für das Videofeedback sowie einer Entspannungstrainings-CD. Um die Teilnehmer zur Mitarbeit zu motivieren, werden die Kursinhalte auf die Interessen der Teilnehmer abgestimmt, soweit dies im Rahmen des Manuals möglich ist, und Beispiele aus dem Alltag der Gefangenen zur Wissensvermittlung verwendet.

Die Auslastung des Kurses schwankt zwischen 56 und 100%. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde in einzelnen Kursen eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 91 bis 100% erreicht, während jeweils bis zu 2% der Teilnehmer den Kurs mangels Eignung, aufgrund von Verlegung, wegen Entlassung oder aus sonstigen Gründen abbrechen mussten.

### *Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen*

Auch in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen wird R&R als interne unspezifische Behandlungsmaßnahme durch die Fachdienste angeboten. Zwei Mal im Jahr wird dabei ein Kurs für bis zu acht Teilnehmer mit jeweils zwei Sitzungen pro Woche und einer Sitzungsdauer von 90 Minuten angeboten. Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage des Erziehungs- und Förderplans oder durch die Fachdienste, wobei ein Trainer vor Kursbeginn das Vorhandensein ausreichender intellektueller Fähigkeiten sowie Motivation und Bereitschaft zur Mitarbeit im Gespräch mit dem Gefangenen und durch Einsicht in die Gefangenenpersonalakte

---

1017 Die Trainer verfügen über eine Weiterbildung zum GSK-Trainer.

überprüft. Der Kurs wird von zwei bis drei Trainern<sup>1018</sup> geleitet und findet in einem circa 25 qm großen Raum mit hellen Lichtverhältnissen und ohne sichtbare Sicherheitsmaßnahmen statt, dessen Ausstattung von den befragten Personen als mäßig eingeschätzt wurde. Als Methoden kommen Gruppen- und Dilemma-Diskussionen, Modeling, Rollenspiele, Entspannungstechniken und Hausaufgaben zum Einsatz. Dabei werden als Hilfsmittel der Overheadprojektor, der Flipchart und Schreibunterlagen verwendet. Um die Teilnehmer zur Mitarbeit zu motivieren, wird ihnen regelmäßig eine Rückmeldung über ihr Verhalten im Kurs gegeben und ihr prosoziales Verhalten im Kurs durch positive Bestätigung seitens der Trainer unterstützt.

Der Kurs ist durchschnittlich zu 94% ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 73% gemeldet, während 27% der Teilnehmer den Kurs aufgrund einer Verlegung abbrechen mussten.

### *Bewertung*

Das in der Jugendanstalt Hameln angebotene Training R&R kann aufgrund seiner stark begrenzten Kapazitäten sowohl in der Hauptanstalt als auch in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen nur einen sehr geringen Teil der Gefangenen erreichen. Das ausschließlich in der Hauptanstalt angebotene GSK weist zwar höhere Teilnahmekapazitäten auf, steht aber im Hinblick auf die Größe der Gefangenenpopulation gleichfalls nur einem geringen Teil der Gefangenen zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen in der Hauptanstalt zeigt sich noch Optimierungspotential. Denn während im GSK, anders als im Manual vorgesehen, keine Prä-Tests vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden, erfolgt in R&R eine nicht vorgeschriebene standardisierte Selbsteinschätzung der Teilnehmer mittels Fragebogen, welche vermutlich maßgeblich auf die Qualifikation des Trainers zurückzuführen ist. Zudem wird im GSK und im R&R-Training auf das Aufgeben von Hausaufgaben und im R&R-Training zudem auch auf die Einbindung von Teilnehmern als Co-Trainer verzichtet.

Positiv fällt auf, dass alle sozialen Trainingsmaßnahmen in der Jugendanstalt Hameln in Räumen mit guter Ausstattung und ohne sichtbare Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### *5.3.3.4 Nordrhein-Westfalen*

Neben dem im nordrhein-westfälischen (Jugend-)Strafvollzug grundsätzlich landesweit umgesetzten Angebot des sozialen Trainings nach *Otto* werden in einzelnen Anstalten des Jugendstrafvollzugs auch individuell konzipierte soziale Trainingsmaßnahmen angeboten.

---

1018 Die Trainer verfügen über eine Zertifizierung als R&R-Trainer.



*JVA Heinsberg*

In der JVA Heinsberg stellt das soziale Training nach *Otto* die einzige soziale Trainingsmaßnahme dar. Es wird ausschließlich im geschlossenen Vollzug angeboten.

Das von *Manfred Otto* in der Jugendanstalt Hameln entwickelte und in einem Curriculum manualisierte soziale Training ist eine aus Gruppensitzungen und Einzelgesprächen zusammengesetzte Maßnahme zur Vermittlung der Kompetenz für die Bewältigung von Alltagsproblemen und dem angemessenen Umgang mit sozialen Situationen nach der Entlassung.<sup>1019</sup> Der Aufnahme von Gefangenen in das Training soll eine schriftliche Bewerbung sowie ein individuelles Aufnahmegespräch mit einem der Trainer vorausgehen, in welchem dieser das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen<sup>1020</sup> überprüft.<sup>1021</sup> Die Aufnahmeentscheidung soll nach dem Curriculum anschließend durch eine Konferenz aller Trainingsgruppenbetreuer gefällt werden.<sup>1022</sup>

Das anschließende Training für eine Gruppe von maximal neun Teilnehmern wird durch zwei Trainer (Trainer und Co-Trainer) geleitet und besteht aus 13 Modulen für Gruppensitzungen zu je 90 Minuten, die ein bis zwei Mal pro Woche stattfinden sollen, sowie regelmäßigen, individuell vereinbarten Einzelgesprächen.<sup>1023</sup> Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmern ein symbolischer „Trainingsvertrag“ geschlossen. Jede der Gruppensitzungen wird auf Video aufgezeichnet, um über visuelles Feedback eine Rückmeldung zu individuellem und gruppenbezogenem Verhalten geben zu können und den Trainern die Anfertigung eines Gruppenprotokolls zu erleichtern.<sup>1024</sup>

Die Teilnehmer sollen in dem Training lernen, sich ihrer Stärken und Schwächen sowie ihrer Bedürfnissen bewusst zu werden, Wissen zur Bewältigung des Alltags und von sozialen Situationen zu erwerben, eigene Perspektiven oder Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln sowie das Erlernete im Rollenspiel umsetzen

---

1019 Vgl. *Otto* 1986, S. 13.

1020 Hierzu zählen eine ausreichende verbleibende Haftzeit, die absehbare Gewährung von Vollzugslockerungen, wenigstens Andeutungen einer Infragestellung eigenen problematischen Verhaltens durch den Gefangenen, ein Mindestmaß an schulischem/beruflichen Durchhaltevermögen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Trainern und Teilnahme an den Gruppensitzungen.

1021 Vgl. *Otto* 1986, S. 5f.

1022 Vgl. *Otto* 1986, S. 5f.

1023 Vgl. *Otto* 1986, S. 7, 10, 12, 20.

1024 Vgl. *Otto* 1986, S. 10 f., 15, 21, 29, 51.

zu können.<sup>1025</sup> Hierzu kommen Methoden der positiven Verstärkung, visuelles und individuelles Feedback, Wissenserwerb durch Erarbeitungsunterricht und Begriffslernen, Rollenspiele sowie ein sogenanntes Blitzlicht zum jeweiligen Sitzungsende zum Einsatz.<sup>1026</sup> Inhaltlich deckt das Training dabei die Bereiche soziale Beziehung, Arbeit, Geld und Schulden, Alkohol und Drogen, Freizeit sowie Rechte und Pflichten ab.<sup>1027</sup> Da das Manual als offenes Curriculum angelegt ist, sind Anpassungen der inhaltlichen Gestaltung ausdrücklich möglich.<sup>1028</sup> Begleitend zu den Gruppensitzungen sollen die Trainer individuelle Einzelgespräche mit den Teilnehmern führen, um die Beziehung zu den Teilnehmern zu festigen und deren Motivation zur aktiven Beteiligung an der Gruppenarbeit zu fördern.<sup>1029</sup>

Das Curriculum sieht als Mindestausstattung das Vorhandensein einer Tafel sowie der Möglichkeit, Wandzeitungen aufzuhängen, vor. Ebenso bedarf es einer Ausstattung zur filmischen Aufzeichnung und Wiedergabe der Kursdurchführung.<sup>1030</sup>

In der JVA Heinsberg wird das soziale Training nach *Otto* als interne Behandlungsmaßnahme für Gefangene mit Problemen in sozialen Beziehungen durch den Sozialen Dienst angeboten. Pro Jahr stehen zehn wöchentlich stattfindende Kurse für sechs bis acht Teilnehmer zur Verfügung. Darin werden die Gefangenen durch drei Trainer<sup>1031</sup> in zwölf Sitzungen mit einer Dauer von je 90 Minuten in der Einübung von sozial anerkannten Verhaltensweisen und dem Training von Konflikten angeleitet. Der Kurs findet in einem circa 30 qm großen, ausreichend hellen Raum statt, welcher durch Alarmmelder und vergitterte Fenster sichtbar gesichert ist. Als Ausstattung sind ein Materialschränk samt Medienkoffer sowie ein Flipchart und eine Kamera mit Abspielgerät vorhanden. Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage der Vollzugsplanung sowie einer Einschätzung durch den sozialen Dienst. Dazu wird durch einen der Trainer mittels Einzelgesprächen und Einsicht in die Gefangenenpersonalakte und die Berichte der Jugendgerichtshilfe eine Defizitanalyse durchgeführt und die Notwendigkeit der Teilnahme sowie die Motivation des Gefangenen eingeschätzt.

---

1025 Vgl. *Otto* 1986, S. 13; *Otto* 2003, S. 120.

1026 Vgl. *Otto* 1986, S. 15 f., 59.

1027 Vgl. *Otto* 1986, S. 18.

1028 Vgl. *Otto* 1986, S. 19.

1029 Vgl. *Otto* 1986, S. 12.

1030 Vgl. *Otto* 1986, S. 11.

1031 Die Trainer verfügen über eine zertifizierte Weiterbildung im sozialen Training nach *Otto* durch die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Inhaltlich bezieht sich der Kurs auf die Themenbereiche soziale Beziehungen, Alkohol und Drogen, Freizeit, Arbeit, Rechte und Pflichten sowie die Vorbereitung auf die Entlassung. Hierzu werden Rollenspiele und Feedbackrunden genutzt, wobei auf den Flipchart, die Einstellungskarten sowie die Videokamera samt Abspiegelgerät als Hilfsmittel zurückgegriffen wird. Die in den Rollenspielen und im beobachtenden Alltagsverhalten zutage getretenen kurszielrelevanten Verhaltens- und Einstellungsänderungen werden vom Sozialen Dienst protokolliert. Bei Bedarf führen die zuständigen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes auch motivierende Gespräche mit einzelnen Gefangenen, um sie zur Mitarbeit zu bewegen.

Der Kurs ist durchschnittlich zu 75 bis 100% ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 90% gemeldet, während rund 10% der Teilnehmer den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

### *JVA Herford*

In der JVA Herford werden neben dem sozialen Training nach *Otto* auch zwei eigenständige Konzepte sozialer Trainingsmaßnahmen umgesetzt.

### *Soziales Training nach Otto*

Das soziale Training nach *Otto* wird als interne Behandlungsmaßnahme durch den sozialen Dienst angeboten. Pro Jahr stehen hierfür zwei bis drei Kurse für bis zu acht Teilnehmer zur Verfügung. Die Teilnehmer werden in den Kursen, welche ein bis zwei Mal pro Woche stattfinden, in vier bis acht Gruppensitzungen mit einer Dauer von je 90 Minuten durch einen Trainer des Sozialen Dienstes und einen Co-Trainer des allgemeinen Vollzugsdienstes angeleitet.<sup>1032</sup> Die Kurse zielen auf das Erlernen von sozial akzeptierten, nicht kriminellen Fähigkeiten zur Bewältigung von Alltagssituationen und haben die Bereiche soziale Beziehungen, Gewalt, Umgang mit Geld und Schulden, Suchtverhalten, Arbeit, Rechte und Pflichten sowie Freizeitgestaltung zum Inhalt. Hierzu werden von den Trainern Methoden der Bewusstmachung eigenen Verhaltens, der Vermittlung neuen Wissens sowie Verhaltensübungen, Feedbackrunden und Rollenspiele eingesetzt. Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmern zudem ein symbolischer „Trainingsvertrag“ geschlossen. Als Materialien kommen eine Videoausrüstung, ein Flipchart und Karten für die Bewusstmachung zum Einsatz. Gemeinsam soll in der Gruppe so ein Lern- und Einübungsprozess für die Entwicklung sozialer Kompetenzen und Konfliktlösungsfähigkeiten entstehen. Als feststellbare Kursziele werden dabei eine aktive Mitarbeit, die Verbesserung der eigenen sozialen Kompetenz, die Entwicklung eigener Konfliktlösungsstrategien und ein proso-

---

1032 Die Trainer verfügen über eine zertifizierte Weiterbildung im sozialen Training nach *Otto* durch die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.

ziales Verhalten im Rollenspiel definiert, welche von den Trainern während des Kurses beobachtet und standardisiert dokumentiert werden.

Die Zuweisung zum Kurs erfolgt auf Grundlage des Vollzugsplans, wobei eine Teilnahme eine positive Eignungsfeststellung durch einen Trainer voraussetzt. Dieser stellt durch ein Einzelgespräch mit dem Gefangenen unter Rückgriff auf die Ergebnisse der zur Vollzugsplanung durchgeführten Testverfahren das Vorliegen von Teilnahmebedarf und -eignung fest, wobei Gefangene jedenfalls eine ausreichende verbale Verständigungsfähigkeit und eine der Kursdauer entsprechende Reststrafzeit aufweisen müssen. Für die Gefangenen werden regelmäßige Informationsveranstaltungen abgehalten.

Der Kurs findet in einem acht oder 16 qm großen Gruppenraum mit guten Lichtverhältnissen und vergitterten Fenstern statt. In dem Raum sind ein Flipchart, ein Fernseher und eine Kamera vorhanden.

Die Maßnahme weist eine durchschnittliche Auslastung von 33% auf.

### *Erlernen von sozialen Kompetenzen*

Der Kurs „Erlernen von sozialen Kompetenzen“ wird vom sozialen Dienst als interne Trainingsmaßnahme für unsichere Gefangene, die wiederholt mit den Regeln des Vollzugs in Konflikt geraten, angeboten. Das vor Ort eigenständig entworfene Konzept des Kurses beruht auf lerntheoretischen und verhaltenstherapeutischen Ansätzen, knüpft an bestehende Konzepte an (BiG, Fit for Life) und ist nicht verschriftlicht.

Pro Jahr werden zwei Mal wöchentlich stattfindende Kurse für bis zu acht Teilnehmer mit einer Sitzungsdauer von je 90 Minuten angeboten. Das Training findet in einem circa 20 qm großen, hellen Konferenzraum statt, dessen Fenster vergittert sind und dessen Ausstattung als ausreichend bezeichnet wurde. Die Gesamtkursdauer beträgt im Schnitt 17 Wochen. Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmern jeweils ein symbolischer „Trainingsvertrag“ geschlossen.

Durch die Maßnahme sollen die Teilnehmer die sozialen Teilfertigkeiten der Selbstwahrnehmung, der Selbstkontrolle, der Selbstsicherheit und des Einfühlungsvermögens erlernen. Angeleitet durch zwei Trainer<sup>1033</sup> üben die Teilnehmer mittels Rollenspielen und Feedback zu thematischen Aufgabestellungen der Selbst-/Fremdwahrnehmung, Kommunikation, Stress, Aggression und Motivation. Die Erreichung der Kursziele, definiert als das Erlernen der zielentsprechenden sozialen Teilfertigkeiten, wird durch Beobachtung der Mitarbeit und des Verhaltens im Kurs sowie im Vollzugsalltag vom sozialen Dienst nichtstandardisiert dokumentiert.

Die Zuweisung zum Kurs erfolgt auf Grundlage des Vollzugsplans, wobei durch den psychologischen oder sozialen Dienst im Rahmen der Vollzugsplanung

---

1033 Die Trainerin des Sozialen Dienstes verfügt über eine Qualifizierung als Diplom-/Sozialpädagogin.

eine Eignungsfeststellung vorgenommen wird. Dabei werden durch Einsicht in die Gefangenenpersonalakte und das zugrundeliegende Strafurteil sowie die im Rahmen der Vollzugsplanung erfolgenden Explorationen und Testverfahren die Teilnahmenotwendigkeit und -fähigkeit bestimmt.

Die durchschnittliche Auslastung des Kurses liegt bei 50%. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 75% gemeldet, während rund 25% der Teilnehmer den Kurs aufgrund ihrer Entlassung vorzeitig abbrechen mussten.

### *Finanzkompetenztraining*

Das ebenfalls vom Sozialen Dienst als interne Maßnahme angebotene Finanzkompetenztraining richtet sich an verschuldete Gefangene, die Basiskenntnisse zur Gestaltung ihrer Finanzen benötigen und ein entsprechendes Interesse bzw. eine entsprechende Motivation mitbringen. Es beruht auf einem selbst erstellten Konzept, welches nicht verschriftlicht ist.

Das Training für bis zu acht Teilnehmer wird von einer Trainerin<sup>1034</sup> vier bis fünf Mal pro Jahr angeboten und umfasst sechs wöchentliche Sitzungen mit einer Dauer von je 60 Minuten. Die Aufnahme in einen Kurs erfolgt nach entsprechender Eignungsprüfung durch den zuständigen Gruppenleiter und die Trainerin, die in Gesprächen die Teilnahmenotwendigkeit und -fähigkeit feststellen. Durch den Kurs sollen die Teilnehmer eine eigene Kompetenz im Umgang mit Finanzen entwickeln und die Eingehung weiterer Schulden vermeiden lernen. Hierzu werden sowohl durch Frontalunterricht als auch in Diskussionen, Rollen- und Gruppenspielen sowie Feedbackrunden die Themen Vertragsrecht, Kredite, Kartenzahlung, Kontoführung, eigene Wohnung, Haushaltsplan und Online-Shopping behandelt. Als Hilfsmittel werden hierzu ein Whiteboard, ein Flipchart, Arbeitsblätter und Karteikarten genutzt.

Die Maßnahme ist durchschnittlich zu 20% ausgelastet. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 67% gemeldet, während 22% der Teilnehmer aus disziplinarischen Gründen und 11% der Teilnehmer aufgrund ihrer Entlassung den Kurs vorzeitig abbrechen mussten.

### *JVA Hövelhof*

In der JVA Hövelhof wird das soziale Training nach *Otto* als unspezifische interne Behandlungsmaßnahme durch den sozialen Dienst angeboten. Pro Jahr werden 20 Kurse mit vier Gruppensitzungen pro Woche und einer Sitzungsdauer von jeweils 90 Minuten angeboten. Die Kurse weisen eine flexible Laufzeit von zwei

---

1034 Die Trainerin verfügt über einen Studienabschluss in sozialer Arbeit und eine Fortbildung in der Schuldnerberatung.

bis fünf Wochen auf, werden jeweils von zwei Trainern<sup>1035</sup> geleitet und können von bis zu zwölf Personen pro Kurs in Anspruch genommen werden.

Durch Rollenspiel, Verhaltenseinübung und Feedbackrunden sollen die Gefangenen ihre soziale Handlungskompetenz in den Lernfeldern Alkohol und Drogen, Geld und Schulden, Rechte und Pflichten, Arbeit und Beruf sowie soziale Beziehungen erweitern. Als Hilfsmittel werden hierfür eine Kamera samt TV-Set sowie Einstellungskarten verwendet.

Die Zuweisung zum Kurs erfolgt auf Grundlage des Vollzugsplans, wobei eine Teilnahme eine positive Eignungsfeststellung durch einen Trainer voraussetzt. Dieser stellt durch ein Einzelgespräch mit dem Gefangenen unter Rückgriff auf die Ergebnisse der zur Vollzugsplanung durchgeführten Testverfahren insbesondere die beim Gefangenen bestehenden kursrelevanten Probleme fest.

Die Kurse finden in einem circa 26 qm großen Raum mit guten Lichtverhältnissen und ohne sichtbare Sicherungsmaßnahmen statt. Als Equipment stehen eine Tafel, ein Flipchart, ein TV-Set sowie eine Videokamera und ein Internetzugang für den Trainer zur Verfügung.

Die durchschnittliche Auslastung des Kurses liegt bei 50%. Auf Grundlage der Vorjahresdaten wurde eine Quote erfolgreicher Abschlüsse von 100% gemeldet.

### *JVA Iserlohn*

Als einzige nordrhein-westfälische Anstalt des Jugendstrafvollzugs bietet die JVA Iserlohn kein soziales Training nach *Otto* an, sondern das auf einem eigenen Konzept beruhende, nicht verschriftlichte soziale Training mit Hunden.

Das Training ist als fortlaufende Maßnahme angelegt, welche ein bis drei Mal pro Woche für jeweils 60 bis 180 Minuten stattfindet. Es wird von einer Trainerin<sup>1036</sup> des pädagogischen Dienstes durchgeführt und kann von bis zu sechs Gefangenen in Anspruch genommen werden, wobei die durchschnittliche Dauer der Teilnahme fünf Einheiten entspricht. Ziel des Trainings ist eine Verbesserung der Verhaltensregulation, der Impulskontrolle und der Selbstreflexion. Es verfügt dabei über keine festen inhaltlichen Themen, sondern orientiert sich an dem jeweiligen individuellen Bedarf. Das Training kann sowohl im Gruppen- als auch im Einzelsetting stattfinden.

Die Zuweisung zum Training erfolgt durch individuelle Empfehlung von Mitarbeitern der Anstalt. Bei der Aufnahme erfolgt eine nicht-standardisierte Einschätzung des Sozial- und Lernverhaltens durch die Trainerin.

---

1035 Die Trainer verfügen über eine zertifizierte Weiterbildung im sozialen Training nach *Otto* durch die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.

1036 Die Trainerin verfügt über einen Studienabschluss in Rehabilitationswissenschaften.

## *JVA Wuppertal-Ronsdorf*

In der JVA Wuppertal-Ronsdorf wird neben dem eigenständigen Angebot des sozialen Trainings nach *Otto* auf der Abteilung für Deeskalation und soziale Kompetenzen auch eine modifizierte Variante des Trainings umgesetzt.

### *Soziales Training nach Otto*

Nach dem Anstaltskonzept wird das angebotene Soziale Training entsprechend dem Curriculum von *Manfred Otto* umgesetzt und bei Bedarf entsprechend der Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Insassen modifiziert. Die Durchführung obliegt dem sozialen Dienst. Das Training soll eine Teilnahmemöglichkeit für maximal neun Gefangene bieten, sich über 25 Sitzungen zu je 90 Minuten erstrecken und von einem Trainer und einem Co-Trainer<sup>1037</sup> geleitet werden. Daneben sollen Einzelgespräche mit den Teilnehmern stattfinden. Das Training richtet sich grundsätzlich an alle Gefangenen. Inhaltlich sollen die Lernbereiche soziale Beziehungen, Arbeit, Freizeit, Alkohol und Drogen, Geld und Schulden sowie Rechte und Pflichten abgedeckt werden. Die Zuweisung soll über den Vollzugsplan erfolgen.

Angaben zur konkreten Umsetzung konnten aufgrund der eingeschränkten Kooperationsbereitschaft der Anstalt nicht erlangt werden.

### *Training sozialer Kompetenzen in der Abteilung für Deeskalation und soziale Kompetenzen*

Nach dem Konzept für die Abteilung für Deeskalation und soziale Kompetenzen<sup>1038</sup> soll das dort angebotene soziale Training nicht näher bezeichnete Einheiten des Sozialen Trainings nach *Otto* mit eigenen Trainingselementen vereinen. Das Training soll sich auf 16 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden erstrecken und richtet sich an alle Gefangenen in der Abteilung. Als eigene inhaltliche Trainingselemente sind der Umgang mit Geld, das Anmieten einer eigenen Wohnung und die Rechte und Pflichten als Mieter, Haushaltsführung und Ernährung, vertragliche Pflichten und Rechte im Alltag sowie Berufsberatung und Bewerbungstraining vorgesehen. Als Methoden können dabei Visualisierungstechniken, Entspannungs- und Vertrauensübungen, körperbetonte Spiele, Rollenspiele und interaktionspädagogische Übungen zum Einsatz kommen.

---

1037 Als Co-Trainer, und bei entsprechender Eignung auch als Trainer, sollen Berufspraktikanten/-innen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit im Anerkennungsjahr eingesetzt werden.

1038 Vgl. oben *Kap. 5.2.3.4.*

Angaben zur konkreten Umsetzung konnten aufgrund der eingeschränkten Kooperationsbereitschaft der Anstalt nicht erlangt werden.

### *Bewertung*

In Nordrhein-Westfalen zeigt sich, dass das landeseinheitliche Konzept des sozialen Trainings nach *Otto* in den einzelnen Anstalten in durchaus unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltungen angeboten wird bzw. auf eine Umsetzung, wie in der JVA Iserlohn, gänzlich verzichtet wird. So bietet bspw. die JVA Herford nur ein stark verkürztes Training mit vier bis acht statt 13 Sitzungen an. Auch werden im Rahmen dieser Maßnahme in der JVA Herford und der JVA Hövelhof gar keine Einzelgespräche angeboten, während diese in der JVA Heinsberg immerhin bei Bedarf erfolgen. In der JVA Hövelhof fehlt zudem das Element des Trainingsvertrags. Darüber hinaus wird in den Anstalten durch die Aufnahme zusätzlicher Themenbereiche zum Teil eine spezifische inhaltliche Ausrichtung verfolgt.<sup>1039</sup>

Über das landeseinheitliche Konzept des sozialen Trainings hinaus finden sich zudem in einzelnen Anstalten eigenständige Konzepte mit anderen methodischen oder inhaltlichen Ausrichtungen. So wird in der JVA Herford das soziale Training nach *Otto* um zwei weitere eigenständige Trainingsmaßnahmen ergänzt, die mit abweichendem Aufbau und anderen Zielgruppen das Feld der sozialen Trainingsmaßnahmen erweitern. In der JVA Iserlohn dagegen wird das landeseinheitliche Konzept durch eine eigenständige Trainingsmaßnahme vollständig ersetzt. Eigenständige Konzepte bieten zwar die Möglichkeit einer höheren Adaption an die Gegebenheiten vor Ort und die Bedürfnisse der jeweiligen Teilnehmer, bauen jedoch nur in unterschiedlichem Maße auf wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen auf und werden nur selten evaluiert. Insbesondere unterliegen solche Maßnahmen, gerade bei fehlender Verschriftlichung, einer Diskontinuität bei Wechsel des durchführenden Personals, was eine Wirksamkeitskontrolle weiter erschwert.

Im Hinblick auf die Abdeckung der Gefangenenpopulation vermag das Training in der JVA Iserlohn kaum einen relevanten Anteil zu erreichen. Auch in der JVA Heinsberg beschränkt sich das Angebot auf einen geringen Anteil der Gefangenen, während es in der JVA Herford durch die Kombination der drei dort angebotenen Maßnahmen mit unterschiedlicher Ausrichtung rechnerisch einen höheren Anteil abdeckt. Die JVA Hövelhof schafft es demgegenüber aufgrund der zahlreichen Maßnahmenbeginne pro Jahr als einzige Anstalt, dem ganz überwiegenden Anteil ihrer Gefangenen die Möglichkeit der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzubieten.

---

1039 So findet sich in der JVA Heinsberg eine Einheit zur Entlassungsvorbereitung, in der JVA Herford eine Einheit zur Gewalt und in der JVA Heinsberg eine Betonung des beruflichen Aspekts beim Thema Arbeit.



#### 5.3.4. Bewertung im Ländervergleich

Im Vergleich der Bundesländer fällt auf, dass trotz des Vorhandenseins von sozialen Trainingsmaßnahmen in allen beteiligten Anstalten aufgrund der beschränkten Teilnahmekapazitäten in den meisten Anstalten nur für einen relativ kleinen Teil der Gefangenen eine Möglichkeit zur Partizipation an diesen Maßnahmen besteht. Daran wird deutlich, wie wenig aus dem Wissen um das Vorhandensein einer Maßnahme auf die Qualität der Behandlung geschlossen werden kann.<sup>1040</sup> Dieses unzureichende Angebot an sozialen Trainingsmaßnahmen steht im Widerspruch zu Empfehlungen und Mindeststandards des Europarats, namentlich Nr. 1, 13 R(89)12, Nr. 21 Rec(2000)22, Nr. 52 CPT-Standards und Nr. 77 ERJOSSM.<sup>1041</sup> Es entspricht auch nicht dem Bedarf der durchschnittlichen Gefangenenpopulation nach sozialen Trainingsmaßnahmen, der sich aus der hohen Prävalenz von Störungen des Sozialverhaltens bei Gefangenen ergibt.<sup>1042</sup>

Gleichfalls fällt auf, dass die Teilnahmekapazitäten der sozialen Trainingsmaßnahmen auch nicht mit den Mitarbeiterkapazitäten in den sozialen oder psychologischen Diensten korrelieren. Denn während es die JVA Hövelhof mit im Vergleich unterdurchschnittlichen Mitarbeiterkapazitäten in beiden Diensten schafft, einen überwiegenden Anteil der Gefangenenpopulation abzudecken, bleibt das Angebot anderer Anstalten mit im Vergleich überdurchschnittlicher Mitarbeiterkapazitäten in diesen Bereichen (JSA Berlin, JA Hameln) weit dahinter zurück.

Bei der Betrachtung der Umsetzung von sozialen Trainingsmaßnahmen in den untersuchten Anstalten wird so die Herausforderung des Handlungsalltags deutlich, den Anspruch an die einheitliche Implementation wissenschaftlich fundierter Instrumente mit den konkreten Bedürfnissen der Teilnehmer, dem beruflichen Hintergrund der Trainer und den begrenzten Ressourcen zu vereinen. Dabei bleibt das durchführende Personal mit den Belastungen des Trainingsalltags weitgehend allein, denn nur in einer der untersuchten Anstalten bestand für die Trainer/-innen die Möglichkeit zu Inanspruchnahme von Supervision oder Coaching. Diese Feststellung steht im Widerspruch zu der Empfehlung des Europarats in Nr. 129.2 ERJOSSM als auch den Empfehlungen der Wissen-

---

1040 So bereits auch *Dünkel/Geng* 2011, S. 143.

1041 Vgl. *Kap. 2.2.3.2.*

1042 Vgl. *Kap. 4.2.6.* Dass diese Kapazitäten dem Bedarf nicht gerecht werden können, wird exemplarisch an der Bedarfsanalyse von *Wirth/Lobitz* deutlich, wonach der durchschnittliche Bedarf männlicher Jugendstrafgefangener an sozialen Trainingsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen zwischen 2010 und 2013 bei 58,7% lag, vgl. *Wirth/Lobitz* 2017, S. 181 f.

schaft.<sup>1043</sup> Auch Fortbildung steht dem Behandlungspersonal kaum zur Verfügung: So gab es nur aus einer Anstalt sichere Angaben<sup>1044</sup> dazu, dass regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Trainer/-innen stattfinden – wobei regelmäßig hier nur eine Veranstaltung alle zwei bis vier Jahre meint. Das Fehlen eines (regelmäßigen) Fortbildungsangebots für das behandelnde Personal verstößt sowohl gegen UN-Mindeststandards, wie Nr. 47 (3) SMR und Nr. 22 Beijing-Rules, als auch gegen Empfehlungen und Mindeststandards des Europarats, wie Nr. 41 R(66)26, Nr. 20 R(97)12, Nr. 59 CPT-Standards und Nr. 129.2 ERJOSSM.<sup>1045</sup>

Soziale Trainingsmaßnahmen selbst haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gewährung von Lockerungen. Die (erfolgreiche) Teilnahme an solchen Maßnahmen wird jedoch regelmäßig im Rahmen der Lockerungsgewährung berücksichtigt.

Entsprechend den Erkenntnissen von *Dünkel/Geng*, dass soziale Trainingskurse deutlich häufiger im geschlossenen als im offenen Vollzug stattfinden, zeigte sich auch in dieser Untersuchung ein deutliches Überwiegen des Angebots sozialer Trainingskurse im geschlossenen Vollzug. So wurde lediglich ein Viertel der untersuchten sozialen Trainingsmaßnahmen (auch) im offenen Vollzug angeboten.

## 5.4 Strukturiertes Übergangsmanagement

### 5.4.1 Definition

Der Begriff des Übergangsmanagements, der zunächst nur für die Gestaltung des Übergangs von der Schule in das Berufsleben genutzt wurde, bezeichnet im Kontext des (Jugend-)Strafvollzugs zum einen die Ausgestaltung des Übergangsprozesses von der Inhaftierung in das Leben nach der Entlassung.<sup>1046</sup> Entsprechend der Definition der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste kann ein strukturiertes Übergangsmanagement daher verstanden werden als ein „durch-

1043 Hier insbesondere dem Prinzip der Agentursteuerung nach den RNR-Prinzipen, Nr. 23 der Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug der DVJJ und der These V.3 der Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug (vgl. *Kap. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.5*).

1044 Die Angaben aus zwei weiteren Anstalten deuten darauf hin, dass es sich bei den zu „Fortbildungen“ gemachten Angaben um solche zur einmaligen Weiterbildung zum Trainer für die jeweilige Maßnahme handelt. Aus einer weiteren Anstalt wurden einmal im Jahr stattfindende Fortbildungsveranstalten gemeldet, bei denen es sich jedoch lediglich um einen internen Austausch der Trainer untereinander handelt.

1045 Vgl. *Kap. 2.2.2.2 und 2.2.3.2*.

1046 Vgl. zum Begriff des Übergangsmanagements *Cornel 2012, S. 287 f.; Matt 2014, S. 11 ff.; Wirth 2015a, S. 602 ff.*

strukturiertes Programm zur gezielten Vermittlung von Gefangenen aus dem Strafvollzug heraus in (Folge-)Behandlungsmaßnahmen, in kommunale Hilfesysteme und/oder in Arbeit, Ausbildung nach der Entlassung auf der Grundlage einer über die Vollzugsplanung hinausgehenden Reintegrationsplanung“.<sup>1047</sup> Zum anderen umfasst der Begriff in einem weiteren Verständnis aber auch die Gestaltung des Übergangs aus der Freiheit in die Inhaftierung.

#### 5.4.2 Übergangmanagement

Die Entlassung und der damit verbundene Übergang von der Inhaftierung in ein Leben in der Gemeinschaft stellt die Betroffenen vor zahlreiche tiefgreifende Herausforderungen. Die Zeit der Inhaftierung ist häufig geprägt durch eine starke Strukturiertheit des Tagesablaufs, eine Begrenzung des eigenen Handlungsraums und nicht selten eine Entfremdung von der Außenwelt.

Die ins Extrem verschobene Form der sozialen Kontrolle beschrieb *Erving Goffman* mit dem Begriff der totalen Institution.<sup>1048</sup> Durch die Beschränkung der Außenkontakte verliere der Betroffene seine soziale Stellung und die Bindung an die Gesellschaft; zugleich stelle der soziale Raum innerhalb der totalen Institution aber keinen stabilen Bezugsrahmen dar. Dieses Zurückgeworfensein auf sich selbst führe bei den „Insassen“ in der Folge zu einer verstärkten Selbstbezogenheit und Selbstthematisierung.<sup>1049</sup> So entzieht der Eintritt in den Vollzug den Jugendlichen die Möglichkeit, sich in selbstbestimmtem Verhalten zu üben und für das eigene Handeln selbst Verantwortung zu übernehmen.<sup>1050</sup> Die betroffenen jungen Menschen verlieren durch die monotone Struktur des Alltags zunehmend das Gefühl für eine eigenständige Zeitgestaltung und vorausschauende Planung. Der fehlende Spielraum für Eigeninitiative und Kreativität verleitet sie vielmehr dazu,

---

1047 *Kriminologische Dienste* 2011, S. 16.

1048 Als totale Institution versteht *Goffman* dabei eine soziale Einrichtung, in der Personen sich unter weitest gehendem Ausschluss von der Außenwelt für einen bestimmten Zeitraum unter formeller Kontrolle aufhalten, vgl. *Goffman* 2007, S. XXII. Das Konzept der totalen Institution ist dabei bereits früher von anderen Autoren in bestimmten Ausschnitten beschrieben worden, worauf auch *Goffman* hinweist, vgl. *Goffman* 1961, S. 4, Fn. 2. Den Begriff der totalen Institution hat *Goffman* vermutlich von seinem Lehrer *Everett Hughes* übernommen, vgl. *Burns* 1992, S. 11.

1049 Vgl. *Goffman* 1973, S. 70. Wenngleich die Beschreibung *Goffmans*, die auf seinen Beobachtungen in dem psychiatrischen Krankenhaus St. Elisabeths Hospital in Washington, D. C. in den Jahren 1955-56 beruhen, nicht mehr in Gänze auf die Wirklichkeit heutiger totaler Institutionen, zumal in ihrer Diversität, zutrifft, so sind doch die fundamentalen Eigenschaften einer totalen Institution im (Jugend-)Strafvollzug als systemimmanente Elemente nach wie vor vorhanden.

1050 Die durch die Haft bewirkten strukturellen Deprivationen wurden von *Gresham Sykes* als „*pains of imprisonment*“ beschrieben, vgl. *Sykes* 1958, S. 63 ff.

Verantwortung an die Institution abzugeben und sich in einem dependenten Verhalten einzurichten. Gleichzeitig sind die Gefangenen, die sich so als sozial und materiell entwurzelt erleben, auf der Suche nach einer sozialen Identität.<sup>1051</sup> Der von *Goffmann* beobachtete Verlust der Handlungsautonomie des beaufsichtigten Individuums („Insasse“) trifft so mit dem Bemühen des Gefangenen um die Erhaltung eines positiven Selbstbilds zusammen.<sup>1052</sup> Dies führt, trotz der unterschiedlichen individuellen sozialen Bezüge der Gefangenen in Freiheit, unter den Bedingungen der Haft zu einem inneren Bedürfnis den Anschluss an die Gruppe der anderen Gefangenen zu suchen.<sup>1053</sup> Die Personen innerhalb des Vollzugs bilden damit für die Betroffenen den primären sozialen Bezugsraum, was bei unzureichendem Außenkontakt eine Entfremdung von der Außenwelt begünstigen kann.<sup>1054</sup>

Für die häufig aus prekären Verhältnissen mit wenig gefestigten Bindungen stammenden jungen Menschen bildet der so begrenzte Erfahrungsraum mit seinen vorhersehbaren Abläufen und beschränkten Veränderungen jedoch zum Teil auch eine haltgebende Struktur, die ihnen das Gefühl einer stärkeren Handlungsfähigkeit vermittelt.<sup>1055</sup> Nicht zuletzt durch die niedrighschwelligigen Aus-/Bildungsangebote im Vollzug und eine bedarfsgerechte Unterstützung durch das Personal kann sich das Gefängnis für die Betroffenen auch als Hoffnungsraum für das Erreichen individueller lebensbezogener Ziele darstellen.<sup>1056</sup> Der so erlebte Zugewinn an eigener Handlungsautonomie und eigener Perspektivenbildung unter den stark reglementierten Bedingungen der Inhaftierung geht jedoch meist mit dem radikalen Strukturbruch der Entlassung aus dem Gefängnis verloren.<sup>1057</sup> Der

1051 Vgl. *Goffman* 1973, S. 185 ff.; *Bereswill/Koesling/Neuber* 2007, S. 296 ff.; *Dollinger/Schmidt* 2015, S. 248 f.

1052 Vgl. dazu *Bereswill* 2001, S. 257 ff., 279 ff. Eng hiermit verbunden ist auch die Entstehung einer subkulturellen Bindung der Gefangenen an die Gruppe der Inhaftierten und der Entwicklung abwertender Einstellungen gegenüber dem Personal. Diese finden nach *Goffman* im Rahmen eines sekundären Anpassungsprozesses unter dem Deprivationsdruck der totalen Institution statt, vgl. *Goffman* 1973, S. 59 ff.; 185 ff.; *Hettlage* 2008, S. 257; *Laubenthal* 2019, Rn. 201 ff., lassen sich jedoch ebenso über die Theorie der sozialen Identität mittels des *minimal-group-paradigma* begründen, vgl. *Tajfel/Turner* 1986, S. 16ff.; *Otten/Wentura* 1995, S. 1049 ff.

1053 Vgl. *Bereswill* 2009, S. 136.

1054 Vgl. auch *Hosser/Greve* 2001, S. 6 ff.

1055 Zu den Lebenslagen junger Gefangener vgl. *Kap. 4.2* und *Stelly u. a.* 2014, S. 270 ff. *Bereswill* hat hierfür den Begriff der „begrenzten Autonomie“ geprägt, vgl. *Bereswill* 2006, S. 240 ff.; *Bereswill* 2015, S. 35, und sieht das Gefängnis insofern als in der „Rolle eines vorübergehenden Strukturgebers“, vgl. *Bereswill/Koesling/Neuber* 2008, S. 46.

1056 Vgl. *Enzmann* 2002a, S. 269; *Bereswill u. a.* 2008, S. 12 ff., *Bereswill* 2011, S. 551 ff.

1057 Vgl. *Bereswill* 2009, S. 136 f.; *Bereswill* 2011, S. 551 f.; *Bereswill* 2015, S. 343; *Sonnen/Baur* 2020, S. 1020.

mit der Entlassung verbundene Verlust innerer und äußerer Struktur führt bei den Betroffenen dann häufig zu großer Verunsicherung und Überforderung (*Entlassungsloch*).<sup>1058</sup> In diesem Zustand kritischer Instabilität sehen sich die Betroffenen zudem einem Anpassungskonflikt bei der Rückkehr in gewohnte soziale Strukturen oder der Konfrontation mit neuen sozialen Empfangsräumen ausgesetzt. Nicht selten kommt es bei den Entlassenen in dieser Phase zu einem Rückfall in kriminelle Verhaltensmuster.<sup>1059</sup>

Das Übergangsmanagement steht damit vor der Aufgabe, die Gefangenen frühzeitig und bestmöglich auf ihr Leben nach der Entlassung vorzubereiten und sie bei der Entwicklung einer realistischen Entlassungsperspektive zu unterstützen.<sup>1060</sup> In Bezug auf die Umsetzung dieses Ziels wurden in der empirischen Forschung inzwischen einige Elemente als wirksam identifiziert. Dabei wurde im Sinne der Resilienzforschung immer wieder die Bedeutung von stabilisierenden Faktoren bei der Gestaltung des Vollzugs und des Übergangs aus ihm betont.<sup>1061</sup> So führen Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die auf eine Förderung der beruflichen Teilhabechancen und damit auf eine Reintegration in das Arbeitsleben gerichtet sind, zu einer Reduktion des Rückfallrisikos.<sup>1062</sup> Gleichfalls stellen Maßnahmen zum Erhalt und zum Aufbau positiver prosozialer Beziehungen einen wirksamen Baustein in der Wiedereingliederungsgestaltung dar.<sup>1063</sup> Signifikante Effekte können auch für die Einbeziehung von Methoden der positiven Verstärkung, der individuellen Beratung und der Arbeit nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft nachgewiesen werden.<sup>1064</sup> Zudem führen phasenübergreifende Maßnahmen, die sowohl den Vollzug als auch die Nachsorge abdecken, häufiger zu einer Reduktion des Rückfallrisikos.<sup>1065</sup> Auch die Nutzung von speziellen entlassungsvorbereitenden Wohneinrichtungen mit Anbindung an

---

1058 Vgl. *Matt* 2007, S. 26; *Matt/Hentschel* 2007, S. 71; *Cornel* 2012, S. 287f.; *Matt* 2014, S. 30 f.; *Pruin* 2016, S. 16 f.; *Wegel/Stroezel/Mayer* 2016, S. 288 f.

1059 Vgl. *Maelicke* 2012, S. 158; *Sonnen/Baur* 2020, S. 1020.

1060 Vgl. zur Aufgabenbestimmung des Übergangsmanagements *Matt* 2014, S. 32 ff.

1061 In der Resilienzforschung auch unter dem Begriff protektive Faktoren behandelt.

1062 Vgl. *Dolde/Grübl* 1996, S. 266 f., 279 ff.; *Kerner/Janssen* 1996, S. 175 f., 192 ff.; *Seiter/Kadela* 2003, S. 373f.; *Dowden/Andrews* 2004, S. 21 ff.; *Visher/Debus/Yahner* 2008, S. 2 ff.; *Stellmacher* u. a. 2012, S. 153 f.; *Haunberger/Gilgen* 2016, S. 388 f. In diese Richtung auch *Walter* 2015, S. 111.

1063 Vgl. *Dowden/Andrews* 2004, S. 21 ff.

1064 Vgl. *Ndrecka* 2014, S. 147.

1065 Vgl. *Ndrecka* 2014, S. 123 ff., 147. Hierunter fallen insbesondere berufliche Ausbildungsmaßnahmen, die durch eine extensive Lockerungsgewährung (Freigängerstatus) eine frühzeitige Überleitung in den regulären Arbeitsmarkt gewährleisten, vgl. *Pruin/Treig* 2018, S. 686.

die örtliche Gemeinschaft erweist sich als wirkungsvoll.<sup>1066</sup> Dagegen zeigen Maßnahmen, welche ausschließlich auf eine Verhaltensüberwachung gerichtet sind, keinen positiven Effekt im Hinblick auf die Wiedereingliederung.<sup>1067</sup> Gleiches gilt für reine Case-Management-Maßnahmen.<sup>1068</sup> Auch die berufliche (Wieder-)Eingliederung stellt ein wichtiges Integrationsziel dar.<sup>1069</sup> Soweit sich die arbeitsmarktorientierte Vermittlung aber auf eine Überleitung in den Niedriglohnsektor beschränkt, fehlt es an signifikanten Effekten auf die Rückfälligkeit.<sup>1070</sup> Für eine rechtlich verbindliche Absicherung entsprechender Übergangsstrukturen empfiehlt sich die Verabschiedung eines Resozialisierungsgesetzes, wie es in der Wissenschaft bereits früher vorgeschlagen und inzwischen in zwei Bundesländern (Hamburg und Schleswig-Holstein) umgesetzt wurde.<sup>1071</sup>

In ihrer bundesweiten Erhebung im Jugendstrafvollzug im Jahr 2010 hatten *Dünkel* und *Geng* ermittelt, dass in den Anstalten des Jugendstrafvollzugs zu 67,9% im geschlossenen Vollzug und zu 55% im offenen Vollzug spezielle Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung (z. B. Bewerbungstraining) vorhanden waren.<sup>1072</sup>

### 5.4.3 Umsetzung in den untersuchten Bundesländern

Die Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Übergangsmanagement gestaltet sich in den vier Bundesländern recht unterschiedlich.<sup>1073</sup> Darin zeigen sich zum einen die unterschiedlichen Ansätze zur Gestaltung eines Übergangs aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit und zum anderen die divergierenden tatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen der Justizvollzug in den Bundesländern arbeiten muss.

---

1066 Vgl. *Seiter/Kadela* 2003, S. 37; krit. *Ndrecka* 2014, S. 129 ff.

1067 Vgl. *Ndrecka* 2014, S. 132.

1068 Vgl. *Ndrecka* 2014, S. 132.

1069 Vgl. hierzu *Kap. 5.2.2*. *Ndrecka* weist aber darauf hin, dass sich in diesem Feld derzeit aufgrund mangelnder Einhaltung der RNR-Prinzipien ein statistisch signifikanter Effekt nicht feststellen lässt, vgl. *Ndrecka* 2014, S. 148.

1070 Vgl. *Ndrecka* 2014, S. 129; *Pruin/Treig* 2018, S. 685. Zudem hat eine unsicherere Beschäftigung die gleichen negativen Effekte auf die psychische Gesundheit wie Arbeitslosigkeit, vgl. *Mewes* u. a. 2013, S. 138 ff.

1071 Vgl. *Cornell/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber* 2015 sowie für Hamburg das Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe vom 31. August 2018, HmbGVBl. 2018, S. 265; hierzu *Schatz* 2020, S. 403 ff.; am 27.10.2021 wurde das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) beschlossen.

1072 Vgl. *Dünkel/Geng* 2012, S. 127 f.

1073 Vgl. *Kap. 2.3.3.5, 2.3.4.5, 2.3.5.5. und 2.3.6.5.*

### 5.4.3.1 Berlin

In Berlin existiert mit dem Beratungszentrum in der JSA Berlin seit Oktober 2012 eine zentrale Struktur der Koordination und Vernetzung von Hilfsangeboten zur beruflichen und soziale (Re-)Integration von Gefangenen. Es geht auf Konzeptionierungen in dem Projekt *Passage*<sup>1074</sup> zurück, wurde als Teilleistung des Projekts *Passage+*<sup>1075</sup> erstmals umgesetzt und wird nun als Kooperationsprojekt der Zukunftsbau GmbH<sup>1076</sup> und der JSA im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz fortgeführt. Das Beratungszentrum ist eine eigene Dienststelle der JSA Berlin und als ein örtlicher Teilbereich des Hauses 6 im geschlossenen Bereich der JSA untergebracht. Es verfügt über vier Beratungsräume und acht technisch voll ausgestattete Arbeitsplätze. Von den vier Beratungsräumen wird einer fest von zwei Mitarbeitern/-innen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung genutzt. Ein weiterer Beratungsraum ist dauerhaft für zwei Mitarbeiter/innen des Projekts *Startpunkt* sowie für zwei Mitarbeiter/innen des Projekts *Netz-coach* reserviert. Die übrigen Beratungsräume werden flexibel von den externen Beratern/innen freier Träger und den externen Kooperationspartner/innen<sup>1077</sup> genutzt. Im Beratungszentrum sind zudem zwei justizeigene Mitarbeiter als Fachleiter/innen des Beratungszentrums und als Termin- und Raumkoordinator/innen eingesetzt.

Das Beratungszentrum versteht sich als Schnittstelle zwischen der JSA und externen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen und als Anlaufstelle für externe Kooperationspartner. Durch eine strukturelle Verknüpfung von existierenden Angeboten und Netzwerken des Übergangsmangements in dem Beratungszentrum sollen die bestehenden Hilfestrukturen für die Gestaltung des Übergangs der Gefangenen aus der JSA in die Freiheit zugänglich und nutzbar gemacht werden. Gleichzeitig will das Beratungszentrum die organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung einer engen Zusammenarbeit

---

1074 Das Projekt *Passage* wurde als Modellprojekt, getragen von der Berufsbildungswerk GmbH (bfw), aus Mitteln des Landes Berlin und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert und im Zeitraum von 2009 bis 2011 durchgeführt.

1075 Das Projekt *Passage+* wurde als Modellprojekt, getragen von der Zukunftsbau GmbH, aus Mitteln des Landes Berlin und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert und im Zeitraum von 2012 bis 2013 durchgeführt.

1076 Die Zukunftsbau GmbH erhielt für den Betrieb des Beratungszentrums in der JSA Berlin erstmals ab dem Jahr 2015 durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin eine Projektförderung in Höhe von 3.138,- €, vgl. Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin.

1077 Externe Kooperationspartner sind u. a. die Bundesagentur für Arbeit, Gangway e.V., Freie Hilfe Berlin e.V., Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., ADV – Rehabilitation und Integration gGmbH, Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V., Verbund für integrative soziale und therapeutische Arbeit gGmbH sowie die Bridge Netzwerke.

zwischen den verschiedenen Akteuren des Übergangsmanagements schaffen. Hierzu wurde in technischer Hinsicht eine Kommunikations- und Beratungsplattform installiert, die durch eine Abstimmung zwischen den Beteiligten eine enge Verzahnung der jeweiligen Angebote und Aktivitäten der einzelnen Akteure ermöglicht und so zur Schaffung von Transparenz und zur Vermeidung von Doppelstrukturen beiträgt. Über ein zentrales webbasiertes Terminierungstool<sup>1078</sup> können sich alle Kooperationspartner einen aktuellen Überblick über die Auslastung des Beratungszentrums verschaffen und auf die terminliche Gestaltung Einfluss nehmen. Mit dem Terminierungstool können Räume verbindlich gebucht und Termine abgestimmt werden. Darüber hinaus bietet das Terminierungstool einen stets aktuellen Überblick über alle im Beratungszentrum angebotenen Leistungen. Seit dem Jahr 2015 existiert darüber hinaus ein zentrales Dokumentationstool zur Erfassung der Beratungsergebnisse und Steuerung der Entlassungsvorbereitung. Die fachliche Steuerung des Entlassungsprozesses verbleibt jedoch im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gruppenleiter – das Beratungszentrum wird insoweit nur unterstützend tätig.

Das Beratungszentrum hält ein breites Repertoire an Einzel- und Gruppenangeboten bereit, welche mit Unterstützung von Kooperationspartnern realisiert werden. Hierzu zählen entlassungsvorbereitende Gruppentrainings zu sozialen Kompetenzen<sup>1079</sup> sowie Stoff- und Suchtkompetenzen, Schuldner- und Suchtberatungen, Beratungen zum Lebensunterhalt und die Vermittlung in betreute Wohnformen. Darüber hinaus werden im Beratungszentrum Fall- und Helferkonferenzen unter Beteiligung der bezirklichen Jugendgerichtshilfen, der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende und anderen Kooperationspartnern organisiert.

Das Beratungszentrum unterhält zudem Kooperationen mit den Berliner Jugendberatungshäusern, öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe sowie Organisationen und Netzwerken aus den Bereichen der sozialen Arbeit und der Beratung von Migranten/-innen. Aus diesen Kooperationen erwachsen auch maßnahmenbezogene Nachsorgestrukturen, die eine Betreuungs- und idealerweise Beziehungskontinuität auch nach der Entlassung gewährleisten sollen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit beruht auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Bundesagentur für Arbeit-Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, in welcher sich diese verpflichten, eine gemeinsame Strategie zur beruflichen Eingliederung Haftentlassener zu

---

1078 Das Terminierungstool basiert auf dem Open Source System MRBS (Meeting Room Booking System) und wird von dem Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft gGmbH (IBI) zur Verfügung gestellt und verwaltet.

1079 Zu den sozialen Kompetenztrainings in der JSA Berlin vgl. *Kap. 6.3.4.1.*



schaffen.<sup>1080</sup> Hierzu werden sogenannte Resozialisierungsberater der Bundesagentur für Arbeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin tätig. Diese beraten Gefangene entweder in der Anstalt oder nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit zu Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt, erstellen und aktualisieren für sie ein individuelles Bewerberprofil, unterbreiten ihnen Vorschläge zur Vermittlung und führen mit den Gefangenen Entlassungsberatungen durch, um Zuständigkeiten bezüglich der persönlichen Arbeitslosmeldung nach der Entlassung und die Terminierung der Beratungsgespräche in der Bundesagentur für Arbeit/dem Jobcenter und anderen sozialen Leistungserbringern vorzubereiten. Die Regionaldirektion unterstützt in diesem Zusammenhang auch die Teilnahme der Jobcenter an den bereits bestehenden Arbeitskreisen auf operativer Ebene.

Mit den Berliner Netzwerken für Bleiberecht (Bridge) existiert in Berlin ein organisatorischer Zusammenschluss zweier kooperativer Strukturen, welche auf die Klärung und Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation und die Integration von Migrant\*innen gerichtet sind. Die Netzwerke werden von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und dem Zentrum Überleben koordiniert. In den Netzwerken arbeiten Institutionen aus der Flüchtlingshilfe, Aus- und Weiterbildung, Politik, Verwaltung und Wirtschaft zusammen. Dabei kooperieren die Projektträger mit Jobcentern, Arbeitsagenturen, berufsständischen Körperschaften, Unternehmerverbänden und Unternehmen. Der in der JSA Berlin tätige Arbeit & Bildung e.V. gehört zum von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales koordinierten Netzwerk.

### *Arbeitsvermittlung*

Durch Arbeitsvermittler der Bundesagentur für Arbeit wird in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten des Beratungszentrums der JSA Berlin oder in den Räumlichkeiten der Bundesagentur für Arbeit eine individuelle Arbeitsvermittlung für Gefangene angeboten. Diese Maßnahme zielt primär auf die unmittelbare Vermittlung in die Erwerbstätigkeit, deckt jedoch auch Bereiche der beruflichen Orientierung und Qualifizierung ab. So können Gefangene den berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit nutzen oder Bildungsgutscheine<sup>1081</sup> für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung erhalten. Im Rahmen der Entlassungsberatung erteilen die Arbeitsvermittler zudem Hinweise hinsichtlich der Beantragung von Sozialleistungen.

Für die Zuweisung zur Arbeitsvermittlung existiert keine zentrale Zuständigkeit eines Fachdienstes, vielmehr können sich Gefangene bei Bedarf durch die

---

1080 Vgl. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Bundesagentur für Arbeit vom 21. Juli 2015.

1081 Vgl. §§ 81 ff. SGB III.

Gruppenleiter mittels des zentralen Terminierungstools zuweisen lassen. Zum Zweck des Informationsaustauschs findet jedoch eine enge Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes statt.

Je nach Einzelfall erhalten Gefangene zur Teilnahme an der Arbeitsvermittlung und den hiermit verbundenen außervollzuglichen Terminen (z. B. Vorstellungsgespräche) besondere Lockerungen.

### *Berufsberatung*

Ebenfalls durch Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit wird in den Räumen des Beratungszentrums der JSA Berlin täglich eine individuelle Berufsberatung für Gefangene angeboten. Ziel dieser Maßnahme ist die Beratung zu und Vermittlung in Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsmöglichkeiten. Hierzu erfolgt eine Kooperation mit freien Qualifizierungsträgern. Auch in dieser Maßnahme können die Gefangenen von den Leistungen des berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit Gebrauch machen. In der Beratung wird zudem Hilfestellung bei der Erlangung notwendiger Dokumente sowie für den Kontakt mit Behörden geleistet. Ferner kann eine entsprechend kultursensitive Ausgestaltung der Beratung bei Vorliegen eines Migrationshintergrundes erfolgen. Die Dauer jedes einzelnen Beratungsgesprächs liegt im Durchschnitt bei rund 60 Minuten.

Für die Beratung existieren nach eigenen Angaben keine festen Obergrenzen, sondern ihr Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Pro Jahr durchlaufen ungefähr 160 Gefangene die Berufsberatung, was bei Annahme einer durchschnittlichen Haftdauer von 13 Monaten<sup>1082</sup> einer Abdeckung von circa 52% der Vollzugspopulation zum Erhebungszeitpunkt entspricht.<sup>1083</sup> Die Zuweisung der Gefangenen erfolgt bei Bedarf durch den Sozialen Dienst.

### *Bridge-Erstberatungen*

Daneben findet im Beratungszentrum der JSA Berlin eine durch den Arbeit & Bildung e. V.<sup>1084</sup> getragene Erstberatung zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation von betroffenen Gefangenen und zu ihrer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt statt. Durch den Arbeit & Bildung e. V. selbst werden hierzu

1082 Vgl. *Walkenhorst* 2010, S. 205; *Reiss* 2011, S. 43; *Friderichs/Funk/Weber* 2015, S. 25.

1083 Nach einer Einzelauswertung durch die Leitung des Beratungszentrums wurden im Zeitraum Januar bis August 2015 insgesamt 236 Berufsberatungen durchgeführt, vgl. *Postler* 2015, S. 17. Dies entspricht durchschnittlich 29,5 Beratungen pro Monat.

1084 Für seine Arbeit im Rahmen von Bridge wurde der Arbeit & Bildung e. V. durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin im Jahr 2015 erstmals im Wege der Projektförderung mit 38.195,- € unterstützt, vgl. Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin.

insbesondere Anschlussangebote im Bereich der beruflichen Orientierung und der Berufswegeplanung vorgehalten. Im Übrigen führt der Verein eine Verweisberatung zu den weiteren Angeboten des Netzwerks durch, welche ein breites Spektrum an Beratungen und Unterstützungen zur beruflichen Reintegration sowie berufsspezifischen Deutsch- und Qualifizierungskursen und die Vermittlung in Praktika und Beschäftigung beinhalten.<sup>1085</sup>

Für die Beratung stehen bis zu sechs Plätze pro Monat bereit.<sup>1086</sup> Mit etwa 50 Zugängen pro Jahr ist die Maßnahme gleichwohl nur zu rund 69% ausgelastet.<sup>1087</sup> Für ein Beratungsgespräch stehen im Durchschnitt 60 Minuten zur Verfügung.

Die Zuweisung zur *Bridge*-Beratung erfolgt durch die Gruppenleiter, soweit sich aus der Dokumentation der Ausweisepapiere ergibt, dass ein ungeklärter Aufenthaltsstatus vorliegt. In der Regel erfolgt die *Bridge*-Beratung drei Monate vor der erstmaligen Gewährung von Freigang oder der geplanten Entlassung. Auch wenn die Maßnahme unmittelbar nicht zur Gewährung von Lockerungen führt, kann sich aus der Teilnahme eine Verbesserung der Eignung für Vollzugslockerungen ergeben.

### *Netz-coach*

*Netz-coach* ist eine von der Zukunftsbau GmbH<sup>1088</sup> getragene Beratungs- und Vermittlungsmaßnahme mit Nachsorgeangebot. Das Programm ersetzte im Bereich des Übergangsmagements ab dem Jahr 2014 eine Teilleistung des zuvor unter gleicher Trägerschaft bestehenden Programms *Passage+*, welche als Beratungs- und Vermittlungsmaßnahme ausgestaltet war und im Zeitraum 2012-2013 implementiert wurde.<sup>1089</sup> Zielgruppe von *Netz-coach* sind Gefangene mit einer Reststrafenaussetzung auf Bewährung (§ 88 JGG) und Gefangene mit einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren, deren Reststrafe nicht zur Bewährung

---

1085 Vgl. insoweit die Webseite der Netzwerke: [www.bridge-bleiberecht.de](http://www.bridge-bleiberecht.de).

1086 Dies entspricht ausgehend von der Vollzugspopulation zum Erhebungszeitpunkt bei der Annahme einer durchschnittlichen Haftdauer von 13 Monaten einer Abdeckung von etwa 23% der Entlassenen und damit ziemlich genau dem festgestellten Anteil an nicht-deutschen Gefangenen zu diesem Zeitpunkt, vgl. *Kap. 5.2.5*.

1087 Es ist davon auszugehen, dass sich die Auslastung aufgrund der Veränderung der Vollzugspopulation in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt haben dürfte.

1088 Die Zukunftsbau GmbH erhielt für das Projekt *Netz-coach* im Jahr 2014 erstmals eine Projektförderung durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin in Höhe von 48.978,- €, vgl. Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin.

1089 Das Programm stellte in Anlehnung an das Modell „Startklar – Übergangsmangement für junge straffällige Frauen in Berlin“ eine Beratungs- und Vermittlungsleistung für Jugendstrafgefängene aus den Bezirken Mitte und Neukölln dar, in welcher zeitgleich 25 Gefangene betreut werden konnten.

ausgesetzt wird und bei denen daher Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt (§ 7 Abs. 1 JGG i. V. m. § 68f Abs. 1 StGB).

*Netz-coach* verschafft den Gefangenen in Beratungsgesprächen einen Überblick über die Möglichkeiten der Unterbringung nach Entlassung, insbesondere im Rahmen des betreuten Wohnens, und vermittelt sie insoweit an die soziale Wohnhilfe der jeweiligen Bezirke. Ferner leistet *Netz-coach* Hilfestellung bei dem Ausfüllen von Anträgen auf Sozialleistungen oder bei der Beschaffung von notwendigen Dokumenten und begleitet die Gefangenen in den notwendigen Fällen zur Ausländerbehörde oder zu Konsulaten. Im Rahmen der Hilfe zur schulischen oder beruflichen Wiedereingliederung vermittelt *Netz-coach* Gefangene an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des Jugendamts, Fallmanager/in des Jobcenters, die Jugendberatungshäuser oder Berufsberatungsstellen. Zur Klärung der finanziellen Situation werden Gefangene an Schuldenberatungseinrichtungen vermittelt. *Netz-coach* kümmert sich zudem um die entlassungsbezogene Kontaktpflege mit Angehörigen und die Schaffung eines stabilen sozialen Empfangsraums bei der Entlassung. Am Tag der Haftentlassung werden die Gefangenen von einem *Netz-coach*-Mitarbeiter begleitet.

Die Maßnahme beginnt in der Regel drei Monate vor der geplanten Entlassung und dauert im Schnitt sechs Monate. Nach der Entlassung werden die Nachsorgeaktivitäten vom Projektstandort in der Schwedenstraße in Berlin Mitte fortgesetzt. Pro Jahr stehen rund 44 Plätze zur Betreuung in der Maßnahme zur Verfügung, die im Erhebungszeitpunkt sämtlich belegt waren.<sup>1090</sup> Während der Betreuung in Haft finden für die Gefangenen bis zu sechs Beratungen pro Woche statt.<sup>1091</sup> Die Zuweisung zu *Netz-coach* erfolgt durch den/die Gruppenleiter/in.

### *Startpunkt*

Mit *Startpunkt*, einem Kooperationsprojekt des Freien Hilfe Berlin e. V. und des Gangway e. V.<sup>1092</sup>, findet daneben noch eine weitere Maßnahme der entlassungsbegleitenden Betreuung und Nachsorge statt. Das seit dem Jahr 2011 in der JSA Berlin existierende Angebot richtet sich an Gefangene mit einer Jugendstrafe von

---

1090 Die Abbrecherquote lag in der Maßnahme nach eigenen Angaben bei 0%.

1091 Nach einer Einzelauswertung durch die Leitung des Beratungszentrums wurden im Zeitraum Januar bis August 2015 insgesamt 69 Einzelberatungen im Rahmen von *Netz-coach* durchgeführt, vgl. *Postler* 2015, S. 17. Dies entspricht durchschnittlich zwei Beratungen pro Woche.

1092 Der Freie Hilfe Berlin e. V. erhielt in den Jahren 2013-2015 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin Projektförderungen zwischen 49.116,- € und 105.034,- € für das Projekt *Startpunkt*. Der Gangway e. V. erhielt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin in demselben Zeitraum für dasselbe Projekt eine Projektförderung zwischen 59.925,- € und 117.145,- €, vgl. Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin.

unter zwei Jahren, bei denen die Reststrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.<sup>1093</sup> Das Projekt ist als subsidiäre Ergänzung zur Betreuung durch die bezirklichen Träger der Jugendhilfe im Strafverfahren konzipiert. Die zuständigen Jugendhilfeträger werden von dem Projekt stets über die Aufnahme von Gefangenen sowie das Ende der Betreuung informiert, wobei regelmäßig eine gemeinschaftliche Betreuung der Gefangenen erfolgt.<sup>1094</sup>

Die entlassungsbegleitende Betreuung durch *Startpunkt* gliedert sich in drei Phasen. In der entlassungsvorbereitenden Phase wird das Projektteam zunächst über alle Gefangenen benachrichtigt, welche vier Monate vor der Entlassung stehen. Das Projektteam klärt in Folge den Unterstützungsbedarf mit den jeweiligen Gruppenleitern ab, welche dann Erstberatungsgespräche für die entsprechenden Gefangenen mit dem Team von *Startpunkt* über das Terminierungstool des Beratungszentrums initialisieren.<sup>1095</sup> Darüber hinaus steht den Gefangenen aber auch der Zugang über eigene oder über die Fachdienste vermittelte Kontaktaufnahme zum Projekt offen. Der faktische Beginn der Betreuung durch *Startpunkt* liegt dabei zwischen drei und sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung.<sup>1096</sup> In dem Erstberatungsgespräch sollen zusammen mit dem Gefangenen die individuellen Problemlagen definiert und zugleich auf Grundlage der Bedürfnisse und Erwartungen des Gefangenen eine realistische Perspektive für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet werden. Die hieran anschließende individuelle Entlassungsvorbereitung knüpft an die so erarbeitete Bedarfs- und Ressourcenfeststellung an und kombiniert die jeweils notwendigen Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums und Schaffung der Voraussetzungen zur Erreichung der individuell definierten Ziele in der Phase nach der Entlassung. Hierzu zählen u. a. die Unterstützung bei der

---

1093 Das Projekt *Startpunkt* wurde im Jahr 2015 mit dem Projekt *Spurwechsel*, einem Projekt zur Übergangsbegleitung aus dem Jugendarrest, zusammengeführt. Beide Angebote bleiben jedoch konzeptionell eigenständig.

1094 Vgl. *Gangway e. V.* 2014, S. 6. Nach dem Konzept soll eine Aufnahme von Gefangenen erst nach entsprechender Kontaktaufnahme mit den zuständigen bezirklichen Trägern der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgen, sofern diese keine eigene Wiedereingliederungsbegleitung beabsichtigen und keine Vorbehalte gegen die Aufnahme der Gefangenen bestehen, vgl. auch das überarbeitete Konzept 2015 als Anhang zum Jahresbericht 2015: *Gangway e. V.* 2015, S. 18.

1095 Das Konzept von *Startpunkt* sah vor, dass geeignete Gefangene von den Gruppenleitern so rechtzeitig gegenüber dem Projektteam benannt würden, dass eine Kontaktaufnahme zu den Gefangenen mindestens drei Monate vor der Entlassung stattfinden könne. Nachdem sich die Zugänge zudem Projekt zunächst unzureichend gestalteten, wurde der Ablauf des Projektzugangs wie dargestellt optimiert, vgl. *Gangway e. V.* 2014, S. 6.

1096 Nach dem Konzept von *Startpunkt* beginnt die reguläre Betreuung drei Monate vor der Entlassung. In Einzelfällen übernimmt *Startpunkt* bei einem besonders hohen Unterstützungsbedarf die Betreuung jedoch auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, vgl. *Gangway e. V.* 2015, S. 12 f.

Stellung von Anträgen oder bei der Beschaffung von notwendigen Dokumenten und die Zusammenarbeit mit Hilfeforenzen für Leistungen nach SGB VIII und bezirklichen Steuerungsgremien Psychiatrie<sup>1097</sup> für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, die Hilfestellung bei der Suche nach Beschäftigungs- oder Ausbildungsstellen, die Unterstützung bei der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung für Bewerbungsgespräche sowie bei der Sicherstellung der Wohnraumversorgung und die Vermittlung an geeignete Träger von Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Gefangenen werden dabei dauerhaft durch einen fest zugewiesenen Mitarbeiter des Projekts betreut. Nach dem Konzept soll daneben in Beratungsgesprächen die Bereitschaft der Gefangenen zur Selbstreflexion und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit gefördert werden und alternative Lösungsstrategien für kritische Schlüssel-situationen oder -reize erarbeitet werden.<sup>1098</sup>

In der Übergangsphase, die vier Wochen vor der Entlassung beginnt und bis sechs Wochen nach der Entlassung dauert, werden die Gefangenen zunächst verstärkt zu Terminen außerhalb der Anstalt begleitet und aktiv bei der Wohnraumsuche oder Anbindung an betreute Wohnformen und das Aufsuchen von spezialisierten Einrichtungen und Diensten unterstützt. Der Schwerpunkt liegt in dieser Phase auf der Anbindung an weiterführende Unterstützungsangebote.<sup>1099</sup> Am Tag der Entlassung erfolgt eine persönliche Begleitung durch den betreuenden Projektmitarbeiter. In den ersten sechs Wochen nach der Entlassung wird der Projektteilnehmer durch niedrigschwellige, aufsuchende Jugendsozialarbeit unterstützt, wobei die Arbeitsweise des Projekts eine Wiederaufnahme der Betreuung auch nach Betreuungsabbrüchen oder längeren Pausen zulässt.<sup>1100</sup>

In der Nachsorgephase, welche in der Regel bis drei Monate nach der Haftentlassung andauert, bleibt der entsprechende Mitarbeiter für den Projektteilnehmer als Ansprechpartner niedrigschwellig erreichbar. Die Aufgabe der Mitarbeiter besteht in dieser Phase vor allem in der Verstetigung der Anbindung

---

1097 Die bezirklichen Steuerungsgremien Psychiatrie sind Bestandteil der psychiatrischen Pflichtversorgung der Berliner Bezirke. Sie basieren auf der Rahmengeschäftsordnung für die Steuerungsgremien Psychiatrie in den Berliner Bezirken (RGO-SGP) vom 20. Februar 2012.

1098 Vgl. hierzu auch das überarbeitete Konzept 2015 als Anhang zum Jahresbericht 2015: *Gangway e. V.* 2015, S. 18 f.

1099 Zu solchen Unterstützungsangeboten zählen in erster Linie die Angebote der Kooperationspartner des Projekts. Exemplarisch nennt das Konzept hierfür die Streetwork-Teams von Gangway, die berufliche Beratung über das Projekt JobInn von Gangway, die Wohnhilfeträger nach SGB VIII und SGB XII, spezialisierte Beratungsstellen (z. B. zu Aufenthaltsstatus, Sucht, Schulden, etc.), Jugendfreizeiteinrichtungen sowie die Beratungsstelle für Haftentlassene des Freie Hilfe e. V., vgl. *Gangway e. V.* 2015, S. 19 f.

1100 Vgl. das überarbeitete Konzept 2015 als Anhang zum Jahresbericht 2015: *Gangway e. V.* 2015, S. 19.

an Unterstützungsangebote, der Koordination der Hilfsmaßnahmen und des Entwicklungsmonitorings. Bei besonderem Unterstützungsbedarf kann die Nachsorge bis auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Haftentlassung ausgedehnt werden.

In dem Projekt stehen 60 Plätze pro Jahr zur Verfügung, welche nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin auch vollständig zu belegen sind. Zu Beginn der Projektumsetzung gelang es nicht vollständig, diese Vorgaben zu erfüllen.<sup>1101</sup> So lag die Auslastung im Erhebungszeitraum mit 45 Zugängen pro Jahr nur bei 75%. Grund hierfür war ein unzureichender Informationsfluss über geeignete Gefangene seitens der JSA an das Projekt, welcher auch auf mangelnde Kenntnis des Projekts selbst oder seiner Zielgruppe bei den verantwortlichen Kräften in der JSA zurückzuführen sein könnte.<sup>1102</sup> Nachdem der Zugang von Teilnehmern zu dem Projekt in der oben dargestellten Vorgehensweise optimiert wurde, konnte im Jahr 2014 die Vorgabe von 60 Teilnehmern erreicht und im Jahr 2015 sogar um 30% überschritten werden.<sup>1103</sup>

Die Projektteilnehmer werden nach Angaben des Projekts von den Mitarbeitern von *Startpunkt* wenigstens einmal pro Woche beraten und unterstützt.<sup>1104</sup> Die Dauer einer Beratungs- und Unterstützungseinheit liegt dabei kontextabhängig zwischen 30 und 480 Minuten. Die reguläre Projektteilnahme liegt bei sechs Monaten, wobei die Betreuungsdauer in Einzelfällen darüber hinaus reichen kann.

---

1101 Vgl. *Gangway e. V.* 2013, S. 2.

1102 In Jahr 2013 erfüllten 63 Gefangene die Aufnahmekriterien von *Startpunkt*, von denen jedoch nur 37 an das Projekt weitervermittelt wurden, vgl. *Startpunkt*, Jahresbericht 2013, S. 4. Auch im Jahr 2015 war nach Angaben von *Startpunkt* nicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JSA die Zielgruppe des Projekts bekannt, vgl. *Gangway e. V.* 2015, S. 5.

1103 Vgl. *Gangway e. V.* 2014, S. 1; *Gangway e. V.* 2015, S. 1.

1104 Angesichts einer Anzahl von durchschnittlich 30 inhaftierten Projektteilnehmern würde dies einem Betreuungsaufwand von wenigstens 15 Beratungsstunden pro Woche entsprechen. Nach einer Einzelauswertung durch die Leitung des Beratungszentrums wurden im Zeitraum Januar bis August 2015 durch das Projekt *Startpunkt* insgesamt 174 Einzelberatungen durchgeführt, vgl. *Postler* 2015, S. 17. Dies entspricht durchschnittlich fünf Beratungen pro Woche. Allerdings zählen zu den Betreuungsmaßnahmen des Projekts auch Leistungen außerhalb des Beratungszentrums, weswegen aus dieser Zahl noch keine Unterschreitung des selbst gesetzten Betreuungsminimums abgeleitet werden kann.

Das Projekt definiert drei Betreuungsziele, welche mithilfe eines Wirkungskontrollbogens erfasst und jährlich ausgewertet werden.<sup>1105</sup> Danach sollen die Projektteilnehmer in eigener Sache vereinbarungsfähig werden,<sup>1106</sup> die Ressourcen der Projektteilnehmer sollen aktiviert werden<sup>1107</sup> und eine erneute Straffälligkeit der Teilnehmer soll im Betreuungszeitraum vermieden werden. Nach Angaben des Projekts waren im Zeitraum 2013 bis 2015 54-73% der Teilnehmer in der Lage, ihre Termine weitestgehend wahrzunehmen, und 46-67% der Teilnehmer konnten ihre individuellen Hilfeziele im Betreuungszeitraum umsetzen.<sup>1108</sup> Den Kontakt zu *Startpunkt* oder dem jeweiligen Wohnhilfeträger haben im Zeitraum 2014 bis 2015 76-82% der Projektteilnehmer gehalten.<sup>1109</sup>

In 69-85% der Fälle hatten die Projektteilnehmer nach ihrer Entlassung Kontakt zu ihrer Familie. Der überwiegende Anteil dieser Haftentlassenen erfuhr dabei auch konkrete Unterstützung, wie Unterbringung im Elternhaus oder Versorgung mit Lebensmitteln oder Geld.<sup>1110</sup> Eine unmittelbare Einbindung in Bildungsmaßnahmen oder ein Arbeitsverhältnis konnte dagegen nur in 26-38% der Fälle erreicht werden. Immerhin 38-42% der Projektteilnehmer nahmen über die unmittelbaren Leistungen von *Startpunkt* hinaus auch Hilfsangebote von Projektpartnern in Anspruch. Und schließlich konnte bei 71-74% der betreuten Haftentlassenen eine Sicherung der Wohnsituation bis drei Monate nach der Entlassung erzielt werden.<sup>1111</sup>

### *Bewerbercoaching*

Schließlich wird im Rahmen des Konzepts des Beratungszentrums der JSA Berlin auch ein Bewerbercoaching in zweiwöchigem Rhythmus angeboten, welches auf die berufliche Orientierung und Wiedereingliederung der Gefangenen gerichtet

---

1105 Daten zum dritten definierten Betreuungsziel (Rückfallvermeidung) werden seit dem Jahr 2013 nach Absprache mit der Senatsverwaltung aufgrund methodischer Probleme nicht mehr ausgewertet bzw. erhoben, vgl. *Gangway e. V.* 2013, S. 5.

1106 Die Vereinbarungsfähigkeit wird dabei durch die Indikatoren der Fähigkeit zur weitestgehenden Wahrnehmung eigener Termine, der Umsetzung der selbstdefinierten Ziele und, seit 2014, der Aufrechterhaltung des Kontakts zum Projektteam oder dem jeweiligen Wohnhilfeträger gemessen.

1107 Die Ressourcenaktivierung wird durch die Indikatoren der Unterstützung durch die Familie, der Einbindung in Aus-/Bildungs- oder Arbeitsverhältnisse, der Annahme weiterer Unterstützungsangebote von Kooperationspartnern und eine gesicherte Wohnsituation gemessen.

1108 Vgl. *Gangway e. V.* 2013, S. 4; *Gangway e. V.* 2014, S. 3; *Gangway e. V.* 2015, S. 3.

1109 Vgl. *Gangway e. V.* 2014, S. 3; *Gangway e. V.* 2015, S. 3.

1110 Vgl. *Gangway e. V.* 2013, S. 5; *Gangway e. V.* 2014, S. 3; *Gangway e. V.* 2015, S. 3.

1111 Vgl. *Gangway e. V.* 2013, S. 5 f.; *Gangway e. V.* 2014, S. 4; *Gangway e. V.* 2015, S. 3 f.



ist. Das Coaching, welches ohne schriftliches Konzept oder verbindlichen Ablaufplan erfolgt, wird von einer externen Honorarfachkraft in den Räumen des Beratungszentrums durchgeführt. Die Honorarfachkraft, welche über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, ist hierzu mit einem Umfang von 4,5 Stunden pro 14 Tage beschäftigt.<sup>1112</sup> Die Auswahl der geeigneten Gefangenen erfolgt durch die Gruppenleiter oder durch Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit. In dem Coaching werden die Gefangenen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen unterstützt und auf künftige Bewerbungsgespräche vorbereitet. Eine Einheit des Coachings dauert dabei 90 Minuten.

### *Bewertung*

Mit dem Beratungszentrum der JSA schafft das Land Berlin eine unter den untersuchten Bundesländern einzigartige Zentralstruktur für die Umsetzung des Übergangsmanagements im Jugendstrafvollzug. Durch die organisatorische, informationelle und räumliche Zusammenführung von Jugendstrafvollzug, staatlichen Nachsorgestrukturen und kommunalen sowie freien Trägern der Jugendhilfe werden Barrieren zwischen den Akteuren abgebaut und die Voraussetzungen für Vernetzung und eine durchgehende Betreuung geschaffen. Die Anstalt trägt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung der Gefangenen bei dem Übergangsprozess in das Leben nach der Entlassung unter entsprechender Einbindung von Anbietern nachsorgender Maßnahmen Rechnung.<sup>1113</sup> Die dazu von der Jugendstrafanstalt bereitgestellten Räumlichkeiten wurden von den befragten Mitarbeitern ganz überwiegend als gut bewertet.

Mit dem Maßnahmen *Netz-coach* und *Startpunkt* stehen für sogenannte Vollverbüßer nachsorgende Angebote von freien Trägern bereit. Gefangene, deren Reststrafe zu Bewährung ausgesetzt wird, werden hingegen auf die Betreuung durch die Bewährungshilfe verwiesen, die jedoch in Berlin in der spezialisierten Form der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende (Jugendbewährungshilfe) existiert, mit zahlreichen freien Trägern der Jugendhilfe kooperiert und welche durch das Beratungszentrum in den Übergangsprozess einbezogen wird.<sup>1114</sup> Das so vorgehaltene Angebot vermag daher bereits weite Bereiche des Bedarfs abzudecken.

---

1112 Nach einer Einzelauswertung durch die Leitung des Beratungszentrums wurden im Zeitraum Januar bis August 2015 insgesamt 74 Bewerbungcoachings durchgeführt, vgl. Postler 2015, S. 17. Dies entspricht durchschnittlich 9,3 Bewerbungcoachings pro Monat.

1113 Vgl. § 48 Abs. 1 S. 2, 3 JStVollzG Bln (§ 21 Abs. 1 JStVollzG Bln a. F.).

1114 Vgl. Brachaus u. a. 2016, S. 235 ff. sowie die Übersicht zu den sozialpädagogischen Projekten der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende Berlin unter [www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/projekte\\_bewahrungshilfe\\_jugendliche.pdf](http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendkriminalitaet/projekte_bewahrungshilfe_jugendliche.pdf).

Aus den Berichten aus der Praxis zeigt sich zugleich, dass eine für alle Mitarbeiter transparente und offensiv kommunizierte Zuständigkeit einzelner Maßnahmen für eine optimale Auslastung und damit eine bedarfsgerechte Betreuung während der Übergangsphase entscheidend ist.

Hervorzuheben ist noch die vom Projekt *Startpunkt* vorbildlich vorgenommene und veröffentlichte Selbstevaluation, die durchaus als Maßstab für andere Maßnahmen freier Träger dienen kann.

#### 5.4.3.2 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern besteht mit dem Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) ein Kooperationsmodell von Strafvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz im Hinblick auf den Informationsfluss zwischen beiden Akteuren bei der Haftaufnahme und der Entlassung von Gefangenen. Das Konzept findet in entsprechend angepasster Form sowohl im Erwachsenenstrafvollzug als auch im Jugendvollzug Anwendung. Konkreten Niederschlag hat dieses Konzept in der Einrichtung einer Entlassungsvorbereitungsabteilung (EVA) in der Jugendanstalt Neustrelitz gefunden. Darüber hinaus findet auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung statt, durch welche eine Erfassung und Übermittlung von vermittlungs- und förderungsrelevanten Daten der Gefangenen sowie eine Vorprüfung der Leistungsansprüche nach der Haftentlassung erfolgen kann.

#### *Integrale Straffälligenarbeit (InStar)*

Mit dem Konzept der integralen Straffälligenarbeit (InStar) wurde in Mecklenburg-Vorpommern ein landesweiter Standard für einen verbindlichen Informationsaustausch zwischen den Strafvollzugsbehörden und den sozialen Diensten der Justiz geschaffen. Ziel des seit dem 1. Oktober 2007 umgesetzten Konzepts ist es, die Übergabeprozesse zwischen den Sozialen Diensten der Justiz<sup>1115</sup> und dem (Jugend-)Strafvollzug durch ein gemeinsames Prozessverständnis und standardisierte Arbeitsabläufe zu verbessern. Hierzu wurde das Dokumentenwesen verein-

---

1115 Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen in Mecklenburg-Vorpommern seit 1991 die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht wahr. Sie waren bis zum Jahr 2005 bei den Landgerichten angesiedelt, wobei sie bereits seit 1998 der Fachaufsicht des Justizministeriums unterlagen. Mit der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 13. Juni 2005 (AmtsBl. M-V 2005, S. 745) wurden sie zunächst als organisatorisch selbstständiger Teil in den Geschäftsbereich des Justizministeriums übertragen und durch das Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24. März 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 175) als Verwaltungseinheit des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit als obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Justizministeriums errichtet.

heitlich und ein behördenübergreifendes Kooperationsmodell entwickelt, durch welches ein gesicherter Transfer aller relevanten Informationen in der Haftaufnahme- sowie der Haftentlassungsphase gewährleistet werden soll.<sup>1116</sup> Zugleich beschränkt sich die Kooperation mit den Sozialen Diensten aufgrund deren Zuständigkeitsbereichs in der Entlassungsphase auf die Gefangenen, welche nach der Entlassung der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterfallen.

In der Aufnahmephase ist nach InStar innerhalb von drei Werktagen nach Zuführung oder Zugang des Gefangenen ein Aufnahmegespräch durchzuführen, bei welchem unter anderem geklärt werden soll, ob der Gefangene unter Führungsaufsicht stand oder noch steht oder ob ihm ein Bewährungshelfer beigeordnet war oder ist. Sofern dies der Fall ist oder war,<sup>1117</sup> sind der Gefangene und ggf. die Eltern oder Personensorgeberechtigten dazu zu befragen, ob ein Einverständnis mit einer Übermittlung von Informationen durch den zuständigen Bewährungshelfer, die Führungsaufsichtsstelle, die zuständige Jugendgerichtshilfe und/oder die zuständige Grundsicherungsstelle an die Jugendanstalt besteht, da für eine Datenübermittlung von Amts wegen wohl keine gesetzliche Grundlage besteht.<sup>1118</sup> In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt die Schweigepflichtentbindung gegenüber den Sozialen Diensten der Justiz nicht pauschal, sondern ist auf konkret benannte Themenfelder beschränkt.<sup>1119</sup> Die Erklärung der Einwilligung ist auf dem Formular schriftlich zu dokumentieren. Ist eine solche Einwilligung erteilt worden, so erfolgt innerhalb der ersten Woche der Inhaftierung eine Mitteilung an die Sozialen Dienste der Justiz und/oder das zuständige Jugendamt über die Inhaftierung des Gefangenen verbunden mit der Bitte um Stellungnahme<sup>1120</sup> sowie um Übersendung weiterführender Erkenntnisse aus dem Bewährungshilfeplan bzw. der Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen/frühe-

---

1116 Vgl. *Jesse/Kramp* 2008, S. 15; *Koch* 2009, S. 117, 126 f.; *Grosser* 2012, S. 94.

1117 Die Einbeziehung der Sozialen Dienste soll nur erfolgen, wenn das Ende der letzten Betreuungs- bzw. Bewährungszeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt, es sei denn, dass sich aus der Einbeziehung für den Haftverlauf relevante Erkenntnisse ergeben (*Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 5f.).

1118 Vgl. *Koch* 2009, S. 121. § 88 Abs. 2 S. 2 JStVollzG M-V dürfte als Eingriffsgrundlage in dieser Konstellation ausscheiden. Ob der provisorische Versuch einer Umsetzung der JI-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/680) durch die Landesregierung in § 3 DSG M-V insoweit als rechtliche Grundlage ausreicht, ist jedenfalls zweifelhaft.

1119 Vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 5; *Koch* 2009, S. 121 f. *Koch* berichtet zudem, dass der überwiegende Teil der Gefangenen die Einwilligung ohne Einschränkungen abgibt, vgl. *Koch* 2009, S. 122.

1120 Im Falle der Sozialen Dienste ist die Bitte um Stellungnahme auf den Verlauf der Bewährung bzw. der Führungsaufsicht gerichtet, während sie sich bei der Jugendgerichtshilfe auf die zur Hauptverhandlung erstellte Stellungnahme bezieht.

ren Probanden.<sup>1121</sup> In der Mitteilung an die Sozialen Dienste kann die Vollzugsbehörde zudem um ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Bewährungshelfer im Rahmen der Vollzugsplankonferenz oder innerhalb der ersten sechs Wochen nach Inhaftierung ersuchen. In der Praxis scheidet eine persönliche Teilnahme des Bewährungshelfers an der Vollzugsplankonferenz jedoch häufig an der hohen personellen Auslastung sowie den weiten Anfahrtswegen,<sup>1122</sup> weswegen eine zunächst vorgesehene verbindliche Teilnahmepflicht in dem Konzept nicht aufrechterhalten wurde.<sup>1123</sup> Die Stellungnahme ist von den Sozialen Diensten der Justiz im Umfang der erteilten Einwilligung binnen zwei Wochen zu übersenden.<sup>1124</sup>

Sofern der Gefangene vor seiner Inhaftierung Leistungen der Grundsicherung bezogen hat, erfolgt bei einer vorliegenden Einwilligung eine Mitteilung an die zuständige Grundsicherungsstelle, in welcher um Übersendung der beruflichen Eingliederungsstrategie an die Jugendanstalt gebeten wird.<sup>1125</sup>

Die von der Jugendanstalt so gewonnenen Erkenntnisse werden dann in das Diagnoseverfahren zur Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs nach § 10 Abs. 2 JStVollzG M-V einbezogen.

Die Entlassungsphase ist als zeitlich gestaffeltes Verfahren des Informationsaustausches und der Einbindung nichtvollzuglicher Stellen in die Entlassungsvorbereitung und die entsprechenden Planungsprozesse strukturiert.<sup>1126</sup>

Spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt werden in einer Entlassungsvorbereitungskonferenz die notwendigen Planungsschritte für den Entlassungsverlauf in einem Entlassungsplan festgelegt. Hierin sind im Falle einer zu erwartenden vorzeitigen Entlassung auf Grund einer Aus-

---

1121 Hat sich der Gefangene selbst gestellt und verfügt er noch über einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, so kann die Jugendanstalt die Sozialen Dienste der Justiz um eine beschleunigte Bearbeitung bitten, um so die Eignung des Gefangenen für eine Verlegung in den offenen Vollzug schnellstmöglich prüfen zu können und dadurch zum Erhalt des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beizutragen, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 5, 7).

1122 Vgl. auch *Grosser* 2012, S. 94 und *Koch* 2009, S. 125.

1123 Der Bewährungshelfer hat vielmehr in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob er die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz oder ein persönliches Gespräch für sinnvoll und notwendig erachtet, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 7; zur früheren Situation vgl. *Koch* 2009, S. 122.

1124 Bei Selbststellern, die über einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz verfügen, ist die Stellungnahme unverzüglich zu übersenden, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 7.

1125 *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 6.

1126 Die Zuständigkeit für die Entlassungsvorbereitung verbleibt während der Entlassungsphase bei der Jugendanstalt bzw. dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter, vgl. *Koch* 2009, S. 123.

setzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG auch die Empfehlungen zu entsprechenden Auflagen und Weisung (§§ 88 Abs. 6 S. 1, 23 JGG) oder im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Führungsaufsicht (§ 68f StGB i. V. m. § 7 JGG) zu den hierfür vorgesehenen Weisungen gemäß § 68b StGB aufzunehmen. Im Rahmen der Entlassungsplanung ist zudem der Gefangene zu seinem zukünftigen Wohnort zu befragen, um die Zuständigkeiten nach der Haftentlassung abklären zu können.<sup>1127</sup> Ist eine besondere Betreuung des Gefangenen nach der Entlassung durch die Jugendgerichtshilfe vorgesehen, so soll dieser die Teilnahme an der Entlassungsvorbereitungskonferenz ermöglicht werden. Bei Vorliegen einer Einwilligung zur Datenübermittlung werden den Sozialen Diensten der Justiz und der Jugendgerichtshilfe die letzte Vollzugsplanfortschreibung und der Entlassungsplan übersandt.<sup>1128</sup> Die Sozialen Dienste der Justiz erhalten in solchen Fällen darüber hinaus eine Kopie des zu Beginn der Inhaftierung erstellten Vollzugs- und Eingliederungsplanes sowie des Vollstreckungsblatts. Im Falle der Anregung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB zur Vorstellung bei der Forensischen Ambulanz erhält auch diese eine Kopie des Entlassungsplanes. Die Sozialen Dienste haben nach Eingang des Entlassungsplanes den zuständigen Bewährungshelfer zu ermitteln, welcher anschließend eine Rückäußerung zum Entlassungsplan übermittelt und in einen Abstimmungsprozess mit der Jugendanstalt eintritt. Allen anderen Stellen steht die Rückäußerung zum Entlassungsplan frei.

Mit der Übersendung des Entlassungsplans kann die Jugendanstalt zudem eine Einladung zur einer Fallkonferenz aussprechen, welche dann spätestens fünf Monate vor dem geplanten Entlassungstermin stattzufinden hat. Eine Fallkonferenz ist zwingend durchzuführen, wenn nach der Entlassung des Gefangenen mit der Aufnahme in das Überwachungskonzept „FoKuS“<sup>1129</sup> zu rechnen ist oder die

1127 Die örtliche Zuständigkeit der Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste der Justiz ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 2 LaStarVO M-V i. V. m. § 3 GStrukG und entspricht derjenigen der Landgerichtsbezirke. Grundsätzlich ist damit nach der Entlassung der Geschäftsbereich der Sozialen Dienste zuständig, in dem der Gefangene seinen Wohnsitz nehmen wird. Gibt der Gefangene keinen zukünftigen Wohnort an oder bleibt dieser aus anderen Gründen unklar, so ergibt sich eine vorläufige Zuständigkeit der Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz in Neubrandenburg, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 8 f.

1128 Da sich die Betreuung durch die Sozialen Dienste der Justiz auf die Anwendungsfälle der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht beschränkt, scheidet eine Übermittlung von Informationen an die Sozialen Dienste aus, wenn der Gefangene eine Jugendstrafe unter zwei Jahren verbüßt, der keine Begehung einer der in § 181b StGB genannten Straftaten zugrunde liegt, und eine vorzeitige Entlassung z. B. aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme der Jugendanstalt nicht zu erwarten ist, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 13 f.; *Koch* 2009, S. 124.

1129 Vgl. die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Sport betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfall-

Jugendanstalt die Empfehlung einer Weisung der „Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ ausspricht.<sup>1130</sup> Hierdurch soll eine gemeinsame Bewertungs- und Planungsebene zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen in Bezug auf den Entlassungsprozess des individuellen Gefangenen hergestellt werden, die insbesondere zur Erarbeitung eines individuellen Maßnahmenkatalogs dienen soll.<sup>1131</sup> An der Fallkonferenz sind stets die Sozialen Dienste der Justiz und nach Bedarf die Jugendgerichtshilfe, die Polizei, die Forensische Ambulanz, die Staatsanwaltschaft<sup>1132</sup> sowie andere öffentliche Stellen zu beteiligen.<sup>1133</sup> Im Anschluss an die Konferenz soll ein Gespräch zwischen mindestens dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter, dem für den Gefangenen zukünftig zuständigen Bewährungshelfer und dem Gefangenen selbst geführt werden.<sup>1134</sup>

Spätestens vier Monate vor dem geplanten Entlassungstermin hat eine Anhörung durch den Vollstreckungsleiter zur Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung sowie ggf. zur Erteilung von Weisungen bei Eintreten von Führungsaufsicht nach Haftende in der Jugendanstalt Neustrelitz stattzufinden. Die Jugendanstalt gibt daraufhin bis spätestens zum dritten Monat vor dem geplanten Entlassungstermin eine Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung oder zur Führungsaufsicht ab. Eine Kopie der Stellungnahme wird dem zuständigen Bewährungshelfer sowie ggf. der Jugendgerichtshilfe und der forensischen Ambulanz übersandt.<sup>1135</sup>

Spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ist zudem die zuständige Grundsicherungsstelle über die bevorstehende Entlassung zu informieren, welche dann mögliche Beschäftigungs- oder Fördermöglichkeiten für den Gefangenen prüft und das Ergebnis dieser Prüfung der Jugendanstalt innerhalb von vier Wochen mitteilt.

---

gefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ vom 25. Juli 2012, Amtsbl. M-V 2012, S. 618 sowie *Rohrbach* 2014, S. 155 ff.

1130 Vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 11 f.

1131 Im Rahmen einer obligatorischen Fallkonferenz ist insbesondere die Empfehlung möglicher Weisungen sowie deren Umsetzung zu erörtern, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 12.

1132 In den Fällen, in welchen die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB in Betracht kommt, soll die Jugendanstalt die Einberufung einer Fallkonferenz durch die Staatsanwaltschaft anregen, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 12.

1133 Die Einladung zu einer Fallkonferenz führt bei den eingeladenen Behörden im Bereich der Fachaufsicht der Landesregierung zu einer Teilnahmepflicht, vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 12.

1134 Dieses Gespräch entspricht in seiner Mindestzusammensetzung dem vormaligen sogenannten „Dreiergespräch“, vgl. *Koch* 2009, S. 124 f.

1135 Vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 9 f., 14 f.

Trifft der Vollstreckungsleiter einen Beschluss zur Reststrafenaussetzung auf Bewährung oder zur Erteilung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht, so übermittelt die Jugendanstalt den Sozialen Diensten der Justiz sowie ggf. der Forensischen Ambulanz unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft alle notwendigen Informationen und Dokumente. Insbesondere teilt sie dabei den tatsächlichen Entlassungstermin mit und erstattet eine Sachstandsmitteilung zur konkreten Entlassungssituation. In diesem Zusammenhang soll auch die Vereinbarung eines Erstkontakts des Gefangenen mit dem Bewährungshelfer nach Haftende erfolgen.<sup>1136</sup> Die zeitliche Vorverlagerung dieses Erstkontakts in die Haftzeit wurde zwar ursprünglich angestrebt, konnte sich jedoch in der Praxis wegen der zeitaufwändigen Anfahrtswege, der relativ geringen Anzahl an ausgangsgerechten Gefangenen und terminlichen Koordinationsschwierigkeiten nicht durchsetzen.<sup>1137</sup> Die frühe Einbindung der Sozialen Dienste führte dennoch zu einer höheren Verbindlichkeit in der Kontaktbildung mit dem Gefangenen sowie deren Fortführung im ambulanten Setting.<sup>1138</sup>

Spätestens vier Wochen vor dem Entlassungszeitpunkt wird der konkrete Termin der Entlassung zudem auch an die Grundsicherungsstelle übermittelt.<sup>1139</sup>

Am Tag der Entlassung wird durch die Vollzugsgeschäftsstelle der Jugendanstalt ein „Entlassungsschein“ an den zuständigen Geschäftsbereich der Sozialen Dienste der Justiz gefaxt, welcher dem/der für den Entlassenen zuständigen Bewährungshelfer/in u. a. Klarheit über die finanzielle Situation des Probanden zum Zeitpunkt der Entlassung verschaffen soll.<sup>1140</sup>

### *Entlassungsvorbereitungsabteilung*

Die Entlassungsvorbereitungsabteilung (EVA) in der Jugendanstalt Neustrelitz stellt als besondere Abteilung zur gezielten Entlassungsvorbereitung geeigneter Gefangener eine durch vollzugseigene Kräfte durchgeführte Maßnahme im Kontext von InStar dar. Die Mitarbeiter der Jugendanstalt werden dabei durch externe Honorarfachkräfte der BilSE-Institut für Bildung und Forschung GmbH und des Caritasverbands für das Erzbistum Berlin e. V. unterstützt. Darüber hinaus bestehen Kooperationsverhältnisse mit den Sozialen Diensten der Justiz, den Jugendgerichtshilfen, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Jobcentern. Die

1136 Vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 15 f.

1137 Vgl. *Koch* 2009, S. 125. Die von *Koch* als erprobungswürdig eingeschätzten Videokonferenzen haben jedenfalls keinen unmittelbaren Eingang in den InStar-Leitfaden gefunden.

1138 Vgl. *Grosser* 2012, S. 97.

1139 Vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 10.

1140 Vgl. *Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* 2013, S. 16.

Jugendanstalt bemüht sich zudem um eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendrichter am Amtsgericht als Vollstreckungsleiter.<sup>1141</sup>

Die Verlegung von geeigneten Gefangenen in die EVA erfolgt entsprechend dem Konzept von InStar sechs Monate vor dem geplanten Entlassungszeitpunkt. Die Eignung für die Verlegung in die Abteilung wird dabei entweder im Diagnoseverfahren durch die Aufnahmeabteilung festgestellt oder durch die zuständige Abteilung in Abstimmung mit der EVA bestimmt. Ziel der EVA ist die Sicherstellung einer tragfähigen Entlassungsperspektive durch die Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsstellen und Wohnraum aus der Haft heraus. Hierzu werden die durch InStar übermittelten Erkenntnisse der Sozialen Dienste der Justiz sowie die im Haftverlauf gewonnenen Einschätzungen des Vollzugs zur Vermittlung in entlassungsvorbereitende Maßnahmen genutzt. Ergänzend kommt das standardisierte Erhebungsinstrument LSI-R<sup>1142</sup> zum Einsatz, um den Betreuungs- und Behandlungsbedarf zu bestimmen. Bei Bedarf erfolgt die individuelle Organisation der Weiterführungsmöglichkeit begonnener schulischer Bildungsmaßnahmen. Im beruflichen Bildungsbereich erfolgt die Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen teilweise durch Kräfte der EVA und teilweise durch externe Träger (BilSE GmbH oder Bundesagentur für Arbeit). Darüber hinaus wird eine Überleitung in Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung neben der EVA ebenfalls durch Fachkräfte der BilSE GmbH und der Bundesagentur für Arbeit sowie ggf. die Sozialen Dienste der Justiz und die Jugendgerichtshilfen angeboten. Auch die Klärung der Wohnsituation nach der Entlassung sowie deren Finanzierung erfolgt in Kooperation von EVA mit der BilSE GmbH sowie den Jugendgerichtshilfen. Letztere werden auch im Rahmen der sozialen Wiedereingliederung tätig. Die EVA bietet den Gefangenen darüber hinaus Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen und unterstützt diese bei der Erlangung notwendiger Dokumente sowie dem Kontakt mit Behörden. Zu gesundheitlichen Fragestellungen werden Kräfte der Caritas e. V. eingebunden. Außerdem steht in der EVA ein Schuldenberater bereit.

Insgesamt bietet die Abteilung Platz für 26 Gefangene, wobei die Auslastung zum Erhebungszeitpunkt bei 65% lag. Im Schnitt werden über die EVA pro Jahr 39 Gefangene entlassen, was knapp 29% der jährlich insgesamt Entlassenen ent-

---

1141 Vgl. Koch 2009, S. 125. Problematisch erscheint in dem Zusammenhang, dass aus dem Vollzug nach wie vor von sogenannten „überraschenden“ Entlassungen berichtet wird, die eine strukturierte Entlassungsvorbereitung unmöglich machen, vgl. auch Koch 2009, S. 126. Idealerweise sollte sich der Vollzug auch bei ablehnenden Stellungnahmen zu einer vorzeitigen Entlassung bei der Entlassungsplanung an den Halbstrafen-/Zweidrittel-Terminen orientieren. Zudem wäre eine intensiviertere und regelmäßige Kommunikation mit dem Vollstreckungsleiter und, sofern vorhanden, dem Verteidiger des Gefangenen wünschenswert, um im Interesse des und in Abstimmung mit dem Gefangenen eine gesicherte und nachhaltige Entlassungsperspektive bieten zu können.

1142 Vgl. Dahle/Harwardt/Schneider-Njepel 2012.



spricht. Im Vorjahreszeitraum der Erhebung konnten 82% der in die EVA verlegten Gefangenen erfolgreich über die EVA entlassen werden, während 3% aus disziplinarischen Gründen in den Normalvollzug zurückverlegt wurden.<sup>1143</sup>

### *Bewertung*

Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Bundesland in der Untersuchungsgruppe welches ein strukturiertes Übergangsmanagement auch für die Aufnahme in den Jugendstrafvollzug vorsieht. Hierbei sind insbesondere die an feste Fristen geknüpften verbindlichen Informationstransfers sowie die Standardisierung des Dokumentenwesens hervorzuheben, die einen sicheren und verlustfreien Informationstransfer gewährleisten können. Jedoch ist dieser Informationsaustausch jedenfalls in der Aufnahmephase auf die freiwillige Teilnahme der Gefangenen angewiesen, da es insoweit noch an einer gesetzlichen Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in dem Bundesland fehlen dürfte.

Zu bemängeln ist der primäre Fokus auf die Verknüpfung vornehmlich staatlicher Strukturen, wie er bereits im § 19 Abs. 1 JStVollzG zum Ausdruck kommt.<sup>1144</sup> So wird die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichtshilfen im InStar-Leitfaden häufig in das Ermessen der Jugendanstalt gestellt, während freie Träger der Jugendhilfe nur am Rande Erwähnung finden.<sup>1145</sup> Durch diese Beschränkung des Nachsorgeauftrages auf Gefangene mit verpflichtendem Übergang in gesetzliche Nachsorge- und Überwachungsmaßnahmen, die durchschnittlich lediglich ein gutes Drittel der Vollzugspopulation ausmachen,<sup>1146</sup> bleibt ein großer Teil der Gefangenen ohne ausreichende Entlassungsvorbereitung und werden wichtige Ressourcen der Übergangsgestaltung in Form von Angeboten freier Träger der Straffälligenhilfe nicht aktiviert.<sup>1147</sup> Eine fehlende Entlassungsvorbereitung wirkt sich hier auch deshalb gravierend aus, weil entlassungsvorbereitende Lockerungen, wie Freigang oder Entlassungsurlaub, in der Jugendanstalt Neustrelitz ausschließlich aus dem offenen Vollzug gewährt werden. Dadurch droht sich das „*Entlassungsloch*“ für sogenannte Kurz- und Endstrafer im

1143 Die weiteren 15% wurden vor der Entlassung in eine andere Anstalt verlegt.

1144 Die Norm hebt in Satz 2 insbesondere die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten der Justiz hervor, während die Jugendgerichtshilfen nach Satz 3 lediglich unterrichtet werden müssen. Vgl. auch oben *Kap. 2.3.3.5*.

1145 Allein das Qualitätshandbuch (Teil 1) des Landesamts für ambulante Straffälligenarbeit hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Kooperationsvereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe etwas hervor (vgl. Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit 2015, S. 25).

1146 Vgl. *Kap. 4.3.1. und 4.3.2*.

1147 So auch *Koch* 2009, S. 133; *Grosser* 2012, S. 103 und *Grosser* 2016, S. 291 f.; allgemein dazu *Pruin* 2018, S. 578.

Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern als besonders gravierend darzustellen.<sup>1148</sup>

#### 5.4.3.3. *Niedersachsen*

Auch Niedersachsen verfügt über einen Mechanismus des Informationsaustauschs zwischen dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD)<sup>1149</sup> und dem (Jugend-)Strafvollzug. Durch die AV Übergangsmanagement<sup>1150</sup> werden sowohl die Aufgaben der Justizvollzugs- bzw. Jugendanstalt im Hinblick auf das Übergangsmanagement als auch die Zusammenarbeit mit dem AJSD und die hierzu vorzunehmenden Informationstransfers für beide Seiten verbindlich festgeschrieben. Die Aufgabenbereiche des AJSD im Rahmen des Übergangsmanagements ergeben sich zudem aus der AV AJSD.<sup>1151</sup> Darüber hinaus besteht

- 
- 1148 So ist man in der EVA der JA Neustrelitz bereits dazu übergegangen, in Fällen fehlender gesetzlicher Nachsorge bei geeignet erscheinenden Gefangenen eine gesetzliche Betreuung beim Betreuungsgericht anzuregen. Solch „kreative“ Lösungen der Praxis verdeutlichen jedoch nur die gesetzlich bedingte Betreuungslücke.
- 1149 Der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) ist eine eigenständige Abteilung beim Oberlandesgericht Oldenburg, dessen Präsident die Dienst- und Fachaufsicht über den AJSD ausübt (§ 3 Abs. 1 AV AJSD). Der AJSD nimmt die gesetzlichen Aufgaben der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie im Auftrag der Führungsaufsichtsstelle die sozialarbeiterischen Überwachungs- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Führungsaufsicht wahr (§ 2 Abs. 1 AV AJSD). Er verfügt über unselbständige Außenstellen in jedem niedersächsischen Landgerichtsbezirk (§ 4 AV AJSD).
- 1150 Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe, AV d. MJ v. 12. Juli 2011 (4260 - 403.116), Nds. Rpfl. 2011, S. 257. Die AV Übergangsmanagement wurde durch die Verfügung vom 9. Januar 2018 neu gefasst (AV d. MJ v. 9. Januar 2018 (4260 - 403.116), Nds. Rpfl. 2018, S. 45), welche jedoch bei der vorliegenden Betrachtung angesichts des Untersuchungszeitraums nicht zugrunde gelegt wird. Die Neufassung bindet die Anstalt in Entsprechung ihrer Zuständigkeit stärker in die Vorbereitung der Bewährungshilfe ein (vgl. AV Übergangsmanagement n. F. IV. 1.2 S. 3, 4), betont den Grundsatz, dass ein persönliches Gespräch zwischen AJSD und Gefangenen vor der Entlassung stattfinden soll (vgl. AV Übergangsmanagement n. F. IV. 1.2 S. 5), und schreibt erstmals Standards für die Anlaufstellen fest (vgl. AV Übergangsmanagement n. F. VII. 2.1). Zudem sollen die Anstalten die Gefangenen vor ihrer Entlassung aktiv auf das Angebot der Anlaufstellen hinweisen, vgl. AV Übergangsmanagement n. F. VII. 4. Allerdings ist mit der Neufassung auch die Nichtanrechnung von Ausgang zur Teilnahme an Einzel- und Gruppengesprächen in einer Anlaufstelle auf den Regelausgang entfallen, vgl. AV Übergangsmanagement n. F. VI 4. S. 2. Dies stellt eine Schlechterstellung gegenüber der Lockerungsgewährung aus wichtigem Grund dar, vgl. § 14 Abs. 2 NJVollzG.
- 1151 Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahr-

auch in Niedersachsen eine Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Justizministerium und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit über Bereitstellung eines Beratungs- und Vermittlungsangebots sowie die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.<sup>1152</sup> Zudem gewährt das Land Niedersachsen öffentlichen und privaten Organisationen Zuwendungen aus Landes- und ESF-Mitteln für Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen.<sup>1153</sup>

### *Verwaltungsvorschriften zum Übergangmanagement*

Die AV Übergangmanagement regelt die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem AJSD und den freien Trägern der Straffälligenhilfe im Bereich des Übergangmanagements für den Erwachsenen- und den Jugendstrafvollzug einheitlich.<sup>1154</sup> Sie verpflichtet die Justizvollzugsanstalten und den AJSD in diesem Rahmen zu einer engen und partnerschaftlichen Kooperation, wobei die Kooperationspflicht des AJSD bereits aus § 2 Abs. 5 AV AJSD folgt. Im Hinblick auf die Aufgabenzuweisung an die Justizvollzugsanstalten im Rahmen des Übergangmanagements belässt es die AV weitestgehend bei einer Wiederholung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 68 Abs. 1 und 2, 69 Abs. 3 S. 1, 181 Abs. 1 NJVollzG), konkretisiert allerdings exemplarisch den Unterstützungsumfang.<sup>1155</sup>

Im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung über eine Strafrestaussetzung zur Bewährung sind die Justizvollzugsanstalten zur Abgabe einer Stellungnahme

---

nehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, AV d. MJ. v. 18. August 2015 (4263 - 403.141), Nds. Rpfl. 2015, S. 284.

1152 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit vom 28.03./12.04.2012.

1153 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen, Erl. d. MJ v. 17. August 2015 (4453 I-303.191), Nds. MBl. 2015, S. 1121.

1154 Gemäß dem V. Abschnitt sind die Bestimmungen der AV Übergangmanagement, die zunächst nur Regelungen zum Erwachsenenvollzug trifft, bei Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden.

1155 Hierzu gehören die Unterkunftssuche, die Erlangung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, eines Schulplatzes oder einer sonstigen Beschäftigungsform, die Kontaktaufnahme zu ambulanten Einrichtungen der Straffälligenhilfe, zu Beratungsstellen und sonstigen an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Behörden und Institutionen, die Beschaffung von Personalpapieren, Arbeitsbescheinigungen und Versicherungsunterlagen, die Regelung von Unterhaltsverpflichtungen, Schulden, Wiedergutmachungsleistungen und anderen Zahlungsverpflichtungen sowie die Geltendmachung von

verpflichtet.<sup>1156</sup> Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme ist nach der Straflänge gestaffelt und beträgt sechs Monate bis sechs Wochen vor dem in Frage kommenden Aussetzungstermin.<sup>1157</sup> Die Stellungnahme soll sich auch zu den Perspektiven des Gefangenen im Hinblick auf Unterkunft und Arbeit nach der Entlassung verhalten und dabei insbesondere darlegen, welche weiteren Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach Ansicht des Vollzugs noch erforderlich sind und wie viel Zeit diese voraussichtlich in Anspruch nehmen werden.<sup>1158</sup> Die Justizvollzugsanstalten können dabei auch Auflagen und Weisungen anregen, welche mit dem AJSD abgestimmt werden sollen. Eine Durchschrift der Stellungnahme ist sowohl dem Gefangenen als auch dem AJSD weiterzuleiten.

Die zuständige Außenstelle des AJSD ist zudem über alle voraussichtlichen Entlassungen von Gefangenen mit möglicher Bewährungshilfeunterstellung oder angeordneter Führungsaufsicht zu unterrichten.<sup>1159</sup> Sobald der AJSD diese Mitteilung erhalten hat, haben die zuständigen Justizsozialarbeiter/-innen unverzüglich persönlichen Kontakt mit dem Gefangenen aufzunehmen.<sup>1160</sup> Dabei steht dem AJSD mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im fachlichen Schwerpunkt der Jugendbewährungshilfe (§ 24 Abs. 1 S. 1 lit. b) AV AJSD) besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung.<sup>1161</sup> Die persönlichen Besuche des Gefan-

---

Ansprüchen auf Transferleistungen sowie von Renten- und Unterhaltsansprüchen, vgl. AV Übergangsmanagement I.2.

- 1156 Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidungen nach §§ 67c Abs. 1 oder 2, 68f Abs. 2, 72 Abs. 3 StGB (i. V. m. § 7 JGG).
- 1157 Im Wortlaut paraphrasiert die AV an dieser Stelle die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB, was jedoch im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der Bestimmung im Jugendstrafvollzug Probleme aufwirft, da § 88 Abs. 2 JGG eine abweichende Fristenlösung vorsieht. Insofern ist für die maßgeblichen Fristen der Stellungnahme im Jugendstrafvollzug nicht auf den Wortlaut der Bestimmung, sondern auf den des § 88 Abs. 2 JGG abzustellen.
- 1158 Vgl. AV Übergangsmanagement II.1.1.3.
- 1159 Auch wenn es an einer ausdrücklichen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit fehlt, so ergibt sich jedenfalls aus dem Umkehrschluss zu § 13 AV AJSD, dass sich diese nach dem Aufenthaltsort der zu betreuenden Person richtet. Die AV Übergangsmanagement bestimmt, dass wenn der zukünftige Aufenthaltsort des zu betreuenden Gefangenen nicht bekannt ist, die Bezirksleitung des AJSD am Ort der Justizvollzugsanstalt zuständig ist, vgl. AV Übergangsmanagement IV.1.2.
- 1160 Vgl. AV Übergangsmanagement IV.1.2. § 45 Abs. 1 AV AJSD a. F. führte hierzu aus, dass sich die Justizsozialarbeiter/-innen ein möglichst umfassendes Bild von der Person des Gefangenen und seiner Entlassungssituation zu machen und die Anstalt bei ihren Entlassungsvorbereitungen zu unterstützen hatten. Der Wegfall dieser den Aufgabenbereich konkretisierenden Vorgabe ist zu bedauern.
- 1161 Einzelheiten zum fachlichen Schwerpunkt der Jugendbewährungshilfe ergeben sich für den Untersuchungszeitraum aus einer entsprechenden AV des niedersächsischen Justiz-

genen durch Justizsozialarbeiter/-innen sind wie Besuche von Verteidigern ohne Beschränkung auf ihre Dauer und Häufigkeit zulässig.<sup>1162</sup> Auch die Mitarbeiter/-innen der Anlaufstellen für Straffällige haben das Recht auf unbeaufsichtigte Einzel- und Gruppengespräche mit den Gefangenen, wobei die Zulassung dieser Besuche sich nach der Maßgabe des § 25 Abs. 2 NJVollzG richtet.<sup>1163</sup> Bei lockerungsgeeigneten Gefangenen soll zudem Ausgang oder Urlaub zur Teilnahme an Einzel- und Gruppengesprächen in der Anlaufstelle gewährt werden, welcher nicht auf den Regelausgang angerechnet wird.<sup>1164</sup>

### *Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit*

Auf Grundlage der geschlossenen Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsleistungen für Gefangene sowie Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Gefangenen durch die Agentur für Arbeit am Ort der Justizvollzugsanstalt. Die Beratung der Gefangenen, die nur auf deren Antrag hin stattfindet, soll über die bestehende Beschäftigungssituation informieren, ihnen Möglichkeiten der Vermittlung in eine Arbeit oder Ausbildung aufzeigen und ihnen die Verfahren zur Beantragung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erläutern. Die erste Beratung soll dabei möglichst sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erfolgen.

Unverzüglich nach der Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung eines Gefangenen hat die Agentur für Arbeit zudem ihre Vermittlungstätigkeit aufzunehmen und den Gefangenen bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu unterstützen. Soweit zwischen dem Gefangenen und der Agentur für Arbeit eine Eingliederungsvereinbarung<sup>1165</sup> geschlossen wird, hat die Justizvollzugsanstalt ihrerseits den Gefangenen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wie z. B. der Erstellung von Bewerbungen, zu unterstützen.

---

ministeriums aus dem Jahr 2013 (AV d. MJ v. 23. Dezember 2013 (4260 – 403.89), Nds. Rpfl. S. 46). Die AV Jugendbewährungshilfe wurde durch die Verfügung vom 29. Oktober 2018 (AV d. MJ v. 29. Oktober 2018 (4260 – 403.89), Nds. Rpfl. S. 343) neu gefasst, welche jedoch bei der vorliegenden Betrachtung angesichts des Untersuchungszeitraums nicht zugrunde gelegt wird. Dabei ist hinsichtlich der Neufassung zu bemängeln, dass hier insbesondere qualitätssichernde Vorschriften, wie die Sicherstellung einer angemessenen Betreuungskapazität durch entsprechenden Zuständigkeitszuschnitt und einen Überlastungsausgleich zwischen den Bezirken (vgl. AV Jugendbewährungshilfe a. F. Nr. 11 S. 3 und Nr. 17), entfallen sind.

1162 Vgl. AV Übergangsmanagement IV.1.2.

1163 Vgl. AV Übergangsmanagement IV.3.

1164 Vgl. AV Übergangsmanagement IV.4.

1165 Vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 SGB II; § 37 Abs. 2 SGB III.

Darüber hinaus kooperiert die Agentur für Arbeit mit der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Hierzu werden mit Einverständnis der Gefangenen die vorhandenen Daten über die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation vor der Haftaufnahme an die Justizvollzugsanstalt zur Aufnahme in die Vollzugs- und Berufswegeplanung übermittelt. Um die Anschlussfähigkeit von Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug nach der Entlassung sicherzustellen, erarbeitet die Agentur für Arbeit mit der Justizvollzugsanstalt einen gemeinsamen Bildungsplan als Grundlage für das Angebot von Bildungsmaßnahmen. Zudem führt die Agentur für Arbeit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Gefangenen in eigener Verantwortung durch.

### *Jugendanstalt Hameln*

Das Verfahren des Übergangsmangements wird in der Jugendanstalt Hameln für alle Abteilungen durch die Anstaltsregelung zur Entlassungsvorbereitung ausgestaltet.<sup>1166</sup> Danach erfolgt bei der Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren eine Mitteilung über die Aufnahme an das zuständige Jugendamt.<sup>1167</sup> Soweit eine entsprechende Einwilligung des Gefangenen bzw. der Personensorgeberechtigten vorliegt, wird die Jugendgerichtshilfe um die Übersendung von Informationen und ggf. um Unterstützung gebeten, soweit der Gefangene nicht volljährig ist und bereits durch den AJSD betreut wurde.<sup>1168</sup> In letzterem Fall richtet die Anstalt, soweit eine entsprechende Einwilligung vorliegt, ihr Gesuch an den AJSD. In beiden Fällen übersendet die Anstalt mit dem Gesuch den ersten Erziehungs- und Förderplan. Die Ausgestaltung der weiteren Kooperation erfolgt dann durch Absprache zwischen den zuständigen Ansprechpartnern in der Anstalt und bei der Jugendgerichtshilfe bzw. dem AJSD. Ob eine Beteiligung von Jugendgerichtshilfe oder AJSD an der weiteren Vollzugsplanung erfolgt, hängt davon ab, ob die Notwendigkeit einer solchen Beteiligung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens oder im späteren Verlauf durch die zuständige Vollzugsabteilung festgestellt worden ist.

Im weiteren Haftverlauf werden die Fortschreibungen des Erziehungs- und Förderplans bei vorliegender Einwilligung der Jugendgerichtshilfe bzw., wenn Führungsaufsicht angeordnet wurde oder mit einer Bewährungsunterstellung zu

---

1166 Anstaltsregelung Nr. 24/2012 vom 11.05.2012 betreffend die Entlassungsvorbereitung.

1167 Zum Aufnahmeverfahren in der Jugendanstalt Hameln vgl. *Matthes* 2015, S. 127 ff.

1168 Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe beruht auf einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit den niedersächsischen Jugendämtern, die eine Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung durch das örtliche Jugendamt sicherstellen soll. Die Entwicklung dieser Kooperation wurde von Seiten des Vollzugs als gut beurteilt, vgl. *Jesse* 2015a, S. 125.

rechnen ist, dem AJSD sowie den Personensorgeberechtigten übersandt. Zudem werden Besuche von Mitarbeitern der genannten Dienste so terminiert, dass der zuständige Ansprechpartner der Anstalt an den Besuchstagen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung steht.

Sechs Monate vor der geplanten Entlassung soll ein Entlassungsvorbereitungsgespräch stattfinden, in welchem der Sachstand der Entlassungsvorbereitung durch die Vollzugsabteilungsleitung oder einen zuständigen Fachdienst dargelegt und die konkrete Entlassungsplanung, insbesondere im Hinblick auf die Wohnungs- und Beschäftigungssituation nach der Entlassung sowie die Einschätzung, ob eine ambulante Nachbetreuung notwendig ist, diskutiert wird. Ist für den Gefangenen Führungsaufsicht angeordnet oder kommt eine Strafrestaussetzung zur Bewährung in Betracht, so ist der AJSD an dem Gespräch zu beteiligen. In allen anderen Fällen ist die Jugendgerichtshilfe zu dem Gespräch einzuladen.<sup>1169</sup> Lässt der Gefangene keine Mitwirkungsbereitschaft an den Entlassungsvorbereitungen erkennen, so steht die Einladung der Jugendgerichtshilfe im Ermessen der Anstalt. Personensorgeberechtigten wird demgegenüber stets die Möglichkeit der Beteiligung an der Entlassungsplanung und -vorbereitung, einschließlich des Entlassungsvorbereitungsgesprächs, eröffnet.<sup>1170</sup>

Zur Überprüfung des Entwicklungsstands der Entlassungsvorbereitung soll zwischen den Beteiligten des Entlassungsvorbereitungsgesprächs einen Monat vor der Entlassung ein Übergabegespräch stattfinden, in welchem die noch ausstehenden Punkte der Entlassungsvorbereitung erörtert werden.<sup>1171</sup> Bei lockerungsgeeigneten Gefangenen soll das Gespräch nach Möglichkeit am zukünftigen Entlassungsort durchgeführt werden. Kommt ein Übergabegespräch nicht zustande, soll den Beteiligten der Entlassungszeitpunkt schriftlich und bei Bedarf auch zusätzlich telefonisch mitgeteilt werden.

Zur Unterstützung der zuständigen Vollzugsabteilungen bei der Entlassungsvorbereitung und als zentraler Ansprechpartner für externe Kooperationspartner ist die Funktion einer Entlassungskoordination eingerichtet worden. Die Entlassungskoordinatoren beraten Vollzugsmitarbeiter zu Fragen der Entlassungsvorbereitung, stellen hierzu Materialien zur Verfügung und koordinieren Termine mit externen Kooperationspartnern. Darüber hinaus steht den Vollzugsmitarbeitern auch ein Zugang zum landesweiten Online-Handbuch Übergangsmanagement sowie zur Netzwerkpartner-Datenbank zur Verfügung.

---

1169 Die Teilnahme von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe scheitert in der Praxis jedoch zum Teil an fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen, vgl. *Jesse* 2015a, S. 125.

1170 Die Möglichkeit zur Beteiligung besteht bei einer entsprechenden Einwilligung auch für die Eltern von volljährigen Gefangenen, wird von diesen jedoch nur in seltenen Fällen wahrgenommen.

1171 In der Praxis finden solche Übergabegespräche durch die Beteiligten aus terminlichen Gründen nur selten statt.

## *Job4You*

In der Jugendanstalt wird darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen die webportalgestützte Maßnahme Job4You angeboten. Bei Job4You handelt es sich zunächst um ein von der Job4You Software KG in Hameln entwickeltes Arbeitsmarktportal zur Jobsuche und Stellenvermittlung, welches vom Niedersächsischen Justizvollzug in einer für die Justizvollzugsdienste entwickelten Version genutzt wird. In der Jugendanstalt Hameln wird den Gefangenen im Rahmen der gleichnamigen Maßnahme eine betreute Nutzung dieses Portals und eine Unterstützung bei ihren Bewerbungsbemühungen angeboten.<sup>1172</sup> Über Datenmasken in dem Portal können die Gefangenen einen Lebenslauf erstellen und abspeichern und diesen um weitere bewerbungsrelevante Dokumente (Foto, Zeugnisse, etc.) ergänzen. Gleichzeitig bietet das Portal den Gefangenen die Möglichkeit der Stellensuche über eine portaleigene Suchplattform sowie die manuelle Einbindung von Stellenangeboten anderer Plattformen. Aus den in der Datenbank der Plattform gespeicherten Informationen lassen sich dann individuelle Bewerbungsunterlagen erstellen. Zudem können über die Betreuer Online-Bewerbungen vorgenommen werden. Die Gefangenen werden durch die Programmmitarbeiter bei der Bewerbungserstellung unterstützt und angeleitet. Auch die Leiter des sozialen Trainings und Mitarbeiter anderer Fachdienste (z. B. des Werkdienstes) können in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Plattform arbeiten und diese in ihre Maßnahmen einbinden.

## *Hauptanstalt in Hameln*

In der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln existieren mit RESOHELP und der Brückenstelle gleich zwei von dem Caritasverband im Weserbergland e. V. getragene Anlaufstellen der Straffälligenhilfe, von denen durch RESOHELP auch entlassungsvorbereitende Maßnahmen in der Anstalt durchgeführt werden. In den Jahren 2012 bis 2014 wurde in der Hauptanstalt ferner das Modellprojekt DiaBo-Lo umgesetzt.

Zudem werden in der Hauptanstalt zwei übergangsspezifische Module eines sozialen Trainings angeboten, durch welche Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung im Rahmen der Arbeitssuche und im Umgang mit Behörden befähigt werden sollen. Das Modul „Bewerbungstraining“ dient der gezielten Vorbereitung von Gefangenen auf die Arbeitssuche und das Bewerbungsverfahren. In acht bis neun wöchentlichen Sitzungen von je zwei Mal 45 Minuten werden den Teilnehmern von den zwei Trainingsgruppenbetreuern die Möglich-

---

1172 Job4You wurde zunächst im Rahmen des Projekts „Arbeitsmarktorientierte Resozialisierung“ (AMOR) des Niedersächsischen Justizministeriums entwickelt, anschließend fortgeführt und wird nun budgetabhängig von externen Kräften angeboten.



keiten der Arbeitssuche und der zielgerichteten Bewerbungserstellung erläutert und die entsprechenden Wissensinhalte durch Rollenspiele praktisch umgesetzt. So sind die ersten drei Sitzungen auf die Wissensvermittlung und praktischen Umsetzung in Form eigener Bewerbungsunterlagen gerichtet. Die vierte Sitzung dient dem Wissenserwerb über die Formen der Unterstützungsmöglichkeiten bei Arbeitslosigkeit durch einen Gastdozenten von RESOHELP. In der fünften Sitzung werden die Teilnehmer dann auf die Durchführung eines Bewerbungsgesprächs vorbereitet, bevor in den folgenden Sitzungen dieses dann von jedem Teilnehmer durchgeführt wird. Bei Bedarf soll das Training durch Einzelbetreuung von Teilnehmern im vollzuglichen Tagesablauf ergänzt werden. Das Training richtet sich an maximal neun Gefangene pro Durchlauf, welche sich sechs bis zwölf Monate vor der geplanten Entlassung befinden und sich für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bewerben wollen.

Das Modul „Umgang mit Ämtern und Behörden“ dient der Wissensvermittlung über einen angemessenen und zweckmäßigen Umgang mit Behörden und der Entwicklung einer Verhaltenssicherheit in Bezug auf administrative Alltagsanforderungen. Dabei sollen insbesondere Behördenkontakte in Bezug auf die Beantragung erforderlicher Dokumente und auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts trainiert werden. In sechs wöchentlichen Sitzungen mit einer Dauer von je 90 Minuten sollen die Teilnehmer unter der Anleitung von zwei Trainern durch Vorträge, gruppendynamische und themenzentrierte Interaktionen sowie Rollenspiele die Trainingsinhalte verinnerlichen. Dabei richtet sich das Training an maximal sechs Gefangene, die ungefähr sechs Monate vor der geplanten Entlassung stehen.

Beide Module sind methodisch und theoretisch unterlegt und verfügen über eine gute Ziel- und Handlungsdarstellung. Gleichzeitig stehen sie leider nur einem kleinen Teilnehmerkreis offen.

Im Hinblick auf die Beantragung von Personalausweisen hat die Jugendanstalt Hameln zudem mit der Stadt Hameln eine Absprache, die eine einheitliche Verfahrensweise regelt. Danach können Personalausweise für Gefangene bis zu drei Monate vor der Entlassung bei der Stadt Hameln beantragt werden.<sup>1173</sup> Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung ist danach jedoch trotzdem nur in begründeten Einzelfällen möglich.

## *RESOHELP*

RESOHELP ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für straffällig gewordene, inhaftierte und aus der Haft entlassene Menschen im „Caritas-Haus“ in Hameln.<sup>1174</sup>

---

1173 Im Jahr 2014 verließen 97% der Gefangenen die Anstalt mit gültigen Ausweispapieren, vgl. *Jesse* 2015a, S. 124.

1174 RESOHELP wurden als Anlaufstelle für Straffällige im Haushaltsjahr 2018 vom Land Niedersachsen Zuwendungen für Personalausgaben in Höhe von 104.000,- € gewährt,

Die dort angebotene Beratung und Betreuung reicht von der Unterstützung bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Hilfe bei der Wohnraumsuche über die Beratung bei der Arbeitsplatzsuche und Hilfestellung beim Umgang mit Behörden bis hin zur Beratung und Betreuung von Familienangehörigen. Speziell für die Unterstützung von Gefangenen der Jugendanstalt Hameln führt RESO-HELP im Vollzug einen Entlassungsvorbereitungskurs durch.

Der Entlassungsvorbereitungskurs wird zwei Mal pro Jahr angeboten und richtet sich an Gefangene, deren Entlassung in ungefähr drei bis sechs Monaten und damit zeitnah nach Beendigung des Kurses bevorsteht. Der Kurs besteht aus insgesamt elf wöchentlichen Sitzungen mit Einheiten zum Bewerbertraining, zur Schuldenregulierung, zur Freizeitgestaltung, zur Wohnungssuche, zum Umgang mit Ämtern und Behörden sowie zu Fragen der Betreuung durch den AJSD. Im Bewerbertraining wird mit den Gefangenen das Erstellen einer fehlerfreien und aussagekräftigen Bewerbungsmappe geübt und das richtige Verhalten im Bewerbungsgespräch mit entsprechenden Rollenspielen trainiert. Zudem klären die RESOHELP-Mitarbeiter über die gegenwärtige Arbeitsmarktsituation auf und erarbeiten realistische Bewerbungsszenarien. Zusätzlich informiert in einer Sitzung ein/e Mitarbeiter/in der örtlichen Agentur für Arbeit zu Fragen der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche sowie zu Kostenübernahmemöglichkeiten und den Voraussetzungen von Arbeitslosengeld und Leistungen der Grundsicherung. Die Einheit zum Umgang mit Ämtern und Behörden ergänzt diese Informationen um das Wissen um die richtige Beantragung von Leistungen und die Möglichkeiten der Unterstützung hierbei. In der Einheit zur Wohnungssuche werden verschiedene Wohnmöglichkeiten nach der Haftentlassung aufgezeigt, insbesondere übergangsbezogene Formen wie betreutes Wohnen oder Übergangswohnen in einer Anlaufstelle für Straffällige. Daneben erfolgen in der Einheit zur Freizeitgestaltung Hinweise auf kostengünstige Freizeitangebote zur Strukturierung des Alltags. Darüber hinaus werden in der Einheit zur Schuldenregulierung Möglichkeiten der aktiven Tilgung von Schulden beleuchtet und die Bedeutung des Zugangs zu Zahlungsdiensten hervorgehoben.<sup>1175</sup> Besonders an Gefangene mit einer vorzeitigen Haftentlassung richtet sich die Einheit zur Betreuung durch den AJSD, in welchem ein Mitarbeiter des Dienstes die Bedingungen, Erfordernisse und Unterstützungsmöglichkeiten der Bewährungszeit darlegt. In jedem Entlassungsvorbereitungskurs stehen 16 Plätze zur Verfügung.

RESOHELP bietet den Gefangenen darüber hinaus eine persönliche Unterstützung bei der Vorbereitung der Entlassung aus der Haft im Wege der Einzelfallhilfe an. Im Bereich der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung besteht eine

---

vgl. NI LT-Drs. 18/1424, S. 3. Daten zur Finanzierung im Untersuchungszeitraum liegen mangels Veröffentlichung nicht vor.

1175 In der individuellen Beratung bietet RESOHELP Gefangenen bei Bedarf auch Zugang zu einem eigenen Schuldenregulierungsfond, welcher durch Mittel aus Preisgewinnen und Spenden gebildet wurde.

Kooperation mit der örtlichen Agentur für Arbeit. Bei Bedarf werden durch Mitarbeiter hierhin oder zum Jobcenter auch begleitete Ausgänge durchgeführt. Bei kurzfristigen Beschäftigungslücken besteht für RESOHELP die Möglichkeit des Rückgriffs auf Maßnahmen der Jugendwerkstatt Hameln sowie der örtlichen Beschäftigungsgesellschaften. Eine enge Zusammenarbeit besteht im Bereich der Klärung von Unterkunftsfragen auch mit dem Betreuten Wohnen e.V. sowie dem Landkreis Hameln-Pyrmont. Zudem leisten RESOHELP-Mitarbeiter Hilfe bei der Beantragung von Kostenübernahmen für die nachgehende Betreuung.

### *Brückenstelle*

Ebenfalls im „Caritas-Haus“ in Hameln angesiedelt ist die Brückenstelle, die als Anlaufstelle für Gefangene mit Migrationshintergrund dient. Das Beratungs- und Betreuungsangebot der Anlaufstelle umfasst die sozialarbeiterische Begleitung von Gefangenen mit Migrationshintergrund in der Übergangsphase, die Unterstützung bei der Aktivierung der vorhandenen persönlichen und familiären Ressourcen, die Herstellung neuer Kontakte zur Integration in Gesellschaft und Beruf bereits während der Haft sowie die Nachsorge nach der Entlassung.

### *DiaBoLo*

Im Rahmen der zweiten Förderperiode des Bundesprogrammes „XENOS – Integration für Vielfalt“ wurde vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2014 vom Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) und dem Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen e. V. (LEB) in der Hauptanstalt das Modellprojekt „DiaBoLo – Diagnostik, berufliche Orientierung und Lebensorientierung jugendlicher Strafgefangener in Niedersachsen“ in der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln umgesetzt. Das Teilprojekt der bfw bestand in der Errichtung eines Berufsorientierungszentrums, welches in den schulischen Bildungsbereich der Anstalt integriert werden sollte.<sup>1176</sup> Neben der beruflichen Orientierung sollten den teilnehmenden Gefangenen auch Kompetenzen im Bereich der Lebensorientierung vermittelt werden. Hierzu war eine Entlassungsnachsorge durch eine „Integrationsbegleitung“ für die ersten sechs Monate der Nachentlassungsphase vorgesehen, welche auf die soziale und berufliche Integration der Gefangenen gerichtet sein sollte. Letztlich erwies sich die Personalausstattung für eine Unterstützung am Unterkunftsart angesichts der geographischen Ausdehnung des Flächenlands Niedersachsen jedoch als unzurei-

---

1176 Das Teilprojekt war zunächst nicht für eine Umsetzung in der Jugendanstalt vorgesehen und wurde erst nachträglich implementiert, weshalb der Projektbeginn erst im Juli 2013 lag.

chend.<sup>1177</sup> Auch die Idee einer Vermittlung der Teilnehmer an Netzwerkkontakte erwies sich als nur bedingt umsetzbar, da die Teilnehmer meist davor zurückscheuten, Hilfsangebote von Personen anzunehmen, zu denen bisher keine Vertrauensbasis aufgebaut worden war.<sup>1178</sup> Insgesamt nahmen 28 Personen das Angebot im Teilprojekt der bfw in der Jugendanstalt wahr, wovon 14 Teilnehmer im Rahmen der Integrationsbegleitung nachbetreut wurden.<sup>1179</sup>

Das Teilprojekt des LEB bestand in der Realisierung von Projektwochen für Schulklassen der Anstalt im Berufsorientierungszentrum, einer Entlassungsvorbereitung durch ehrenamtliche Helfer unter den Projektnamen „Visionsraum“ sowie eine individuelle Betreuung von Teilnehmern im Bereich der beruflichen Orientierung. Zu den angebotenen Maßnahmen zählten Projektwochen für je zehn bis 15 Teilnehmer zum Bewerbungstraining, bei welchen mit den Teilnehmern die Stellensuche und der Ablauf einer Bewerbung eingeübt wurden, Projektwochen zum Arbeitsrecht, in welchen die Teilnehmer eine Einführung in die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen erhielten, sowie weitere themenbezogene Projektwochen, wie z. B. eine Projektwoche zur Wohnungssuche.<sup>1180</sup> In dem Freiwilligenprojekt „Visionsraum“ wurden zusammen mit dem Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. insgesamt sieben Ehrenamtliche beschäftigt, die jeweils pro Woche für 1,5 Stunden ein eigenes Projekt zur Entlassungsvorbereitung durchführten.<sup>1181</sup> In der Einzelbetreuung von Teilnehmern im Bereich der beruflichen Orientierung wurde gemeinsam mit den Teilnehmern versucht, deren Berufsziele herauszuarbeiten, wobei auch standardisierte Testverfahren zum Einsatz kamen.<sup>1182</sup> Im Anschluss wurden die Teilnehmer bei der Stellensuche und beim Bewerbungsverfahren unterstützt. Insgesamt konnten im Projektzeitraum 285 Teilnehmer individuell betreut werden.<sup>1183</sup>

---

1177 Vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 15 f.

1178 Vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 15 f.

1179 Die Abbrecherquote in der Nachbetreuung lag bei 29%. Ein Großteil der betreuten Teilnehmer blieb beschäftigungslos, vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 15.

1180 Im Projektzeitraum wurden insgesamt 51 Projektwochen mit 490 Teilnehmern durchgeführt (Mehrfachzählung möglich, vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 35).

1181 Das Projekt „Visionsraum“ wurde im Projektzeitraum von 16 Teilnehmern genutzt, vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 36.

1182 Zu Beginn wurde entsprechend des Konzepts das Instrument Melba eingesetzt, welches sich jedoch nach Angaben des Projekts bei der Entwicklung von Berufsvorstellungen als nicht besonders geeignet erwies. Daneben kamen Testverfahren wie das Berufes-Universum der Bundesagentur für Arbeit oder Tests des Geva-Instituts zur Anwendung, vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 24, 26.

1183 Mehrfachzählung möglich, vgl. *Bfw/LEB* 2015, S. 35.

### *Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen*

Die Gestaltung des Übergangsmanagements ergibt sich in der Abteilung des offenen Vollzugs in Göttingen vor allem aus dem Gesamtkonzept der Abteilung.<sup>1184</sup> Entsprechend der Binnendifferenzierung der Abteilung richtet sich die Entlassungsvorbereitung nach dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und der Entlassungsperspektive. Bei Gefangenen mit einer Haftzeit von sechs bis zwölf Monaten soll bereits ab dem ersten Hafttag die Entwicklung realisierbarer Entlassungsperspektiven betrieben werden, wozu auch die Einbeziehung externer Bezugspersonen gehört. Bei Gefangenen mit einer Haftzeit von zwölf bis 18 Monaten kann demgegenüber aufgrund der etwas längeren Verweildauer im Vollzug ein Fokus auf die Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung der Gefangenen gelegt werden. Bei Gefangenen mit einer längeren Haftzeit soll darüber hinaus eine deliktspezifische, kontinuierliche und intensive Einzelarbeit mit den Gefangenen erfolgen. Bei Gefangenen, deren Entlassungsperspektive zum Aufnahmezeitpunkt noch unklar ist, richtet sich die Behandlung dagegen zunächst auf den Aufbau eines sozialen Gefüges und die Schaffung von stabilen Lebensbedingungen. Bereits während des Vollzugs, aber insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, soll bei diesen Gefangenen eine Analyse des bisherigen Bezugfeldes durch Kontaktgespräche und Besuchen von Bezugspersonen ebenso wie dem Eruiieren des häuslichen Umfelds erfolgen. Im Übergangsmanagement soll sodann die Vermittlung in regionale Sportvereine, Schulen oder Beschäftigungsbetriebe angestrebt werden.

Der Vollzugsablauf ist in vier Phasen (Orientierungs-, Aufbau-, Erprobungs- und Verselbstständigungsphase) gegliedert, von denen die Erprobungsphase bei Gefangenen mit kurzer Haftzeit bereits den ersten Abschnitt der Entlassungsvorbereitung markiert. In der Erprobungsphase sollen die Gefangenen zu eigenverantwortlichem Handeln und Verantwortungsübernahme für die Gemeinschaft angeleitet werden. Hierzu sollen Konflikt- und Alltagsbewältigungsstrategien erarbeitet und erlernt werden. In der Verselbstständigungsphase sollen die Fähigkeiten dann verstärkt eigenständig umgesetzt werden. Auf dieser Grundlage soll dann für alle Gefangenen eine realisierbare Entlassungsplanung und -umsetzung erfolgen. Der Phasenplan sieht, abhängig von der Erfüllung bestimmter vollzuglicher Bedingungen, den Eintritt in die Erprobungsphase ab dem vierten Monat nach der Aufnahme und den Eintritt in die Verselbstständigungsphase ab dem sechsten Monat nach der Aufnahme vor.

---

1184 Gesamtkonzept der Abteilung Offener Vollzug Göttingen unter dem Titel „Wenn nichts mehr geht – im Vollzug ankommen, sein Leben verändern!“ vom 5. September 2013 (unveröffentlicht).

Ergänzend werden durch die Anlaufstelle Kontakt in Krisen e. V. in Göttingen unterstützende Maßnahmen nach der Haftentlassung angeboten.<sup>1185</sup> Neben einer allgemeinen Sozialberatung bietet die Anlaufstelle auch eine Schuldenberatung sowie ein Kurzzeitwohn- und ein Beschäftigungsprojekt an.

### *Bewertung*

Das Übergangsmanagement ist in Niedersachsen weitestgehend in den regulären Vollzugsablauf integriert und nicht organisatorisch verselbstständigt. Die übergeordnete Struktur der landesweiten Bestimmungen zum Übergangsmanagement im NJVollzG und in den Verfügungen des Justizministeriums wird durch anstalts- und abteilungsbezogene Regelungen ergänzt. Die AV Übergangsmanagement setzt dabei in Verbindung mit der AV AJSD insbesondere die Bestimmungen zur Kooperation mit dem AJSD aus den §§ 68 Abs. 3, 69 Abs. 3 S. 4, 123 Abs. 6 S. 2, 181 Abs. 1 S. 1 NJVollzG um, wobei auch hier eine Konzentration auf die Normierung der Zusammenarbeit justizieller Akteure festzustellen ist.<sup>1186</sup> Bedauerlich ist, dass im Rahmen der Überarbeitung der AV AJSD die explizite Aufgabenzuweisung an den AJSD zur Unterstützung bei der Haftaufnahme entfallen ist.<sup>1187</sup>

Die durch § 181 Abs. 1 S. 1 NJVollzG ebenfalls gebotene Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit wird durch die entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Bundesagentur verbindlich festgelegt. Die Anstaltsregelung zur Entlassungsvorbereitung der Jugendanstalt Hameln ergänzt diese Regelungen um solche zu der Informierung und Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe entsprechend §§ 116 Abs. 1, 123 Abs. 6 S. 2, 160 Abs. 3, 181 Abs. 2 NJVollzG, welche durch die Kooperationsvereinbarung mit den Jugendämtern konkretisiert wird. Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 114 Abs. 3 S. 1, 117 Abs. 4, Abs. 7, 119 Abs. 1, 158 Abs. 3 NJVollzG.

Die Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen der Straffälligenhilfe beruht dagegen in erster Linie auf gewachsenen Strukturen, bei denen die geographische Nähe der Einrichtungen im Flächenland Niedersachsen von großer Bedeutung ist. Die Betreuung durch die Anlaufstellen beschränkt sich dabei nicht auf bestimmte Personengruppen der Entlassenen, sondern steht im Falle der vorzeitigen bedingten Entlassung auch ergänzend zur Betreuung durch die Bewährungshilfe zur Ver-

1185 Dem Kontakt in Krisen e. V. wurden als Anlaufstelle für Straffällige im Haushaltsjahr 2018 vom Land Niedersachsen Zuwendungen für Personalausgaben in Höhe von 137.333,33 € gewährt, vgl. NI LT-Drs. 18/1424, S. 3. Daten zur Finanzierung im Untersuchungszeitraum liegen mangels Veröffentlichung nicht vor.

1186 Einen solchen Fokus auf justizielle Akteure sieht § 181 Abs. 1 NJVollzG hingegen gerade nicht vor, vgl. auch NI LT-Drs. 15/3565, S. 212 zu § 174 NJVollzG-E.

1187 So hat § 45 Abs. 2 AV AJSD a. F. in § 42 AV AJSD n. F. keinen Niederschlag gefunden.

fügung. Nicht zuletzt diese Zusammenarbeit dürfte mit dazu beigetragen haben, dass im Jahr 2014 alle Entlassenen über eine Unterkunft verfügten und 71% eine Möglichkeit der Anschlussbeschäftigung<sup>1188</sup> aufwiesen.<sup>1189</sup> Allerdings ist die Existenz dieser Anlaufstellen von einer ausreichenden staatlichen Förderung abhängig, wie sich in der Debatte um die Finanzierung der Anlaufstellen in den Jahren 2017/18 zeigte.<sup>1190</sup>

#### 5.4.3.4. *Nordrhein-Westfalen*

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt stärker noch als die übrigen untersuchten Bundesländer auf ein landesweit einheitliches Übergangsmanagement im Bereich der beruflichen Qualifizierung und Wiedereingliederung (Gemeinschaftsinitiative B5). Darüber hinaus bestehen jedoch nur vereinzelt Entlassungsvorbereitungskurse in den Justizvollzugsanstalten des Jugendstrafvollzugs.

#### *Gemeinschaftsinitiative B5*

Die auf einer Kooperationsvereinbarung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit beruhende Gemeinschaftsinitiative B5 will die Bemühungen zur beruflichen Wiedereingliederung durch ein konzertiertes Zusammenwirken des Justizvollzugs und der Bundesagentur für Arbeit optimieren.<sup>1191</sup> Die Kooperation erfasst sowohl den Erwachsenen- als auch den Jugendstrafvollzug, wobei Teilnehmer im Alter von 14 bis unter 25 Jahren vorrangig berücksichtigt werden.<sup>1192</sup> In inhaltlich aufeinander aufbauenden Verfahrensmodulen (B1-B4) soll die arbeitsmarktorientierte Qualifizierung und Vermittlungen von Gefangenen sowie die

---

1188 Einschließlich Praktika.

1189 Vgl. *Jesse* 2015a, S. 124. Diese Werte scheinen dabei im Zeitverlauf relativ stabil zu sein, vgl. *Jesse* 2015b, S. 71.

1190 Vgl. u. a. NI LT-Drs. 18/1424; NI LT-Drs. 18/3028; [www.die-anlaufstellen.de/nc/aktuelles/artikel/anlaufstellen-fuer-straftaellige-in-finanzierungsnot.html](http://www.die-anlaufstellen.de/nc/aktuelles/artikel/anlaufstellen-fuer-straftaellige-in-finanzierungsnot.html).

1191 Vgl. Kooperationsvereinbarung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen vom 10. Mai 2012.

1192 Vgl. *Wirth* 2016, S. 168. Während die Implementation von B5 in den Justizvollzugsanstalten des Jugendstrafvollzugs von Beginn des Projekts an erfolgte, wurde die Umsetzungen in den Anstalten des Erwachsenenstrafvollzugs schrittweise durchgeführt, vgl. Anlage zur Kooperationsvereinbarung vom 10. Mai 2012, S. 14. Die Umsetzung erfolgt in sieben „B5-Regionen“, welche sich weitgehend an den Bezirken der Agenturen für Arbeit orientieren. Seit dem 1. April 2015 ist das Leistungsangebot landesweit ausgebaut, vgl. *Wirth* 2016a, S. 170.

Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen von Haftentlassenen auf der Grundlage eines Case Management-Ansatzes erreicht werden.<sup>1193</sup> Die Gemeinschaftsinitiative knüpft hinsichtlich der Module B1 und B2 an die früheren Modellprojekte ZUBILIS<sup>1194</sup> und TANDEM<sup>1195</sup> und hinsichtlich der Module B3 und B4 an die Modellprojekte MABiS.NeT<sup>1196</sup> und INA<sup>1197</sup> an.<sup>1198</sup>

Das erste Modul (B1) richtet sich ausschließlich an Gefangene unter 25 Jahre und dient der beruflichen Orientierung. Die Auswahl der Teilnehmer und die Koordinierung der Maßnahmen erfolgt durch den oder die Koordinator/-in Berufliche Bildung (KBB). Im Rahmen des Moduls werden durch die Bundesagentur für Arbeit Sprechstunden und individuelle Beratungen zur beruflichen Orientierung sowie die Teilnahme am Berufswahltest (BWT)<sup>1199</sup> angeboten. Zudem stellt die Bundesagentur für Arbeit ihr mobiles Berufsinformationszentrum (BiZ-mobil) sowie Zugänge zu berufsspezifischen E-Learning-Angeboten zur Verfügung. Von Seiten der Anstalt erfolgt eine Verknüpfung des Moduls mit den angebotenen sozialen Trainingskursen.

---

1193 Vgl. die Darstellungen zu B5 in *Wirth* 2012, S. 132 ff.; 2016a, S. 172 ff.; 2018a, S. 511 ff.

1194 „Zukunft der Bildung im Strafvollzug“ (ZUBILIS) war ein im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördertes Projekt zur Optimierung des Bildungsangebots im Strafvollzug im Hinblick auf veränderte Arbeitsmarkterfordernisse.

1195 Das im Rahmen des Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Modellprojekt „Berufsorientierung und Gewaltsensibilisierung im Strafvollzug“ (TANDEM) war auf die Förderung der beruflichen Orientierung und Beschäftigungsfähigkeit von jungen Gefangenen gerichtet, vgl. *Beutner/Kremer/ Wirth* 2011, S. 5 ff.

1196 Die „Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftlassene“ (MABiS.NeT) stellte eine Ergänzung der Entwicklungspartnerschaft MABIS um zusätzliche Nachsorgeleistungen durch Netzwerkpartner dar. Das Ziel von MABIS war es, die Beschäftigungsfähigkeit von (jungen) Strafgefangenen zu steigern und ihre berufliche Wiedereingliederung zu fördern, vgl. *Wirth* 2007, S. 258 ff.; *Wirth* 2009, S. 156 ff.

1197 Das Modellprojekt Integrationsplanung – Netzwetkbildung – Arbeitsmarktintegration (INA) diente der Entwicklung und Erprobung arbeitsmarktorientierter Übergangsstrukturen aus der Haft, vgl. auch *Pantel* 2010, S. 32 ff. und [www.i-n-a.de](http://www.i-n-a.de).

1198 B5 wurde im Zeitraum von 2012 bis 2014 zudem um das ESF-geförderte Projekt Motivierung und Aktivierung im Case Management zur beruflichen Wiedereingliederung von jungen Strafgefangenen (MACS) ergänzt, vgl. *Wirth* 2015, S. 13 ff.

1199 Der BWT ist ein speziell für Jugendliche (13-18 Jahre) entwickelter Test des berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit, welcher aus verschiedenen Leistungstests und einem Berufsfragebogen besteht und sich auf berufsbezogene Kompetenzen und berufliche Interessen bezieht, vgl. *Bundesagentur für Arbeit* 2017.



Mit dem zweiten Modul (B2) sollen Maßnahmen des Berufsbildungsangebots der Justizvollzugsanstalt mit den Qualifizierungsmodulen oder Ausbildungsbausteinen der Bundesagentur für Arbeit mit dem Ziel verknüpft werden, die Vermittelbarkeit der Gefangenen im Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Die Bundesagentur für Arbeit bietet hierzu Sprechstunden und individuelle Beratungen sowie Zugänge zu berufsspezifischen E-Learning-Angeboten an. Weitergehende Angebote der Bundesagentur für Arbeit, wie Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ),<sup>1200</sup> berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB),<sup>1201</sup> das Werkstattjahr<sup>1202</sup> oder eine Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE),<sup>1203</sup> stehen allerdings nur solchen Gefangenen zur Verfügung, die sich im offenen Vollzug befinden oder als arbeitssuchend gemeldet sind. Die Kooperationsvereinbarung sieht jedoch vor, dass die Anstalt die für die Erlangung des Status des Arbeitssuchenden notwendigen Vollzugslockerungen rechtzeitig zu prüfen und ggf. förmlich zu bestätigen hat.<sup>1204</sup> Durch den oder die KBB soll zudem nach Möglichkeit im Rahmen von B2 bereits ein erstes Assessment zur Bedarfsklärung nach dem 4-Phasen-Modell erfolgen.<sup>1205</sup>

Das zum Übergangsmanagement i. e. S. gehörende dritte Modul (B3) dient der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung der Gefangenen. Hierzu

- 
- 1200 Aktivierungshilfen für Jüngere sind sozialpädagogische begleitete Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die der niederschweligen Motivierung und Stabilisierung zur Aufnahme einer Qualifizierung dienen, vgl. *Bundesagentur für Arbeit* 2018a, S. 9.
- 1201 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III dienen vorrangig der Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung oder nachrangig der Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme, vgl. *Bundesagentur für Arbeit* 2018, S. 4.
- 1202 Das Werkstattjahr ist ein nordrhein-westfälisches ESF-gefördertes niederschwelliges Förderangebot für Jugendliche unter 19 Jahren mit fehlender Ausbildungsreife oder Berufseignung und multiplen Problemlagen, vgl. *Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen* 2019.
- 1203 Eine außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen bis 27 Jahre, denen andernfalls auch durch ausbildungsfördernde Leistungen kein Ausbildungsplatz vermittelt werden könnte. Zu den sozial benachteiligten jungen Menschen zählen auch straffällig gewordene junge Menschen vgl. *Utz* 2018, § 78 SGB III Rn. 2.2; *Kühl* 2018, § 78 Rn. 5.
- 1204 Vgl. Anlage zur Kooperationsvereinbarung vom 10. Mai 2012, S. 10. Nach Angaben der befragten Mitarbeiter/innen hat die Teilnahme, jedenfalls im Modul B3, auch einen positiven Einfluss auf die Lockerungsgewährung bei den Teilnehmern (u. a. für die Gewährung von Sonderurlaub nach § 21 Abs. 3 JStVollzG NRW a. F.).
- 1205 Beim 4-Phasen-Modell (4PM) handelt es sich um das im Jahr 2009 von der Bundesagentur für Arbeit eingeführte rechtskreisübergreifende Konzept der Integrationsarbeit, welches nach den Phasen des Profiling, der Zielfestlegung, der Strategiewahl und des Umsetzens und Nachhaltens gegliedert ist, vgl. *Bundesagentur für Arbeit* 2012, S. 8 ff. und Anlage zur Kooperationsvereinbarung vom 10. Mai 2012, S. 4.

werden aufbauend auf der bisherigen Bedarfsfeststellung von dem/der jeweiligen Übergangsmanager/-in Entlassungsvorbereitung (ÜME)<sup>1206</sup> Handlungsstrategien entwickelt (Wiedereingliederungsplanung) und den Gefangenen das nötige Wissen für den Übergangs- und Bewerbungsprozess vermittelt.<sup>1207</sup> Für die Teilnehmer des Moduls werden auch entsprechende Bewerbungstrainings angeboten. Ziel der Betreuung durch den/die ÜME ist die bedarfsgerechte Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder den Übergang in (Folge-)Qualifizierungsmaßnahmen noch während der Haftzeit. Bei diesen Vermittlungsbestrebungen wird der/die ÜME durch die Bundesagentur für Arbeit unterstützt. So bietet die Bundesagentur für Arbeit neben individuellen Beratungen auch Profiling- und Vermittlungsleistungen an, die eine Betreuung entsprechend einer Situation des Arbeitsplatzwechsels (Job-to-Job-Phase) sowie eine Einbindung des Arbeitgeber-Services (AG-S)<sup>1208</sup> beinhalten.<sup>1209</sup> Daneben können bei Bedarf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)<sup>1210</sup> gefördert werden. Um die Vermittlungschancen zu erhöhen, ist der/die ÜME zusätzlich zur eigenen Akquise von Stellenangeboten und zu kontinuierlichen Stellensuchläufen in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit angehalten. Für Teilnehmer mit weiterem Qualifizierungsbedarf erfolgt eine Vermittlung an regionale Kooperationspartner, insbesondere in bestehende regionale Angebotsstrukturen im Bereich des Übergangsmagements von Schule zum Berufsleben.<sup>1211</sup> Dem/der ÜME obliegt im Rahmen von B3 die Steuerung der Vermittlungstätigkeiten und die Weitervermittlung an die lokalen Kooperationspartner (Agentur für Arbeit, Jobcenter) sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Nachsorgemodul (B4). Der/die ÜME soll die Gefangenen auch bei der Vorbereitung einer Beantragung von Sozialleistungen unterstützen. Ergänzend hierzu ist die Bundesagentur für

---

1206 Die Anzahl der vorgesehenen ÜME-Stellen unterscheidet sich je nach Anstalt. So sind für die JVAen Herford, Heinsberg und Wuppertal-Ronsdorf jeweils 1,5 MAK und für die JVAen Hövelhof und Iserlohn jeweils 1,0 MAK vorgesehen, vgl. *Wirth* 2016a, S. 189 ff.

1207 Die Verantwortung für die Übergabe der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Modul B2 an den/die ÜME, einschließlich der Assessmentergebnisse, obliegt dem/der KBB.

1208 Der Arbeitgeber-Service soll eine qualifizierte Auswahl und Vermittlung von Bewerbern auf von Arbeitgebern gemeldete Stellen erreichen.

1209 Vgl. aber zur kritischen Selbsteinschätzung der Umsetzung dieser Leistungselemente in der Realität: *Bundesagentur für Arbeit* 2018b, S. 2 f., 4 f.

1210 Bei einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges, vergütetes Praktikum von sechs bis zwölf Monaten, für welches der Praktikumsbetrieb einen Vergütungs- und Sozialversicherungszuschuss erhält.

1211 Vgl. Anlage zur Kooperationsvereinbarung vom 10. Mai 2012, S. 7.

Arbeit vorab zu einer Klärung der Zuständigkeit für diese Leistungsbeantragung sowie zur Unterstützung bei der Vorbereitung der entsprechenden Anträge verpflichtet. Die Aufnahme in das B3-Modul beginnt im Schnitt sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin und endet mit der Entlassung.

Mit dem Nachsorgemodul (B4) sollen die Entlassenen in ihrer durch B3 vermittelten Beschäftigung stabilisiert werden. Die Unterstützungsleistungen haben daher wohnortnah zu erfolgen. Durch den/die Übergangsmanager/-in Nachsorge (ÜMN) erfolgt in Abstimmung mit den Kooperationspartnern eine Fortschreibung der Wiedereingliederungsplanung auf Basis der vollzughlichen Bedarfsfeststellung mit abschließender Bewertung (Re-Assessment) zum Ende der Nachsorge. Der/die ÜMN überstützt den Entlassenen bei der Klärung sozialrechtlicher Leistungsansprüche nach SGB II und III und vermittelt bei besonderen Problemlagen flankierende Hilfsangebote von Nachsorgestellen. Die örtliche Arbeitsagentur führt die Betreuung und Beratung des Entlassenen fort und gewährt im Rahmen des Fallmanagements die erforderlichen Leistungen.<sup>1212</sup>

Zur Wahrnehmung der Aufgaben aus den Modulen B3 und B4 werden die entsprechenden Dienstleistungen regelmäßig an externe Dienstleister vergeben.<sup>1213</sup> Die Finanzierung der Module B2 bis B4 erfolgt dabei aus dem Justizhaushalt. Hingegen wird das Modul B1 unmittelbar durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert, wobei die Personal- und Sachkosten durch den Justizhaushalt kofinanziert werden.

Im Untersuchungszeitraum (2013/14) nahmen 960 Teilnehmer aus der Altersgruppe der 14- bis unter 25-Jährigen an B5 teil, wovon 131 Teilnehmer unter 18 Jahre alt waren.<sup>1214</sup> Der Anteil von Teilnehmern mit Migrationshintergrund aus der Altersgruppe des Jugendstrafvollzugs lag bei 32,8%.<sup>1215</sup> Die Vermittlungsquote im Modul B3 lag bei den Teilnehmern aus der Altersgruppe der 14- bis unter 25-Jährigen bei 48% und bei Teilnehmern aus der Altersgruppe der unter 18-Jährigen bei 58,8%.<sup>1216</sup> In das Nachsorgemodul B4 gingen in diesem Zeitraum 543 Teilnehmer aus der Altersgruppe der 14- bis unter 25-Jährigen (57% der B3-Teilnehmer aus dieser Altersklasse) und 75 Teilnehmer aus der Altersgruppe der unter 18-Jährigen (57% der B3-Teilnehmer aus dieser Altersklasse)

---

1212 So z. B. eine Förderung der Fortsetzung einer in Haft begonnenen modularen Qualifizierung, die Unterstützung von Bewerbungsbemühungen oder in begründeten Einzelfällen eine erstmalige Weiterbildung.

1213 Vgl. hierzu die Regelung in § 8 in der Anlage zur Kooperationsvereinbarung vom 10. Mai 2012, S. 12.

1214 Vgl. *Wirth* 2016, S. 168.

1215 Vgl. *Wirth* 2016, S. 168.

1216 Vgl. *Wirth* 2016, S. 169.

über.<sup>1217</sup> Der Anteil der Teilnehmer mit Migrationshintergrund aus der Altersgruppe des Jugendstrafvollzugs lag hier bei 36%.<sup>1218</sup>

Die Verfahrensmodule B1 bis B4 werden durch das Modul zur Beschäftigungsanalyse (B5) ergänzt, in welchem auf Grundlage des Konzepts des Case Managements die zentrale Steuerung der einzelnen Module durch den Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen erfolgt. Hierzu ist von den verantwortlichen Mitarbeitern der Module B1 bis B4 jeweils fallbezogen ein Controllingbogen auszufüllen und monatlich die Fallbelastung über den Fallzahlen- und Vermittlungsmonitor zu melden. Zudem sollen in diesem Modul die in die Verfahrensmodule integrierten Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote auf der Grundlage von Arbeitsmarktsurveys und Wirkungsanalysen konzeptionell weiterentwickelt werden.

### *JVA Hövelhof*

In der JVA Hövelhof existiert neben B5 noch ein separates Konzept für eine entlassungsvorbereitende Gruppenmaßnahme, welche sich an Gefangene richtet, die ungefähr drei Monate vor ihrer voraussichtlichen Entlassung stehen. In acht Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 60 Minuten werden den Teilnehmern lebenspraktische Kenntnisse für die Zeit nach der Entlassung vermittelt. Nach einer Einführungsstunde erarbeiten sich die Teilnehmer in der zweiten Einheit mittels Brainstormings, dem Lösen von Fallbeispielen und einer Diskussion Kenntnisse über Individual- und Sozialversicherungen. In den folgenden beiden Einheiten werden mit Unterstützung durch einen Co-Trainer aus B5 die Phasen eines Bewerbungsgesprächs erläutert und das richtige Verhalten mit den Teilnehmern eingeübt. Die fünfte Einheit dient der Erarbeitung von Kenntnissen zur Wohnungssuche und zu Rechten und Pflichten als Mieter, wozu Brainstorming, Rollenspiele und ein Informationsgespräch genutzt werden. In der darauffolgenden Einheit wird den Teilnehmern von einem Bewährungshelfer die Gestaltung der Bewährungshilfe erläutert. In der siebten Stunde hält ein Mitarbeiter der örtlichen Agentur für Arbeit einen Vortrag zu den Themenbereichen Leistungen nach SGB II und III. An die Vorträge schließt sich jeweils eine Diskussion an. In der abschließenden Einheit sollen die Teilnehmer ein Bewusstsein für die Freizeitgestaltung und eigene Ideen für ihre Umsetzung entwickeln, wozu zunächst eine kurze Vorstellung des bisherigen Freizeitverhaltens und anschließend eine gemeinsame Diskussion stattfindet.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt jeweils personalabhängig. Zum Zeitpunkt der Erhebung wurde die Maßnahme aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nicht angeboten.

---

1217 Vgl. *Wirth* 2016, S. 168.

1218 Vgl. *Wirth* 2016, S. 168 f.

## *JVA Iserlohn*

In der JVA Iserlohn wird seit 2010 zusätzlich ein Bewerbertraining nach einem anstaltseigenen Konzept angeboten.<sup>1219</sup> Das Training wird zwei Mal im Jahr über einen Zeitraum von zehn bis zwölf wöchentlichen Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten von speziell ausgebildetem Fachpersonal der Justiz<sup>1220</sup> durchgeführt. Durch das Bewerbungstraining sollen die Teilnehmer eine realisierbare berufliche Perspektive entwickeln und ihre Kompetenzen für deren Umsetzung gestärkt werden. Das Training gliedert sich inhaltlich in vier Segmente: Eine Collage zum Thema „Mein Leben in 10 Jahren“, einen Berufseignungstest mit Schwerpunkt Mathematik, eine Erarbeitung von persönlichen Bewerbungsunterlagen und eine videogestützte Gesprächsanalyse eines Vorstellungsgesprächs. Durch den Trainingsleiter werden im Rahmen der Maßnahme die Bildungsbiographie und berufliche Orientierung sowie die sozialen Kompetenzen in Verbindung mit dem verbalen und schriftlichen Ausdrucksvermögen beobachtet und erfragt, um daraus mit den Gefangenen eine entsprechend individualisierte berufliche Perspektive zu entwickeln. Voraussetzung zur fortgesetzten Teilnahme an der Maßnahme sind regelmäßiges und pünktliches Erscheinen sowie die Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Zukunft. Die erreichten Ziele der Maßnahme werden mit den Teilnehmern in einem Abschlussgespräch erörtert. Insgesamt können an dem Bewerbertraining pro Durchgang jeweils acht Gefangene teilnehmen.

## *Bewertung*

Durch die stark zentralisierte Ausrichtung von B5 weist das Übergangsmanagement in Nordrhein-Westfalen eine hohe strukturelle Gleichförmigkeit in allen Anstalten des Landes auf. Dabei kommt dem Kooperationsmodell durch die Verknüpfung von Strukturen mit Netzwerken bis hinein in die lokale Ebene angesichts der geographischen Ausdehnung des Bundeslandes eine besondere Bedeutung zu. Auch die besondere Fokussierung auf die anschließende Vermittlung in Erwerbstätigkeiten ist im Hinblick auf die reintegrative Bedeutung des Faktors Arbeit positiv hervorzuheben. Jedoch ist fraglich, wie schnell sich dieses Konzept vollständig in der Praxis durchsetzen wird. So gaben viele der befragten Mitarbeiter an, regelmäßig nicht auf die formalisierten und hierarchisch höher angesiedelten Kontakte innerhalb von B5 zurückzugreifen, da bereits entsprechende langjährig etablierte Kontakte zu Stellen außerhalb des Vollzugs

---

1219 Das Training erfolgte ursprünglich in Zusammenarbeit mit einer MABiS.NeT-Fachkraft. Diese Kooperation wurde jedoch nach einem Trägerwechsel im Jahr 2014 eingestellt.

1220 Zum Erhebungszeitpunkt war dies ein Dipl.-Pädagoge mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik.

beständen. Insbesondere bei Anstalten mit einem geographisch weit gefächertem Entlassungsgebiet wurden die in der Fläche gewonnenen Netzwerke als elementarer Baustein des Übergangsmanagements betont, die durch B5 nur unzureichend ersetzt werden könnten.

Gerade durch das Case-Management soll in B5 dem Gedanken der „durchgehenden Betreuung“ auch auf individueller Ebene Rechnung getragen werden. Die mit der organisatorischen Ausgliederung von Modulen verbundenen Controlling-Prozesse werden von den betroffenen Mitarbeitern jedoch vielfach als Belastung empfunden.<sup>1221</sup> So müsse ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitszeit für die Bearbeitung von Dokumentations- und Controlling-Vorgaben aufgewendet werden. Während in der Sache ein gewisser standardisierter Dokumentationsaufwand im Sinne einer transparenten Darstellung fachlichen Handelns und als Nachweis für eine verstetigte Qualitätskontrolle wohl unvermeidbar sein wird, sollte dabei jedoch sichergestellt werden, dass die mit dem Gedanken der Effizienzsteigerung verbundene Quantifizierung und Rationalisierung von Arbeitsabläufen im Bereich der sozialen Arbeit, um welche es sich hier inhaltlich handelt, im Ergebnis nicht zu einem Qualitätsverlust bei der Umsetzung der Leistungen führt.<sup>1222</sup> Auch im Hinblick auf die fachliche Begleitung der Übergänge zwischen den einzelnen Modulen sollten sinnvolle Gestaltungsformen gefunden werden, die einen nachvollziehbaren Nutzen für alle Beteiligten aufweisen.<sup>1223</sup>

Als potentiell problematisch erweist sich die Entscheidung, innerhalb der kontinuierlich angelegten Struktur von B5 die Leistungen für einige Module regelmäßig zur Durchführung durch Drittanbieter auszuschreiben. Zum einen führt dies bei den betroffenen Mitarbeitern nicht selten zu einer Statusunsicherheit im Hinblick auf ihre Stellung im Erwerbsleben, welche sich nachteilig auf ihre Arbeitsmotivation auswirken kann.<sup>1224</sup> Zum anderen kommt es hierdurch im Falle des Anbieterwechsels zu einer personellen Diskontinuität, die zum Wegfall von Erfahrungswissen und teilweise zu Beziehungsabbrüchen zu anderen Akteuren im Übergangsmanagement führt. Gerade bei überleitungsorientierten Vermittlungstätigkeiten, die sich auf ein Netz informeller Beziehungen stützen, können durch solche personellen Wechsel wichtige Anschlussoptionen für die Vermittlung entfallen.

Somit bleibt als eine wichtige Aufgabe bei der Implementation von B5, das behandelnde Personal auf dem Weg der Umsetzung nicht zu verlieren. Ein gutes und verlässliches Übergangsmanagement wird ohne engagierte Mitarbeiter in

---

1221 In diese Richtung wohl auch *Murges* 2015, S. 150 f.

1222 Vgl. zu dieser Kritik auch *Seithe* 2016, S. 148 ff.; *Buestrich/Finke-Oltmann/Wohlfahrt* 2010, S. 89 ff.; *Eichinger* 2009, S. 159 f.; *Buestrich/Wohlfahrt* 2008, S. 49 f.

1223 Vgl. hierzu die Kritik von *Koch* 2013, S. 403 Fn. 577.

1224 Vgl. *Seithe* 2016, S. 154 f.; *Eichinger* 2009, S. 80 f.

diesem Bereich nicht zu leisten sein. Dabei gilt es, die vorgenommenen strukturellen Änderungen offen und nachvollziehbar zu kommunizieren und durch einen Dialog mit dem Personal eine praxisgerechte Umsetzung zu erreichen. Dies gilt auch im Hinblick auf die von dem Personal zu bewältigende Arbeitsbelastung.<sup>1225</sup>

#### 5.4.4 Bewertung im Ländervergleich

Im Vergleich der Bundesländer zeigt sich eine durchaus unterschiedliche Herangehensweise an die Aufgabe des Übergangsmagements. Während Berlin mit dem Beratungszentrum der JSA Berlin eine unmittelbare organisatorische, informationelle und räumliche Verknüpfung von entlassungsbezogenen Strukturen und Akteuren vornimmt, setzen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vornehmlich auf eine Stärkung des Informationsaustauschs und verbindlichere Kooperationsformen zwischen Anstalt und den Sozialen Diensten der Justiz. Ein wichtiger Faktor für die Gestaltungsmöglichkeit dürfte hierbei die jeweilige Landesstruktur spielen, die in Stadtstaaten eine größere räumliche Zusammenführung ermöglicht als dies in Flächenländern der Fall ist.

Berlin gelingt durch die Struktur des Beratungszentrums eine sehr gute Einbindung von freien Trägern in das anstaltsbasierte Übergangsmangement. Demgegenüber findet sich in Mecklenburg-Vorpommern und teilweise in Niedersachsen eine Konzentration auf die Verbesserung der Zusammenarbeit justizieller Akteure. Der genaue Umfang der Einbeziehung nicht-staatlicher und nichtkommunaler Akteure in Nordrhein-Westfalen lässt sich hingegen noch schwer einschätzen, zumal in der Praxis ohnehin noch häufig auf die gewachsenen Netzwerke der Übergangsmanger zurückgegriffen wird.<sup>1226</sup>

Die möglichen Nachteile einer zentralen Struktur zeigen sich gerade in Nordrhein-Westfalen, wo durch die regelmäßigen Ausschreibungen eine Diskontinuität der Betreuung und Statusängste bei den Mitarbeitern drohen.

Aber auch an anderer Stelle droht die durchgehende Betreuung durch den Wegfall von Strukturen unterbrochen zu werden. So sind viele Maßnahmen freier Träger im Bereich des Übergangsmagements projektgebunden finanziert und können nach der Projektlaufzeit nicht weitergeführt werden.<sup>1227</sup> Dass eine solide Finanzierung Grundlage einer kontinuierlichen Tätigkeit freier Träger ist, hat sich gerade auch wieder an der Krise der Anlaufstellen in Niedersachsen gezeigt. Ziel sollte es daher sein, eine langfristige finanzielle Grundlage für die Tätigkeit freier Träger im Übergangsmangement zu schaffen.

---

1225 So sah die Ausschreibung aus dem Jahr 2015 eine Fallbelastung der ÜME im Jugendstrafvollzug von mindestens 585 abgeschlossenen Entlassungsfällen vor.

1226 Vgl. oben Kap. 5.4.3.

1227 Vgl. dazu bereits *Pruin/Hentschel/von der Wense* 2016, S. 250 f.

## 6. Zusammenfassung und Fazit

### 6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die *Belegungsentwicklung* war zum Erhebungszeitpunkt sowohl im Bundesdurchschnitt als auch in den untersuchten Bundesländern *rückläufig*.<sup>1228</sup> Dieser Trend sinkender Gefangenenraten in den beteiligten Jugendstrafanstalten hat sich auch bis zum Jahr 2018 weiter fortgesetzt. Diese Entwicklung ist nicht allein durch die demographischen Veränderungen zu erklären, sondern beruht auf einem tatsächlichen und deutlichen Rückgang der Jugendkriminalität, wie er in sinkenden Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen für Jugendliche und Heranwachsende zum Ausdruck kommt.

Dies führte in einigen Anstalten, zum Teil auch durch einen weiteren Stellenzuwachs beim Personal der Fachdienste, in einigen Bundesländern zu einer erheblichen *Verbesserung der Betreuungsrelation* gegenüber der letztmaligen Erhebung von *Dünkel/Geng* im Jahr 2010.<sup>1229</sup> So waren in Niedersachsen signifikante Stellenzuwächse sowohl im Sozialen als auch im Psychologischen Dienst zu verzeichnen. Auch in Berlin war im Sozialen Dienst ein starker Stellenzuwachs zu verzeichnen. Im Psychologischen Dienst sank die Anzahl der Psychologenstellen zwar, aber dennoch blieb das fachdienstspezifische Betreuungsverhältnis in dem Bundesland im Vergleich der Untersuchungsgruppe am besten. Gleichzeitig waren jedoch in Bezug auf die Personalentwicklung auch gegenläufige Tendenzen erkennbar. So sank die Gesamtstellenanzahl im Sozialen Dienst in Nordrhein-Westfalen, wobei zwischen den einzelnen Anstalten erkennbare Unterschiede in der Personalentwicklung bestanden. Während in der JVA Herford und in der JVA Heinsberg neue Stellen hinzukamen, sank die Stellenanzahl in der JVA Hövelhof und in der JVA Iserlohn. Im Psychologischen Dienst war in Nordrhein-Westfalen hingegen überwiegend ein leichtes bis mittleres Wachstum festzustellen. Gleichwohl kam Nordrhein-Westfalen damit auf das mit Abstand schlechteste Betreuungsverhältnis in der Gruppe. Mecklenburg-Vorpommern konnte trotz gleichbleibender Stellenanzahl im Psychologischen Dienst von dem Belegungsrückgang profitieren und verzeichnete ein verbessertes Betreuungsverhältnis für diesen Fachdienst.

In den übrigen Fachdiensten zeigte Niedersachsen gute Betreuungsverhältnisse im Pädagogischen und im Werkdienst, was für eine gute Personalstärke im Bildungsbereich spricht. Die JA Neustrelitz dagegen konnte bei einer differenzierten Betrachtung des Pädagogischen Dienstes nur nach Gefangenen, die auch an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, ihre Stärke in diesem Bereich zeigen. Im ärztli-

---

1228 Vgl. hierzu *Kap. 4.1*.

1229 Vgl. hierzu *Kap. 4.6*.



chen Dienst zeigten sich zum Teil große Unterschiede in der Versorgung, die jedoch auch durch die nur geringe Mitarbeiterzahl dieser Fachdienste bedingt sind. Hier wies die Jugendanstalt Neustrelitz, nicht zuletzt aufgrund einer vergleichsweise hohen Anzahl an Pflegekräften, die höchste Betreuungsdichte auf, während in der JSA Berlin keine einzige Stelle im ärztlichen Dienst zu verzeichnen war, so dass offen blieb, wie die medizinische Versorgung im Berliner Jugendstrafvollzug sichergestellt wurde. Die Betreuungsverhältnisse bezüglich des AVD lagen in Berlin, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nahe beieinander, während sie in Nordrhein-Westfalen im Vergleich schlechter ausfielen.

Im Hinblick auf die *Beschäftigung* der Gefangenen konnte festgestellt werden, dass der Anteil der unbeschäftigten Gefangenen im geschlossenen Vollzug der untersuchten Anstalten zwischen 10% und 21,2% lag.<sup>1230</sup> Dabei waren in der Regel etwas mehr als die Hälfte der unbeschäftigten Gefangenen ohne eigenes Verschulden beschäftigungslos. Gründe hierfür können das Fehlen ausreichender Beschäftigungskapazitäten oder organisatorische Schwierigkeiten gewesen sein.

Unter den *Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen* überwogen im geschlossenen Vollzug die Maßnahmen beruflicher Art. Im Durchschnitt nahmen 42,6% aller Gefangenen an einer solcher Maßnahmeart teil. Dagegen betrug der Anteil von Teilnehmern an schulischen Maßnahmen durchschnittlich nur 20,4%. Die Gründe dafür dürften vor allem an der höheren Arbeitsmarktrelevanz beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie dem Durchschnittsalter der Gefangenen gelegen haben.

Im offenen Vollzug dominierten die beruflichen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit durchschnittlich 47,6% noch deutlicher. Aber auch der Anteil von Arbeit und sonstigen Beschäftigungen war mit 30,4% im Durchschnitt gegenüber dem geschlossenen Vollzug deutlich höher. Neben dem hohen Durchschnittsalter spielte hier für den Faktor Arbeit auch die Freigangsquote im offenen Vollzug eine entscheidende Rolle. Dementsprechend niedrig fiel auch die durchschnittliche Beschäftigungslosenquote mit 6,4% aus. In zwei der vier Anstalten herrschte Vollbeschäftigung, in den übrigen Anstalten handelte es sich stets um unverschuldet beschäftigungslose Gefangene. Dagegen waren schulische Maßnahmen nur in geringerem Umfang, teils auch überhaupt nicht, vorhanden, was durch die Konzentration schulischer Angebote im geschlossenen Vollzug bedingt ist.

---

1230 Vgl. hierzu *Kap. 4.5.*

Bei der Betrachtung der *Lockerungspraxis* der untersuchten Anstalten waren überwiegend steigende Lockerungsquoten festzustellen, wenngleich die Gewährung sich hinsichtlich der verschiedenen Lockerungsarten stark unterschied.<sup>1231</sup> So wurde vom Freigang insgesamt kaum Gebrauch gemacht, während steigende Ausgangszahlen auf eine ausgedehntere Erprobungspraxis hindeuteten. Der Entlassungsurlaub, als neues Instrument zur Entlassungsvorbereitung in die Landesvollzugsgesetze aufgenommen, wurde dagegen überwiegend sehr wenig und wenn überhaupt fast nur im offenen Vollzug genutzt. Dass gesetzliche Maßstäbe insoweit nicht zwingend die Realität prägen zeigte sich auch bei einem Vergleich der Lockerungsgewährung mit den gesetzlichen Risikomaßstäben hierfür, indem sich nur teilweise ein positiver Zusammenhang zwischen einer restriktiveren Gesetzesfassung und einer entsprechend zurückhaltenderen Lockerungspraxis aufzeigen ließ. Das bedeutet, dass die Praxis mehr von der Bereitschaft entsprechende Maßnahmen intensiver zu nutzen als von der gesetzlichen Ausgestaltung der Lockerungsvorschriften geprägt zu sein scheint.

Im Hinblick auf die *Vollzugsdauer* war festzustellen, dass der Anteil der Jugendstrafgefangenen mit einer Jugendstrafe von unter zwei Jahren knapp zwei Drittel der Vollzugspopulation ausmachte, der Anteil der Jugendstrafen über zwei Jahren im Jugendstrafvollzug aber stieg.<sup>1232</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass immerhin rund jeder zweite Gefangene im geschlossenen Vollzug und rund jeder dritte Gefangene im offenen Vollzug seine Jugendstrafe vollständig verbüßen musste.

In Bezug auf die vorliegenden Erkenntnisse zu *psychischen Problemen* im Jugendstrafvollzug ließ sich konstatieren, dass es im Jugendstrafvollzug wie im Strafvollzug allgemein in einem nicht unerheblichen Umfang zum *Missbrauch* psychotroper Substanzen, insbesondere von *Alkohol*, kommt, der zu einem geringeren Teil auch in Abhängigkeitssyndromen endet.<sup>1233</sup> Im Jugendstrafvollzug ist zudem die *Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen* deutlich *erhöht*, was jedoch im Kontext eines adoleszenten Entwicklungsprozesses gesehen werden muss. Die im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen sind in der Regel durch eine hohe Belastung mit Risikofaktoren grundsätzlich für eine dysfunktionale Entwicklung prädisponiert. Insgesamt besteht bei den jungen Gefangenen meist eine erhebliche depressiv-ängstliche Symptomatik mit einer hohen subjektiven psychischen Belastung. Von großem Einfluss auf dieses Empfinden und die depressiven Symptome erweisen sich dabei die Beziehungen zu den Mitgefangenen, dem Anstaltspersonal und zu Außenkontakten. Dabei führten positive emotionale Bindungen

---

1231 Vgl. hierzu *Kap. 4.4.*

1232 Vgl. hierzu *Kap. 4.2.4.*

1233 Vgl. hierzu *Kap. 4.2.6.*

zu Mitsinsassen zu einem verbesserten psychischen Befinden, wohingegen belastete Beziehungen gegenüber dem Personal mit höheren Depressivitätswerten in Verbindung stehen.

Im Bereich der *Behandlungsmaßnahmen* konnten die in den beteiligten Anstalten durchgeführten Maßnahmen aus den Bereichen der Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstrainings, der Arbeitstherapie, der sozialen Trainingsmaßnahmen und des strukturierten Übergangsmangements umfassend beschrieben und bewertet werden.<sup>1234</sup>

Dabei wurden die bisherigen Studienergebnisse zur Abdeckung mit aggressivitätsbezogenen Behandlungsmaßnahmen in den untersuchten Bundesländern noch übertroffen.<sup>1235</sup> So verfügten alle untersuchten Anstalten über wenigstens ein diesbezügliches Training, das die definitorischen Vorgaben der vorliegenden Untersuchung erfüllte. Jedoch zeigte sich zugleich, dass sich allein aus dem Vorhandensein einer solchen Maßnahme nicht ableiten lässt, dass entsprechende Behandlungskapazitäten in den jeweiligen Anstalten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. So weist die weit überwiegende Anzahl aller untersuchten Anstalten eine Kapazität in ihren Anti-Aggressivitätstrainings auf, die deutlich unter dem liegt, was als potentieller Bedarf angenommen werden muss. Gleiches gilt für die untersuchten sozialen Trainingsmaßnahmen.<sup>1236</sup> Auch hier waren in allen beteiligten Anstalten entsprechende Maßnahmen vorhanden, wobei aufgrund der vorhandenen Kapazitäten im Durchschnitt jedoch nur ein geringer Teil der Vollzugspopulation an diesen Maßnahmen partizipieren konnte. Beide Maßnahmengruppen zeichneten sich durch eine methodische Vielfalt aus, die im Vergleich bei den aggressionsbezogenen Maßnahmen jedoch noch etwas höher ausfiel. Dabei kamen bei den Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstrainings auch häufiger nicht evaluierte Einzelmaßnahmen zum Einsatz, während sich bei den sozialen Trainingsmaßnahmen eine größere Anzahl manualisierter und evaluierter Programme fanden.

*Unterschiedliche Ansätze* zwischen den Bundesländern zeigten sich auch im Bereich des *strukturierten Übergangsmangements*.<sup>1237</sup> Hier war die verbindliche Strukturierung einer Zusammenarbeit zwischen Anstalten und den externen Akteuren und deren frühzeitige Einbindung eine verbindende Gemeinsamkeit. Dagegen unterschieden sich die Umsetzungen in ihrem Maß an Einbeziehung von freien Trägern der Jugendhilfe und einer über die informationelle Ebene hinausgehende Verknüpfung von Strukturen auf organisatorischer und räumlicher

---

1234 Vgl. hierzu *Kap. 5*.

1235 Vgl. hierzu *Kap. 5.1*.

1236 Vgl. hierzu *Kap. 5.3*.

1237 Vgl. hierzu *Kap. 5.4*.

Ebene. Dabei war das Übergangsmanagement aufgrund seiner Komplexität und dem notwendigen Zusammenwirken zahlreicher Akteure aus Sicht des Personals ein besonders schwieriges Feld. Neben dem Problem einer kontinuierlichen Betreuung durch wechselnde Kräfte sowohl in der Anstalt als auch bei den externen Partnern wurden die Vermittlung in Beschäftigung und die Übernahme der Kostenträgerschaft durch kommunale oder staatliche Stellen genannt. So erwies sich eine erfolgreiche *Vermittlung in dauerhafte Anstellungsverhältnisse* als *problematisch* und scheiterte neben vielen anderem z. B. auch an einer fehlenden Mobilität in ländlichen Räumen mangels einer Fahrerlaubnis oder weil entsprechende Stellen bereits durch Zeitarbeitskräfte besetzt waren. So war eine Vermittlung denn auch vielfach nur in Fördermaßnahmen, wie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) oder in unsichere Arbeitsverhältnisse wie solche bei Zeitarbeitsunternehmen möglich. Auch in der Praxis im Zusammenhang mit dem Übergangsmanagement vielfach beschriebenen Probleme bei der Kostenübernahme durch das Jugendamt oder andere Kostenträger wurde in den Gesprächen mit dem Personal des Übergangsmanagements der beteiligten Anstalten immer wieder als nach wie vor akut geschildert. Ein weiteres Problem stellen die teilweise defizitären Strukturen der Entlassungsvorbereitung durch Lockerungen und die vor allem in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sehr restriktive bedingte Entlassungspraxis im geschlossenen Vollzug dar. Besonders bedauerlich ist in dem Zusammenhang, dass von dem Instrument des Entlassungsurlaubs, entgegen internationaler Vorgaben und wissenschaftlichen Empfehlungen, nur relativ wenig Gebrauch gemacht wurde.

Als besonders bitter müssen die Feststellungen zur *Arbeitstherapie* gelten.<sup>1238</sup> Hier zeigte sich, dass jenseits des wissenschaftlichen Interesses ein Behandlungsfeld im Jugendstrafvollzug existiert, dass in weiten Teilen den fachlichen Standards seiner therapeutischen Praxis in der Freiheit nicht gerecht werden konnte. Dabei fehlte es insbesondere an ausreichend qualifiziertem Personal.

Über die verschiedenen Gruppen der Behandlungsprogramme hinweg war zudem die bedauerliche Feststellung zu machen, dass das mit der Behandlung beschäftigte Personal nur in *seltenen Fällen* die durch internationale Mindeststandards und Empfehlungen sowie die Wissenschaft einhellig geforderte *regelmäßige Fortbildung und Supervision* erhielt.

---

1238 Vgl. hierzu *Kap. 5.2.*

## 6.2 Rechtspolitische Schlussfolgerungen

Aus den festgestellten Erkenntnissen lassen sich die nachfolgenden rechtspolitischen Schlussfolgerungen ziehen:

Der *Rückgang der Gefangenenpopulation* sollte nicht zu einem (verdeckten) Personalabbau verleiten, sondern als *Chance für eine Verbesserung der Betreuungsverhältnisse* gesehen werden. Auch wenn ein solcher Personalabbau aufgrund zurückgehender Gefangenzahlen auf den ersten Blick als ökonomische zwangsläufige Folge erscheinen könnte, würde eine solche Sicht das Potential verkennen, welches sich aus der Nutzung freiwerdender Personalressourcen für eine verstärkte Resozialisierungsarbeit ergibt. Eine solche stellt am Ende die Grundlage für eine Reduktion der Rückfälligkeit ehemaliger Gefangener und einer damit weiter sinkenden Gefangenenpopulation aufgrund einer Verminderung des Drehtüreffekts dar, welche zu finanziellen Einsparungen auf weit mehr Ebenen als nur der des Strafvollzugs führen würde.

Eine *Notwendigkeit der Verbesserung des Betreuungsverhältnisses* gilt insbesondere im Hinblick auf die dargelegten *erheblichen* sozialen, psychischen und physischen *Probleme*, welche die Gefangenen mit sich bringen und deren Behandlung im Sinne einer weit verstandenen Wiedereingliederung und vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes erforderlich ist, sowie auch für die festgestellte fehlende Beschäftigung eines Teils der Gefangenenpopulation. Hier sind die Anstalten gefordert, die Gefangenen alsbald in einer für sie geeigneten Form angemessen zu beschäftigen.

Die festgestellten Bemühungen der beteiligten Anstalten um eine *schulische* und insbesondere *berufliche Aus- und Weiterbildung* der Gefangenen sollten weiter unterstützt werden. Dies ist angesichts des festgestellten Alters der Gefangenen, das sich vorwiegend im Bereich zwischen 18 und 24 Jahren bewegte und damit dem Bild eines Jungerwachsenenvollzugs entsprach, von besonderer Bedeutung, da sich die Gefangenen somit in einer für die beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt besonders wichtigen Phase befanden.

Von dem Instrument des *Entlassungsurlaubs* sollte in größerem Umfang und auch im geschlossenen Vollzug Gebrauch gemacht werden. Die Entlassungsvorbereitung kann und darf sich nicht auf eine rein anstaltsinterne Vorbereitung beschränken, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug deutlich gemacht hat, und die durch die Gesetzgeber geschaffenen Instrumente zu einer überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung sollte daher in größtmöglichem Umfang genutzt werden.

Unnötige Gefangenenerlegungen sollten vermieden werden, um den Gefangenen eine möglichst durchgehende Behandlung in einer Anstalt zu ermöglichen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Verlegung in den offenen Vollzug, da mit einer solchen Verlegung überwiegend resozialisierungsfreundliche Aspekte verbunden sind.

Die *Arbeitstherapie* im Jugendstrafvollzug ist *den in der Freiheit geltenden fachlichen Maßstäben anzupassen* und daher mit fachlich qualifiziertem Personal auszustatten und entsprechend dem ergotherapeutischen Prozessverständnis auszugestalten. Bei den von der Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug betroffenen Personen handelt es sich um besonders benachteiligte Gefangene, die anstelle einer bloßen Beschäftigung einer besonders intensiven Förderung bedürften. Eine fachlich deutlich unzureichende Beschäftigung stellt eine eklatante Unterschreitung der aus rechtlicher und wissenschaftlicher Sicht gebotenen Bemühungen um Resozialisierung dieser vulnerablen Gefangenengruppe dar.

Das behandelnde *Personal* im Jugendstrafvollzug sollte in Übereinstimmung mit den internationalen und wissenschaftlichen Vorgaben regelmäßig *Fortbildung* und *Supervision* erhalten. Insoweit ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass zur Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Resozialisierungsbemühungen nicht nur eine ausreichende behandlerische Versorgung der Gefangenen sichergestellt werden muss, sondern dass auch hinsichtlich des behandelnden Personals die durch internationale Standards festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen.

Dem *Übergangmanagement* muss es in der Zukunft gelingen, Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, die einen Übergang in die Freiheit ohne den Verlust wesentlicher Erfolge der strafvollzuglichen Behandlung ermöglichen. Dabei wird auch die nachhaltige Finanzierung der Arbeit freier Träger der Jugendhilfe eine wichtige Rolle zukommen. Zur *verbindlichen Absicherung von Kooperationsstrukturen* außerhalb des Vollzugs erscheint zudem die Verabschiedung von Landesresozialisierungsgesetzen, wie sie in der Wissenschaft bereits vorgeschlagen wurden,<sup>1239</sup> als sinnvoll und zielführend.

Nicht zuletzt bestehen in diesem Kontext *strukturelle Defizite*, die *bundesrechtliche Initiativen* erfordern. Das Potential einer *regelmäßigen bedingten Entlassung auf Bewährung* mit einer sehr viel leichter zu organisierenden durchgehenden Betreuung durch die Bewährungshilfe (im Vergleich zu den weithin defizitären Strukturen des Übergangsmagements nach einer Vollverbüßung der Jugendstrafe) wird großenteils nicht ausgeschöpft, wenn man die restriktive Entlassungspraxis nach § 88 JGG vor allem in Berlin und MV betrachtet. Bundespolitisch bedarf es daher einer Gesetzesinitiative, die das *faktische Regel-Ausnahme-*

---

1239 Vgl. *Cornel/Dünkell/Pruin/Sonnen/Weber* 2015.

*Verhältnis umkehrt* und die bedingte Entlassung zur Regel macht, es sei denn es gibt konkrete Anhaltspunkte für *drohende erhebliche* weitere *Straftaten*, die die Aussetzung als nicht vertretbares Risiko erscheinen ließe.<sup>1240</sup>

---

1240 Vorbild könnten insoweit Regelungen einer regelmäßigen bedingten Entlassung aus dem Bereich des Erwachsenenstrafrechts nach dem Muster skandinavischer Länder, aber auch von Belgien und England, sein, oder auch die österreichische Regelung des § 46 öStGB, wonach die Aussetzung eines Straffrestes immer dann gefordert ist, wenn die Vollverbüßung im Vergleich zur bedingten Entlassung keine besseren Erfolge der Rückfallvermeidung verspricht, vgl. zum Ganzen zusammenfassend *Dünkel* 2017, § 57 Rn. 90 ff., 134 ff.; ferner *Dünkel/Weber* 2019, S. 403 ff., 418; *Dünkel* 2021, S. 248 f.

## Literaturverzeichnis

- Akkad, M.* (2009): Anti-Gewalt-Training in der Jugendstrafanstalt Berlin. Darstellung des Programms und Umsetzung. Berliner Forum Gewaltprävention, S. 17-21.
- Andersen, T.* (1987): The Reflecting Team. Dialogue and Meta-Dialogue in Clinical Work. *Family Process* 26, S. 415-428.
- Anderson, C. A., Bushman, B. J.* (2002): Human aggression. *Annual review of psychology* 53, S. 27-51.
- Andrews, D. A.* (2001): Principles of Effective Correctional Programs. *Onlinepublikation*: [http://www.csc-scc.gc.ca/research/com2000-chap\\_2-eng.shtml](http://www.csc-scc.gc.ca/research/com2000-chap_2-eng.shtml).
- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2010): The psychology of criminal conduct. Albany, N.Y.
- Andrews, D. A., Bonta, J., Hoge, R. D.* (1990): Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology. *Criminal Justice and Behavior* 17, S. 19-52.
- Andrews, D. A., Dowden, C.* (2007): The Risk-Need-Responsivity Model of Assessment and Human Service in Prevention and Corrections: Crime-Prevention Jurisprudence. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 49, S. 439-464.
- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P., Cullen, F. T.* (1990): Does Correctional Treatment Work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Meta-Analysis. *Criminology* 28, S. 369-404.
- Antonowicz, D. H., Ross, R. R.* (1994): Essential Components of Successful Rehabilitation Programs for Offenders. *International journal of offender therapy and comparative criminology* 38, S. 97-104.
- Arbeitsgruppe Kriminologische Dienste* (2011): Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Ein Werkstattbericht zur vergleichenden Darstellung von Strukturdaten des deutschen Jugendstrafvollzugs im Jahr 2010 (unveröffentlichter Bericht an den Strafvollzugausschuss der Länder).
- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.* (1988): Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen. *M SchrKrim* 71, S. 334-335.
- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.* (2001): Mindestanforderungen an Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung Sozialtherapeutischer Einrichtungen. Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Einrichtungen im Justizvollzug. *Forum Strafvollzug* 50, S. 178-179.
- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.* (2007): Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindest-



- anforderungen an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. Forum Strafvollzug 56, S. 100-103.
- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.* (2016): Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug – Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung. Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. – Stand 2016. Forum Strafvollzug 65, S. 37-40.
- Arloth, F., Krä, H.* (2017): Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. München.
- Arnetz, B. B., u. a.* (1987): Immune function in unemployed women. Psychosomatic Medicine 49, S. 3-12.
- Ayass, W.* (1984): Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes. BewHi 39, S. 350-355.
- Bammann, K.* (2002): Die rechtliche Situation ausländischer Inhaftierter im Spannungsfeld von Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht. In: Kawamura-Reindl, G. (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Freiburg im Breisgau, S. 95-115.
- Bandler, R., Grinder, J.* (2005): Reframing. Ein ökologischer Ansatz in der Psychotherapie (NLP). Paderborn.
- Bandura, A.* (1976): Lernen am Modell. Ansätze zu einer sozial-kognitiven Lerntheorie. Stuttgart.
- Bandura, A.* (1977): Self-efficacy. Toward a unifying theory of behavioral change. Psychological Review 84, S. 191-215.
- Bandura, A.* (1978): Social Learning Theory of Aggression. Journal of Communication 28, S. 12-29.
- Bandura, A.* (1979): Aggression. Eine sozialerlerntheoretische Analyse. Stuttgart.
- Bandura, A.* (1979): Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart.
- Bandura, A.* (1992): Exercise of personal agency through the self-efficacy mechanism. In: Schwarzer, R. (Hrsg.): Self-Efficacy. Hoboken, S. 3-38.
- Bannenberg, B.* (2009): Kriminalität bei jungen Migranten (insbesondere Spätaussiedlern) und Präventionsansätze. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, S. 155-186.
- Baron, R. A., Richardson, D. R.* (1994): Human aggression. New York, NY.
- Beccaria, C.* (1786): Dei delitti e delle pene. Nuova edizione corretta ed accresciuta. Paris.
- Beck, A. T., Hautzinger, M.* (1981): Kognitive Therapie der Depression. München, Wien.

- Beck, A. T., Hautzinger, M.* (1999): Kognitive Therapie der Persönlichkeitsstörungen. Weinheim.
- Bereswill, M.* (2006): Begrenzte Autonomie. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Mönchengladbach, S. 240-261.
- Bereswill, M.* (2009): Die Erfahrung des Freiheitsentzugs aus Sicht jugendlicher und heranwachsender Männer im Jugendstrafvollzug – Einblicke in eine qualitative Längsschnittstudie. Berliner Forum Gewaltprävention 11, S. 134-139.
- Bereswill, M.* (2011): Straftat als biographischer Einschnitt – Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Dordrecht, S. 545-556.
- Bereswill, M.* (2015): Zwischen autoritärer Zumutung und Entwicklungsversprechen – Der Freiheitsentzug als tiefgreifende biographische Konflikterfahrung. In: Schweder, M. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, S. 339-353.
- Bereswill, M., Koesling, A., Neuber, A.* (2007): Brüchige Erfolge – Biographische Diskontinuität, Inhaftierung und Integration. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach, S. 294-312.
- Bereswill, M., Koesling, A., Neuber, A.* (2008): Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Hafterfahrung. Baden-Baden.
- Berkowitz, L.* (1989): Frustration-Aggression Hypothesis: Examination and Reformulation. Psychological Bulletin 106, S. 59-73.
- Berkowitz, L.* (1990): On the formation and regulation of anger and aggression: A cognitive-neoassociationistic analysis. American Psychologist 45, S. 494-503.
- Berkowitz, L.* (1993): Aggression. Its causes, consequences, and control. New York.
- Berth, H., Förster, P., Brähler, E., Zenger, M., Stöbel-Richter, Y.* (2011): Arbeitslosigkeit und Gesundheit – Ergebnisse der Sächsischen Längsschnittstudie. In: Mühlhordt, S. (Hrsg.): Erwerbslosigkeit. Lengerich, S. 35-53.
- Berufsbildungswerk gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB (bfw); Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen e.V. (LEB)* (2015): Diabolo – Diagnostik, berufliche Orientierung und Lebensorientierung junger Strafgefangener in Niedersachsen. *Onlinepublikation:* <http://www.xenos-panorama-bund.de/index.php/service/dokumente/category/47-projektprofile-lernort1?download=673:diabolo-abschlussbericht>.

- Beutner, M., Kremer, H.-H., Wirth, W.* (2011): Bildungsmaßnahmen zur Berufsorientierung im Justizvollzug – Konzept und Erfahrungen. In: Bals, T., Hinrichs, H. (Hrsg.): *bwp@ Spezial 5: Hochschultage Berufliche Bildung 2011*, S. 1-26.
- Blair, R. J.* (2018): Traits of empathy and anger. Implications for psychopathy and other disorders associated with aggression. *Philosophical transactions of the Royal Society of London. Series B, Biological sciences* 373. *Onlinepublikation*: <https://royalsocietypublishing.org/doi/10.1098/rstb.2017.0155>.
- Bliesener, T.* (2010): Gewalttätige Jugendliche – Evaluation von Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege: Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings. *Berliner Forum Gewaltprävention*, S. 149-157.
- Böhm, A.* (1998): Zur Diskussion um die gesetzliche Regelung und die tatsächliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges. In: Schwind, H.-D., Kühne, H.-H., Kube, E. (Hrsg.): *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998*. Berlin, S. 1013-1035.
- Bongartz, B.* (2018): Warum ein Anti-Aggressivitäts-Training als Maßnahme konfrontativer Pädagogik auch lösungsorientiert ist. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden, S. 649-666.
- Borchert, J.* (2015): Soziale Arbeit im Gefängnis. In: Schweder, M. (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, S. 452-466.
- Bosold, C., Lauterbach, O.* (2010): Leben ohne Gewalt organisieren. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4, S. 269-277.
- Boxberg, V., Bosold, C.* (2009): Soziales Training im Jugendstrafvollzug. Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 3, S. 237-243.
- Brachaus, E., Schleinecke, G., Gerlach, L., Miniers, D.* (2016): *Spezialisierte Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin*. *ZJJ* 27, S. 235-241.
- Bräth, P., Eickmann, M., Galas, D.* (2014): *Niedersächsisches Schulgesetz. Kommentar*. Köln.
- Bredow, K.-H.* (2007): Justizvollzugsanstalten. In: *Arbeitsgemeinschaft Evangelische Straffälligenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe* (Hrsg.): *Dokumentation des Fachtags: Der nächste Schritt in die richtige Richtung?* 21. Mai 2007, S. 5-12.
- Brummer, K.* (2008): *Der Europarat. Eine Einführung*. Wiesbaden.
- Büchner, R., Ziegler, M.*: *Konfrontatives Sozial-Kompetenz-Training (KSK®) – ein innovatives Praxismodell zur Förderung der sozialen Kompetenz und Gewaltprävention in der Schule und Jugendhilfe*. *Berliner Forum Gewaltprävention*, S. 49-57.

- Buestrich, M., Finke-Oltmann, F.-P., Wohlfahrt, N.* (2010): Case Management als Baustein der sozialinvestiven Reorganisation des Systems sozialer Dienste und Einrichtungen. In: Brinkmann, V. (Hrsg.): Case Management. Wiesbaden, S. 81-96.
- Buestrich, M., Wohlfahrt, N.* (2008): Alles beim Alten? Sozial Extra 32, S. 47-51.
- Bundesagentur für Arbeit* (2012): Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III). Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit* (2017): Berufswahltest (BWT). Fit für den Sprung ins Berufsleben? *Onlinepublikation*: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba013484.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013484.pdf).
- Bundesagentur für Arbeit* (2018): Fachliche Weisungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Anlage 1 zur Weisung 201808016. *Onlinepublikation*: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba014609.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014609.pdf).
- Bundesagentur für Arbeit* (2018a): Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Fachliche Weisungen. *Onlinepublikation*: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba014608.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014608.pdf).
- Bundesagentur für Arbeit* (2018b): Risiko-Checks Vermittlung und Standardrevisionen Leistung: Ergebnisse 2017. *Onlinepublikation*: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Revber-386-SGB-III-Erg-R-Check\\_ba033364.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Revber-386-SGB-III-Erg-R-Check_ba033364.pdf).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (2009): Muslimisches Leben in Deutschland. im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Nürnberg.
- Bundesärztekammer* (2014): Ärztestatistik 2014. *Onlinepublikation*: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Statistik2014/Stat14AbbTab.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Statistik2014/Stat14AbbTab.pdf).
- Bundeskriminalamt* (2013): PKS 2013. Zeitreihe Belastungszahlen. Tabelle 40 – Tatverdächtigenbelastung Deutsche insgesamt ab 1987. *Onlinepublikation*: [http://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/Zeitreihen/Tatverdaechtige/tb20\\_\\_TatverdaechtigeInsgesamt1987-2013\\_\\_pdf,templaeId=raw,property=publicationFile.pdf/tb20\\_\\_TatverdaechtigeInsgesamt1987-2013\\_\\_pdf.pdf](http://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/Zeitreihen/Tatverdaechtige/tb20__TatverdaechtigeInsgesamt1987-2013__pdf,templaeId=raw,property=publicationFile.pdf/tb20__TatverdaechtigeInsgesamt1987-2013__pdf.pdf).
- Bundeskriminalamt* (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2018, Band 3. *Onlinepublikation*: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Jahrbuch3TV.pdf;jsessionid=8A5F4E4AAB068CCCC4AAEA68FA7BE38E.live0612?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Jahrbuch3TV.pdf;jsessionid=8A5F4E4AAB068CCCC4AAEA68FA7BE38E.live0612?__blob=publicationFile&v=7).
- Bundesministerium der Justiz, Berlin, Bundesministerium für Justiz, Wien, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern* (2004): Freiheitsentzug –

- Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug. Mönchengladbach (zitiert als: *BMJ/BMJ/EJPD 2004*).
- Bundesministerium der Justiz, Berlin, Bundesministerium für Justiz, Wien, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern* (2007): Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Mönchengladbach (zitiert als: *BMJ/BMJ/EJPD 2007*).
- Bundesministerium der Justiz, Berlin, Bundesministerium für Justiz, Wien, Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern* (2009): Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Mönchengladbach (zitiert als: *BMJ/BMJ/EJPD 2009*).
- Bundesministerium für Justiz* (2009) (Hrsg.): „Jugendliche im Gefängnis?“ – Modelle im Umgang mit straffälligen Jugendlichen. Wien.
- Burnette, M. L., South, S. C., Reppucci, N. D.* (2007): Cluster B personality pathology in incarcerated girls: structure, comorbidity, and aggression. *Journal of personality disorders* 21, S. 262-272.
- Burns, T.* (1992): Erving Goffman. London, New York.
- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2008): Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 8. Aufl., München.
- Cierpka, M.* (2011): Faustlos – wie Kinder Konflikte gewaltfrei lösen lernen. Freiburg im Breisgau.
- Clark, R. S.* (1994): The United Nations Crime Prevention and Criminal Justice Program. Formulation of standards and efforts at their implementation. Philadelphia.
- Cleckley, H. M.* (1976): The mask of sanity. An attempt to clarify some issues about the so-called psychopathic personality. St. Louis.
- Cornel, H.* (2013): Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug? Mönchengladbach.
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J.* (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach.
- Cornel, H., u. a.* (2009): Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden.
- Corsini, R. J.* (1994): Konfrontative Therapie. In: Corsini, R. J. (Hrsg.): Handbuch der Psychotherapie. München, S. 555-570.
- Cosmai, A., Hein, K.-C.* (2006): Anti-Aggressivitäts-Training mit jungen Gewalttätern. *BewHi* 53, S. 396-407.
- Cremer, H.* (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Berlin.

- Crick, N. R., Dodge, K. A.* (1994): A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. *Psychological Bulletin* 115, S. 74-101.
- Cummins, R. A.* (1996): The domains of life satisfaction: An attempt to order chaos. *Social Indicators Research* 38, S. 303-328.
- Dahle, K.-P., Harwardt, F., Schneider-Njepel, V.* (2012): Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern. Deutsche Version des Level of Service Inventory – Revised nach Don Andrews und James Bonta. Göttingen, Bern, Wien.
- Deci, E. L., Ryan, R. M.* (2000): The “what” and “why” of goal pursuits: Human needs and the self-determination of behavior. *Psychological Inquiry* 11, S. 227-268.
- Demirci, E., Ozmen, S., Kilic, E., Oztop, D. B.* (2016): The relationship between aggression, empathy skills and serum oxytocin levels in male children and adolescents with attention deficit and hyperactivity disorder. *Behavioural pharmacology* 27, S. 681-688.
- Demmerling, R.* (2012): Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG). In: Wischka, B. (Hrsg.): *Behandlung von Straftätern*. Freiburg, S. 454-464.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* (2007): Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 19, S. 4-6.
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden.
- Diemer, H., Schatz, H., Sonnen, B.-R.* (2020): *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. 8. Aufl., Heidelberg.
- Dodge, K. A., Crick, N. R.* (1990): Social Information-Processing Bases of Aggressive Behavior in Children. *Personality and Social Psychology Bulletin* 16, S. 8-22.
- Dolde, G., Grübl, G.* (1996): Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug und Bewährung*. Bonn, S. 219-356.
- Doleisch, W., Dübi, W., Meyer, K.* (1975): Einführung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen*. Karlsruhe, S. 12-14.
- Dollard, J., Miller, N. E., Doob, L. W., Mowrer, O. H., Sears, R. R.* (1939): *Frustration and aggression*. New Haven.
- Dollinger, B., Schmidt, H.* (2015): Zur Aktualität von Goffmans Konzept „totaler Institutionen“. In: Schweder, M. (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, S. 245-259.

- Döpfner, M.* (2008): Klassifikation und Epidemiologie psychischer Störungen. In: Petermann, F. (Hrsg.): Lehrbuch der klinischen Kinderpsychologie. Göttingen, S. 29-48.
- Dormann, W., Hinsch, R.* (1981): Der IE-SV-F. Ein differentieller Fragebogen zur Erfassung von Attribuierungsgewohnheiten in Erfolgs- und Misserfolgssituationen. *Diagnostica* 27, S. 360-378.
- Dorsch, G.* (op. 1994): Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin.
- Dowden, C., Andrews, D. A.* (2004): The importance of staff practice in delivering effective correctional treatment: A meta-analytic review of core correctional practice. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 48, S. 203-214.
- Dreßing, C.* (2016): Das Anti-Aggressivitätstraining als Maßnahme der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege. Heidelberg.
- Duckworth, A. L., Steen, T. A., Seligman, Martin E. P.* (2005): Positive psychology in clinical practice. *Annual review of clinical psychology* 1, S. 629-651.
- Dünkel, F.* (1982): Die Öffnung des Vollzugs – Anspruch und Wirklichkeit. *ZStW* 94, S. 669-710.
- Dünkel, F.* (1988). Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher. *ZStW* 100, S. 361-384.
- Dünkel, F.* (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn.
- Dünkel, F.* (1992): Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 25, S. 176-181.
- Dünkel, F.* (2005): Das Gefängnis: ein absurdes System? Wie die Gefängniskapazitäten in Deutschland um 25.000 Haftplätze reduziert werden könnten! In: Pecher, W. (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Herbolzheim, S. 52-66.
- Dünkel, F.* (2005): Strafvollzug ist Ländersache? Was trotz bundeseinheitlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes möglich ist – Dargestellt am Beispiel des offenen Vollzuges. *Neue Kriminalpolitik* 17, S. 5-6.
- Dünkel, F.* (2006): Die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G. (Hrsg.): *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*. Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind. Heidelberg, S. 549-570.
- Dünkel, F.* (2006a): Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht. Eine Besprechung des Urteils des BVerfG vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform. *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 112-116.

- Dünkel, F., Drenkhahn, K., Morgenstern, C.* (2008) (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach.
- Dünkel, F.* (2009): Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbereitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung von Gefangenen. *Forum Strafvollzug* 58, S. 192-196.
- Dünkel, F.* (2010): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 4-11.
- Dünkel, F.* (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). *ZJZ* 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2011a): Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität. In: Bannenbergh, B., Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe*. Mönchengladbach, S. 209-243.
- Dünkel, F.* (2015): Juvenile Justice and Crime Policy in Europe. In: Zimring, F. E., Langer, M., Tanenhaus, D. S. (Hrsg.): *Juvenile justice in Global Perspective*. New York, London, S. 9-62.
- Dünkel, F.* (2017): Internationale Perspektiven des Jugendstrafrechts – Das „Model Law on Juvenile Justice“. In: Safferling, C., Kett-Straub, G., Jäger, C., Kudlich, H. (Hrsg.): *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag*. Heidelberg, S. 417-426.
- Dünkel, F.* (2017a): Kommentierung des § 57 StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): *Strafgesetzbuch, Band 1*. Baden-Baden, S. 2230-2299.
- Dünkel, F.* (2020): Jugendstrafvollzugsgesetzgebung in Deutschland – Anmerkungen und Reminiszenzen. In: Kaplan, A., Roos, S. (Hrsg.): *Delinquenz bei jungen Menschen – Ein interdisziplinäres Handbuch*. Festschrift zur Emeritierung von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst. Wiesbaden, S. 419-443.
- Dünkel, F.* (2021): Gefangenenraten im internationalen Vergleich und Perspektiven einer reduktionistischen Kriminalpolitik. In: Hofinger, V., u. a. (Hrsg.): *Sozialwissenschaftliche Aufklärung der Rechtspolitik und -praxis als Berufung*. Festschrift für Arno Pilgram zum 75. Geburtstag. Wien, S. 223-252.
- Dünkel, F., Baechtold, A., van Zyl Smit, D.* (2007): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules“). In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland*. Mönchengladbach, S. 114-140.



- Düinkel, F., Debus, E.-K.* (2021): Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der 2020 überarbeiteten Fassung. Teil I und II. *Forum Strafvollzug* 70, S. 115-122, 186-189.
- Düinkel, F., Geng, B.* (2003): Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 146-149.
- Düinkel, F., Geng, B.* (2007): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug*, S. 65-80.
- Düinkel, F., Geng, B.* (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils der BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. *Neue Kriminalpolitik* 23, S. 137-143.
- Düinkel, F., Geng, B.* (2012): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. *BewHi* 59, S. 115-133.
- Düinkel, F., Geng, B.* (2014): Gewalt und Rechtsextremismus in ländlichen Räumen. In: *Düinkel, F., Herbst, M., Schlegel, T.* (Hrsg.): *Think Rural!* Wiesbaden, S. 147-161.
- Düinkel, F., Geng, B., Harrendorf, S.* (2019): Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. *ZJJ* 30, S. 316-328.
- Düinkel, F., Geng, B., Passow, D.* (2017): Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *ZJJ* 28, S. 123-129.
- Düinkel, F., Geng, B., Pruin, I., von der Wense, M.* (2016): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 64, S. 437-456.
- Düinkel, F., Geng, B., von der Wense, M.* (2015): Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungen im Jugendstrafvollzug. *ZJJ* 26, S. 232-241.
- Düinkel, F., Lang, S.* (2002): Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern: Vergleich einiger statistischer Strukturdaten und aktuelle Entwicklungen in den neuen Bundesländern. In: *Bereswill, M.* (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder.* Mönchengladbach, S. 20-56.
- Düinkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 86-89.
- Düinkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., Treig, J.* (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik* 30, S. 21-50.
- Düinkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., von der Wense, M.* (2016): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Übergangmanagement im deutschen Strafvollzug: Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. In: *Düinkel, F., Jesse, J.,*

- Pruin, I., von der Wense, M. (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Mönchengladbach, S. 215-249.
- Dünkel, F., *Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon in Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., *Weber, J.* (2019): (Early) release, probation and collateral consequences (directives) after release. Legal conditions and practice. In: Dünkel, F., u. a. (Hrsg.): Prisoner Resettlement in Europe. London, New York, S. 403-434.
- Edens, J. F., Guy, L. S., Fernandez, K.* (2003): Psychopathic traits predict attitudes toward a juvenile capital murderer. Behavioral sciences & the law 21, S. 807-828.
- Eger, F.* (2018): Kritik konfrontativer Pädagogik/des AAT und die lösungsorientierte Alternative. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 635-647.
- Eichinger, U.* (2009): Zwischen Anpassung und Ausstieg. Perspektiven von Beschäftigten im Kontext der Neuordnung Sozialer Arbeit Wiesbaden.
- Eisenberg, U., Kölbel, R.* (2021): Jugendgerichtsgesetz. 22. Aufl., München.
- Ellis, A.* (1962): Reason and emotion in psychotherapy. Secaucus, NJ.
- Emmons, R. A.* (1999): The psychology of ultimate concerns. Motivation and spirituality in personality. New York, NY.
- Endres, J., Breuer, M. M.* (2018): Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug. In: Maelicke, B., Suhling, S. (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Wiesbaden, S. 89-108.
- Endres, J., Schwanengel, F.* (2015): Straftäterbehandlung. BewHi 62, S. 293-319.
- Engelhard, S., Mungen, A.* (2017): Anti-Aggressivitäts-Training für jugendliche und erwachsene Täter. BewHi 64, S. 293-297.
- Enzmann, D.* (2002): Alltag im Gefängnis: Belastungen, Befürchtungen und Erwartungen aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Inhaftierter. In: Bereswill, M. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach, S. 263-284.
- Enzmann, D.* (2002a): Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen jugendlicher Gewaltdelinquenz. In: Gause, D., Schlottau, H. (Hrsg.): Jugendgewalt ist männlich. Hamburg, S. 7-35.
- Ernst, A.* (2015): Gewalt im Jugendvollzug. In: Schweder, M. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, S. 437-451.
- Euler, F., Steinlin, C., Stadler, C.* (2017): Distinct profiles of reactive and proactive aggression in adolescents. Associations with cognitive and affective empathy. Child and adolescent psychiatry and mental health 11, S. 1-14.
- Farrelly, F., Brandsma, J. M.* (1986): Provokative Therapie. Berlin.

- Feelgood, S.* (2016): The Good Life: The Effective Treatment of High-Risk Offenders. In: Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I., Wense, M. v. (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Mönchengladbach, S. 157-169.
- Feest, J., Lesting, W., Lindemann, M.* (2017): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Aufl., Köln.
- Fischer-Rosenthal, W., & Rosenthal, G.* (1997): Narrationsanalyse biographischer Selbstrepräsentation. In: Hitzler, R., Honer, A. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Wiesbaden, S. 133-164.
- Förster, J., Weidner, J.* (2005): Internatserziehung für kriminelle Jugendliche. Die Glen Mills Schools jetzt in Europa! Vom Entwicklungsstand Holland und Entwicklungsland Deutschland. Mönchengladbach.
- Fortune, C.-A.* (2018): The Good Lives Model. A strength-based approach for youth offenders. *Aggression and Violent Behavior* 38, S. 21-30.
- Franqué, F. v., Briken, P.* (2013): Das „Good Lives Model“ (GLM). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7, S. 22-27.
- Friderichs, R., Funk, A., Weber, J.* (2015): Übergangsmanagement und Netzwerkbildung – Das Projekt NINJA. *BewHi* 62, S. 24-34.
- Fröhlich-Gildhoff, K.* (2006): Gewalt begegnen. Konzepte und Projekte zur Prävention und Intervention. Stuttgart.
- Gangway e. V.* (2013): Startpunkt – Jahresbericht 2013. *Onlinepublikation*: [http://gangway.de/download/arbeitsbereiche/teamsstartpunktspurwechsel/Jahresbericht%202013%20Team%20Startpunkt\(2\).pdf](http://gangway.de/download/arbeitsbereiche/teamsstartpunktspurwechsel/Jahresbericht%202013%20Team%20Startpunkt(2).pdf).
- Gangway e. V.* (2014): Startpunkt – Jahresbericht 2014. *Onlinepublikation*: [http://gangway.de/download/arbeitsbereiche/teamsstartpunktspurwechsel/Jahresbericht%202014%20Team%20Startpunkt\(2\).pdf](http://gangway.de/download/arbeitsbereiche/teamsstartpunktspurwechsel/Jahresbericht%202014%20Team%20Startpunkt(2).pdf).
- Gangway e. V.* (2015): Startpunkt – Jahresbericht 2015. *Onlinepublikation*: [http://gangway.de/download/arbeitsbereiche/teamsstartpunktspurwechsel/Jahresbericht2015\\_Startpunkt.pdf](http://gangway.de/download/arbeitsbereiche/teamsstartpunktspurwechsel/Jahresbericht2015_Startpunkt.pdf).
- Geißler, R.* (2002): „Ausländerkriminalität“ – Vorurteile, Missverständnisse, Fakten. In: Kawamura-Reindl, G. (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Freiburg im Breisgau, S. 27-45.
- Gesemann, F., Voß, S.* (2000): Kriminalität, Gewalt und Gewalterfahrungen von Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft in Berlin: Ergebnisse, offene Fragen und weiterführende Überlegungen. *Berliner Forum Gewaltprävention: Sondernummer 1*, S. 149-160.
- Göbbels, S., Ward, T., Willis, G. M.* (2013): Die Rehabilitation von Straftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7, S. 122-132.

- Goderbauer, R., Göttinger, G., Guth, U.* (2007): Standards für Justizpsychologen. Forum Strafvollzug 57, S. 276ff.
- Goffman, E.* (1961): The Characteristics of total institutions. In: Etzioni, A. (Hrsg.): A sociological reader on complex organizations. New York, NY, S. 312-340.
- Goffman, E.* (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main.
- Goffman, E.* (2007): Asylums. Essays on the social situation of mental patients and other inmates. New Brunswick NJ.
- Gollwitzer, W.* (2005): Menschenrechte im Strafverfahren. MRK und IPBPR; Kommentar. Berlin.
- Gordon, T.* (2007): Familienkonferenz. Die Lösung von Konflikten zwischen Eltern und Kind. München.
- Greve, W., Enzmann, D.* (2001): Etikettierungen durch Jugendstrafe? Wider einige Gewissheiten des Labeling-Ansatzes. In: Bereswill, M., Greve, W., (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 207-250.
- Grosser, R.* (2007): Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Strafvollzug 56, S. 32-33.
- Grosser, R.* (2012): Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern – Übergänge gestalten. In: Schreier, K. (Hrsg.): Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Köln, S. 91-104.
- Gutbrodt, T.* (2010): Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach.
- Hagemann, O.* (2003): Restorative Justice in Prison? In: Walgrave, L. (Hrsg.): Repositioning restorative justice. Portland, S. 221-136.
- Hagemann, O.* (2004): „Opfer“ im Blickpunkt von Strafgefangenen. In: Rehn, G. (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Herbolzheim, S. 397-421.
- Hartmann, A.* (2009): Delinquenz und Zuwanderer. In: Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., Sass, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Heidelberg, S. 186-209.
- Hartmann, S.* (2010): Die Jugendstrafvollzugsreform. Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben. Tübingen.
- Haumberger, S., Gilgen, C.* (2016): Wirkungsnachweise im Justizvollzug – methodologische Herausforderungen und „blinde Flecken“: Eine systematische Literaturübersicht. BewHi 63, S. 381-406.

- Hautzinger, M.* (2007): Verhaltenstherapie und kognitive Therapie. In: Reimer, C., Eckert, J., Hautzinger, M., Wilke, E. (Hrsg.): Psychotherapie. Berlin, Heidelberg, S. 167-225.
- Hein, K.-C.* (2007): Rechtliche Grenzen von Anti-Aggressivitäts-Trainings. Münster.
- Heinz, W.* (2009): Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, S. 29-80.
- Heinz, W.* (2011): Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik 23, S. 14-27.
- Heinz, W.* (2014): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012. *Onlinepublikation:* <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf>.
- Heitmeyer, W.* (1992): Desintegration und Gewalt. Deutsche Jugend 40, S. 109-122.
- Heitmeyer, W.* (1995): Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Weinheim.
- Hellinger, B.* (2001): Ordnungen der Liebe. Ein Kursbuch. München.
- Hensge, K., Lorig, B., Schreiber, D.* (2009): Kompetenzstandards in der Berufsausbildung. *Onlinepublikation:* [https://www.bibb.de/tools/dapro/data/documents/pdf/eb\\_43201.pdf](https://www.bibb.de/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_43201.pdf).
- Herbert, M.* (1999): Soziale Kompetenz. Den Umgang mit anderen üben. Bern.
- Herz, B.* (2005): Ist die „Konfrontative Pädagogik“ der Rede wert? ZJJ 16, S. 365-373.
- Hettlage, R.* (2008): Totale Institutionen – Organisationsanalyse und Gesellschaftsperspektive. In: Willems, H. (Hrsg.): Lehr(er)buch Soziologie. Wiesbaden, S. 253-268.
- Heyde, S.* (2015): Praktizieren im Gefängnis – Der Medizinische Dienst. In: Schweder, M. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, S. 314-323.
- Hinrichs, G.* (2001): Multidimensional Assessment of Young Male Offenders in Penal Institutions. International journal of offender therapy and comparative criminology 45, S. 478-488.
- Hinsch, R., Pfingsten, U.* (2007): Gruppentraining sozialer Kompetenzen. GSK; Grundlagen, Durchführung, Anwendungsbeispiele. Weinheim.
- Hinsch, R., Pfingsten, U.* (2015): Gruppentraining sozialer Kompetenzen. GSK; Grundlagen, Durchführung, Anwendungsbeispiele. Weinheim.
- Hinsch, R., Pfingsten, U., Bauer, M.* (1983): Gruppentraining sozialer Kompetenzen. (GSK). München.
- Hinz, S.* (2015): Der Psychologische Dienst im Jugendstrafvollzug. In: Schweder, M. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, S. 295-313.

- Hofmann, R., Boldt, N.* (2005): Internationaler Bürgerrechtepak. *Onlinepublikation*: [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HofKoIPBuergR\\_1/cont/HofKoIPBuergR%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HofKoIPBuergR_1/cont/HofKoIPBuergR%2Ehtm).
- Hosser, D.* (2001): Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Baden-Baden, Braunschweig.
- Hosser, D., Boxberg, V.* (2014): Intramurale Straftäterbehandlung. In: Bliesener, T., Lösel, F., Köhnken, G. (Hrsg.): Lehrbuch der Rechtspsychologie. Bern, S. 446-469.
- Hosser, D.; Greve, W.* (2001): Die Folgen einer Gefängnisstrafe bei Jugendlichen. *Onlinepublikation*: <http://www.familienhandbuch.de>.
- Höynck, T., Neubacher, F., Schüler-Springorum, H.* (2001): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach.
- Ipsen, K., Menzel, E.* (1999): Völkerrecht. Ein Studienbuch. München.
- Jacobs, S., Reinhold, B.* (2004): Psychische Störungen inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender. *Recht & Psychiatrie* 22, S. 142-146.
- Jahn, S. J.* (2015): Gefängnisseelsorge – Nicht nur Hilfe für die Seele. In: Schweder, M. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim, S. 324-338.
- Jahoda, M.* (1983): Wieviel Arbeit braucht der Mensch? Arbeit und Arbeitslosigkeit im 20. Jahrhundert. Weinheim, Basel.
- Jaletzke, C.* (2003): Denkzeit – Ein neues sozialkognitives Verfahren. Theoretischer Hintergrund und Anwendungsbereich. Berliner Forum Gewaltprävention. BFG Sondernummer 6, S. 91-99.
- Jaurisch, S., Lösel, F., Stemmler, M., Beelmann, A.* (2012): Elterntrainings zur Prävention dissozialen Verhaltens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 6, S. 94-101.
- Jesse, C.* (2015): Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafvollzug am Beispiel der Jugendanstalt Hameln. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! Mönchengladbach, S. 67-75.
- Jesse, C.* (2015a): Aktuelle Herausforderungen im Jugendstrafvollzug. *ZJJ* 26, S. 123-127.
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. *Forum Strafvollzug* 57, S. 14-17.
- Jugert, G., Rehder, A., Notz, P., Petermann, F.* (2001): Fit for life. Module und Arbeitsblätter zum Training sozialer Kompetenz für Jugendliche. Weinheim.
- Jugert, G., Rehder, A., Notz, P., Petermann, F.* (2007): Fit for Life. Module und Arbeitsblätter zum Training sozialer Kompetenz für Jugendliche. Weinheim.

- Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern* (2013): *Integrale Straffälligenarbeit, Leitfaden für den Jugendvollzug* (unveröffentlicht). Schwerin.
- Kaiser, G., Schöch, H.* (2002): *Strafvollzug*. 5. Aufl., Heidelberg.
- Kellogg, S.* (2011): *Veränderungen durch Stühlearbeit (transformational chair-work): Eine Einführung in psychotherapeutische Dialoge*. In: Roediger, E. (Hrsg.): *Fortschritte der Schematherapie*. Göttingen, S. 74-85.
- Kerner, H.-J., Janssen, H.* (1996): *Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere*. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug und Bewährung*. Bonn, S. 137-218.
- Kieselbach, T.* (1994): *Arbeitslosigkeit als psychologisches Problem – auf individueller und gesellschaftlicher Ebene*. In: Montada, L. (Hrsg.): *Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit*. Frankfurt/Main, S. 233-263.
- Kilb, R.* (2006): *Offensichtlich ja! Eine Antwort auf Birgit Herz – Ist Konfrontative Pädagogik der Rede wert*. ZJJ 17, S. 278-286.
- Kilb, R.* (2010): *„Konfrontative Pädagogik“ – ein Rückfall in die Vormoderne oder vergessene Selbstverständlichkeit zeitgemäßer Pädagogik?* In: Weidner, J., Kilb, R. (Hrsg.): *Konfrontative Pädagogik*. Wiesbaden, S. 37-60.
- Kilb, R.* (2011): *„Konfrontative Pädagogik“ als professionelle Balance zwischen Verstehen und Grenzen setzender Intervention*. In: Boeger, A. (Hrsg.): *Jugendliche Intensivtäter*. Wiesbaden, S. 59-83.
- Kleespies, S.* (2006): *Kriminalität von Spätaussiedlern. Erscheinungsformen, Ursachen, Prävention*. Frankfurt am Main.
- Koch, R.* (2009): *Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff*. BewHi 56, S. 116-134.
- Koglin, U., Petermann, F.* (2008): *Inkonsistentes Erziehungsverhalten*. Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 56, S. 285-291.
- Köhler, D.* (2004): *Psychische Störungen bei jungen Straftätern. Eine Untersuchung zur Prävalenz und Struktur psychischer Störungen bei neu inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden in der Jugendanstalt Schleswig-Hamburg*.
- Köhler, D., Heinzen, H., Hinrichs, G., Huchzermeier, C.* (2009): *The Prevalence of Mental Disorders in a German Sample of Male Incarcerated Juvenile Offenders*. International journal of offender therapy and comparative criminology 53, S. 211-227.
- Köhler, D., Hinrichs, G., Otto, T., Huchzermeier, C.* (2004): *Zur psychischen Belastung von jugendlichen und heranwachsenden Häftlingen (gemessen mit der SCL-90-R)*. Recht & Psychiatrie 22, S. 138-142.
- Köhler, D., Müller, S., Hinrichs, G.* (2007): *Psychische Störungen bei inhaftierten des Jugendstrafvollzuges*. ZJJ 18, S. 253-260.

- Köhler, K.* (2007): Arbeitsdiagnostische Instrumente. In: Köhler, K., Steier-Mecklenburg, F. (Hrsg.): Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation, S. 63-75.
- Köhler, K., Steier-Mecklenburg, F.* (2007): Rehabilitationsplanung und ergotherapeutischer Prozess. In: Köhler, K., Steier-Mecklenburg, F. (Hrsg.): Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation, S. 52-54.
- Konrad, N.* (2006): Bemerkungen zur Stellung des Psychologen im Justizvollzug aus justizvollzugspraktischer und -psychiatrischer Perspektive. *Recht & Psychiatrie* 24, S. 13-17.
- Körner, J.* (2002): Die Glen Mills Schools aus kognitiv-entwicklungspsychologischer Perspektive. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. München, S. 50-58.
- Körner, J.* (2006): Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie. *ZJJ* 17, S. 267-275.
- Körner, J., Friedmann, R.* (2009): Kurzkonzept über die sozialkognitive Methode DENKZEIT. *Berliner Forum Gewaltprävention* 38, S. 22-28.
- Krahé, B.* (2014): Aggression. In: Jonas, K., Stroebe, W., Hewstone, M. (Hrsg.): Sozialpsychologie. Berlin, Heidelberg, S. 315-356.
- Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg* (2015): Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Bericht 2013/2014. *Onlinepublikation*: <http://www.kriminologischerdienst-w.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/Justizvollzugsschule%20BW/Strukturbericht%20Jugendstrafvollzug201312014.pdf>.
- Kroll, L. E., Müters, S., Lampert, T.* (2016): Arbeitslosigkeit und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit. Ein Überblick zum Forschungsstand und zu aktuellen Daten der Studien GEDA 2010 und GEDA 2012. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 59, S. 228-237.
- Kubink, M.* (1993): Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität. Eine Analyse der Konstitution sozialer Probleme. Pfaffenweiler.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach.
- Künzli, J., Achermann, A.* (2007): Mindestgrundsätze schützen Menschenrechte. *info bulletin/bulletin info Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug*, S. 4-9.
- Lab, S. P., Whitehead, J. T.* (1990): From „Nothing Works“ To „The Appropriate Works“. The latest stop on the search for the secular grails. *Criminology* 28, S. 405-418.
- Lagemann, H.* (2017): Behandlungsverfahren in der Psychiatrie. In: Kubny-Lüke, B. (Hrsg.): Ergotherapie im Arbeitsfeld Psychiatrie. Stuttgart, New York, S. 137-200.



- Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit* (2015): Qualitätshandbuch (Teil 1).  
*Onlinepublikation:* <http://www.justiz-in-mv.de/static/STRAFA/LASTAR/Dateien/Qualit%C3%A4tshandbuch%20der%20Sozialen%20Dienste.pdf>.
- Lang, S.* (2007): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach.
- Langer, E. J.* (2009): Mindfulness Versus Positive Evaluation. In: Snyder, C. R., Lopez, S. J. (Hrsg.): Oxford handbook of positive psychology. New York, S. 279-294.
- Laubenthal, K.* (2019): Strafvollzug. 8. Aufl., Berlin, Heidelberg.
- Laubenthal, K., Baier, H., Nestler, N.* (2015): Jugendstrafrecht. 3. Aufl., Berlin, Heidelberg.
- Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F., Verrel, T.* (2015): Strafvollzugsgesetze. 12. Aufl., München.
- Lemerise, E. A., Arsenio, W. F.* (2000): An Integrated Model of Emotion Processes and Cognition in Social Information Processing. *Child Development* 71, S. 107-118.
- Lewrick-Gönnecke, Y., Kammann, N., Heinrichs, N., Hosser, D.* (2009): Zur Differenzierung zwischen unsicheren und aggressiven Teilnehmern beim Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK) im Straf- und Maßregelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 3, S. 47-55.
- Linley, P. A., Joseph, S.* (2012): Applied positive psychology: A new perspective for professional practice. In: Linley, P. A., Joseph, S. (Hrsg.): Positive psychology in practice. Hoboken, NJ, S. 3-12.
- Lipsey, M., Landenberger, N. A., Wilson, S. J.* (2007): Effects of cognitive-behavioral programs for criminal offenders. *Campbell systematic reviews* 6.1, S. 1-27.
- Lloyd, C. D., Serin, R. C.* (2014): Offender Change in Treatment. In: Bruinsma, G., Weisburd, D. (Hrsg.): *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. New York, NY, S. 3301-3311.
- Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W.* (2012): Evaluationen im Jugendstrafvollzug: Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *BewHi* 59, S. 163-174.
- Lösel, F.* (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger, M., Dessecker, A. (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. Wiesbaden, S. 17-52.
- Luff, J.* (2000): Kriminalität von Aussiedlern. Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration? München.

- Lukas, H.* (2009): Trainings, Kurse und Seminare für junge Gewalttäter/innen – eine kritische Bestandsaufnahme. Berliner Forum Gewaltprävention, S. 8-16.
- MacAdams, D. P.* (1988): Power, intimacy, and the life story. Personological inquiries into identity. New York, NY.
- Maelicke, B.* (2012): Übergangsmanagement: Paradigmenwechsel oder alter Wein in neuen Schläuchen? Forum Strafvollzug 61, S. 158-159.
- Marcus, J.* (2014): Arbeitslosigkeit trifft auch den Partner. DIW-Wochenbericht 81, S. 494-499.
- Marx, T., Marx, M.* (2006): Anti-Gewalt-Training des Sozialen Dienstes der Justiz und der JVA Magdeburg. BewHi 53, S. 386-395.
- Marx, T., Marx, M.* (2011): Anti-Gewalt-Training Magdeburg. Ein sozialtherapeutisches Gruppenprogramm der Gewaltprävention. Lengerich.
- Maslow, A.* (1941): Deprivation, threat, and frustration. Psychological Review 48, S. 364-366.
- Matt, E.* (2003): Quo Vadis III. Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen. Tagung in Potsdam 09. und 10. Mai 2003. Bremen.
- Matt, E.* (2007): Integrationsplanung und Übergangsmanagement. In: Zeitschrift für den Strafvollzug und Straffälligenhilfe 56, S. 26-31.
- Matt, E.* (2014): Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim.
- Matt, E., Hentschel, H.* (2007): Neue Wege in der Betreuung von Straffälligen in England & Wales: NOMS und der systematische Einsatz des „risk and need assessment“. BewHi 54, S. 330-345.
- Matthes, A.* (2015): Das Aufnahmeverfahren in der Jugendanstalt Hameln. ZJJ 26, S. 127-130.
- Mayberry, M. L., Espelage, D. L.* (2007): Associations Among Empathy, Social Competence, & Reactive/Proactive Aggression Subtypes. Journal of Youth and Adolescence 36, S. 787-798.
- Merton, R. K.* (ca. 2000): Social theory and social structure. New York.
- Mewes, R., Rief, W., Martin, A., Glaesmer, H., Brähler, E.* (2013): Arbeitsplatzunsicherheit vs. Arbeitslosigkeit. Trotz der Unterschiede im sozioökonomischen Status sind die Auswirkungen auf psychische Gesundheit und Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen ähnlich. Psychotherapie, Psychosomatik, medizinische Psychologie 63, S. 138-144.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen* (2019): Werkstattjahr: Berufliche Qualifizierung und betriebliche Praxisphasen verbinden. *Onlinepublikation:* <https://www.mags.nrw/werkstattjahr>.
- Morgenstern, C.* (2002): Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach.

- Murges, K.* (2015): Förderung und Erziehung im JStVollzG NRW. Mönchengladbach.
- Murphy, M. C.* (2007): Natural law and practical rationality. Cambridge.
- Naylor, J. M.* (2011): Aggression. In: Goldstein, S., Naglieri, J. A. (Hrsg.): Encyclopedia of child behavior and development. Boston, MA, S. 64-66.
- Ndrecka, M.* (2014): The Impact of Reentry Programs on Recidivism. Cincinnati.
- Neubacher, F.* (2008): Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug. Stuttgart.
- Neubacher, F.* (2009): Internationale Menschenrechtsstandards zum Jugendkriminalrecht – Quelle, Inhalte, Relevanz. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, S. 275-296.
- Neuber, A.* (2007): Anti-Gewalttrainings im Jugendstrafvollzug und biographische Zugänge zu Gewalt: Schlussfolgerungen aus einer subjektorientierten Forschungsperspektive. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach, S. 254-276.
- North, R. J., Swann Jr., William B.* (2009): What's Positive About Self-Verification? In: Snyder, C. R., Lopez, S. J. (Hrsg.): Oxford handbook of positive psychology. New York, S. 464-474.
- Nowak, M.* (1989): UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll. CCPR-Kommentar. Kehl am Rhein.
- Nussbaum, M. C.* (2008): Women and human development. The capabilities approach. Cambridge.
- Oberheim, R.* (1985): Gefängnisüberfüllung. Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich. Frankfurt/M.
- Ohlemacher, T., Sögding, D., Höyneck, T., Ethé, N., Welte, G.* (2001): Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 245-285.
- Ostendorf, H.* (2006): Gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug – verfassungsrechtlich geboten! NJW, S. 2073-2074.
- Ostendorf, H.* (2007): Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Sächsischen Landtags zu den Gesetzesentwürfen über den Jugendstrafvollzug. *Onlinepublikation:* <http://dvjj.trilos.de/download.php?id=791>.
- Ostendorf, H.* (2016): Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch. 3. Aufl., Baden-Baden.
- Ostendorf, H.* (2021) (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 11. Aufl., Baden-Baden.
- Ostendorf, H., Drenkhahn, K.* (2020): Jugendstrafrecht. 10. Aufl., Baden-Baden.

- Otten, S., Wentura, D.* (1999): About the impact of automaticity in the minimal group paradigm. Evidence from affective priming tasks *European Journal of Social Psychology* 29, S. 1049-1071.
- Otto, M.* (1986): Praxis des sozialen Trainings. Curriculum für die Anwendung im Strafvollzug. Hannover.
- Otto, M.* (2003): Soziales Training. In: Steller, M. (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Herbolzheim, S. 115-133.
- Pantel, P.* (2010): Zur Arbeitsaufnahme entlassen – Innovatives Modellprojekt „INA“. *G.I.B.INFO*, S. 32-37.
- Pawlow, I. P.* (1928): Lectures on conditioned reflexes. New York.
- Perls, F. S.* (1993): Gestalt-Therapie in Aktion. Stuttgart.
- Perrez, M., Baumann, U.* (2005): Lehrbuch klinische Psychologie – Psychotherapie. Bern.
- Petermann, F., Koglin, U.* (2013): Alkoholkonsum und -missbrauch im Jugendalter – eine Facette des Syndroms. In: Petermann, F., Koglin, U. (Hrsg.): Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Berlin, Heidelberg, S. 111-123.
- Petermann, F., Koglin, U.* (2013a): Komorbidität und Verlauf. In: Petermann, F., Koglin, U. (Hrsg.): Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Berlin, Heidelberg, S. 19-32.
- Petermann, F., Petermann, U.* (2013): Störungen des Sozialverhaltens. *Kindheit und Entwicklung* 22, S. 123-126.
- Pfaff, C.* (2001): „Mit Köpfchen durchs Leben“. In: Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F., Walter, M. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim, S. 170-192.
- Pfingsten, U.* (1987). Langzeiteffekte des Gruppentrainings sozialer Kompetenzen (GSK). *Zeitschrift für Klinische Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie* 35, S. 211-218.
- Pfingsten, U.* (2009): Training sozialer Kompetenz. In: Margraf, J., Schneider, S. (Hrsg.): Lehrbuch der Verhaltenstherapie. Berlin, Heidelberg, S. 587-596.
- Pietrowsky, R., Mikutta, J.* (2012): Effects of Positive Psychology Interventions in Depressive Patients – A Randomized Control Study. *Psychology* 3, S. 1067-1073.
- Plewig, H.-J.* (2007): Neue deutsche Härte – Die „Konfrontative Pädagogik“ auf dem Prüfstand (Teil 1). *ZJJ* 18, S. 363-370.
- Plewig, H.-J.* (2008): Neue deutsche Härte – Die „Konfrontative Pädagogik“ auf dem Prüfstand (Teil 2). *ZJJ* 19, S. 52-59.
- Plewig, H.-J.* (2010): „Konfrontative Pädagogik“. In: Dörr, M., Herz, B. (Hrsg.): „Unkulturen“ in Bildung und Erziehung. Wiesbaden, S. 151-168.

- Plewig, H.-J.* (2011): „Konfrontative Pädagogik“. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 427-439.
- Polaschek, D. L.* (2012): An appraisal of the risk-need-responsivity (RNR) model of offender rehabilitation and its application in correctional treatment. *Legal and Criminological Psychology* 17, S. 1-17.
- Pollähne, H.* (2007): Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach, S. 141-160.
- Postler, S.* (2015): Kurzvorstellung des Beratungszentrums der JSA Berlin im Rahmen der Fachtagung „Was geht ab nach der Haft – Entlassungsvorbereitung auf dem Prüfstand“. 25-Jahr-Feier des FREIE HILFE BERLIN e. V. *Onlinepublikation*: <https://reso-infoportal.de/images/Publikationen/JSA-Berlin-Beratungszentrum-9.6.16.pdf>.
- Preißer, R.* (2009): Kompetenzen von benachteiligten Jugendlichen feststellen und fördern. Forschungsergebnisse und Handreichung für die sozialpädagogische Praxis. Paderborn.
- Pruin, I.* (2016): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa. Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement. In: Dünkel, F., Jesse, J., Pruin, I., von der Wense, M. (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement. Mönchengladbach, S. 251-274.
- Pruin, I., Hentschel, S., von der Wense, M.* (2016): Übergangsmangement im Jugendstrafvollzug aus Sicht der Fachkräfte im Vollzug. *ZJJ* 27, S. 247-253.
- Pruin, I., Treig, J.* (2018): Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. In: Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M., Armbrorst, A. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Wiesbaden, S. 683-706.
- Purvis, M., Ward, T., Willis, G.* (2011): The Good Lives Model in Practice: Offence Pathways and Case Management. *European Journal of Probation* 3, S. 4-28.
- Reine, I., Novo, M., Hammarström, A.* (2004): Does the association between ill health and unemployment differ between young people and adults? Results from a 14-year follow-up study with a focus on psychological health and smoking. *Public health* 118, S. 337-345.
- Reiss, K.* (2011): Grundbildung im Jugendstrafvollzug. *Onlinepublikation*: [https://www.alphabetisierung.de/fileadmin/files/Dateien/RAUS/Dokumente/2011\\_Grundbildung\\_im\\_Jugendstrafvollzug.pdf](https://www.alphabetisierung.de/fileadmin/files/Dateien/RAUS/Dokumente/2011_Grundbildung_im_Jugendstrafvollzug.pdf).
- Repp, N., Köhler, D., Hinrichs, G.* (2004): Psychotherapeutische Angebote in den Jugendanstalten. *Forum Strafvollzug* 53, S. 199-201.

- Rescher, N.* (1990): Human interests. Reflections on philosophical anthropology. Stanford, Calif.
- Rieker, P.* (2010): „Akzeptierende“ und „Konfrontative“ Pädagogik: Differenzen – Gemeinsamkeiten – Entwicklungsbedarf. In: Weidner, J., Kilb, R. (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Wiesbaden, S. 117-132.
- Rohrbach, M. P.* (2014): Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. München-Gladbach.
- Rösken, K.* (19): Tatkonfrontation – Keine neue deutsche Härte, sondern sozialpädagogische Notwendigkeit – Zum „heißen Stuhl“. ZJJ 2008, S. 279-282.
- Rösler, M., u. a.* (2004): Prevalence of attention deficit-/hyperactivity disorder (ADHD) and comorbid disorders in young male prison inmates. European archives of psychiatry and clinical neuroscience 254, S. 365-371.
- Ross, R. R.* (2006): Das Reasoning und Rehabilitationsprogramm. Haina.
- Ross, R. R., Fabiano, E.* (1985): Time to think. A cognitive model of delinquency prevention and offender rehabilitation. Johnson City.
- Ross, R. R., Hilborn, J., Liddle, P.* (2007). Reasoning & rehabilitation 2: Short version for adults. Ottawa.
- Rowell Huesmann, L.* (1988): An information processing model for the development of aggression. Aggressive Behavior 14, S. 13-24.
- Salekin, R. T., Frick, P. J.* (2005): Psychopathy in Children and Adolescents: The Need for a Developmental Perspective. Journal of Abnormal Child Psychology 33, S. 403-409.
- Salekin, R. T., u. a.* (2005): Adolescent Psychopathy and Personality Theory—the Interpersonal Circumplex: Expanding Evidence of a Nomological Net. Journal of Abnormal Child Psychology 33, S. 445-460.
- Sander, F., Lück, H. E.* (1974): Entwicklung einer Skala zur Messung von studentischen Problemen (SSP). Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 21, S. 250-262.
- Sarbin, T. R.* (1986): Narrative psychology. The storied nature of human conduct. New York.
- Schäfer, S. A.* (2011): Konfrontative Pädagogik und Anti-Aggressivitäts-Training: Licht in das Dunkel einer (schwarzen?) Pädagogik. In: Reinheckel, S. (Hrsg.): Erziehung krimineller Jugendlicher in kriminalpädagogischen Institutionen. Wiesbaden, S. 95-111.
- Schanzenbäcker, S.* (2003): Lohnt sich die Behandlung von Gewalttätern? Eine Wirkungsstudie zum ‚Anti-Aggressivitäts-Training‘. Sozialwissenschaften und Berufspraxis 26, S. 213-226.

- Schatz, H.* (2020): Evolution des Wiedereingliederungsprozesses – Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz. *Neue Kriminalpolitik* 32, S. 403-414.
- Schawohl, H.* (2014): Zur Kritik am Anti-Aggressivitäts-Training. Eine replizierende Betrachtung. Mönchengladbach.
- Schawohl, H., Weidner, J.* (2014): Konfrontative Pädagogik. It works! *Sozial Extra* 38, S. 38-40.
- Schmahl, S.* (2013): Kinderrechtskonvention. Handkommentar. Baden-Baden.
- Schmidt, H.* (2013): „Er war halt der Meinung, er kann mich vollquatschen“ Gewaltkarrieren junger Strafgefangener vor und während des Freiheitsentzugs. *Soziale Probleme* 24, S. 175-212.
- Schmidt, J.* (1986): Überbelegung im Strafvollzug. Ein Versuch, juristische Kriterien für die zulässige Belegung für Strafanstalten bzw. Hafträumen zu entwickeln. Frankfurt am Main.
- Schnaitmann, S.* (2012): Soziales Kompetenztraining bei drogenabhängigen Straftätern in einer Sonderanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. *Onlinepublikation*: [http://othes.univie.ac.at/25521/1/2012-12-02\\_9504027.pdf](http://othes.univie.ac.at/25521/1/2012-12-02_9504027.pdf).
- Schneider, R.* (2010): Strafvollzug und Jugendstrafvollzug im Bayerischen Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse ausgewählter Aspekte im Vergleich mit den Regelungen der anderen Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtherapie. Baden-Baden.
- Scholz, C.* (2001): Konfrontative Pädagogik im Grenzbereich von Jugendhilfe und Justiz. In: Colla, H. E. (Hrsg.): „Konfrontative Pädagogik“. Mönchengladbach, S. 93-139.
- Schuch, B.* (2007): Kognitive Fehler. In: Stumm, G., Pritz, A. (Hrsg.): Wörterbuch der Psychotherapie. Vienna, S. 350-351.
- Schuch, B.* (2007a): Kognitive Therapie. In: Stumm, G., Pritz, A. (Hrsg.): Wörterbuch der Psychotherapie. Vienna, S. 351.
- Schuch, B.* (2007b): Schemata, kognitive. In: Stumm, G., Pritz, A. (Hrsg.): Wörterbuch der Psychotherapie. Vienna, S. 608.
- Schüler-Springorum, H.* (1969): Strafvollzug im Übergang. Göttingen.
- Schüler-Springorum, H.* (2002): Im Westen was Neues? Anmerkungen zu Glen Mills als Problem und Scheinproblem. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. München, S. 108-117.
- Schumann, K. F.* (2002): Ausbildung, Arbeit und kriminalisierbares Verhalten. In: Anhorn, R. (Hrsg.): Kritische Kriminologie und soziale Arbeit. Weinheim, S. 147-168.

- Schumann, K. F.* (2007): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie. In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden, S. 43-68.
- Schwanengel, F., Endres, J.* (2016): Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung. Theoretische Modelle und praktische Umsetzung. Forum Strafvollzug 65, S. 158-162.
- Schweisfurth, T.* (2006): Völkerrecht. Tübingen.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M., Laubenthal, K.* (2020) (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. 7. Aufl., Berlin, Boston.
- Schwirzer, S.* (2008): Jugendstrafvollzug für das 21. Jahrhundert? Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) Stand: 7. Juni 2006. Frankfurt am Main.
- Seagrave, D., Grisso, T.* (2002): Adolescent development and the measurement of juvenile psychopathy. *Law and Human Behavior* 26, S. 219-239.
- Seiter, R. P., Kadela, K. R.* (2003): Prisoner Reentry. What Works, What Does Not, and What Is Promising. *Crime & Delinquency* 49, S. 360-388.
- Seithe, M.* (2016): Ökonomisierung und ihre Folgen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Müller, C., Mühlrel, E., Birgmeier, B. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle? Wiesbaden, S. 141-158.
- Seligman, Martin E. P., Csikszentmihalyi, M.* (2000): Positive psychology: An introduction. *American Psychologist* 55, S. 5-14.
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung; Bundesagentur für Arbeit* (2015): Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin (SenJustV) und der Bundesagentur für Arbeit. *Onlinepublikation*: [https://www.berlin.de/justizvollzug/\\_assets/senjustv/20150721-kooperationsvereinbarung-mit-der-bundesagentur-fuer-arbeit.pdf](https://www.berlin.de/justizvollzug/_assets/senjustv/20150721-kooperationsvereinbarung-mit-der-bundesagentur-fuer-arbeit.pdf).
- Silbereisen, R. K., Schuhler, P.* (1993): Prosoziales Verhalten. In: Markefka, M., Nauck, B. (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung. Neuwied, Kriftel, Berlin, S. 275-288.
- Simon, F. B., Rech-Simon, C.* (2016): Zirkuläres Fragen. Systemische Therapie in Fallbeispielen: Ein Lernbuch. Heidelberg.
- Sin, N. L., Lyubomirsky, S.* (2009): Enhancing well-being and alleviating depressive symptoms with positive psychology interventions: a practice-friendly meta-analysis. *Journal of clinical psychology* 65, S. 467-487.
- Skinner, B. F.* (1938): 'Superstition' in the pigeon. *Journal of Experimental Psychology* 38, S. 168-172.
- Slepcevic-Zach, P., Tafner, G.* (2012): Input – output – outcome: Alle reden von Kompetenzorientierung, aber meinen alle dasselbe? In: Paechter, M., u. a.



- (Hrsg.): Handbuch Kompetenzorientierter Unterricht. Weinheim und Basel, S. 27-41.
- Sonnen, B.-R. (2007): Gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug auf dem Prüfstand. In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach, S. 77-99.
- Sonnen, B.-R., Baur, A. (2020): Kommentierung zu § 48 JStVollzG. In: Diemer, H, Schatz, H., Sonnen, B.-R. (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Heidelberg, S. 1020-1023.
- Staemmler, F.-M. (1995): Der leere Stuhl. Ein Beitrag zur Technik der Gestalttherapie. München.
- Stangl, E. M. (2012): Vergleich von zwei Kompetenztrainings bei drogenabhängigen Rechtsbrechern. *Onlinepublikation*: [http://othes.univie.ac.at/28362/1/2013-05-02\\_0445245.pdf](http://othes.univie.ac.at/28362/1/2013-05-02_0445245.pdf).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Ergebnisse des Zensus 2011. Personen nach Religion (ausführlich) für Mecklenburg-Vorpommern (Bundesland). *Onlinepublikation*: [https://ergebnisse.zensus2011.de/#dynTable:statUnit=PERSON;absRel=PROZENT;ags=13;agsAxis=X;yAxis=RELIGION\\_AUSF;table](https://ergebnisse.zensus2011.de/#dynTable:statUnit=PERSON;absRel=PROZENT;ags=13;agsAxis=X;yAxis=RELIGION_AUSF;table).
- Statistisches Bundesamt (2007): Strafvollzug – 2006, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00006793/2100410067004.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00006793/2100410067004.pdf).
- Statistisches Bundesamt (2009): Strafverfolgung – 2007, Fachserie 10 Reihe 3. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00006766/2100300077004.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00006766/2100300077004.pdf).
- Statistisches Bundesamt (2009a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1 Reihe 2.2. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220057004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220057004.pdf?__blob=publicationFile).
- Statistisches Bundesamt (2011): Strafverfolgung – 2010, Fachserie 10 Reihe 3. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300107004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300107004.pdf?__blob=publicationFile).
- Statistisches Bundesamt (2015): Strafverfolgung – 2013, Fachserie 10 Reihe 3. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300137004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300137004.pdf?__blob=publicationFile).
- Statistisches Bundesamt (2015a): Bevölkerung nach Bildungsabschluss – Allgemeine Schulausbildung. Tabelle 12211-0040. *Onlinepublikation*: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=5E3F9D46C434BC876>

0616E2E4C128E42.tomcat\_GO\_1\_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1433719018703&step=2.

*Statistisches Bundesamt* (2015b): Bevölkerung nach Bildungsabschluss – Beruflicher Bildungsabschluss. Tabelle 12211-0041. *Onlinepublikation*: [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=D1639DCF7442D259E54FFECD6A538A7C.tomcat\\_GO\\_1\\_2?operation=previous&levelindex=2&levelid=1433719026056&step=2](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=D1639DCF7442D259E54FFECD6A538A7C.tomcat_GO_1_2?operation=previous&levelindex=2&levelid=1433719026056&step=2).

*Statistisches Bundesamt* (2015c): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre, Nationalität/Geschlecht/Familienstand – Tabelle 12411-0006. *Onlinepublikation*: [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=69C18313D58C52DA70ECF4E819BA41FD.tomcat\\_GO\\_1\\_1?operation=previous&levelindex=3&levelid=1431943597779&levelid=1431943591189&step=2](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=69C18313D58C52DA70ECF4E819BA41FD.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=3&levelid=1431943597779&levelid=1431943591189&step=2).

*Statistisches Bundesamt* (2016): Strafvollzug – 2014, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung/Vollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung/Vollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?__blob=publicationFile).

*Statistisches Bundesamt* (2017): Strafvollzug – 2016, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00034869/2100300167004.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00034869/2100300167004.pdf).

*Statistisches Bundesamt* (2018): Strafverfolgung – 2017, Fachserie 10 Reihe 3. *Onlinepublikation*: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300177004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300177004.pdf?__blob=publicationFile).

*Statistisches Bundesamt* (2019): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre – Tabelle 12411-0005. *Onlinepublikation*: [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=1FE621E5FE96A21C5DF6D05B56C2C5C7.tomcat\\_GO\\_1\\_1?operation=abrufen&selectionname=12411-0005&levelindex=1&levelid=1429910450116&index=5](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=1FE621E5FE96A21C5DF6D05B56C2C5C7.tomcat_GO_1_1?operation=abrufen&selectionname=12411-0005&levelindex=1&levelid=1429910450116&index=5).

*Statistisches Bundesamt* (2019a): Strafvollzug – 2016, Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen. *Onlinepublikation*: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.html>

*Staudinger, I.* (2001): Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel. Mönchengladbach.

*Steier-Mecklenburg, F.* (2008): Zur Bedeutung von Arbeit. In: Köhler, K., Steier-Mecklenburg, F. (Hrsg.): Arbeitstherapie und Arbeitsrehabilitation, S. 2-9.

*Stein, T., v. Buttlar, C.* (2009): Völkerrecht. Köln.

- Stellmacher, J., Wagner, U., Issmer, C., Kerner, H.-J., Coester, M.* (2012): Bewertung von Behandlungsmaßnahmen durch Inhaftierte im Hessischen Jugendstrafvollzug – Ergebnisse einer quantitativen Studie. *BewHi* 59, S. 148-162.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2011): Soziale Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen. In: *Stelly, W., Thomas, J.* (Hrsg.): *Erziehung und Strafe*. Mönchengladbach, S. 127-144.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2013): Die soziale Lage von Jugendstrafgefangenen – Analysen zu Armut und Randständigkeit. In: *Dölling, D.* (Hrsg.): *Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht*. Heidelberg, S. 71-89.
- Stelly, W., Thomas, J., Vester, T., Schaffer, B.* (2014): Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen – ein Forschungsbericht. *MschrKrim* 97, S. 267-279.
- Stelly, W., Walter, J.* (2011): Russlanddeutsche im Jugendstrafvollzug – was ist aus ihnen geworden? *Neue Kriminalpolitik* 23, S. 50-54.
- Stoll, K., Bieneck, S.* (2014): Der Jugendstrafvollzug in Berlin. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 8, S. 128-136.
- Strandh, M., Winefield, A., Nilsson, K., Hammarström, A.* (2014): Unemployment and mental health scarring during the life course. *European journal of public health* 24, S. 440-445.
- Streng, F.* (2020): *Jugendstrafrecht*. 5. Aufl., Heidelberg.
- Suhling, S.* (2008): Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Prinzipien wirksamer Behandlung. *ZJJ* 19, S. 330-335.
- Suhling, S., Schott, T.* (2001): Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland. In: *Bereswill, M., Greve, W.* (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden, S. 25-84.
- Suhling, S., Wirth, W.* (2011): Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges. *Justiznewsletter* 8, S. 13-16.
- Sykes, G. M.* (1958): *The society of captives. A study of a maximum security prison*. Princeton, N.J.
- Szameitat, A., Kutsche, C.* (2017): Das Anti-Aggressivitäts-Training bei der Bewährungshilfe Augsburg. *BewHi* 64, S. 298-303.
- Tajfel, H., Turner, J. C.* (1986): The Social Identity Theory of Intergroup Behavior. In: *Austin, W. G., Worchel, S.* (Hrsg.): *Psychology of intergroup relations*. Chicago, S. 7-24.
- Tedeschi, J. T., Felson, R. B.* (1994): *Violence, aggression, and coercive actions*. Washington.
- Thomalla, J.* (2008): Das GSK als Selbstsicherheitstraining für Gefangene im Strafvollzug. *Onlinepublikation*: [https://www.gsk-training.de/download/Thomalla\\_2008.pdf](https://www.gsk-training.de/download/Thomalla_2008.pdf).
- Thorndike, E. L.* (1929): *Human learning*. New York.

- Toprak, A.* (2016): *Jungen und Gewalt*. Wiesbaden.
- Tzschaschel, N.* (2002): *Ausländische Gefangene im Strafvollzug. Eine vergleichende Bestandsaufnahme der Vollzugsgestaltung bei ausländischen und deutschen Gefangenen sowie eine Untersuchung zur Anwendung des § 456a StPO; Ergebnisse einer in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Aktenanalyse*. Herbolzheim.
- Uerpmann-Witzack, R.* (2012): *Rechtsfragen und Rechtsfolgen des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK*. In: Obwexer, W. (Hrsg.): *Die Europäische Union im Völkerrecht*. Baden-Baden, S. 167-185.
- Ullrich, R., Muynck, R. d.* (1998): *ATP. Testmappe*. Stuttgart.
- United Nations Office on Drugs and Crime* (2013): *Justice in Matters Involving Children in Conflict with the Law*. New York.
- Verdross, A., Simma, B.* (2010): *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis*. Berlin.
- Villmow, B.* (1999): *Ausländer als Täter und Opfer*. MschrKrim 82, Sonderheft, S. 22-29.
- Visher, C., Debus, S., Yahner, J.* (2008): *Employment after Prison: A Longitudinal Study of Releasees in Three States*. *Onlinepublikation*: <https://www.urban.org/sites/default/files/publication/32106/411778-Employment-after-Prison-A-Longitudinal-Study-of-Releasees-in-Three-States.PDF>.
- Vitzthum, W., Bothe, M.* (2010): *Völkerrecht*. Berlin, New York.
- Volbert, R., Steller, M.* (2008): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen.
- Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen*. *Onlinepublikation*: <http://www.vollstreckungsplan.nrw.de>.
- Wahl, K.* (2010): *Aggression und Gewalt. Ein biologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Überblick*. Heidelberg.
- Walkenhorst, P.* (2002): *Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Schule im Jugendstrafvollzug*. DVJJ-Journal 13, S. 404-416.
- Walkenhorst, P.* (2010): *Straffälligkeit – Pädagogische Perspektive*. In: Müller, C., Schulz, F., Thien, U. (Hrsg.): *Auf dem Weg zum Jugendintegrationskonzept*. Berlin, Münster, S. 205-210.
- Wallner, S., Stemmler, M.* (2019): *Profile physischer Aggression in Kindheit und Jugend*. In: Wallner, S., Weiss, M., Reinecke, J., Stemmler, M. (Hrsg.): *Devianz und Delinquenz in Kindheit und Jugend*. Wiesbaden, S. 125-140.
- Walter, J.* (2002): *Glen Mills Schools – Versuch einer Entmystifizierung*. ZfStrVo 51, S. 135-139.
- Walter, J.* (2002a): *Jugendvollzug in der Krise?* DVJJ-Journal 13, S. 127-143.
- Walter, J.* (2002b): *Was kann der deutsche Jugendstrafvollzug von den Glen Mills Schools lernen?* In: *Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA*. München, S. 59-75.

- Walter, J.* (2006): Optimale Förderung oder was sollte Jugendstrafvollzug leisten? Neue Kriminalpolitik 18, S. 93-98.
- Walter, J.* (2006): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 5. 2006. Teil 1, ZJJ 17, S. 236-244.
- Walter, J.* (2006): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 5. 2006. Teil 2, ZJJ 17, S. 249-257.
- Walter, J.* (2007): Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. Neue Kriminalpolitik 19, S. 127-133.
- Ward, T.* (2002): Good lives and the rehabilitation of offenders. *Aggression and Violent Behavior* 7, S. 513-528.
- Ward, T., Brown, M.* (2004): The good lives model and conceptual issues in offender rehabilitation. *Psychology, Crime & Law* 10, S. 243-257.
- Ward, T., Fortune, C.-A.* (2013): The Good Lives Model: Aligning Risk Reduction with Promoting Offenders' Personal Goals. *European Journal of Probation* 5, S. 29-46.
- Ward, T., Gannon, T. A.* (2006): Rehabilitation, etiology, and self-regulation: The comprehensive good lives model of treatment for sexual offenders. *Aggression and Violent Behavior* 11, S. 77-94.
- Ward, T., Mann, R. E., Gannon, T. A.* (2007): The good lives model of offender rehabilitation. Clinical implications. *Aggression and Violent Behavior* 12, S. 87-107.
- Ward, T., Marshall, B.* (2007): Narrative identity and offender rehabilitation. *International journal of offender therapy and comparative criminology* 51, S. 279-297.
- Ward, T., Stewart, C.* (2003): Criminogenic needs and human needs: A theoretical model. *Psychology, Crime & Law* 9, S. 125-143.
- Ward, T., Stewart, C. A.* (2003): The treatment of sex offenders: Risk management and good lives. *Professional Psychology: Research and Practice* 34, S. 353-360.
- Ward, T., Willis, G. M.* (2013): The good lives model: Does it work? Preliminary evidence. In: Craig, L. A., Dixon L., Gannon T. A. (Hrsg.): *What works in offender rehabilitation*. New York, S. 305-317.
- Watson, J. B.* (1924): *Behaviorism*. New York.
- Wattenberg, H.-H.* (1986): *Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug. Eine Bestandsaufnahme*. Frankfurt (Main).
- Weber, A., Hörmann, G., Heipertz, W.* (2007): Arbeitslosigkeit und Gesundheit aus sozialmedizinischer Sicht. *Deutsches Ärzteblatt* 104, S. 2957-2962.

- Weber, P., Marotzki, U., Philippi, R. (2015): Arbeitstherapeutische Verfahren. In: Scheepers, C., Steding-Albrecht, U., Jehn, P. (Hrsg.): Ergotherapie. Stuttgart, S. 523-574.
- Wegel, M., Stroezel, H., Mayer, K. (2016): Übergangsmanagement vom Strafvollzug in die Freiheit. *BewHi* 63, S. 288-301.
- Weichold, K. (2004): Evaluation eines Anti-Aggressivitäts-Trainings bei antisozialen Jugendlichen. Gruppe. Interaktion. Organisation. Zeitschrift für Angewandte Organisationspsychologie (GIO) 35, S. 83-104.
- Weidner, J. (2001): AAT – Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein delikt spezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. Mönchengladbach.
- Weidner, J. (2001a): Vom Straftäter zum Gentleman? In: Colla, H. E. (Hrsg.): „Konfrontative Pädagogik“. Mönchengladbach, S. 7-54.
- Weidner, J. (2010): Konfrontation mit Herz: Eckpfeiler eines neuen Trends in Sozialer Arbeit und Erziehungswissenschaft. In: Weidner, J., Kilb, R. (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Wiesbaden, S. 23-35.
- Weidner, J. (2010a): Konfrontative Pädagogik heute: Erfreuliche Forschungsergebnisse und selbstkritische Neuorientierungen beim Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training (AAT/CT®). In: Weidner, J., Kilb, R. (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik. Wiesbaden, S. 7-20.
- Weidner, J. (2011): Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) zur Behandlung gewalttätiger Intensivtäter. In: Boeger, A. (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Wiesbaden, S. 85-109.
- Weinert, F. E. (2014): Leistungsmessungen in Schulen. Weinheim.
- Weiß, R. H. (2006): CFT 20-R mit WS/ZF-R. Grundintelligenztest Skala 2 – Revision (CFT 20-R) mit Wortschatztest und Zahlenfolgentest – Revision (WS/ZF-R). *Onlinepublikation*: <https://www.testzentrale.de/shop/grundintelligenztest-skala-2-revision-cft-20-r-mit-wortschatztest-und-zahlenfolgentest-revision-ws-zf-r.html>.
- Whitehead, P. R., Ward, T., Collie, R. M. (2007): Time for a change: applying the good lives model of rehabilitation to a high-risk violent offender. *International journal of offender therapy and comparative criminology* 51, S. 578-598.
- Wied, M. de, Gispens-de Wied, C., van Bortel, A. (2010): Empathy dysfunction in children and adolescents with disruptive behavior disorders. *European journal of pharmacology* 626, S. 97-103.
- Willsch, N. (2016): § 4 Schule, Ausbildung, Arbeit. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Baden-Baden, S. 239-310.
- Winkler, M. (2014): Konfrontative Pädagogik. *Sozial Extra* 38, S. 50-53.
- Wirth, W. (2007): Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT. In: Dessecker, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden, S. 257-275.

- Wirth, W.* (2009): Aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung. Das Übergangsmodell MABiS.NeT in Nordrhein-Westfalen. *BewHi* 56, S. 156-164.
- Wirth, W.* (2012): Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration – Erfahrungen und Perspektiven im nordrhein-westfälischen Strafvollzug. In: Schreier, K. (Hrsg.): *Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung*. Köln, S. 121-138.
- Wirth, W.* (2015): Motivierung und Aktivierung von Gefangenen – Case Management im Strafvollzug: Das Projekt MACS. *BewHi* 62, S. 13-23.
- Wirth, W.* (2015a): Übergangsmanagement im und nach (Jugend-)Strafvollzug. In: Schweder, M. (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, S. 599-617.
- Wirth, W.* (2016): Übergangsmanagement Nordrhein-Westfalen (B5). In: Maelicke, B., Plewig, H.-J. (Hrsg.): *Erfolgreich, aber gescheitert – der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik*. Köln, S. 164-171.
- Wirth, W.* (2016a): Übergangsmanagement zur beruflichen Eingliederung von (ehemaligen) Gefangenen. Leistungsbeschreibung einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung, Nachsorge und Vernetzung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative B5. In: Maelicke, B., Plewig, H.-J. (Hrsg.): *Erfolgreich, aber gescheitert – der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik*. Köln, S. 172-199.
- Wirth, W.* (2018): Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden, S. 711-728.
- Wirth, W.* (2018a): Steuerung und Erfolgskontrolle im Übergangsmanagement. In: Maelicke, B., Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand*. Wiesbaden, S. 501-521.
- Wirth, W., Lobitz, R.* (2017): Wirkung? Wirkung! Was leistet das Gefängnis? In: Schweder, M. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!?* Weinheim, Basel, S. 174-191.
- Wischka, B.* (2004): Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung – Inhalte – Erfahrungen. In: Osterheider, M. (Hrsg.): *Forensik 2003*. Dortmund, S. 74-86.
- Wolters, J.-M.* (2010): Konfrontative Pädagogik – oder: Verstehen allein genügt nicht. In: Weidner, J., Kilb, R. (Hrsg.): *Konfrontative Pädagogik*. Wiesbaden, S. 145-160.
- Yates, P., Ward, T.* (2008): Good lives, self-regulation, and risk management: an integrated model of sexual offender assessment and treatment. *Sexual abuse in Australia and New Zealand* 1, S. 3-20.
- Zelinka, A. G.* (2010): Prävalenz der Aufmerksamkeitsdefizit-, Hyperaktivitätsstörung bei männlichen jugendlichen Delinquenten im Strafvollzug in verschiedenen Deliktgruppen. Saarbrücken.

- 
- Zenger, M., Brähler, E., Berth, H., Stöbel-Richter, Y. (2010): Der Einfluss von Arbeitslosigkeit auf die psychische Gesundheit – Ergebnisse einer Repräsentativerhebung. Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin 8, S. 59-68.*
- Zillmann, D. (1979): Hostility and aggression. New York, Hillsdale, N.J.*
- Zolondek, J. (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach.*
- Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin (2018). Onlinepublikation: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank>.*





# Reihenübersicht

ab Band 67

## **Schriften zur Kriminologie und Strafrechtspflege**

ISSN 2698-363X

Criminal Justice Series

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel und

Prof. Dr. Stefan Harrendorf

Universität Greifswald

vormals (Band 1 bis Band 66)

## **Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie**

ISSN 0949-8354

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie

an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

### **Band 1**

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

### **Band 2**

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich.

Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

### **Band 3**

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

### **Band 4**

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

### **Band 5**

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.  
Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

### **Band 6**

Dükel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.  
Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

### **Band 7**

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.  
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

### **Band 8**

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte.  
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

### **Band 9**

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.  
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

### **Band 10**

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

### **Band 11**

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

### **Band 12**

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.  
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

### **Band 13**

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

### **Band 14**

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

### **Band 15**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

### **Band 16**

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

### **Band 17**

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

### **Band 18**

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.  
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

### **Band 19**

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.  
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

### **Band 20**

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

### **Band 21**

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

### **Band 22**

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

### **Band 23**

Düinkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

### **Band 24**

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

### **Band 25**

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

### **Band 26**

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

### **Band 27**

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzuges sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

**Band 28**

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

**Band 29**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

**Band 30**

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

**Band 31**

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

**Band 32**

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

**Band 33**

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

**Band 34**

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

**Band 35**

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

**Band 36/1 bis 4** (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

**2nd revised edition.**

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

**Band 37/1 bis 2** (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

**Band 37/1 (Einzelband)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

**Band 37/2 (Einzelband)**

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

**Band 38**

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

**Band 39**

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

**Band 40**

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards.

Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

**Band 41**

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

**Band 42**

Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

**Band 43**

Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

**Band 44**

Zaikina, Maryna: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

**Band 45**

Schollbach, Stefanie: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

**Band 46**

Harders, Immo: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

**Band 47**

Faber, Mirko: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

**Band 48**

Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-34-0.

**Band 49**

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-35-7.



**Band 50/1 bis 2** (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa-Holten, Joanna; Horsfield, Philip (Eds.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes

in 36 European countries. Vol. 1 bis 2.

Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-31-9.

**Band 51**

Horsfield, Philip: Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach 2015.

ISBN 978-3-942865-42-5.

**Band 52**

Grzywa-Holten, Joanna: Strafvollzug in Polen – Historische, rechtliche, rechtstatsächliche, menschenrechtliche und international vergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2015.

ISBN 978-3-942865-43-2.

**Band 53**

Khakzad, Dennis: Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs.

Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-50-0.

**Band 54**

Blanck, Thes Johann: Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland.

Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-51-7.

**Band 55**

Castro Morales, Álvaro: Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Peru und Bolivien unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen. Rechtliche Regelungen, Praxis, Reformen und Perspektiven.

Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-57-9.

**Band 56**

Dünkel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Eds.): European Treatment, Transition Management, and Re-Integration of High-Risk Offenders. Results of the Final Conference at Rostock-Warnemünde, 3-5 September 2014, and Final Evaluation Report of the Justice-Cooperation-Network (JCN)-Project “European treatment and transition management of high-risk offenders”.

Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-58-6.

**Band 57**

Kratochvil-Hörr, Regine: Der Beschlussarrest: Dogmatische Probleme und Anwendungspraxis im Land Berlin. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-60-9.

### **Band 58**

Thiele, Christoph Wilhelm: Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-61-6.

### **Band 59**

Păroșanu, Andrea: Jugendstrafrecht in Rumänien. Historische, kriminologische, rechtliche und rechtspolitische Aspekte. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-64-7.

### **Band 60**

Schmidt, Katrin: Städtebau und Kriminalität: Untersuchung des Einflusses von kriminalpräventiven Erkenntnissen im Rahmen städtebaulicher Projekte in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-67-8.

### **Band 61**

Dünkel, Frieder; Jesse, Jörg; Pruin, Ineke; von der Wense, Moritz (Hrsg.): Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement. Ergebnisse der Abschlusskonferenz in Rostock-Warnemünde, 3.-5. September 2014, und Evaluation des Justice-Cooperation-Netzwerk-(JCN)-Projekts „Behandlung und Übergangsmanagement bei Hochrisikotätern in Europa“. Mönchengladbach 2016. ISBN 978-3-942865-68-5.

### **Band 62**

Kromrey, Hans: Haftbedingungen als Auslieferungshindernis. Ein Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte. Mönchengladbach 2017. ISBN 978-3-942865-75-3.

### **Band 63**

Dünkel, Frieder; Thiele, Christoph; Treig, Judith (Hrsg.): Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 2017. ISBN 978-3-942865-78-4.

### **Band 64**

Dorenburg, Bastian: Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa. Mönchengladbach 2017. ISBN 978-3-942865-79-1.

### **Band 65**

Schulze, Jan Peter: Die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder im Vergleich. Mönchengladbach 2017. ISBN 978-3-942865-80-7.

### **Band 66**

Janssen, Jan-Carl: Entwicklung, Praxis und kriminalpolitische Hintergründe des Strafvollzugs in England, Wales und Schottland im nationalen und internationalen Vergleich.  
Mönchengladbach 2018. ISBN 978-3-942865-89-0.

### **Band 67**

Mohr, Nicholas: Die Entwicklung des Sanktionenrechts im deutschen Strafrecht – Bestandsaufnahme und Reformvorschläge.  
Mönchengladbach 2020. ISBN 978-3-94610-017-7.

### **Band 68**

Debus, Eva Katharina: Konzeptionen ausgewählter deutscher Bundesländer zum Umgang mit besonders sicherungsbedürftigen Gefangenen.  
Mönchengladbach 2020. ISBN 978-3-94610-022-1.

### **Band 69**

von der Wense, Moritz: Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug. Ein programm-spezifischer Vergleich von Struktur, Konzepten und Umsetzung in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.  
Mönchengladbach 2021. ISBN 978-3-94610-023-8.

### **außerhalb der Schriftenreihe**

Drenkhahn, Kirstin; Geng, Bernd; Grzywa-Holten, Joanna; Harrendorf, Stefan;  
Morgenstern, Christine; Pruin, Ineke (Hrsg.)  
Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde.  
Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag  
Mönchengladbach 2020. ISBN 978-3-94610-014-6.



